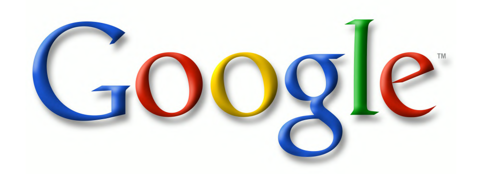
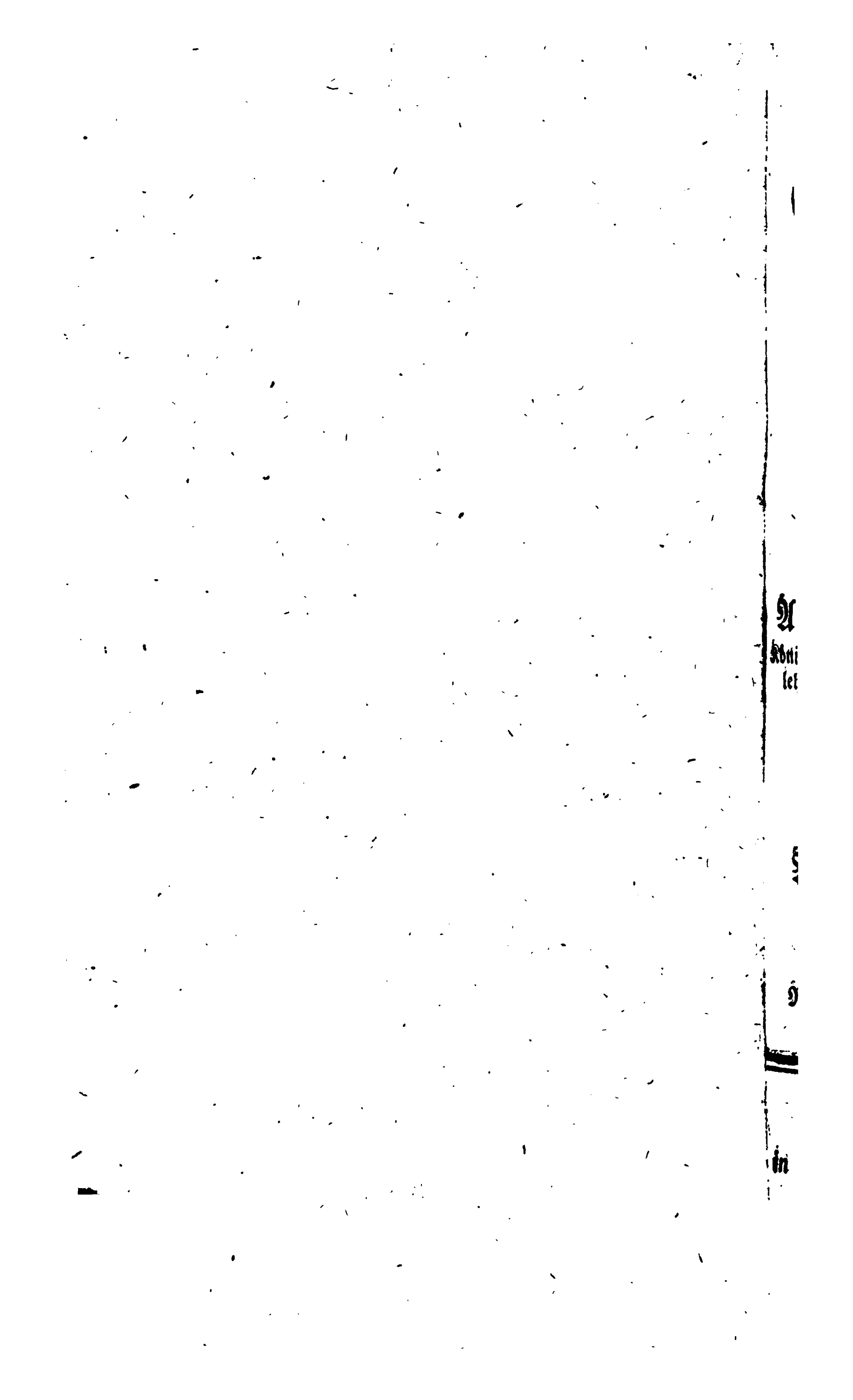




# Stats - Anzeigen

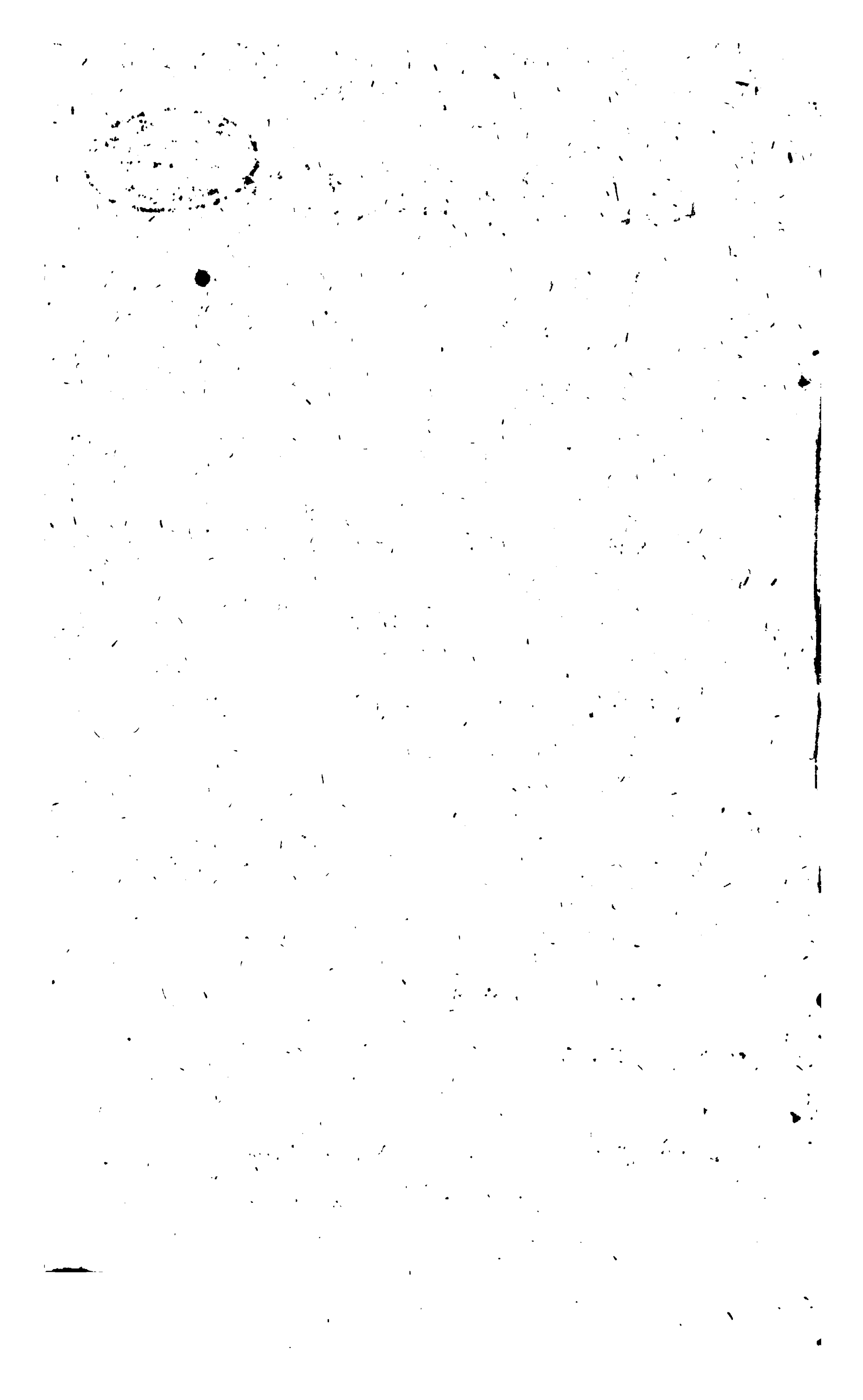
gesammelt und zum Druck befördert
von

August Ludwig Schlözer D.
Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor der StatsGelehrsamkeit in Göttingen; und verschiedener Akademien und Gesellschaften der Wissenschaften Mitglied.

Achtzehnter Band, Heft 69—72.
1793.

Nebst vollständigen Registern über Heft 49—72.

Göttingen,
in der Vandenhoek-Ruprechtschen Buchhandlung
1793.



# A. L. Schlözer's
# Stats-Anzeigen.
## Heft LXIX.

1.

### Briefe aus Ungern, vom 16 Jan. — 15 Sept. 1792.

. . . . In der gegenwärtigen Krises der Welt, sind die Grundsätze, die ich von Ew. angenommen habe, ein verlässlicher Anker für das Schiff meines politischen Glaubens. Ich werde durch alles, durch den Gang der großen Welt sowol, als durch die Geschäfte, in die ich anfange eingeweiht zu werden, überzeugt, und in der Ueberzeugung befestigt, daß eine, mer oder minder nach dem Locale gemäßigte Monarchie, die unserm ZeitAlter, seinen Bedürfnissen, seiner Stimmung und seinen Launen, entsprechendste RegirungsForm sei. . . . Noch zur Zeit bin ich nur müssiger Zuschauer derer, die das TriebRad der Dinge wälzen. Doch bemerke ich jetzo schon, daß der Wind der Umstände und der unvorgesehenen Ereignisse, dieses TriebRad mer in Bewegung setzen, als die von Absichten geleitete Kräfte der Menschen. Der Strom der Zeit und der Aufklärung reißt alles mit sich fort: das Dämmen der Despotie und der Vorurteile hilft nicht mer; sie werden brechen, jene Dämme, so viel man auch daran flickt und bessert. . . .

---

Fürchterlich kämpfen bei uns Adel, katholischer Klerus, und Aufklärung, mit einander. — Auf eine onlängst gegen den Klerus gerichtete Brochüre, erschien

Neo-asserti *juris reipubl. in bona Ecclesiasticorum* Disquisitio. Pesth, 1792, S. 209 in 8, nebst einer Tabelle.

Grundsätze in dieser wichtigen Dispüte sind doch wol unstreitig folgende. "Die Geistlichen sind nichts anders, als VolksLerer, und in dieser Hinsicht Beamte des Stats. Ihre Güter sind nur als Besoldungen anzusehen: folglich, wenn sie ihren Zweck nicht erfüllen, so können und müssen diese Besoldungen abgeändert werden, damit die Absicht des Stats besser erreicht werde. Die Nachkommenschaft darf sich durch den Stupor früherer ZeitAlter, der von Rom aus verbreitet war, nicht die Hände binden lassen; noch ist sie gehalten, bei den Zwecken der ersten Stifter stehen zu bleiben. Jedoch dürfen mit jener Geistlichkeit, die einmal einen Teil der ReichsStände ausmacht, die etwa nötigen Veränderungen nicht eigenmächtig, sondern auf dem ReichsTag, und Constitutionsmäßig, wo möglich durch Ueberzeugung, Belerung und mit Zustimmung jenes Cleri, getroffen werden". Vergl. mit oben StatsAnz. Heft 56, S. 431.

Aber von allen diesen Grundsätzen ist in erstgenannter Verteidigung der Geistlichkeit, weislich nichts berürt. Sie fängt S. 9 damit an, den Gegner gehässig zu machen, als ob er aus gleichen Absichten, wie die Nat. Versammlung, den unteren Klerus, und besonders die LandPfarrer, gegen die höhere Geistlichkeit aufbringen wolle, als ob er einigen Prälaten, um sie zu verblenden, schmeichle 2c. Hierauf fürt er die Beispiele der Juden, Heiden, und früheren Christen an; und bemerkt S. 17, daß nach Jesu Ausspruch, sein Reich allerdings nicht von dieser Welt sei, es könne aber in dieser Welt seyn. Sein (des Verf.) Gegner stelle Sätze des verstorbnen *Kollar* wieder auf, die auf dem RTag vom J. 1763 längst verworfen, und vom Vatican aus niedergedonnert wären. (S. 27). — Der Zweck des Stats sei vollkommene Sicherheit des PrivatEigentums,

nicht

nicht aber gleiche Teilname an den gemeinschaftlichen Lasten. Hier wird sodann der KunstGriff gebraucht, die Sache des Cleri zur Sache des Adels zu machen, weil beide nach den LandesGesetzen in einerlei Kathegorie stünden. Damit will man die Frage aus dem GesichtsPuncte rücken, ob die Güter des Cleri eben so PrivatEigentum des Cleri oder der Kirche seien, wie jene des Adels? Eine Frage, die eben erst ausgemacht werden soll. Auch möchte der Verf. gerne die protestantischen Fundationen mit ins Spiel ziehen, die doch bekanntlich nicht vom Stat, sondern von lauter Privatis, herrüren; die ferner, der allgemeinen Notorietät nach, weit zweckmäßiger als die katholischen verwandt werden; und die endlich zwar dem höchsten InspectionsRecht, nicht aber dem PatronatsRecht des LandesFürsten, unterworfen sind. Daß er sie aber S. 21 fundationes *legum praesidio destitutas* nennt, ist eine boshafte Unwissenheit. S. 31 beginnt eine Apologie der BettelOrden und Klöster, denn "sie verschönerten durch ihre Kirchen und KlosterGebäude die Städte S. 49, und wändten durch ihre Frömmigkeit, wie jene 5 Gerechte in den lasterhaften Städten des A. T., Gottes Zorn und Strafen ab, S. 56. . . Den dürftigen LandPfarrern, deren "Einkünfte durch die nicht genug zu beklagende Abtrünnigkeit vom Glauben, und durch die auf dem letzten RTag geschehene Enthebung der Akatholiken von allen StolGebüren, geschmälert sind", könne aus den Gütern der verwüsteten Kirchen, aus den Schätzen des Religions-, und des "damit verwandten" StudienFonds, geholfen werden, one die höhere Geistlichkeit in Contribution zu setzen S. 85. Die Jesuiten wären nicht wegen innerer Feler ihres Ordens, sondern wegen der damaligen Abneigung der Fürsten gegen sie, die keine Frucht ihrer Bemühungen hoffen lies, aufgehoben worden. S. 86. Die Geistlichen wären die ersten Erzieher des ungrischen Volks; ihnen sei die Nation Dank schuldig. (Darf aber dieser Dank wol so weit gehen, sie jetzt mer

als Erzieher und Volkslerer werden zu lassen? sie zu Herren und schwelgerischen Tyrannen zu machen?). S. 88. Die königl. Schenkungen seien unwiderruflich. (Aber falls sie bedingt waren, oder als bedingt nach allen Gesetzen der Vernunft angenommen werden müssen: so hebt die NichtBeobachtung jener Bedingungen die Schenkung auf). S. 103. Zugegeben, die Achtung der Religion sei mit der Achtung irer Diener unzertrennlich verbunden: aber hängt die Hochschätzung der Geistlichen in den Augen der Vernünftigen, von Pomp, Schwelgerei, und Uebermacht einiger Wenigen, und vom Elend und dem Betteln andrer Merker, ab? S. 105. Die ungrische hohe Geistlichkeit sei besonders woltätig gegen ihr Vaterland; ihre verschiedene Stiftungen betrügen, nach der angehängten Tabelle, 1,677418 fl. Aber 1. unter den angefürten Stiftern finden sich gar viele Parochi, Canonici, Lectores &c. 2. ist diese ganze elende Summe vielleicht nicht $\frac{1}{10}$ von den sämtlichen järlichen Einkünften der Geistlichkeit in Ungern. Die Einkünfte der Güter (S. 98) seien freilich größer, als ehemals zu den Zeiten der Stifter; allein die Zeiten seien auch teurer (und ich setze hinzu, der Luxus der Geistlichkeit fressender). S. 122 und 205 werden die Verdienste des CardinalPrimas in Billigkeit erhoben: aber ein schlechtes Compliment ists für diesen Primaten, daß diese Verdienste nicht seinem Geiste und Herzen, sondern seinen Gütern und Reichtümern, zugeschrieben werden. Bälle, FeuerWerke u. s. w., die der Cardinal bei Anwesenheit des Hofs anstellt, gehören wol nicht unter seine Verdienste, sondern unter glänzende NebenSachen. S. 126. Die in der ungrischen Geschichte, namentlich aus *Wladislavs* II Zeiten, vorkommende Erzälungen von den durch Ueberfluß verderbten Sitten der Geistlichkeit, seien lauter Uebertreibungen, und Wirkungen des VergrößerungsGlases, womit die profane Welt in irer Bosheit die Feler der Geistlichkeit zu betrachten gewont

wont sei. S. 160. Die Zerteilung groser Diöcesen in merere Bistümer, wäre dem Zwecke der Stifter entgegen, nach welchem der geistliche Stand auch in seinen Einkünften dem andern vorausgehen solle ["menti fundatorum, ob sufferendam intentam per illos, respectu aliorum Regnicolarum, in *reditibus* etiam & substantia *praecellentiam* repugnaret]. Von S. 163 fängt die Gegen-Deduction aus LandesGesezen an; und vorzüglich wird öfters das 2te Buch der Decrete des heil. *Stefans* angefürt, welches nach aller Kritiker Geständnis, eine Geburt des anfangenden XIIIden Jarhunderts ist, und aus den verwirrten Zeiten *Andreas* des II, aus der Periode des schimpflichsten PriesterJochs, herrürt. Allein allen diesen Gesezen können andre entgegen gestellt werden, wo auf Veranlassung des Königes und der RStände, mit den geistlichen Gütern zweckmäßige Vorkerungen getroffen worden sind. S. 188. Die unter *Maria Theresia* geschehene Vermerung der Bistümer, habe nicht die königl. Gewalt allein, sondern verbunden mit der obersten geistlichen Macht, in der Kirche bewirkt.

Noch erschien wärend des lezteren RTags:

Modus *fundum publicum* constituendi, ad mentem Articulorum 21 & 67, A. 1791 elaboratus, dissertatione de exstirpanda *usuraria pravitate*, & ad hunc condendis legibus *creditus*. Pro regno Ungriæ & M. Principatu Transsilvaniæ. Pesth, 1791, 8, 96 S.

Des Verf. Vorschläge gehen auf Sicherstellung der Gläubiger durch Errichtung einer Ständischen LandTafel, worinn der Activ- und PassivStand der Schuldner einprotocollirt würde; ferner auf eine verbesserte CridalOrdnung, auf Errichtung einer NationalLeihBank, deren Fond aus allen öffentlichen und StiftungsCapitalien, wie auch aus NationalBancoZetteln, bestehen solle.

Die Siebenbürger Deutsche streben noch immer, in ihre alte herrliche Rechte und Freiheiten allmälich wieder eingesetzt zu werden. Wirklich waren sie, und sind zum Teil noch izt, fürchterlich tief von ihrem alten Flor herabgekommen. Nicht nur unter der wilden Regirung der meisten ungrischen Fürsten, sondern selbst unter östreichischer LandesHoheit, wo seit *Leopolds* I Zeiten bis auf *Josef* II die Jesuiten, und überhaupt der katholische Klerus, alles anwandten, die Deutschen in Siebenbürgen (denn die ganze Nation war bis zu *Leopolds* I Regirung bis auf Einen Mann evangelisch) zu unterdrücken, haben sie in vieler Rücksicht bedrängte Zeiten gehabt. Freilich öffentliche ReligionsVerfolgungen, wie die Protestanten im Königreich Ungern, haben sie nie erlitten, denn dafür schüzten sie die LandesGesetze: aber desto verderblicher waren für sie von je her die im Finstern schleichende Attentate auf die Nation überhaupt, und den evangelischen Klerus insbesondre. Ich will hier nur Einen Umstand anfüren, um so mer, da die Herrmannstädter Censur denselben aus der, von Ew. in den StatsAnz. Heft 64, S. 468 citirten, mit A bezeichneten VolksSchrift weggestrichen hat. Das ist die sogenannte *proportio geometrica* in Rücksicht des ReligionsBekänntnisses, bei Besetzung der Aemter in den deutschen Städten und Stülen. Dieser, jedem gescheuten Menschen deutliche Ausdruck, sollte seiner Natur nach heißen, daß in Besetzung der Städtischen *rc.* Aemter, katholische sowol als evangelische Einwoner zu zälen, und nach dem vorgefundenen Verhältnis merere oder wenigere Subjecte als Beamte anzustellen seien. Und wider eine solche wirkliche geometrische oder besser arithmetische Proportion, würden die Protestanten gar nichts einzuwenden gehabt haben; zumal da die Katholiken überall in deutschen Städten *rc.* bei weitem den mindesten Teil ausmachten, ja in manchen großen Bezirken kein einziges katholisches Individuum ansäßig war. Aber das wurde ganz anders ausgelegt. Diese *proportio*

wurde

wurde für bare Parität genommen, und überall sollte und mußte die Hälfte aller Beamten katholisch seyn. Dies hatte unter andern die betrübte Folge [wie vordem in der Pfalz], daß oft die unwissendsten Menschen von Seiten der Katholiken, unter denen man, der frappanten Minorität wegen, nicht wälen konnte, zu Aemtern kamen, — und die noch verderblichere Folge, daß merere vom katholischen Klerus betörte, oder Ränkevolle und bösherzige Protestanten, zur katholischen Religion übertraten, und, da sie den Glauben verkauft hatten, keinen Anstand fanden, auch die heiligsten Rechte ihrer Nation zu verkaufen, und zu untergraben. Doch unsterblicher Dank unserm verewigten *Josef* II, der durch sein ReligionsEdict diesem Unwesen steuerte: denn seit der Zeit ist kein einziger Protestant in dem Siebenbürgisch-deutschen Gebiete katholisch geworden; wol aber sind merere Convertiten aus ihrem Mittel, wieder zu ihrer väterlichen evangelischen Religion zurückgetreten.

---

Eine der merkwürdigeren neuen Erscheinungen bei uns, ist

de diversis *Subsidiis publicis* Diss. 1792, 224 S. in 8,

von eben dem ungenannten Verf., der auch die Diss. de *Comitiis* & de limitibus *potestatis executivae* geschrieben hat. Bis S. 193 enthält dies Buch einen systematisch geordneten Auszug aus den ungrischen ReichsGesetzen über das sämtliche AbgabeWesen. Zu wünschen wärs, daß der Verf. das ganze ungrische GesetzBuch aufs neue herausgeben, und durchaus mit einem so systematischen Register versehen möchte; anstatt daß man sich jetzt mit einer durch Jesuiten zusammengestoppelten *Cynosura* * behelfen

 muß

---

* Welch ein ärmliches, untreues Ding diese *Cynosura* sei, zeigen die "Irrtümer in den Begriffen der meisten Un-

muß. Dann folgen S. 193 *reflexiones* in præmissas leges.

Unter die Feler des jetzigen ContributionsSystems gehört nach dem Verf., I. daß nicht der Grund und Boden, sondern das Erträgnis, oder die sogenannten *facultates*, zum Masstab genommen werden. Es sei dies selbst den Sitten verderblich, weil sich die Erträgnis verheimlichen ließe, nicht aber der Grund und Boden. II. daß bei der LastenVerteilung die eigenen Angaben der Contribuenten (*indictationes*) zum Grunde gelegt werden: daher sei kein Verhältnis unter den Comitaten, sowol als einzelnen Individuen. Bei so bewandten Umständen, da die Erfarung aller KirchenVersammlungen und RTage gelert habe, daß eine freiwillige Reformation dieser Mängel, von den privilegirten MenschenClassen, welche in solchen Zusammenkünften entscheiden, und mit interessirt seien, vergeblich gehofft werde; und da der Fürst allein als Repräsentant der NichtStände [*miseræ plebis*, in der bisherigen AdelsSprache] angesehen werden könne: so habe *Josef* II durch die angesonnene Ausmessung seinem NachRum ein unsterbliches Denkmal gesetzt. III. daß der Adel von der Contribution ausgenommen sei, und die Contribuirenden zur Beratschlagung über die Taxen nicht zulasse, hingegen sich selbst die Insurrectionslast bestimme. — Nach S. 210 hat die Last des Bauren seit dem eingefürten Urbario zuge-

---

Ungern rc. (1790, 8, 134 Seiten) S. 6—14. Originell ist das S. 13 angefürte Beispiel. Das Gesetz von 1563 sagt: *Lucrum Cameræ* (die AdelsSteuer) annis, quibus *Contributio* (Steuer der Unadlichen) solvitur, exigi potest. Die Jesuiten flickten in die Rubrik (Aufschrift) dieses Gesetzes ein: Lucrum Cameræ TANTUM (statt *etiam*) annis . . . exigi potest; und nun folgerten sie: Ergo Lucrum Cameræ annis, quibus Contributio non solvitur, exigi non potest! S.

genommen. Denn 1729 gehörten zu einer *Sessio colonicalis* (vollständigen BauerWirtschaft) 120 Metzen Aussat an Aeckern, und 32 Fuder Heu: nach eingefürtem Urbario sölen aus 1er solchen Session, 3 und 4 durch Zersplitterung entstanden, und doch werde dasselbe davon gezalt. Die Bauern, die nach dem VorUrbarialFus behandelt werden, stehen sich weit besser.

S. 214 wird treffend und war die Unschicklichkeit dargestellt, a. daß die *Diurnen* (TagGelder der Abgeordneten des Adels), b. die Richter in adlichen Processen, c. sämtliche Obrigkeiten der Gespanschaften, so wie auch die Aerzte, Hebammen, Chirurgen, d. die Kosten der adlichen LeibGarde zu Wien, endlich e. die Kosten für den Unterhalt gefangener Adelichen, durch den BauerStand bezalt werden.

S. 218. Der König könnte die AdelsProduction einfüren, könnte statt der durch *Carl* VI zugelassenen Beweise durch 60järigen usus, gar keinen Beweis aus dem Gebrauch zulassen, da hierüber kein Gesetz besteht; sondern sich streng an Documente halten. So würden ser viele adliche Familien ihrer Vorzüge verlustig werden.

S. 220. Der Adel habe zwar unläugbar Blut für das Vaterland vergossen; wo aber 1 Adlicher mit einer Wunde davon gekommen sei, da seien gewiß 10 Unadliche auf dem Platz geblieben.

S. 222 werden merere schwache Seiten der ungrischen Verfassung aufgedeckt: z. Ex. daß der GrundHerr öfters Kläger und Richter zugleich sei; daß der Bauer oft blos auf simplen Verdacht, sogleich, one gehört zu werden, in Einen Kerker mit den Verbrechern geworfen werde; daß kaum der 20ste Teil der Nation Volk, die übrigen $\frac{19}{20}$ lauter Pöbel [misera plebs], seien; daß nicht einmal der Bauer selbst als Kläger gegen seinen GrundHerrn auftreten könne, sondern sich erst durch vieles Bitten FiscalAssistenz verschaffen müsse; daß in den Gesetzen der Vorwurf des

Un-

Unadels, und jener der Ehrlosigkeit, für gleich angesehen werden; daß die Gewonheiten, in deren Genuß sich der Mächtige so leicht setzen kan, von Seiten der Adlichen GesezesKraft haben, hingegen der Unadliche sich mit keiner Verjärung schüzen könne; daß einzelne Comitate durch die, ihren zum RTag Abgeordneten gegebene Instruction, und durch die angemaßte freie Disposition über die DomesticalCasse, sich einen Teil der Gesezgebenden, und durch willkürliche Auslegung der königl. Verordnungen, einen Teil der executiven und gerichtlichen Gewalt, anmassen, und den Vollzug der Geseze hintern; daß endlich der Bauer, auch nach eingefürter Contribution, die Last des SoldatenStandes trage, und die OfficiersStellen nebst andern Stellen der bürgerl. Verwaltung, fast blos den Adlichen bleiben u. s. w.

Ewr. ersehen aus diesem allem, — die Herstellung der Rechte der Menschheit kömmt auch in Ungern zur Sprache; und sie dürfte nicht durch Despotie (auf welche alle gegen die Ungern schimpfende *Hofmann*, *Zimler* &c. &c., in ihren Broschüren abzwecken), sondern durch Macht der Aufklärung und Ueberzeugung, bewirkt werden. Nur abwarten muß man, abwarten besonders zu einer Zeit, wo man an 2 Völkern das Beispiel hat, daß sie zur Freiheit fast noch unreif sind, weil bei dem einen, der große rohere Teil der Nation zu viel, und bei dem andern zu wenig Anteil an der öffentlichen Verwaltung, und folglich an der Aufrechthaltung der Constitution, nimmt. Langsam ist der Gang der Ueberzeugung, aber sicher: schnell ist die Despotie, aber selbst das Gute, das sie bewirkt, verliert von seinem Werth, und ist gegen den RückFall in etwas noch Schlimmeres nicht gesichert. Erst muß in Ungern der Adel, erst der Bauer, vorbereitet werden. Beide Teile müssen gesichert seyn, daß ihre Beiträge wirklich zum gemeinen Wol verwendet, daß ihr saurer Schweis nicht durch nichterzwungne Kriege, und In-

teressen unnötiger Schulden, dem Ausländer zu statten komme . . .

Noch eine 3te Schrift von eben diesem Ungenannten:

Extractus legum de *statu ecclesiastico catholico* in regno *Ungriæ* latarum, 1792, 213 S. in 8.

Bis S. 179 geht der Auszug aus den Gesetzen: dann folgen wieder *reflexiones* in præmissa.

Das Recht des Stats auf die geistlichen Güter, wird aus folgenden Gründen hergeleitet. I. Die Geistlichkeit ist nach den Canonen (welche die Stifter geistlicher Güter als NormalRegeln des Genusses immer vorausgesetzt haben) verbunden, wenigstens $\frac{2}{3}$ ihrer Einkünfte zum Nutzen der Kirchen, zu Gebäuden, zum Unterhalt der Pfarrer, zu Versorgung der Armen, anzuwenden. Dies geschieht nicht! II. Der Klerus hat nicht mer so viel Geschäfte, da so viele NichtKatholiken im Reiche sind; also darf er nicht mer die vorige Besoldung verlangen. III. Die weltlichen Beamten hatten ehedem auch statt Gehaltes GrundStücke; diese sind verloren: warum sollten die geistlichen Beamten besser seyn, und sich nicht eben so gut in barem Gelde bezalen lassen? Die geistlichen Güter sind ihnen onehin zum Nachteil der öffentlichen Einkünfte, woraus die Bebürdung des Volks mit Abgaben erfolgte, geschenkt. IV. Die protestantischen Geistlichen, die Popen und Rabbiner, tun die nämlichen Dienste, sind aber mit Wenigerem zufrieden. V. Die GrundVereinigung der bürgerl. Gesellschaft sichert nur das PrivatEigentum; das Vermögen der Corporationen bleibt aber immer vom Stat abhängig, der ihnen die Erlaubnis erteilt und wegnimmt, sich ein solches Vermögen zu erwerben. VI. Das Recht, den Willen der Nachkommen auf ewig zu binden, ist ein Traum, wie die ganze FeudalVerfassung. Dieses Recht widerspricht den Gesetzen der Nation, und ist auch von alten Gesetzgebern blos auf die nächsten Erben,

weil

welche schon als Mitbesitzer angesehen werden, eingeschränkt worden.

In Rücksicht der Art der Säcularisirung wünscht der Verf., der Billigkeit gemäs, daß sie nur nach Aussterben der jetzigen Besitzer geschehe; und daß diese geistlichen * Güter nicht wieder an Privatleute verliehen, sondern den Bauren auf denselben gestattet werden solle sich frei zu kaufen, um so wie die freien *Cumaner*, *Jazyger*, und *Gikindaer*, behandelt zu werden. Denn sonst seien die Bauern der Geistlichkeit im Durchschnitt besser dran, als die des Adels; unter dem KrummStab sei besser wonen. Sogar hätten einige Geistliche noch nicht einmal das letzte Urbarium (welches drückender für einige Orte wäre, als der vorige Zustand) eingefürt.

S. 189 eifert der Verf. gegen die Verwaltung öffentlicher Aemter durch die Geistlichkeit aus bekannten Gründen. S. 196. Es ist ein allerdings auffallender Uebelstand, daß das Bosnische und Fünfkircher DomCapitel von 6 bis 8 Personen, eben so 2 Deputirte zum RTag schickt, als der Salader Comitat, der allein über 1000 adliche Familien, d. i. über 7000 adliche Köpfe [und wie viel von der Nation?], zält.

S. 197 ist er für die Abschaffung der Zehenden, als eine die Moralität verderbende Abgabe. Die *misera contribuens plebs* solle doch wenigstens von Seite der Religion erleichtert werden. Die Religion müsse frei seyn, folglich auch die Opfer der Gläubigen. Die Gründe aus dem Mosaischen Gesetz verdienen keine Erwänung. Die ungrischen Ge-

* Ob nicht der Verf. hiebei die Reformen *Peters* I und III, und vorzüglich *Catharina* II in Ansehung ihres neu aufgestellten OeconomieCollegii, gekannt und genützt hat? *Büschings* Magazin, B. I, S. 78—106.

Geseze sagen, die Zehenden seien in signum catholicæ fidei angeordnet: aber soll auch das ein signum catholicæ fidei seyn, daß der Bauer diese Zehenden nie pachten darf, wol aber der GrundHerr, der nichts davon bezalt?

S. 205 gegen die geistlichen Gerichte. S. 202 eifert der Verf. mit Recht gegen den Eid, den der König in der Kirche, noch vor dem öffentlichen ReichsEid, seit den Zeiten von *Carl Robert*, der bekanntlich päpstliche Kreatur war, zu leisten pflegt, und worinn steht: "Pontificibus ecclesiarum Dei dignum & canonicum honorem exhibebimus, atque ea, quæ ab Imperatoribus atque Regibus ecclesiis collata & reddita sunt, inviolabiliter observabimus". Dieser Eid sei gegen die Autonomie von Ungern, gegen die Würde des Königes.

Zu der ungrischen Broschüre vom vorigen Jar: *Minek a' Pap* &c., Warum sizt die Geistlichkeit in der ReichsVersammlung?, ist ein Pendant erschienen,

Licetne Episcopis & Parochis, derelictis residentiis suis, in Diætis & aliis Dicasteriis, in *politica regni negotia* sese immiscere? 1792, 56 S. in 8.

Mit einem Aufwand von Gelersamkeit und Belesenheit, wird aus der Bibel, den Actis Conciliorum, und den Patribus, das Unerlaubte dieses Benemens der Geistlichkeit gezeigt, und ihr die SelenWeide zur Sphäre ihrer Tätigkeit angewiesen. *

* "Unde ergo tot malorum semen? unde tantorum calamitatum primæ causæ? Dicam .... VII. Iniqua improportio conditionis civium; *duorum* & ultra *millionum* annuorum redituum, 18 *Sacerdotes Domini*; & præterea jure & præcedentia status competens ipsis *aulicarum artium* facultas. Et hinc *proselytismus statisticus*, qui impiæ dominationis, non pietatis, est. Sensimus nimis eius influxum & respectum etiam sub hac Diæta". *Observatt.* super *legis religionariæ* §pho 13 (1791, 59 S. in 8), p. 55 sq.

2.

## Vom Handel des Königreichs Ungern.

"Considerationes Comitis C. Almásy super *statu commerciali Ungriæ*, tam relate ad industriam internam, quam & commercium externum.

Eine freie Uebersetzung aus dem Lateinischen.

Die innere Industrie, und der daraus fließende Grad des auswärtigen Commerzes der Reiche, hängt von der physischen Constitution eines Volks, der moralischen Cultur desselben, und einem gewissen Grad der Reife der inneren Betriebsamkeit, die die Gesetzgebung durch keine zu schnelle Schöpfung erzwingen kan, ab.

Die Annalen aller Völker leren, daß sie den ersten Schritt aus der Wildheit dadurch getan, daß sie sich in kleine Gesellschaften gebildet, und von Jagd und Fischerei gelebt haben. Jagd war der erste Schritt zur Cultur. — Ein 2ter schon größerer Schritt war das HirtenLeben solcher, die sich von ViehZucht närten. — Den 3ten und allergrößten taten die ackerbauenden Völker. Dann folgten die höchsten Grade der Industrie, Manufacturen und Handel.

Diesen natürlichen Gang der Industrie hat nie ein Volk umgekert; und keine Macht der Welt würde, wenn sie auch Millionen verschwendete, ihn abändern können. Folglich reducirt sich die ganze CommerzGesetzgebung auf das äußerst simple Gesetz: "man erforsche, wie weit es mit der innern Industrie gekommen; die Gesetzgebung fodere dann von ihr nicht mer und nicht weniger, als was ihrem Zustande zukömmt, oder sie räume vielmer nur die Hinternisse weg, die ihrem natürlichen Fortschritte im Wege stehen; alles übrige überlasse sie dem natürlichen Laufe der physischen Kräfte der Industrie". Dem zufolge werde ich zuerst den inneren und äußeren CommerzZustand des Reichs darstellen; und sodann wird sich ergeben, was nach

den

den Umständen der Zeiten zur Vermerung der Industrie etwa angeordnet werden könnte.

Das Königreich Ungern, Slavonien und Kroatien mit eingeschlossen, zält 4499 geographische □Meilen. Seine VolkMenge, die Gränzen und die Soldatesca mit einbegriffen, beträgt 8 Millionen: folglich kommen 1777 Selen auf 1e □Meile; also mer als in Tyrol, wo nur 1356 —, aber weniger als in Oestreich, Böhmen, und Mären, wo 2641, 2357, und 2871 Selen auf 1er □Meile gezält werden. Nach der Krigerschen Charte vom J. 1786, hat Ungern an sich 3721, Slavonien 331, und Kroatien 447 □Meilen.

Diese VolkMenge in bemeldten 3 Ländern (denn über die angränzenden habe ich keine Data) ist in 52 *civitates regias*, 605 *oppida*, 10709 *pagos*, und 1305 *prædia*, verteilt, wovon etwa $\frac{1}{3}$ aus gebornen Ungern, die andern $\frac{2}{3}$ aber aus Slaven, Raizen, Russen, Walachen, Deutschen, Kroaten, und Griechen, bestehen.

Diese Leute leben hauptsächlich von Ackerbau und ViehZucht, nebenher aber von Handwerken und FrachtFuren, auch von Beschäftigungen mit dem inländischen Handel: nur einige GroßHändler in den Städten ausgenommen, die auswärtigen Handel treiben. Auch der BergBau ernärt merere tausend Menschen.

Der Ackerbau und die ViehZucht sind zwar nicht in dem blühenden Zustande, den sie dereinst erhalten können, und den sie schon in England, der Lombardei, und in Belgien, wirklich haben. Doch werden diese Zweige der Industrie, nach Verhältnis der ordentlichen natürlichen Cultur, hinlänglich gepflegt; und das Reich kan sich in diesen Artikeln nicht nur selbst überflüssig versehen, sondern es teilt auch davon eine ser große Menge dem Ausländer mit. Auch was Handwerker und den inländischen MinutHandel betrifft, so verschafft sich die Nation solche Bedürfnisse eben-

falls, selbst und one Concurrenz der Ausländer, nur die feineren Manufacturen ausgenommen.

Hingegen ist der ganze ausländische Handel, der in der Ausfur der überflüssigen NaturProducte, und der Einfur der feineren KunstProducte und andrer auswärtiger Erzeugnisse besteht, in den Händen der GroßHändler in den deutschen Provinzen, und der griechischen, jüdischen, und andrer HandelsHäuser: die Ungern sind nur subalterne Factore von ihnen.

Von verschiedenen CommerzTabellen des ungrischen Reichs, die mir in die Hände gefallen, lege ich die vom MilitärJar 1783 zum Grunde, bei Bestimmung des Activ- und PassivZustandes unsers Handels, weil solche eine MittelStraße zwischen günstigeren und schlechteren Jaren enthält. In diesem Jar betrugen die sämtlichen

Importen — fl. 10,847121
Exporten — fl. 16,682069:

(Bei den Importen auch mit eingerechnet, was von TransitoGütern im Reich geblieben ist). Namentlich

| | Importen | Exporten |
|---|---|---|
| Oestreich — | fl. 939213 | 1,374248 |
| östreich. Litorale — | 210551 | 522847 |
| Mären — — | 726416 | 2,646275 |
| Böhm. Schlesien — | 342049 | 1,139131 |
| Siebenbürgen — | 1,405506 | 428161 |
| Polen — — | 370468 | 994638 |
| Türkei — — | 786720 | 714105 |
| Geradezu nach auswärtigen Provinzen — | 19314 | 287936 |
| Summe des TransitoHandels — — | 3,916979 fl. | |

Dem zufolge übersteigt die Ausfur die Einfur um 5,834948 fl.; und diese Summe müßte also für den järlichen

chen Zuwachs des *Numeraires* in Ungern angenommen werden. Rechnet man nun noch von den 5 Millionen, die alljärlich in der neuen Münze gepräget werden, etwa 3 Mill. hinzu, die für den BergBau im Reiche bleiben: so würde der järliche Zuwachs gar auf 8½ Mill. steigen.

Aber zur Verminderung der Circulation, müssen in Anschlag kommen — die königl. Einkünfte, welche nach Abzug der Besoldungen, der Lönungen des stehenden Heers, und andrer innerer ReichsAusgaben, bar nach Wien gehen; — ferner die proventus *montanistici*, die etwa sich auf 4 Mill. belaufen. Angenommen übrigens, daß das, was der PrivatMann außerlandes trägt, sich durch das, was beim TransitoHandel im Reiche bleibt beinahe aufhebt. So bleibt das Resultat der järlichen Vermerung des baren Geldes im Königreiche, etwa 4 Millionen: welche an sich schon nicht geringe Summe, in manchen Jaren, außerordentliche Einkünfte, sowol von den benachbarten Reichen (wie zur Zeit der Teurung in Böhmen), als von der Regirung (bei KriegsRüstungen), noch ser vermeren.

Dennoch glauben einige, daß wenn man aus den Im- und Exporten mererer Jare ein Mittel annäme, das Activum der Exporte nicht höher als auf 2½ Mill. fl. steige: weil außer den angefürten Arten, die die Barschaft aus dem Lande ziehen noch merere existirten; z. Ex. was Klagende und Sollicitanten in Wien verzeren; die Zinsen, welche ungrische Schuldner ihren deutschen Gläubigern alljärlich bezalen; die Taxen die für erteilte Aemter und Titel rc. an die Expeditionen der königl. Canzlei entrichtet werden; was durch Loterien und dergl. aus dem Reiche geht. Zöge man alles dieses ab, so würde, wie jene meinen, die Circulation des Reichs, wo nicht in passivo, doch im Gleichgewicht zwischen activo und passivo, stehen.

Hier sind die Angaben von einigen andern Jaren:

| | | Importen | Exporten |
|---|---|---|---|
| Im J. 1778 | — | 10,390328 | 14,262890 |
| 1779 | — | 9,313191 | 16,205217 |
| 1780 | — | 10,419230 | 12,198815 |
| 1782 | — | 9,192743 | 13,527124 |
| 1785 | — | 12,049198 | 17,510129 |

Auch hieraus ergibt sich ein järlicher Zuwachs des Activi von ungefär 4 Mill. Zwar finde ich selbst, in Verbindung aller Umstände, diese Anname etwas zu hoch. Aber ich meine doch, in der Bilanz unsrer Circulation immer eine järliche Vermerung von 1 oder ein par Millionen berechnen zu können, weil — der Preis aller Waren, so wie der Tagelon, und der Preis der liegenden Gründe in den Städten und auf dem Lande, steigt, hingegen — die Zinsen von den gesetzlichen 6 proC. bei sicheren Schuldnern auf 5 proC. herabgesunken sind. Offenbar nimmt also unser *Numeraire* nicht ab, sondern zu.

Die obbemeldten außerordentlichen Arten vom Ausflusse des Geldes aus unserm Reiche, existiren zwar wirklich. Allein — bei den 4 Mill. ReichsEinkünften, die nach Wien gehen sollen, muß bedacht werden, daß eine große Summe für den Ankauf inländischer Pferde im Reiche zurückbleibt; so wie auch für KleidungsStücke und andre Bedürfnisse der kaiserl. königl. Armee, welche alle die Wiener Cammer mit ungrischen ReichsEinkünften bezalt: so wie in der CommerzTabelle vom J. 1781, blos für Waffen, 358578 fl. eingebracht stehen. Auch die TransportKosten für die Ein- und Ausfur so vieler Waren, die die ungrischen CommerzTabellen angeben, müssen, wenn man vollends bedenkt, wie volumineus die meisten derselben sind, ungeheuer seyn; und diese Kosten bleiben doch größtenteils im Reiche.

Noch muß in obigen Listen bemerkt werden, daß die deutschen ErbLänder der größte Zweig des ungr. Ein- und

und AusfurHandels sind. Denn bei der ganzen Einfur-Summe von 10 Mill., besteht die Einfur der Erbländer in 8 Mill., bei der Ausfur von 16 Mill. aber, besteht die Ausfur in diese Erbländer in $14\frac{1}{2}$ Mill.: wogegen der directe Handel des Königreichs mit den auswärtigen Provinzen nur in Einfur, nicht Ausfur, besteht.

Nach diesen *Datis* müssen CommerzGesetze gemacht werden. Hier sind meine Ideen.

## I. Vom Ackerbau.

Wenn in einem Reiche kein Fus breit auch des unfruchtbarsten Landes mer übrig ist, der nicht gebauet wird; wenn jeder Strich, folglich auch Heiden rc., in jedem Jar genußt wird, und etwas abwirft; wenn keine GemeinWeiden mer auf Kosten des Ackerbaus existiren; und wenn die LandBauIndustrie so hoch gestiegen ist, daß, wie die Lex *agraria* bei den Römern befal, auch die zalreichste Familie nicht mer als 7 jugera besitzen durfte, und sie sich doch davon völlig nären konnte: dann hat der LandBau den höchsten Gipfel erreicht.

Aber von dieser hohen Stufe ist der ungrische LandBau noch weit entfernt. Doch gewiß nähert man sich dieser Stufe sicherer durch Anordnungen, die nur die Hindernisse wegräumen, als durch ZwangGesetze, wo die Macht alles dirigiren will, und die die Speculationen der arbeitenden Classe in allen Stücken der kleinlichen [*minutiose*] Disposition der Gesetze unterwirft.

Wird nur, wie die meisten Instructionen der Comitate besagen, und wie das Vaterland einstimmig denkt, der arbeitenden Classe, durch Gesetze auf diesem RTage Sicherheit und physisches Wolseyn gewärt; so sind keine andre Aufmunterungen nötig, und diese Classe, sobald sie ihr Glück nicht im Willkür der Großen, welches immer wandelbar ist, sondern im unwandelbaren Schuß der Gesetze gegrün-

gründet sieht, wird von Jar zu Jar jener Vollkommenheit immer näher kommen.

II. Von Manufacturen und Handwerken.

Schwerlich kommen die Völker auf eine beträchtliche Stufe von ManufacturIndustrie, so lang nicht der LandBau seine volle Höhe hat. Dies weiset das Beispiel merérer Reiche aus; und daher haben alle CommerzZwangGesetze, die man durch einen Aufwand vieler Millionen und durch Strafen hat durchsetzen wollen, weder in Spanien, noch in den deutschen Erblanden, und in vielen andern Staten etwas ausgerichtet.

Ungern ist noch nicht so weit in der IndustrieCultur, daß es durch Geld und ZwangGesetze zu einem Manufacturlande zu machen wäre. Wenn man, one Rücksicht auf alle die Hinternisse, die diesem Plane noch zur Zeit im Wege stehen, durch erhöhte Zölle oder gar Verbote der deutschen KunstProducte, den natürlichen Lauf antecipiren wollte: so würden dergleichen Masregeln zwar die deutschen Manufacturen gänzlich zerstören; aber die Manufacturisten selbst würden doch nicht hieher ziehen, und bei uns ihre Gewerke aufschlagen.

Ich meine also, das System, welches noch zur Zeit dem Königreiche angemessen ist, bestehe darinn, daß wenigstens diejenigen Hinternisse, welche entweder aus physischen Ursachen, oder wegen des despotischen Einflusses der CommerzAnordnungen der deutschen Provinzen, dem Aufblühen der Manufacturen bei uns im Wege stehen, weggeräumt, und diejenigen Manufacturen, welche von selbst sich heben wollen, one directen und indirecten Zwang, durch unschädliche Mittel unterstützt werden. Wann also PrivatPersonen den Schutz des Stats zur Errichtung von Manufacturen suchen, so muß ihr Ansuchen mit beiden Händen angenommen werden. Und alle Ausländer, die ein feines KunstProduct zu erzeugen wissen, müssen das

In-

Incolat, und 10jährige Befreiung von allen bürgerlichen Lasten, genießen.

Was die geheimen Künste der deutschen Fabricanten gegen die Errichtung von Manufacturen betrifft: so weiß man, daß die Rivalität einzelner Privatleute, oft durch öffentliche Authorität der Direction des DreisigstZolles unterstützt worden sei So hat man Grund zu dem Verdachte, daß dieser Zoll die FabrikenIngredienzien, vorzüglich aber die FarbeMaterialien, bei ihrem Eingange in Ungern absichtlich mit einem höheren Impost belege, als in den deutschen Provinzen gefodert wird, damit der ungrische Fabricant, der diese unentberliche Waren teurer einkauft, in seinem Fabricat die Concurrenz mit dem Manufacturisten der deutschen Provinzen nicht aushalten könne. Dies wäre also ein wesentlicher Gegenstand der öffentlichen Untersuchung, wobei die RStände Rat schaffen müßten.

Noch ein Wort von einigen Misbräuchen, die bei der Aufname der Handwerker in manchen königl. und freien Städten statt haben. In den meisten dieser Städte wird das Publicum, sowol in Ansehung der Güte als des Preises der Verarbeitungen, nicht gar gut bedient; auch muß man oft ser lange warten, bis man das Bestellte erhält: und dennoch sträuben sich die Handwerker mit Macht dagegen, daß keine neue in die Gilden kommen sollen. Nun aber erfodert nicht nur der allgemeine Grundsatz, daß man niemanden hintern müsse, sich und die Seinigen zu ernären, sondern auch das Bedürfnis der Verbraucher, daß die Aufname mererer Meister in die Gilden erleichtert, und die hierunter versirende Misbräuche, denen, wie die Erfarung lert, die OberAufsicht der Magistrate nicht gewachsen ist, durch ReichsGesetze mit Nachdruck abgeschafft werden. Nach meiner Meinung könnte dies am leichtesten durch 2 Anordnungen erreicht werden. Einmal, man erlaube den nicht zünftigen Meistern, für sich, jedoch one Gesellen und Jungen, auch an denen Orten, wo Zünfte sind, zu er-

arbeiten. Zweitens, man verordne, daß alle die, so 8 Jare lang als Gesellen gearbeitet, und von 6 rechtlichen Bürgern ein gutes Zeugnis erhalten, in die Zunft aufgenomme werden sollen.

Gleichem ZunftGeist athmet auch die deutsche Schrift der Handelsleute in Pesth *, die darauf abzweckt, die Zal der Groß- und KramHändler einzuschränken, den Ausländern und Juden das Hausiren zu verweren, u. s. w. Wenn auch dergleichen Verbote, noch vom MittelAlter her, in einigen HandelsStädten des Reichs subsistiren: so muß man sich doch mer davor hüten, als sie nachamen, teils weil sie gegen die allgemeine HandelsFreiheit laufen, und meines Wissens sie auch nirgends neuerlich eingefürt worden, wo sie nicht schon von Alters her gewesen sind; teils weil diese gefärliche Polizei viele tausend emsiger, meist inländischer Hände, mit Einem Schlag in Untätigkeit versetzen, die Verbraucher aber den Plünderungen der Monopolisten preis geben würde.

### III. Vom in- und ausländischen Handel des Königreichs.

Was bei uns im CommerzWesen verbessert werden könnte, betrifft teils gewisse innere Verfügungen, die das ganze Commerz überhaupt angehen, teils gewisse einzelne HandelsZweige, welche in die Höhe zu bringen, einiges zu verordnen wäre.

Unser Reich hat in seiner physischen Beschaffenheit merere der Handlung ausnemend günstige Vorteile. Seine Flüsse, die Donau, Wag, Gran, Theiß, Marosch, Drave, u. Save, sind fast überall schiffbar, und verbinden verschiede-

* Vermutlich ist hier gemeint: "Beschwerden und onmaßgeblicher Vorschlag, wie dem Handel in Ungern aufzuhelfen wäre, von P. H. Sz. 8, 80 S.

dene Teile des Reichs glücklich mit einander. Doch würde diese Verbindung für uns noch unermeßlich vorteilhafter seyn, wenn diese Flüsse einen entgegengesetzten Lauf hielten. Denn da Ungerns größte Ausfur nach den deutschen Erblanden, nach Polen, und dem Littorale, geht: so würde die Leichtigkeit des Transports solche begünstigen, dahingegen jetzo diese Woltat nur der **Einfur** zu Gute kömmt. Dieser Misgunst der Lage muß die Kunst abhelfen, und diese Flüsse müssen auch Strom aufwärts schiffbar gemacht werden. Diesen HauptGegenstand des Commerzes muß die Regirung ausfüren, und sich weder durch die Größe der Kosten, noch durch die Schwierigkeit der Unternemung, davon abschrecken lassen.

Hiebei, so wie auch beim ChausseenBau (denn dieser muß da, wo keine WasserFart möglich ist, die Communication ersetzen), scheint bisher darinn gefelt worden zu seyn, daß man, one allgemeinen Plan, bald in dem und jenem Flusse, in Verbindung mit dem ChausseenBau, und bald in dem einen und dem andern Comitat, abgebrochen etwas unternommen, nichts zusammenhängendes aber bis jetzo weder in dem einen noch andern ausgefürt hat. Diesem muß abgeholfen, und ein oder andrem von den berümtesten Männern in Europa, das große Werk, einen allgemeinen Plan hierüber zu entwerfen, und die Kosten zu berechnen, aufgetragen werden.

Noch 2 wesentliche Mittel, das Commerz zu vermeren, wären, Befestigung des kaufmännischen Credits der Nation, und Einlockung fremder Kaufleute ins Königreich: letzteres kan aber one das erstere nicht erwartet werden. Der kaufmännische Credit der Nationen beruhet darauf, daß sowol die Erfüllung der Contracte über gekaufte und verkaufte Waren, als WechselVerschreibungen, auf die allersummarischste Weise bei den GerichtsStülen gesichert seien. Hier müßte also die CommerzJustiz dergestalt in unsre öffentliche Gesetze aufgenommen werden, daß das In-

teresse des Handels, so viel möglich, mit dem Geiste unsrer ReichsVerfassung vereinbaret würde: worinn, wie ich verneme, die Tabula VIIviralis bereits etwas getan hat. Ist dieses geschehen; dann läßt sich hoffen, daß merere auswärtige Großhändler, durch die Fruchtbarkeit unsers Bodens bewogen, und in Hoffnung nützlicher Speculationen, zu uns kommen werden; denen man, wenn sie 10 Jare zum Großhandel im Reiche nützlich verwandt, den ungrischen AdelStand erteilen müßte. — Auch eine Bank müßte errichtet werden, die auch in andern Rücksichten eine besondre Aufmerksamkeit und Beihilfe der RStände verdient.

Und noch ein Mittel, das inländische Commerz zu befördern, wäre, wenn wir Mäkler bekämen. Bekanntlich sind nämlich die GutsHerrn im Reiche selten im Stande, mit dem Kaufmann, der dem Verbraucher die Producte in die letzte Hand liefert, zu tractiren; sondern diese Vertrödelung inländischer Waren gehet meist durch die MittelHand der Griechen und Juden, die solche im Kleinen kaufen, und so in die letzte Hand liefern. Um also eine mer unmittelbare Verbindung zwischen dem ersten Producenten und den auswärtigen Consumenten zu erschaffen, wäre es ser gut, wenn in den größeren HandelsStädten, wie Debrezin, Pesth, Presburg, Temeschwar, Segedin, auf die Art, wie in Triest, Fiume, Wien, Mäkler angestellt würden. Dann würden die diesen HandelsStädten nahe GutsBesitzer, wegen ihrer auswärts abzusetzenden Producte, sich an diese Mäkler wenden, die bei ihren einmal mit auswärtigen Kaufleuten errichteten Correspondenzen, Käufer und Verkäufer näher zusammenbringen könnten. Nur freilich müßten zu Mäklern nur Leute gewält werden, die zwar selbst nicht Kaufleute sind, aber doch die benötigte Tätigkeit, und den Ruf der Rechtschaffenheit [auch Kenntnisse nicht zu vergessen], haben.

Die wesentlichsten besonderen Zweige des ausländischen ungrischen Handels sind, der Handel nach den deutschen Erb-

Lan-

Landen, dem Littorale, ferner nach Rußland und Polen, und in die Länder unterhalb Gebirgs: s. unten.

Mit den deutschen Erblanden besteht der Handel größtenteils in Producten des Acker-Baus und der ViehZucht. Da nun diese den HauptGegenstand unsrer Industrie ausmachen: so hängt seine Leitung, seine Ab- und Zuname, vorzüglich von der Einrichtung des DreißigZolles ab. Nach den unten angefürten Tabellen genießt das Reich, auch bei dem 30Zoll, alljärlich einen Ueberschuß von beinahe 6½ Mill. Und da kein Volk sich anmassen darf, daß es selbst seinen Ueberfluß dem Nachbar verkaufe, von diesem aber nichts dagegen zurück neme: so hat dieser Wechselkauf um so mer zwischen Völkern seinen Bestand, die unter einander in der engsten HandelsVerbindung stehen. So wie nun also, wenn die deutschen Provinzen ihre Manufacturen abgesetzt haben wollen, sie die ungrische Ausfur und die Vermerung der GeldMasse in Ungern wünschen müssen da der ungrische Consument sich die deutschen KunstWaren nicht anders als für seine NaturProducten anschaffen kan: eben so darf auch Ungern, seines gegenseitigen Interesses wegen, nichts tun, was die deutschen Provinzen arm machte, die alsdenn seine NaturProducte nicht mer kaufen könnten.

Hier muß ich zweier Anstalten erwänen, die aus Vorliebe für das deutsche Commerz dem ungrischen höchstnachteilig sind. Erstlich bestimmt die BergwerksDirection [Directio *montanistica*] die Preise der BergwerksProducte vorsetzlich so, daß auswärtige Kaufleute solche hier im Reiche nicht kaufen können, sondern sie aus den Niederlagen in Wien ziehen müssen: denn in Ungern sind sie weit teurer, als sie aus Ungern für jene Niederlagen geliefert werden. Ich weiß einige Fälle, wo Ausländer dergleichen Producte, namentlich Kupfer, aus dem Banat nach den SeeHäfen verfüren wollten; sie erfuren aber, daß sie es in Wien aus dem kaiserl. Magazin durch das HandelsHaus *Fries* & Compagnie, weit wolfeiler als im Banat haben

konn-

konnten, ungeachtet der Transport von dar bis Wien ein Beträchtliches kosten mußte. Sollte dieses, wie zu vermuten, auch von andern BergwerksProducten gelten, daß sie hier im Reiche teurer wie in Wien wären: so folgt, daß der ungrische Fabricant, dem dergleichen Material unentberlich ist, die Concurrenz mit dem deutschen Fabricanten nicht aushalten, und folglich solche Fabriken niemals in Ungern aufkommen können. Die Folge von obigem Falle aber war, daß die ganze Speculation, nach der alle Jar eine beträchtliche Menge Kupfer zu Wasser wäre ausgefürt worden, deswegen unterblieb. — Also müssen die RStände dafür sorgen, daß die ungrischen BergwerksProducte, für eben den Preis, den sie in Wien haben, auch hier zum Besten der inländischen Fabriken zu haben seien; damit nicht die ungrischen Manufacturisten solche, wie mit Gold- und SilberDrat geschicht, von Wien her verschreiben müssen. Dies kan ihnen, aus bloßer Billigkeit, nicht verweigert werden, one daß die Ausfur dieser Producte aus dem Reiche ganz verboten würde, welches onehin unmöglich, und dem BergBau nachteilig, wäre.

Zweitens leidet der ungrische Handel ser durch die Speculationen, die die deutsche TabaksPachtung, mit dem ungrischen Tabak, auf einen Handel außer Landes macht. Die Pächter schränken nämlich ihre Speculationen nicht blos auf die Consumtion der deutschen Provinzen ein; sondern seit einiger Zeit versenden sie den ungrischen Tabak auch auswärts, sowol nach Deutschland und Polen, als durch die SeeHäfen. — Zwar hat die PachtDirection zu ihrer Rechtfertigung vorgewandt, daß da PrivatKaufleute ausgebreitet, als wenn sie schlechten Tabak und teuer auswärts verkauft hätten, so hätten sie, um diesen HandelsZweig zu erhalten, nichts anders tun können, als solchen mit der Wiener Pachtung verbinden; folglich hätten sie mer zu Gunsten als zum Nachteil des ungrischen Handels agirt; auch könne man ihnen kein Monopol schuld geben, da ja derglei-

gleichen Speculationen auch PrivatKaufleuten frei stünden. Aber alles das sind eitle Vorspigelungen. Denn kaum hatten die Pachter diese Speculationen angefangen: so wußten sie es dahin einzuleiten, daß sie dadurch, daß sie den Ausländern niedrige Preise gaben, den Handel der PrivatKaufleute niederschlugen, und dann, wie sie ihres Monopols sicher waren, den Preis dieser Ware bei den ungrischen Producenten unter ¼ herabbrachten. Nun aber ist es ein HandelsAxiom, daß die Ausfuren nicht durch Monopole Einer übermächtigen Gesellschaft, sondern durch eine uneingeschränkte HandelsFreiheit, befördert werden müssen: und der ganze Zweck bei dieser Speculation war in der Tat, die PrivatKaufleute vom Auskaufe unsers inländischen Tabaks zu entfernen, hiedurch das ihnen zum deutschen Verbrauch nötige rohe Product wolfeiler zu erhalten, und den ungrischen Producenten um seinen verdienten Gewinn zu bringen. Folglich interessirt es den ungrischen Handel aufs höchste, daß der Kaiser ersucht werde, der TabaksPachtung alle Speculationen mit ungrischem Tabak außerlandes, zu untersagen.

Was den **auswärtigen** ungrischen Handel betrifft, so sind dessen vornemste Debouchés die SeeHäfen. Diese SeeExporten gehen meistenteils aus dem Banat, den Comitaten an der Marosch, den Comitaten Tolna und Barany, dem Königreiche Slavonien, und seit einigen Jaren aus der Insel Muraköz, samt einem Teil der Comitate Symegh und Salad. Sie bestehen in Getreide, Tabak 2c.

Die Einrichtungen [*Instituta*, Compagnien?] ungrischer SeeHäfen, sind, wenn sie gleich noch nicht vollkommen sind, doch für den auswärtigen Handel des Reichs überaus wichtig: denn seit ihrer Existenz hat die Ausfur unglaublich zugenommen; und blos in den Häfen *Fiume* und *Buckár* kan solche in guten Jaren, noch außer dem, was

was aus dem Hafen *Segni* geht, auf 3 Mill. berechnet werden. Wenn durch einen glücklichen Krieg, der bisher den Türken zuständige andre Arm der Save — dessen Besiz zur Erweiterung des ungrischen SeeHandels deswegen unumgänglich nötig ist, weil, so lange der eine Arm unter den Türken steht, der andre nicht regulirt werden kan, und bei dem Mangel innerer Sicherheit im türkischen Gebiet, die Fart auf der Save beständig der Gefar von Plünderungen ausgesezt ist — an das Reich käme; wenn eine nähere Verbindung zwischen den Kaufleuten an der Küste und denen im Innern des Landes entstünde; wenn endlich die verfallene Fart bis *Brod*, die nach vieler und auch meiner Meinung gar wol möglich ist, und von dar die projettirte Chaussée, zu Stande käme: dann würden obberegte Anlegungen einer der teuersten Schäze des ungrischen Handels werden, und die Aufmerksamkeit, die ihnen die RStände widmen, in voller Mase vergüten.

Der Handel auf der Donau ins Schwarze Meer, verdient dem durch die ungrischen SeeHäfen, nicht vorgezogen zu werden. Ueberhaupt ist der ganze Levantische Handel mer Im als Exporte-Handel. Laut der ZollRegister von Triest vom KriegsJar 1783, betrug die levantische Einfur in die Monarchie 2,994629 fl. die Ausfur hingegen nur 1,159122 fl. und noch bestand leztere meist in FabrikWare, Gläsern, Tüchern, und kam folglich mer den deutschen als den ungrischen Provinzen zu Gute.

Noch müßte auf den Fall, wenn dem Handel auf der Donau in das Schwarze Meer, die nötige Sicherheit durch unverbrüchliche Beobachtung der HandelsTractaten verschafft werden könnte Ungern in keine andre HandelsVerbindung gesezt werden, als mit den levantisch-türkischen Provinzen, und dem südlichen Teil des russischen Reichs; weil der ungeheure Umweg bei der Umschiffung von

von SüdEuropa, wenn man so nach Italien, Frankreich, Spanien, und andern westlichen Küsten wollte, diesen HandelsZweig, in Vergleich mit der Fart aus den ungrischen SeeHäfen ins Mittelländische Meer, unendlich langsamer und minder einträglich machen würde. Folglich wird die KüstenFart und der KüstenHandel immer in aller Rücksicht der nützlichste, und die allgemeine Niederlage des ungrischen SeeHandels bleiben. Dies verdient eine besondre Aufmerksamkeit der RStände, und dürfen dabei keine Kosten gescheut werden.

Zum Schluß noch eine Bemerkung, die zwar unmittelbar nur das KüstenCommerz, mittelbar aber das Commerz überhaupt, angeht. Ich wünschte, daß das der Stadt Belgrad nahe Semlin, zu einer freien HandelsStadt, eben so wie Fiume und Brodi in Halitsch, erhoben würde: alle Waren müßten hier, one Erlegung des Zollen, frei ein- und ausgefürt, und dem Orte alle Privilegien, die die FreiHafen genießen, zugestanden werden. So würden hier, wie in einem MittelPuncte, alle Zweige des Küsten-, des Siebenbürgischen und des Stadt-WienerHandels, mit dem levantischen vortrefflich vereiniget, und der gegenseitige nexus mit einander unglaublich erleichtert werden.

Der Handel nach Polen, und dadurch nach Rußland, besteht (s. die unten folgende Tabelle) meist in der Ausfur von Wein, die von ordinären Weinen 600000 fl., von Ausbruch oder 64000 fl. beträgt. Aber HandelsVerständige glauben, daß dieser Ein- und AusfurZweig eines ungeheuern Zuwachses fähig sei, wenn entweder vermittelst der SeeHäfen, oder durch den Handel auf der Donau, sowol die Halitscher als die Polnische Consumtion in den levantischen Artikeln, in diesen Canal, der noch durch Schiffbarmachung der Theiß und des Dunawetz erleichtert werden könnte, geleitet würde. Daß die ehedem so ser beträchtliche WeinEinfur so gewaltig abgenom-

men

men hat, schreibt man dem Umstande zu, daß sich die Consumenten statt ungrischer Weine an französische gewönt haben.

Das Ende aller dieser Betrachtungen mögen die Grundsätze machen, wornach der 30stZoll zu reformiren wäre. Aus Obigem erhellet schon, daß solcher, dem Interesse beider Teile gemäß, auf die unparteiischste Billigkeit gegründet werden müsse. Da nun dem ungrischen Commerz vorzüglich daran liegt, daß die Ausfur seiner Producte erleichtert werde: so muß sich Ungern, zu Gunsten des deutschen Handels, damit die Fabriken dieser Provinzen das rohe Material wolfeiler erhalten, und der deutsche Consument bei unsern NaturProducten seinen Vorteil finde, nicht Gewalt antun lassen. Also werde auf die Exporten nur der allergelindeste Impost gelegt; und dies gelte auch von denen ungrischen Producten, die durch die deutschen Provinzen nur durchgehen. Der Zoll, der in Ungern von eingefürten ausländischen und deutschen Waren erhoben wird, müßte so regulirt werden, daß die deutschen Manufacturen gegen die ausländischen ein bénéfice von 12 bis 18 proC. genössen: denn so würden einerseits die deutschen Fabriken den ungrischen Handel lieb gewinnen, und doch würden zugleich ihrem bisher ausgeübten Monopol, durch die wiewol beschränkt verstattete Einfur anderer ausländischer Waren, Schranken gesetzt. Was aber die HandelsStrassen (Einbruch- und AusbruchsStationen) angeht; so müßte aller Zwang aufgehoben, und den Kaufleuten der WarenTransport auf allen Wegen, die sie für ihre Speculationen am bequemsten halten, freigestellt werden.

Es gibt Leute, welche glauben, der gegenseitige Handel zwischen den ungrischen Königreichen und den deutschen Provinzen würde auf den höchsten Gipfel steigen, wenn alle 30stZölle zwischen den deutschen und un-

ungrischen Provinzen aufgehoben, und von beiden Seiten ein völlig freier Handel errichtet, übrigens aber mit gemeinschaftlicher Uebereinkunft beider Teile, ein Gewisses auf die Einfur ausländischer Waren gelegt, die Ausfur hingegen von beiden Seiten so gering als möglich belegt werde. Ueber die Möglichkeit und Güte dieses Projects, getraue ich mir noch zur Zeit nicht abzusprechen.

---

Etat des Ungrischen Commerzes,
in MilitärJar 1783.

I. Mit Oestreich

| | | fl. |
|---|---|---|
| Importen: | BaumwollenZeuge, werth | 429441 |
| | Kleinere Waren — | 163582 |
| | Gold- und SilberFabricate | 98016 |
| | Zwirn (filaturae) — | 75332 |
| | HolzWaren — — | 152081 |
| | Kleider — — | 122665 |
| | Kaffe — — | 209440 |
| | Zucker — — | 266577 |
| | PelzWaren — — | 107276 |
| | Seiden- u. HalbSeidenWaren | 855396 |
| | Papir — — | 46976 |
| | WollenWaren — | 649493 |

Exporten aus Ungern nach Oestreich, bestehen in MilchProducten (lacticiniis), Flachs, Hanf, Honig, HülsenFrüchten, vorzüglich aber in

| | |
|---|---|
| Fischen von allerhand Art | 62650 |
| Haber — — | 306717 |
| allerhand Felle — | 40210 |
| Gemischtes Korn und Siligo | 446396 |
| Kupfer — — | 1,118797 |
| Ochsen und Kälber — | 2,272400 |
| Salpeter — — | 27979 |
| Hämmel — — | 119955 |
| Schweine — — | 453155 |

| | | fl. |
|---|---|---|
| | Tabak — — | 542271 |
| | Stroh und Heu — | 84856 |
| | Wein — — | 146819 |
| | reiner Weizen — | 584680 |
| | Mehl — — | 1,040894 |

**II. Mit Steiermark, Kärnten, und Krain.**

| | | |
|---|---|---|
| Importen: | Blei, BaumwollenZeuge, Eisen und EisenWaren | 251354 |
| | GalanterieWaren — | 11131 |
| | Kleider, SeidenZeuge, Tücher, Zucker aus Fiume | 114013 |
| | allerhand Linnen (telæ) | 56000 |
| Exporten: | MilchProducte, Gerste, Hülsenfrüchte, Felle, gemischtes Korn — — | 143028 |
| | Ochsen — — | 487610 |
| | PotAsche, Böcke, Schweine | 251832 |
| | Tabak — — | 104655 |
| | Wein — — | 24510 |
| | reiner Weizen — | 116371 |
| | Wolle — — | 9381 |

**III. Mit dem Littorale.**

| | | |
|---|---|---|
| Importen: | Branntewein und SeeSalz | 102334 |
| Exporten: | PotAsche — — | 15790 |
| | Tobak — — | 64319 |
| | Haber — — | 106420 |
| | reiner Weizen — — | 179900 |

**IV. Mit Mähren.**

| | | |
|---|---|---|
| Einfur: | BaumwollenZeuge, Zwirn, Papir, Tuch — | 279709 |
| | Wollen Zeuge — — | 108150 |
| | *Telæ* — — | 210000 |
| | Manufacta *lini* — — | 24629 |
| Ausfur: | gemischtes Korn — | 180561 |
| | Ochsen — — | 741110 |
| | Schafe — — | 226155 |
| | Schweine — — | 147342 |
| | Steine, Wein, Wolle — | 23821 |

V.

| | | | fl. |
|---|---|---|---|
| **V. Mit Böhm. Schlesien.** | | | |
| Einfur: | Tücher | — — | 60000 |
| | Wollenzeuge, *tela* | — | 66000 |
| Ausfur: | Schafe | — — | 22000 |
| | Wein | — — | 20000 |
| | Wolle | — — | 915000 |
| | *Tela* | — — | 170000 |
| **VI. Mit Siebenbürgen.** | | | |
| Einfur: | Ochsen | — — | 460000 |
| | Pferde | — — | 24000 |
| | Schafe | — — | 90000 |
| | Tuch | — — | 67000 |
| Ausfur: | Wein | — — | 17000 |
| **VII. Mit Polen.** | | | |
| Einfur: | Ochsen | — — | 96000 |
| | Pferde | — — | 39000 |
| | Schafe | — — | 13000 |
| | *Tela* | — — | 90000 |
| Ausfur: | rohes und fabricirtes Eisen | | 40000 |
| | Wein | — — | 600000 |
| | Wein der oberen Länder | | 64000 |
| **VIII. Mit der Türkei.** | | | |
| Einfur: | Schweine | — — | 308000 |
| | allerhand Sorten Felle | | 52000 |
| Ausfur: | etwas weniges Kupfer. | | |

## 3.

Repartition des Geschenkes von 50000 Dukaten, welches die ungrischen ReichsStände ihrem Könige bei seiner Krönung den 15 Nov. 1790 gemacht haben.

| Comitat | Königl. freie Städte | Zal der Porten | Järl. Contribut. fl. | Xr. | Beitrag. zu 2½ Xr. vom fl. fl. | Xr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| *Presburg* | — | 288 | 98984 | 4 | 10373 | 49 |
| | Presburg | 40 | 27553 | 20 | 1440 | 47 |
| | Tyrnau | 15 | 10332 | 30 | 540 | 16 |
| | St. Georgen | 5 | 3444 | 10 | 180 | 5 |

| Comitat | Königl. freie Städte | Zal der Porten * | Järl. Contribut. fl. | Kr. | Beitrag, zu $3\frac{1}{10}$ Kr. vom fl. fl. | Kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pösing | $8\frac{1}{8}$ | 5682 | $52\frac{1}{2}$ | 297 | 7 |
| | Modern | $9\frac{4}{8}$ | 6543 | 55 | 342 | 8 |
| *Neutra* | — | 302 | 208027 | 40 | 10878 | 4 |
| | Skalitz | 5 | 3444 | 10 | 180 | 5 |
| *Trentschin* | — | 195 | 134322 | 30 | 7023 | 55 |
| | Trentschin | 3 | 2066 | 30 | 108 | 2 |
| *Barsch* | — | $135\frac{2}{8}$ | 93164 | $42\frac{1}{2}$ | 4871 | 42 |
| | Kremnitz | 12 | 8266 | — | 432 | 14 |
| | Königsberg | 2 | 1377 | 40 | 72 | — |
| *Wesprim* | — | 89 | 61306 | 10 | 3205 | 47 |
| *Wieselburg* | — | 152 | 104702 | 40 | 5475 | 2 |
| *Ráb* | — | $63\frac{4}{8}$ | 43740 | 55 | 2287 | 14 |
| | Rab. | 18 | 12399 | — | 648 | 20 |
| *Oedenburg* | — | $302\frac{4}{8}$ | 208372 | 5 | 10896 | 7 |
| | Oedenburg. | $36\frac{4}{8}$ | 25142 | 25 | 1314 | 43 |
| | Eisenstadt. | $5\frac{4}{8}$ | 3788 | 35 | 198 | 4 |
| | | 5 | 3444 | 10 | 180 | 5 |
| *Komorn* | — | 90 | 61995 | — | 3241 | 49 |
| | Komorn. | 10 | 6888 | 20 | 360 | 11 |
| *Grán* | — | 53 | 36508 | 10 | 1909 | 3 |
| | Gran. | 8 | 5510 | 40 | 288 | 7 |
| *Eisenburg* | — | 301 | 207338 | 50 | 10842 | 2 |
| | Güns | 10 | 6888 | 20 | 360 | 11 |
| *Sol* | — | $76\frac{5}{8}$ | 52867 | $57\frac{1}{2}$ | 2764 | 30 |
| | Neusol | 12 | 8266 | — | 432 | 14 |
| | Bistritz | 5 | 3444 | 10 | 180 | 5 |
| | Libethen | $1\frac{4}{8}$ | 1033 | 15 | 54 | 1 |

*Thu-*

* "Porten, so wird der Masstab zu den öffentlichen Anlagen genannt. Unter *Carl* I machte ein jedes Tor, wodurch ein beladner Frucht- oder HeuWagen durchkommen konnte, eine Porte aus; dermalen werden merere Dörfer und Herrschaften zusammen für eine Porte gerechnet. Die Absicht bei dieser Verminderung der Anzal dieser Porten ging dahin, damit der Adel zur *PortalInsurrection* weniger beizutragen habe". Irrtümer in den Begriffen der meisten Ungern 2c. S. 20. S.

| Comitat | Könial. freie Städte | Zal der Porten | Järl. Contribut. fl. | Xr. | Beitrag, zu 3 11/80 Xr. vom fl. fl. | Xr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Altsol | 4 3/8 | 2410 | 55 | 126 | 1 |
| | Karpfen | 4 6/8 | 3271 | 57 1/2 | 171 | 2 |
| *Thurotz* | — | 46 | 31686 | 20 | 1656 | 54 |
| *G. Sonter* | — | 157 | 108146 | 50 | 5655 | 8 |
| | Schemnitz | 13 | 8954 | 50 | 468 | 13 |
| | Puganz | 1 4/8 | 1033 | 15 | 54 | 1 |
| | Dilln | 1 2/8 | 861 | 2 1/2 | 45 | 1 |
| *Liptau* | — | 51 4/8 | 35474 | 55 | 1854 | 59 |
| *A'rw* | — | 63 | 43396 | 30 | 2269 | 14 |
| *Gömör* | — | 113 | 77838 | 10 | 4070 | 16 |
| *Zyps* | — | 94 | 64750 | 20 | 3385 | 53 |
| | Leutschau | 6 | 4133 | — | 216 | 4 |
| | Kaisersmark | 10 | 6888 | 20 | 360 | 11 |
| | Zyps. Distr. | 31 6/8 | 21870 | 27 1/2 | 1143 | 47 |
| *Schároß* | — | 100 4/8 | 69227 | 45 | 3619 | 59 |
| | Eperies | 9 | 6199 | 30 | 324 | 6 |
| | Barta | 4 | 2755 | 20 | 144 | 3 |
| | Zeben | 2 4/8 | 1722 | 5 | 90 | 2 |
| *Abaujwar* | — | 73 | 50284 | 50 | 2619 | 26 |
| | Kaschau | 14 | 9643 | 40 | 504 | 14 |
| *Torn* | — | 13 4/8 | 9299 | 15 | 486 | 15 |
| *Semplin* | — | 134 | 92303 | 40 | 4826 | 40 |
| *Ungher* | — | 28 | 19287 | 20 | 1008 | 32 |
| *Beregh* | — | 37 | 25486 | 50 | 1332 | 42 |
| *Ugotsch* | — | 14 | 9643 | 40 | 504 | 14 |
| *Sathmár* | — | 70 | 48218 | 20 | 2521 | 23 |
| | Sathmar | 8 | 5510 | 40 | 288 | 7 |
| | NagyBanya | 4 | 2755 | 20 | 144 | 3 |
| *Mármoros* | — | 64 | 44085 | 20 | 2305 | 16 |
| *Sáboltsch* | — | 70 4/8 | 48562 | 45 | 2539 | 23 |
| | Polgari | 1 6/8 | 1205 | 17 1/2 | 63 | — |
| *Bihar* | — | 201 6/8 | 138972 | 7 1/2 | 7267 | 4 |
| | Debrezin | 52 2/8 | 35991 | 32 1/2 | 1884 | 1 |

 *Bekesch*

| Comitat | Königl. freie Städte | Zal der Porten | Järl. Contribut. fl. | Xr. | Beitrag, zu $3\frac{1}{7}$ Xr. vom fl. fl. | Xr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bekesch | — | 39 | 26864 | 30 | 1404 | 45 |
| Arad | — | 79 | 54417 | 50 | 2845 | 33 |
| Tschanád | — | 21 | 14465 | 30 | 756 | 23 |
| Tschongrád | — | 35 | 24109 | 10 | 1260 | 41 |
| | Segedin | $23\frac{6}{8}$ | 16359 | $47\frac{1}{2}$ | 855 | 26 |
| | Heiducken-Städte | $37\frac{6}{8}$ | 26003 | $27\frac{1}{2}$ | 1359 | 44 |
| Pesth | — | 197 | 135700 | 10 | 7095 | 58 |
| | Pesth | 28 | 19287 | 20 | 1008 | 32 |
| | Ofen | 52 | 35819 | 20 | 1873 | 2 |
| Hewesch | — | 114 | 78527 | — | 4106 | 18 |
| | Erlau | $9\frac{1}{2}$ | 6543 | 55 | 342 | 8 |
| Neográd | — | 115 | 79215 | 50 | 4142 | 17 |
| Barschod | — | 91 | 62683 | 50 | 3277 | 47 |
| Stulweissenburg | — | 82 | 56484 | 20 | 2953 | 38 |
| | Stulweissenburg | 15 | 10332 | 30 | 540 | 16 |
| | Jazygia et Cumania | 83 | 57173 | 10 | 2989 | 40 |
| Toln | — | $68\frac{6}{8}$ | 47357 | $17\frac{1}{2}$ | 2476 | 22 |
| Bárány | — | $108\frac{6}{8}$ | 74910 | $37\frac{1}{2}$ | 3917 | 10 |
| | Fünfkirchen | $3\frac{2}{8}$ | 2238 | $42\frac{1}{2}$ | 117 | 1 |
| Sirmien | — | $51\frac{1}{3}$ | 35375 | $14\frac{1}{2}$ | 1849 | 49 |
| Verowitsch | — | 58 | 39952 | 20 | 2089 | 9 |
| Schümeg | — | 102 | 70261 | — | 3674 | 3 |
| Temeschwár | — | $229\frac{3}{8}$ | 158001 | $8\frac{3}{4}$ | 8262 | 8 |
| | Temeschwar | $17\frac{3}{8}$ | 11990 | $58\frac{6}{8}$ | 626 | 58 |
| Kraschow | — | $97\frac{7}{8}$ | 47465 | $59\frac{5}{16}$ | 3527 | 51 |
| Torontal | — | $187\frac{6}{8}$ | 129328 | $27\frac{4}{8}$ | 6762 | 46 |
| Bátsch | — | 120 | 82660 | — | 4322 | 25 |
| | Theresienstadt | 16 | 11000 | 21 | 576 | 18 |

Salád

| Comitat | Königl. freie Städte | Zal der Porten | Järl. Contribut. fl. Xr. | Beitrag, zu $3\frac{11}{10}$ Xr. vom fl. fl. Xr. |
|---|---|---|---|---|
| | Zombor | 13 | 8954 = 50 | 468 = 13 |
| | Neusatz | 10 | 6888 = 20 | 360 = 11 |
| *Salád* | — | $189\frac{4}{8}$ | 130533 = 55 | 6825 = 47 |
| *Wárasdin* | — | $34\frac{2}{8}$ | 23592 = $32\frac{2}{4}$ | 1233 = 39 |
| | Warasdin | $2\frac{3}{8}$ | 1635 = $58\frac{2}{4}$ | 85 = 29 |
| *Ságráb* | — | $60\frac{1}{2}$ | 41738 = $11\frac{1}{4}$ | 2182 = 32 |
| *Zágor* | — | 4 | 2755 = 20 | 144 = 3 |
| *SeeDistrikt* | — | $3\frac{3}{8}$ | 2314 = 35 | 121 = — |
| | Agram | $1\frac{1}{8}$ | 947 = $8\frac{6}{8}$ | 49 = 31 |
| | Karlsstadt | $1\frac{1}{8}$ | 800 = — | 47 = 50 |
| *Kreutz* | — | $24\frac{6}{8}$ | 1748 = $37\frac{2}{4}$ | 891 = 28 |
| | Kreutz | $\frac{7}{8}$ | 602 = $43\frac{3}{4}$ | 31 = 28 |
| | Capronceza | 1 | 688 = 50 | 35 = 58 |
| | Fiume | $1\frac{3}{8}$ | 978 = $19\frac{2}{4}$ | 51 = 8 |
| | Buckari | $2\frac{1}{8}$ | 1428 = 15 | 74 = 40 |
| *Poczeg* | — | $55\frac{6}{8}$ | 38402 = $27\frac{2}{4}$ | 2008 = 6 |
| | Poczega | $1\frac{6}{8}$ | 1205 = $27\frac{2}{4}$ | 63 = — |
| | Summa | — | 4,303185 = $21\frac{1}{10}$ | 225017 = 14 |

4.

Aus Meklenburg, 19 Octob. 1792.

... Da Ew. immer nichts lieber hören, als wenn LandesHerren nützliche Verordnungen ergehen lassen: so wird Sie die gedruckte Einlage freuen, welche zeigt, daß auch jetzt unsre Regirung für wesentliche Verbesserungen unsrer Schulen sorgt. Freilich ist die hierinn befolne Einrichtung, in manchen benachbarten und entfernten Ländern, schon länger und in weit größerem Umfange vorhanden: aber desto mer muß sich der warm fülende Patriot, und der für das Wol aller Völker sich interessirende Kosmopolite, freuen, daß doch auch hier in Meklenburg der wärmende LichtStral der Vernunft, den dicken Nebel alter

Vorurteile, Gewonheiten 2c., mer und mer durchbricht. Nur noch ein Dutzend änlicher Verordnungen, die (versteht sich's) befolgt werden müssen, und vieles wird anders werden. Doppelt freut man sich, dergleichen Verordnungen zu sehen, wenn man nur so eben sah, daß diejenigen, die bestimmt sind, das Wol des Volkes zu befördern, sich mit Bestimmung der Kleidung der Geistlichen beschäftigen: denn kürzlich haben wir darüber eine Verordnung in unserm Vaterlande gesehen. Doch wer vergißt nicht gerne solche Kleinigkeiten, wenn ein so wesentlicher Teil der Verbesserung unsrer leider noch schlechten niederen Schulen unternommen wird. Eine woltuende Empfindung ist es, einen neuen Beweis zu erhalten, daß noch Männer unter den Vorstehern des Landes sind, die das Gute nicht nur zu befördern wünschen, sondern es auch zu befördern wissen; und daß unser LandesHerr gerne seine Untertanen glücklich macht, wenn ihm nur gute Vorschläge gemacht werden.

Auffallend, dünkt mir, mußte es für das Wol des Vaterlandes Fülende seyn, daß man wirklich viel tat, die Akademie in Rostok empor zu bringen, da es in benachbarten Ländern Akademien von so großem Ruf gibt, und man Summen hierauf verwandte (die natürlich nicht eine gleich große, aber immer ganz beträchtliche Wirkung, hervorbrachte; denn wirklich ist die Akademie in Rostok jetzt wol besser besetzt und eingerichtet, als man vielleicht auswärts glaubt), die gewiß hingereicht haben würden, die niederen Schulen im ganzen Lande zu verbessern. Man kan nun hoffen, daß dies gute Beispiel der Regirung wirken werde, und daß auch, sonst gute, selbst woltätige, in vielen andren Rücksichten vernünftige GutsBesitzer, nicht mer ihre Bedienten und Kutscher zu Schullerern auf dem Lande zu befördern suchen, auch nicht mer Schullerer auf Gehalte von ongefär 20 ₰ aufs höchste gerechnet, setzen werden: denn dies geschicht noch häufig. Wie stark wirken nicht alte Gewohn-

hei-

heiten und Gebräuche! Gibt es doch sogar eine Rector-Stelle hier im Lande (zu Warin), die nur 30 ℛ trägt.

---

Schwerin, 20 Aug. 1792.

Gedr. in den Meklenburg-Schwerinschen Nachrichten vom 17 Oct. 1792.

*Friedrich Franz* von Gottes Gnaden .... Es ist ein sich von selbst aufdringender, und schon lange unsre LandesVäterliche Fürsorge beschäftigender Gedanke, daß das SchulWesen bei den niedrigen Schulen besonders darinn einer Verbesserung bedürfe, daß die Kinder, neben dem gewönlichen LerUnterricht, zugleich in abwechselnden Stunden auch zu allerhand HandArbeiten und andren Kenntnissen, die ihnen in der ganzen Folge ihres Lebens nützlich seyn können, als Nähen, Stricken, Spinnen, BienenZucht, Korbmachen, Netzstricken, Baumpflanzen, und was dahin gehört rc., angefürt werden mögen. Mit Vergnügen sehen Wir die Fortschritte, die darinn in unsern Städten hin und wieder schon gemacht sind, und zum Rume der sich mit der Direction befassenden patriotischen Männer, noch immer gemacht werden. Die Besorgnis, daß die Kinder dadurch zu viel vom eigentlichen Ler- und ReligionsUnterricht abgehalten werden mögten, hat sich schon längst in sich selbst verloren, nachdem die Erfarung es bestätiget hat, daß diejenigen Kinder, die zugleich die ArbeitsSchulStunden fleißig besuchen, gewönlich auch die besten in den LeseStunden und den ReligionsKenntnissen sind; statt andre sich in den LeseSchulen, vom Morgen bis den Abend, one die geringste Abwechslung, bei einer Einförmigkeit, die der menschlichen Natur so ser zuwider ist, und bei einer trägen Langenweile, wol über einen einzigen Buchstab stumpf und stupid sitzen, oder auf Mutwillen und Bosheiten verfallen: welches Uebel aber, one Gestattung eines noch größeren Nachteils, nicht verhütet werden kan, so lange die leren Stunden der SchulJugend nicht mit Sicherheit besser als bisher ausgefüllt, und die guten Triebe der Kinder in gehöriger Spannung erhalten werden.

Wir wünschen nun recht angelegentlich, auch auf dem Lande in unsern Domainen dergleichen ArbeitsSchulen eingefürt zu sehen. Daß solches nicht sofort durchgehends in allen Dörfern, auch nicht in einem Dorfe sogleich mit vieler Umfassung, angehe, ermessen wir ser wol. Aber wenn nur erst hie und da, in einem Dorfe, wo sich schon eine Person befindet, die zum Unterricht in HandArbeiten geschickt ist, der Anfang gemacht ist: so findet sich die weitere Auswickelung und Verbreitung, nachher leicht von selbst. Und nach dem Vorgange in andern, zum Teil nahe benachbarten Staten, läßt sich ein solcher Anfang mit ganz wenigen Kosten machen.

Wir hegen die Zuversicht, daß wir auch in unsern Diensten solche Beamten haben, die aus Gefül der Würde ihres Berufs, und eigenem Patriotism, zur Beförderung der Industrie und Glückseligkeit des ihnen anvertrauten Teils unsrer LandesUntertanen, unsern Wünschen in dieser Angelegenheit gerne und mit Eifer entgegen kommen werden. Sie werden sich auch von den Eltern selbst — wenn sie ihnen die glücklichen Folgen davon darstellen, und ihnen begreiflich machen, wie ihre Kinder ihnen mit der Zeit durch NebenVerdienst zu Hilfe kommen können, sich selbst aber, durch Geschick und Gewönung zu manchfaltigeren Arten von Arbeit, ihre zeitliche Wolfart bauen werden, zumal wenn nur erst einige wirkliche Erfarung davon vorangegangen seyn wird, — gewiß Beifall, Dank, und Segen, einerndten.

Solchemnach werden von uns gesammte unsre Beamte besonders aber diejenigen, welche in der SchulCasse järlich einigen Ueberschuß haben, hiemit gnädigst aufgefodert und ermuntert, diese Angelegenheit sich zu Herzen zu nemen, und von obigem Inhalte, jeder in seinem Amte, in Dörfern, wo es tunlich ist, unter Einverständnis und Mitwirkung unsrer EhrnPrediger und andrer einsichtigen und gutdenkenden Männer, jedoch allemal auf die Art, daß die Kinder nie für den Lerer oder die Lererin, sondern wenn sie die Materialien mitbringen, für sich selbst, oder wenn ihnen diese auf Kosten des Fonds gegeben werden, für die Casse zum etwaigen Absatz, arbeiten, die bestmögliche Anwendung zu machen; auch demnächst, wie sol-

ches

ches geschehen, und nach und nach von dem Fortgange, unterthänigst zu berichten.

Diejenigen Beamten, die sich hierinn am rühmlichsten hervortun werden, können versichert seyn, daß sie unsrer gnädigsten Aufmerksamkeit nicht entgeben werden. Wornach sich sämtliche unsre Beamten zu richten.

Datum auf unsrer Festung Schwerin, den 29 Aug. 1792.

*Friederich Franz*, H. z. M.

St. W. von *Dewitz*.

---

## 5.

### Aus Schwedisch-Pommern, vom 30 Oct. 1792.

I. *Formular* des Eides, der den Schwedisch-Pommerschen LandStänden vorgeschrieben wurde; gegen den sie anfangs Erinnerungen machten, den sie aber doch nachher, in Regimine, den 30 Jun. 1792, abstatten mußten.

Ich . . . gelobe und schwöre bei Gott und seinem heil. Evangelio, daß ich meinem rechtmäßigen Könige, dem Großmächtigsten Fürsten und Herrn, *Gustaf Adolf*, der Schweden . . . König rc., und dem königl. Hause, nach Masgabe der festgesetzten SuccessionsOrdnung, stets hold und treu seyn will und werde, so wie selbige im J. 1743 in Stockholm gemacht und angenommen worden ist, und demjenigen gemäß, was die ErbVereinigung zu Wästerås vom J. 1544, und der Beschluß zu Norrköping vom J. 1604, festsetzen und bestimmen: so daß ich Sr kgl. Maj. Vorteil und Bestes auf alle Weise suchen, fördern, und befördern, will. Ich will auch die königl. Gewalt mit meinem Leben und Blut verteidigen, so wie selbige durch die von Sr kgl. Maj. und den ReichsStänden geschlossene und festgesetzte Vereinigungs- und SicherheitsActe vom 21 Febr. und 9 Apr. 1789, entworfen ist, und die RegirungsForm vom 21 Aug.

1772,

1772, imgleichen die durch den Druck bekannt gemachten, und nach dem 37sten § der RegirungsForm geltenden testamentarischen Dispositionen Sr höchstsel. kgl. Maj, *Gustafs* III glorwürdigsten Andenkens, vom 19 Maj 1780, und 1 Jun. 1789, im übrigen enthalten. Auch will ich, wenn ich vernemen sollte, daß etwas zur Änderung oder Aufhebung dieses glücklichen FundamentalGesezes im Werke wäre, welches die Stände des Reichs für sich und ihre Nachkommen auf immerwärende Zeiten angenommen haben, und welchem ich, nach allen seinen Puncten, gehorsamen, nachkommen, und selbige aufrecht halten will, solches in Zeiten zu erkennen geben. So war mir Gott helfe an Leib und Seel!

II. Schreiben des Königes an den GeneralLieut. von *Platen*.

Aus dem Schwedischen übersezt.

*Gustaf Adolf* mit Gottes Gnaden . . . . Erbe zu Dänemark und Norwegen . . . .

. . . Da bei Uns der, von unsrer Pommerschen Regirung, in einem Schreiben vom 27 Apr. dieses Jars, abgegebene untertänige Bericht, samt der von den Pommerschen LandStänden gemachten Heimstellung in Absicht auf die Ablegung des Eides der Treue und Huldigung, nach der Weise, die das, der Pommerschen Regirung, den 3ten erstbemeldten Monats zugesandte EidesFormular enthält, in Untertänigkeit vorgetragen worden: so ist uns, der LandStände dabei nicht minder bezeugtes ungebürliches Verhalten, als ihr Begeren, gleich unerwartet vorgekommen; indem sie sich durch ersteres der vorgeschriebenen EidesArt entgegen, und somit den Gehorsam, den unsre Gebote und Befele unbedingt fodern, beiseite gesezt haben; zu dem leztern aber sie um so weniger befugt sind, da es mit unsrer gnädigen DenkungsArt übereinstimmt, das Reich nach Gesez und Verfassungen zu regiren, und jedermanns Frei-

hei-

heiten und Gerechtsame aufrecht zu halten und zu handhaben; auch es vielmer und in aller Hinsicht in seiner behörigen Ordnung ist, daß die LandStände uns zuerst ihre Versichrung, wie alle unsre übrige Untertanen es getan, von ihrer UntertanenTreue und Huld, als wir ihnen die Bestätigung ihrer Privilegien, geben: um so weniger, da sie solche nicht, wie sichs gebürt, nachgesucht, und sie solche, wie gewönlich, nicht eher als bei unsrer königl. Krönung zu erwarten haben, wo wir uns derselben, bei vorseienden besondren Umständen, nicht entziehen werden. Wenn ein unrichtiger Begriff von Gerechtsamen die LandStände bei dieser Gelegenheit von ihrer untertänigen Pflicht abgefürt hat: so ist dies ein Feltritt [offl'g], über den Ihr ihnen behufige Vorstellung zu tun habt. In so weit sie aber vermeinen, daß sie durch Anwendung unsers gnädigen Schreibens vom 29 vorigen März, das der Pommerschen Regirung den Befel erteilte, bei Ablegung des Amts- und DienstEides nach Gewonheit zu verfaren, für ihre Absichten eine Stütze gewinnen: so könnt Ihr den LandStänden erklären, daß unsre Macht und Authorität dieselbe einschränken könne, und daß wir für diesmal aus Gnaden nur eine Warnung an sie ergehen lassen, in der Hoffnung, daß wir künftig nicht die ernstlichen Masregeln nemen dürfen, welche für die LandStände, falls sie es an schuldigem Gehorsam sollten felen lassen, zu unangenemen Folgen leiten. An Euch ergehet also unser gnädiger Wille und Befel, daß Ihr sogleich nach Pommern abreiset, und den Pommerschen LandStänden den Treue- und Huldigungs-Eid so abnemet, wie ihn das der Pommerschen Regirung zugekommene und obberegte EidesFormular vorschreibt. Und tragen Wir Euch zugleich auf, daß falls sich weitere Vergessenheit und die geringste Beiseitesetzung vorbemeldter UntersassenPflicht, bei den LandStänden äußern würde, Ihr mit jedem, er sei, wer er wolle, der dergleichen außer Acht läßt, so verfaret, wie die Strenge des Gesetzes in der

Mase

Mase veroudnet. Uebrigens habt Ihr, nach Ausrichtung vorbemeldter Commission, an Uns untertänigen Bericht zu erstatten, und wir befelen Euch Gotte &c. &c.

Schloß Stockholm, 18 Maj 1792.

Unter meines allergnädigsten Königes und Herren Minderjärigkeit

CARL

G. Palmgren.

---

III. Auszug aus der Rede des Gen. Lieut. von *Platen* an die LandStände.

"Hochwürdige, Hoch- und Wolgeborne, HochEdelgeborne, Hoch- und Vielgeehrte Herren. . . .

Das vorstehende *Commissorium* ward vorgelesen. Dann fur er fort: "es müsse ih[illegible] in verschiedner Absicht ser nahe gehen, daß er ihnen nicht nur die Unzufriedenheit des Königes bekannt machen, sondern sie auch an die Erfüllung ihrer untertänigen Pflicht nachdrücklich erinnern, und ihnen ankündigen müsse, daß mit jedem, der seine Pflicht aus den Augen setzt, nach der Strenge der Gesetze werde verfaren werden. Doch will der König, nach seiner Huld, vorerst noch voraussetzen wolle, daß die Hrn. LandStände nur durch irrige Begriffe veranlasset worden, im vorigen April die von ihnen gefoderte unbedingte EidesLeistung abzulenen, ihm auch aufgegeben worden, ihnen hierüber dienliche Vorstellungen zu tun: so ergreiffe er diese Gelegenheit, ihnen einige wichtige Umstände in Erinnerung zu bringen.

"Wenn auch das Andenken eines großen Königes. . . *Gustafs* III, in vieler Absicht einem jeden getreuen Untertan nicht schon onehin unvergeßlich wäre: so müßte es dennoch allen getreuen Pommerschen Untertanen auf immer verehrungswürdig seyn; da unter verschiedenen, nach Zeit und Umständen im Reiche Schweden veränderten RegierungsFormen, die pommerschen FundamentalGesetze

zwar

zwar immer aufrecht erhalten, von keinem schwedischen Regenten aber so sorgfältig gehandhabt, und für die Zukunft so sicher gestellt worden wären, als von unserm nie genug zu bedauernden Könige.

"*Gustaf* entriß im J. 1772 sein Reich einer überhandnemenden Anarchie: und da die Folgen derselben sich auch auf Pommern zu verbreiten anfingen, streckte derselbe seine LandesVäterliche Vorsorge dahin, daß in der neuen am 21 Aug. festgestellten RegirungsForm, §. 53, folgende Strophe eingefürt worden: der König trägt allein gnädige Fürsorge der deutschen Provinzen halber, daß solche nach den deutschen ReichsGesetzen, ihren wolerworbenen Privilegien, und Inhalt des Westfälischen Friedens, mögen regirt werden. Da auch die Vorfälle von 1788 und 1789 erheischten, daß einige Aenderungen, durch die SicherheitsActe in der schwedischen ReichsRegirungsForm von 1772 gemacht wurden: so ward nicht nur der 53ste §, so die Conservation der Pommerschen Verfassung und LandesGrundGesetze betraf, gänzlich unverändert gelassen, sondern noch im 9ten Punct dieser SicherheitsActe, expresse die Versicherung hinzugefügt, daß die Reg.Form von 1772 in allem, so nicht durch diese Acte verändert worden, unveränderlich bestehen bleibe. Was für ein Zweifel kan nun MHrn. noch beunruhigen, da in der Reg.Form von 1772, die hiesigen LandesGrundGesetze ausdrücklich bestätiget sind, und diese Versicherung in der SicherheitsActe erneuert, nichts aber, so derselben entgegen, eingefürt ist? Nicht anders als durch eine gezwungene Misdeutung, könnte dennoch die von Herren LandStänden gefoderte Eidesleistung, zur Beschränkung ihrer unveränderlichen GrundGesetze angezogen werden.

"Durch die testamentarische Verordnung des weisen *Gustafs*, ist die Regirung des Reichs wärend der Minderjärigkeit des Hoffnungsvollesten Königes, dem glorwürdigsten Regenten anvertraut, welcher mit allen

Vorzügen grosser Regenten begabt, in dieser kurzen aber epineusen Zeit seiner Regentschaft, so viele Beweise seiner unermüdeten Wirksamkeit, seiner Gerechtigkeit seiner Güte, seiner Sparsamkeit, seiner Fürsorge für alles, was zur Aufname des Reichs erfoderlich ist, gegeben, daß sämmtliche Einwoner des schwedischen Reichs, die ihn näher als Sie, meine Hoch- und Vielgeehrte Herren, kennen, mit Freude den Eid der Treue abgestattet: sie verehren ihn, und gründen auf ihn die sicherste Hoffnung einer dauerhaften Glückseligkeit, die sich durch ihn, und nach seinen Beispielen durch unsern Hoffnungsvollen König, den Gott lange erhalten wolle, überall ausbreiten wird.

Hat der Glorwürdige Regent seine Aufmerksamkeit nicht auch insbesondere schon auf dieses Land gerichtet? Hat er nicht mit besondrer Tätigkeit alle hiesige angehäufte Angelegenheiten sogleich mit Güte und Gerechtigkeit abgemacht? Was für eine Veranlassung bleibt Ihnen übrig, demselben weniger Unterwürfigkeit zu zeigen, als die gesammten Stände und Untertanen des schwedischen Reichs? Hat ein unglückliches Misverständnis, hat der Gedanke, daß durch die vorgeschriebene EidesFormul, außer der Treue an Sr Kgl. Maj., und der unverbrüchlichen Anhänglichkeit an der gegenwärtigen Constitution des Königreichs Schweden, und dessen ReichsGrundGesetze, noch etwas anders intendirt, und besonders daß durch eine Abänderung der dieser Provinz eigentümlichen, in der RegirungsForm 1772 und SicherheitsActe 1789 bekräftigten Verfassungen, und nach welchen dieselbe regirt, und die Rechte ausgeübt werden, konnte gefolgert werden, die promte Leistung des Treue- und SicherheitsEides gehindert (welches man ganz anders hätte erwarten sollen): so können Sie sich mit Zuversicht versichert halten, daß diese Ihre Besorgnis, da Ihro Maj. in dem mir erteilten Auftrage selbst deutlich genug erkläret, daß

daß Er seine Staten nach Gesetz und Verfassungen regiren, und jedermanns Freiheit und Rechte erhalten will (folglich noch mer einer ganzen Provinz), übel angebracht, und gänzlich ungegründet sind; und daß Sie als getreue und gehorsame, diesen gefoderten Eid leistende Untertanen, bei den Verfassungen des Landes vollkommen gesichert sind.

"Ich frage sie nun auf Ihr Gewissen, M. Hoch- und Vielgeehrte Herren, ob sie noch dergleichen Misdeutungen besorgen? Nemen Sie dieses wol zu Herzen, und leisten Sie mit Freudigkeit den Eid der Treue, den ich auf ausdrücklichen Befel von Ihnen zu fodern habe. Geben Sie durch neue Einwendungen keine Anleitung, wodurch die huldreiche Gesinnung des Königes und des Regenten könnte geschwächt werden; und wenden Sie dadurch alle unangeneme Folgen von sich und Ihrer Nachkommenschaft ab, so ich Ihnen auf ausdrücklichen höchsten Befel habe ankündigen müssen, und nochmals aufs nachdrücklichste wiederhole.

"So lange diese Provinz das Glück gehabt, unter dem schwedischen Zepter zu stehen, haben unsre Vorfaren, je gefärlicher die Zeiten gewesen, desto mer Eifer für des Königes und des Reichs Rum und Erhaltung gezeigt: und Ihre Landsleute, unsre ZeitGenossen, haben noch in neueren Zeiten bewiesen, daß sie würdige Kinder ihrer Voreltern sind. Ihr bisheriges rümliches Betragen, Meine ꝛc., und bezeugte Treue, lassen mich nicht zweifeln, daß ich meinen mir gegebenen höchsten Auftrag glücklich ausrichten, und den abgefoderten Eid der Treue, nach dem vorgeschriebenen Formular, unverzüglich von Ihnen entgegen nemen werde.

P. B. v. *Platen.*

---

IV. Gehorsamste Vorstellung der LandStände von Ritterschaft und Städten an die Königl. Hochpreisliche Regirung, die von Sr kgl. Maj. erfoderte Abstattung des Eides der Treue nach einem vorgeschriebenen Formular betreffend.
3 Jul. 1792.

Nachdem Se Maj. unser allergnädigster König und Herr, die Abstattung des Eides der Treue nach einem gewissen Formular, worinn auch die schwedischen Reichs-Grundgesetze, und selbst solche, die auf Pommern gar keine Beziehung haben können, angefürt sind, erfodert: so haben wir, wie der . . . Regirung bekannt, diesen Eid abzustatten bedenklich gefunden, bevor wir von der eigentlichen Absicht und dem Umfange des Eides, und daß durch desselben Abstattung unsre von dem Reich Schweden verschiedene Verfassung nicht geändert werde, sattsam überzeugt wären.

Es sind aber anjezt diese unsre Zweifel und Besorgnisse, sowol durch die von Sr k. Maj. Höchstselbst, als auch durch die von dem Hrn. Gen. Lieut. rc. von *Platen*, vermöge erhaltenen höchsten Auftrags, uns bekannt gemachte Gründe, Erklärungen, und Versichrungen, völlig gehoben; und in beider Voraussetzung haben Wir dann auch den verlangten Eid abzustatten, uns ganz willig und geneigt finden lassen. Mit vollkommenster Hochachtung beharren Wir

der königl. Hochpreislichen Regirung

gehorsamste LandStände von Ritterschaft und Stadten.

---

G.

## 6.

## Homer und Aristoteles, aus dem politischen GesichtsPuncte betrachtet.

Aus Joel *Barlows* Advice to the privileged Orders &c., nach der deutschen Uebersetzung: Guter Rat an die Völker Europens &c. (London, 1792, 132 S. in 8) S. 63 – 65.

... Daher das Vorurteil, daß Krieger Helden sind; daher die steten Lobsprüche der Helden in Geschichtschreibern und Dichtern, von *Nimrods* Zeiten an bis auf diesen Tag. HOMER hat, wegen seiner erstaunlichsten Manchfaltigkeit, Leben und Erhabenheit, keinen wärmern Verehrer als mich: er ist 3000 Jare lang, gleich einem regirenden Souverain, wie der erste Classiker angesehen worden; und niemand darf, one seinen Verstand blos zu geben, in das allgemeine Chor des Lobes einzustimmen sich weigern. Ich kan das Vergnügen nicht ausdrücken, das mir seine Gedichte machen: als Mensch aber halte ich sein Daseyn für eine der schlimmsten Widerwärtigkeiten für das MenschenGeschlecht. Er hat dem Soldatenleben einen Zauber mitgeteilt, dem wenige Menschen zu widerstehen vermögen; einen Glanz, der die Scenen des Mordens in eine Wolke von Glorie einwickelt, das Auge jedes Anschauers blendet, uns die natürlichen Empfindungen nimmt, und künstliche dafür einwebt, die Menschen zu Tieren erniedrigt, unter dem Vorwande sie zu Göttern zu erheben, und mit gleichem unwiderstehlichen Streiche, die moralischen Pflichten des Lebens, und die ware Politik der Nationen, vernichtet. *Alexander* ist nicht der einzige Unhold, der nach dem Muster des *Achilles* gebildet ward: Persien und Aegypten nicht die einzigen Länder, die darum verwüstet wurden, damit kein Nebenbuler im KriegsRume den falschen Helden verdunkele.

Die Bemerkung ist nicht unwichtig, daß ARISTOTELES, der Hofmeister *Alexanders*, und der berümteste Herausgeber und Commentator *Homers*, gewesen ist. Da wir einen Auctor nach seinen Werken beurteilen müssen; so ist es gewiß nichts mer als recht, wenn wir diese im Ganzen beschauen. Als politischer Lerer der Welt betrachtet, sind die Bildung seines Zöglings, und die Erläuterung seines Dichters, die größten Früchte des Fleißes dieses Philosophen, und haben auf die Angelegenheiten der Völker mer Einfluß gehabt, als sein Buch unter dem Titel Politik.

---

## 7.

## Intoleranz * in Ungern.

Ofen, 21 Oct. 1792.

Leider hebt sich jezo die Hierarchie bei uns von allen Seiten empor. Man muß unter andern auch den Weg der Publicität einschlagen, um sie in ihren Gränzen zu halten. Vielleicht nemen auch die Protestanten in Deutschland an dem Schicksal ihrer Ungrischen Glaubens-Genossen Teil. . . . Der Punct von der Anstellung der Protestanten zu Aemtern, macht jezt eine der wichtigsten Beschwerden aus. Die Religion legt bei allen Beförderungen die größten Hinternisse in den Weg. Unsre gute Köpfe, die keine Theologen sind, können in ihrem Vaterlande keine Unterkunft finden. Der Schul- und Professor-Stellen sind zu wenig, und deren WirkungsKreis ist äußerst eingeschränkt. .

Eines der edelsten Producte ungrischer Freimütigkeit, von einem Manne, der Kopf, Belesenheit, und Patriotism genug hat, dem Ungrisch-Jesuitischen Klerus die Maske

---

* Ein fades Wort, so fade wie Toleranz: aber leider immer bei deutschen Schriftstellern noch allgemein gebräuchlich, S. oben Heft 64, S. 406. S.

Maske abzuziehen, welches mit andern änlichen auf dem lezten ReichTage erschienen ist, fürt den Titel:

Intoleranz des katholischen Klerus gegen die ungrischen Protestanten, nach zuverlässigen ActenStücken oder Ideen, zur gebürenden Schäzung der Verdienste der beiden großen Kaiser Josefs und Leopolds um die protestantische Kirche in Ungern. Ein Pendant zum Manch Hermáon. Gedr. im protestantischen Deutschland, 1792, 216 S. in 8. Mit dem Motto aus *Haller*:

Was gibt es Böses wol, was nicht ein Priester tat?

Aus vielen Umständen wird mir warscheinlich, daß der nämliche Verfasser auch die

Präliminarien zu einer historisch-kritischen Untersuchung über die Rechte und Freiheiten der protestantischen Kirche in Ungern: ein Beitrag zur Erleichterung der Verhandlungen über kirchliche Gegenstände auf dem nächstkünftigen RTage in Ungern. Gedr. im protestant. Deutschland, 1790, 160 S. in 8,

geschrieben habe. Die Präliminarien entwickeln die Rechte der Protestanten samt ihren Gründen; obige neuere Schrift erzält die Ränke der schwarzen Schar zur Untergrabung derselben. Auf die Präliminarien ist man Jesuitischer Seits die Antwort noch schuldig, so ser auch von dieser Seite, vom Exjesuiten *Pray* an, bis auf den Serviten Leo *Seiz* herab, rüstige Federn aufgeboten wurden, um alles den Protestanten Günstige zu widerlegen. Auf die erstere Schrift dürfte wol auch nicht sobald eine gegründete Verteidigung erscheinen: und doch sind die Anklagen einerseits so hart und schreiend, und andrerseits so documentirt, daß das Publicum Verantwortung verlangt, und verlangen muß.

Zugeeignet ist diese Schrift dem Grafen Aloys von *Battyán*, aus Dankbarkeit für seine den 8 Febr. 1791 gehaltene Rede zu Gunsten der GewissensFreiheit [s. oben Heft 61, S. 69], und aus Ergebenheit gegen diesen vortrefflichen Mann, der "an der Aufklärung seines von Advocaten und Priestern verfinsterten Vaterlands arbeite".

Warum sich der Verf. nicht nennt, davon gibt er die freilich völlig hinlängliche Ursache an: "wäre unser Ungern, wie England, auf bestimmte Kathegorien der Gesetze reducirt; so würde ich mich one weiteres nennen. Aber die bischöfliche Gewalt, an JesuitenIntriguen angeschlossen, ist für einen jeden noch so entschlossenen Mann von meinem Charakter, noch immer fürchterlich".

Zweier vorläufigen Bemerkungen kan ich mich jedoch nicht erweren. Erstens weiß ich nicht, warum so viele Verfechter der protestantischen guten Sache es nötig finden, sich als Gegner aller, auch von Aristokratismus unterschiedenen Ständischen Freiheit, zu erklären? Die Frage,

Kan ein Apostolischer König die ungrische Klerisei in Ansehung der KirchenGüter reguliren, one die ihr zukommende adliche Rechte und Freiheiten zu schwächen? Frankf. und Leipz., 1784, 78 S. in 8,

hätte sich ser wol auflösen lassen, one daß der Verf. nötig gehabt, mit *Grassinger* ein despotisches dominium *eminens* des Königes von Ungern über alle PrivatGüter zu erträumen. Die Verdienste des verewigten *Josefs* um die Protestanten und um das Volk, lassen sich gehörig würdigen, one sein WiderrufungsEdict vom 28 Jan. 1790 "die unerklärbarste seiner Resolutionen" zu nennen, oder die alte Fabel, daß die Könige ihre Macht und Rechte von Gott haben (S. 15), im Vorbeigehen aufzuwärmen. Zweitens schien es allerdings unerklärbar, wie sich eine so große MenschenMasse protestantischer Einwoner, so viel Unbilden von dem Häuflein Jesuitischgesinnter, und gewiß nicht in allen Stücken von den Friedliebenden katholischen Laien unterstützter SchwarzRöcke, habe gefallen lassen; wenn man nicht die Bemerkung des Verf. (S. 63) zu Hilfe nimmt, daß die Protestanten nur zu oft furchtsamer, als sie seyn sollten, oder vielmer allgemein genommen, gegen die LandesFürsten, den Grundsätzen ihrer

Re-

Religion gemäß, gehorsamer, als andre ReligionsParteien es aus solchen Grundsätzen je seyn können, sich auch den von BeichtVätern und Messiren dictirten HofEntschließungen gefügt haben.

S. 14 folg. wird der Haß der Priester gegen Literatur und StreitSchrifften in den MutterSprachen geschildert. Der Exjesuit und unkritische schreibselige Verf. der historia critica legum, *Katona*, halte die Schreibseligkeit unsrer Zeiten für ein Zeichen des nahenden jüngsten Gerichts; — vermutlich weil die Leute dadurch in Gefar kommen, bald mit *Cicero* zu sagen: "nichts wundert mich so ser, als daß die Priester nicht in ein lautes Gelächter ausbrechen, wenn sie einander begegnen". Mit den Lateinverständigen Katholiken nemen sie es nicht so genau; denn diese sind von Priestern hierarchisch erzogen und einlatinisirt worden.

S. 28 folg. wird der Bund der Hierarchie und des Aristokratismus kün und treffend aufgedeckt. Die Priester machten sich zwischen Gott und dem Volke, und die Aristokraten zwischen dem Fürsten und dem Volke, zu Werkzeugen des einen, und zu MittelsPersonen des andern Teils. Beide mußten ihr Bestreben gemeinschaftlich dahin vereinigen um sich in den Nimbus, in welchen sie sich, seit der VölkerWanderung, und der darauf gefolgten Eklipse des MenschenVerstandes, gesetzt hatten, zu erhalten. Was der Verf. S. 29 von den Aristokraten erwänt, daß sie "die Könige der Erde in allem, was sie vornemen, controliren, daß sie in dem falschen, aus der StatenGeschichte hinlänglich widerlegten Wahn stånden, als wenn sich kein Reich one ErbAdel erhalten könnte, und daß sie endlich, da sie aus Mangel an echtem BürgerSinn, die gemeinschaftlichen Lasten nicht tragen wollen, hingegen, durch ihre Verdienstlose Geburt aufgeblähet, andere von Aemtern ausschließen, überall als unnütze Glieder der Staten betrachtet werden müßten:

dieses alles verdient, teils als Warheit Beifall, teils als Uebertreibung Berichtigung, in Gemäsheit obiger ersteren vorläufigen Bemerkungen. So z. Ex. lert die StatenGeschichte unläugbar, daß nach dem bisher gäng und gebe gewesenen Mas der Aufklärung, und der auf den niedern VolksClassen liegenden Finsternis, blos der ErbAdel die europäischen eingeschränkten Monarchien erhalten, und vor asiatischem, alle Stände drückenden Despotismus bewart hat; daß aber jezt hie und da, bei veränderten Umständen, eben dieser ErbAdel, entberlich und sogar schädlich seyn könne u. s. w.

S. 35 von den Ränken der Jesuiten insbesondre, ihrem Einfluß unter *Ferdinand* I, *Max* I und II, und *Ferdinand* I. Von 1671 bis 1681 war ein bitteres VerfolgungsJarZehend für die Protestanten: gerade zu gleicher Zeit mit der Aufhebung des Edicts von Nantes; und der Verf. glaubt S. 47 nicht one Grund, daß zwischen beiden Verfolgungen ein geheimes, von JesuitenHänden fein gewebtes Band bestanden sei, um in 2 großen Reichen auf einmal der Protestanten los zu werden. Endlich namen sich der zu den Galeren verdammten protestantischen Prediger, die protestantischen Mächte an; und auf dem Oedenburger ReichsTag 1681 wurde in den 11 Comitaten, wo die ReligionsWut am meisten geraset hatte, je 2 und 2 elenden Dörfern Kirchen gestattet. Aber die verderbliche Clausul wurde beigesezt, "one Nachteil der GrundHerren". Unter diesem Vorwand ward die Bedrückung von neuem angefangen, und eine Menge Kirchen von 1681 bis 1722 weggenommen.

S. 69 ein verdienter Ausfall, wegen Veränderung des hierarchischem Systems, auf den ExProfessor und Despoten. auch JesuitenApostel *Hoffmann*. — Auf dem RTag 1715 soll der Erlauer Bischof, Graf *Erdödi*, allein Ursache gewesen seyn, daß der vielleicht nüzliche Plan einer Holländischen HandlungsGesellschaft zur Aufname

des

des ungrischen Commerzes verworfen ward, blos weil die Holländer Protestanten sind. Auf eben diesem RTag ward eine Commission zur Abtuung aller ReligionsKlagen niedergesetzt; hingegen in dem 30sten Artikel, wurden durch eine schändliche Malversation, die Worte der HofBeschließung (nach welcher nämlich der Artikel verfaßt werden sollte) ausgelassen, welche die alten Gesetze in Ansehung der 3 *recipirten* Religionen bestätigten, und den Misbrauch jener die GrundHerren betreffenden Clausul untersagten. — Diese Religions*Commission* zog ihre Arbeiten in die Länge: erst 1731 legte sie ihre Acten vor, und es fand sich am Ende, daß auch sie nur JesuiterGeist beselte.

Indessen ward 1723 die k. ungr. Statthalterei errichtet, hauptsächlich durch die Bemühungen der Protestanten, Paul von *Ráday*, Paul von *Prileszky*, und Paul von *Jeszenák*. Zum Dank besetzte man sie mit lauter Bigotten: das neue Dicasterium sank zu einer Bischöflichen AmtsCanzlei herab; der Bischof Gr. *Erdödi* nannte es die Geissel der Protestanten, und seine Errichtung macht in der Geschichte der Verfolgung der Protestanten eine neue Epoche. Jedoch hat die Statthalterei diese Schuld nicht allein auf sich: einen großen Teil derselben trägt die ihr vorgesetzte Stelle, die vormalige ungrische HofCanzlei, wie der Verf. S. 88 selbst bemerkt. Von S. 90 an sind eine Menge StathaltereiBefele, meist aus der Regirung der *Maria Theresia*, aufgezeichnet, durch die nach und nach die Protestanten an den Rand des Verderbens gebracht worden. Die einzelnen, oft an Grausamkeit gränzenden Fälle, kan ich hier nicht berüren; aber aus allen leuchtet unwidersprechlich die Absicht hervor, ganz Ungern zu einem Marianischen Reiche umzuschaffen.

Ueber die jetzigen Aussichten der Protestanten nach dem sanctionirten ReligionsGesetz, gibt der Verf. S. 90 einen Bedeutungsvollen Wink. "Wißt Ihr es, daß jene (*Josef*sche) Toleranz, dem jetzigen Rechte bei weitem

vorgezogen zu werden verdient"? Wohin dies zielt, errate ich wol; doch rechne ich mer als der Verf. auf die Macht der um sich greifenden Aufklärung, auf die immer größere Menge redlicher und verständiger Patrioten unter den katholischen Laien, auf das immer mer einleuchtende Recht des Stats auf die geistlichen Güter, endlich auf einen mannhaften, durch eine größere VolksMenge unterstützten, und durch die traurige Erfarung so vieler ausgestandenen Drangsale zweckmäßig, d. i. one die geringste Verletzung der dem Souverain und dem Gesetze schuldigen Ehrerbietung, geleiteten Widerstand der Protestanten.

Daß nicht noch viele Misbräuche übrig sind, und die Protestanten noch lange nicht im Besitz und in der vollen Ausübung ihrer Rechte stehen, läßt sich auf keine Art läugnen. Hieher gehört das, was der Verf. S. 189 von einer billigen festgesetzten Proportion der Religionen, bei den Anstellungen zu Aemtern, anbringt. An und für sich selbst ist ein solches numerisches Verhältnis unphilosophisch, weil bei der AemterVergebung blos das Verdienst in Betracht gezogen werden soll. Allein bei der menschlichen Schwachheit überhaupt, und besonders bei den noch herrschenden bigotten Gesinnungen, kan, nach dem Beispiel des h. deutschen Reichs, die Beruhigung der Gemüter nicht eher erzielt werden, als bis ein solches Verhältnis besteht.

Einen andren Misbrauch enthüllt er S. 194. "In den meisten königl. freien Städten, besonders in den OberUngrischen, werden die Katholiken von den Protestanten, sowol an der Zal, als am Vermögen, und folglich auch an dem ContributionsContingent, übertroffen. Der katholische Gottesdienst, die Anschaffung und Erhaltung aller dazu nötigen Requisiten, die Salarien des ganzen kirchlichen Personals bis auf den BlasBalgZieher herab, wird aus dem öffentlichen GemeindeFonds (*Cassa domestica*), zu welchem die Protestanten nach einem und demselben Masstab, wie die Katholiken, contribuiren, bestritten; da indes-

dessen die Protestanten ihr ganzes Kirchen- und SchulPersonale aus ihren eigenen KirchenCassen unterhalten müssen. Allerdings sollten, nach der strengsten Gerechtigkeit, die Volks- und Schullerer aller Religionen gleichmäßig besoldet werden, da sie alle nicht anders als öffentliche Beamte zu betrachten sind.

Auch mag ich es allenfalls dem Verf. S. 158 gerne zugeben, daß der Stat berechtigt sei, die Grundlinien einer NationalErziehung festzusetzen, und durch alle ReligionsVerwandte befolgen zu lassen: aber für einen Freund des Normalisirens und Vereinfachens und Vermischens kan ich mich durchaus nicht erklären. Die protestantischen Schulen mögen ferner, wie bisher, unter der Leitung ihrer *resp.* Gemeinden bleiben; nur sollten sie, nach Verhältnis der katholischen Schullerer und der evangelischen Einwoner, ebenfalls aus der *Cassa domestica* Beihilfen zu ihren LerBesoldungen ziehen. Die executive Gewalt im Stat ist zu ser mit Geschäften überladen, oder glaubt zu wenig an die Wichtigkeit der Erziehung, als daß sie solche zweckmäßig ununterbrochen leiten könnte. Jede Schule erfodert besondre Aufmerksamkeit bei der Wal der Lerer, bei der Organisation der Schule, bei den LerGegenständen und dergl. Wird eine Norm, eine Einheit, eingefürt: so wird alles Locale beiseite gesetzt, ein Mechanismus eingefürt, die Nacheiferung erstickt, das Genie der Lerer und Lernenden gefesselt. Aus diesen Umständen erklärt sich die jetzige Lage der katholischen LerAnstalten in der östreichischen Monarchie. Zudem hängt allerdings eine Schule zu ser mit der Religion, und noch mer mit der durch die Religion gestatteten Denk- und PreßFreiheit, zusammen: daher kan bei der jetzigen Ungleichheit nicht wol von Normalisiren und Vermischen die Rede seyn.

Von S. 201 folgt eine lange Liste der den Protestanten seit 1647 abgenommenen Kirchen: und am Ende S. 216 verspricht der Verf. eine Geschichte der Pesther Re-

ligionsCommission. Fare fort, würdiger Mann, alle dergleichen Werke der Finsternis an das licht der Publicität hervorzuziehen! Deine große würdige Nation, künftig nicht mer *misera contribuens Plebs* genannt, wird Dich dafür segnen.

N.S. Eben erhalte ich die gedruckten Acten des lezten RTags. Besonders ist darinn die "Consignatio *Postulatorum* per mixtam Deputationem ad systematicas Deputationes relegatorum" wichtig. Z. Ex. Ordines *religiosi*, præferenter *bona* ex donationibus regiis possidentes, & *sessione Diætali* gaudentes, ac præter hos *alii* etiam Ordines religiosi sexus utriusque *aboliti*, una cum reddenda eis substantia, *restituantur* ad statum priorem. Und noch sonderbarer: die Herren Von möchten künftig gerne allein Tokajer machen! "Confectio vini *uvarum passarum* submontani, ad tollendas varias intervenire solitas adulterationes, SOLIS *NOBILIBVS* relinquatur".

von * * *

---

Num. 21098, 1792.

*Prudentes* &c. Cum ex compluribus specificis casibus observare liceat, benignas resolutiones regias circa *proles e mixto matrimonio progenitas*, ac ipsum etiam *articulum* 26 anni 1791, ea de causa effectu non raro destitui, quod nec Parochi catholici, nec Magistratuales, educationi prolium eiusmodi satis & de tempore invigilent, aut tempestive remedium efflagitent, sed Parochi & ViceArchidiaconi plerumque tunc, dum jam tales proles principiis Evangelicæ confessionis imbutæ sunt, ac adultiores evadunt, ad Episcopos, vel directe ad Iurisdictiones, recursum sumant, Ministri vero Evangelicæ confessionis eiusmodi proles absque difficultate ad exercitium suæ confessionis admittant: hinc ut quemadmodum Juribus Evangelicorum, *articulo* 26, 1791, iisdem

dem attributis, nihil decerpendum vult *Sua Majestas Sacratissima*, ita etiam, ut ea, quæ religioni catholicæ competunt, suum sortiantur debitum effectum, in eo altissima intervenit Ordinatio regia, ut civicus hic Magistratus, educationi prolium mixti matrimonii, quæ seu ad præscriptum *articuli* 26, seu iuxta *reversales* antea per parentes de se datas, quarum vigorem, cum illæ lege abrogatæ non sint, ultro conservandum *Sua Maj. Sacrma* decrevit, in fide catholica educandæ sunt, sedulo & accuratius invigilari faciat; adeoque mox atque ejusmodi proles recipiendæ institutionis in fide *catholica* capaces fuerint, seu ubi 7$^{mum}$ ætatis annum agere cœperint, si in fide *catholica* non instituerentur, necessaria eatenus per talium prolium (si id circumstantiæ exigerent), etiam authoritate Magistratuali procurandam *ademptionem* mox disponantur.

Præterea siquidem §° 13 [1] *artic.* 26, 1791, generaliter tantum statutum sit, ut casus circa *transitum* occurrentes *Suæ Mti Smæ* referantur, tam vero hæc ipsa, quam & illa eodem §° contenta legis dispositio, ne quiscunque demum ullum Catholicum ad amplectendam religi-

1. Dieses Gesetz ward den 30 Nov. 1790, in einer Versammlung bei dem ErzBischof von Colocza, aber nichts weniger als durch die Gesetzmäßige Mehrheit, gemacht. Hier die Summe A. der Katholiken, die unterschrieben, — B. der Katholiken, und C. der Protestanten, die nicht unterschrieben haben:

| | A | B | C |
|---|---|---|---|
| Magnates — | 16 | 181 | 14 |
| Tabulæ regiæ | 4 | 10 | 8 |
| Nuncii comitatus | 24 | 52 | 19 |
| — civitatum | 23 | 32 | 13 |
| Absentium — | 15 | 16 | 11 |

Aus "Observationes super legis religionariæ §pho 13. p. 25. S.

ligionis Evangelicae professionem, quocunque praesumat *allicere* medio, per id eludi observetur, quod complures quidem religionem Romano-Catholicam deserant, & Oratoria Evangelicorum frequentent, alii vero Catholicos, vel proles in fide catholica educandas, ad ecclesias Evangelicae Confessionis adducant, aut eorsum imperiose mittant: Ministri autem Evangelicae Confessionis quempiam, a religione catholica deficere intendentem, absque *testimonialibus* super praescripta 6 hebdomadarum instructione, aut proles catholice educandas, ad amplectendam confessionem Evangelicorum admittant, aut ad communionem accedere volentes non impediant, & ad dandam facti rationem constituti id, quod eiusmodi personas haud noverint, in sui excusationem adferant.

Hinc *Sua M. Sacrma* altissime decrevit, ut omnes & singuli, qui absque obtento altissimo indultu, aut quin institutionem per *Suam Maj.* ordinandam subeant, desuperque coram Ministris exhibenda *Testimonia* exhibent, ad Oratorium, sine cultus religionarii vel participandae communionis, accedere, aut seu Catholici seu Protestantes proles suas catholice educandas, vel quoscunque alios Catholicos, ad Oratoria adducere, aut eorsum imperiose mittere, vel etiam Oratoria accedere volentes pro obligamine suo non impedierint, aut quaque demum ratione *seducere* [a] praesumserint, NOBILES quidem Fisci Magistratualis actione poena pecuniaria, IGNOBILES vero pari itidem Fisci Magistratualis actione, poena carcerum, imo pro ratione circumstantiarum, tam hi quam illi, gravioribus etiam poenis ob transgressionem legis & be-

a. Sind diese Worte *seducere, depravare*, die sich hier die Statthalterei, zur Schmähung der protestantischen Religionen erlaubt, nicht dem ToleranzEdicte zuwider? S.

benignarum Ordinationum regiarum, in exemplum etiam aliorum, puniantur. Præterea autem in Ministros illos, quorum prætextuata ignorantia ex confrontationibus & investigationibus, aut plene, aut quasi *cum præsumptione* evenerit, tanto gravius animadvertendum erit, quanto difficilius est, dolosam & in elusionem altissimarum resolutionum regiarum tendentem eiusmodi simulatam ignorantiam remonstrare: sed & illi quoque pro demerito pœnæ subjiciendi erunt, qui *liberum* [3] *esse*, *a religione catholica desicere*, vulgaverint, aut etiam obtrusione librorum Catholicos *depravare* [2] nihili duxerint.

Altissimam proinde hanc ordinationem regiam *Consilium* istud *L. R.* civico huic Magistratui, finem in eum de b. jussu regio intimandum habet, ut eandem pro omnium notitia mox suo modo publicare, effectum ejusdem, prout & *Artic.* 26, 1791, procurare, atque in eius transgressores serio animadvertere, noverit.

Datum ex *Consilio Locumtenentiali* regio Ungrico. *Budæ* d. 25 *Sept.* 1792 celebrato.

Eorundem benevoli C. Carolus *Zichy.*
Joannes *Mihálkovics.*

---

3. Allerdings ist dieser Uebergang erlaubt: nur, ne is *temere* fiat, hat das Gesetz den jedesmaligen Bericht an den König, vorgeschrieben.

Wenn die Hrn. Einsender aller bisher dargelegten IntoleranzActen, den oben S. 51 angefürten Guten Rat ꝛc. von dem Britten *Barlow*, kennen lernen: so werden sie eilen, daraus das Kapitel von der Kirche S. 40—59, in die ungrische, kroatische, und böhmische LandesSprachen übersetzen zu lassen. Das HauptThema darinn ist: "Religion und Kirche sind total verschieden; erstere, die Religion, geht nur die Menschen, nicht die Bürger, folglich auch nicht die Statthalterei, an". S.

8.

## Schafzucht: Anfragen und Bitten deshalb.

Gedruckt auf 1 Fol. Seite.

Dans la vue de procurer des materiaux pour une *histoire* complette de la Brebis, j'addresse au Public les *questions* suivantes, accompagnées de l'*estampe* de la Brebis de *Mysore* aux Indes Orientales, & de l'echelle sur laquelle elle était designée. Elles serviront d'echantillons & de mesures pour les desseins du Belier, de la Brebis & de l'Agneau des differentes especes dans toutes les parties du monde, que je prie de me communiquer.

La Brebis varie dans sa forme & grandeur comme aussi dans la bonté & qualité de sa toison. Son païs, sa manière d'être, sa nourriture & la pureté ou le melange de son sang, influent & se tracent dans ces varietés.

Je souhaiterais donc d'être bien informé de tout ce qui peut être particulier à chaque espece, & si cela peut s'obtenir, d'en avoir des *desseins* exacts, qui les representeront couvertes de leur toison & recemment coupées ou même anatomiquement dissequées. Il s'agira en particulier de savoir,

1. Si l'espece est *originaire* du païs ou de souche étrangère? Si elle est *sauvage*, errante, ou parfaitement domestiquée? Si elle est *forte*, ou delicate?

2. Est-elle supposée être *pure* ou croisée? En quoi differe-t-elle d'autres especes? Est-ce en largeur, forme ou autrement?

3. Quel est le *poids* ordinaire de sa carcasse & de ses quartiers? Combien de côtes lui trouve-t-on?

4. Son *mouton* est-il remarquable par son goût, bonté ou delicatesse?

5. Quel est le poids & le prix ordinaire de sa *toison?*

6. Quelle est la nature, la longueur, & le prix de sa *laine?* Et pour quelle sorte de marchandise ou d'ouvrage est-elle propre?

Les

Les poids, prix & mesures seront exprimés en poids de *France* ou d'*Angleterre*.

7. A' quel *age* arrive-t-elle à la perfection & maturité? Combien de *graisse* produit-elle si engraissée?

8. Combien d'*agneaux* met-elle bas à la fois? En quelle saison met-elle bas? Les agneaux nouvellement nés sont-ils bien couverts de laine?

9. Quel *traitement* a-t-on trouvé le plus convenable à cette espece? Quelle est sa nourriture ordinaire? Quelle nourriture lui est la plus favorable?

10. A' quelles sortes de *maladies* est-elle particulierement sujette? Quels sont les meilleurs préservatifs & les meilleurs remedes?

11. L'experience a-t-elle trouvé des moyens pour l'*amelioration* de la toison, soit dans sa qualité soit dans sa qualité? Et quels de ces moyens a-t-on trouvé les plus anvantageux?

12. Combien de fois par an lui coupe-t-on la toison? Ya-t-il une difference de poids & de qualité entre les toisons d'été ou d'hiver?

C'est avec la reconnoissance la plus vraye que je recevrai ces details ou tels desseins qu'on voudra me faire parvenir à mon *addresse* comme soussignée

Le Chev. J. Sinclair Bart. *
Membre du Parlement, à Whitehall

*Londres.*

---

* S. oben Heft 67, S. 361. — Von den Schriften einer vor 2 Jaren in Edinburgh gestifteten Gesellschaft, welche die hochwichtige Absicht hat, die Schäfereien zu vergrößern, und die Wolle zu verbessern, s. Hrn. HR. *Beckmanns* physikal. ökon. Bibliothek, B. XVII, S. 303 und 305. S.

9.

## BürgerStand gegen Adel in Kurland.

Aus der "Sammlung aller bisherigen Schriften, welche durch die, auf den ordentlichen LandTag vom 30 Aug. 1790 gebrachte weitläuftige Darstellung der bürgerlichen Gerechtsame veranlasset worden: S. 5—21.

Gedr. Mitau, in der HofBuchdruckerei, 4, 71 Seiten.

I. An den Herzog, 12 Jul. 1790.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr! Deutsche Bürger waren die ersten, welche um die Mitte des 12ten Jarhunderts, seit dem J. 1157 sich in Livland ansässig machten, und in jenem so wie in den folgenden Jarhunderten, durch fortdauernde KreuzZüge vereint, mit dem zur Hilfe gekommenen Adel, eine solche StatsVerfassung, in dem bekanntlich diese Herzogtümer mit in sich begreifenden Livlande, zu Stand brachten, wodurch der BürgerStand nicht allein Teilnemer an den öffentlichen StatsVerhandlungen wurde, sondern auch für sich in den gegründeten Städten besondre Privilegien bewirkte, und ein uneingeschränktes Recht auf LandesBesitzlichkeiten, gleich dem Adel, erwarb.

Zur Zeit der Unterwerfung an unsern gegenwärtigen OberHerrn, nam auch der BürgerStand durch seine Abgeordnete an dieser wichtigen StatsVerhandlung Teil und erhielt, so wie die übrigen MitStände, alle bis dahin gehabte Stats- und PrivatRechte one Einschränkung und vielmer mit der versicherten, zum Teil auch wirklich z. B. durch die zur Erbeigentümlichen Disposition geschehene Veränderung der Lehen in ErbGüter, erfolgten Vermerung und Verbesserung, feierlich bestätigt: welche Warheit vorzüglich aus dem UnterwerfungsVertrage vom 28 Nov 1561, besonders in den Artikeln, "sed quia prædicto principe &c. Ita tandem post varios &c. Cum autem

tem in conditionibus &c. Dedimus præterea fidem &c. Omnia etiam eorum jura &c. Præterea recepimus &c. Et quicquid publice vel privatim universis & singulis &c". hinlänglich zu ersehen ist.

Alles, was seit der Zeit in Ansehung der Rechte des BürgerStandes in Kurland vorgefallen ist, dient zum auffallenden Beispiel, wie ser Staten mit Staten, im gleichzeitigen Fortschritt in ihren StatsVeränderungen, contrastiren.

Nachdem durch auffallende Erfarung die Warheit genugsam bewärt worden, daß der BürgerStand, one irgend einige aus der Geburt herzuleitende Vorzüge und Vorrechte, einzig und allein durch Cultur der Wissenschaften, Künste, und andrer Gewerbe, sich um den Stat und seine Mitbürger verdient zu machen sucht; und eigentlich kein Reich, kein Stat, wo dieser aus den eben erwänten Ursachen so schäzbare Stand, gering geschäzt, und dessen persönliche Achtung, so wie dessen Wol und Recht, der Willkür andrer Stände untergeordnet wird [z. Ex. Polen, Ungern], im blühenden Wolstande stehen, oder dazu gelangen könne: haben große Reiche, mit äußerster Sorgfalt, es sich angelegen seyn lassen, zur Verbesserung ihres vorigen uncultivirten Zustandes, diesen MittelStand sogar neu zu schaffen und zu bilden, auch mit Constitutionsmäßigen, keiner Willkür andrer Stände untergeordneten Gerechtsamen, zu beglücken. — So haben England, Holland, und merere europäische Staten, ihren großen blühenden Wolstand der frühern Einrichtung einer so weisen als Menschenfreundlichen StatsVerfassung zu danken. Selbst die erst neuerlich selbstständig gewordene Amerikanische Staten steigen, mit erstaunenswürdiger Schnelligkeit, zu einer colossischen Höhe der Glückseligkeit, durch die Anordnung der weisen StatsGesetze, "daß alle Glieder ihrem Ursprunge nach sich gleich gemacht sind, und blos erworbene Verdienste den Werth und die Vorzüge eines

jeden StatsBürgers bestimmen". Ja das sonst so cu tivirte, jedoch durch seine in diesem Falle mangelhaft StatsVerfassung, bis zum Rande des Verderbens gedieh ne Frankreich, hat es endlich für notwendig gefunden den Grundsätzen der waren Aufklärung gemäß, mi gänzlicher Aufhebung des Statsverderblichen Systems durch die, vorzüglich mit dem größten EdelMut von Sei ten des Adels geschehene Aufopferung unstrittig gehabte Vorrechte, den niedern Ständen geschehenen Mitteilun günstigerer StatsRechte, und die gehörige Ausgleichun der Vorteile und Lasten, eine glückseligere StatsVerfassun vorzubereiten.

Dagegen hat der Kurische BürgerStand, ungeach tet dessen, daß durch vielfältig vergossenes BürgerBlut, un aufgeopfertes Vermögen, schon seit der Gründung des Livi schen Stats, demselben alle Constitutionsmäßige Gerechtsa me, welche in andren Staten, aus weiser und menschen freundlicher Politik, dem geschaffenen BürgerStande ers beigelegt worden, erworben und errungen gewesen, bis hie her mit innigstem Schmerz, anstatt der in den Unterwer fungsVerträgen noch zugesicherten Vermerung seiner Ge rechtsame, vielmer nach dem gewönlich den schwächeren Tei treffenden Schicksale, die größten Schmälerungen seiner schon zur Zeit der Unterwerfung gehabten Rechte erlitten auch aller wiederholten Versuche, und selbst der für dies Herzogtümer von der allerhöchsten Oberherrschaft im J 1774, verfaßten Constitution ungeachtet, zur WiederEin setzung in den vorigen Stand nicht gelangen können.

Je mer die Länge der Dauer die Größe des Leiden vermert; je mer zunemende Aufklärung den waren Wer der Rechte der Menschen, und ihrer Verhältnisse gege einander, kennen und bestimmen lert: desto mer fült de Kurische BürgerStand den größten Nachteil von den erlit tenen Verletzungen, und desto mer sent er sich, die gewünsch te Zeit bald eintreten zu sehen, da die Ursachen der ih

drücken

drückenden Beschwerden völlig gehoben, auch die Rechte und Mittel hergestellt und gesichert werden sollen, wodurch er nicht allein den ruhigen Genuß seines gewissen bestimmten Anteils an der Glückseligkeit dieser Staten erlangen, sondern auch seine Tätigkeit, für die Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wols mit besorgt zu seyn, wirksam zeigen kann.

So ser die Aufrechthaltung oder Herstellung der bestehenden oder verletzten Rechte der Menschheit, ein so würdiger als edler Gegenstand der Fürsorge gerechter Regenten und Väter ihres Volks sowol, als wolgesinnter StatsBürger, ist: um so zuversichtlicher hoffen wir auch gegenwärtig, da die zum Glück der Menschheit sich woltätig verbreitende Aufklärung, schon längst in diesen Herzogtümern eine so gerechte als menschenfreundliche DenkungsArt veranlasset hat, durch Ewr. LandesVäterliches Bestreben, und ein edelmütiges Mitwirken einer Wolgebornen Ritter- und Landschaft, allen unsren Leiden und Beschwerden, zum Besten der gemeinsamen Wolfart, ein Ende gemacht zu sehen.

In Betracht mancher neuerlicher unglimpflichen Versuche und Declamationen wider unsre schon genugsam verletzte Gerechtsame, finden wir es für nötig, one Verzug jetzt zum Vortrag einiger HauptBeschwerden zu eilen, und solche Ewr. mit der flehentlichen Bitte zu unterlegen, HöchstDieselben wollen huldreichst geruhen, selbige auf die übliche Weise Einer Wolgebornen ꝛc. [dem Adel] gleichfalls zur Erwägung und Beratschlagung mitzuteilen, damit darüber, auf dem nächst einfallenden ordentlichen LandTage, mit derselben, und den dazu zu berufenden Bevollmächtigten der Städte, als Repräsentanten des BürgerStandes in diesen Herzogtümern, wo möglich, eine gewünschte Auskunft zur Zufriedenheit aller Teile, zu Stande gebracht werden könne.

Getrost erwarten wir demnach von Ewr. die gerech[t]samste Erhörung der diesem untertänigsten Gesuch beigefüg[t]ten Anträge, und ersterben in tiefster Ehrfurcht un[d] Devotion

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

untertänigst-gehorsamste
sämtliche Städte un[d] vereinigte Glieder, de[s] BürgerStandes de[r] Herzogtümer Kurlan[d] und Semgallen.

Prod. in der Hochfürstl. Canzlei, 1790, 12 Jul.

---

II. Anträge (hier abgekürzt). S. 8—21.

Erster Antrag: Teilnemung des BürgerStande[s] an den LandTäglichen Verhandlungen. Die Ansprü[-]che auf dieses Teilnemen haben keine stolze Absichten zur Grund; sondern einzig und allein gerechter Trieb zur eigne[n] unmittelbaren Fürsorge und Mitwirkung in Angelegenhei[-]ten, die unser Leben, Ehre, und Vermögen betreffen, un[d] zur Verhütung nachteiliger fremder Dispositionen darüber ist der untadelnswürdige BewegGrund zu diesem Gesuch. Und die endliche Berichtigung dieses Puncts wird für un[s] desto angelegentlicher und dringender, da der BürgerStan[d] bisher mit Schmerz erfaren hat, wie ser die Constitution[s]mäßige Gerechtsame des BürgerStandes, durch die me[i]stenteils one dessen Zuziehung vorgefallene LandTäglich[e] Verhandlungen, und Nichtbefolgung der vorhandenen Ve[r]fügungen, verletzt worden sind.

Die an sich rümliche und große Sorgfalt, welch[e] der Adel anwendet, selbst unmittelbar seine Angelegenhe[i]ten warzunemen, und solche keiner fremden Behandlun[g] zu überlassen, bestärkt schon genugsam die Warheit un[se]rer Behauptung.

Di

One dieses Recht zum Teilnemen an den LandTägli chen Verhandlungen, hören die Glieder des BürgerStandes auf, Bürger eines freien Stats zu seyn. Ihre Constitutionsmäßige Rechte werden fremdem Willkür untergeordnet, und sie bleiben in der Tat Untertanen einer unumschränkten aristokratischen Macht, wodurch aller Trieb zur Ansiedelung und Einfürung nützlicher Gewerbe erstickt wird: wovon die geringe Zal der Städte in diesen Herzogtümern, und der große Verfall der meisten von diesen wenigen Städten, zum traurigen Beispiel dient. Denn so lang der BürgerStand, zur Verhütung dieses Uebels, nicht durch unmittelbare Teilname für die Handhabung und Verbesserung der StatsGesetze mit besorgt seyn kan: ist der Flor der Städtischen Gewerbe, mithin auch die Anlegung nützlicher Manufacturen und Fabriken, nicht zu erwarten; und Kurland wird noch länger zu seinem größten Schaden, für alle Arten der daher kommenden Bedürfnisse, den Ausländern zinsbar bleiben.

Dieses Gesuch des BürgerStandes ist auch um so gerechter, da es auf keine Erwerbung eines neuen, sondern blos auf die Herstellung eines alten Rechts, abzweckt. Es ist eine in der livischen StatsGeschichte ausgemachte Warheit, daß vor der Unterwerfung an Polen, die Städte auch zu den LandStänden gehört, und an den Landtägl. Verhandlungen Teil genommen haben. Nun sind, nach erstbemeldten UnterwerfungsVerträgen, auch namentlich den Städten, one die geringste Einschränkung, vielmer mit versicherter Vermerung, alle ihre alte Gerechtsame bestätiget worden: folglich sind diese Städte, eben so wie der Adel, LandStände geblieben. Zwar sind die Städte verschiedentlich, sowol im J. 1570, als auch im vorigen und diesem Jarhunderte noch in ganz neuern Zeiten, in Ansehung der LandTägl. Verhandlungen zusammen berufen worden; bei den meisten LandTägen aber ist ihre Berufung unterblieben: und auch dann, wenn sie solche Veranlassungen

gen erhalten haben, die LandTäge abzuwarten, so sind
doch nicht auf die Weise, wie es LandStänden zustehet,
der zwischen Ständen üblichen Behandlung, Beratschl
schlagung, und Beschließung über die Gegenstände d
LandTägl. Verhandlung gelangt. Sie haben daher, zu
Abstellung dieser Verletzung ihrer LandTägl. Gerechtsame
nicht allein schon im J. 1649 den 12 Febr., ein Respon
von Polen auch unter demselben Dato ein polnisches R
script an den Herzog *Jacob*, so wie auch an den Adel, ve
anlaßt, auch wegen deren NichtBefolgung A. 1684 d
bekannte Protestation eingelegt; sondern auch, näch
der, ihre alte Gerechtsame schützenden ReichsConstitutio
vom 20 Dec. 1764, vorzüglich in der poln. RConstitu
tion vom J. 1774, unter andern die Städtische G
rechtsame sichernden Erklärungen, noch besonders i
13ten Punct die Verfügung bewirkt, daß "alles, wa
bis dahin zum Nachteil der Städte geschehen, nichti
wäre, die Städte auch in die Ausübung der ihnen zustän
digen Rechte eingesetzt würden, und künftig auf den Land
Tagen nichts, was sie beträfe, one ihr Wissen und Einwil
ligung beschlossen werden sollte. Rechtlich bleibt also unse
Gesuch, um die Berufung der Städte, durch die üblich
BerufungsSchreiben, mit Beilegung der zur LandTägl
Behandlung bestimmten Materien, wegen der Abfertigung
ihrer Bevollmächtigten, zu allen LandTagen, auf dene
für den BürgerStand mit verbindliche, oder dessen Gerecht
same betreffende Beschließungen gemacht werden sollen, z
deren Mitbehandlung und Mitbewilligung.

Ja wenn auch keine so wichtige StatsGeseze fü
dieses Recht des BürgerStandes sprächen: so würde scho
Billigkeit es rätlich machen, einen Stand, der so viel
Glieder enthält, die durch Wissenschaft, Künste, und Ge
werbe zum Wol des Stats arbeiten, und demselben nützlich
werden, auch sogar einen beträchtlichen Teil der StatsEin
künfte beitragen, zur Verhandlung der öffentlichen Stats

An

Angelegenheiten zuzulassen. Von einem Stande, der so brauchbare tüchtige Glieder enthält, kan man auch gewiß den Vortrag solcher heilsamen und guten Vorschläge erwarten, die künftig der Kurischen StatsVerfassung gewiß Ehre machen, und die Glückseligkeit des Landes befördern können.

Wir halten uns daher auch überzeugt, daß, nach einem anständigen Verhältnis, den zum LandTage künftig abzuordnenden Bevollmächtigten der Städte, nach den Deputirten des Adels, ein Ehrenvoller öffentlicher Zutritt und Empfang bei der LandesObrigkeit, sowol zu Anfang des LandTags, als auch beim Schlusse desselben, für die Zukunft bestimmt und versichert werden wird.

**Zweiter Antrag: bisherige Verletzungen der Handels- und GewerksGerechtsame der Kurischen Städte.** Daß viele und volkreiche Städte, worinn Handel und Gewerbe blühen, starken Absatz und gute Preise der LandesGefälle veranlassen, mithin den Wolstand der GüterBesitzer und den Wert ihrer Güter vermeren, ist ausgemacht. So macht z. B. dasjenige, was allein in der Stadt Mitau von LandesProducten verzert und verbraucht wird, nach einem ser mäßigen Anschlage, im Wert wol 300000 ℛ aus, welche größtenteils für solche Bedürfnisse aus dem Lande ausgegeben werden, welche der LandesEinsasse nicht füglich gleich weit versüren, oder in andern Ländern veräußern kan oder darf. Diese so beträchtliche Summen, welche die Güter im Lande, teils von der Stadt Mitau, teils von den andern Kurischen Städten gewinnen, würden aber teils ganz wegfallen, teils außerordentlich geschwächt, mithin die großen Einkünfte vom ViehBestand und vom BranntweinsVerkauf, als HauptGegenstände des Ertrags der Güter, zur größten Verringerung des Werts der Güter, ser verändert werden, wenn die Stadt Mitau, so wie die andern Städte, durch die fernere Beeinträchtigung ih-

rus Handels, und der sonstigen Städtischen Gewerbe, zu größeren oder völligen Verfall gebracht werden sollten.

Die an sich schon unpatriotische Einwendung, daß der Stadt Riga Abnemer zu finden wären, bleibt unsta haft. Denn zu geschweigen, daß die Brannteweins Ei fur dort verboten ist, und wegen der weiteren Entfernun das Verfüren vieler Arten der LebensMittel dahin, zu ko bar werden möchte; so würde durch die vergrößerte Zuf der Wert dieser LebensMittel dort so fallen, daß auch sel beim Absatz dennoch ein Abgang im Ertrag, und folglich au im Wert der Güter, entstehen müßte. Daher sind je schon ser oft verschiedene LebensMittel in Mitau und andre Kurischen Städten teurer, als in Riga.

Bisher ist den Städtischen HandelsRechten und G werben, auf eine gemeinschädliche Weise, groser Abbru geschehen. Viele haben zeither die Städte für unerschöp liche, keines Zuflusses bedürfende GoldGruben gehalten daraus man für alle LebensBedürfnisse, von der ersten bi zu den geringsten Arten, Geld herauszuholen bedacht sey müßte: one dabei auch die billige patriotische Gesinnun und Statswirtschaftliche Kenntnis tätig zu bezeigen, da Städte blos Niederlagen des Verkers und GeldUmlauf sind, welche one Zufluß bald erschöpft werden; und ma also dem Städtischen Einwoner, der wieder so viele Tausen de für die nötigen LebensMittel dem LandManne zurück gibt, auch vor fremden umherschweifenden Handels- un GewerksLeuten, die one wechselseitigen Vorteil für de LandesEinwoner, mit dem gelösten baren Gelde aus dem Lande ziehen, Schutz zu schaffen, einen billigen Verdienst zu gönnen, verpflichtet ist: wenn gleich beim umherziehenden fremden Handelsmann etwas wolfeiler zu haben seyn sollte, weil diese etwaige Ueberzalung, durch den vorteilhaften Ab satz der LandesProducte in den Städten, wiederum über flüssig ersetzt wird. Doch sind selbst diese wolfeilere Preise des auswärtigen Kaufmanns, merenteils eingebildet.

Teils

Teils sind solche auch von schlechterer Güte; teils kan der umhergehende fremde Kaufmann, da er, nächst dem häufig freien Unterhalt auf dem Lande in den Höfen, gleich bares Geld erhält, viel wolfeiler verkaufen, als der Krämer in den Städten, bei dem gewönlich das meiste auf Credit genommen, und dann häufig, nach vieljärigem Manen, also mit Einbüßung aller Vorteile, oder wol gar nicht, bezalt wird.

Der immer zunemende Verfall des Städtischen KramHandels dient hievon zum Beweise. Bisher ist der KramHandel jener Fremden, die keine nutzbare Bürger des Stats sind, ganz außerordentlich begünstiget, und fast der größte Teil der LandesEinwoner von selbigen mit Waren versehen worden: spottend gehen diese Fremde weg, und bereichern ihr Vaterland mit dem gewonnenen Gelde. Ser gerne werden die StadtKrämer bedacht seyn, durch die mit Waren ausgeschickten Wagen, das Land mit den kleinern Bedürfnissen zu versehen, auch die erheblicheren LandesMärkte besuchen. Wir erklären öffentlich, daß es uns angenem seyn wird, wenn der Herzog die schon vor der Unterwerfung vorhanden gewesene HakelWerke als Städte privilegiren, und dadurch dem Klagen über den Mangel an Städten abhelfen will: nur müssen zu deren Aufnemen, so wie zur Erhaltung der schon in Verfall geratenen Städte, immer zweckmässigere Vorkerungen getroffen werden, als bisher geschehen ist.

Der KramHandel fremder Kaufleute ist schon vor und bei der Unterwerfung an Polen, und auch nachher, als dem Lande und den Städten höchstschädlich, anerkannt und verboten worden. Im adlichen Privilegio von 1561, §. 22, hat der Adel selbst um die Abstellung dieses Unfugs gebeten, und auch bewilligt erhalten. In dem, zwischen dem Livischen Adel und den Livischen Städten den 15 Jan. 1598 errichteten Vergleich, hat jener Adel es selbst eingestanden, daß dieser Handel

den

den alten Städtischen Gerechtsamen zuwider wa welche auch den Livischen Städten im Inbegriff d alten Rechte, durch den UnterwerfungsVertrag gesich worden sind. In den neueren Zeiten ist, sowol du einige LandTägl. Schlüsse, als durch die oben erwänt Königl. Response von 1649 und 1746, und durch la desherrl. Patente, bei namhafter Strafe, der KramHa del allen fremden Leuten, die nicht Bürger, oder sonst d Bürgerl. HandelsRechte nicht fähig sind, verboten wo den. Und durch die Handlungs- und GränzConven tionen vom J. 1783, sind die, diesen verbotenen Ha del betreffende Puncte, aus dem im J. 1615 mit d Stadt Riga geschlossenen Vergleich, unverändert al rechtmässig beibehalten geblieben.

Dennoch hat die Schäumerei (der fremde Kran Handel) im Lande eben so seinen Fortgang, als die, i den eben angefürten Gesetzen und Verträgen verbotene Vor und Aufkäuferei aller Arten von LebensMitteln und Lan desProducten, wodurch die ordentliche Zufur zu de Städten ser behindert, und der Preis unbillig verteuer wird. Sogar in den Städten wagen es die Aufkäu fer, unter dem Vorwande eigenen Bedürfnisses, allerle LebensMittel aufzukaufen; dies ist in Kurland eben so, wi in Riga, verboten, und jener Vorwand ist meist nur ein Deckmantel des Betrugs: ser oft hat man Aufkäufer die z. B. in Mitau zum Bedürfnis LandesProduct zu kaufen vorgaben, solche gleich hernach in Riga zum Verkauf bringen gesehen. Unter dem Vorwande des eignen Bedürfnisses können solche Misbräuche auch nicht statt finden: denn außer dem, daß jeder GutsBesitzer seine Untertanen selbst, mit dem nötigen Unterhalt zu ver- sorgen verbunden ist, und die den Städten zustehende Rech- te nicht verletzt werden müssen, so hat sich die Kauf- mannschaft stets willig bezeigt, mit einem ser mässigen Vor- teil diejenigen, welche vom Lande in den Städten Lebens-

Be-

Bedürfnisse einkaufen wollen, damit zu versorgen. Nie würde die Stadt Riga, unerachtet ihrer zum ausgebreiteten Handel günstigen Lage, zu dem Grade des Wolstandes gestiegen seyn, wenn sie nicht bei dem privilegirten Rechte des Verbots des Gast-Handels geschützt worden wäre.

Die im Lande so ser eingerissene Vor- und Auf-Käuferei, gereicht selbst den Bauern, mithin auch den GutsBesitzern, zum unmittelbaren Verderben. Viele Bauern werden durch die in den Gütern umherziehende Aufkäufer, durch Ueberredungen und Getränke, zum Verkauf eines zum eignen Bedürfnis oft ser nötigen Vorrats, für geringere Preise, als in den Städten, wo merere Mitwerber solche steigern, verleitet, und fallen hernach ihrer Herrschaft, durch Nachsuchung der Beihilfe, zur Last. — Eben so wie der auf dem Lande umherziehende Schäumer, seine Waren wolfeiler einzukaufen oder zu verkaufen im Stande ist, kan auch der auf dem Lande wonende Pfuscher, weil Wonung, Holz, und Stadt-Lasten, dem StadtEinwoner seine verfertigten Arbeiten teurer machen, seine Kunst- und HandwerksArbeiten wolfeiler liefern, die aber auch meist schlechter in der Güte befunden werden. Auch erhält er sein bares Geld gleich, wenn der Städter bei dem bisherigen GeldMangel, oft lange Credit geben muß. Selbst in den Städten erdreistet er sich, sein Gewerbe zu treiben.

Die notorische Größe des fortdaurnden Unfugs der Schäumereien, Auf- und Vorkäufereien, und Bönhasereien, bestätigt es auch dieß die bisherigen StrafVerbote in Handels- und GewerksSachen, one Ergreifung wirksamer Masregeln, zur Herstellung der alten, und in deutschen Rechten wolgegründeten Gerechtsame derselben, nach dem Gebot der ReichsConstitution von 1774, zur Steurung desselben unzulänglich sind, deren schliesliche Fest-

setzung

setzung wir auch auf dem nächsten LandTage mit zu wirken wünschen.

Dritter Antrag: Bedenkliche Lage, in der sich d BürgerStand in Ansehung der Versorgung in öffentlich Aemtern und Bedienungen befindet. Aus der Geschich Kurlands ist bekannt, daß die Herrmeister das uneing schränkte Recht hatten, außer den OrdensWürden u Chargen, alle übrige StatsBedienungen mit tauglich und ihnen gefälligen Personen zu besetzen. So bekleid z. B., kurz vor und sogar nach der Unterwerfung, bei Herrmeister und nachherigen Herzog *Gotthard*, ein Bü gerlicher die RatsWürde. Nun ist in den obangefürt Artikeln der UnterwerfungsVerträge, dem BürgerStan wie dem Adel, ja sogar jeder PrivatPerson, die Erhaltu aller bis dahin gehabten Gerechtsame, one die gering Veränderung, und vielmer mit verheißener Verbesserun zugesagt werden. Also hat der BürgerStand durch dies GrundGesetz wirklich sein altes Recht behalten, durch G schick und Beifall zu den höchsten LandesWürden zu g langen: und so blieb der Bürgerliche Rat *Hennig* au nach der Unterwerfung in dieser Würde.

Zwar ist nachher, mit einer offenbaren Einschrä kung dieses BürgerRechts, in der RegimentsFormel d Verfügung gemacht worden, daß viele LandesWürd allein mit Adlichen besetzt werden sollen: aber in An hung der übrigen ist doch das alte Recht uneingeschrän geblieben; von diesen also wenigstens, di dort nicht au drücklich dem Adel zugestanden worden, fi det keine Au schließung der Bürgerlichen, ei seitig durch veranlaßte Ve sicherungen der Herzoge, auf einseitigen LandTagen, od sonsten statt.

Zur Entschädigung für die, durch die RgtsForm dem Adel zugeeignete viele Aemter, könnte zwar der Bü gerStand, nach dem Rechte der gleichmässigen Billigkei

au

auch manche LandesBedienungen sich allein zueignen, und bei den übrigen die Willkür der Wal aus den Ständen statt finden lassen. Allein zur Erleichterung der gütlichen Auskunft, ist er erbötig, alle Ansprüche auf StatsWürden, die gegenwärtig vom Adel bekleidet werden, außer der Competenz auf die StatsWürden, gänzlich aufzugeben, und solche demselben allein zuzugestehen: wenn ihnen dagegen vom Herzog und Adel, alle Aemter im Kirchen= und CivilStande, welche jezt mit Bürgerlichen besezt sind, allein für die Zukunft überlassen werden. Auf die Weise kan das gerechte Mistrauen, welches beim BürgerStande, durch das fortschreitende Streben des Adels sogar nach den niedern LandesBedienungen, veranlaßt worden, gänzlich gehoben werden. Je mer die Würden, welche der Adel jezo bekleidet, an Vorzügen und Vorteilen die geringeren mit Bürgerlichen besezten Bedienungen übertreffen; je mer wir freiwillig dem Adel ausgezeichnete Vorrechte dadurch zugestehen: desto sicherer hoffen wir, unsern Antrag mit billiger MenschenLiebe und Willfärigkeit angenommen zu sehen.

Vierter Antrag: die vom Adel in Streit gezogene Berechtigung des BürgerStandes, zum Ankauf und ErbBesiz solcher ErbGüter, die zuerst an Adliche verlehnet worden. Bekannt ist aus der Livischen Geschichte, daß der BürgerStand als ein LandStand, der seit dem Anfang der Livischen StatsVerfassung mit unter dem Orden selbige gegründet, und dafür gestritten, auch one den geringsten StandesUnterschied, des LehensBesizes fähig gewesen, und eine Menge von Gütern wirklich verlehnt erhalten, die in Kurland wol den 4ten Teil der LandGüter betragen haben. Diese Besizlichkeiten wurden 1. durch die UnterwerfungsVerträge, one den geringsten StandesRechtsUnterschied, ihren Besizern gelassen; 2. sie wurden auch, sowol durch den 1ten Artikel des Adlichen

Privi-

Privilegii, als auch durch den 6ten Art. des Gotthardsch
Privilegii, dergestalt allodisicirt, daß ein jeder, one na
zusuchende Oberherrliche Erlaubnis, und one die gering
Einschränkung und Ausschließung des adlichen oder bü
gerlichen Standes, das Recht erhielt, solche zu vergebe
zu verschreiben, zu verkaufen, und darüber nach Gutt
finden zu disponiren. Adliche und Bürgerliche deutsch
Herkunft, waren also durch diese GrundGesetze berechtig
ihre ErbGüter wechselseitig an einander zu verkaufe
Eben die UnterwerfungsVerträge bestimmen, daß Kein
seine durch die Unterwerfung erlangte Gerechtsame, o
seine Einwilligung eingeschränkt oder vermindert werde
sollen. Folglich hat auch seit der Zeit keine zu Rec
beständige LandTägl. Beschließung gemacht werden kön
nen, wodurch der BürgerStand, nachdem vom Adel o
Bedenken, jenen GrundGesetzen gemäß, die meisten
bürgerlichen Personen verlehnt gewesene ErbGüter ange
kauft worden, vom erblichen Ankauf der, an den Ad
zuerst verliehenen ErbGüter ausgeschlossen werden sollen.

Die Statuten sind kein GrundGesetz; und gleic
bei deren Verfassung ist die Vermerung, Veränderung
und Verbesserung derselben beschlossen worden. Hingege
die GrundGesetze, so wie die RegimentsFormel
laut dem 27sten Art. derselben, sollen von ewiger Autho
rität seyn. Folglich hat weder in den Statuten, noc
auf den LandTägen, irgend etwas dawider beschlosse
werden können. Der 105te § der Statuten, auf de
man sich beziehen dürfte, gehöret so wie einige andre, zu de
einseitigen, also unstatthaften Sphen, und ist gleich A. 161
vom AppellationsGericht in der *Gröning*schen Sache ver
worfen, auch daher in der durch den LandTägl. Schluß
vom J. 1636 beschlossenen, gedruckten, deutschen und la
teinischen Ausgabe, ausgelassen worden.

Selbst wenn der Adel einseitig mit den Herzogen
oder der LandesRegirung, solche dem BürgerStand vom

An-

Ankauf der an den Adel ursprünglich verlehnten Güter, ausschließende Verfügungen zu machen, befugt gewesen wäre: so würde eine solche Verabredung, nachdem der grössere Teil der Bürgerlichen GutsBesitzer schon vom Adel ausgekauft worden, doch dem RechtsGrundsatze, *summum jus summa injuria*, zuwider laufen, wenn der Adel sich nicht bequemen wollte, zur Schadloshaltung des BürgerStandes, entweder die angekauften Bürgerlichen Güter dem BürgerStande wieder zu überlassen, oder sie dafür mit adlichen Gütern anständig zu entschädigen. Die geringste Weigerung dagegen, bliebe also eine hohe Verletzung der Moralität und natürlichen Billigkeit.

In den, vor der A. 1717 im Lande gewesenen polnischen Commission, von dem Adel eingebrachten Beschwerden, erklärte derselbe, und zwar, wie wir gestehen, mit Recht, in der 27sten Beschwerde, das einseitig, one Vorwissen und Genemigung des Adels gemachte Verbot, daß kein bürgerlich-Städtisches Grundstück an den Adel verkauft oder verpfändet werden sollte, für eine unerlaubte Beeinträchtigung des freien Handels zwischen Adel und BürgerStande, und erhielt auch wirklich eine günstige Entscheidung. Nun so wenig der LandesHerr einseitig mit dem BürgerStande, den Adel, one dessen Einwilligung, vom Ankauf bürgerlicher Grundstücke, one ganz alte besondre Privilegien, sogar in den Städten nicht, ausschließen kan: eben so wenig kan der Adel, selbst mit Einwilligung des LandesHerrn, den BürgerStand vom Ankauf adlicher GrundStücke ausschließen.

Da der Adel wol überzeugt ist, daß der Verkauf anfänglich an Adliche verlehnter Güter in Kurland, keineswegs nur auf den Adel allein eingeschränkt werden könne: so hat derselbe immer Bedenken getragen, das Recht der Herzoge zum Ankauf mererer adlicher Güter zu bestreiten. Erst auf dem LandTage 1763 hat er die landesherrl. Verzicht darauf nachgesucht.

Erwiesen ist also aus den GrundGesezen, daß d Adel wie dem BürgerStande, der wechselseitige Kauf u Verkauf ihrer ErbGüter zustehe; von keinem Teil kan ses Recht einseitig eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Der freie HandelsVerkehr gewinnt offenbar dab wenn, besonders beim jezigen GeldMangel und CreditV fall, beide Teile ihre Grundstücke wechselseitig zu gu Preißen verkaufen können.

Eine Verdrängung hat dabei der Adel von Sei des BürgerStandes nicht zu besorgen. Es ist nicht i ser unwarscheinlich, sondern auch wol statistisch unmögli daß viele Güter von Bürgerlichen werden angekauft w den, und lange in deren Besize bleiben. Wol a ist, nach den schon bekannten Beispielen, ser zu besorg daß vermögende Bürgerliche, beim Mangel der Geleg heiten zum ausgebreiteten guten HandelsVerker, wori man sein Geld völlig und sicher nuzen kan, und weg der schlechten Beschaffenheit des CreditSystems hier Lande, wodurch man sich gar nicht für den ZinsenVerlu und oft nicht einmal für den Verlust der Capitalien, sich kan, sich mit ihrem Vermögen in andere Länder begeb wo Wolhabende wol gar mit StandesErhebungen u andern Begünstigungen aufgenommen werden. Ind sen wird der BürgerStand, zur Verhütung auch der e ferntesten Besorgnisse wegen Verdrängung des Adel mit solchem gerne Bestimmungen machen, wie weit d Ankauf adlicher Güter durch Bürgerliche sich erstreck könne; one daß es zum Nachteil des freien HandelsV kers nötig seyn wird, gewisse Güter auf immer dem A oder dem BürgerStande zuzueignen.

Die Abhelfung dieser Beschwerde, die auf die de BürgerStande, als gewesenen Livischen MitStande, statten kommende GrundGeseze, und auf die natürlic Billigkeit, die sogar eine Entschädigung des BürgerSta des für die viele vom Adel angekaufte, ursprünglich bü

gerlic

gerliche ErbGüter erheischt, gegründet ist, hoffen wir vom Herzog und dem Adel um so mer, nachdem die OberHerrschaft (Polen) schon mit einem Beispiel vorausgegangen, und auf dem RTage 1775, nach so Menschenfreundlichen als politischen Grundsätzen, so wol im Königreich Polen, vielen namentlich benannten Bürgerlichen den Ankauf adlicher Güter, als auch im GroßHerzogtum Littauen so gar ganz unbedingt, Bürgerlichen und Fremden zugestanden hat, LandGüter nicht blos Pfands- und Arrendweise, sondern auch erbeigentümlich, an sich zu bringen. Dies war Gnade: denn der BürgerStand in beiden Staten, hat nicht so wie der livische, als MitStand den Stat und dessen Verfassung mitgegründet, hat sich also keine Constitutionsmässige Rechte selbst erworben; sondern großmütige Könige, und ein edelgesinnter Adel, hat es, bei der von Zeit zu Zeit zugenommenen Cultur des Reichs, für nötig, Menschenfreundlich, und weise gehalten, diesen in jedem wolverfaßten Stat notwendigen MittelStand gleichsam zu erschaffen, und ihn nach und nach mit ser bedeutenden Privilegien (worunter jedoch bis dahin das Recht zum Besitz der Lehen und ErbGüter nicht mitbegriffen gewesen) zu beglücken.

Also — der Grundsatz des natürlichen Rechts, *Aequitas suprema lex esto*, verbunden mit den GrundGesetzen und Oberherrschaftlichen Verfügungen, die der Herzog und der Adel auch für ihr eignes Palladium halten, läßt uns Gewärung hoffen.

Außer diesen rechtlichen Gründen, hat die jetzige unser Daseyn beglückende Epoche dieses philosophischen Jarhunderts, so viel Aufklärung und Licht über MenschenRecht, Menschenliebe, und natürliche Billigkeit, auch vorzüglich in Kurland verbreitet, daß wir die dem Herzog schuldige Ehrfurcht, und die dem Adel gewidmete besondre Verehrung, zu verletzen glauben, wenn wir noch einen Augenblick zweifeln wollten, daß der Herzog nicht

den höchsten Namen als eines gerechten und Huldreichsten LandesVaters, mit gesegnetem Andenken verewigen, auch der Adel, nach der Würde seines Standes, nicht mit EdelMut und Gerechtigkeit, uns die erwänte so billige Gerechtsame treuer StatsBürger zugestehen wollte, die ebenfalls von edlem Patriotism beselt, mit Herz Verstand und Vermögen, für die Aufrechthaltung der guten Constitution dieser Herzogtümer, mitzuwirken bestrebt sind und bleiben wollen.

---

## 10.

### Ueber deutsche Klöster.

Vielleicht verdient nach allem dem, was von dem ersten Aufsatze an, in den StatsAnz. Heft 51, S. 344, bis hieher, über deutsche Klöster neu gesagt und wiederholt worden ist, diese Nachlese, in Hinsicht der Wichtigkeit der Sache, einige Rücksicht?

Die KlosterVerteidiger scheinen freilich, und aus guten Gründen, sich nur ungern mit der Frage abzugeben, ob ihre Existenz dem State nützlich oder schädlich sei? und gründen deren Fortdauer vielmer auf die Unverletzlichkeit des Eigentums. Allein es ist schon mermalen dargetan worden, welcher Art das KlosterEigentum sei. Auch stehet denselben gewiß keine göttliche Verordnung zur Seite: denn außer der Israelitischen Theokratie, haben sich alle Staten selbst gemodelt; haben ihre Religion gewält; und deren Diener haben kein so unantastbares Recht auf die zu ihrer und der Kirchen Erhaltung angewiesene Güter, wie die Leviten; und KlosterGüter zum Besten des Stats und der Menschheit verwenden, ist gewiß Gottgefälliger, als ihre Gelübde.

Wä-

Wären nun gar Mönche, ihrer ersten Entstehung und Gelübden nach, eine unter gewissen Regeln zusammengetretene Gesellschaft, deren Zweck ist, abgesondert von der Welt Gotte zu dienen, und durch eignen Fleis sich ihren Unterhalt zu schaffen: so sind sie nicht einmal Diener der Religion und der Kirche — diese können ganz sicher one sie bestehen —; und wenn man auch, wie man es seyn soll, überzeugt ist, daß sie lieber Mann für Mann dem *Abaelard* gleich seyn, als das Gelübde der Keuschheit brechen wollten, so wie sie das des Gehorsams gegen ihre Oberen im allerweitesten Umfange ausüben: so liegt es doch klar zu Tage, daß sie das Gelübde der Armut so ganz außer Augen gesetzt haben, daß man wol gar in die Versuchung geraten könnte, ihre Existenz in dieser Hinsicht für eine Blasphemie zu halten, und da sie wenigstens die wesentlichste Bedingung gebrochen haben, worunter der Stat sie duldete, auch schon daher die Klöster auf ihre Fortdauer keinen Anspruch machen könnten.

Der Verf. des Aufsatzes Num. 1 in Heft 56, S. 385, hat nicht unrecht, wenn er unübersehbare Schwierigkeiten bei Aufhebung oder Umschmelzung der Klöster findet. Das ist aber nicht Unmöglichkeit! selbst bei unmittelbaren nicht! Wenn man Recht, Billigkeit, und das allgemeine Interesse des Stats, nie außer Augen setzt: so werden selbst die in Brabant gebrauchte Waffen, die Stimme des Aufrurs, one Kraft seyn.

Sollen sie keine Capitalien ausleihen; so müßten die kräftigsten Mittel angewendet werden, daß es nicht unter verdeckten Namen geschehe. Oeffentlich gemachte Inventarien und RechnungsAblage, wären vielleicht ser nützlich. Fänden sich unter den ersten die Mönche und deren BerufsArbeiten selbst: so sähe der Stat desto deutlicher; zu welchen Zwecken die Schätze des Landes verwendet werden.

## 9.

## BürgerStand gegen Adel in Kurland.

Aus der "Sammlung aller bisherigen Schriften, welche durch die, auf den ordentlichen LandTag vom 30 Aug. 1790 gebrachte weitläuftige Darstellung der bürgerlichen Gerechtsame veranlasset worden: S. 5—21.

Gedr. Mitau, in der HofBuchdruckerei, 4, 71 Seiten.

### I. An den Herzog, 12 Jul. 1790.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr! Deutsche Bürger waren die ersten, welche um die Mitte des 12ten Jarhunderts, seit dem J. 1157, sich in Livland ansässig machten, und in jenem so wie in den folgenden Jarhunderten, durch fortdauernde KreuzZüge vereint, mit dem zur Hilfe gekommenen Adel, eine solche StatsVerfassung, in dem bekanntlich diese Herzogtümer mit in sich begreifenden Livlande, zu Stande brachten, wodurch der BürgerStand nicht allein Teilnemer an den öffentlichen StatsVerhandlungen wurde, sondern auch für sich in den gegründeten Städten besondre Privilegien bewirkte, und ein uneingeschränktes Recht auf LandesBesitzlichkeiten, gleich dem Adel, erwarb.

Zur Zeit der Unterwerfung an unsern gegenwärtigen OberHerrn, nam auch der BürgerStand durch seine Abgeordnete an dieser wichtigen StatsVerhandlung Teil; und erhielt, so wie die übrigen MitStände, alle bis dahin gehabte Stats- und PrivatRechte one Einschränkung, und vielmer mit der versicherten, zum Teil auch wirklich, z. B. durch die zur Erbeigentümlichen Disposition geschehene Veränderung der Lehen in ErbGüter, erfolgten Vermerung und Verbesserung, feierlich bestätigt: welche Warheit vorzüglich aus dem UnterwerfungsVertrage vom 28 Nov. 1561, besonders in den Artikeln, "sed quia prædicto principe &c. Ita tandem post varios &c. Cum autem

tem in conditionibus &c. Dedimus præterea fidem &c. Omnia etiam eorum jura &c. Præterea recepimus &c. Et quicquid publice vel privatim universis & singulis &c". hinlänglich zu ersehen ist.

Alles, was seit der Zeit in Ansehung der Rechte des BürgerStandes in Kurland vorgefallen ist, dient zum auffallenden Beispiel, wie ser Staten mit Staten, im gleichzeitigen Fortschritt in ihren StatsVeränderungen, contrastiren.

Nachdem durch auffallende Erfarung die Warheit genugsam bewärt worden, daß der BürgerStand, one irgend einige aus der Geburt herzuleitende Vorzüge und Vorrechte, einzig und allein durch Cultur der Wissenschaften, Künste, und andrer Gewerbe, sich um den Stat und seine Mitbürger verdient zu machen sucht; und eigentlich kein Reich, kein Stat, wo dieser aus den eben erwänten Ursachen so schäzbare Stand, gering geschäzt, und dessen persönliche Achtung, so wie dessen Wol und Recht, der Willkür andrer Stände untergeordnet wird [z. Ex. Polen, Ungern], im blühenden Wolstande stehen, oder dazu gelangen könne: haben große Reiche, mit äußerster Sorgfalt, es sich angelegen seyn lassen, zur Verbesserung ihres vorigen uncultivirten Zustandes, diesen MittelStand sogar neu zu schaffen und zu bilden, auch mit Constitutionsmäßigen, keiner Willkür andrer Stände untergeordneten Gerechtsamen, zu beglücken. — So haben England, Holland, und merere europäische Staten, ihren großen blühenden Wolstand der frühern Einrichtung einer so weisen als Menschenfreundlichen StatsVerfassung zu danken. Selbst die erst neuerlich selbstständig gewordene Amerikanische Staten steigen, mit erstaunenswürdiger Schnelligkeit, zu einer colossischen Höhe der Glückseligkeit, durch die Anordnung der weisen StatsGesetze, "daß alle Glieder ihrem Ursprunge nach sich gleich gemacht sind, und blos erworbene Verdienste den Werth und die Vorzüge eines

jeden StatsBürgers bestimmen". Ja das sonst so cultivirte, jedoch durch seine in diesem Falle mangelhafte StatsVerfassung, bis zum Rande des Verderbens gediehene Frankreich, hat es endlich für notwendig gefunden, den Grundsäzen der waren Aufklärung gemäß, mit gänzlicher Aufhebung des Statsverderblichen Systems, durch die, vorzüglich mit dem größten EdelMut von Seiten des Adels geschehene Aufopferung unstrittig gehabter Vorrechte, den niedern Ständen geschehenen Mitteilung günstigerer StatsRechte, und die gehörige Ausgleichung der Vorteile und Lasten, eine glückseligere StatsVerfassung vorzubereiten.

Dagegen hat der Kurische BürgerStand, ungeachtet dessen, daß durch vielfältig vergossenes BürgerBlut, und aufgeopfertes Vermögen, schon seit der Gründung des Livischen Stats, demselben alle Constitutionsmäßige Gerechtsame, welche in andren Staten, aus weiser und menschenfreundlicher Politik, dem geschaffenen BürgerStande erst beigelegt worden, erworben und errungen gewesen, bis hieher mit innigstem Schmerz, anstatt der in den UnterwerfungsVerträgen noch zugesicherten Vermerung seiner Gerechtsame, vielmer nach dem gewönlich den schwächeren Teil treffenden Schicksale, die größten Schmälerungen seiner, schon zur Zeit der Unterwerfung gehabten Rechte erlitten, auch aller wiederholten Versuche, und selbst der für diese Herzogtümer von der allerhöchsten Oberherrschaft im J. 1774, verfaßten Constitution ungeachtet, zur WiederEinsetzung in den vorigen Stand nicht gelangen können.

Je mer die Länge der Dauer die Größe des Leidens vermert; je mer zunemende Aufklärung den waren Wert der Rechte der Menschen, und ihrer Verhältnisse gegen einander, kennen und bestimmen lert: desto mer fült der Kurische BürgerStand den grösten Nachteil von den erlittenen Verletzungen, und desto mer sent er sich, die gewünschte Zeit bald eintreten zu sehen, da die Ursachen der ihn

drücken-

drückenden Beschwerden völlig gehoben, auch die Rechte und Mittel hergestellt und gesichert werden sollen, wodurch er nicht allein den ruhigen Genuß seines gewissen bestimmten Anteils an der Glückseligkeit dieser Staten erlangen, sondern auch seine Tätigkeit, für die Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wols mit besorgt zu seyn, wirksam zeigen kann.

So ser die Aufrechthaltung oder Herstellung der bestehenden oder verletzten Rechte der Menschheit, ein so würdiger als edler Gegenstand der Fürsorge gerechter Regenten und Väter ihres Volks sowol, als wolgesinnter StatsBürger, ist: um so zuversichtlicher hoffen wir auch gegenwärtig, da die zum Glück der Menschheit sich woltätig verbreitende Aufklärung, schon längst in diesen Herzogtümern eine so gerechte als Menschenfreundliche DenkungsArt veranlasset hat, durch Ewr. LandesVäterliches Bestreben, und ein edelmütiges Mitwirken einer Wolgebornen Ritter- und Landschaft, allen unsren Leiden und Beschwerden, zum Besten der gemeinsamen Wolfart, ein Ende gemacht zu sehen.

In Betracht mancher neuerlicher unglimpflichen Versuche und Declamationen wider unsre schon genugsam verletzte Gerechtsame, finden wir es für nötig, one Verzug jezt zum Vortrag einiger HauptBeschwerden zu eilen, und solche Ewr. mit der flehentlichen Bitte zu unterlegen, HöchstDieselben wollen huldreichst geruhen, selbige auf die übliche Weise Einer Wolgebornen rc. [dem Adel] gleichfalls zur Erwägung und Beratschlagung mitzuteilen, damit darüber, auf dem nächst einfallenden ordentlichen LandTage, mit derselben, und den dazu zu berufenden Bevollmächtigten der Städte, als Repräsentanten des BürgerStandes in diesen Herzogtümern, wo möglich, eine gewünschte Auskunft zur Zufriedenheit aller Teile, zu Stande gebracht werden könne.

Getrost erwarten wir demnach von Ewr. die gerechtsamste Erhörung der diesem untertänigsten Gesuch beigefügten Anträge, und ersterben in tiefster Ehrfurcht und Devotion

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

untertänigst-gehorsamste
sämtliche Städte und vereinigte Glieder, des BürgerStandes der Herzogtümer Kurland und Semgallen.

Prod. in der Hochfürstl. Canzlei, 1790, 12 Jul.

---

II. Anträge (hier abgekürzt). S. 8—21.

Erster Antrag: Teilnemung des BürgerStandes an den LandTäglichen Verhandlungen. Die Ansprüche auf dieses Teilnemen haben keine stolze Absichten zum Grund; sondern einzig und allein gerechter Trieb zur eignen unmittelbaren Fürsorge und Mitwirkung in Angelegenheiten, die unser Leben, Ehre, und Vermögen betreffen, und zur Verhütung nachteiliger fremder Dispositionen darüber, ist der untadelnswürdige BewegGrund zu diesem Gesuch. Und die endliche Berichtigung dieses Puncts wird für uns desto angelegentlicher und dringender, da der BürgerStand bisher mit Schmerz erfaren hat, wie ser die Constitutionsmäßige Gerechtsame des BürgerStandes, durch die meistenteils one dessen Zuziehung vorgefallene LandTägliche Verhandlungen, und Nichtbefolgung der vorhandenen Verfügungen, verletzt worden sind.

Die an sich rümliche und große Sorgfalt, welche der Adel anwendet, selbst unmittelbar seine Angelegenheiten warzunemen, und solche keiner fremden Behandlung zu überlassen, bestärkt schon genugsam die Warheit unserer Behauptung.

Dne

One dieses Recht zum Teilnemen an den LandTägli- chen Verhandlungen, hören die Glieder des BürgerStandes auf, Bürger eines freien Stats zu seyn. Ihre Constitutionsmäßige Rechte werden fremdem Willkür untergeordnet, und sie bleiben in der Tat Untertanen einer unumschränkten aristokratischen Macht, wodurch aller Trieb zur Ansiedelung und Einfürung nützlicher Gewerbe erstickt wird: wovon die geringe Zal der Städte in diesen Herzogtümern, und der große Verfall der meisten von diesen wenigen Städten, zum traurigen Beispiel dient. Denn so lang der BürgerStand, zur Verhütung dieses Uebels, nicht durch unmittelbare Teilname für die Handhabung und Verbesserung der StatsGesetze mit besorgt seyn kan: ist der Flor der Städtischen Gewerbe, mithin auch die Anlegung nützlicher Manufacturen und Fabriken, nicht zu erwarten; und Kurland wird noch länger zu seinem größten Schaden, für alle Arten der daher kommenden Bedürfnisse, den Ausländern zinsbar bleiben.

Dieses Gesuch des BürgerStandes ist auch um so gerechter, da es auf keine Erwerbung eines neuen, sondern blos auf die Herstellung eines alten Rechts, abzweckt. Es ist eine in der livischen StatsGeschichte ausgemachte Warheit, daß vor der Unterwerfung an Polen, die Städte auch zu den LandStänden gehört, und an den landtägl. Verhandlungen Teil genommen haben. Nun sind, nach erstbemeldten UnterwerfungsVerträgen, auch namentlich den Städten, one die geringste Einschränkung, vielmer, mit versicherter Vermerung, alle ihre alte Gerechtsame, bestätiget worden: folglich sind diese Städte, eben so wie der Adel, LandStände geblieben. Zwar sind die Städte verschiedentlich, sowol im J. 1570, als auch im vorigen und diesem Jarhunderte noch in ganz neuern Zeiten, in Ansehung der LandTägl. Verhandlungen zusammen berufen worden; bei den meisten LandTägen aber ist ihre Berufung unterblieben: und auch dann, wenn sie solche Veranlassun-

gen erhalten haben, die LandTäge abzuwarten, so sind sie doch nicht auf die Weise, wie es LandStänden zustehet, zu der zwischen Ständen üblichen Behandlung, Beratschlagung, und Beschließung über die Gegenstände der LandTägl. Verhandlung gelangt. Sie haben daher, zur Abstellung dieser Verletzung ihrer LandTägl. Gerechtsame, nicht allein schon im J. 1649 den 12 Febr., ein Respons von Polen auch unter demselben Dato ein polnisches Rescript an den Herzog *Jacob*, so wie auch an den Adel, veranlaßt, auch wegen deren NichtBefolgung A. 1684 die bekannte Protestation eingelegt; sondern auch, nächst der, ihre alte Gerechtsame schüzenden ReichsConstitution vom 20 Dec. 1764, vorzüglich in der poln. RConstitution vom J. 1774, unter andern die Städtische Gerechtsame sichernden Erklärungen, noch besonders im 13ten Punct die Verfügung bewirkt, daß, "alles, was bis dahin zum Nachteil der Städte geschehen, nichtig wäre, die Städte auch in die Ausübung der ihnen zuständigen Rechte eingesezt würden, und künftig auf den LandTagen nichts, was sie beträfe, one ihr Wissen und Einwilligung beschlossen werden sollte. Rechtlich bleibt also unser Gesuch, um die Berufung der Städte, durch die übliche BerufungsSchreiben, mit Beilegung der zur LandTägl. Behandlung bestimmten Materien, wegen der Abfertigung ihrer Bevollmächtigten, zu allen LandTagen, auf denen für den BürgerStand mit verbindliche, oder dessen Gerechtsame betreffende Beschließungen gemacht werden sollen, zu deren Mitbehandlung und Mitbewilligung.

Ja wenn auch keine so wichtige StatsGeseze für dieses Recht des BürgerStandes sprächen: so würde schon Billigkeit es rätlich machen, einen Stand, der so viele Glieder enthält, die durch Wissenschaft, Künste, und Gewerbe zum Wol des Stats arbeiten, und demselben nüzlich werden, auch sogar einen beträchtlichen Teil der StatsEinkünfte beitragen, zur Verhandlung der öffentlichen Stats-

An-

Angelegenheiten zuzulassen. Von einem Stande, der so brauchbare tüchtige Glieder enthält, kan man auch gewiß den Vortrag solcher heilsamen und guten Vorschläge erwarten, die künftig der Kurischen StatsVerfassung gewiß Ehre machen, und die Glückseligkeit des Landes befördern können.

Wir halten uns daher auch überzeugt, daß, nach einem anständigen Verhältnis, den zum LandTage künftig abzuordnenden Bevollmächtigten der Städte, nach den Deputirten des Adels, ein Ehrenvoller öffentlicher Zutritt und Empfang bei der LandesObrigkeit, sowol zu Anfang des LandTags, als auch beim Schlusse desselben, für die Zukunft bestimmt und versichert werden wird.

Zweiter Antrag: bisherige Verletzungen der Handels- und GewerksGerechtsame der Kurischen Städte. Daß viele und volkreiche Städte, worinn Handel und Gewerbe blühen, starken Absatz und gute Preise der LandesGefälle veranlassen, mithin den Wolstand der GüterBesitzer und den Wert ihrer Güter vermeren, ist ausgemacht. So macht z. B. dasjenige, was allein in der Stadt Mitau von LandesProducten verzert und verbraucht wird, nach einem ser mäßigen Anschlage, im Wert wol 300000 Rt aus, welche größtenteils für solche Bedürfnisse aus dem Lande ausgegeben werden, welche der LandesEinsasse nicht füglich gleich weit versüren, oder in andern Ländern veräußern kan oder darf. Diese so beträchtliche Summen, welche die Güter im Lande, teils von der Stadt Mitau, teils von den andern Kurischen Städten gewinnen, würden aber teils ganz wegfallen, teils außerordentlich geschwächt, mithin die großen Einkünfte vom ViehBestand und vom BranntweinsVerkauf, als HauptGegenstände des Ertrags der Güter, zur größten Verringerung des Werts der Güter, ser verändert werden, wenn die Stadt Mitau, so wie die andern Städte, durch die fernere Beeinträchtigung ihres

nis Handels, und der sonstigen Städtischen Gewerbe, zum größeren oder völligen Verfall gebracht werden sollten.

Die an sich schon unpatriotische Einwendung, daß in der Stadt Riga Abnemer zu finden wären, bleibt unstatthaft. Denn zu geschweigen, daß die BranntweinsEinfur dort verboten ist, und wegen der weiteren Entfernung, das Verfüren vieler Arten der LebensMittel dahin, zu kostbar werden möchte; so würde durch die vergrößerte Zufur der Wert dieser LebensMittel dort so fallen, daß auch selbst beim Absatz dennoch ein Abgang im Ertrag, und folglich auch im Wert der Güter, entstehen müßte. Daher sind jetzt schon ser oft verschiedene LebensMittel in Mitau und andren Kurischen Städten teurer, als in Riga.

Bisher ist den Städtischen HandelsRechten und Gewerben, auf eine gemeinschädliche Weise, großer Abbruch geschehen. Viele haben zeither die Städte für unerschöpfliche, keines Zuflusses bedürfende GoldGruben gehalten, daraus man für alle LebensBedürfnisse, von der ersten bis zu den geringsten Arten, Geld herauszuholen bedacht seyn müßte: one dabei auch die billige patriotische Gesinnung und Statswirtschaftliche Kenntnis tätig zu bezeigen, daß Städte blos Niederlagen des Verkers und GeldUmlaufs sind, welche one Zufluß bald erschöpft werden; und man also dem Städtischen Einwoner, der wieder so viele Tausende für die nötigen LebensMittel dem LandManne zurücke gibt, auch vor fremden umherschweifenden Handels- und GewerksLeuten, die one wechselseitigen Vorteil für den LandesEinwoner, mit dem gelösten baren Gelde aus dem Lande ziehen, Schutz zu schaffen, einen billigen Verdienst zu gönnen, verpflichtet ist: wenn gleich beim umherziehenden fremden Handelsmann etwas wolfeiler zu haben seyn sollte, weil diese etwaige Ueberzalung, durch den vorteilhaften Absatz der LandesProducte in den Städten, wiederum überflüssig ersetzt wird. Doch sind selbst diese wolfeilern Preise des auswärtigen Kaufmanns, merenteils eingebildet.

Teils

Teils sind solche auch von schlechterer Güte; teils kan der umhergehende fremde Kaufmann, da er, nächst dem häufig freien Unterhalt auf dem Lande in den Höfen, gleich bares Geld erhält, viel wolfeiler verkaufen, als der Krämer in den Städten, bei dem gewönlich das meiste auf Credit genommen, und dann häufig, nach vieljärigem Manen, also mit Einbüßung aller Vorteile, oder wol gar nicht, bezalt wird.

Der immer zunemende Verfall des Städtischen KramHandels dient hievon zum Beweise. Bisher ist der KramHandel jener Fremden, die keine nuzbare Bürger des Stats sind, ganz außerordentlich begünstiget, und fast der größte Teil der LandesEinwoner von selbigen mit Waren versehen worden; spottend gehen diese Fremde weg, und bereichern ihr Vaterland mit dem gewonnenen Gelde. Ser gerne werden die StadtKrämer bedacht seyn, durch die mit Waren ausgeschickten Wagen, das Land mit den kleinern Bedürfnissen zu versehen, auch die erheblicheren LandesMärkte besuchen. Wir erklären öffentlich, daß es uns angenem seyn wird, wenn der Herzog die schon vor der Unterwerfung vorhanden gewesene HakelWerke als Städte privilegiren, und dadurch dem Klagen über den Mangel an Städten abhelfen will; nur müssen zu deren Aufnemen, so wie zur Erhaltung der schon in Verfall geratenen Städte, immer zweckmässigere Vorkerungen getroffen werden, als bisher geschehen ist.

Der KramHandel fremder Kaufleute ist schon vor und bei der Unterwerfung an Polen, und auch nachher, als dem Lande und den Städten höchstschädlich, anerkannt und verboten worden. Im adlichen Privilegio von 1561, §. 22, hat der Adel selbst um die Abstellung dieses Unfugs gebeten, und auch bewilligt erhalten. In dem, zwischen dem Livischen Adel und den Livischen Städten den 15 Jan. 1598 errichteten Vergleich, hat jener Adel es selbst eingestanden, daß dieser Handel den

den alten Städtischen Gerechtsamen zuwider wäre; welche auch den Livischen Städten, im Inbegriff der alten Rechte, durch den UnterwerfungsVertrag gesichert worden sind. In den neueren Zeiten ist, sowol durch einige LandTägl. Schlüsse, als durch die oben erwänten Königl. Responsе von 1649 und 1746, und durch landesherrl. Patente, bei namhafter Strafe, der KramHandel allen fremden Leuten, die nicht Bürger, oder sonst der Bürgerl. HandelsRechte nicht fähig sind, verboten worden. Und durch die Handlungs- und GränzConventionen vom J. 1783, sind die, diesen verbotenen Handel betreffende Puncte, aus dem im J. 1615 mit der Stadt Riga geschlossenen Vergleich, unverändert als rechtmässig beibehalten geblieben.

Dennoch hat die Schäumerei (der fremde KramHandel) im Lande eben so seinen Fortgang, als die, in den eben angefürten Gesetzen und Verträgen verbotene Vor- und Aufkäuferei aller Arten von LebensMitteln und LandesProducten, wodurch die ordentliche Zufur zu den Städten ser behindert, und der Preis unbillig verteuert wird. Sogar in den Städten wagen es die Aufkäufer, unter dem Vorwande eigenen Bedürfnisses, allerlei LebensMittel aufzukaufen; dies ist in Kurland eben so, wie in Riga, verboten, und jener Vorwand ist meist nur ein Deckmantel des Betrugs: ser oft hat man Aufkäufer, die z. B. in Mitau zum Bedürfnis LandesProducte zu kaufen vorgaben, solche gleich hernach in Riga zum Verkauf bringen gesehen. Unter dem Vorwande des eignen Bedürfnisses können solche Misbräuche auch nicht statt finden: denn außer dem, daß jeder GutsBesitzer seine Untertanen selbst, mit dem nötigen Unterhalt zu versorgen verbunden ist, und die den Städten zustehende Rechte nicht verletzt werden müssen, so hat sich die Kaufmannschaft stets willig bezeigt, mit einem ser mässigen Vorteil diejenigen, welche vom Lande in den Städten Lebens-

Be-

Bedürfnisse einkaufen wollen, damit zu versorgen. Nie würde die Stadt Riga, unerachtet ihrer zum ausgebreiteten Handel günstigen Lage, zu dem Grade des Wolstandes gestiegen seyn, wenn sie nicht bei dem privilegirten Rechte des Verbots des Gast-Handels geschützt worden wäre.

Die im Lande so ser eingerissene Vor- und Aufkäuferei, gereicht selbst den Bauern, mithin auch den GutsBesitzern, zum unmittelbaren Verderben. Viele Bauern werden durch die in den Gütern umherziehende Aufkäufer, durch Ueberredungen und Getränke, zum Verkauf eines zum eignen Bedürfnis oft ser nötigen Vorrats, für geringere Preise, als in den Städten, wo merere Mitwerber solche steigern, verleitet, und fallen hernach ihrer Herrschaft, durch Nachsuchung der Beihilfe, zur Last. — Eben so wie der auf dem Lande umherziehende Schäumer, seine Waren wolfeiler einzukaufen oder zu verkaufen im Stande ist, kan auch der auf dem Lande wonende Pfuscher, weil Wonung, Holz, und Stadt-Lasten, dem StadtEinwoner seine verfertigten Arbeiten teurer machen, seine Kunst- und HandwerksArbeiten wolfeiler liefern, die aber auch meist schlechter in der Güte befunden werden. Auch erhält er sein bares Geld gleich, wenn der Städter bei dem bisherigen GeldMangel, oft lange Credit geben muß. Selbst in den Städten erdreistet er sich, sein Gewerbe zu treiben.

Die notorische Größe des fortdauernden Unfugs der Schäumereien, Auf- und Vorkäufereien, und Bönhasereien, bestätigt es auch dieß die bisherigen StrafVerbote in Handels- und GewerksSachen, one Ergreifung wirksamer Masregeln, zur Herstellung der alten, und in deutschen Rechten wolgegründeten Gerechtsame derselben, nach dem Gebot der ReichsConstitution von 1774, zur Steurung desselben unzulänglich sind, deren schliesliche Fest-

setzung

setzung wir auch auf dem nächsten LandTage mit zu bewirken wünschen.

Dritter Antrag: bedenkliche Lage, in der sich der BürgerStand in Ansehung der Versorgung in öffentlichen Aemtern und Bedienungen befindet. Aus der Geschichte Kurlands ist bekannt, daß die Hermeister das uneingeschränkte Recht hatten, außer den OrdensWürden und Chargen, alle übrige StatsBedienungen mit tauglichen und ihnen gefälligen Personen zu besetzen. So bekleidete z. B., kurz vor und sogar nach der Unterwerfung, beim Hermeister und nachherigen Herzog *Gotthard*, ein Bürgerlicher die RatsWürde. Nun ist in den obangefürten Artikeln der UnterwerfungsVerträge, dem BürgerStande, wie dem Adel, ja sogar jeder PrivatPerson, die Erhaltung aller bis dahin gehabten Gerechtsame, one die geringste Veränderung, und vielmer mit verheißener Verbesserung, zugesagt werden. Also hat der BürgerStand durch dieses GrundGesetz wirklich sein altes Recht behalten, durch Geschick und Beifall zu den höchsten LandesWürden zu gelangen: und so blieb der Bürgerliche Rat *Hennig* auch nach der Unterwerfung in dieser Würde.

Zwar ist nachher, mit einer offenbaren Einschränkung dieses BürgerRechts, in der RegimentsFormel die Verfügung gemacht worden, daß viele LandesWürden allein mit Adlichen besetzt werden sollen: aber in Ansehung der übrigen ist doch das alte Recht uneingeschränkt geblieben; von diesen also wenigstens, die dort nicht ausdrücklich dem Adel zugestanden worden, findet keine Ausschließung der Bürgerlichen, einseitig durch veranlaßte Versicherungen der Herzoge, auf einseitigen LandTagen, oder sonsten statt.

Zur Entschädigung für die, durch die RgtsFormel dem Adel zugeeignete viele Aemter, könnte zwar der BürgerStand, nach dem Rechte der gleichmässigen Billigkeit,

auch

auch manche LandesBedienungen sich allein zueignen, und bei den übrigen die Willkür der Wal aus den Ständen statt finden lassen. Allein zur Erleichterung der gütlichen Auskunft, ist er erbötig, alle Ansprüche auf StatsWürden, die gegenwärtig vom Adel bekleidet werden, außer der Competenz auf die StatsWürden, gänzlich aufzugeben, und solche demselben allein zuzugestehen: wenn ihnen dagegen vom Herzog und Adel, alle Aemter im Kirchen- und CivilStande, welche jetzt mit Bürgerlichen besetzt sind, allein für die Zukunft überlassen werden. Auf die Weise kan das gerechte Mistrauen, welches beim BürgerStande, durch das fortschreitende Streben des Adels sogar nach den niedern LandesBedienungen, veranlaßt worden, gänzlich gehoben werden. Je mer die Würden, welche der Adel jetzo bekleidet, an Vorzügen und Vorteilen die geringeren mit Bürgerlichen besetzten Bedienungen übertreffen; je mer wir freiwillig dem Adel ausgezeichnete Vorrechte dadurch zugestehen: desto sicherer hoffen wir, unsern Antrag mit billiger Menschenliebe und Willfärigkeit angenommen zu sehen.

Vierter Antrag: die vom Adel in Streit gezogene Berechtigung des BürgerStandes, zum Ankauf und ErbBesitz solcher ErbGüter, die zuerst an Adliche verlehnet worden. Bekannt ist aus der livischen Geschichte, daß der BürgerStand als ein LandStand, der seit dem Anfang der livischen StatsVerfassung mit unter dem Orden selbige gegründet, und dafür gestritten, auch one den geringsten StandesUnterschied, des LehensBesitzes fähig gewesen, und eine Menge von Gütern wirklich verlehnt erhalten, die in Kurland wol den 4ten Teil der LandGüter betragen haben. Diese Besitzlichkeiten wurden 1. durch die UnterwerfungsVerträge, one den geringsten StandesRechtsUnterschied, ihren Besitzern gelassen; 2. sie wurden auch, sowol durch den 2ten Artikel des Adlichen

Privi-

Privilegii, als auch durch den 6ten Art. des Gotthardschen Privilegii, dergestalt allodificirt, daß ein jeder, one nachzusuchende Oberherrliche Erlaubnis, und one die geringste Einschränkung und Ausschließung des adlichen oder bürgerlichen Standes, das Recht erhielt, solche zu vergeben, zu verschreiben, zu verkaufen, und darüber nach Gutbefinden zu disponiren. Adliche und Bürgerliche deutscher Herkunft, waren also durch diese GrundGesetze berechtiget, ihre ErbGüter wechselseitig an einander zu verkaufen. Eben die UnterwerfungsVerträge bestimmen, daß Keines seine durch die Unterwerfung erlangte Gerechtsame, one seine Einwilligung eingeschränkt oder vermindert werden sollen. Folglich hat auch seit der Zeit keine zu Recht beständige LandTägl. Beschließung gemacht werden können, wodurch der BürgerStand, nachdem vom Adel one Bedenken, jenen GrundGesetzen gemäß, die meisten, bürgerlichen Personen verlehnt gewesene ErbGüter angekauft worden, vom erblichen Ankauf der, an den Adel zuerst verliehenen ErbGüter ausgeschlossen werden sollen.

Die Statuten sind kein GrundGesetz; und gleich bei deren Verfassung ist die Vermerung, Veränderung, und Verbesserung derselben beschlossen worden. Hingegen die GrundGesetze, so wie die RegimentsFormel, laut dem 27sten Art. derselben, sollen von ewiger Authorität seyn. Folglich hat weder in den Statuten, noch auf den LandTägen, irgend etwas dawider beschlossen werden können. Der 105te § der Statuten, auf den man sich beziehen dürfte, gehöret so wie einige andre, zu den einseitigen, also unstatthaften §phen, und ist gleich A. 1618 vom AppellationsGericht in der *Gröning*schen Sache verworfen, auch daher in der durch den LandTägl. Schluß vom J. 1636 beschlossenen, gedruckten, deutschen und lateinischen Ausgabe, ausgelassen worden.

Selbst wenn der Adel einseitig mit den Herzogen oder der LandesRegirung, solche dem BürgerStand vom

An-

Ankauf der an den Adel ursprünglich verlehnten Güter, ausschließende Verfügungen zu machen, befugt gewesen wäre: so würde eine solche Verabredung, nachdem der grössere Teil der Bürgerlichen GutsBesitzer schon vom Adel ausgekauft worden, doch dem RechtsGrundsatze, *summum jus summa injuria*, zuwider laufen, wenn der Adel sich nicht bequemen wollte, zur Schadloshaltung des BürgerStandes, entweder die angekauften Bürgerlichen Güter dem BürgerStande wieder zu überlassen, oder sie dafür mit adlichen Gütern anständig zu entschädigen. Die geringste Weigerung dagegen, bliebe also eine hohe Verletzung der Moralität und natürlichen Billigkeit.

In den, vor der A. 1717 im Lande gewesenen polnischen Commission, von dem Adel eingebrachten Beschwerden, erklärte derselbe, und zwar, wie wir gestehen, mit Recht, in der 27sten Beschwerde, das einseitig, one Vorwissen und Genemigung des Adels gemachte Verbot, daß kein bürgerlich-Städtisches Grundstück an den Adel verkauft oder verpfändet werden sollte, für eine unerlaubte Beeinträchtigung des freien Handels zwischen Adel und BürgerStande, und erhielt auch wirklich eine günstige Entscheidung. Nun so wenig der LandesHerr einseitig mit dem BürgerStande, den Adel, one dessen Einwilligung, vom Ankauf bürgerlicher Grundstücke, one ganz alte besondre Privilegien, sogar in den Städten nicht, ausschließen kan: eben so wenig kan der Adel, selbst mit Einwilligung des LandesHerrn, den BürgerStand vom Ankauf adlicher GrundStücke ausschließen.

Da der Adel wol überzeugt ist, daß der Verkauf anfänglich an Adliche verlehnter Güter in Kurland, keinesweges nur auf den Adel allein eingeschränkt werden könne: so hat derselbe immer Bedenken getragen, das Recht der Herzoge zum Ankauf mererer adlicher Güter zu bestreiten. Erst auf dem LandTage 1763 hat er die landesherrl. Verzicht darauf nachgesucht.

Erwiesen ist also aus den GrundGesetzen, daß dem Adel wie dem BürgerStande, der wechselseitige Kauf und Verkauf ihrer ErbGüter zustehe; von keinem Teil kan dieses Recht einseitig eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Der freie HandelsVerkehr gewinnt offenbar dabei, wenn, besonders beim jetzigen GeldMangel und CreditVerfall, beide Teile ihre Grundstücke wechselseitig zu guten Preißen verkaufen können.

Eine Verdrängung hat dabei der Adel von Seiten des BürgerStandes nicht zu besorgen. Es ist nicht nur ser unwarscheinlich, sondern auch wol statistisch unmöglich, daß viele Güter von Bürgerlichen werden angekauft werden, und lange in deren Besitze bleiben. Wol aber ist, nach den schon bekannten Beispielen, ser zu besorgen, daß vermögende Bürgerliche, beim Mangel der Gelegenheiten zum ausgebreiteten guten HandelsVerker, worinn man sein Geld völlig und sicher nutzen kan, und wegen der schlechten Beschaffenheit des CreditSystems hier im Lande, wodurch man sich gar nicht für den ZinsenVerlust, und oft nicht einmal für den Verlust der Capitalien, sichern kan, sich mit ihrem Vermögen in andere Länder begeben, wo Wolhabende wol gar mit StandesErhebungen und andern Begünstigungen aufgenommen werden. Indessen wird der BürgerStand, zur Verhütung auch der entferntesten Besorgnisse wegen Verdrängung des Adels, mit solchem gerne Bestimmungen machen, wie weit der Ankauf adlicher Güter durch Bürgerliche sich erstrecken könne; one daß es zum Nachteil des freien HandelsVerkers nötig seyn wird, gewisse Güter auf immer dem Adel oder dem BürgerStande zuzueignen.

Die Abhelfung dieser Beschwerde, die auf die dem BürgerStande, als gewesenen livischen MitStande, zu statten kommende GrundGesetze, und auf die natürliche Billigkeit, die sogar eine Entschädigung des BürgerStandes für die viele vom Adel angekaufte, ursprünglich bürgerliche

gerliche ErbGüter erheischt, gegründet ist, hoffen wir vom Herzog und dem Adel um so mer, nachdem die OberHerrschaft (Polen) schon mit einem Beispiel vorausgegangen, und auf dem RTage 1775, nach so Menschenfreundlichen als politischen Grundsätzen, so wol im Königreich Polen, vielen namentlich benannten Bürgerlichen den Ankauf adlicher Güter, als auch im GroßHerzogtum Littauen so gar ganz unbedingt, Bürgerlichen und Fremden zugestanden hat, LandGüter nicht blos Pfands- und Arrendweise, sondern auch erbeigentümlich, an sich zu bringen. Dies war Gnade: denn der BürgerStand in beiden Staten, hat nicht so wie der Livische, als MitStand den Stat und dessen Verfassung mitgegründet, hat sich also keine Constitutionsmässige Rechte selbst erworben; sondern großmütige Könige, und ein edelgesinnter Adel, hat es, bei der von Zeit zu Zeit zugenommenen Cultur des Reichs, für nötig, Menschenfreundlich, und weise gehalten, diesen in jedem wolverfaßten Stat notwendigen MittelStand gleichsam zu erschaffen, und ihn nach und nach mit ser bedeutenden Privilegien (worunter jedoch bis dahin das Recht zum Besitz der Lehen und ErbGüter nicht mitbegriffen gewesen) zu beglücken.

Also — der Grundsatz des natürlichen Rechts, *Aequitas suprema lex esto*, verbunden mit den GrundGesetzen und Oberherrschaftlichen Verfügungen, die der Herzog und der Adel auch für ihr eignes Palladium halten, läßt uns Gewärung hoffen.

Außer diesen rechtlichen Gründen, hat die jetzige unser Daseyn beglückende Epoche dieses philosophischen Jarhunderts, so viel Aufklärung und Licht über MenschenRecht, Menschenliebe, und natürliche Billigkeit, auch vorzüglich in Kurland verbreitet, daß wir die dem Herzog schuldige Ehrfurcht, und die dem Adel gewidmete besondre Verehrung zu verletzen glauben, wenn wir noch einen Augenblick zweifeln wollten, daß der Herzog nicht

den höchsten Namen als eines gerechten und Huldreichsten LandesVaters, mit gesegnetem Andenken verewigen, auch der Adel, nach der Würde seines Standes, nicht mit EdelMut und Gerechtigkeit, uns die erwänte so billige Gerechtsame treuer StatsBürger zugestehen wollte, die ebenfalls von edlem Patriotism beselt, mit Herz Verstand und Vermögen, für die Aufrechthaltung der guten Constitution dieser Herzogtümer, mitzuwirken bestrebt sind und bleiben wollen.

---

## 10.

### Ueber deutsche Klöster.

Vielleicht verdient nach allem dem, was von dem ersten Aufsatze an, in den StatsAnz. Heft 51, S. 344, bis hieher, über deutsche Klöster neu gesagt und wiederholt worden ist, diese Nachlese, in Hinsicht der Wichtigkeit der Sache, einige Rücksicht?

Die KlosterVerteidiger scheinen freilich, und aus guten Gründen, sich nur ungern mit der Frage abzugeben, ob ihre Existenz dem State nützlich oder schädlich sei? und gründen deren Fortdauer vielmer auf die Unverletzlichkeit des Eigentums. Allein es ist schon mermalen dargetan worden, welcher Art das KlosterEigentum sei. Auch stehet denselben gewiß keine göttliche Verordnung zur Seite: denn außer der Israelitischen Theokratie, haben sich alle Staten selbst gemodelt; haben ihre Religion gewält; und deren Diener haben kein so unantastbares Recht auf die zu ihrer und der Kirchen Erhaltung angewiesene Güter, wie die Leviten; und KlosterGüter zum Besten des Stats und der Menschheit verwenden, ist gewiß Gottgefälliger, als ihre Gelübde.

Wä-

Wären nun gar Mönche, ihrer ersten Entstehung und Gelübden nach, eine unter gewissen Regeln zusammengetretene Gesellschaft, deren Zweck ist, abgesondert von der Welt Gotte zu dienen, und durch eignen Fleis sich ihren Unterhalt zu schaffen: so sind sie nicht einmal Diener der Religion und der Kirche — diese können ganz sicher one sie bestehen —; und wenn man auch, wie man es seyn soll, überzeugt ist, daß sie lieber Mann für Mann dem *Abaelard* gleich seyn, als das Gelübde der Keuschheit brechen wollten, so wie sie das des Gehorsams gegen ihre Oberen im allerweitesten Umfange ausüben: so liegt es doch klar zu Tage, daß sie das Gelübde der Armut so ganz außer Augen gesetzt haben, daß man wol gar in die Versuchung geraten könnte, ihre Existenz in dieser Hinsicht für eine Blasphemie zu halten, und da sie wenigstens die wesentlichste Bedingung gebrochen haben, worunter der Stat sie dultete, auch schon daher die Klöster auf ihre Fortdauer keinen Anspruch machen könnten.

Der Verf. des Aufsatzes Num. 1 in Heft 56, S. 385, hat nicht unrecht, wenn er unübersehbare Schwierigkeiten bei Aufhebung oder Umschmelzung der Klöster findet. Das ist aber nicht Unmöglichkeit! selbst bei unmittelbaren nicht! Wenn man Recht, Billigkeit, und das allgemeine Interesse des Stats, nie außer Augen setzt: so werden selbst die in Brabant gebrauchte Waffen, die Stimme des Aufrurs, one Kraft seyn.

Sollen sie keine Capitalien ausleihen; so müßten die kräftigsten Mittel angewendet werden, daß es nicht unter verdeckten Namen geschehe. Oeffentlich gemachte Inventarien und RechnungsAblage, wären vielleicht ser nützlich. Fänden sich unter den ersten die Mönche und deren BerufsArbeiten selbst: so sähe der Stat desto deutlicher; zu welchen Zwecken die Schätze des Landes verwendet werden.

Die Hospitalität sollte wol unter die verbotenen Ausgaben gesezt werden, weil jedes Mittel, günstige Vorurteile zu gründen, ihre Dauer stüzt.

Wär es auch ungerecht, wenn bei SchiedsRichterlichen Entscheidungen, die ja wol one Berufung bestimmt werden könnten, die rechtliche Vermutung gegen die Klöster angenommen würde? Da der nüzliche Bürger den Schuz der Geseze vorzüglich verdient, sein Eigentum besser erworben ist, und frommer Zweck so leicht die Chicane bemäntelt, und Leidenschaften in Schuz nimmt.

Den Aufsaz Num. 4 (S. 403) dürften wol der "verewigte *Seip* und unübertreffbare *Sames*" so wenig unterstüzen, als der untergesezte Name. Die Schädlichkeit unbedingter Almosen, des *juris asyli*, sind längst entschieden. Da aber Klöster einmal erstere geben müssen: so siehet deren Minderung um so ehender einer Habsucht gleich, als sie sich um die über diese Spenden gefürten Klagen so wenig kümmern, als um die Wolfart des Stats. Warum sollte nun dieser sie nicht bestimmen, ihnen nicht Richtung geben? Das Klösterliche Verdienst wird dadurch nicht gemindert: denn wo Pflicht ist, ist kein Verdienst.

Es hat wol niemand gesagt, daß Klöster in einzelnen Fällen nicht auch Gutes tun. Allein wenn sie auch, besonders die Wetterauer, auf Fürbitte einiges Getreide um billigere Preise verkauften: so wollen dagegen dasige zum Einkauf dahin abgefarne Landleute bemerkt haben, daß nach verschiedenen Communicationen, wärend deren man sie aufhielt, die Preise allenthalben gesteigert wurden. Sei es, oder nicht! indeß bleibt es doch ein grösseres Uebel, daß so viele NarungsProducte in die Hände und Willkür solcher Gemeinheiten kommen, die an dem State keinen weitern Anteil nemen, als daß sie auf dessen Unkosten nicht nur zeren, one zu arbeiten, sondern sich auch bereichern. Würden diese Früchte nicht auch gewonnen,

wenn ſie nicht mer wären? und würde nicht ſeltner eine Teurung entſtehen, wenn ſie unter mereren Erzeugern verteilt blieben?

Daß Klöſter die Pachtungen nicht immer erhöhen, liegt öfters an der Veranſtaltung der Obrigkeiten, ſeltener an ihnen, oft an politiſchen Rückſichten. Würde aber der Stat nicht auch alsdenn gewinnen, wenn wirklich bei Aufhebung derſelben die Pächte erhöhet, die Güter dagegen ganz zur Steuer gezogen, und die einzelnen Beiträge dadurch gemindert werden? Der Pachter ſelbſt dürfte wol weniger dadurch belaſtet werden, als es im erſten Ueberblick ſcheinen möchte.

Einkaufung der Novizen — denen die Verwandten doch wol mit unter auch in den Klöſtern noch beiſteuern müſſen — mit Dienſt Verkaufungen rechtfertigen, möchte wol weniger Beifall finden. Und Klöſter mit Zünften vergleichen, dürfte, je nachdem man die Sache aus einem GeſichtsPuncte betrachtete, ſie zu hoch oder zu tief gewürdiget heißen. Müſſiggang und Fleis! Erde und Himmel!

v. G.

---

## II.

### St. Petersburg, $\frac{13}{24}$ März 1792.

Hr. Hofrat und Ritter von *Stritter* hat ſeine ruſſiſche Geſchichte, an der er ſeit dem J. 1783 arbeitet, bis zum J. 1564 in der Handſchrift fertig, die gedruckt wol 6 ſtarke OctavBände ausmachen möchte. So lange blos Handſchriftliche Chroniken und gedruckte Bücher die Quellen waren, ging ſeine Arbeit ziemlich ſchnell. Da aber, wo die ArchivNachrichten von den Verhandlungen mit auswärtigen Mächten anfangen (d. i. in der letzten Hälfte des 15den Jarhunderts), ward die Arbeit unendlich ſchwerer.

Das russisch. kaiserl. Archiv in Moskau, in welchem Hr. v. *Stritter* täglich 4 Stunden arbeitet, war bisher den Ausländern unbekannt; ich will Ihnen einiges davon erzälen, was jeden europäischen Geschichtforscher interessiren muß. Es ist unglaublich reich. Die Schrift der Urkunden ist oft ser unleserlich, oder vielmer verblichen; denn an sich ist sie, wenn man einmal daran gewönt ist, ser deutlich, und geübtere Schreiber, als die damalige *Posolskoj Prikas* (GesandtenCanzlei) hatte, wird man nicht leicht finden: sie waren in ihrem Schreiben so fest, daß man nur selten Correcturen antrifft. Die Acten selbst sind außerordentlich weitläuftig und pünctlich in Erzälung einer ganzen Verhandlung: daher mus man oft bei einem einzigen Jare, ganze Bücher durchlesen und excerpiren, ehe man die Nachrichten in die Geschichte eintragen kan. Und dieses war vermutlich die Ursache, daß der im vorigen Jar verstorbene Knäs *Sczerbatov*, zumal da er zu Ende eilte, die reichsten Quellen russischer ArchivNachrichten, zulezt beinahe gar nicht nuzte, und lieber, welches gewiß nicht zu verzeihen ist, aus einem *Levesque* und andern schöpfte, als aus den reineren inländischen Quellen. Daher wird in der *Sritter*schen Geschichte ein Jar öft so viele Bogen einnemen, als der Knäs QuartBlätter damit angefüllt hat. Aber bei der außerordentlichen Menge und Weitläuftigkeit der vorhandenen, noch gar nicht verarbeiteten Materialien, hätte auch der fleißigste Mann noch volle 20 Jare zu arbeiten, ehe er nur bis zu den neusten Zeiten käme.

Vom J. 1560 ongefär, bis zu Ende der Regirung des Zaren *Jwan* Wasiljewitsch, schweigen die Chroniken: daher von den inneren Begebenheiten in diesem ZeitRaum wenig zu sagen ist. Vermutlich wagte es, bei der mit den Jaren zunemenden Strenge jenes Zaren, niemand, zu schreiben. Der Kn. *Kurbskij* hat in seinem seltnen JarBuche, vieles von den Grausamkeiten des Zaren aufge-

zeich-

zeichnet, welches aber zum Teil übertrieben seyn mag; so wie manches von dem, was *Oderborn* und andre Ausländer von ihm erzälen. Die Verhandlungen mit auswärtigen Mächten sind desto zuverlässiger, und finden sich im Archiv.

Alle Verträge der alten GroßFürsten mit andern russischen Fürsten, Testamente, Bürgschaften ꝛc., hat Hr. v. Stritter in der von *Nowikov* angefangnen alten russischen Bibliothek, aus den ArchivUrkunden abdrucken lassen, und zugleich die diesen *Gramoty* (Documenten) beigedruckte oder anhängende Sigel, so viel möglich genau beschrieben, auch andre Anmerkungen beigefügt. Jetzo wird er, in eben derselben periodischen Schrift, die Verhandlungen zwischen den GroßFürsten and Zaren von Rußland und den Nagajischen Fürsten, publiciren. Von den Begebenheiten der Nagajer aus diesen Zeiten, ist meines Wissens gar nichts bekannt, außer dem Wenigen, was sich bei *Sczerbatov* findet.

Eine Geschichte von *Kazan* von einem Ungenannten, aus dem 16den Jarhunderte, der um die Zeit der Eroberung von *Kazan* gelebt hat, ist bei der Akademie der Wissensch. in Petersburg, besonders, auf 263 Seiten in 8 gedruckt worden. *Sczerbatovs* hinterlassene Bibliothek, sowol Handschriften als gedruckte Bücher, hat die Kaiserin für 50000 Rbl. gekauft, und sie auch bereits nach St. Petersburg bringen lassen.

---

## 12.

## Geschichte der Tortur in Deutschland und im Norden *.

Das von dem Heldentum ererbte unsinnige Mittel, die Schuld oder Unschuld durch Ordalien zu entdecken, ist end-



* Aus des Hrn. DomPropst und Syndici in Lübeck *Dreyers*, antiquarischen Bemerkungen (Lübeck, 1792, 8) S.

endlich durch einen andern unsaubern Geist, die Tortur, abgelöset worden, der gewiß noch ärger war, als der ausgefarne. Diese gräßliche Erscheinung ist, in der Geschichte der Cultur des menschlichen Geschlechts, noch weit interessanter als jenes Abenteuer dadurch geworden, daß sie sich, bis auf unsre Zeiten, bei vielen GerichtsHöfen noch im Gebrauch erhalten, welcher gewiß keine Entschuldigung, als aus dem Geist der Zeiten, der seine Aufname beförderte, bekommen kan.

Es ist unläugbar, daß fromme Einfalt, und die herrschende DenkungsArt der Zeit, die Tortur für ein neues GottesUrtel oder Ordal angesehen; und daß es sich als einen GlaubensSatz tief eingeprägt habe, daß eben diejenige göttliche Gerechtigkeit, welche den Beschuldigten in der FeuerProbe (denn diese war die gewönlichste) nicht verletzen, und in einem gerichtlichen Zweikampf nicht unterliegen lassen würde, sich auch bei der Folter offenbaren, und ihn mit übernatürlichen und außerordentlichen Kräften ausrüsten könnte, solche one alle Empfindung standhaft zu überstehen.

Von dem eigentlichen ZeitPuncte, wenn man angefangen, diese AfterGeburt in TatSachen wirken zu lassen, hat man sich bald mit dieser bald mit jener Mutmassung unterhalten; und sich zulezt beschäftiget, jene darüber hervorgebrachte verschiedene Meinungen mit einander zu verbinden, welche den ursprünglichen Gebrauch der Tortur in Deutschland, entweder von der Geistlichkeit, und von dem von derselben ausgeheckten InquisitionsProcesse, oder lediglich von der Einfürung des römischen Rechts, abgeleitet hatte. Nach dieser Coalition hätte also die,

S. 156—168. Hier blos ein Auszug, mit Weglassung der vielen wichtigen Citaten, die dem Hrn. Verf. seine bekannte unermeßliche Belesenheit in Menge darbot. S.

die, mit dem römischen Rechte eher bekannt gewordene, und den HexenProceß dirigirende Klerisei, sich dieses Mittels zuerst bedient; welches die weltlichen Gerichte, von dem obgedachten Vorurteil ganz durchdrungen, sollten angenommen haben.

Senkenberg setzte es zur PreisAufgabe aus: Apollo erit, qui ante hoc Sæculum XIV vestigia torturæ in Germania mihi commonstraverit! *Heineccius*, *Böhmer*, *Gerstlacher*, setzten ihm den *Conrad Botho* entgegen, welcher erzält, K. *Rudolf* I habe den berüchtigten Betrüger Tille *Kolup*, oder Diederich *Stelle*, der sich für Ks. *Friedrich* II ausgegeben, schon im J. 1284 mit der Ohnvernunft, d. i. mit der Tortur, befragen, und nach ausgestandenem examine rigoroso, zu Wetzlar, auf den SchelterHaufen setzen lassen. Aber Conrad *Botho* ist ein Compilator, der im Ausgange des XVIden Jarhunderts lebte: alle andre gleichzeitige oder beinahe gleichzeitige Annalisten, gedenken bei dieser Geschichte der mit dem Betrüger vorgenommenen Tortur nicht; den einzigen gleichzeitigen Verf. der *Paralipomenorum* historiæ Abbatis *Urlsperg.* p. 262 (nach der Baselschen Ausgabe vom J. 1569) ausgenommen, welcher schreibt: Rudolfus Imperator, cum veritatem in eo compertam haberet, *confessionem falsitatis expressit quæstionibus.*

Nach demonstrativer gegen Senkenberg zeugen die alten Lübschen Rechte. Der Codex *jur. Lubec.* vom J. 1254 (in Cronhelm *statut. provinc. Holsat.* p. 27, art. 132) sagt: Yßet dat dar yemand dem andern betüget (bezüchtigt, anklagt) umme Düfte, und nicht by dem werk begrepen, und secht he, he sy unsculdig, ys he een Man, dr quaad Gerüchte hefte gehatt, den mag men pinigen. — Diesen Artikel stelle ich mit einem andren, aus dem in eben diesem XIIIden Jarhundert in Latein verfaßten RechtsCoder zusammen (Codices *jur. Lubec.* von den Jaren 1240, 1243, 1266, in des von Westphal

Mo-

*Monum.* T. III, p. 637): Si cum *sex* inculpatis hominibus & judice *septimo* probare poterit (accusator), reus *capitali sententia subjacebit.* Und ich ziehe daraus folgende Schlüsse. I. Der Dieb, welcher in handhafter und nicht übernächtig gewordener Tat ergriffen worden, wenn er solche mit frecher Stirn läugnete, indessen doch überfürt wurde, war one weitere Umstände zur Strafe reif. II. Wenn eines, in der Tat nicht begriffenen, aber sonst berüchtigten, und schon vorher angeklagten Diebes, von ihm abgeläugnete Anklage des Diebstals, übernächtig geworden: so konnte er nach Lübschem Rechte auf die **Folter** gelegt werden, weil die **FeuerProbe**, wozu in eben diesem Fall an andren Orten ein solcher Verbrecher verurteilt ward, in Lübschen Gerichten niemals statt gefunden *. III. Ein sonst unberüchtigter, eines Verbrechens aber angeklagter Mann, konnte sich, nach allgemeiner deutscher Sitte, durch seinen **Eid** losmachen.

Bei dem allem dürfte es doch den Forschern der RechtsAltertümer schwerlich gelingen, die ware **Epoche** der allgemeinen Einfürung der **Tortur** herauszubringen: und ich zweifle, ob das Resultat aller Bemühungen ein anders seyn werde, als die **Abschaffung der GottesUrteile** und der Besiebungen zu einem termino a quo anzunemen, welche an einigen Orten, wie im Nidern Deutschland, später, und an andren, wie im Obern Reiche, **früher** geschehen ist. Demnach möchte ich nicht die Meinung, "daß die

* An den Orten, wo das FeuerOrdal gebräuchlich war, geschah diese Procedur gerade so, mit einem Ehrlosen und berüchtigten Kerl, welcher sich mit der FeuerProbe von der übernächtigen Tat reinigen mußte, wenn der Ehrhafte Mann solches mit seinem Eid tun konnte: s. das aus deutschen RechtsGewonheiten zusammengebrachte Stiftische und Rigische RitterRecht, S. 116 (nach *Oelrichs* Ausgabe). *Dr.*

die Tortur im 15den JarH. bei dem vermerten Ansehen des römischen Rechts, das allgemeine wiewol unverdiente BürgerRecht erhalten habe", one Beschränkung unterschreiben.

Gewiß ist es, daß die Tortur nie mit den GottesUrteilen, an einem und ebendemselben Orte zugleich, im Brauch gewesen. — A. 1430 erteilte der Rat zu Hannover einem Hrn. von *Münchhausen* auf eine Anfrage die Belerung, daß der von ihm im Diebstal ertappte Dieb die Wal habe, sich des Verbrechens entweder durch die Tragung des glühenden Eisens, oder durch das Eintauchen der Hand bis an den EinBogen in einen wallenden Kessel zu entladen (Grupen Obss. *ver. & antiqq. german.* p. 65). — A. 1440 mußte sich der letzteren (Kessel-) Probe, nach dem Urtel des holsteinschen, zu Bramstedt gehaltenen Goedings, ein StrassenRäuber unterwerfen (Stryk *Collectan. Holsatica*). — In der in diesem Säc. verfaßten Braunschweiger CriminalOrdnung heißt es: er soll treten zu dem heisen Eisen, und erst seine Hand mit kaltem Wasser waschen, dann das glühende Eisen anfassen. (Rethmair *Chron. Brunsv. Luneb.* p. 627). — Ein andres redendes gerichtliches Zeugnis vom J. 1489 aus dem Lande Ditmarsen hat Viethen (Beschreib. von Ditmarsen, Th. III, c. 4, S. 168) aufgestellt. Hier wurde auch noch 1461 die FeuerProbe an einem ser verdächtigen Mordbrenner, mit aller Feierlichkeit, zu Weddingstedt vollzogen. — Nicht zu gedenken, daß 2 ganze Artikel von dem GadesRecht und dat Ysern to dregende, in dem 1539 gedruckten LandBoek ganz offenbar zeigen, daß das Ungeheuer noch im 16den Säc. in dem Lande wüten dürfen, worinn man, wie in allen MarschProvinzen, bis in die späteste Zeiten, keinen ScharfRichter, keinen Büttel, noch dergl. Handlanger der heil. Justiz, gehabt, und wo man folglich an die Tortur wol nicht denken können. — Ein änliches muß man von den Friesischen Landen

den sagen. Die von dem Abt *Menco* (*Chron.* in Hugo's *Monum. sacræ antiq.* p. 462) über den anhaltenden Gebrauch der FeuerProbe gefürte bittere Klagen, wurden nur tauben Oren gepredigt. Und man stößt beinahe auf kein Ost- Nord- und WestFriesisches Gesetz, welches nicht die abgeschmackte Regel, oder nach ihrer Sprache, die Krone der Warheit empfolen haben sollte: wer angeklagt wird um eines heimlichen Todschlags oder Verbrechens, der soll sich mit dem Eisen davon befreien, oder sich schuldig machen. — Noch im J. 1508 füren die 16 Ratgeber und 18 Vollmächtigte des Landes Wursten, in der Willköre (bei Pufendorf *Observatt. iur. universi* T. III, App. p. 116) die Sprache: "so soll der angeklagte Notzüchter ein heises Eisen tragen auf beiden Händen vor den XVI und dem ganzen Lande".

Was die Nordischen Reiche, und insonderheit Dänemark, betrifft: so hat die schon im 13den Säc., und also hier früher als in Deutschland geschehene Verbannung des FeuerOrdals (*Järnbyrd*), gleichfalls der Tortur die Türe geöffnet. Zwar in K. *Waldemars* II GesetzBuch finden sich keine Spuren davon: wol aber in K. *Eriks* und *Olofs* Verordnungen von 1282 und 1370, in *Christians* V Koldinger Receß von 1558, und in *Christians* V dänischem GesetzBuch. Wie konnte dies *Arpe* läugnen?

Nur in Schweden möchte es sich wol anders verhalten. In diesem Reiche hatte der Unsinn der FeuerProbe, schon zu *Birger* Jarls, und des K. *Magnus* Ladulås Zeiten, sein Grab gefunden. Daß man aber die Tortur nicht in die erledigten Stellen eindringen lassen, versichern 2 HauptMänner, *Loccenius* und *Stjernhök*. *Lundius* und *Solander* behaupten das Gegenteil: aber das *kußka* im WestGotischen Gesetze, auf das sie sich beziehen, bedeutet höchstwarscheinlich nicht torquere, sondern sermonis

nis illecebris permovere. Beccaria irret also (von Verbrechen und Strafen, S. 87 der Hommelschen Ausgabe), wenn er sagt, in Schweden sei die Tortur abgeschafft. Sie war niemals da; und noch im neusten *Codice Legum Suecicarum* von 1734, L. de actionibus, 17, p. 370 (nach Königs Ausgabe) heißt es klar: Nec judex vel præfectus regius ad confitendum aliquem *torquendo* ac *cruciando* adigant; si fit, *mulctentur* pro gravitate delicti. In causis criminalibus gravioribus tentet judex, *gravi aliqua incarceratione* veritatem in lucem proferre, si probabiles præsumtiones & circumstantiæ contra accusatum militant: circumspecte tamen procedendum.

## Nachschrift,

### ob niemals Tortur in Schweden gewesen?

Kaum sollte man daran zweifeln. *Stjernhök*, *Botin*, und andre, erzälen nicht nur pünctlich und pragmatisch, wie sich die 3 Mittel, die Warheit zu erforschen, Zweikampf, FeuerProbe, und Eide, einander in wilden, abergläubischen, und helleren Zeiten abgelöset, one das 4te grausame Mittel der Tortur einzuschieben: sondern *Stjernhök* de Jure Sveonum vetusto (Stockholm, 1673, 4) spricht S. 124 noch ausdrücklich von dem allgemeinen *odio torturæ* bei seiner Nation.

Und gleichwol sagen die schwedischen ReichsStände, in ihrer, auf dem RTage 1769, feierlich verfaßten "Acte om personlig säkerhet rc, Num. 6, S. 5: "alle Torturen müssen unter einem freien Volke unbekannt seyn; „denn die persönliche Sicherheit ist weit von dem Lande „weg, wo die Untersuchungen durch Torturen regulirt wer„den. Folglich soll bei allen Verbrechen insgemein, mit „zärtlichster Sorgfalt bewerkstelliget werden, was das All„gemeine Gesetz von schwererem Gefängnisse sagt; bei

„al-

„allen StatsVerbrechen aber sollen solche ganz und gar „verboten und abgeschafft seyn".

Und gleichwol sagte *Gustaf* III, in seiner BerichtErstattung an sein Volk 1778 (s. oben, Briefwechsel Heft 22, S. 234): . . . Ich hielt es für meine erste „Schuldigkeit, mit der Abschaffung der Tortur und „dieser [vorhin beschriebenen] PeinOerter, die ersten Tage „meiner Regirung zu bezeichnen. Ich lies also, den 27 „Aug. 1772, . . . Befele ergehen, daß eiligst alle die „Werkzeuge weggeschafft und zerstört werden sollten, die „keinen Grund im Geseze haben, sondern gegen Frei„heit, Menschheit, und Billigkeit streiten. . . Zugleich „sollte der OberStatthalter unverzüglich die sogenannte Ro„senCammer, das Weisse Pferd, und alle dergleichen „MarterOerter, zerstören lassen: ein gleiches wurde auch „den LandsHauptleuten, jedem an seinem Orte, zu be„werkstelligen, anbefolen".

Mir ist dieser offenbare Widerspruch ein Rätsel, er müßte sich denn so auflösen lassen. Bis zum J. 1719 war keine Tortur im Reiche: nun aber fing Ochlokratie, damals in Schweden Freiheit genannt, an. Der Ochlokrate respectirt bekanntlich weder Gesetz noch Herkommen, ergreift alle Mittel, die ihn zu seinem Zwecke füren: und so ein Mittel war damals — Tortur. Es wurde fürchterlich auf dem RTage 1741, besonders gegen vermeintliche StatsVerbrecher, genüzt.

S.

---

13.

Die Bürger von Frankfurt an den Fränkischen Bürger und General, Hrn. *Custine*.

Gedr. auf 4 S. in 4.

Hr. General! Sie haben in Ihren erlassenen Manifesten zu uns gesprochen, und haben darinn allzudeutlich

lich erklärt, daß Sie es mit der geringern Classe von Bürgern besonders gut meinen, als daß uns dieses nicht ein vollkommenes Zutrauen zu Ihnen einflößen sollte.

Sie erlauben uns also, daß wir auch einmal öffentlich, nach unsrer Empfindung, zu Ihnen reden dürfen! Sie wollen uns für Bedrückung schützen, von der Frankfurts Bürger, Gottlob! nichts wissen, und noch weniger sie fülen. Sie wollen uns eine Freiheit versichern, die wir schon genießen. Wenn Sie also glauben, Hr. General, daß wir bisher unterm Druck gestanden, Erpressungen ausgesetzt, oder sonst übel dran gewesen seien: so müssen Sie offenbar von Feinden unsers Wolstandes durch solche Vorstellungen hintergangen worden seyn.

Unsre Vorgesetzte sind unsre Mitbürger; der Magistrat wird selbst aus unsrer Mitte, mit Handwerkern besezt, die sogar $\frac{1}{3}$ des ganzen Rats ausmachen. Bei Verwaltung der öffentlichen Cassen stehen Bürger zur Seite, und es wird über deren Zustand auch von Zeit zu Zeit der gesammten Bürgerschaft Rechenschaft gegeben.

Die MagistratsPersonen tragen die gemeinen Lasten so gut, wie wir: sie haben keine andre Vorzüge, als dasjenige Ansehen, welches zur Fürung ihres obrigkeitlichen Amtes erfoderlich ist.

Die Reichern unter uns haben nie eine besondre Classe ausgemacht. Ihr Wolstand verbreitet sich auf alle NarungsZweige, und der blühende Handel macht uns alle glücklich: wer nur arbeiten kann und will, findet sein Auskommen in jeder GewerbArt. Von jedem NarungsStand treten hier Wolhabende auf, um dieses zu bestärken. Arme gibts allenthalben. Die unsrigen finden, bei den vielen öffentlichen und PrivatStiftungen (deren Daseyn wir dem Vermögen und der Mildtätigkeit unsrer Vorfaren, und deren Erhaltung wir dem allgemeinen Wolstande, zu verdanken haben), so viele Unterstützung, daß sich unser klei-

ner Stat darinn vor vielen weit größern und blühendern auszeichnet. Was die Reichern aber außerdem noch den Dürftigen im Stillen Gutes tun, wird uns täglich laut gepriesen; wir schweigen aber davon, weil jene keinen Dank verlangen.

Unsre Abgaben sind äußerst gering, und keiner unter uns hat sich darüber zu beklagen. Kurz, wir sind alle glücklich, alle zufrieden. Aber unsre allgemeine Wolfart hängt mit unsrer glücklichen Verfassung, und dem Wolstand unsrer reichern Mitbürger, allzueng zusammen, als daß wir uns nicht für diese verwenden sollten. Denn wenn Sie, Hr. General, unsren reichern Mitbürgern so viel Geld abnemen: so sind wir, der MittelStand, und ärmere Bürger, mitgestraft, weil unser Handel, unser Gewerbe, sinkt, und unser Verdienst abnimmt. Wir leiden also alle daruntrr.

Indem Sie, Hr. General, sich als einen Verteidiger der Freiheit, als einen Beschützer der öffentlichen Wolfart, darstellen: so würden Sie Ihren eignen Grundsätzen zuwider handeln, wenn sie uns nicht bei der unsrigen ließen, und wenn Sie nicht von aller Contribution abstünden, die wir so wenig, als unsre reichere Mitbürger, verschuldet haben, und welche unsern bis daher glücklichen Stat zu Grunde richten muß.

Uebrigens wüßten wir nicht, womit wir unsern Eifer für die Fränkische Republik lebhafter an den Tag legen könnten, als durch den aufrichtigsten Wunsch, daß die Fränkische Nation mit ihrer neuen Verfassung so glücklich seyn möge, als wir bisher mit der unsrigen waren.

Also erwarten wir von Ihnen, Hr. General, daß Sie uns bei dem für uns unschätzbarsten Gut, unsrer bisherigen Verfassung, und unsrem davon abhängenden Wolstand, unverrückt lassen, und Sie dadurch Ihren Rum, unsern lauten Dank, und allgemeines Lob, als den herr-

herrlichsten Schmuck in der unverwelklichen BürgerKrone, sich erhalten mögen.

Die Bürger von Frankfurt.

Frankfurt, 5 Nov. 1792.

---

## 14.

## Mainz, eine deutsche freie ReichsStadt?

### Gründe und GegenGründe, beide mit den nötigen Belegen, mit höchster Unparteilichkeit, one Entscheidung, dargestellt.

### A. Gründe für die ReichsFreiheit der Stadt Mainz.

1. Mainz, ein römisches HauptQuartir, kömmt durch Eroberung an das Fränkische Reich. In der Teilung von Verdün, werden die Städte Mainz, Worms, und Speier, ausdrücklich zum deutschen ReichsTeil geschlagen. Also ist die Vermutung, daß Mainz auf die nämliche Art beim Reiche geblieven, wie Worms und Speier. Man kennt keinen ächten Titel, unter dem sie an den ErzBischof veräußert worden wäre. Vielmer ist sie

2. in gleichen Schritten mit ihren NebenStädten, zu einer eigenen selbstständigen Verfassung übergegangen, und durch Cämmerer, Schultheisen, Richter, und RatsHerren, teils aus den Geschlechtern, teils aus der gemeinen Bürgerschaft, regirt worden. Der ErzBischof, ihr erster MitBürger und BundesGenosse, wonte in der Stadt, so wie heut zu Tag der FürstAbt zu St. Emmeran in Regensburg. Doch hatte er, als GrundHerr der weitläuftigen Stifts- und CapitelGebäude, als Metropolitan, und als erster kaiserl. Beamter, manche einzelne Befugnisse und Servituten innerhalb der Mauern.

3. A. 1115 gelobte ErzBischof *Adelbert*, von den außerhalb der Mauern gelegenen Gütern der Bürger,

 keine

keine Bede zu verlangen, noch die Bürger außerhalb der Stadt, vor das Gericht seines Vogts zu laden: welche Versicherung in die ehernen Türen der l. FrauenKirche gegraben wurde, wo sie noch heut zu Tag lesbar seyn soll [1]: so wie sie auch A. 1135 wiederholt worden. An eine Steuerbarkeit, und an eine Gerichtsbarkeit binnen den Mauern, war also gar nicht zu gedenken.

4. Die Stadt fürte sogar förmliche Fehden mit den ErzBischöfen, in dergleichen einer, ErzB. *Arnold*, A. 1160 todtgeschlagen worden [2].

5. A. 1163, 1235 u. s. w., wurde ein ReichsTag in Mainz gehalten, welches man nur in ansehnlichen Reichs-Städten zu tun pflegte.

6. A. 1244 macht ErzB. *Siefrid* III mit der Stadt folgendes Bündnis: "sich in die Wal ihrer RatsPersonen nicht zu mengen, den Bezug des Umgelds nicht zu widersprechen, mit allen Bürgern guter Freund zu seyn; nie mit mer Solaten in die Stadt zu kommen, als derselben rätlich scheine; derselben, wenn sie angegriffen werde, beizuspringen; den Juden den versprochnen Schuz zu halten, in der Ründung einer Meile keine Festung anzulegen, das nahgelegene Castell niederzureißen, und von den außer der Stadt begüterten Bürgern, keine KriegsDienste und Beden, noch sonst einige Zölle oder Abgaben, zu verlangen [3]. Dieses Bündnis erneuerte Siefrids Nachfolger *Christian* II A. 1250.

7. A. 1259 hat die Stadt, one Zutun des ErzBischofs, mit den auch Reichsfreien Herren von *Bolanden* und

1. Historisch-politische Briefe. Nebst dem Versuch einer Geschichte der ehemaligen ReichsStadt Mainz. Mannheim, 1789. — GUDENI *Codex diplomat.* I, 117. — SENKENBERG. *Sel. juris & hist.* II, 119.

2. JOANNIS *rer. Mogunt.*

3. GUDEN. l. c. I, 27. — SENKENBERG. *Sel.* II, 140 — *Ejusd.* Meditatt. fascic. III, p. 492.

und *Falkenstein*, über obgeschwebte Processe Vergleiche getroffen (GUDEN. II, 132).

8. A. 1273 vereinigten sich die Städte Worms, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wezlar, und Gelnhausen, und an deren Spitze die Stadt Mainz, keinen als Römischen König anzuerkennen, der nicht von den Kurfürsten einmütig erwält worden (GUDEN. II, 744).

9. A. 1288 verklagte der P. *Nicolaus* die Mainzer Bürger bei dem Kaiser, weil sie das auf Stiftischem Grund und Boden gebaute Paradies nicht erweitern lassen wollten (GUDEN. II, 258).

10. A. 1293 verbanden sich die Städte Mainz, Worms, und Speier, keinem Könige zu hulden oder gehorsamen, bevor er ihre Freiheiten bestätiget; desgleichen keinem Bischofe zu hulden oder gehorsamen, bevor auch er ihre Freiheiten, Rechte, und Gewonheiten, schriftlich bestätigt; und daß jede Statt den beiden andern beistehen wolle, wenn sie ihr Bischof an ihren Freiheiten beleidigen würde (SENKENB. *Sel.* II, 122).

11. A. 1294 belehnte ErzB. *Gerhard* II die Richter, Bürgermeister, und Bürger der Stadt Mainz, wegen der ihm geleisteten vielen Dienste, mit der Vorstadt Filsbach, dem WeinMarkt, Jurisdictionen, Gerichten, Einkünften (GUDEN, I, 873). Deswegen mögen sie auch wol, in den späteren Urkunden, der ErzBischöfe liebe Getreue heißen.

12. A. 1321 bewilligt und billigt ErzB. *Matthias* alle Privilegien und Freiheiten der Stadt zu Mainz, von seinen Vorfaren *Sifrid*, *Werner*, *Heinrich*, *Gotthard*, *Peter*, verliehen (SENKENB. *Sel.* II, 129). — Eben derselbe erklärt A. 1325, daß alle Bürger Zollfrei seyn sollen von seinen Zöllen, und von der Bede auf ihren Gütern im Rhingau (ID. p. 157): sagt auch seine liebe getreue Bürger, los und ledig aller Gelübd, die sie ihm oder seinen Amtleuten getan haben, von dieser Steu-

er oder Bede wegen (*Ibid.* p. 132). — Am merkwürdigsten aber, ist dessen Vertrag vom nämlichen J. 1325, in welchem enthalten, "daß Nachtschwärmende Geistliche durch die bürgerliche Patrolle festgesetzt, in geringfügigen Sachen kein geistliches Interdict erkannt, kein Bürger, der vor seinem eignen Richter in der Stadt stehen will, vor des ErzBischofs Gerichte evocirt, und in des ErzBischofs Städten und Festungen kein Feind und Widersager der Stadt Mainz gehegt werden solle[4].

13. ErzB. *Balduin* von Trier, suchte wärend seiner Verwesung des Mainzer Stifts von 1328—1337, beständig der Stadt das Commerz mit Frankfurt abzuschneiden, woraus auf das ganze fremde Verhältnis des Stifts und der Stadt zu schließen.

14. Noch heut zu Tag ist auf einer alten Tafel in dem ErzEngelKirchlein zu lesen, daß "A. 1330 die VictorsKirche von den Mainzer ReichsBürgern selber Zeit zerstört worden sei (Histor. Briefe S. 59).

15. In den Jaren 1308, 25, 32, 38, 50, und 1351, machten die Städte Worms, Speier, Strasburg, Oppenheim, und an ihrer Spitze jederzeit Mainz, besondre LandFrieden, teils unter sich allein, teils mit Beitritt des Kaisers selbst[5].

16. A. 1348 kommen Cämmerer, Schultheis, Richter, Burgemeister, und RatsHerren der Stadt Mainz überein, um der Stadt Recht zu behalten und zu beschirmen, keinen

---

4. Senkenberg. *Sel.* II, 135. Man sieht hier des ErzBischofs Städte und die Stadt Mainz ser genau unterschieden.

5. Lehmanns Speiersche Chronik VII. Daß aber jene Städte, die sich unter Vorsitz des Kaisers in einen LandFrieden begeben, ReichsStädte seyn mußten, ist zu schließen aus der Stelle des Egrer LandFriedens, "desgleichen sollen auch unser und des Reichs Städt je zu den Zeiten schwören.

Bündnis mit dem KurFürsten *Ludwig* von der Pfalz entsagen, und das tun, was sie dem ErzBischof und seiner Kirche von altem Herkommen und Recht tun sollen (SENKENB. *Se.* II, p. 178).

k. A. 1416, den 18 Jan., also fast zur nämlichen Zeit, wurden Bürgermeister und Rat der Stadt Mainz nach Costnitz zur KirchenVersammlung vorgeladen, weil der ErzBischof gegen sie ein Klaglibell eingegeben, daß er von der Stadt in seinen geistlichen und weltlichen Rechten gestört werde. In diesem Klaglibell behauptet der ErzBischof folgende Rechte, geistliche u. weltliche Jurisdiction, viele einzelne Freiheiten, Bestellung mererer StadtAemter, und besonders des Schultheisen und der Richter, Huldigung (SENKENB. *Meditt.* p. 503).

l. A. 1420 bestätigt ErzB. *Conrad* III der Stadt alle Privilegien und Rechte, die sie von seinen Vorfaren den ErzBischöfen erhalten; doch unschädlich ihm und seinem Stift an seinen Privilegien und Rechten (SENKENB. *Sel.* II, p. 181).

m. A. 1421 begeben sich ErzB. *Conrad* und PfalzGr. *Ludwig* beiderseits ihres Bündnisses mit den Städten Mainz, Worms, und Speier. Doch möge sich der ErzBischof mit seiner Stadt Mainz verbinden; und wenn ihn diese an seinen Herrlichkeiten, Rechten, und Herkommen, verkürzen wolle, so soll dem ErzBischofe von dem PfalzGrafen getreulich beigestanden und geholfen werden (SENKENB. *Sel.* II, p. 200).

n. A. 1434 bestätigt Ks. *Siegmund* dem ErzStift alle Herrlichkeit, Gericht, hoch und nieder, geistlich und weltlich, und alle andre, die es hat in der Stadt zu Mentz (SENKENB. *Meditt.* p. 517).

o. A. 1478 erteilte *Sixtus* IV (der Vorgänger des bekannten *Alexanders* VI) eine Bulle, und erklärt: er habe vernommen, das ErzStift sei von uralten Zeiten im Besitz der superioritatis omnimodæ über die Stadt Mainz ge-

waren Papst anerkannt, und würden daher izt aller Ladung und Fürheischung entbunden, womit sie von wegen des Erwürdigen *Ludwigs*, ErzBischofs zu Menz, für den König und sein HofGericht geladen worden: also daß diese Ladung Bürgern und der Stadt zu Menz und allen Iren Inwonern, die dem Rat zu Menz zu versprechen stehen, keinen Schaden bringen soll (SENKENB. *meditatt.* fasc. II, p. 368).

20. A. 1380 macht ErzB. *Adolf* I, mit seinen besondern Freunden, dem Bürgermeister, Rat, und der Stadt gemeiniglich, ein Bündnis auf 4 Jare. Auch waren Mainz, Worms, und Speier, Mittler zwischen dem ErzBischof und dem PfalzGrafen *Ruprecht* (JOANNIS T. I, p. 694).

21. A. . . wurde von Ks. *Wenzel*, den Städten Mainz, Worms, und Speier, seinen und des Reichs lieben Getreuen, die Execution gegen den ErzBischof, im Fall er die verbotenen Zölle wieder aufrichten würde, übertragen (Histor. Briefe, S. 132).

22. A. 1381 kam, zwischen den Städten Strasburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weissenburg am Rhein, zu Ehren des heil. Römischen Reichs, der Rheinische StädteBund zu Stand, dessen erste Stadt Mainz war. Auch ist zu bemerken, daß unter den vielen ausgenommenen Herren, gegen welche sich jede einzelne Stadt nicht zu streiten vorbehalten, des ErzBischofs gleichwol mit keinem Wort gedacht war. Vielmer mußte sich derselbe A. 1384 entschließen, sich von den Bürgermeistern Rat und Bürgern der Städte Mainz, Strasburg, und Frankfurt, Namens aller andern Städte am Rhein, im Elsaß, und der Wetterau, in den nämlichen Bund aufnemen zu lassen [6].

23.

6. DATT de *pace publica*.

23. A. . . lies ErzB. *Konrad* II, 36 Mainzer Bürger, die als Waldenser Käzer in seine heilige Inquisition geraten waren, nach Bingen füren, und dort (warum nicht in Mainz selbst?) verbrennen [7].

24. A. 1400. ErzB. *Johann* II, der die Bestätigung aus Rom, vor seinem durch StimmenMerheit gewälten NevenBuler *Gottfried*, blos auf die bedeutende Empfelung der Stadt Mainz erhielt, dagegen aber sich verbindlich machte, der Stadt beizustehen, wofern sie sollte angegriffen werden, weil sie ihn aufgenommen, und des Stifts Nutzen befördert, — dieser nämliche ErzBischof begert und bittet A. 1400 von den ersamen weisen Bürgermeister und Rat und andern Bürgern der Stadt zu Menz, ihn wegen des Mordes Herzogs *Heinrich* in Braunschweig, für unschuldig zu halten, und sich darinn gegen ihn freundlich zu beweisen. Desgleichen gab er der Stadt Mainz, so wie allen übrigen ReichsStänden, Nachricht von der Absezung *Wenzels*, und ersucht sie bei den Eiden und Hulden, damit sie dem heil. Römischen Reich verbunden sei, gedachten *Wenzel* nicht mer für einen Römischen König zu halten [8].

25. A. 1400 bestätigt K. *Rupert* der Stadt zu Mentze alle und jegliche ihre Rechte, Freiheiten, und Briefe, von K. *Friedrich* II, *Wilhelm*, *Rudolf*, *Adolf*, *Albrecht*, *Heinrich*, *Carl*, *Wenzel* (Senkenb. *Sel.* II, p. 172).

26. A. 1414 lies Ks. *Siegmund* den Städten proponiren, sich zusammen zu tun und zu vereinigen, als sie vormals bei einander gewesen; darüber sich nachher die



7. *Petri* Merssei Fratris Minoritæ, *Elector. Ecclesiast. Catalogus* (Colon. 1580), p. 212.

8. Joannis I, p. 710. Guden. III, 654. Mosers StatsRecht, VII, 120.

Städte Mainz, Worms, Speier, und Frankfurt, berathschlagt [9].

27. A. 1430 schlichtet ErzB. *Konrad* III, nicht als Richter, sondern als Austrag, mit Zuzug der Städte Worms, Speier, und Frankfurt, den Rat und Bürgerschaft wegen ihrer Streitigkeiten mit den Geschlechtern (JOANNIS 460). Wobei noch zu bemerken, weil man im MittelAlter nur von seinen Genossen gerichtet werden konnte, Worms Speier und Frankfurt aber beständig als Austräge der Stadt Mainz erscheinen: so muß Mainz notwendig eine Genossin dieser ReichsStädte, d. i. selbst eine ReichsStadt, gewesen seyn.

28. A. 1431, bei den Beratschlagungen über die erste ReichsMatrikel, kam die Stadt Mainz vorläufig in Anschlag mit 5 Glefen, 6 CammerBüchsen, und 100 HandBüchsen. Hierauf ließ der Kaiser den Städten Mainz, Frankfurt, Worms, und Speier, bedeuten, sich über ihren Beitrag binnen 3 Wochen zu erklären. Wirklich kam auch Mainz, zwischen den Städten Dortmund und Worms, in die ausgefertigte Matrikel: und auch noch einmal in die 2te Matrikel von 1467, zwischen Trier und Worms, mit 10 Mann zu Pferd und 20 zu Fuß [10].

29. A. 1446 ersucht die Stadt Mainz ihre MitStädte Cöln, Worms, Speier, Augsburg, Nürnberg, und Ulm, um Schuz und Hilfe, damit sie nicht endlich unter des ErzBischofs Gewalt gezwungen werde [11]. Ein aus Gelegenheit einer Citation der Costnitzer KirchenVersammlung entstandner weitläuftiger CompromißProceß mit dem ErzStift, scheint der Stadt Sorgen erregt zu haben: indessen vermochte sie nicht, diesem vorausgesehenen Schicksal

9. Harprecht CammerGerichtl. StatsArchiv, I, 316.
10. DATT de *pace publ.* p. 166. CORTREIVS.
11. Mosers StatsRecht Th. 40, S. 336.

sal auszuweichen. Die Veranlassung war, daß der ErzBischof *Dietherr* A. 1461 vom Papst abgesezt, und an dessen statt Graf *Adolf* von Nassau ernannt wurde. *Dietherr*, der nicht zu weichen Willens war, bemühte sich, die Freundschaft der Mainzer beizubehalten: und ob sie gleich der Papst in einer Bulle ermant, den Grafen *Adolf* als ihren Pastor, wie die Bulle sagt (also nicht LandesHerrn), anzunemen; so protestirten sie doch A. 1462 in einem feierlichen Instrument, und erklärten, daß sie als fromme Söne der Mainzer Kirche, sich mit dem *Dietherr* confóderirt, auf die nämliche Art, als wie sie mit dem KurFürsten *Friedrich* von der Pfalz, Dietherrs BundesGenossen, confóderirt seien [12]. Allein der Ausgang davon war, daß der GegenKurfürst, *Adolf*, die Stadt noch im nämlichen Jar 1462, am Tag Simonis und Judä, überrumpelte, und sie nicht nur auf seine LebensZeit, bis 1475, als eine Eroberung behielt, sondern sie auch also seinem Nachfolger überlieferte.

30. Gleichwol finden sich, auch selbst bei diesem gewaltsamen Auftritt, Bekänntnisse der Mainzer Reichs-Freiheit. Denn *Adolf* verwies die angesehensten Bürger aus der Stadt bis auf kaiserl. weitern Besel; und die ReichsStädte schrieben deswegen einen besondern Tag nach Worms aus, in der Absicht, dem Ks. *Friedrich* III, über diese augenscheinliche Gefar der Stadt, als eines vornemen Glieds aus ihren, und darzu einer Lager-Stadt, dringende Vorstellungen zu machen; konnten aber, weil *Friedrich* wegen seiner eigenen Befreiung aus der Wiener Gefangenschaft, einen Convent zu Regensburg veranlaßte, mit dieser für minder wichtig gehaltenen Sache nicht zur Sprache kommen [13].

31.

12. Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte, II, S. 119.

13. Müllers ReichsTags Theatrum.

31. Wirklich kam auch Mainz A. 1467 abermals in die ReichsMatrikel, wurde auch A. 1475 vom Ks. *Friedrich*, gleich jeder andern ReichsStadt, zu dem Zug gegen den Herzog *Carl* von Burgund aufgerufen [14]. Hiedurch aufmerksam gemacht, verlangte das DomCapitel von dem ErzBischof eine Versicherung, daß die durch Schickung und Gnade des allmächtigen Gottes gewonnene Stadt Mainz, bei dem Stift und Capitel bleiben solle; außerdem sich das Capitel bemüssiget sähe, es bei dem Vater Papst anzubringen, damit dieser versehe, daß die Stadt bei dem Stift, dem Sent Martin, und seiner Kirche bleibe (SCHUNK III, 359).

---

B. Gründe gegen die ReichsFreiheit der Stadt Mainz, teils von GUDENUS und andern aufgestellt, teils ganz neue und noch nicht benutzte GegenGründe.

a. Das alte römische, im 5ten Jarhundert mermal durch Vandalen und Hunnen zerstörte *Magontiacum*, ist ganz unterschieden von dem, viel später, und an einem ganz andern Ort auferbauten deutschen Mainz.

b. Das deutsche Mainz hat, so wie die ältesten Städte in Deutschland, seine Entstehung dem Rum des heil. *Martins*, dem fixirten Sitz eines Bischofs, und der Wichtigkeit seiner christlichen Missionen, zu danken. — Wäre aber auch dieses nicht, und hätte sich der ErzBischof ein ursprüngliches ReichsGut, schon in den ältesten Zeiten zugeeignet: so hätte er nichts anders getan, als was sich die damaligen Herzoge und Grafen, die ja blos kaiserl. Beamten vorstellten, mit ihren anvertrauten ReichsGütern allgemein erlaubten.

c.

---

14. Lünigs ReichsArchiv, pars spec. Cont. I, p. 85.

c. Es war im MittelAlter ein ganz besonderes Verhältnis der Städte zu ihrem LandesHerrn. Das Bedürfnis einer Sicherheit binnen den Mauern, und ihr bedeutender Handel, verschafften ihnen eine Menge bürgerlicher Vorrechte, die aber nichts weniger als eine ReichsUnmittelbarkeit mit sich brachte. Das Recht, Bündnisse zu machen, welches den landsässigen Städten so gut wie dem landsässigen Adel zukam, öffnete den mittelbaren Städten sehr viele Gelegenheiten, an ReichsGeschäften Teil zu nemen; wozu sie außerdem, für sich allein betrachtet, nicht befugt gewesen wären. Konnte man, one Nachteil seiner ReichsStandschaft, die ReichsTäge ganz unbesucht lassen; so mochte man eben so wenig aus einer Teilname an ReichsGeschäften auf eine ReichsStandschaft schließen: besonders da, wo auffallende Kennzeichen der Landsässigkeit vorhanden waren. Nun findet sich aber, bei der Stadt Mainz, von den ältesten Zeiten, in nie widersprochnen Urkunden,

d. daß sie die ErzBischöfe gewönlich ihre Stadt, den Rat ihren Rat, und die Bürger ihre liebe Getreue Bürger, nennen, die ihnen huldigen mußten. Z. Ex. in einer Urkunde von 1363, gebeut der ErzB. *Gerlach* seinem Schultheis und seinen RatHerren gemeiniglich seiner Stadt Mainz, eine SchuldExecution aufzuheben [15].

e. Hiezu kömmt, daß auf den Münzen und Sigeln der Stadt, der heil. *Martin* als SchutzPatron des ErzStiftes vorkömmt [16].

f.

---

15. Schunk II, 249. Der nämliche CanzleiStyl war jedoch auch in den Cölnischen Urkunden gewönlich, und die Huldigung auch bei Worms und Speier.

16. Doch ist hiebei zu bemerken: in dem Sigel der RStadt Leutkirch präsentirt sich auch die Kirche des h. *Martins*. In den Hamburger Wapen kömmt sogar das Hol-

f. A. 1247 befreit P. *Innocenz* IV die Bürgerschaft zu Mainz, daß sie niegends außer ihren Mauern Recht zu nemen schuldig sei, so lange sie der römischen Kirche und dem Mainzer ErzStift treu und gewärtig (in fidelitate & servitio) verbleibe (Senkenb. *Meditt.* Fasc. III, 491).

g. A. 1349 bittet *Carl* IV die Stadt, an die Stelle des abgesetzten ErzB. *Heinrichs*, den neugewälten *Gerlach* aufzunemen, ihm getreu und untertänig zu seyn, und mit Huldigung, Schwören, und allen andern Sachen zu tun, als sie einem ErzBischof und ihrem rechten Herren (vielleicht domino *directo*? man sehe oben Num. 11) zu tun schuldig seien [17].

h. A. 1380 hat zwar Ks. *Wenzel* eine Urkunde ausgestellt, worinn er bekennt, daß die Stadt zu Mentz ohn alle Mittel in des Röm. Reichs Cammer und Pflichten gehöre; dasselbe aber 1383 wieder cassirt: wie denn auch der K. *Rupert* diese Cassation in einer, freilich bisher noch nicht dem ganzen Inhalt nach, producirten Urkunde erneuert haben soll [18].

i. A. 1416, den 6 Jan., gebeut Ks. *Siegmund* Bürgermeistern, Rat, und Bürgern der Stadt zu Mentze, seinen und des Reichs lieben Getreuen, gleichwie der Kaiser vorher schon die dem ErzBischof *Johann* abgedrungene Einigung cassirt, als sollten sie auch dem

Bünd-

Holsteinische mit vor. Noch im 15den Jarhundert erhielten die Grafen von Oettingen ein MünzPrivilegium, mit der Bedingung, auf den Stempel das Bildnis des h. *Wolfgangs* zu setzen.

17. Senkenb. *Sel.* II, p. 168. Man vergleiche jedoch hiemit die Urkunden von dem nämlichen Kaiser *Carl* und ErzBischof *Gerlach*, oben Num. 17 und 18.

18. Senkenb. *Meditt.* Fasc. III, p. 498. Man vergleiche jedoch eine Urkunde von dem nämlichen K. *Rupert*, oben Num. 25.

Bündnis mit dem KurFürsten *Ludwig* von der Pfalz entsagen, und das tun, was sie dem ErzBischof und seiner Kirche von altem Herkommen und Recht tun sollen (Senkenb. *Sel.* II, p. 178).

k. A. 1416, den 18 Jan., also fast zur nämlichen Zeit, wurden Bürgermeister und Rat der Stadt Mainz nach Costnitz zur KirchenVersammlung vorgeladen, weil der ErzBischof gegen sie ein Klaglibell eingegeben, daß er von der Stadt in seinen geistlichen und weltlichen Rechten gestört werde. In diesem Klaglibell behauptet der ErzBischof folgende Rechte, geistliche u. weltliche Jurisdiction, viele einzelne Freiheiten, Bestellung mererer StadtAemter, und besonders des Schultheisen und der Richter, Huldigung (Senkenb. *Meditt.* p. 503).

l. A. 1420 bestätigt ErzB. *Conrad* III der Stadt alle Privilegien und Rechte, die sie von seinen Vorfaren den ErzBischöfen erhalten; doch unschädlich ihm und seinem Stift an seinen Privilegien und Rechten (Senkenb. *Sel.* II, p. 181).

m. A. 1421 begeben sich ErzB. *Conrad* und PfalzGr. *Ludwig* beiderseits ihres Bündnisses mit den Städten Mainz, Worms, und Speier. Doch möge sich der ErzBischof mit seiner Stadt Mainz verbinden; und wenn ihn diese an seinen Herrlichkeiten, Rechten, und Herkommen, verkürzen wolle, so soll dem ErzBischofe von dem PfalzGrafen getreulich beigestanden und geholfen werden (Senkenb. *Sel.* II, p. 200).

n. A. 1434 bestätigt Ks. *Siegmund* dem ErzStift alle Herrlichkeit, Gericht, hoch und nieder, geistlich und weltlich, und alle andre, die es hat in der Stadt zu Menz (Senkenb. *Meditt.* p. 517).

o. A. 1478 erteilte *Sixtus* IV (der Vorgänger des bekannten *Alexanders* VI) eine Bulle, und erklärt: er habe vernommen, das ErzStift sei von uralten Zeiten im Besitz der superioritatis omnimodæ über die Stadt Mainz ge-

gewesen, und die entgegenstehenden Privilegien der Bürgerschaft seien erschlichen. ErzB. *Dietherr* habe sich die Stadt neuerdings unterworfen: und weil also izt nur noch dieses im Weg stehe, daß die Stadt wol dem ErzBischofe, durchaus aber nicht dem Capitel, unterworfen seyn wolle; so finde der heil. Vater keinen Anstand, die deshalb mit dem ErzBischof von Seiten des Capitels für dienlich erachtete Uebereinkunft zu genemigen, und alle hierbei etwa vorgegangene Mängel zu suppliren, vermöge dessen die Stadt allein einem jeweiligen Bischof, so lang er im leben, und in der Stadt gegenwärtig sei, untertänig bleiben solle [19].

p. A. 1486 bekennt Kſ. *Max* auf eine änliche Art: er habe befunden, daß die Stadt und die Bürgerschaft zu Mainz, in vorderen Zeiten, den Röm. Kaisern und Königen mit Hulde, Pflicht, Steuern, Tributen, Gerichten, oder sonst, nicht verwandt oder auch besessen worden, sondern daß die ErzBischöfe und das Stift, von allen Zeiten, bis hieher, die Eigenschaft, Herrschaft, Huldigung, hohe und niedere Gerichte, gehabt und hergebracht; dem zufolge die Bürger in Versehung ihrer Stadt nur so viel handeln mögen, als sie durch Begnadigung von ErzBischof und Stift erlangt. Deswegen habe sich der Kaiser auf Vorstellung des ErzB. *Bertholds*, mit Wissen und Rat seiner treflichen Räte (also nicht mit Rat und Willen von KurFürsten Fürsten und Ständen?) für sich und alle seine Nachkommen (?) am Reich, seiner Foderung verziehen, abgetan, und fallen lassen [20].

q.

19. Gudeni *Cod. diplom.* IV, p. 437. Die Entstehung dieser Bulle s. oben Num. 31.

20. Guden. l. cit. p. 475. Von diesem, als dem feinsten Negociateur seiner Zeit bekannten ErzB. *Berthold*, verdient hier seine Ermanung bemerkt zu werden, die er

auf

q. Im Fall es aber auch mit dieser ReichsFreiheit in alten Zeiten seine Richtigkeit hätte: so würde doch den heut zu Tag lebenden Bürgern in Mainz, die Ausflucht der Verjärung, und die darauf gebaute rechtliche Vermutung, im Wege stehen, daß sich ihre Vorfaren, durch ihr beständiges Stillschweigen, alles weiteren KlageRechts wolbedächtlich und mit allem Vorsatz begeben: besonders da die Geschichtschreiber melden, daß sich die Stadt A. 1462, durch die Ergebung an den ErzB. *Adolf*, auch ihrer ungeheuern SchuldenLast entledigt [21]. An Gelegenheit, diese Sache zur Sprache zu bringen, hätte es nicht gefelt. So gar bei dem BauernAufrur von 1525, in welchen die Stadt mitverwickelt war, so daß sie sich am 1 Jul. auf Gnade und Ungnade ergeben mußte, geschah dieser Sache nicht die geringste Erwänung. Vielmer nötigte damals die Bürgerschaft dem DomCapitel mit Gewalt einen Vertrag ab in welchem sie die Capitularen ausdrücklich für ihre ErbHerrn, den ErzBischof aber für ihren rechten Herrn, erkennt (SCHUNK III, 62). — Die Schweden hatten Mainz über 5 Jare, nämlich vom 6 Dec.

auf dem RTag zu Worms 1497 an die Stände hielt: "O lieben Herren, es geht gar langsam zu; es ist wenig „Fleis und Ernst in den Ständen des Reichs vom Obern „bis zum Untern, und billig zu erbarmen. Es ist aber „zu besorgen, wo man sich nicht anders, denn noch bisher, „in die Sache schicken, und getreulicher und fleißiger sich „zusammenstellen wird, daß eines Tags etwa ein Fremb„der komme, der uns alle mit eisernen Ruten regiren wer„de" (*Müllers* ReichsTagsTheatrum, Th. II, Vorst. IV, cap. 2, S. 144). Der obenangefürte Minoriten Bruder *Mersæi* beschließt seine LebensBeschreibung p. 217 also: erat severus reformator disciplinæ monasteriorum, præsertim feminei sexus, & obiit Anno Christi 1504 Verollis sive morbo Gallico.

21. Der RAbschied von 1548, §. 52, läßt es bei dem Ausziehen der Stände bewenden, wenn der ausgezogene

Dec. 1631 | bis 9 Jan. 1636, im Besiz: und da eben diese ein lutherisches Consistorium und ReligionsExercitium in Mainz einfüren wollten; so würde niemand lieber als sie der Stadt zu einer unmittelbaren Selbstständigkeit verholfen haben. — Und da bei den Westfälischen Friedens-Handlungen, die ebenfalls unter Mainzische Botmäßigkeit geratene Stadt Erfurt, ihre ReichsFreiheit so laut reclamirt: so läßt sich nicht begreifen, warum die Stadt Mainz selbst so ganz hätte stillschweigen sollen.

r. Nach dem Geiste der deutschen ReichsConstitution, können nicht einmal mer die liquidesten ReichsPfandschaften ausgelöst, wie viel weniger noch ganz illiquide Prätensionen, die sich blos auf historische Untersuchungen gründen, geltend gemacht werden. Die allgemeine Ruhe macht es nötig, sich an einen *Statum quo* zu halten. Außerdem wäre man in Gefar, aufgewärmte Processe der Welfen und Waiblinger zu erleben. Könnte das Recht einer ReichsStadt durch keinen StatsVertrag, keine Verjärung, oder sonstige freiwillige Begebung, erlöschen: so müßten auch notwendig Strasburg, Colmar, Hagenau und Consorten, dem ReichsStädtischen Collegio wieder einverleibt werden.

Göttingen, 21 Nov. 1792. Carl Heinrich *Lang*.

---

Stand damit zufrieden ist; und der §. 54 des nämlichen RAbschieds weist das CammerGericht an, zu erkennen, in wie weit in solchen Fällen präscribiret sei.

Zusatz zu oben S. 108.

32. RAbsch. von 1548, §. 57: Kein Stand soll wider seinen Willen von einem andern ausgezogen, und von dem heil. Reich gedrungen, vielmer von dem RFiscal, wenn es bisher geschehen, darauf one alle Nachsicht geklagt werden. Seitdem haben auch die Kaiser in allen WalCapitulationen versprochen, die RMatrikel und die Kreise wieder zu ergänzen.

15.

## 15.

### Neue Constitution der Oneida, einer bis zum J. 1788 wilden Nation in NAmerika.

Schon seit langer Zeit sind in NAmerika eine Partei wilder Völker, unter dem Namen der Fünf Nationen bekannt, die die SpecialNamen (nach der englischen Orthographie), *Mohawks*, *Oneydoes*, *Onondagas*, *Cayugas*, und *Sennekas*, und den allgemeinen, Iroken, tragen. (Manchmal wird auch von 6 Nationen gesprochen; und dann werden die *Tuskaroras* mitgezält).

Jede dieser Nationen teilt sich in 3 Stämme, die sich durch die 3 Zeichen, eine Schildkröte, einen Bär, und einen Wolf, in ihren Wapen unterscheiden: doch nur die Aeltesten dieser Stämme gebrauchen diese Wapen bei Unterzeichnung öffentlicher Papire.

Jede dieser Nationen ist eine völlig unabhängige Republik, deren StatsGeschäfte durch die *Sachems* (Aeltesten) verwaltet werden. Diese Leute dienen blos der Ehre wegen: es gibt kein Amt bei ihnen, das Besoldung eintrüge. Daher geht blos alles nach Verdienst; und die Authorität dieser Sachems beruhet blos auf der guten Meinung und der Achtung, die sie bei dem Volke haben.

Alle diese 5 Nationen dünken sich über das übrige MenschenGeschlecht erhaben zu seyn. Diese hohe Idee, die sie ihren Kindern früh einpflanzen, gibt ihnen den Mut, der sie lange Zeit den andern Nationen fürchterlich machte. Einige sind von ihnen unterjocht worden, und müssen ihnen einen järlichen Tribut bezalen.

Ihre Vaterlands- und FreiheitsLiebe, so wie ihre Bravour im Krieg, und ihre Standhaftigkeit im Leiden, ist völlig der der ältesten Römer gleich. Auch befolgen sie eine eigne Maxime dieses Volks, daß sie andre Nationen dahin zu bringen suchen, daß sie sich der ihrigen incorporiren.

Wenn sie einen Krieg anzufangen willens sind: so halten die Anfürer ein großes Gelag, wobei sie einen Hund, als das Sinnbild der Treue, verzeren. Abends vorher, ehe sie zu Felde gehen, halten sie einen kriegerischen Tanz; wobei die Anfürer ihre vorhabenden und schon vollbrachten Taten absingen, und die Ungerechtigkeiten ihrer Feinde,

de, so wie den Rum ihrer Vorfaren, herausstreichen. Zu diesem Tanz bemalen sie sich ihre Gesichter auf eine fürchterliche Weise; und eben so gehen sie in den Krieg, um ihren Feinden schrecklich zu seyn.

Bäume sind ihre Annalen. Ehe sie in den Krieg gehen, malen sie gewönlich an Eichen einige Kähne, und die Anzal der ausziehenden Mannschaft. An das Ende der Kähne wird die feindliche Nation in Gestalt eines Tiers gemalt. Kommen sie zurück; so verweilen sie an eben dieser Stelle, und lassen ihre im Orte zurückgebliebene Freunde von ihrer Ankunft benachrichtigen, damit diese sie, dem Erfolg ihrer Expedition gemäß, empfangen. Dann wälen sie einen, dem ersten nahe stehenden Baum, und malen so viel schwarze HirnSchädel darauf, als Feinde geblieben sind. Auch die Anzal der Gefangenen, denen sie übrigens äußerst gut begegnen, zeichnen sie darauf.

So viel von diesen Erzwilden berümten 5 Nationen, aus: the *History* of the *five Indian Nations* of Canada, ... by ... Cadwallader *Colden* Esq., one of His Majesty's Counsel, and Surveyor-General of *New-York* (London, 8, 1747, 204 und 283 Seiten).

Eine derselben, die *Oneida*Nation, hat in unsern Tagen von sich selbst den Plan gemacht, aus Wilden cultivirte Menschen zu werden. Ob die ganze WeltGeschichte ein einziges Beispiel von der Art hat? Ich fand diesen Plan in dem "*Pennsylvania Packet* and *Daily Advertiser*, Num. 3143, vom 27 Febr. 1789, und teile ihn, da er meines Wissens sonst noch nicht in Europa bekannt ist, hier wörtlich übersezt mit.

Göttingen, 5 März 1792. D. S.

---

The Plan of Government adopted by the ONEIDA Nation.

**Art. 1.** Die Marken und Gränzen der Souverainete' der OneidaNation sollen bestimmt werden. Ihre wüste Ländereien sollen genau übersehen, verloset, und numerirt, und eine accurate LandCharte darüber verfertiget werden.

Art.

Art. 2. Es sollen 2 Männer durch das *grand* Council ernannt werden, welche als Männer von Grundsätzen, und für das Interesse der Nation besorgt, wolbekannt sind. Diese sollen mit der Macht investirt werden, alle Geschäfte, die besagten Ländereien zu verpachten, oder in gleiche Teile an eine Person oder Familie zu verteilen, betreffend, zu besorgen; unter der Verpflichtung, daß sie von Zeit zu Zeit, treue und gerechte Rechenschaft von ihrem ganzen Verfaren an das *national* Council abgeben.

Art. 3. Von den Eigentumslinien an, soll ein gewisses Stück HolzLand zum Vorteil beider Parteien aufbehalten werden, nämlich für die Pächter der Staten, und für die Pächter der GrundEigentümer von der OneidaNation um allen Schwierigkeiten vorzukommen, die von einer Seite entstehen könnten.

Art. 4. Ein Strich Landes, 4 Meilen breit, und der sich von der Eigentumslinie bis an die Westliche Gränze des *Oneida*Gebiets erstreckt, und durch den Tractat von Fort-*Stanwix* gesichert ist, soll blos zum Vorteil besagter Nation verpachtet werden; welcher LandesStrich auf immer *a township* bleiben soll.

Art. 5. Alles *Oneida*Gebiet (nur dasjenige ausgenommen, was durch Tractaten bestimmt ist) soll sogleich und in gleichen Teilen, an alle Menschen von der *Oneida*Nation, Männer, Weiber, und Kinder, one alle Ausname, verteilet werden. Nur ein Teil von besagtem Lande soll auf immer ein NationalFond bleiben, one daß ein Stück davon veräußert werden dürfte; und die daraus entstehende Einkünfte, sollen zur Bezalung der öffentlichen Kosten, die künftig nötig seyn werden, bestimmt seyn. Die Verwaltung besagten LandTeils soll durch die Häupter im Council dirigirt und angeordnet werden; welche aber 2mal im Jar, treue und gerechte Rechenschaft darüber, an die grand *Assembly* bemeldter Nation abzulegen haben.

Art. 6. Kein Mann, keine Frau, kein Kind, von der *Oneida*Nation, soll befugt seyn, einen Fus von dem auf ihr Los gefallenen Lande, an jemand anders, als von ihrer eigenen Nation, zu verkaufen. Alle andre Verträge über dergleichen Land, sollen null und nichtig seyn.

Art. 7. Wenn eine ErzGrube in einem Teile des *Oneida*Gebiets, von einem Eingesessenen desselben entdeckt würde: so soll ein solcher unmittelbar das Haupt der Nation davon benachrichtigen; und dieses Haupt soll die Sache untersuchen. Findet sich die Grube ergiebig, so bekommt die *Oneida*Nation den Zehenden davon. SalzQuellen aber, wenn sie sich auftun sollten, werden allgemein zum Besten der Nation reservirt.

Art. 8. Das *grand* Council von *Oneida* soll befugt seyn, die vielen Familien von unsrer Nation zu *Niagara*, oder wo sie sonst auswärts zerstreut sind, zu benachrichtigen, daß, da wir sie aufrufen, in ihr Geburtsland zurückzukeren, und wenn sie zu uns zurückkommen, sie aller unsrer Glückseligkeit und Vorteile teilhaft seyn sollen, und wir in allen Stücken zur Beförderung unsrer Wolfart Eins seyn wollen. Falls sie aber, nach dem Jar und dem Tag, nachdem sie zeitig gewarnt worden, auf keine Rückkehr denken sollten: so soll ihnen künftig nichts von unsern Einkünften, die aus unsern Ländereien und Pachtungen fließen werden, zu gute kommen; sondern ihre Rechte sollen auf immer, zum Besten von uns, die wir hier gegenwärtig sind, confiscirt werden.

Art. 9. Sobald die Ländereien verpachtet, und die Zinsen eingegangen sind, soll das *grand* Council die Macht haben, alle Schulden zu bezalen, die irgend jemand in der Nation zu fodern hat. Doch soll jeder aus seinem eigenen so verpachteten LandStück bezalt werden.

Art. 10. Das *grand* Council soll die Macht haben, von dem Stat eine Acte oder ein Gesetz zu fodern, daß

daß wenn jemand, der auf unsern Ländereien sizt, seine Pflichts-Artikel nicht erfüllt, wir an den ersten Friedens-Richter, der irgendwo zunächst an unserm Gebiete zu finden wäre, appelliren mögen, um unsern Beschwerden, von welcher Art sie auch seyn möchten, abzuhelfen. Eben diese Justiz [justice, Friedens-Richter?] und eben dieses Gesez sollen auch in diesem *grand* Council gegen jeden, Mann, Frau, Kind, statt haben, der irgend einen auf unsern besagten Pachtländern Eingesessenen, beleidigen, verletzen, oder vervorteilen würde.

Art. 11. Das *national* oder *grand* Council soll aus 9 Mitgliedern, 2 Häuptern [Chiefs] und 1em Königs-Haupt [Head Warrior] von jedem Stamme bestehen. Die Ernennung der 9 Häupter soll durch die great Assembly der Nation geschehen. In Zeiten der Geschäfte soll sich niemand nähern, er sei denn von den Häuptern des besagten Councils vorgerufen. Diese Mitglieder des Councils erhalten volle Macht, alle und jede Geschäfte, die die Nation angehen, abzutun; und deshalb sollen sie, Einmal im Jar, eine *General Assembly*, wo jede Person, die 18 Jar alt ist, eine Stimme hat, zusammenrufen, und wo über alle Geschäfte des laufenden Jars votirt werden soll.

Art. 12. Alle Kinder die unter der *Oneida* Nation geboren sind, sollen ihren Elten untertänig bleiben, bis sie volljärig werden, d. i. Knaben bis zum 21sten, und Mädchen bis zum 18den Jar: bis dahin mögen Vater und Mutter so viel an sie verwenden, als sie zu verwenden haben. Die Tochter soll hierinn mit dem Son, one allen Unterscheid, gleich seyn: und stirbt der Vater, so soll ein Dritteil seines ganzen Vermögens seiner Wittwe bleiben, so lang sie lebt; stirbt aber diese auch, so soll das ganze Vermögen unter die Kinder des Verstorbnen verteilt werden.

Art. 13. Stirbt ein Mann oder eine Frau von besagter Nation one Erben, und hat über seine Ländereien oder Güter, nicht bei seiner Lebzeit, zu Gunsten eines Verwandten, oder eines adoptirten Verwandten, disponirt: so soll aller Nachlaß des Verstorbenen an Waisen gegeben werden, wenn gerade welche da sind. Sind keine da, so wird alles an die Nation überhaupt, so weit es reichen will, verteilt.

Art. 14. Das *grand* Council soll ebensfalls die Macht erhalten, einen Mann von nüchternem und ehrbarem Charakter zu ernennen, der auf die Kinder am Orte acht gebe; und zusehe, daß sie sich insgemein gegen ihre Eltern und Obern gut betragen. Auch soll er scharf darauf sehen, daß kein Kaufmann oder Krämer in dem Castell starke Getränke verkaufe. Das Council soll ihn bevollmächtigen, die Gefäße, worinn Rum und dergl. Liqueurs gefunden werden, nach der ersten Warnung zu zerbrechen: und würde ein Kaufmann oder Krämer zum 2tenmal, nach geschehener Warnung, über dem Verkauf betreten, so sollen alle seine Liqueurs weggenommen werden, und auch seine übrige Habe dem Publico anheimfallen.

Art. 15. Zum Besten der *Oneida*Nation soll eine Regelmäßige Schule in der englischen Sprache errichtet werden. Zu diesem Behuf wird die Nation ein eignes Haus bauen; auch wird sie ein eignes Stück freien Landes, zum Teil zum Unterhalt des Schullerers und seiner Familie, aussetzen; das übrig bleibende kan bemeldter Schullerer zu seinem Vorteil pachten, so lang er im Dienst bleibt, und dann geht solches an seinen Nachfolger über.

Art. 16. Auch ist für zuträglich befunden worden, daß das *grand* Council mit 1nem oder 2 Inspectoren [Surveyors] versehen werde, die die Ländereien von Linie zu Linie ausmessen, und dann alles in eigene Lose mit ihren Numern teilen, wie die Charte ausweisen wird, um allen künftigen Dispüten hierüber vorzubeugen.

Art.

Art. 17. Auch ist für nötig befunden worden, daß das *grand* Council der *Oneida* Nation mit einem Tolmetsch aus seinem eignen Mittel versehen werde, auf den man sich immer verlassen könne, daß er von allem ihm Anvertrauten die Warheit angebe, damit keine Misverständnisse entstehen, und man der Unruhen über falsche Auslegung überhoben sei.

Art. 18. Sobald es die Einkünfte der Nation erlauben werden, soll das *grand* Council, nach seiner Einsicht, 6 junge Leute, 12 oder 13 Jar alt, aussuchen, die von geschwindem Begriff, zum Lernen fähig, und dabei von guter und honetter Moral sind um sie auf Reisen zu schicken: vielleicht 2 nach England, 2 nach Frankreich, und 2 in einige Gegenden der benachbarten Staten, oder auch anderswohin, wo sie nur ihre Neigung unter die Weissen Leute hinziehen mag: damit sie nicht allein die Sprachen lernen, sondern auch ihr Wesen und ihre Sitten beobachten; welches gewißlich in wenig Jaren für die ganze Nation sehr ersprieslich seyn wird, wenn gehörige Acht darauf genommen wird.

Art. 19. Es ist der Wunsch der *national* Assembly, daß den *Chiefs* vom grand Council, außer dem ihnen gebürenden Rang Regirung, Unterwürfigkeit, und Gehorsam, auch äußere Zeichen der Distinction erteilet werden. Dem zufolge ist beschlossen, daß sobald die behufigen Materialien angeschafft werden können, 18 eigene EhrenZeichen zu dem Ende ausgeteilt werden sollen, nämlich 3 für jeden Chief der 3 Stämme vom Bären, Wolf, und der SchildKröte. Die EhrenZeichen der KriegsHäupter sind, ein grünes auf der Seite rot gestreiftes Band, das auf der linken Seite getragen wird: 9 EhrenZeichen für die Häupter oder die Councillors, mit dem Bilde eines Adlers, auf einem roten Band, das rund um den Hals geht, und vorne auf der Brust herab hängt. Zu merken, daß diese Häupter, sowol Krieger als Räte,

die diese Zeichen tragen, Männer von Rechtschaffenheit, Ehre, und Weisheit, seyn müssen; die des großen Zutrauens werth sind, daß ihnen nun die NationalAngelegenheiten zu treuen Händen anvertraut werden; und daß man zu Haus, so wie auswärts, wenn man diese Zeichen sieht, daran denken müsse, daß sie von diesem *grand* Council sind und ihnen jederzeit großer Respect erwiesen werden müsse.

Art. 20. Alles was zum NationalBesten gerichen, und künftig vorkommen mag, hier aber nicht berürt ist, soll zu jeder Zeit, durch dieses *grand* Council, zur Zufriedenheit der ganzen Nation, rectificirt werden.

---

Wir, die *Sachems*, *Chiefs*, *HeadWarriors*, von wegen der ganzen *Oneida* Nation, haben, in Erwägung unsrer gegenwärtigen Situation, gewünscht, eine reguläre Regirung, gute Ordnung, Religion, und Grundsäze zu errichten, nicht allein zur Beförderung der Civilisirung, sondern auch um unsre Freundschaft und unsern Eifer für alle unsre Brüder, die Amerikaner, nicht minder auch für ihre Alliirte, die französische Nation, zu versichern. In Betracht dessen haben wir, die obbesagte Nation, 20 ConstitutionsArtikel festgesezt, in Gegenwart des Ehrengeachteten Peter *Penet* Esq., unsers waren und treuen Freundes, auch auf immer adoptirten und erwälten Agenten, um für uns und für das Wol und Glück unsrer Nation zu handeln. Welche 20 ConstitutionsArtikel, wir die im Council versammelte *Oneida* Nation, hiemit einstimmig ratificiren und confirmiren, und uns selbst und unsre ganze Nation fest verbindlich machen, obbemeldte Artikel, alle und jeden, zu halten, zu befolgen, und zu erfüllen, zum künftigen Wolseyn unsrer selbst und unsrer Nachkommenschaft auf immerdar, damit wir den Charak-

ter

ter einer *sociable* & *credible* Nation erhalten, und dafür von allen Nationen der Welt angesehen werden.

Zu Bestätigung dessen haben wir, von unsrer Nation wegen, unsre Namen unterzeichnet, und unsre Sigel untergesetzt. Auch sind 2 Abschriften davon gemacht worden, die eine für Sr. Exc. den Gouverneur von *New York*, und die andre für den nun in New York residirenden französischen Ambassadeur.

Gegeben in dem Großen Hause von *Scanondoe*, den 25 Oct, im Jahr unsers Herrn 1788, und unsrer neuen Regierung im 1sten.

Gashaweda — — X *his mark*
Jeaghlwoangalolis Puligl — X
Agwilentengwas Dom. Peter — X
Joneaghsliesheu Daniel — X
Thaacageandagoyon — X
Allowestones Blacksmith — X
Kenjako David — — X
Kahiktaton — — X
Sagoyontha — — X
Shonondongh — — X
Hannah Sodalh — — X
Seyonghnehalk Konwagalet — X
Kononwayete — — X
Odaghseghte — — X
Kanaghguraya — — X
Peter Otsiquette — — X
Thaghniyongo — — X
Thonigweoghsohate — X
Jekcandyakkon — — X
Osostulate Hanury — X
Otsetogen — — X
Teyohagwanda — — X
Oneiyanha Beech Tree — X
Thaghneghtolis Hendrick — X

Ohe-

Ohonouglego Anthony — X
Thaghtagwisea — — X
Shanaghsakigh — — X

Unterzeichnet und besigelt in Gegenwart von
P. *Pennet*.
Edward *Johnston*, Tolmetsch.
P. Chevalier *de Goyon*.
Vaumane de *Fonclaire*.
J. F. *Lebon*.
Colonel *Lue Cook*.

Zeugen: Rogienher — X
Margritte Guarinda — X

Diese 2 Zeugen, der eine ein junger Mann, die andre eine junge Frau, wurden von dem *grand* Council unsrer Assembly vorgerufen, um dieses neuen, anheute ratificirten, bestätigten, und beendigten RegirungsPlans, eingedenk zu seyn.

Zu den 2 im 2ten Artikel erwänten Männern, die die NationalGeschäfte besorgen sollen, sind vom *grand* Council der *Oneida*Nation ernannt und angestellt, Colonel *Lue Cook*, und Peter *Otsiquette*.

In fidem P. *Pennet* Agent.

---

16.

Aus Anhalt-Zerbst.

I. ConsistorialRescript an die SpecialSuperintendenten in AnhaltZerbst, vom Maj 1791.

Nachdem *Sermus* gnädigst zu befelen geruhet haben, daß wegen des, am 21 März d. J. gewesenen starken Sturms und Schadens, so das Jeverland erlitten, 10 Stunden lang bis in die Nacht, ein Bus. Bet. und Fast. Tag extraordinär, und zwar am 5ten Jun. d. J., in allen Kirchen des hiesigen Landes nach beiliegender Ordnung ge-

gehalten werden, zugleich auch Danksagung, daß nicht mer Schaden und Nachteil geschehen, ferner 3mal Kirche in den HauptStädten, in allen Dörfern aber 2mal, so wie auch Kinderlere gehalten, den Tag über aber alle Musik, und sogar das Orgeln in den Kirchen, verboten, und solcher als ein von der LandesHerrschaft extra angeordneter Bus- Bet und FastTag gefeiert, an beiden Kirchen angeschlagen, auch in allen Häusern und WirtsHäusern &c.; bei Strafe, alle Ausschweifungen, so wie an andern BusTagen gebräuchlich, verboten werden sollen: so ist Unser Begeren, die Herren SpecialSuperintendenten wollen dieserwegen das Weitere verfügen, auch am Himmelfarts-Feste die diesfallsige Abkündigung veranlassen, zugleich auch dabei die Geistlichen anweisen, wie sie hierbei solchen Schaden, zumal als am 21 März geschehen, als Strafe der Gottlosigkeit und Irreligion, und Nachhängung der Laster und Meineidigung gegen Gottheit darzustellen, und davon Gelegenheit zu nemen hätten, die Untertanen zur Tugend und Treue gegen LandesHerrschaft und Vollstreckung der Tugenden anzumanen, und daß also zu bitten sei um Abwendung aller ferneren göttlichen Strafen, weil Gott nicht brauche zu strafen durch Krieg allein, Gott hätte mer Strafen als nötig. Wornach sich zu achten rc.

---

II. Rescript an die Dienerschaft,
vom 1 Apr. 1792.

*Serenus* haben geruhet, den schon vorhin, durch öffentliche Anschläge publicirten höchsten Befel [s. oben, StatsAnz. Heft 53, S. 120], daß Höchstdenenselben niemand nachlaufen, und einer unmittelbaren Behelligung sich unterfangen solle, dahin zu erstrecken, daß schärfest und nachdrücklichst allen Civil- und MilitärPersonen, so in herrschaftlichen Diensten stehen, angedeutet werde, daß der

Er-

Erste, so sich unterstehen möchte, Höchstdenenselben nachzulaufen, nicht allein seines Dienstes verlustig seyn, sondern auch bestraft werden, und die Familien, so solche angehören, responsabel seyn, und sich an solche gehalten, auch am Ersten, wenn solche Befele und Warnungen nicht helfen, ein hartes Exempel statuirt werden soll. Wornach rc.

---

III. Zu oben StatsAnz. H. 59, S. 366.

In Sachen des JustizAmtmanns *Ittig* zu Zerbst, gegen den Geh. Hofr. *Hase* daselbst, die von letzterem ausgestossenen ser beleidigenden SchimpfWörte betreffend, hat auf gerügte Injurien, erfolgtes Geständnis, gefürte Bescheinigung und ferneres Verfaren, die JuristenFacultät zu Marburg, im Jun. 1791 gesprochen:

*Hase* soll, seiner GegenDenunciation ungeachtet, wegen der wider Ittig zu Schulden gebrachten Ehrenverletzlichen SchmähReden, vor Fürstl. Regirung eine schriftliche Abbitte und EhrenErklärung, jedoch seiner Ehre unnachteilig, dem *Ittig* tun; danebst die durch seine unleidliche Vergehung verursachte GerichtsKosten, nach vorhergehender rc. Ermäßigung, erstatten. Auch wird derselbe hierüber noch in 25 rC Strafe zu milden Sachen anzuwenden nicht unbillig verurteilt. Dann ist die von *Hase*, nach der vom Gegner gehörig eingebrachten Duplik und SchlußSchrift, der klaren ProceßOrdnung zuwider, überreichte neue Schrift, für zulässig nicht zu achten; daher dieselbe von den Acten zu verweisen stehet. Im übrigen hat Denunciat und GegenDenunciant, diesen UrtelsBetrag ebenfalls zu bezalen.

Dieses Urtel soll von der Zerbster LandesRegirung schon vor Jar und Tagen publicirt —, aber noch den 22 Nov. dieses Jars von ihr, deren Mitglied *Hase* ist, in den wesentlichsten Stücken nicht vollzogen worden seyn.

---

17.

17.

Aus Lippe-Detmold, 12 Mai 1792.

"Urtel in UntersuchungsSachen gegen den Fürstl. Lippischen Regirungs- und CammerPräsidenten von *Hoffmann* (S. 23 – 25), mit den EntscheidungsGründen (S. 26–102), und einer Erzälung von ihrem Anlasse (S. 3–22). 1792, 8.

In Sachen der Landschaft der Grafschaft Lippe-Detmold, dann des Rats und HofGerichtsAssessors *Müller* zu Detmold, dann der sobenannten Deputirten der Lippe-Detmoldschen LandesUntertanen, *Knollmanns* und Consorten, Denuncianten, gegen ... von *Hoffmann* zu Detmold, Denuncirten, sprach die JuristenFacultät in Jena:

Die LandStände so wenig, als der codenunciantische *Müller*, sind in denen unter den Anlagen zum GeneralCommissionsProtocoll sub Num. 7, und 2, 5, 1, befindlichen Eingaben des sel. Grafen *Wilhelms* zur Lippe, und der sogenannten Deputirten der LandesUntertanen, dem Präsidenten gemachten Beschuldigungen weiter, als sie sich solche in dem Gen.CommissionsProtocoll S. 146, und in der unter den Anlagen zu diesem Protocoll anzutreffenden Veranlassung, zu eigen gemacht, zu vertretes, wol aber die sogen. Deputirten sind solche ihres Teils zu begründen, schuldig. Weil aber leztere solches zu tun nicht vermocht, auch bei den nichts desto weniger Amtshalber angestellten Commissarischen Untersuchungen sämmtlicher dem Denunciaten in obigen Eingaben gemachter Beschuldigungen, sich deren Ungrund allenthalben ergeben: so ist Denunciat nummer von denselben, und aller weiteren desfallsigen Verantwortung, frei ledig und los zu sprechen

Demnächst sind die LandStände dem Präsidenten eine außerordentliche schriftliche Erklärung, daß sie ihn wegen der 2ten Beschuldigung für unschuldig halten, und gegen denselben keinen Verdacht hegen, *Müller* aber eine dergleichen Abbitte und EhrenErklärung zu tun gehalten, und

und hierüber lezterer noch mit 20 xr in öffentliche Strafe zu nemen. Die sogenannten Deputirten hingegen sind mit 6wöchentlicher ZuchtHausStrafe oder öffentlicher Karren- oder andrer dergleichen Arbeit zu belegen: sie könnten und wollten denn, nach vorhergehender scharfe Verwarnung vor dem Meineid und dessen schweren Strafen, sich eidlich reinigen, und daß sie die unter den Anlagen . . . befindliche Schrift nicht fertigen lassen, auch dem Verfasser derselben deren Inhalt nicht eingegeben, vielmer auf die von ihnen . . . angegebene Art selbe ihnen zugebracht, und sie zu deren Unterschrift und Eingabe verleitet worden, schwören; in welchem Fall sie mit 14tägigem Gefängnis, wechselsweise bei Wasser und Brod, zu bestrafen. Die sämtlichen Untersuchungs- und VerschickungsKosten, sind von des sel. Grafen *Wilhelms* Erben zum einen, und den sogen. Deputirten zur andern Hälfte, nicht unbillig zu tragen.

---

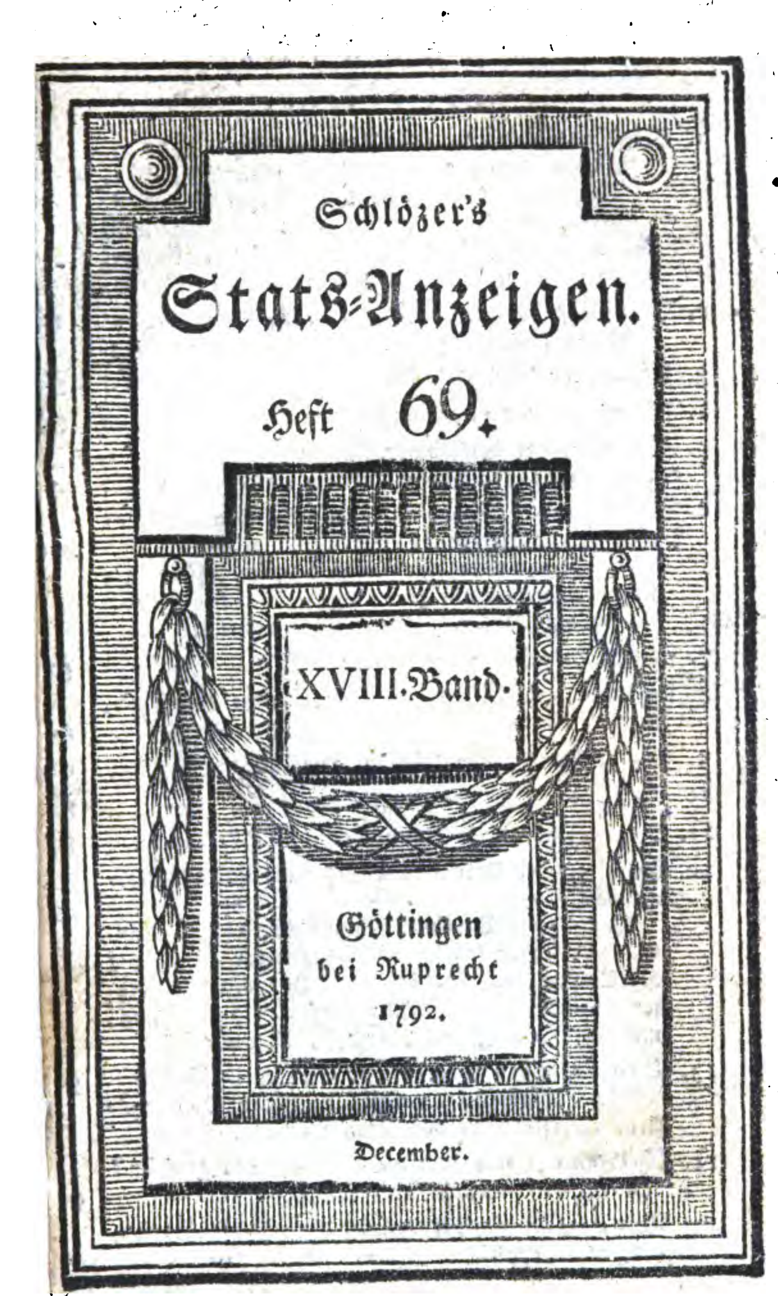
## 18.

### Hannover, 19 Oct. 1792.

Zu oben Heft 66, S. 196.

Von dem Könige ist der extraordinaire ConsistorialSecretär, Fried. Christn. *Gladbach*, da er auf eine höchst ungebürliche und Pflichtwidrige Weise, one Urlaub, aus dem Dienst entwichen, und nach Frankreich gegangen, seines Dienstes one Abschied verlustig erklärt; und zugleich verordnet, daß selbigem der künftige Aufenthalt in Allerhöchst Ihro sämtlichen deutschen Landen, bei willkürlicher Strafe, schlechterdings untersagt seyn, und auf keine Weise gestattet werden soll. Welches demnach rc.

---


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 69.
XVIII. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1792.
December.

temporal Government of the *Pope's* State (London, 1788) liegt hier blos zum Grunde.

Göttingen, auf Kosten des Verf. 1792 Parallele zwischen *Peter* dem Grossen und *Karl* dem Grossen, gezogen von A. I. L. von *Wackerbarth*. 8, 276 S. — Von Ebendems. zu Leipzig, bei *Beer*: Parallele zwischen *Leopold* II und *Albrecht* II, 8, 200 S. — Noch hat Ebenders. den 6 Nov. 1792, eine Vergleichung *Ludwigs* XIV mit *Aurongzeb* auf Pränumeration zu 16 ggr. angekündiget.

Göttingen, 1792. Index *chronologicus*, sistens fœdera pacis, navigationis ... a regibus *Daniæ* ac Norvegiæ ac comitibus Holsatiæ inita cum gentibus intra & extra Europam ..., ab anno 1200 usque ad 1789, editus ab Ivaro *Quistgaard*, Seelando-Dano. 10 Bogen in 8, die eine ausgebreitete Belesenheit, und die seltne Kunst systematischer Anordnung, bei dem Verf. beurkunden.

Göttingen, auf Kosten des Verf., 1792. Elemente des *russischen StatsRechts*, oder HauptZüge der *GrundVerfassung* des russischen Kaisertums, in systematischer Ordnung (tabellarisch, in Columnen) dargestellt, von Balthasar Freihrn. *von Campenhausen*: 6 Bogen in Fol. Die Schrift selbst macht den historischen und politischen Einsichten des Verf., und die vorangesetzte Zuschrift seinem Herzen, Ehre.

Von ebendems. Verf. ist: Versuch einer geographisch-statistischen Beschreibung der Statthalterschaften des russischen Reichs. Istes Stück, Statthalterschaft *Olonetz*. Verlegt von *Ruprecht*, 1792, 8, 72 S., mit einer Charte.

Prag. Die Böhmische Litteratur lebt mit Macht auf. Schon 1785 schrieb Maxim. *Schimek* ein "HandBuch für einen Leser der böhmischen Litteratur (Wien, 8, 138 S.). Nun ist bei *Calve* in Prag, 1792, herausgekommen, I. Joh. *Dobrowsky* Geschichte der böhmischen Litteratur und Sprache, 8, 219 S. II. Paul *Stransky's* Stat von Böhmen, übersetzt, berichtigt, und ergänzt von Prof. Ignaz *Cornova*: Ister und IIter Band, von 523 und 555 S. in 8. — Fortunatus *Durich* hat auf 4 Seiten in 8 angekündigt, eine *Bibliotheca Slavica* antiquissimæ dialecti communis & ecclesiasticæ universæ *Slavorum* gentis. V Vol. comprehensa.

Hannover, MichaelisMesse, 1792. Hier haben die Buchhändler, Brüder *Hahn*, drucken lassen: Istes systematisches (nicht durchaus nach dem ABC, sondern nach den Wissenschaften geordnetes, also in mancher Absicht weit brauchbareres) Verzeichnis der Bücher, welche bei ihnen zu haben sind: 216 S. in 8.

Leipzig, bei *Crusius*, 1792. Ueber die Mittel gegen die Ueberhandnemung des SelbstMordes. 8, 48 S.

daß er nichts weiter zuzusetzen hätte. Und auf weitere Vorstellung, daß das HofGericht nun von ihm ein umständliches, zusammenhängendes, und warhaftes Bekänntnis von allem fodre, was in dieser Sache von Anfang bis zu Ende ihm bekannt seyn könnte, äußerte er sich:

Er habe nicht die geringste Kenntnis von irgend etwas gehabt, was diese Sache beträfe, als erst nach seiner Ankunft in der Stadt, in der Nacht zwischen dem 13 und 14den vorigen März. An bemeldtem Tag nachmittags habe er von *Lilljeb.* einen Besuch bekommen, welcher ihm gesagt, er habe von *Bjelke* davon sprechen gehört, daß der König den Freitag vorher, oder den 9 März, auf der angesetzten Mascarade hätte in Gefar seyn können, wenn solche nicht damals aufgeschoben worden wäre; und daß diese Gefar, von der er v. *Engestr.* geglaubt, daß sie des Königes Leben angehe, dem Könige noch weiter bevorstehen könnte: worüber sie beide bestürzt gewesen. Was weiter zwischen ihm und *Lilljeb.* über diese Sache gesprochen worden, könne er sich nicht mer besinnen; er bezeuge aber, daß dieses Gespräch nicht davon gewesen, was vorgenommen werden solle, falls sich das Unglück mit dem König zutrüge. Den folgenden Donnerstag abends zwischen 7 und 8 Ur, wäre der Obr.Lieut. wieder zu ihm gekommen: hier hätten sie von eben der unangenemen Sache gesprochen, one daß einer von beiden indeß weitere Nachrichten darüber erhalten hätte. Freitag morgens habe er wieder den Obr.Lieut. besucht, um zu hören, ob solcher seit gestern nichts weiter von der Gefar erfaren, mit der der König bedroht würde: worauf *Lillj b.* geantwortet, er habe niemand darum gefragt, und hoffe, daß das Unglück nicht geschehen solle. Doch hätten sie hernach darüber raisonnirt, was ein solcher Vorfall für Unruhe im Lande, und sonderlich in Stockholm, nach sich ziehen würde; wobei er v. *Engestr.* die Reflexion gemacht, daß, wenn das Unglück geschähe, es gut wäre, daß die RegimentsChefs in der Stadt zeitig

daß dem Königsreichs widriges begegnen möge; wen wir dabei im Verdacht haben sollten, wußten wir nicht. Am Freitag vormittags bezalte ich die Visite bei *Lilljeborn*, und wir kamen auf eben die Materie, und machten die Reflexion, daß die höchste Unruhe im Lande, und zuerst in der HauptStadt, entstehen würde, wenn dem Könige ein Unfall begegnen sollte. Was Stockholm betrifft, so glaubten wir, es käme nur darauf an, daß die hiesigen Chefs zeitig davon benachrichtigt würden, wenn etwas vorfiele; doch wünschten wir inniglich, daß nichts geschehe. Der Obr.Lieut. rechnete einige derselben her, auf alle aber konnten wir uns nicht besinnen. Ich ging sodann nach Haus, und mir fiel ein, ihre Namen nach dem Calender aufzuzeichnen: dieses Verzeichnis steckte ich zu mir, falls ich den Obr.Lieut. antreffen sollte, der gesagt hatte, er würde zu Mittag bei dem Gen. *Pechlin* speisen, wohin ich auch gebeten war. Ich hatte es vergessen, bis ich weggehen wollte: da ich aber den Obr.Lieut. mit *Pechlin* im Cabinet erblickte, und aus ihrem Gespräch urteilte, daß von eben der Sache die Rede wäre; besann ich mich auf jenes Verzeichnis, wobei einer von uns erwänte, daß außer der allgemeinen Bestürzung darüber, wenn dem König ein Unglück begegnen sollte, der Königin Maj. vorzüglich in die höchste Unruhe versetzt werden würde. Dem zufolge wurden einige Damen und Cavaliers genannt, von denen man glaubte, daß sie bei Ihrer Maj. Zutritt hätten. Hierauf ging *Lilljeborn* und ich zusammen weg, und wie wir uns auf dem NorrmalmsMarkt trennten, vereinten wir unsre Wünsche für des Königes Wol.

Stockholm, 29 März 1792. Jac. von *Engeström*.

1. Wenn der Gen. *Pechlin* versprochen hat, mich von den Anstalten in Stockholm wärend des RTags in Gefle zu benachrichtigen: so hat er es vergessen. Ich kannte sie nicht, auch gehören sie nicht zu der vorliegenden Sache.

2. Der

2. Der Obr.Lieut. *Lilljeborn* beliebe zu verzeihen, daß ich die mir beigemessene Aeußerung, in so weit solche irgend einen Wunsch von mir, enthalten solle, daß der König in fremden Ländern ein Unglück haben möchte, nicht anerkenne. Hoffentlich läßt mir der Obr.Lieut. nun, wie vorhin, die Gerechtigkeit widerfaren, daß ich vor der scheuslichen Tat, die im Werke war, einen Abscheu hatte. Auch weiß ich nicht, daß ich auf irgend einen Mitbürger einen Schatten geworfen hätte.

3. Auf die gemachten schweren suppositionen antwortete ich: ich habe mich mit niemand über einen Plan besprochen; ich weiß auch von keinem Plan, oder irgend einigen gemachten Anstalten. Freiwillige, oder wie sie heißen mögen, habe ich nicht gekannt; Arretirungen habe ich mir nie vorgestellt. Aber ich war überzeugt, daß *Lilljeb* reine Absichten, und blos Ruhe zum Zweck, hatte: und dies, verbunden mit meiner wirklichen Hochachtung für ihn, machte, daß ich, wie ich oben gemeldet habe, in dem Teil seinem Zutrauen entsprach, wenn er gleich meiner Visite einen andern Zweck unterlegt. Bei dem ganzen angefürten Discours bei *Pechlin* war *Lilljeb.* zugegen; und mit allem Grunde kan ich sagen, daß die Ideen, wärend des Discourses, unreif und wenig entwickelt waren. Sie konnten auch nicht anders seyn, da sie zu keinem System gehörten, sich auf keinen Plan stützten. Mein Promemoria, wie ich schon bemerkt habe, war gewiß kein Plan zu irgend etwas, sondern es enthielt nur einige Worte zu meiner Erinnerung, wie ich täglich aufzusetzen pflegte. Von einem Manifest war keine Frage. Ich weiß nicht, daß man an so etwas, oder zu was Ende, gedacht habe. Wie die ReichsRegirung auf den fatalen Fall, wenn den König ein Unglück träfe, werden könnte, darüber ward deliberirt. Ich lasse dahin gestellt seyn, wie das Compliment lautete, das dem Gen. *Pechlin* gemacht worden seyn soll: aber man vermutete, die vorige RatsCam-

mer werde wieder hergestellt werden. Wie die Königin auf eine schickliche Art die Nachricht erhalten könnte, falls selber den König ein Unglück treffen sollte, davon war man auch bald ab, als von einer Sache, die Ihrem HofStat zugehörte. Alles das ward ser hastig gesprochen, wie gewönlich in Gesellschaften bei Sachen geschicht, woran man nicht fähig ist, Teil zu nemen. Der Discours war kurz, bei dem Verdruß und der Unruhe über den Anlaß desselben, und vermischt mit Hoffnung, daß der Fall nicht existiren würde, worüber mir *Lilljeh.*, unter dem wir weggingen, wie ich oben gemeldet, einige Vertröstung gab.

4. Vielleicht muß ich auch etwas von dem MittagsEssen bei *Pechlin* sagen. Hier ward blos von gleichgültigen Dingen gesprochen; und ich sprach mit niemanden besonders: *Lilljeh.* irrt sich ganz gewiß darinn, so wie er sich auch nicht erinnert, daß wir zusammen fortgegangen sind.

5. Wie ich verneme, hat *Lilljeh.*, als von seinem ersten Besuch bei mir die Rede war, vermuten wollen, als hätte ich durch den Baron *Bjelke* von dem abscheulichen Anschlag auf des Königes Person Nachricht gehabt: aber diese Vermutung ist ungegründet. *Bjelke* besuchte mich Mitwochs; aber die Visite war kurz, und die Rede blos von unsern Reisen auf der Rückker von Gefle. Er sagte, er werde ein ander mal zu mir kommen; aber er war nachher nicht bei mir. Stockholm, 3 Apr. 1792.

Jac. von *Engeström*.

An dem Plane und der Zurüstung zu dem an dem sel. Könige verübten scheuslichen und höchstverabscheuungswürdigen Morde, habe ich nicht den geringsten Anteil. Wol aber hat mir *Lilljeh.* unglücklicher Weise im Vertrauen eröffnet, daß etwa 8 Tage vor meiner Rückkunft nach der Stadt, dem Könige eine Gefar bevorgestanden sei, und daß der König auch damals noch Gefar laufen könnte. Mit welcher Bestürzung ich diese vertrauliche Eröffnung angenom-

nommen, kan er gewiß bezeugen, da er mit mir in den grösten Abscheu darvor einstimmte. Auch nachher habe ich mit ihm davon gesprochen, wie die Aussagen enthalten. Ich bin folglich darinn schuldig, daß ich gewußt, daß der König in Gefar sei, und es nicht angegeben habe. Es hat mich innigst gereut, aber leider zu spät, wie der Schade geschehen, und das Unglück schon eingetroffen war, welches den Einwonern des schwedischen Reichs den unersetzlichen Verlust eines großen und weisen Königes gebracht hat. Gewiß stand ich mer als einmal auf dem Punct, einen Schritt zum Angeben zu tun; aber, mich hielt die Furcht zurück, ich mögte nicht beweisen können, was mir im Vertrauen unter 4 Augen gesagt worden war, oder ich würde dadurch einen Mann exponiren, den ich hochschäzte, wenn der sich selbst an meine Stelle sezte. Ihn selbst durfte ich in keinem Verdacht haben. Dem, der ihm die Nachricht gegeben, traute ich damals auch nichts böses zu. Ich wußte keine Particularitäten, ich hatte nicht den mindesten Begriff von dem oder denen, die mit in dem Complot waren. Ich hoffte immer, daß die Nachricht ungegründet seyn würde, und rechnete stark darauf, daß *Lilljeh.*, der die beste Gelegenheit, ja mer als ich, dazu hatte, Mittel und Wege finden würde, dem befürchteten Unglück vorzukommen. Bei allem dem bin ich gleichwol Straffällig, daß ich das, was ich wußte, so unvollkommen es auch war, verschwiegen habe. Ich bin darüber innigst gerürt. Ich seufze zu dem Höchsten um dessen gnädige Vergebung für diese und viele andre von mir begangne Sünden. Nächstdem flehe ich zu Sr Kgl. Hoheit des Regenten Gnade, daß er die Strafe, die mir das weltliche Gesetz auferlegen möchte, zu mildern geruhe. Die Aufrichtigkeit könnte einiger maßen für mich sprechen, mit der ich mein Verbrechen sogleich eingestanden habe, dessen ich sonst nicht gesetzlich hätte können übersürt werden: aber ich liebe die Warheit. Möchte doch der Regent, der mir immer Huld be-

bewiesen, mir diese meine untertänige Bitte nicht versagen! Ich bin ganz voll von der Sr Hoheit Person ganz ergebenen DenkungsArt; und diese DenkungsArt soll bei mir nie aufhören. Aber ich überlasse mich selbst dem Andenken an eine liebe und unschuldige Frau und Kinder: möchten sich deren Thränen mit meinen eigenen vermischen dürfen! und wenn sie nichts für mich ausrichten können, möchten sie wenigstens Sr Hoh. zartes Herz bewegen, deren Unschuld gnädigst zu beherzigen! möchten sie, falls sie mich verlieren, nicht das Notwendigste zu ihrem Unterhalt entberen müssen! Die Gnade und Milde, die Se Hoh. mir und ihnen zu erweisen geruhen würde, würde von einer zalreichen Familie, die an meinen Versehen keinen Anteil hat, die alfriasten Vorbitten und SegensWünsche über Se Hoh. bringen. Ich mag nicht viele Worte machen; alles kömmt auf Sr Hoh. Gnade an; für diese falle ich nieder, zu dieser flehe ich.

Stockholm, 3 Apr. 1792. Jac. von *Engeström*.

Nachdem diese Aufsätze dem CanzleiRat vorgelesen, und alle 3 von ihm, als von ihm eigenhändig geschrieben, anerkannt worden, fur der Actor, Burgerm. *Fagerström*, fort, wie folget. "Aus allem dem, was sowol des CanzleiR. eigene Bekänntnisse enthielten, als andre gegen ihn wärend der Untersuchung vorgekommene Umstände aufklärten, wäre völlig ausgemacht, daß der CanzleiR. bei der Anlage des nun vorseienden HalsVerbrechens mitwissend gewesen. Dennoch vermisse er, Actor, in des CanzleiR. abgegebenen Berichten die Accuratesse und den Zusammenhang, der von einem aufrichtigen Bekänntnisse unzertrennlich sei; und stelle daher anheim, ob dem CanzleiR. nicht solle angedeutet werden, nun vor dem HofGericht einen ordentlicheren und vollständigeren Bericht von allem dem, was ihm in dieser Sache bekannt geworden, abzugeben.

v. *Engestr.* erwiederte, er habe bereits alles, was ihm hierinn bekannt wäre, so aufrichtig zu erkennen gegeben, daß

genau bekannt gewesen sei; welches des Canzl.R. Vorgeben, als wenn er von deren übrigen Planen und Projecten so gar nichts wüßte, hinlänglich zu widerlegen schiene. Aber der Canzl.R. antwortete: wenn *Lilljeh.* dieses ausgesagt, so habe er sich geirrt. Er versicherte, daß *Bjelke* nie mit ihm von dieser Sache gesprochen habe. Schließlich hielt er um Erlaubnis an, den schriftlichen Aufsaz, den er bereits angefangen hätte, fertig machen, und dem HofGericht übergeben zu dürfen.

Hierauf äußerte der *Actor*: insofern der bestimmte weitere Bericht nicht hauptsächlich eines andern Inhalts wäre, als was der Canzl.R. nun angefürt; so brauche man solchen nicht. Und da derselbe, wiewol er selbst eingestanden, was ihm durch die Aussagen der Uebrigen zur Last gefallen, daß er nicht nur etwas von der Gefar, die dem Könige bevorgestanden, gewußt, sondern auch Gespräche über —, und Kenntnis von der nach des Königes Wegschaffung erzielten RegimentsVeränderung gehabt; er aber dem ungeachtet zaudere, näher auseinander zu setzen und zu erklären, was es damit für eine Bewandnis habe, vielmer solches unter Prätexten, die nicht glaublich wären oder seyn könnten, zu vertuschen suche: so stelle er *Actor* anheim, ob nicht der Canzl.R., als bereits durch sein eignes Bekänntnis eines schweren Verbrechens überfürt, mit härterem Verhaft anzusehen wäre, um in dieser höchstwichtigen, und das ganze Reich angehenden Sache, ein vollständiges und warhaftes Bekänntnis abzugeben.

Der *Actor* und der Canzl.R. traten ab. Nachher wurde beiden mündlich eröffnet: dem Canzl.R. werde bis morgen früh um 10 Ur Zeit gelassen, seinen schriftlichen Bericht zu verfassen, in der Vermutung, er werde darinn genau der Aufrichtigkeit folgen, die die Warheit erfodere. Mit des Fiscals Anfoderung aber, wegen einer härteren Gefangenschaft, wolle das HofGericht seinen Ausspruch

noch

davon avertirt würden, in der Absicht, wie etwa die Worte fielen, die tranquilité zu befördern. Und wärend dieser Unterredung soll *Lilljeb.* einige gewisse Chefs, wiewol one alle Absicht, genannt haben. Wie er v. *Engestr.* nach Haus auf sein Zimmer gekommen, habe er den Almanach vorgekriegt, um die Namen der Chefs nachzusehen; welche er auch auf ein Promemoria geschrieben, dergleichen er für jeden Tag gewönlich zu machen pflege, wenn er etwas im Gedächtnis behalten u. vornemen wolle: auf benanntem Promemoria aber soll nichts gestanden seyn, was diese Sache betrafe. Doch habe er diesen Aufsatz nicht mer bei der Hand; denn er sei gewont gewesen, jeden Abend dergleichen Promemorien auf den Ofen zu legen, und sie zu verbrennen, wenn er vorher das, was er nicht getan, und sich dessen folglich den andern Tag weiter erinnern müssen, extrahirt, und auf ein andres Papir geschrieben hätte. Freitag Mittags den 16 März, wie er sich zu *Pechlin* begeben, zu dem er gebeten gewesen, und wo er unter andern auch *Lilljeborn* und *Bjelke* angetroffen, habe er vorbemeldtes Promemoria mit sich gehabt. Ueber Tische soll das Gespräch nur gleichgiltige Sachen angegangen haben: nachher habe er v. *Engestr.*, da er vergessen gehabt, mit *Lilljeb.* von den auf dem Promemoria angezeichneten Chefs zu sprechen, bis er eben weggehen wollen, sich dessen erinnert, und sei zu *Pechlin* hingegangen, der mit *Lilljeb.* ganz allein im SchlafZimmer gewesen wäre. Er, dem solche von der Sache zu sprechen geschienen, über die sich er und *Lilljeb.* vorhin besprochen, habe sodann lezterem die Namen der auf dem Promemoria verzeichneten Chefs vorgelesen: worauf die Frage entstanden, wie doch wol, auf den befürchteten unglücklichen Vorfall, die ReichsRegirung werden könnte? Hierüber hätte man, wie in andern Gesellschaften, in die Kreuz und Quer raisonnirt. Von der alten RatsCammer, und wie solche aus den Mitgliedern bestehen könnte, die solche vorher ausgemacht, wäre zwar gespro-

sprochen worden; wobei er v. *Engestr.* samt *Lilljeh.* dem Gen.Maj. *Pechlin* eine Art von Compliment gemacht: "wie wäre, wenn der General dahinein kommen sollte"? Aber alles das sei nur Reflexionsweise, und one dessein, daß etwas ausgefürt, oder eine gewisse Direction jemanden aufgetragen werden sollte, geschehen. Das Gespräch zwischen *Pechlin*, *Lilljab.*, und ihm v. *Engestr.*, betreffend, wie die Königin, falls das Unglück geschähe, davon avertirt werden sollte, sei auch one Ueberlegung und Beschluß geschehen. Weiter meldete der CanzleiR., sie alle hätten erkannt, daß der Verlust des Königes groß seyn würde, und daß sie demzufolge wünschten, daß dem Unglück vorgebeugt werden könnte.

Der RDrost stellte dem v. *Engestr.* vor, wie unbehörig die Beratschlagung über die Wiederherstellung der RatsCammer auf den Fall des Todes des Königes gewesen, besonders da ihm v. *Engestr.* nicht unbekannt habe seyn können, daß der König bereits sein Testament verfaßt hätte, welches, der RegirungsForm §. 37 zufolge, die ReichsRegirung bestimmte, und im übrigen das Gesetz wäre, welches auf den unglücklichen Fall des Hingangs des Königes, befolgt werden müßte. — Der Canzl.R. antwortete: vom Inhalt des Testaments des Königes wisse er nichts; er könne sich aber nichts anders als die RatsCammer vorstellen, wenn der König, der das Leben und die Sele in allem wäre, nicht mer existirte: und versicherte übrigens, daß er warlich nichts zu irgend einem Plan getan, oder Teil daran gehabt habe.

Auf die Vorstellung, warum er Canzl.R., da er doch das Unglück abzuweren gewünscht, nicht bei Zeiten, wie seine Schuldigkeit gewesen, lieber das, was er davon erfaren, angegeben, als auf das hinausgedacht habe, was geschehen sollte, wenn sich das Unglück ereignet hätte? erwiederte er: nachdem er zum erstenmal von *Lilljeh.* mit wenigen Worten und one Detail erzälen gehört, daß der

König in Gefar seyn könnte, habe er wol meitere male darauf gedacht, solches anzugeben; aber er habe gar keine Particularitäten davon gewußt, und keinen Verdacht auf einen Freund haben können, der ihm im Vertrauen etwas entdeckt, was er selbst von andern sprechen gehört. In dieser Rücksicht, und da er gesehen, daß er keine Denunciation in einen Beweis einleiten könnte, sei er von seinem Drang abgehalten worden, durch Angebung der wenigen unsichern Nachrichten, die er von der Gefar eingezogen, einen Schritt zu tun, durch den dieselbe hätte können gehindert und abgewert werden. Er versicherte weiter, er habe dabei nicht die Absicht gehabt, etwas in Ansehung der ReichsRegierung auszurichten, falls der König umkommen würde, ob er gleich beim Discouriren hierüber Reflexionsweise seine Gedanken geäußert: dies fände er zwar, wie er sagte, dumm; aber auf alle Fälle hätte er doch in einer solchen Sache nicht das Geringste zutun können.

Auf die Frage, ob er bei *Pechlin* nicht über diese Sache mit *Bjelke* gesprochen, erklärte er: wärend dessen, daß er bei *Pechlin* gewesen, habe er alles, was diese Sache beträfe, gänzlich vergessen gehabt, bis er weggehen gewollt. Uebrigens habe er von *Bjelke* nichts böses gewußt, und bei *Pechlin* wäre gewönlich immer alles munter und lustig. Die Unterredung wäre auf allgemeine Dinge gefallen; und nach deren Endigung mit *Lilljeh.*, sei er mit diesem weggegangen, one sich mit irgend einem andern in ein besonders Raisonnement einzulassen.

Der Fiscal erklärte, daß, da er den Canzl.R., teils nach seinen eignen Bekänntnissen, teils nach dem, was wärender Untersuchung sonsten gegen ihn aufgekommen wäre, schon eines Verbrechens gegen *Mißgj. Balk.* Cap. 4, §. 3, überfürt fände, er nicht umhin könne, zu verlangen, daß nach besagtem Gesetz, des v. *Engestr.* Vermögen mit sequester de non alienando bis aufs weitere

belegt

belegt würde. Der Canzl.R. erwiederte: er wisse nicht, was Gesetz und Verordnungen hierinn vorschrieben. Die Worte bemeldten Gesetzes wurden ihm hierauf vorgelesen; und er äußerte sich, er glaube nicht, daß sein Verhalten für Teilhaftigkeit an einer Verräterei angesehen werden könne. Er hätte alles abläugnen können; habe aber aus Liebe zur Warheit redlich bekannt, was er gewußt, und auch die Gründe angefürt, warum er das ihm im Vertrauen Entdeckte nicht denunciiren können. Er wurde durch den Wachthabenden Officier abgefürt; und das HofGericht wollte in der Folge über des Fiscals Foderung sprechen.

Nun wurde der Major *Hartmansdorf* (oben Heft 68, S. 450), dann der CanzleiCopist *Lilljestråle*, abgehört: worauf der CanzleiR. v. *Engestr.* wieder vorgefürt wurde.

PROTOCOLL. 147—149. Das HofGericht fürte ihm die geringe Warscheinlichkeit zu Gemüte, die sich in seinen, so wol schriftlichen als mündlichen Bekänntnissen zeigte, und wie sich daraus genugsam ergäbe, daß diesen seinen bisher abgegebenen Bekänntnissen die Aufrichtigkeit und Vollständigkeit fele, die man von ihm hätte erwarten müssen, und auf deren zu Tage Legung bedacht zu seyn, er nun hinlänglich Zeit gehabt. — Der Canzl.R. erklärte: er könne nicht läugnen, daß seine Berichte wol in ihrem Zusammenhang unvollständig wären; aber er glaube auch, daß sie nicht anders seyn könnten, weil sie, so wie sein Verhalten selbst, blos lere Discourse und solche Raisonnements enthielten, die zwischen ihm und *Lilljeh.* vorgefallen wären. Jedoch habe er, um mer Ordnung zu gewinnen, statt der mereren von ihm Stückweise verfaßten Berichte, einen ordentlicheren und zusammenhängenderen aufzusetzen angefangen, den er aber noch nicht ganz fertig kriegen können: auch bezeugte er, daß er auf keine Weise etwas verschweigen wolle, was zur Sache und zur Warheit gehöre.

Ihm

Jhm wurde sodann vorgestellt: wie er, da er durchaus behaupte, daß er das gegen des sel. Königs hohe Person, vorgehabte gräßliche Attentat, mit Abscheu und Schaudern angesehen, gleichwol nicht, da er doch noch seinem eigenen Geständnis darum gewußt, dieses Unglück wenigstens abzuwenden, oder dergleichen Plane gehörig und beizeiten anzugeben gesucht, dahingegen vielmer in Gespräche und Beratschlagungen über die Anstalten, welche, falls sich das Unglück ereignete, in den allgemeinen ReichsGeschäften zu machen wären, entrirt sei? Er antwortete: gewißlich sei er merere male darauf bedacht gewesen, eine solche Denunciation zu machen; aber außerdem, daß er sich immer mit der Hoffnung geschmeichelt, daß dieses verbrecherische Vorhaben nie zur Ausfürung kommen würde, und daß *Lilljeh.*, der ihn ebenfalls mit dieser Versicherung getröstet, solchem, als welcher die beste Gelegenheit dazu hätte, vorzukommen suchen würde — sei er auch durch die Betrachtung davon zurückgehalten worden, daß das Wenige, was er hievon gewußt, ihm im Vertrauen von einem Freund, von dessen Rechtschaffenheit und Absichten er sich immer den vorteilhaftesten Begriff gemacht, mitgeteilt worden; daß er keine Particularitäten gewußt, die seiner Meinung nach zu einer ordentlichen Denunciation erfoderlich gewesen wären; und endlich daß er gefürchtet hätte, im Beweis stecken zu bleiben, den er in solchem Falle füren zu müssen geglaubt, den er aber nie hätte füren können. Nie habe er einige Beratschlagungen oder Plane über das, was geschehen sollte, gehabt; sondern die Gespräche hätten nur Raisonnements und Reflexionen darüber enthalten, was sich vielleicht ereignen könnte, falls der bevorstehende unglückliche Zufall, wider seine Erwartung, eintreffen sollte.

Der *Actor* erinnerte hierbei: *Lilljeh.*, dessen Aussage für den v. *Engestr.* in vielen Stücken ser gravirend wäre, habe auch gemeldet, daß der Canzl.R. mit *Bjelke* genau

genau bekannt gewesen sei; welches des Canzl.R. Vorgeben, als wenn er von deren übrigen Planen und Projecten so gar nichts wüßte, hinlänglich zu widerlegen schiene. Aber der Canzl.R. antwortete: wenn *Lilljeh.* dieses ausgesagt, so habe er sich geirrt. Er versicherte, daß *Bjelke* nie mit ihm von dieser Sache gesprochen habe. Schliesslich hielt er um Erlaubnis an, den schriftlichen Aufsatz, den er bereits angefangen hätte, fertig machen, und dem HofGericht übergeben zu dürfen.

Hierauf äußerte der *Actor:* insoferne der bestimmte weitere Bericht nicht hauptsächlich eines andern Inhalts wäre, als was der Canzl.R. nun angefürt; so brauche man solchen nicht. Und da derselbe, wiewol er selbst eingestanden, was ihm durch die Aussagen der Uebrigen zur Last gefallen, daß er nicht nur etwas von der Gefar, die dem Könige bevorgestanden, gewußt, sondern auch Gespräche über —, und Kenntnis von der nach des Königes Wegschaffung erzielten RegimentsVeränderung gehabt; er aber dem ungeachtet zaudere, näher auseinander zu setzen und zu erklären, was es damit für eine Bewandnis habe, vielmer solches unter Prätexten, die nicht glaublich wären oder seyn könnten, zu vertuschen suche: so stelle er *Actor* anheim, ob nicht der Canzl.R., als bereits durch sein eignes Bekänntnis eines schweren Verbrechens überfürt, mit härterem Verhaft anzusehen wäre, um in dieser höchstwichtigen, und das ganze Reich angehenden Sache, ein vollständiges und warhaftes Bekänntnis abzugeben.

Der *Actor* und der Canzl.R. traten ab. Nachher wurde beiden mündlich eröffnet: dem Canzl.R. werde bis morgen früh um 10 Ur Zeit gelassen, seinen schriftlichen Bericht zu verfassen, in der Vermutung, er werde darinn genau der Aufrichtigkeit folgen, die die Warheit erfodere. Mit des Fiscals Anfoderung aber, wegen einer härteren Gefangenschaft, wolle das HofGericht seinen Ausspruch

noch

noch anstehen lassen. — Nummer erhielt der Canzl.R. Feder, Dinte, und Papir.

Protoc. 160—164. 5 Apr. Der Canzl.R. las nun folgenden von ihm unterzeichneten Bericht ab. Alle meine Kenntnis von dem verabscheuungswürdigen Mord-Anschlag auf des sel. Königes Person, fängt sich von der unglücklichen Confidenz an, die mir *Lilljeh.* Mittwoch nachmittags machte, ehe sich noch der scheusliche und nie genug zu beklagende Vorfall ereignete. Ich war erst in der Nacht nach der Stadt, nachdem ich dem RTag in Gefle beigewont, zurückgekommen. Er kam zu mir, und sagte, *Bjelke* habe ihm gesagt, des sel. Königs Person sei vorigen Freitag in Gefar gewesen, und etwas von der Art könne noch bevorstehen. Nun aber mich auf die Ausdrücke zu besinnen, die bei dieser Unterredung gebraucht wurden, ist mir unmöglich; gewiß aber ist, und das wird Er bezeugen, daß wir beide den größten Abscheu davor hegten und erklärten, und von Herzen wünschten, daß die Nachricht ungegründet seyn, und ein so großes Unglück abgewandt werden möchte. Diese Confidenz unter 4 Augen beunruhigte mich, und ich trug sie mit dem größten Kummer bei mir, hoffte doch zugleich immer, daß die Nachricht ungegründet seyn könnte, besonders da sie nicht mit den geringsten Particularitäten begleitet war, sondern gerade so einzeln, wie ich sie angefürt habe.

Am Donnerstag, wie ich eben meine Affairen besorgte, die wärend meiner Abwesenheit vernachlässigt worden waren, erinnerte ich mich mit Schrecken an die den Tag vorher erhaltene Nachricht, und dachte mer als einmal daran, was zu tun wäre, um das befürchtete Unglück abzuwenden. Die Sache anzugeben, davon hielten mich folgende Betrachtungen ab. 1. fürchtete ich Verantwortung, wenn ich das, was mir unter 4 Augen anvertraut war, nicht beweisen könnte. 2. befürchtete ich, den Obr.

Lieut.

Lieut. Lilljeh. in eben die Verlegenheit zu bringen, falls er sich an meine Stelle sezte. 3. Ihn konnte ich in keinem Verdacht haben; von seinem GewärsMann war mir nichts böses bekannt. 4. wußte ich keine Particularitäten, weder wann, noch wie, das Unglück geschehen sollte; hatte auch keine Spur, jemanden in Verdacht zu haben. 5. hoffte ich, die Nachricht würde ungegründet seyn; und 6. rechnete ich um so viel mer auf Lilljeh., daß er, der die besten Gelegenheiten hatte, das zu befarende Unheil abzuweren, sie gewißlich nützen würde.

Ich hatte den Abend meine Post geschlossen, als Lilljeh. zwischen 7 und 8 Ur zu mir kam. Wir hatten eine Zeit lang von indifferenten Sachen gesprochen, da wir zulezt auf die unglückliche Affaire kamen, die er mir vorhin gesagt hatte. Er sagte, er habe nichts weiter davon gehört; mit unter schmeichelten wir uns mit der Hoffnung, daß die Nachricht falsch seyn könnte. Wir wünschten beide innigst, daß sich das befürchtete große Unglück nicht ereignen, und Mittel und Wege, solchem vorzukommen, sich finden möchten: dies stärkte mich in der Hoffnung, daß er, der mir die Nachricht gegeben, und die beste Gelegenheit dazu hatte, darauf bedacht seyn würde.

Am Freitag vormittags bezalte ich die Visite bei Lilljeh. Er sagte, er habe seitdem nichts weiter von der unglücklichen Affaire in Erfarung gebracht; so wie ich auch nie etwas davon, als von ihm, vernommen: und ich hoffte immer noch, daß solcher vorgebeugt werden würde. Ich machte die Reflexion, wenn den König ein Unglück treffen sollte, wofür uns Gott beware! so wäre viel Unruhe im Lande, und zuerst in der HauptStadt, zu befaren; in einer so unglücklichen Lage käme es darauf an, daß die Chefs in der Stadt den Vorfall zeitig erfüren. Lilljeh. nannte einige, aber auf alle konnten wir uns nicht besinnen. Es verblieb bei bloßen Reflexionen, und das war das erste mal, daß etwas, über die Materie von dem befürch-

fürchteten Unglück hinaus, gesprochen würde. Er sagte, er würde zu Mittag bei *Pechlin* speisen, wohin ich auch gebeten war; und ich ging aus, den Baron *Råtamb* zu suchen, der nicht in der Stadt war, und dann verfügte ich mich wieder nach Haus. Nachdem ich mich hier zuerst mit einigen alten Münzen beschäftiget, fiels mir ein, aus dem Almanach die Namen der Chefs in der Stadt auf mein gewönliches Promemoria zu setzen. Nachher ging ich in die Bank hinauf, um nachzufragen, was wärend meiner Abwesenheit vorgefallen, und besonders nach der Publication, die über die vom BankAusschuß festgesetzte Materien ausgefertigt werden sollte.

Mittags war ich bei *Pechlin*, wo von nichts anders als indifferenten Sachen die Rede war, und meist gespaset wurde. Wie ich aber nach dem Essen eben weggehen wollte, fiel mir erst die vorbemeldte Aufzeichnung ein. Und wie ich den *Lilljeh.* bei *Pechlin* im SchlafZimmer (habe ich dieses ein Cabinet genannt, so habe ich mich versehen; denn er hat kein Cabinet) erblickte, und aus einigen Worten, die ich hörte, schloß, daß das Gespräch das befürchtete Unglück beträfe: so las ich ihm diese Namen vor; weiter aber war keine Rede davon. Sodann entstand die Frage, wie doch die ReichsRegirung werden würde, falls den König ein Unglück treffen sollte, welches man gleichwol weit weg wünschte. Man riet verschieden auf die Personen, die man in Rat nemen könnte, und stellte sich unter andern die Wiederherstellung der vorigen RatsCammer, oder die Verwendung an diejenige, die solche ausmachten, vor. Hier fiel das bemeldte Compliment an *Pechlin* vor, "wie wärs, wenn der General dazu gerufen würde", und seine Antwort, daß er seine commodité nicht aufgeben wolle.

Unter der allgemeinen Bestürzung, die man voraus sah, falls leider dem Könige etwas Widriges zustöße, stellte man sich auch die Unruhe der Königin über einen so kläg-

kläglichen Vorfall vor. Dies gab Anlaß, daß man einige Damen und Herren nannte, die bei Ihr Zutritt haben möchten. One weiter zu gehen, zweifelte man nicht, daß die Nächsten vom HofStat die besten Mittel bei einem so höchst unglücklichen Vorfall nützen würden, wenn das leider eintreffen sollte, wovon man wünschte, daß es nicht geschehe. Der Discours war kurz, mit Verdruß und Unruhe über den Anlaß dazu, vermischt mit der Hoffnung, daß das befürchtete Unglück würde abgewert werden können; worauf mich *Lilljeh.*, indem wir mit einander weggingen, einigermaßen vertröstete, one gleichwol der Methode Erwänung zu tun, die er im Schilde fürte. Wir trennten uns auf dem NorrMalmsMarkt. Ich ging nach Haus, und speiste abends bei meiner Schwägerin, der Bischofin *Taube*; von hier ging ich zur gewönlichen Zeit heim, und legte mich schlafen, nachdem ich in meinem Gebet den Höchsten angerufen hatte, den König zu bewaren.

Dies ist der Verlauf der Sache, so weit ich, die wenigen Tage über, da ich in der Stadt gewesen, mit dabei gewesen bin, und ich vermute, daß *Lilljeh.* solches bezeugen werde. Mein Verbrechen habe ich erkannt, und erkenne es noch; und bereue es herzlich, daß ich das verschwiegen habe, was mir von *Lilljeh.* von der Gefar, die dem König bevorstehen könnte, so unvollkommen auch seine Nachricht war, anvertrauet worden. Die Ursachen dieses Verschweigens habe ich angefürt. Erst gestern nachmittag, wie ich in dem einen SessionsZimmer des HofGerichts wartete, habe ich die Stelle in unserm geschriebenen Gesetz kennen gelernt, die über das Verbrechen spricht, das ich begangen habe; ich fand solches in *Missgj. Balk.* cap. 4, §. 4. Demnach vermute ich, Ewr. Exc. und das HofGericht werden nicht gestatten, daß der 3te § auf mich angewandt werde. Ich habe durchaus nicht das geringste von dem Plan und den Anstalten zu dem verabscheuungs-

würdigen Anschlag auf des sel. Königes Person gewußt; ich kannte die Personen nicht, welche darein verwickelt waren, eben so wenig die Plane und Absichten, die sie dabei haben konnten. Ich war nicht in der Stadt, wie sie, der Sage nach, zum erstenmal sich vorgenommen hatten, ihr Vorhaben auszufüren, welches doch der Höchste damals in Gnaden abwandte. Dies bezeuge ich vor dem Höchsten, der alles sieht und weiß.

Ich kan mir nicht vorstellen, daß *Lilljeh.* unter den letztbemeldten seyn solle; und wäre er wider alle Vermutung mit darunter, so hat er solches vor mir verborgen. Ich habe ihn hochgeschätzt, und zu ihm das sichre Zutrauen gehabt, daß er Ruhe und Stille liebe, wie ich. — Ich habe nicht des Königes Tod gewünscht. Ich habe unter seiner weisen Regirung das Beste gehofft, nachdem durch ihn selbst auf dem letzten RTag mer Einigkeit und Eintracht erreicht worden ist.

Daß der Discours bei *Pechlin* one Absicht war, geruhen Ew. erleuchtet zu urteilen. Er wäre unnötig und überflüssig gewesen, wenn die verhandelten Materien zu einem festgestellten Plan gehört hätten. Es wäre ser spät gewesen, alsdann erst wegen eines Plans übereinzukommen, falls solcher Beziehung auf das Unglück haben sollte, das sich leider die Nacht darauf zutrug. Von keinen Beschlüssen war die Rede, keine wurden gefaßt, noch weniger nam sich jemand vor, etwas ins Werk zu setzen. — Ich gestehe es, die Ideen waren mer als unreif: sie waren unpréparirt, und so, wie man oft in PrivatGesellschaften hazardirt, wenn man seine Gedanken nicht bestimmt, nicht ins Reine gebracht hat, u. hastig und unbedachtsam raisonnirt. Dies war das erste und letzte mal, daß dergleichen Materien in einer Gesellschaft, wo ich mit war, vorkamen: das kan ich heilig versichern. — In ProceßSachen bin ich unerfaren. Demnach hoffe ich, daß meine Feler darinn, von einem so erleuchteten Gericht übersehen werden werden;

von

von welchem Gericht ich auch ein milderes Urteil zu vermuten wage, als der Hr. Actor von mir zu fällen scheint, dem mein Herz und meine DenkungsArt, nicht das Glück haben kan, bekannt zu seyn. Empfele mich in Ewr. Exc. und des hochlöbl. königl. HofGerichts hohe Gunst.

Stockholm, den Apr. 1792. Jac. von *Engeström*.

Dem CanzleiR. wurde vorgestellt, daß dieser Bericht fast eben so unvollständig wie der vorige wäre, und nicht die Aufrichtigkeit bezeugte, die einem ReueVollen Herzen gezieme: weshalb derselbe sowol ernstlich als beweglich ermant wurde, alles, was ihm von dem gegen Se höchstsel. Kgl. Maj. hohe Person verübten schweren Verbrechen, bekannt wäre, treulich zu bekennen; mit beigefügter Erinnerung, daß der Anteil, den er bereits eingestanden, von schwererer Beschaffenheit befunden werden würde, als er sich vorgestellt, und Er sich folglich nicht durch eine falsche Hoffnung von einem aufrichtigen und vollständigen Bekäntnis abhalten lassen solle. Aber der CanzleiR. läugnete in Einem weg, und beteuerte bei allem, was heilig ist, er wäre sich keiner mereren Schuldbarkeit bewußt, und hätte in der vorliegenden Sache keine andre Kenntnis, als die er bereits angegeben: wobei er vermeine, seine Aufrichtigkeit und reine DenkungsArt wäre genugsam dadurch an den Tag gelegt, daß er sogleich freiwillig bekannt, wessen er vielleicht nie hätte überfürt werden können.

Auf weitere Fragen setzte der Canzl.R. hinzu, und erklärte: nie sei er selbst auf Mittel und Wege zu einer Veränderung in der RegirungsForm bedacht gewesen; eben so wenig habe er sich deshalb in Beratschlagungen mit irgend jemand eingelassen. Die Gespräche, die über diese Materie zwischen ihm und *Liljeh.* vorgefallen, könnten keine Beratschlagung genannt werden, insofern sie nicht auf einen gewissen Zweck gezielt hätten, oder bei denselben einige Beschlüsse genommen worden; sondern diese Gespräche hätten

in blosen Reflexionen bestanden, so wie solche in Privat-Gesellschaften zwischen guten Freunden vorfallen könnten. Der Namen der Chefs, welche er aus dem Almanach auf sein Promemoria geschrieben, könne er sich nicht erinnern. Wärend des RTags in Gefle habe er keine Beratschlagung über den KönigsMord, oder eine vorgehabte Veränderung in der RegirungsForm, vermerkt; auch nach seiner Rückkunft vom RTag, habe er nicht die geringste Kenntnis davon gehabt, daß dergleichen vor wäre, bis er erst Mittwochs den 14 März, von *Lilljeborn* Obangefürtes erzälen gehört: um so mer da man am Ende des RTags geglaubt, daß die allgemeinen Sachen auf einem ser guten Fus wären. In Gefle sei er weder mit *Ribbing* noch mit *Ankarström* umgegangen: den ersteren habe er einige male bei der Gelegenheit gesehen, daß der Graf in eben dem Hause gespeiset, wo er Canzl.R. gewont: aber *Ankarstr.* habe er nie gesehen, und daß sich dieser mit Anstalten zur Formirung eines Clubbs abgebe, habe er nicht gehört.

Protoc. 186 — 195. Den 11 Apr. nachmittags. Der Fiscal verlangte, daß, da sich zwischen *Engeströms* und *Lilljeborns* abgegebenen Bekänntnissen, merere Verschiedenheiten fänden, beide mit einander zur Entdeckung der Warheit confrontirt werden sollten. Dem zufolge wurden beide durch den Wachthabenden Officier vor das HofGericht gebracht. Dem *Lilljeb.* ward das Protocoll vom 3ten dieses, in so weit es ihn anging, vorgelesen, und von ihm anerkannt. Hierauf fürte der Actor an: *Lilljeb.* habe in seinem schriftlichen Bekänntnisse gemeldet, wie er Mittwochs den 14 März nachmittags den v. *Engestr.* besucht, habe letzterer gesagt, er sei von *Bjelke* wegen dessen, was mit dem König im Werk wäre, prevenirt; wogegen der v. *Engestr.* ausgesagt, *Lilljeb.* habe zuerst Mittwoch nachmittags dem Canzl.R. Nachricht davon gegeben; auch läugne der Canzl.R., daß er diese Nachricht von *Bjelke* be-

bekommen, oder dieses zum *Lilljeb.* gesagt habe. Also solle die Verschiedenheit dieser Aussagen, allen beiden vorgehalten, und *Lilljeb.* befragt werden, ob der Canzl.R. nicht gesagt, wann er vorbemeldte Nachricht von *Bjelke* bekommen habe? Indem der Obr.Lieut. die Frage mit Nein beantwortete, suchte er dem Canzl.R. wieder ins Gedächtnis zu bringen, daß derselbe bei der Gelegenheit gesagt, *Bjelke* sei bei ihm gewesen, und habe ihn von dem gegen des Königes Person vorgehabten criminellen Anschlag prévenirt; und habe der Canzl.R., indem er in dem Zimmer, wo das Gespräch vorgefallen, beim Ofen gestanden, von der Sache gerürt zu seyn, und das Project durchaus nicht zu goutiren, geschienen.

Der Canzl.R. erwiederte: einer solchen Aeusserung gegen den Obr.Lieut. könne er sich nicht erinnern. *Bjelke* sei zwar den Vormittag am 14 März bei ihm gewesen, habe aber nicht von der Sache, sondern blos von ihrer Beider RückReise vom RTag, gesprochen. Er blieb durchaus dabei, daß er mit *Bj.* in dieser Sache keine Unterredung gehabt, oder eher, als durch den Obr.Lieut., etwas davon erfaren habe.

*Lilljeb.*, befragt, ob nicht der Canzl.R. bei bemeldter Gelegenheit einen etwas umständlicheren Bericht von dem, was er vorberürter masen von *Bjelke* gehört haben wollte, gemacht habe? Antw. dies sei nicht geschehen, besonders da er sich nur eine kurze Zeit beim CanzleiRat aufgehalten.

Der Fiscal fürte weiter an: *Lilljeb.* habe in seinem Bericht vom 29 März hinzugesetzt, der Canzl.R. habe bei obbemeldter Gelegenheit geäußert, wenn ein solcher coup je geschehen sollte, so wäre es am besten, wenn der König außer Landes wäre, oder so etwas müßte einzig und allein *Pechlin* reservirt werden; der Canzl.R. habe gesagt, er werde selbigen Abend zu *Pechlin* gehen; der Obr.Lieut. sei

auch dahin gegangen, aber etwas später, so daß der Canzl.R. schon fort gewesen. Diese Umstände habe der Canzl.R. in seiner Erklärung ganz und gar vorbeigegangen: also dringe der Fiscal darauf, diese Variante dem Canzl. R. vorzuhalten, und ihn zu befragen, ob er bemeldte Reden gefürt? v. *Engestr.* widerstritt durchaus, daß seine Worte so, wie vorgegeben würde, gefallen wären: denn so würden sie einen Wunsch involviren, daß dem Könige ein Unfall in fremden Ländern begegnen möchte, welchen Gedanken er Canzl.R. nie gehegt, noch anerkennen könne; umgekert habe er gewünscht, daß sich das Unglück nirgends ereignen möge, ob er sich gleich der hierbei gebrauchten Ausdrücke nicht précis erinnern könne. *Lilljeh.* dagegen bestand darauf, was er vorberürter masen angegeben, sei der Warheit gemäs, und setzte hinzu: der Canzl.R. habe bemeldte Phrase mit einem Ton ausgesprochen, welcher seinen Wunsch daß der leichen nie geschehen möge, und vorzüglich von keiner schwedischen Hand, auszudrücken geschienen. Auch läugnete der CanzleiR., daß er bei bemeldter Gelegenheit den Gen. Maj. *Pechlin* genannt, noch weniger habe er sich geäußert, daß die Vollziehung des coups ihm reservirt werden müßte; bevorab da der Canzl.R. durch eine solche Rede den Gen. Maj. gebrandmarkt haben würde, wozu er Canzl.R. kein Recht gehabt.

Befragt, sagte der Canzl.R auch aus, bei *Pechlin* sei er nicht Mittwochs den 14 März, sondern den nächsten Donnerstag abends, gewesen. *Lilljeh.* sagte, er könne sich nicht anders besinnen, als daß er Mittwochs bei *Pechlin* gewesen, und dieser ihm da gesagt, der Canzl. R. sei kurz vorher bei ihm gewesen.

Da der Canzl.R. ausgesagt, daß *Lilljeb.* Donnerstags den 15 März bei ihm gewesen, da sie in ein Gespräch über die unglückliche Sache gekommen wären, welche ihm *Lilljeh.* vorher gemeldet; der Obr.leut. aber nichts von diesem seinem Besuch beim Canzl.R. gesagt: so verlang-

langte der Fiscal, den *Lilljeh.* hierüber zu befragen, und ihm anzudeuten die Zeit des Besuchs, und was dabei vorgefallen, näher auseinander zu setzen Antw. des Obr. Lieut.: er habe blos den andern Tag den v. *Engestr.* besucht, und erinnere sich ganz genau, daß solches Mittwoch Abends geschehen: den folgenden Donnerstag Abends wären sie bei *Pechlin* zusammen gewesen, wo auch merere Gäste gewesen, doch von der Sache sei nichts gesprochen worden. Der Canzl.R. aber sagte, er könne sich nicht anders besinnen, als daß der Obr.Lieut. am Donnerstag bei ihm gewesen.

Da des Canzl.Rats Bekänntnis enthielt, daß er Freitag Morgens den 16 März erstbemeldte Visite beim Obr.Lieut. bezalt, welcher da gesagt hätte, er habe nichts weiter von der unglücklichen Sache gehört; daß hiebei Reflexionen gemacht worden wären, wie im Fall des Todes des Königes, die Ruhe in der Hauptstadt zu conserviren wäre, wobei man geschlossen, daß solches sodann auf die Chefs hier in der Stadt ankäme, welche alle herzuzälen der Obr.Lieut. sich nicht besinnen gekonnt; der Obr.Lieut. aber dieser Unterredung nicht einmal Erwänung getan: so fand der Fiscal nötig, daß beide, *Lilljeh.* und *Engestr.*, angeben sollten, wie es sich damit eigentlich verhielte?

v. *Engestr.* antwortete: er habe bei diesem seinem Besuch bei *Lilljeh.* blos die Reflexion gemacht, daß wenn dem Könige etwas begegnen sollte, wovon er Canzl.R. doch auch damals wünschte, daß es nicht geschehen möchte, es nötig wäre, daß die resp. Chefs davon avertirt würden, um die Ruhe in der Stadt zu erhalten. *Lilljeh.* hingegen erklärte, er könne sich nicht erinnern, daß hiebei irgend ein anders Gespräch vorgefallen, als daß der Canzl.R. ihn *Lilljeh.* mit besonderem empressement gefragt hätte, ob er an dem Tage bei *Pechlin* speisen würde? allwo sie sich nachher auch einander angetroffen hätten.

Da *Lilljeh.* in seinem schriftlichen Bekänntnis angegeben, daß er nach dem MittagEssen bei *Pechlin* den 16

März, diesen *Pechl.* heimlich mit *Ribbing*, *Bjelke*, und dem Canzl.R., mit jedem besonders, habe sprechen gesehen; der Canzl.R. hingegen ausgesagt, daß, wie er den Obr.Lieut. in der SchlafKammer mit *Pechlin* allein habe sprechen gesehen, und es ihm geschienen habe, als wenn sie von dem beschlossenem Unglück sprächen, er hineingegangen, one daß er zugleich gemeldet hätte, ob er vorher mit *Pechlin* allein gesprochen: so verlangte der Fiscal, der Canzl. R. sollte befragt werden, ob ein solches besondres Gespräch zwischen ihm und *Pechl.* vorgefallen, samt was es betreffen hätte? — Der Canzl.R. läugnete hierauf durchaus, daß *Pechlin* mit ihm allein gesprochen: und *Lilljeh.* bemerkte, daß diese von ihm erwänte Unterredungen nicht in einem, besondern Zimmer geschehen, sondern er *Lilljeh.* sei mit Mereren im Vorzimmer zusammen gewesen, wiewol *Pechlin* besonders und leise mit dem Canzl.R. gesprochen hätte. Das erstere gab nun der Canzl.R. als der Warheit gemäß zu, bestritt aber noch weiter, daß er irgend ein besondres Gespräch mit *Pechl.* gehabt.

Weiter bemerkte der Fiscal: *Lilljeh.* habe berichtet, der Canzl.R. habe, wie er an bemeldtem Tag in *Pechlins* SchlafZimmer gekommen, wo *Pechlin* und *Lilljeh.* beisammen gewesen, mit *Pechlin*, dem zufolge, wovon sie, wie er *Lilljeh.* gemeint, warscheinlich vorher allein gesprochen, zu discouriren angefangen; dieser ihr Discours sei, so viel er *Lilljeh.* abgebrochen und in Eile vernemen können, darauf hinausgegangen, daß die Freiwilligen, welche *Pechlin* schaffen zu können gesagt hatte, die Ruhe bewachen müßten, bis sich die Truppen zusammenzögen, vielleicht auch sich, im Falle des Widerstandes, gewisser Personen versichern; von allem diesem aber habe der Canzl.R. in seinen abgegebnen Berichten nichts gesagt. — Der Canzl. R. läugnete, gehört zu haben, daß bemeldtes Gespräch in diesen Sachen vorgewesen sei.

Wei-

Weiter; *Liljeh*. habe ausgesagt, bei dieser Gelegenheit wäre man auch auf die Personen gekommen, welche, im Fall sich das Unglück ereignete, die Königin davon avertiren, und ihr mit Rat beitreten solten; und in dieser Absicht sei auch von dem RRat Graf *Rosen*, und den Generalen *Horn* und *Duvall*, die Frage gewesen; weil aber diese im geringsten nicht über das Project prévenirt gewesen, so hätten sich gegen diesen Vorschlag Bedenklichkeiten geäussert. — Der Canz.R. gestand zwar, daß diese Materie in der Eile berürt worden; läugnete aber, daß einige gewisse Personen dabei genannt —; erkannte jedoch, daß von einer RatCammer gesprochen worden. In Betreff derselben ward,

auf Verlangen des Fiscals, der Canzl.R. befragt, wie es sich damit verhielte, und wie das Gespräch zwischen ihm und *Pechlin* über diese Sache gewesen? — Antwort des Canzl.R.: er erinnere sich, daß etwas von der Königin gesagt worden, und daß man für nötig angesehen, daß Ihre Majst, falls das Unglück geschähe, davon avertirt würde; aber hierinn wäre kein Entschluß gefaßt —, sondern blos discourirt wäre hierüber, one Absicht, worden, und hätte man sich darinn auf den HofStat verlassen; und von irgend einem Rat für die Königin auf vorbemeldten Fall, habe er Canzl.R. nicht sprechen gehört. Weiter befragt, in welcher Absicht der vormalige RRat Graf *Rosen*, und die Generale *Horn* und *Duvall*, genannt worden, ob sie der Königin mit Rat beitreten, oder mit Ihr die ReichsRegirung bestreiten sollten, auch ob nicht von Wiederherstellung der vorigen RatCammer die Rede gewesen? antwortete der Canzl.R.: bemeldte Herren wären nur genannt worden, als die, die zu der Königin Zutritt haben könnten; auch wäre von der ReichsRegirung die Rede gewesen, und da hätte man die vorigen Räte genannt, doch one daß gewisse Personen angegeben oder vorgeschlagen worden wären.

Das HofGericht stellte dem Canzl.R. vor: diese seine Antworten wären unbestimmt, und widerstritten dem, was *Liljeh.* in eben der Sache gemeldet; demnach ward derselbe ernstlich ermant, sich bei der Warheit zu halten. — Hierauf erklärte derselbe berürte Umstände noch weiter auf folgende Weise. Zuerst sei die Reflexion vorgefallen, daß, falls dem König ein Unglück zustoßen sollte, es nützlich wäre, daß die Königin bei Zeiten und auf eine gute Art dazu préparirt und davon avertirt würde. Wie diese Reflexion vorbei gewesen; wären die Personen genannt worden, von denen man vermutete, daß sie zu der Königin den nächsten Zutritt hätten, nicht aber in der Meinung, daß solche darum ersucht werden sollten, oder als wenn Gewisse dazu ausersehen worden wären. Auch habe der Discours nicht zur Absicht gehabt, einige Entschlüsse darüber zu nemen, was geschehen sollte, falls das befürchtete Unglück den König träfe, sondern man habe nur vermutet und sich vorgestellt, was geschehen könnte. Der Canzl.R. versicherte, daß seine Unterredung mit *Pechlin* nicht anders gewesen, und keine andre Gegenstände gehabt habe, als die er bereits angegeben. — Man erinnerte, wie unbehörig diese Ueberlegung, und auch überflüssig gewesen, da die HofDamen, die um die Königin sind, wol die TrauerNachricht ihr hinterbracht haben würden, und der Canzl.R. folglich nicht nötig gehabt hätte, dafür zu sorgen. Antw. diese Materie sei auch nicht anders, als wie ein loses Gerede, vorgefallen.

Der Fiscal fur fort: nach des Obr. Lieut. schriftlichem Bekänntnis, sei *Pechlin* vom CanzleiR. befragt worden, ob er nicht auf den Vorschlag zum Conseil kommen wolle? und *Pechlin* habe geantwortet, er als ein alter Mann, wolle lieber in seinem Hause bleiben, von welchem aus verschiedene Dispositionen am bequemsten vollfürt werden könnten. Erstere Frage an *Pechlin* habe zwar der Canzl.R. ebenfalls eingestanden, aber *Pechlins* Antwort nicht erwänt. Also ward nun der CanzleiR. befragt, ob er *Pechlins* gemeld-

welche Entschuldigung gehört habe? Antw. ja! nur könne er sich nicht mit Gewißheit erinnern, ob er oder *Lilljeh.* sich auf bemeldte Weise gegen *Pechlin* geäußert hätten. Aber *Lilljeh.* wiederholte und blieb dabei, der Canzl. R. habe zuerst dieses Compliment gemacht, und *Lilljeh.* habe nachher dazu eingestimmt.

Dann fürte der Fiscal an: *Lilljeh.* habe gemeldet, der Canzl.R. habe, in *Pechlins* SchlafZimmer, in seiner *Lillj. horns* Gegenwart, ein Promemoria abgelesen, welches verschiedenes enthalten, was nach des Königes Tod geschehen sollte; als Kundmachung, Formirung eines Conseils u. s. w. Dagegen habe der Canzl.R. zwar zugegeben, daß er ein Promemoria gehabt, und solches vor *Pechlin* und *Lilljeh.* gezeigt [*upprepat*, verlesen], aber gesagt, daß solches blos ein Verzeichnis von den hiesigen Garnisons-Regimentern gewesen: dem zufolge solle er den Inhalt dieses Promemoria näher angeben. Antw. er läugne, daß etwas von *Conseil* darin gestanden; wol aber habe das Wort Kundmachung darin stehen können, jedoch gar nicht im Zusammenhang mit der Sache en question, sondern diese habe blos eine Verfassung in BancoGeschäften betreffen, wegen deren Ausfertigung die Bevollmächtigten bei Sr Majt in Untertänigkeit einkommen sollten. Uebrigens bestritt der Canzl.R., daß er dieses aus dem Promemoria hergelesen, sondern meinte, der Obr.Lieut. habe dessen Inhalt dadurch bemerkt, daß er auf das Papier hingesehen, wärend dessen er es in Händen gehabt. Da ihn aber der Obr.Lieut. nun erinnerte, daß er das Promemoria wirklich abgelesen [*upprepat*]; so gab der CanzlR. zu, daß es wol möglich sei, wiewol er sich dessen nicht erinnern könne. Wie *Lilljeh.* weiter fragte, äußerte sich der Canzl.R.: wenn im Promemoria das Wort *Conseil* gestanden, dessen er sich nicht erinnere, so habe es auf nichts anders Bezug gehabt, als auf den Discours, der darüber gewesen, wie man die Königin préveniren wolle. Auch gab der Canzl.

R.

R., auf des Obr.Lieut. Erinnerung, zu, daß auch auf eben diesem Promemoria das Wort Canzlei gestanden; sagte aber, das habe er sich zur Erinnerung aufgeschrieben, um nicht zu vergessen, daß er an dem Tage dahin gewollt.

Da *Lilljeh.* in seinem Bekänntnis vom 29 März vermeldet, daß zwischen *Pechlin*, dem Obr.Lieut., dem Maj. *Hartmannsdorff*, und dem Lieut. *Ehrensvärd*, verabredet worden, daß falls man sicher erfüre, daß wärend des RTags in Gefle Gewalt gebraucht werde, die in den Regimentern für die Ruhe in der HauptStadt verantwortlich seyn sollten: so habe *Lilljeh.* zugleich geäußert, daß der Canzl R. und sein Bruder der Secretär hiervon durch *Pechlin* avertirt worden wären. Da aber der Canzl.R. hiervon in seinen Berichten nichts gesagt: so hielt der Fiscal an, daß der Canzl.R. befragt werde, ob und wie er bemeldte Nachricht bekommen, und wie solche beschaffen gewesen; auch solle ihm zugleich vorgestellt werden, daß solches mit seines Bruders Bekänntnis, was er hievon gehört und erfaren gehabt, übereinstimme. — Auf diese Frage und Vorstellung antwortete der Canzl.R., er wisse nichts davon. Wenn *Pechlin* auch versprochen hätte, ihn davon zu benachrichtigen, so sei es doch zuverlässig nicht geschehen. *Lilljeb.* merkte hiebei an, er sei nicht zugegen gewesen, wie *Pechlin* den Maj. *Hartmannsdorff* und den Baron *Ehrensvärd* davon benachrichtiget, sondern er habe nur von *Pechlin* gehört, daß solches geschehen wäre.

In Ansehung dessen, daß *Lilljeb.* in seinem letzten Bericht vom 1 Apr. geäußert, er sei überzeugt, daß *Pechlin* die erste höchst unglückliche Idee erzeugt, und daß er glaube, daß der Canzl.R. derjenige sei, der in der Eile einen Plan, was geschehen sollte, wenn sich das Unglück ereignet hätte, formiret, — ward der Obr.Lieut. auf Verlangen des Fiscals befragt, was er hiezu für Anlaß, und welche weitere Kenntnis, als seine in kurzen Ausdrücken ver-

verfaßte Berichte enthielten, er hievon hätte? Antw. die Art, wie *Pechlin* mit ihm gesprochen, da er Obr.Lieut. ihm erzält, was der Graf *Ribbing* gesagt, habe ihn in dem Gedanken bestärkt, daß *Pechlin* von der Sache wisse, indem derselbe nicht über die Sache selbst, sondern blos über des Gr. *Ribbings* Namen, surprenirt zu seyn geschienen. — V. *Engestr.* befragt, ob er des Obr.Lieut. obbemeldte Aeußerung, daß er v. *Engestr.* derjenige gewesen, der den Plan gemacht, anerkenne? Antw. Nein! der Discours, der zwischen ihm, *Pechlin*, und *Lilljeh.* vorgefallen, wäre nicht so ordentlich gewesen, daß man ihn hätte einen Plan nennen können.

Der Fiscal erklärte, da der Canzl.R. bereits seiner Teilhaftigkeit an- und Mitwissenschaft von einem so groben Verbrechen überfürt wäre, und durch merere Warnungen zu keinem aufrichtigen und vollständigen Bekänntnis gebracht werden können, sondern den rechten Zusammenhang beständig zu vertuschen gesucht; so wäre er Fiscal nun veranlaßt, seine schon vorhin getane Foderung zu erneuern, daß gegen den Canzl.R. die strengeren Mittel, welche in dem Fall das Gesetz verstattet, zur Hand genommen werden; bevorab da er Fiscal die Entschuldigungen, welche der Canzl.R. im 3ten moment seines schriftlichen Berichts vom 3ten dieses Monats angebracht, nicht für giltig ansehen könne.

Der Canzl.R. erklärte: er habe aufrichtig alles bekannt, was er in dieser Sache erfaren, und was ihm zur Last liege; er gab zu, darinn schuldig zu seyn, daß er das ihm Erzälte nicht angegeben, welches ihm herzlich leid tue; die Gründe und Betrachtungen, die ihn davon abgehalten, habe er angegeben, und unterwerfe sie der Prüfung des HofGerichts, vermute auch, daß wenn sie auch seine völlige Losprechung nicht bewirken könnten, sie doch wenigstens Rücksicht verdienten. An der Deliberation über den KönigsMord habe er nicht den mindesten Anteil gehabt, noch weniger an dessen Vollstreckung.

Befragt, läugnete er, je mit *Bjelke* über diese Sache gesprochen zu haben. Wol sei er einmal mit demselben in Gesellschaft gewesen, aber dabei sei nur von gleichgiltigen Dingen geredet worden. — Der Fiscal erinnerte, er und *Bjelke* wären Freunde gewesen, und hätten beide dem R. Tag in Gefle beigewont, folglich sei viel Grund zu vermuten, daß *Bjelke*, der selbst an dem Verbrechen teilhaftig gewesen, ihm darüber Confidenz gemacht. Der Canzl.R. antwortete: *Bjelke* wäre wärend des RTags fast immer krank gewesen, und habe er ihn nur Einmal angetroffen, da sie zusammen gespeist hätten.

Hierauf lies das HofGericht dem Canzl.R. diejenigen Passagen aus des Obr.Lieut. schriftlichem Bericht vorlesen, die einigermaßen ihn Canzl.R. betrafen: wobei derselbe noch weiter ermant wurde, seine Teilhaftigkeit an dem Verbrechen aufrichtig und näher, als bisher geschehen, anzugeben und anzuerkennen. *Lilljeh.* fürte ihm ebenfalls zu Gemüte, sie wären beide in einer gleich unglücklichen Lage, und er vermute daher, der Canzl.R. werde seine Partei nemen, und die Warheit bekennen. Aber der Canzl.R. blieb steif dabei, er wisse nicht mer, als was er schon ausgesagt. — Befragt, erklärte er weiter: was auf der Mascarade den 16 März passirt, habe er nicht eher, als den Tag darauf, durch das allgemeine Gerücht erfaren; auch von keiner Anstalt habe er etwas gewußt, daß gewisse Leute in der Nacht herumgehen, und den Ausgang abwarten sollten. Ob die Herren, die bei obbemeldetem Gespräch zwischen ihm und *Pechlin* genannt worden, die die Königin am schicklichsten von dem befürchteten UnglücksFall, wenn er sich ereignete, avertiren könnten, auch Ihr mit Rat beistehen sollten, könne er sich nicht mit Gewißheit erinnern: er wolle nicht bestreiten, daß die Worte so gefallen, aber positiv könne er es doch nicht bejahen. Der Discours sei ganz geschwinde gegangen, und sei außerdem one Absicht

ge-

gewesen, so daß er Canzl.R. nicht ins Gedächtnis gefaßt, was gesprochen worden. Weiter gab er zu, daß bei eben der Gelegenheit vom *Consiil* die Rede gewesen; er könne aber sich nicht mit Gewißheit erinnern, oder nun erklären, wie die Worte gelautet; auch nicht, ob diese Sache mit auf seinem Promemoria gestanden.

Das HofGericht beschloß, dem Canzl. noch Zeit und Raum zu einem vollständigeren und der Warheit mer gemäßen Bekänntnis zu lassen, ehe dieses Protocoll verfaßt, und von ihm justirt würde: alsdenn erst wolle es sich über die vom Fiscal gegen den Canzl.R. getane Foderung erklären.

---

Protoc. 232—236. Den 14 Apr. Dem *Lilljeb.* und v. *Engestr.* wurde das Protocoll vom 4ten dieses in Stellen, die das mit ihnen zusammen gehaltene Verhör betrafen, vorgelesen. Beide erkannten solches an, und *Lilljeb.* setzte hinzu: wie der Canzl.R. Freitags den 16 März zu ihm *Lilljeb.* ins Haus gekommen, und gefragt, ob er zu *Pechlin* wolle, um allda zu Mittag zu essen, habe der Canzl.R. zugleich geäußert, es dürfte vielleicht nötig seyn, daß die Chefs hier in der Stadt bei guter Zeit prevenirt würden, falls dem Könige ein Unglück begegnete. Weil damals aber keine Gelegenheit gewesen, über diese Sache weiter zu sprechen: so habe der Canzl.R. gesagt, sie wollten hierüber weiter sprechen, wenn sie sich des Mittags bei *Pechlin* träfen. Der Canzl.R. läugnete, gesagt zu haben, daß er bei *Pechl.* hierüber mit *Lilljeb.* weiter sprechen wolle; er habe blos, auf die vorhin gemeldete Art, die Reflexion gemacht, daß die Chefs avertirt werden müßten: in dieser Rücksicht habe auch der Obr.Lieut. hiebei zugleich einige hier in der Stadt befindliche Chefs hergenannt.

Zu der [oben S. 155, Z. 2] gegebnen Antwort auf die Frage, was ihn zu der Ueberzeugung veranlasse, daß *Pechlin*

lin die erste unglückliche Idee, den König aus dem Weg zu räumen, ausgeheckt habe, setzte nun *Lilljeb.* hinzu: er erinnere sich, bei der Gelegenheit, wie er mit *Pechlin* von des Gr. *Ribbings* Ideen gesprochen, von denen *Pechlin* damals auch gesagt, daß er sie schon vorher wisse, habe er *Pechlin* sagen gehört, "merere Leute wären schon in so einer Sache an ihm gewesen (wie die Worte gelautet), und er wundre sich, daß sich unter allen nicht ein einziger gefunden, der aus purem Motiv für die Freiheit in eine solche Unternemung entriren wollen, sondern alle wären von PrivatRache oder andern Absichten dazu getrieben".

*Lilljeb.* ward nun abgefürt. Dem v. *Engestr.* wurde das Protocoll vom 11ten dieses, nach den Stellen, die das mit ihm gehaltene Verhör enthielten, vorgelesen. Er erkannte es in allen Stücken an; und befragt, erklärte er, er habe die heute bei dem HofGericht eingereichte Schrift selbst aufgesetzt, und mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben. Diese Schrift ward nun verlesen, und lautete wörtlich so:

"Nachdem bei der Confrontation den 11ten dieses zwischen *Lilljeb.* und mir, merere Verschiedenheiten in unsern Berichten, mit dem meinigen ausgeglichen worden; so waren Ewr. Exc. und das Hochlöbl. kgl. HofGericht, besonders aufmerksam auf den Discours nach Tische bei *Pechlin*, zwischen ihm, *Lillejeborn*, und mir, von welchem *Lilljeborns* Bericht abgelesen worden. Was mir deshalb aufgebürdet worden, darauf sei mir erlaubt Folgendes ehrerbietig zu antworten.

Ob bei meinem Eintritt ins Zimmer, eine Frage von Freiwilligen und Arresten aufgeworfen worden, lasse ich dahin gestellt seyn: und daß *Lilljeb.* daraus vermutet, daß ich solches gehört, kan ein ser geringes Versehen hinten nach seyn. NB. Anfangs hies es wol, die Rede sei an mich gerichtet gewesen; aber bei der Confrontation wurde

ge-

gesagt, sie sei auch an *Lilljeh.* selbst addressirt gewesen. Ich hörte sie nicht; wie ich aber hereinkam, hörte ich *Lilljeh.* die Worte "Stille und Ruhe" sagen: und dies veranlaßte mich sogleich, wie ich schon gemeldet habe, ihm die Chefs in der Stadt herzunennen, von denen ich glaubte, daß sie etwas dazu beitragen könnten, wenn sie zeitig Nachricht davon erhielten, falls wider alles Vermuten, und alle Hoffnung, das Unglück abzuwenden, solches leider doch noch sich ereignen sollte. Doch die Materie, die bei meinem Eintritt ins Zimmer vor war, mag auch gewesen seyn, wie sie wolle: so blieb doch alles blos bei hastigen Reflexionen, one eine Art von Ueberlegung oder Beschluß. Dies hat auch *Lilljeh.* zugegeben.

Von Freiwilligen habe ich keine Nachricht gehabt, habe keine dergleichen gekannt, habe nicht gewußt, was sie für Absichten mögen gehabt haben. — Arretirungen hab ich mir nie vorgestellt; und in dergleichen hätte wol weder *Lilljeh.* noch ich jemals entrirt.

Ob meinem Berichte von dem Discours, die Avertilung der Königinn betreffend, billig das Wort raten hätte beigefügt werden sollen, kan ich nicht mit Gewißheit sagen, weil ich mich nicht erinnere, wie der übrigen Herren Worte bei diesem hastigen Discours gefallen sind. Aber wenigstens ein Teil von denen von *Lilljeh.* hergenannten Herren, waren unter denen, von welchen man vermutete, daß sie würden in den Rat genommen werden können. — Bekanntmachung, die auf meinem Promemoria stand, gehörte nicht hieher; auch war wärend des Discourses keine Rede davon. — *Conseil* stand nicht auf meinem Promemoria.

Nachdem ich nun die Puncte durchgegangen bin, welche in dem verlesenen Teil des Berichtes von *Lilljeh.* vorgekommen; so darf ich mich wol auf das berufen, was ich in meinem an Ew. eingegebenen Bericht angefürt habe, um *Lilljehorns* supposition von einem von mir formirten hastigen Plan — ich weiß nicht, worzu? sicher nicht zur

Vollziehung des an des Königs Person verübten gräßlichen Verbrechens — zu entkräften. Von so etwas muß des Obr.Lieut. billiges Urteil mich freisprechen. Außerdem wurde mir gesagt, die Ausfürung sei 8 Tage vorher bestimmt gewesen; und an dem Plan, den sie damals formirt gehabt, und nachher leider ins Werk gesetzt, habe ich, als abwesend, keinen Anteil haben können, so wie ich ihn auch niemals mir gewußt habe.

Unter der größten Reue und Betrübnis über mein Verbrechen, welches ich schon und sogleich eingestanden, lebe ich, so lang es Gottes Wille ist, in der demütigen Hoffnung, Ewr. ꝛc. hochgepriesene Gerechtigkeit und Milde werde nicht verstatten, daß irgend ein loser Verdacht oder eine supposition mir zur Last falle. Stockholm, 14 Apr. 1792.

Jac. von *Engeström.*

Der Fiscal bat hierauf, dem CanzleiR. solle angedeutet werden, anzugeben, an welchen Orten er Freitags den 16 März, sowol vormittags, als wie er von *Pechlin* weggegangen, gewesen sei? Antw. Nachdem er des Morgens, wie schon gemeldet, bei *Lilljeh.* in seinem Hause gewesen, habe er sodann den HofStallmeister Baron *Rålamb* aufgesucht, der aber, wie man ihm gesagt, auf dem Lande gewesen; von hier sei er nach Haus gegangen, nachher hinauf in die Bank, und zulezt zu *Pechlin* zum MittagEssen: worauf er sich zuerst heim begeben, und nachher nach einiger Zeit sei er zu seiner Schwägerin, der Bischöfin *Taube* gegangen, wo er geblieben und soupiert, und zur gewönlichen Zeit, gleich nach 10 Ur, nach Haus gekommen, und sich schlafen gelegt.

Der ReichsDrots fragte ihn: ob er vorigen Abend, da er erfaren können, daß des Königes Leiche beigesezt würde, keinen Vorwurf und keine solche Angst gefült, die ihn zu einem vollkommenen Bekänntnis dessen, was das an Se Maj. verübte gräßliche Verbrechen anginge, oder mit demsel-

selben auf irgend eine Art zusammenhinge, bewegen könnte? Antw. Aus dem läuten habe er merken können, daß so etwas vor gewesen, und habe in Warheit eine innerliche Unruhe über das höchstzubedauernde Unglück, das des Königes Tod verursacht, empfunden; so wie er auch herzlich bereue, daß er nicht zeitig genug entdeckt, was er unglücklicher Weise in dieser Sache gewußt. Uebrigens aber versicherte er, sein Bekänntnis sei in allen Stücken aufrichtig, und nie habe er bei denen durch des Königes Tod verursachten unseligen Folgen, andre Gedanken gehabt, als die Reflexionen, die er one irgend eine Absicht dabei gemacht. Aufgefodert, zu erklären, was er eigentlich mit dem Worte Reflexion meine, welches er so oft brauche? erklärte er: es werde ihm schwer, dieses Wort recht schwedisch zu geben; er glaube aber, es dürfte am besten durch eine Art Anmerkung, die man bei einer Sache macht, ausgedruckt werden können.

Hierauf hielt der Fiscal an, ihn über die Stelle in *Pechlins* Bericht zu befragen, als hätten v. *Engestr.* und *Lilljeh.*, den 16 März vormittags, in *Pechlins* Schlafzimmer, ein Papir zu lesen gehabt. — Antw. er könne sich nicht besinnen, daß er bei dieser Gelegenheit etwas von einem Papir verlesen.

Da der Canzl.R. in seinem so eben verlesenen Bericht angefürt, die Worte Stille und Ruhe, die er beim Eintritt in die Kammer zu *Pechl.* und *Lilljeh.* sagen gehört, hätten ihm Anlaß gegeben, ihnen die auf seinem Promemoria angezeichnete Chefs herzulesen; dieses aber der vorigen Aussage des Canzl.R. widerstritte, daß es ihm nämlich beim Weggehen eingefallen, daß er dieses Promemoria habe, u. er deswegen wider zu *Pechlin* und *Lilljeh.* hineingegangen sei, um solches abzulesen: so solle er Licht geben, wie es sich recht damit verhalte. Antw. diese Umstände enthielten keinen Widerspruch, denn so wär es damit hergegangen. Wie er fertig gewesen, von *Pechlin* wegzugehen,

 sei

sei ihm eingefallen, was er in sein Promemoria geschrieben, und da habe er beschlossen, in die Kammer hineinzugehen, wo *Pechl.* und *Lilljeb.* gewesen. Und wie er beim Eintritt von ihnen die Worte Stille und Ruhe gehört, woraus er vermerken gekonnt, daß sie von eben der Sache gesprochen, über die sich er und *Lilljeb.* vorhin unterredet hatten, habe auch er davon Anlaß genommen, sogleich die auf dem Promemoria stehende Namen der Chefs in der Stadt herzunennen, welche nach dem, was er für nützlich angesehen, im Fall eines Unglücks, hiervon zur Erhaltung der Ruhe avertirt werden könnten.

Schlieslich bemerkte der Fiscal, der Canzl.R. habe gesagt, er und *Lilljeb.* seien von *Pechlin* mit einander weggegangen, *Lilljeb.* aber habe nun gemeldet, er sei zuerst weggegangen, und der Canzl.R. sei eine Zeit nachher gekommen, und bei der Fr. *Brandell* kleinem Hause hätten sie sich begegnet. — Antw. des Canzl.Rats: es wäre wol möglich, daß er noch einige Minuten nach *Lilljeb.* geblieben, bis er seinen Mantel und seine Galoschen bekommen; aber zugleich hätten sie sich zum Weggehen fertig gemacht, und wären nachher bis zum NorrMalmsMarkt mit einander gegangen.

Protocoll. 301—306. Den 18 Apr. Auf Verlangen des Fiscals wurden des Canzl.Rats Domestiken, 2 Bediente, 1 CammerJungfer, und 3 Mägde, nebst dem Camerier beim FreiMaurerKinderHause *Arnquist*, der mit dem Canzl.R. in Einem Hause wonte, als Zeugen vorgerufen, die eidlich aussagen sollten, ob einige von den Arretirten bei dem Canzl.R. ein- und ausgegangen, ob derselbe in der Nacht vom 16 zum 17den März zu Haus gewesen, ob er nachher einige Papire aufgebrannt, oder auf andre Art vernichtet rc. Gegen alle diese hatte der Canzl.R. nichts einzuwenden. *Arnquist* wußte nichts. Die meisten hatten außer *Lilljeb.* niemand beim Canzl.R. gesehen, oder doch

nicht

nicht gekannt; alle behaupteten für gewiß, daß lezterer die Nacht über in seinem Hause gewesen; keiner wußte von verbrannten Papiren. Dem Canzl.R. ward nun verstattet, sich durch seine Leute einiges, was er brauchte, von Haus holen zu lassen.

Den 19 Apr. berichtete der LandsHauptmann vom Upsalalehn, daß der vom HofGericht den 4 dieses anbefolne Sequester von des Canzl.R. un- und beweglichem Eigentum vollzogen worden. (*Prot.* 307).

PROT. 313 folg. Er wurde nochmals mit *Lilljeh.* confrontirt, und ihm aus des lezteren schriftlichem Bekäntnis (oben Heft 68, S. 418—425) das, was ihn betraf, vorgelesen. Aber er läugnete standhaft dessen Inhalt ab ausgenommen was er vorhin davon eingestanden. Nachdem er wiederholt, was er schon merere male gemeldet hatte, bezeugte er, in dem Gespräch bei *Pechlin* sei nichts davon erwänt worden, daß der KronPrinz zum Könige —, auch nicht daß ein RTag ausgerufen werden sollte; sondern wie die Reflexion aufgekommen, man wäre neugierig, wie die ReichsRegirung werden würde, falls der König abginge, habe man darüber hin und her geraten, wie die Worte fielen, one etwas Gewisses zu beschließen.

*Lilljeh.* suchte zwar die von ihm vorberürter maßen angegebne Umstände dem Canzl.R. ins Gedächtnis zu bringen, und erinnerte, er Canzl.R. müßte in der höchstbedauernswürdigen Lage, in der sie sich nun beide befänden, leicht finden, daß das die sicherste Partei wäre, alles aufrichtig zu bekennen, und demnach dasjenige nicht weiter abzuläugnen, was er Canzl.R. ganz gewiß wüßte, daß es mit der Warheit übereinstimme. Aber ungeachtet auch das HofGericht den Canzl.R. durch dringende Vorstellungen zu einem warhaften Geständnis zu bewegen suchte, verblieb derselbe doch one Aendarung bei dem, was er vorhin angefürt hatte.

Der Fiscal äusserte sich: bei dem, was der Canzl.R: in seinem Bericht vom 17ᵈᵉⁿ dieses davon gesagt, wo er Freitags den 16 März immer gewesen, könne er Fiscal nicht umhin zu bemerken, der Canzl.R. habe darinn nicht gemeldet, daß er an eben dem Tage in des Königes Cabinet gewesen, welches er Fiscal nachher erst erfaren. Der Canzl.R. erklärte: er erinnere sich zwar nun, daß er in jenen Tagen in des Königes Cabinet gewesen, um einen Wechsel an seinen Bruder zu schicken; daß aber dieses am Freitag geschehen, könne er nicht mit Gewißheit sagen; doch sei er auch nicht im Stande, es gänzlich zu bestreiten, daß es vielleicht so geschehen, weil er nachher, wie er sich erinnern wollte, mit der folgenden DienstagsPost den SecundaWechsel an bemeldten seinen Bruder abgesandt habe.

---

20.

Gesinnung des Adels in der Grafschaft Lippe-Detmold, über den Beitrag zum KreisContingent in dem gegenwärtigen ReichsKrieg: Decemb. 1792.

Nachdem von Deutschlands Kaiser und Ständen der ReichsKrieg gegen Frankreich beschlossen, und jeder ReichsStand zur Teilname daran, durch Leistung des KreisContingents, aufgefodert worden war: versammleten sich in der Grafschaft Lippe-Detmold auf vorhergegangene Einladung von fürstl. Regirung, die LandStände von der Ritterschaft und den Städten, im Decemb. 1792, um über diese Angelegenheit nötige Beratschlagung, und sowol vorteilhafte als zweckmäßige Masregeln, zu treffen.

Der Grafschaft Lippe, in welcher, außer einer Compagnie zur Besetzung der Schloß- und StadtWache in Detmold, keine Soldaten gehalten werden, würde der Beitrag des Contingents durch die erfoderliche Mannschaft, ser nachteilig seyn. Denn wenn gleich diese nur die Zal von

270 Mann begreift, und solche in einem Lande, dessen Einwoner auf 60 — 70000 Köpfe geschäzt werden, an sich wol aufzubringen wären; so würde doch, außer dem großen KostenAufwand für Waffen, Equipage ꝛc. ꝛc. ꝛc., der Verlust mererer dem Stat unentberlicher Menschen der unausbleibliche Erfolg seyn.

Der Lippische Untertan ist zum Kriege nie gewönt, und er vorzüglich liebt Ruhe, Frieden, und Bequemlichkeit. An eine freiwillige Anwerbung wäre demnach nicht zu denken; eine gewaltsame aber, würde, noch ehe man dazu schritte, sowol die Handwerker in den Städten, als die Söne und Knechte der Bauern in Haufen aus dem Lande treiben, mithin alles was auf Narung, Betriebsamkeit, und Cultur des Bodens, Bezug hat, in sichtbaren Verfall geraten.

Die für das Wol und Glück des Landes so tätige als weise Regirung, in voraus überzeugt von diesen schädlichen Folgen, und besorgt für Abwendung derselben, hielt daher die Unterhandlung mit einem benachbarten armirten ReichsStande über die von demselben, gegen Empfang einer gewissen järlichen GeldSumme, zu sistirende Mannschaft, für vorteilhafter.

Sie machte diese Absicht den versammleten LandStänden zur Proposition; und damit weder der Bürger noch Bauer durch die — im Fall jene Unterhandlung in Uebereinkunft überginge — anzuschaffende Gel Summe gedrückt werde, wurde von fürstl. Regirung der Wunsch und Antrag hinzugefügt: "daß zur Erlangung dieser GeldSumme, „auch jeder von gewönlichen Steuern und Abgaben freie „Untertan, — mithin der Adel, und die herrschaftl. „Dienerschaft vom geistl. und weltlichen Stande — sich „nach Verhältnis seines Vermögens zum Beitrage verstehen möge".

Wurde nun gleich diesem Antrage, in so fern er sich auf die für eine GeldSumme zu bewirkende Vertretung bezog, von den Ständen der Ritterschaft und Städte einstim-

miger Beifall gegeben; wurde dieser gleich, von den Repräsentanten der lezteren, über die Art und Weise, wie? und von wem? der Beitrag geleistet werden solle, erklärt: so behaupteten dagegen die Stände von der Ritterschaft, daß sie "von allem KostenBeitrag, und jeder sonst damit verbundenen Last, vermöge ihrer adelichen Vorrechte, „frei seien, im uralten Besiz dieser Freiheit sich befinden, „und ein darüber im vorigen JarHundert beim kaiserl. „RHofRat anhängig gemachter Proceß, zu ihrem Nachteil noch nicht entschieden sei; sie selbst könnten sich also „dieser Abgabe auch diesmal nicht, wol aber wären sie, als „Repräsentanten der Untertanen des platten Landes, „geneigt, diese jener zu unterwerfen; und ein *Don gratuit* von 500 Rthl. ein für allemal sei das „Einzige, wozu sie sich selbst verstehen könnten".

Ongeachtet anfangs die Repräsentanten der Städte, und gleich darauf die fürstl. Regirung, der Ritterschaft dagegen vorzustellen und einleuchtend zu machen suchten: "daß in Angelegenheiten dieser Art, nach deutscher Verfassung, kein Untertan, wes Standes und Würden er auch sei, onrücksichtlich auf Privilegien, Herkommen, und sonstige Exemtionen, eine Freiheit für sich anfüren, und sich zueignen könne; daß die Freiheit des Adels von Steuern und andern öffentlichen Kosten, nicht von dieser außerordentlichen Ausgabe zu verstehen sei; nur jene, nicht diese, den Gegenstand des beim kaiserl. RHofRat rechtshängigen Processes ausmache; daß wenn der Adel eine Ausname verlange, die herrschaftl. Dienerschaft, und andere den gewönlichen Steuern nicht unterworfnen Untertanen, wo nicht mit mererem, doch gewiß gleichem Recht, darauf Anspruch zu machen berechtigt seien; daß die bereits ser belasteten Bewoner des platten Landes und der Städte, im Fall jene Ausname verlangt würde, zu hart gedrückt, in Narungs-Verlegenheiten geraten, und vielleicht für die allgemeine

Ruhe

Freitags den 16 März unter 4 Augen, in der Nacht dürfte von einer Revolution die Frage seyn. Der General schlug vor, ich sollte auf allen Fall herum gehen, und zusehen, ob etwas daraus würde. Dies tat ich auf eine kurze Zeit, fand aber nicht die geringste VolksZusammenrufung, sondern fand alles still, außer daß Se Maj. in das Schloß zurückgefaren ward. Weil so sachte gefaren wurde, fragte ich nach der Ursache, und ein StallKnecht antwortete, Se Maj. sei nicht wol. Mer kan ich mich mit Gewißheit nicht erinnern, meinem vorigen Bericht zuzusetzen.

Johan *von Engeström.*

Auf die Frage, ob ich einige Bekannte angetroffen, wie ich herumging nachzusehen, ob alles still wäre? darf ich nicht verschweigen, daß ich beim NorderMalmsMarkt von dem HäradsHauptmann *Nordell* erkannt worden, der den Secretär *Netzel* und den StadtFiscal *Nystedt* in seiner Gesellschaft hatte, mit dem wir bis in die RegirungsGasse gingen.

Johan *von Engeström.*

Mit *Bjelke* war ich wenig bekannt, ehe er vom RTag in Gefle zurückkam. Nach dem unglücklichen Freitag traf ich ihn einmal an, da er sagte, er sei perplex, wie er einen Brief erklären sollte, den er bemeldten Freitag an seinen SchwiegerSon, den Capitain *Baumgarten* geschrieben, und der unfelbar geöffnet worden: er habe darinn gemeldet, er habe seine versprochne HeimReise aufschieben müssen, weil er auf eine spanische Torte gebeten worden; wenn der Capitain den Dunst vom Schmaus genießen wolle, könne er künftig hier herein reisen. Was er auch für eine Erklärung ersinnen könnte, lag ihm doch das am meisten am Herzen, daß der Capitain, wenn er abgehört würde, keinen andern Begriff vom Briefe äußern möchte. Ich suchte einen blossen Spas daraus zu machen; aber er sagte mit einer übleu Laune: ich hätte gut so schwatzen, weil ich von den Sachen

nichts

men, Bündnis u. s. w. vorzuschüzen, befugt, sondern dieser Abgabe sich willig zu unterwerfen schuldig sey, gegen den Ungehorsamen aber der ReichsFiscal excitirt werden soll.

Und ist die von der Ritterschaft sich angemaßte Freiheit der jezigen Politik gemäs? — Nachdem der französische NationalConvent seine Befelshaber angewiesen hat, in den von ihren Heeren überzogenen fremden Gebieten, alle Pächte, Zehnten, und gutsherrliche Gefälle, ja den Adel selbst, aufzuheben, jene Prästationen aber eine vorzügliche Quelle des Vermögens des Adels ausmachen: so läßt sich wol nicht bezweifflen, daß, oneingedenk aller übrigen Zwecke des gegenwärtigen ReichsKrieges, dieser auch zum Vorteil des Adels gefürt wird, und die politische Existenz desselben für die Zukunft, von Erhaltung der bisherigen Verfassung Deutschlands abhängt.

In ehemaligen Zeiten war es NB. Pflicht des Adels, den wehrlosen Untertan zu schüzen. Ein großer Teil seiner Einkünfte war Folge von jener. Jezt soll ein entgegengesetztes Verhältnis eintreten? Der Untertan von der untersten allein zalreichsten VolksClasse, welcher durch jene Verfügung des NationalConvents, dem ersten Anschein nach — und wie leicht reißt der den großen Haufen hin? — unstreitig gewinnt, muß gleichsam mit Gewalt auf den Gedanken geleitet werden: "du sollst dein Vermögen anwenden, nicht um dich selbst zu schüzen, nein um dich entweder unter dem auf dir ruhenden Joch noch tiefer zu beugen, oder es doch wenigstens für die Zukunft in gleicher Schwere zu erhalten"?

Der Untertan dieses Landes besizt noch zur Zeit zu tiefes Gefül für Ordnung und öffentliche Ruhe, zu viel Achtung gegen seine Obrigkeit, als daß er sich in diesem für ihn rechtlich sprechenden Fall, einer gewaltsamen Widersezlichkeit schuldig machen sollte; welche onehin in einem so kleinen, von benachbarten armirten ReichsFürsten umgebenen

nen Lande, und bei gegenwärtiger Lage der Dinge, nicht zu fürchten ist. Die gewaltsame Weigerung wird er also denjenigen Teil dieser neuen Auflage, welchen der Adel pflichtmäßig übernemen sollte, auch jezt tragen. Ob sich aber sein Herz willig und gern dazu verstehen, ob sich sein bisheriges Zutrauen, seine Liebe und Folgsamkeit gegen den Adel, nicht in Mistrauen, Kälte, und Geneigtheit, die Verhältnisse, welche ihn an denselben knüpfen, aufzulösen, verändern, und ob diese Stimmung, wenn das wankende KriegesGlück die Franzosen in das Lippische Land füren sollte — ein Verhängnis, wovor jeder Patriot zittert — den grossen Haufen der Untertanen für das französische FreiheitsSystem auf eine dem Adel vorteilhafte Art, empfänglich machen dürfte? ist eine bedenkliche Frage.

Dies alles aber bei Seite gesezt, so läßt sich, mit Beibehaltung aller der Ritterschaft schuldigen Achtung, noch fragen, ob diese ihre Weigerung auf Billigkeit und Edelmut beruhe?

Den Untertan auf dem platten Lande und in den Städten, drücken — jenen aber vorzüglich — fortdauernde Abgaben und ansehnliche Schulden. Im Schweis seines Angesichts muß er sein Brod essen. Die erste Anlage zur Stellung des ReichsContingents durch Mannschaft, würde, nach gewissenhaftem Anschlage berechnet, eine Summe von 40000 rℓ, die jährliche Unterhaltung aber 20000 rℓ erfodern. Gesezt, daß ein benachbarter ReichsStand sich zur Vertretung für eine geringere Summe verstünde: so bleibt diese doch, da rücksichtlich auf die vom Adel sich angemaßte Freiheit, $\frac{1}{3}$ auf den Bürger, und $\frac{2}{3}$ auf den Landmann fallen, eine große, beide Stände tiefbeugende Last. — Und zur Erleichterung derselben offerirt die mit so vielen und einträglichen Gütern eingesessene Ritterschaft, ein für allemal ein Sümmchen von 500 Rthl.!! Wolbemerkt, in einer Angelegenheit, die sie und ihr Wol

vol-

vorzüglich trifft, und one sich durch den allgemeinen, frei- willigen Entschluß der sämtlichen Dienerschaft, vom höch- sten bis zum geringsten des welt- und geistlichen Stan- des, welche sich; obgleich gewiß eben so Steuerfrei wie der Adel, in diesem Fall auch, one einen Gedanken an Ausna- me und Freiheit, zum verhältnismäßigen Beitrag der Kosten verstehen will, zu gleichem Patriotismus und edeler Nach- eiferung aufregen zu lassen!!

Lebten wir noch in Zeiten, wo Verdienste um Geist, Kenntnisse und Charakter, die Achtung des Menschen we- niger bestimmten, wie eine Reihe längst der Vergessenheit entgegen geschlummerter Anen; zälte die Ritterschaft in der Grafschaft Lippe weniger Einsichts- und Verdienstvolle Männer unter sich, wie der Fall wirklich ist; wäre die Ge- sinnung, das Schicksal dürftiger Untertanen und redlicher Mitbrüder zu erleichtern, kein dem Adel würdiges Ver- dienst: so würde die obengedachte FreiheitsPrätension weniger oder gar nicht auffallen.

Jetzt muß sie aber jeden Edeldenkenden um so mer be- fremden, ja kränken, da die Veranlassung zu gegenwärti- gem ReichsKriege, weder in Stolz, Rumsucht, noch Erobe- rungsGeist, sondern äußer in der Erhaltung der deutschen Verfassung, in der von den menschlichsten Fürsten beabsich- teten, wiewol nun vereitelten Rettung eines unglücklichen und tugendhaften Königs, in der Befreiung einer ganzen Nation von den ehernen Fesseln der Jacobiner, kurz in Verbreitung allgemeiner Glückseligkeit, ihren Grund hat.

Wie MönchsTrug und blinder Aberglaube ehemals die KreuzZüge predigten, opferten sich die Ritter Deutsch- lands in zalloser Menge, unerbittlich und ungerürt gegen die Bitten und Thränen ihrer Weiber, Kinder, und Verwand- ten, dem Schwerdt der Ungläubigen, um — das heili- ge Grab zu erobern. Und jetzt, da — alle übrigen Zwecke bei Seite gesetzt — Banditen, Räuber, Factioni- sten, Schwärmer, Giftmischer, und KönigsMörder, ge- züch-

züchtigt werden sollen, verſagt die **Ritterſchaft** in der Grafſchaft Lippe-**Detmold einen mäßigen Geld-Beitrag!!!**

---

## 21.

## Schwediſcher KönigsMord.

Bekänntniſſe des Secret. Johan von ENGESTRÖM, 48 Jare alt.

PROTOC. 196—211. Den 12 Apr. Bemeldter Secretär ward nun vorgefürt, und ihm die von ihm den 29 März bei der OberStatthalterei eingegebenen ſchriftliche Aufſätze mit Zuſätzen, ſamt neuen Zuſätzen vom 1, 2, und 5ten April, vorgeleſen, wie folget.

An dem unglücklichen Freitag war ich Abends ſpät bei *Lilljeborn*, den ich auch um die Zeit beſucht hatte. Ich erwänte, ich hätte bei *Pechlin* etwas von politiſchen Sachen gehört, aber keinen richtigen Begriff davon bekommen. *Lilljeb.* ſagte hierbei, wenn ich mich recht erinnere: es iſt Schade, daß keine Verbeſſerung erreicht werden kan, one ein großes Unglück; das hab ich nicht gewollt, aber *Ribbing* will es ſo. Ich antwortete hierauf, ein Geheimnis wüßte ich nicht, wollte auch keines wiſſen. — Ich war übrigens aus eigner Bewegung zu *Lilljeb.* gegangen, und hatte keine Commiſſion an ihn von *Pechlin*, bei dem ich vorher geweſen war.

Einen Plan zu einer Revolution, oder einer Veränderung in der RegirungsForm, habe ich nie geſehen, und wird kein Menſch ſagen können, wann und wie ich einen geſehen hätte.

Noch minder hatte ich von *Ankarſtröms* Untat irgend eine Nachricht: dieſen Mann kenne ich nicht einmal, und mit ſeinen angegebnen Compagnons habe ich keinen Umgang gehabt. Ich muß auch ſagen, daß ich es immer für unmög-

möglich angesehen, daß sich jemand durch sein Misvergnügen zu einer solchen Tat bringen lassen sollte; daher ich Nachrichten, die von so was auskamen, zu ser verachtet habe. Stockholm, 29 März 1792.

Johan *von Engeström.*

Wegen der manchfaltigen großen Bedrückungen in den allgemeinen HaushaltsGeschäften, ist bei Vielen ein Kummervolles Nachdenken entstanden, und ich habe diese Unruhe mit ihnen geteilt. Die Folge davon mußte seyn, daß man eine Verbesserung in der HaushaltsMethode wünschte: aber wie sollte solche erhalten werden? Die Unruhigeren haben behauptet, dies könne nicht geschehen, so lang der König lebe; und dies hat vermutlich etwas zu dem scheuslichen Vorfall, den wir nun überlebt haben, beigetragen. Meines Teils habe ich nie an einem Mord oder SchurkenStreiche Teil genommen; einen König zu morden, habe ich für so gräßlich und zugleich für so gefärlich angesehen, daß ich mir nicht vorstellen konnte, daß Einer hier im Lande dergleichen unternemen würde; und meine Meinung hierüber habe ich immer auf gleiche Weise erklärt. Ich hätte einen andern Weg gewünscht, um Verbesserung in der Haushaltung zu gewinnen, nämlich durch Abschlüsse bei den ReichsTagen. Wenn ich mich für berechtigt hielt, zu sprechen, hab ich es, nach Masgabe meines Verstandes, rein und aufrichtig getan. Der letzten RVersammlung in Gefle wonte ich nicht bei; aber nach denen von daher erhaltenen Nachrichten glaubte ich, daß allda Vieles so gut gemacht worden, als die Umstände verstatten konnten. Daher bestrebte ich mich, Viele meiner Bekannten darüber aufzuklären, und die Gemüter zu beruhigen, die über den RTagsBeschluß unruhig seyn konnten. *Pechlin* verlangte auch von mir, daß ich die Ruhe unter unsern Freunden befördern sollte; und bei dieser Abrede, meinte ich, sollte es sein Bewenden haben. Gleichwol sagte mir *Pechlin*

Frei-

Freitags den 16 März unter 4 Augen, in der Nacht dürfte von einer Revolution die Frage seyn. Der General schlug vor, ich sollte auf allen Fall herumgehen, und zusehen, ob etwas daraus würde. Dies tat ich auf eine kurze Zeit, fand aber nicht die geringste VolksZusammenrufung, sondern fand alles still, außer daß Se Maj. in das Schloß zurückgefaren ward. Weil so sachte gefaren wurde, fragte ich nach der Ursache, und ein StallKnecht antwortete, Se Maj. sei nicht wol. Mer kan ich mich mit Gewißheit nicht erinnern, meinem vorigen Berichte zuzusetzen.

Johan *von Engeström.*

Auf die Frage, ob ich einige Bekannte angetroffen, wie ich herumging nachzusehen, ob alles still wäre? darf ich nicht verschweigen, daß ich beim NorderMalmsMarkt von dem HäradsHauptmann *Nordell* erkannt worden, der den Secretär *Netzel* und den StadtFiscal *Nystedt* in seiner Gesellschaft hatte, mit dem wir bis in die RegirungsGasse gingen.

Johan *von Engeström.*

Mit *Bjelke* war ich wenig bekannt, ehe er vom RTag in Gefle zurückkam. Nach dem unglücklichen Freitag traf ich ihn einmal an, da er sagte, er sei perplex, wie er einen Brief erklären sollte, den er bemeldten Freitag an seinen SchwiegerSon, den Capitain *Baumgarten* geschrieben, und der unfelbar geöffnet worden: er habe darinn gemeldet, er habe seine versprochne HeimReise aufschieben müssen, weil er auf eine spanische Torte gebeten worden; wenn der Capitain den Dunst vom Schmaus genießen wolle, könne er künftig hier herein reisen. Was er auch für eine Erklärung ersinnen könnte, lag ihm doch das am meisten am Herzen, daß der Capitain, wenn er abgehört würde, keinen andern Begriff vom Briefe äußern möchte. Ich suchte einen blossen Spas daraus zu machen; aber er sagte mit einer übelen Laune: ich hätte gut so schwatzen, weil ich von den Sachen nichts

nichts wüßte; er hingegen wisse das ganze Project vom Königsmord, welches er mir, zur Aufklärung der künftigen Historie, erzälen wolle. Nun merkte ich wol, daß *Bjelkes* Nachrichten überhaupt nicht so ganz richtig wären; doch auf alle Fälle war ich bange, die Erzälung, die er mir anbot, anzunemen, und ich weigerte mich schlechterdings, weiter nur Ein Wort von der Sache zu hören. Mer erinnere ich mich nicht mit *Bjelke* über solche Dinge gesprochen zu haben.

Das läugne ich nicht, daß ich davon sprechen gehört, der Adel werde Widerstand leisten, falls der König beim RTag in Gefle Gewalt gegen ihn brauchen würde. Bei einer solchen Gelegenheit habe ich auch gehört, daß *Lilljeh.* hier in der Stadt die Sache des Adels unterstützen werde; aber mit Gewißheit kan ich mich nicht erinnern, ob ich dieses von ihm selbst, oder von *Pechlin*, oder von jemand anderen, gehört habe.

Daß ein eigner Plan zu einer neuen RegierungsForm entworfen worden, weiß ich nicht: flüchtige Gedanken über besondere Teile derselben habe ich gesehen, und die, die man mir mitgeteilt, habe ich aufgebrannt. Wenn je einmal die Frage von einer neuen Reg.Form, insofern alles Menschliche veränderlich ist, werden könnte; so bin ich der Meinung gewesen, daß die Gesetzgebende Macht mit Bedacht solches überlegen, und ihre Beschlüsse nicht übereilen müsse.

Wenn eine Revolution vorgehen sollte, habe ich wol sagen gehört, daß diejenigen Beamten, die dabei hinterlich seyn könnten, vielleicht auch der Herzog von Södermanland, so lang arretirt werden sollten, bis die Revolution vollfürt sei; aber nachher sollte auch keiner dabei leiden. Allein alles das habe ich mir um so weniger tief ins Gedächtnis geprägt, weil ich alles das für ein GedankenSpiel angesehen, und dabei an den Gang der Revolution vom J. 1772 gedacht, one zu bedenken, wie leicht es für einen König sei, dergleichen zu unternemen; besonders da er seines Bruders

Bei-

Beitritt zu nutzen, und Leute wie *Tolle* und *Sprängporten* zu Werkzeugen, hatte.

Ich kan mich nicht auf die Namen aller derer besinnen, die von solchen Arretirungen gesprochen haben; aber ihrer waren viele. Wenn ich nun einige gewisse Personen nänte: so machte ich dadurch einen Versuch, Leute unglücklich zu machen, die vielleicht ganz unschuldig, im andern Fall aber doch Leute sind, die geglaubt haben, daß sie mir etwas anvertrauen könnten; und ich wäre auf immer Ehrlos. Daß der Lagman *Lilljensparre* alle möglichen Aufklärungen sucht, wundert mich nicht; dies erfodert sein Amt. Aber er müßte sich über mich wundern, wenn ich aus Furchtsamkeit, oder um einen Vorteil zu gewinnen, mereren meiner Mitbürger ein Unglück zubereitete.

Und der hohe Herr, Herzog Carl von Södermanland, der nun vermutlich das schwedische Reich regirt, wie sollte der nicht einen so feigen Menschen verachten? Nicht genug, daß man dadurch einzelne Personen fährdete; alle ihre Verwandten und Freunde würden leiden, allen Mitbürgern würde bange gemacht, und das ganze Land könnte in Unruhe versezt werden. Dadurch würde man, für jezo dem Herzog, der das Land regirt, und für die Zukunft dem Herrn, der alsdann die Regirung übernimmt das größte Unglück zuziehen. Aber Gott im Himmel beware mich davor! Ich sitze gefangen, und dies ist eine Art von Erniedrigung; aber noch ist meine DenkungsArt nicht erniedrigt, sondern ich glaube, ich würde für den Herzog ein nüzlicher Diener werden können, wenn ich meine Freiheit wieder erhielte. Als bewegende Gründe dazu, könnte ich anfüren, 1. daß ich keinen Anteil am KönigsMord habe, daß ich nicht darüber mit in Rat genommen worden, und daß ich blos kurz vorher, ehe er vollzogen worden, einige Worte gehört habe, die, wie sichs nachher fand, eine Beziehung darauf hatten; 2. daß ich nicht mit im Rat gewesen, um zu gleicher Zeit eine Revolution zu machen, und daß ich

nicht den kleinsten Schritt zur Beförderung derselben getan habe, daß ich entweder Leute, oder Gewehr und Ammunition, zusammengebracht hätte. Wol aber habe ich an eben dem Abend Nachricht erhalten, daß von einer Revolution die Rede seyn könnte, doch one daß ich den Namen von jemanden gewußt, oder einige Umstände dabei erfaren. 3. Hätte ich irgendwo einen Verdacht denunciirt, so hätte ich ihn mit nichts beweisen können, und die Folge wäre gewesen, daß ich von allen Seiten wäre verachtet worden, gesetzt auch man hätte mich nicht noch härter gestraft.

Vielleicht streiten eben so gute Gründe für merere von den schwedischen Männern, die im Verhaft sitzen. Ich wünsche es von ganzem Herzen, und daß sie uns zum Vorteil gereichen. Darf ich noch einen Wunsch hinzusetzen? — daß doch nichts anders als Handlungen gestraft, Gedanken aber dem Gerichte Gottes überlassen werden, wo allein sie mit voller Gewißheit geprüft werden können! Dadurch bekäme der Herzog Gelegenheit zu dem schönsten und vielleicht nützlichsten Sieg in der Welt. Wenn seit einigen Jaren einige Gemüter von Sr Hoheit wie getrennt gewesen, so würden sie nun alle zu ihrer vorigen Ergebenheit zurückkeren. Das ganze Land würde Seine Milde und Seinen Edelmut preisen; und die daraus entspringende Stille würde jeden überzeugen, daß die Regirung des Herzogs Carl die Verbesserung in der Haushaltung angefangen, die man lange gewünscht hat.

Können diese Zeilen vor des Herzogs Augen kommen, und Gnade gewinnen, so preise ich Gott dafür, daß ich ins Gefängnis geraten bin, wiewol ich schon viel dabei gelitten habe. Stockholm, 1 Apr. 1792.

Johan von *Engeström*.

Der Häradshauptmann *Nordell* kam Freitag Abends zu mir ins Haus, und hatte den StadtFiscal *Nyßedt* mit, mit welchem er mich jetzt bekannt machte. Unter 4 Augen

sagte

sagte mir *Nordell*, *Pechlin* wolle mit mir sprechen, und diesen Abend könne wol von einer Revolution die Rede seyn. Ehe er von mir ging, bat er mich, ihn auf der *Park-Tavern* um Essens-Zeit aufzusuchen. Dies tat ich, und erzälte ihm ganz allein, *Pechlin* habe mich ersucht, nachzusehen, wenn etwas passiren sollte. Er bat mich, bei ihm zu speisen; aber ich verbat es, und versprach am Ende, ich wollte im Rückweg, wenn ich gegessen hätte, bei ihm u. seinen beiden Gästen vorsprechen. Ich blieb lange aus, und fragte im Vorzimmer, ob noch jemand da wäre? Man antwortete mit Nein, und ich ging meiner Wege. Indessen wie ich auf dem NorderMarkt herumging, fand ich überall alles ruhig und still, und wollte eben nach Haus gehen, als mir *Nordell* begegnete, und mich erkannte. Ich ging nun eine Weile mit ihm; und wie wir gehört hatten, daß sich der König übel befinde, drang er in mich, daß ich, als mit *Pechlin* am meisten bekannt, hinaufgehen, und ihm solches berichten sollte. Dies behagte mir nicht, weil es Nacht war, und ich eine solche Commission weder bekommen noch übernommen hatte: doch ich ließ mich überreden, einen Versuch zu machen. Die Türe war verschlossen, und der Bediente, welcher wachte, wollte, ich sollte meinen Namen sagen: da ging ich weg. Man wollte mich bewegen, es durchaus zu tun; ich versprach es zuletzt, mit dem Vorbehalt, wenn ich allein wäre; und wie ich glaubte, daß mich niemand mehr sähe, nutzte ich die Gelegenheit, und eilte nur nach Haus in mein Bett.

Davon habe ich nichts gehört, daß bei einer kurz vorher gehaltenen Mascarade ein Anfall auf des Königes Person beschlossen gewesen; ich kan mich nicht einmal besinnen, von dieser Mascarade sprechen gehört zu haben. Aber wärend dessen, daß in Gefle RTag gehalten wurde, sagte mir *Nordell*, es schiene, als wenn der König bei einer damals angestellten Mascarade eine neue Revolution machen wolle, um nicht die Stände befragen zu dürfen, die, wie

es hies, keine Lust hatten, in gewisse GeldSachen zu entriren. Auf sein Verlangen ging ich sodann eine Weile in der Nacht mit ihm, um zu sehen, ob etwas passiren würde. Aber alles war still, und wir gingen heim. Alles bestärkte mich in dem Gedanken, daß seitdem die Revolutionen vom J. 1772 und 1789 vor sich gegangen, sich keine mer, auf lange Zeit hinaus in diesem Lande ereignen könne.

Doch ich verlasse diese Kleinigkeit, und gehe in der besten Meinung zu etwas Größerem fort, worüber ich hier in meiner Einsamkeit zum Nachdenken gekommen bin. Einen Mord begehen, ist schauderhaft; und einen König anfallen, übersteigt alles andre. Je unerhörter solche Verbrechen sind; desto weniger kan es jemanden einfallen, sie zu begehen: je mer von ihnen gesprochen wird, desto weniger Schaudern erwecken sie, und die Vollbringung derselben wird gleichsam leichter. Ehe die Gerüchte auskamen, daß des Königes hohe Person A. 1788 in Finnland in LebensGefar gewesen, glaube ich wol nicht, daß jemand diesseits der OstSee auf einen so grausamen Gedanken verfallen können. Aber diese Gerüchte breiteten sich auf allen Seiten aus, und die Ohren des Volks gewönten sich, horreurs zu hören. In Finnland wurde niemand eines solchen Anschlags wegen angeklagt, wenigstens niemand verurteilt. Daher gerieten manche auf den Gedanken, es sei nichts an der Sache, und um so viel weniger achtete man auf alle später aufgekommene Gerüchte von einem KönigsMord. Indessen fürchte ich, die Verbreitung dieser Gerüchte habe dem Verbrecher den ersten Gedanken von der Möglichkeit, sich zu rächen, eingegeben. Hätten dieselbe in der Geburt erstickt werden können, so wäre vielleicht das nicht geschehen, was nun in diesem Lande von so scheuslichen Folgen ist. Ist diese meine Vermutung gegründet: so wünsche ich von ganzem Herzen, daß von nichts anders als von bewiesenen Verbrechen gegen Souverains hier im Lande, falls sich anders dergleichen finden, gesprochen werden möge. Der Angegebene lebte

bet

der indeß; kaum kan einige, nie eine völlige reparation gegegeben werden; und *Ankarströms* Beispiel wird, wie verlautet, ausweisen, was eine verborgene Rachgier bei einem wilden Menschen ausrichten kan. Aber der Himmel gebe, daß künftig Keiner, als im höchsten NotFall, des Verbrechens gegen den Souverain angeklagt werde: so werden, wie ich hoffe, nicht Viele angeklagt werden dürfen.

Der Lagman *Lilljensparre* hat mir gesagt, er habe die Gnade, die Berichte der Verhafteten Sr Hoheit dem Herzog von Södermanland vorzulesen. Nun so wage ich dann, nach meiner Wenigkeit meine Stimme zu erheben, und so zu sprechen, als wenn ich vor diesem hohen Herrn selbst stünde. Ich weiß aus der heil. Schrift, daß des Königes Zorn ein Bote des Todes ist. Ewr. Kgl. Hoheit sind dermalen eben das, was mein König; und ich begreife gar wol alles das Gefärliche von Ewr. Ungnade. Aber meine Sele ist nie eine der allerschwächsten gewesen; UnglücksFälle haben mich etwas abgehärtet. Ein 5tägiger Anblick von 5 stummen MenschenGestalten mit drohenden Gesichtern, RingKragen, Säbeln, Degen, Bajoneten und Musqueten, hat mir das Ansehen von Bütteln vorgemalt, und mich gewönt, daß ich sie one Beben sehen kan. Ich hoffe auch, wenn es Not täte, selbst dem Tode one sonderlichen Schrecken entgegengehen zu können. Sollte mich aber dabei, oder noch vorher, eine Schwachheit befallen, so läugne ich solche nun zum voraus ab, und erkläre, daß sie dem schwachen Bau meines Körpers, keineswegs aber meiner Sele und ihrer Ueberzeugung, zugehört. Exaltirt von einer edlen Begeisterung, erdreiste ich mich nun, einige Gedanken zu äußern, die ich für war halte, deren Richtigkeit Ewr. selbst zu prüfen belieben, u. von denen ich glaube, daß sie für Ewr. eignes Glück in Zukunft von Bedeutung sind. K. *Gustaf* III ist von einem MordSchuß todt; ein wilder Mensch hat denselben getan; und zu verwundern ist es, daß er solchen gewagt: aber weit wunderbarer ist es, daß edle Menschen von edler Erziehung das lebhafteste Ge-

füi dabei verloren, und einige von ihnen mer oder weniger Anteil an der Tat nemen gekonnt. Dies rürt von keinem Ungefär her, sondern es muß eine Ursache, keine kleinliche, sondern eine der allerbedeutendsten Ursachen, haben; dazu wird eine — wirkliche, oder nur eingebildete? aber immer gleich gefärliche — Not erfodert; dies sezt eine völlige Desperation voraus. Wo konnte solche her entstehen? Der Mensch ist geboren, frei zu seyn, d. i. Rechte zu genießen. Je geringer der Anteil ist, den er davon genießt, für desto weniger glücklich hält er sich. Je mer Kenntnisse und Aufklärung er gewonnen hat, desto stärker fült er den Verlust natürlicher Rechte. Unstreitig verloren die Schweden viele ihrer Rechte bei der Revolution von 1772; aber bei der StatsVerwaltung, die damals mild und gleich durch gefürt wurde, lief alles in größter Stille ab, bis weitaussehende GeldProjecte anfingen, jeden denkenden Menschen über sein künftiges Auskommen unruhig zu machen. Doch noch ging nicht die Not an Mann; man durfte mit unter seine Klagen ausschütten, da wards einem leicht ums Herz, und das Volk lebte in Ruhe. Die Vorfälle von 1788 zerstörten diese Ruhe; Ratgeber wurden gehört, welche den ganzen AdelStand mit Kot zu bewerfen rieten; und die Arretirung auf dem RTag 1789 möchte wol an der Verzweiflung ihren Anteil haben, deren Wirkungen wir nun beweinen. Mit der Macht in den Fäusten, kan man den MisVergnügten zwingen, zu schweigen, nicht aber, vergnügt zu seyn. Der Groll stockt sich um das Herz herum; je mer er gepreßt worden, desto heftiger bricht er aus, wenn er Luft bekömmt, gleich einem stark geladenen Schuß aus einem Gewehr. Ein Schuß kan Stückweis aus dem Gewehr genommen werden, und dann ist er nicht mer gefärlich: ein MisVergnügter kan durch Milde allmälig zurückgebracht, und ein nüzlicher Untertan werden. Werden diese Gedanken nicht richtig befunden, so ist ein Stück Papir bald vom Feur verzert: nur supplicire ich untertänigst, daß Ewr.

Kgl.

Kgl. Hoheit meine Dreistigkeit nicht ungnädig aufzunemen geruhen.

O wäre ich doch durch Sr Kgl. Hob. Gnade wieder auf freien Fus gesetzt!

Stockholm, 2. Apr. 1792.

Johan von *Engeström.*

Beim gestrigen Verhör fiel es mir schwer, einige der Fragen zur Zufriedenheit der hohen Statthalterei zu beantworten. Dies geschah nicht in der Absicht, die Warheit zu verwirren: wäre dieses meine DenkungsArt gewesen, so hätte ich von Anfang her nichts aus eigner Bewegung gesagt, ich hätte auf alle Fragen Nein gesagt, und Zeugen hätten nicht gegen mich aufgetrieben werden können. Aber ein und andres war mir entfallen; nur das waren Dinge, die ich für unbedeutend ansah; und mein voriger Bericht, daß ich mit dem HäradsHauptm. *Nordell* zusammen gegangen, wird genugsam ausweisen, daß ich alle die Umstände angefürt, deren, als zur Sache gehörend, ich mich erinnern konnte. Die Fragen verstand ich nicht immer recht, und der Feler lag vielleicht in meiner Einsicht. Für einen Beamten, welcher inquirirt, muß es unangenem seyn, einen Angegebenen in die Fälle zu bringen; aber das ist seine Schuldigkeit: für eine Partei würde es unrecht seyn, ihren Vorteil durch eines andern Schaden zu suchen; und für den, der mit einem andern Bekanntschaft und Umgang gehabt, möchte man es ser hart finden, wenn er sich als ein Werkzeug zu dessen Unfall zeigte. Urteile nun die hohe Behörde von meinem Betragen.

Nachdem der UnglücksSchuß gefallen, und dies den Tag darauf ruchtbar worden war, begriff ich freilich wol, daß mein Ausgehen in der Nacht eine Unvorsichtigkeit gewesen war: aber was geschehen war, konnt ich nicht mer ungeschehen machen. Nun war blos davon die Frage, was zu tun wäre, um nicht in einen so schweren Proceß einge-

mengt zu werden, die notwendig entstehen muste. Mit *Nordell*, der in dieser Absicht zu mir ins Haus kam, nam ich da die Abrede, wir wollten sagen, er sei zu mir gekommen, um wegen eines Processes zu sprechen; übrigens wollten wir unsre Rede so abmessen, wie ich mich nicht mer völlig erinnere, wie aber, so viel mir dünkt, mit seiner Aussage beim ersten Verhör übereinstimmt. Sich herauszuhelfen, so gut man kan, ist natürlich, und vielleicht daher verzeihlich; vielleicht sah das einem Feler änlich, daß ich unsre Abrede nicht befolgt habe. Aber meine Zunge ist nicht so gebildet, daß ich gerade gegen die Warheit sprechen kan; und ich habe keine Gelegenheit gefunden, wiewol ich sie gewünscht, den HäradsHauptmann vor meinem Vorsatz, die Warheit so lauter zu sagen, als ich mich ihrer erinnern könnte, zu warnen: da ich zugleich gewünscht hatte, ihm zu zeigen, daß mein Bericht keine FallStricke für ihn enthielte, und daß ich ihn nicht für schuldiger, als mich, ansähe.

Die mir getanen Fragen betreffend, sei es mir erlaubt, zu meinem beturten Bericht einige Zusätze zu machen. Ich hörte den *Nordell'* sagen, er müsse um 10 Ur zu *Pechlin* gehen; es sei aber unnötig, weil ich da gewesen wäre. Unser erster Gedanke war, wir wollten zusammen hingehen; aber wie ich eine Ausflucht fand, war ich herzlich froh, daß ich allein ging. Ein bloser Zufall machte, daß wir uns begegneten, und dieses Unglück hinterte mich, nach Haus zu gehen. Ich war gegen die SabugårlandsBrücke nach dem BlasieholmsMarkt und dem Hafen hin, gegangen, als ich im Dunkeln von dem HäradsHauptmann erkannt wurde, der, wo ich mich recht erinnere, vom NorrMalmsMarkt kam; und an der SeeSeite, nicht weit vom OpernHause, begegneten wir uns. Kurz nachher, wie wir beim Anfang der RegirungsGasse von dem Fiscal *Nystedt* abgingen, hörten wir, daß jemand auf Befel des Königes zu *Acrell* faren sollte; da meinten wir, von den Frauenzimmern

mern sei eine übel geworden. In der Etage eine Treppe hinauf im OpernHause sahen wir viel Licht und eine Menge Leute; wir glaubten daher, daß da ein souper wäre. Mit unter liefen wir um die FriedensGasse, das RosenBad, und den NorrMalmsMarkt, herum: vielleicht irre ich mich bei den Orten, und wie oft wir herumspazirt sind. Ich sah wol, wie des Königs Wagen her kam, nicht aber, daß der König darinn saß; denn ich stand zu weit weg. Am Wege unterhalb Gustaf Adolfs Statüe stand ich, wie ich den StallKnecht fragte, warum so langsam gefaren würde. Auch besinne ich mich nun, daß ich nachher den Secretär *Netzel* habe sagen gehört, einer da vorne beim OpernHause habe erzält, der König sei da oben angefallen worden. In meinem vorigen Bericht habe ich erwänt, daß mich *Nordell* gebeten, zu ihm auf Yorks-Tavern zu kommen, wo er Abends mit einigen Freunden seyn würde; und daß er *Nordell* verlangt, ich sollte dem Gen. *Pechlin* hinterbringen, was wir auf dem Markt von dem Vorfall mit dem Könige vernommen hätten.

Stockholm, 5 Apr. 1792.

Johan von *Engeström*.

---

Der Secret. v. *Engeström* erkannte vorstehende Berichte in allen Stücken an, bezeugte, daß er sie eigenhändig geschrieben und unterschrieben, und behauptete, er habe darinn alles, was ihm in dieser Sache bekannt wäre, und er sich erinnern könnte, mit der Aufrichtigkeit an- und zu erkennen gegeben, daß er nicht das Geringste beizusetzen hätte. Der Fiscal, Burgerm. *Fagerström*, äusserte sich: nicht one Verwunderung könne er ein dergleichen Vorgeben von dem v. *Engestr.* anhören, welches einen criminellen Plan und Vorsatz, die Warheit zu verbergen, und sein Verbrechen zu vertuschen zu suchen, bei ihm verriete. Er sei angegeben, daß er von dem gegen des sel. Königs

Person, in der Nacht zwischen dem 16 und 17ten vorigen Monats, vorgehabten schrecklichen Plan, Kenntnis gehabt, und daß er, um den Ausgang dieser MordUnternemung abzuwarten, in der Nacht auf den Strassen herumgegangen, und nachher bei *Pechlin* gewesen, um vom Verlauf zu rapportiren: auch habe er in seinen eignen Berichten erkannt, daß ihm eine vorgehabte Revolution bekannt gewesen, one daß er sie entdeckt, oder ihr vorzubeugen gesucht hätte. Der Fiscal wünsche daher, daß der Secretär, sein bisher gegen die Stimme der Warheit taubes Gewissen, durch ein aufrichtiges Geständnis alles des Anteils, den er an dieser scheuslichen Tat genommen, erleichtern, und durch läugnen sein Verbrechen nicht vermeren möchte. Aber der Secret. verblieb immer dabei, er habe nichts zur Sache gehörendes verschwiegen, das ihn selbst anginge, oder ihm sonst bekannt geworden wäre.

Der Fiscal bemerkte: da, nach des Secretärs' schriftlichem Bericht vom 29 März, *Lilljehorn*, wie ihn der Secretär Abends den 16den bemeldten Monats besucht, bei der Gelegenheit, da der Secret. erzält, daß er bei *Pechlin* etwas von politischen Dingen gehört, das er nicht verstanden, sich herausgelassen, es wäre Schade daß keine Veränderung one ein großes Unglück geschehen könne, und dies habe der Obr.Lieut. nicht gewollt, aber der Graf *Ribbing* wolle dergleichen: so würde es nicht natürlich seyn, oder für glaublich und warscheinlich angenommen werden können, daß der Secret. eine wichtige und bedeutende Entdeckung von einem großen bevorstehenden Unglück, one alle Aufmerksamkeit gelassen, und blos darauf die unschickliche Antwort gegeben, "er kenne kein Geheimnis, und wolle auch keines wissen". Fiscal sei daher veranlaßt, anzuhalten, daß der Secret. verpflichtet werde, sich umständlich und ordentlich darauf zu besinnen, und zu beschreiben, was für ein Gespräch zwischen ihm und *Lilljehorn* bei dieser Gelegenheit

vor-

vorgefallen, und aufklären, worinn das vom Obr.Lieut. angeregte Geheimnis bestanden sei?

v. *Engestr.*, dem dieses vorgehalten, und der mit beweglichen und ernstlichen Vorstellungen ermant wurde, der Warheit und Aufrichtigkeit zu folgen, erwiederte: ein weiteres Gespräch zwischen ihm und *Lilljeh.* bei der befragten Gelegenheit, sei nicht vorgefallen, das zur vorfelenden Sache gehörte, außer daß er Secret. erzält habe, *Pechlin* habe den Tag vorher an ihn Secret. gesagt, es könnte in der nächsten Nacht von einer Revolution die Frage seyn; und hiebei habe der Obr.Lieut., so viel er sich erinnern könne, den Ausdruck fallen lassen, es wäre Schade, daß keine Veränderung one ein großes Unglück erreicht werden könne: wobei der Secret. aufs höchste läugnete, daß der Obr. Lieut. ihm entdeckt, worinn dieses Unglück bestehen solle, oder daß er Secret. es zu wissen verlangt. Er gab dabei vor, wie die Worte fielen, sein Grundsatz sei, sich es immer zu verbitten, wenn man ihm Geheimnisse anvertrauen wolle; diesen Grundsatz habe er auch diesmal befolgt. Weiter meldete er, es sei gegen 8 Ur Abends gewesen, wie er zu *Lilljeh.* hinausgegangen, und habe er dabei keine andre Absicht gehabt, als demselben wie gewönlich eine Visite zu machen.

Da der Secret. erstbemeldter massen erkannt, daß *Pechlin* Freitags den 16 März ihm gesagt, es dürfte die Nacht darauf von einer Revolution die Frage seyn: so sollte er, auf des Fiscals Verlangen, angeben, was für ein weiteres Gespräch zwischen ihm und *Pechlin* damals vorgefallen, und deutlich erklären, ob des letzteren bemeldte Aeußerung, oder etwas anderes, das Politische gewesen, das er Secret. bei seinem Besuche bei *Lilljeh.*, noch an eben dem Abend, laut seines schriftlichen Berichts, von *Pechlin* gehört, aber nicht verstanden, haben wolle? Ob er nicht, da ihm eine so wichtige Neuigkeit, daß eine Revolu-

tion

tion bevorstände, mitgeteilt worden, natürlicher Weise nähere Nachricht verlangt, wie es sich damit verhielte, und was für Anstalten dazu gemacht wären? ob er dem HHptm. *Nordell* Confidenz davon gemacht, und ob die Unterredung mit *Pechlin* vor oder nach seinem des Secr. Besuch bei *Lilljeb.* passirt sei? v. *Engestr.* antwortete: in dem Augenblick, da *Pechlin* einer Revolution erwänt, und ihn Secret. gebeten, indessen herumzugehen, und nachzusehen, ob etwas passire, sei ein Fremder zu *Pechlin* gekommen, weshalb er Secret., der mit *Pechlin* im äußeren Zimmer gesprochen, sogleich weggegangen, one daß er näheren Bescheid verlangt oder bekommen, ob wirklich an eine Revolution gedacht worden, oder wie und auf was Art sie ausgefürt werden solle. Diese obbemeldte Aeußerung von *Pechlin* sei das Politische gewesen, von dem er dem Obr. Lieut. gesagt, daß er es gehört, aber nicht begriffen habe. Wie *Nordell* vorher, Abends um 6 Ur, ihm Secret. gemeldet, daß diesen Abend von einer Revolution die Frage seyn könnte; habe er demselben wieder mit dem, was ihm *Pechlin* gesagt hatte, Confidenz gemacht. Folglich sei diese Unterredung mit *Pechlin* noch vorher geschehen, ehe er zu *Lilljeb.* hinaufgegangen. Uebrigens läugnete er, daß ihn *Pechlin* angesprochen hätte, in der die Revolution betreffenden Sache den Obr. Lieut. zu besuchen.

Weiter. Der Secret. hatte eingestanden, daß *Pechlin* ihn ersucht, herumzugehen und nachzusehen, ob eine Revolution vor sich gehen würde. Also trug der Fiscal darauf an, den Secret. die Frage beantworten zu lassen, ob ihm dies nicht Anlaß gegeben, sich in der Nacht in *Pechlins* Haus einzufinden, und da hinein zu wollen, um von dem ihm gemachten Auftrag zu rapportiren, nachdem er vernommen, daß der König von der Mascarade blessirt in das kgl. Schloß hinauf gefaren würde? v. *Engestr.* bestritt, daß *Pechlin* davon gesprochen, oder ihn gebeten habe, ihm Nachricht zu erteilen, wenn etwas passirte; und

er-

erklärte, aus keiner andern Ursache, als weil ihn *Nordell* dazu überredet; habe er sich einmal in der Nacht nach *Pechlins* Haus begeben, um diesem das mit dem Könige geschehene Unglück zu hinterbringen: zu diesem Ende habe er auch an die Tür gepocht, sei aber nicht hineingekommen, weil er seinen Namen nicht sagen wollen; und nachher sei er, one weitere Versuche zu machen, um hinein zu kommen, nach Haus gegangen, und habe sich gelegt. Er sezte hinzu, die Zeit, wann er in der Nacht nach Haus gekommen, könne er nicht ganz gewiß angeben; aber es sei gleich nachher gewesen, wie er erfaren, daß sich der König übel befände. Auf die weitere Frage, ob nicht *Nordell* in der Nacht den *Pechlin* besucht, antwortete er: er wisse es nicht.

Der Fiscal erinnerte: da sich aus *Lilljeborns* Geständnis vom 29 März ergebe, daß der Secret. von *Eer*, vor lezt überstandenem RTag, zwischen *Pechlin*, *Lilljeborn*, Major v. *Hartmansdorff*, und Lieut. v. *Ehrensvärd*, genommenen Abrede, daß sie, falls man von Gefle her von gebrauchter Gewalt hörte, für die Ruhe hier in der HauptStadt verantwortlich seyn sollten, durch *Pechlin* benachrichtigt worden; und der Secret. in seinem schriftlichen Bericht vom 1sten dieses, auch eingestanden, daß er von einer solchen Anstalt Nachricht gehabt: so solle er angeben und erklären, was für Kenntnis er hievon gehabt, auch wann er solche bekommen, und was noch mer damit zusammenhinge. Zur Antwort hierauf berief sich der Secret. auf das, was vorbemeldter sein schriftlicher Bericht hierüber enthielte, und sagte, er könne sich auch nicht derjenigen mer erinnern, die Bangigkeit bezeigt hätten, daß beim RTag gegen den Adel Gewalt gebraucht werden würde; welche Furcht außerdem auch one Grund gewesen, und sich daher auch nachher verloren habe.

Weiter führte der Fiscal an: da der Secret. im obbemeldtem schriftlichen Berichte auch gemeldet, nicht nur davon spre-

sprechen gehört zu haben, daß auf den Fall einer Revolution die Beamten, die dabei hinterlich seyn könnten, und vielleicht auch der Herzog von Södermanland, arretirt werden sollten, sondern auch, daß er diejenige, die solches gesagt, nicht nennen könnte, weil sie so st unglücklich würden, und er Secret. hierdurch das Zutrauen misbrauchen würde, welches ihm hierinn zu Gute gekommen: also sei Fiscal, ehe er sich hierüber äußern, oder den Secret. zur Angabe der Namen derer, die von einer solchen Arretirung gesprochen, verpflichten könnte, veranlaßt, darauf zu dringen, daß, um zu erfaren, in wie fern solches auf die nun vorseiende Sache Bezug hätte, oder für das allgemeine Wol des Stats noch von Folgen seyn könnte, dem Secret. aufgegeben werde, näher zu erklären, wie die bemeldte Revolution angestellt gewesen, was man damit habe beabsichtigen wollen, und zu welcher Zeit von ihr und den bestimmten Arretirungen mit dem Secret. gesprochen worden sei? Der Secret., dem ernstlich vorgehalten wurde, ein aufrichtiges und ungekünsteltes Bekänntnis von allem dem, was ihm hierinn bekannt wäre, abzugeben, beteuerte, er wisse von keinem Plan zu einer Revolution, habe auch sonst nicht davon sprechen gehört, was damit beabsichtiget würde. Was ihn zu seiner Aeußerung hievon in seinem schriftlichen Bericht veranlaßt habe, seien blos Reflexionen, welche, als das Gerücht eingelaufen, daß der sel. König und der Herzog von Södermanland, mit den schwedischen Flotten, in Björkesund von dem Feinde eingeschlossen wären, bei einem und andern aufgestiegen waren, was wol zu tun wäre, wenn mit dem Könige ein Unglück geschähe. Die, so mit solchen Gedanken umgegangen wären, und auch von den bemeldten Arretirungen gesprochen hätten, deren Namen aber er nicht angeben könne, besonders da er so[illegible] durch auf Unschuldige einen Schatten werfen könnte, hätten sich von einer Freiheitssucht regiren lassen, und wären, einige von der englischen, andre von der nun in Frank-

reich dominirenden RegirungsForm, eingenommen gewäsen. Doch habe er keinen Anlaß zu glauben, daß dergleichen DenkungsArt noch daure, so wie er auch nichts vernommen, das auf eine beabsichtigte Aenderung in der RegirungsForm füren könnte; er habe nicht gehört, daß wirklich an eine Revolution gedacht worden, sondern nur davon habe er sprechen gehört, was zu tun wäre, falls solche vorfiele.

Der Fiscal erklärte: mit dieser Erklärung könne er sich nicht begnügen, sondern bestand darauf, daß der Secret., um zu verhüten, daß nicht ernstlichere Mittel vor die Hand genommen werden, auf die widrigenfalls der Fiscal, um die Warheit aufzuhellen, zu bringen nicht umhin könnte, ein dem waren Hergang gemäßes Bekänntnis abgeben müsse. Aber der Secret. verblieb bei dem, was er oben zur Erklärung angegeben, und bestand darauf, er habe darinn nicht im geringsten gegen die Warheit gefelt.

Der Fiscal fragte: wann der Secret. davon sprechen gehört, daß, wie auch sein schriftlicher Bericht enthielte, der Adel, falls beim RTag etwas seiner Meinung nach Gewaltsames vorgefallen wäre, gegen seinen König Gewalt brauchen würde, und *Lilljeh.* hier in der Stadt die Sache des Adels unterstützen sollte? v. *Engestr.* antwortete: er habe wol vor dem RTag in Gefle (nur könne er die Zeit nicht angeben) von mereren sagen gehört, daß falls daselbst Gewalt gegen den Adel gebraucht würde, dieser wieder Gewalt brauchen würde, und dieses habe er in der Lage, worinn er sich nun befinde, nicht vertuschen zu dürfen geglaubt; doch könne er solches nicht beweisen, daher enthalte er sich auch, einige zu nennen, die dergleichen Reden gefürt. Uebrigens habe er, seines Teils, dergleichen Reden für ungereimt angesehen, weil der Fall, daß der König gegen den Adel Gewalt brauchen wollen, unmöglich sei, daher auch alle Anstalten, solches zu hemmen, Torheit gewesen wäre.

Die

Der Fiscal äußerte: er wolle zwar den Secret. nicht auf accusationen leiten, noch weniger dazu verpflichten; jedoch könne er nicht umhin, zu bemerken, wie unbedachtsam dies gewesen, daß der Secret., da er sich für verpflichtet gehalten, gewisser Leute Zutrauen zu verschweigen, und in seinem Bericht von einigen gegen die RegirungsForm und das königl. Haus gerichteten Gewalttätigkeiten, sich auf etwas bezöge, das vor langer Zeit passirt war, und mit der befragten Sache in keiner Connexion stand, gleichwol einen ganzen Stand genannt und ausgezeichnet habe; dies müsse ihm der Fiscal mit Recht zur Last legen, und als aus dem Grunde geschehen ansehen, um sein eignes Verbrechen zu vertuschen, dessen ihn seine erdichtete Ausflüchte, und der Vorsatz, die Warheit zu verschweigen, hinlänglich verdächtig machten. Daher verlange der Fiscal weiter des Secret. Erklärung über den Widerspruch und die Zweizüngigkeit, die sein schriftlicher Bericht vom 2ten dieses enthielte, indem der Secret. darinn anfangs erkannt, daß er von einer vorgehabten Revolution vor dem RTag Nachricht gehabt, und sprechen gehört, nachher aber vorgegeben, er habe erst Freitag Abends den 16 März von einer weiteren Revolution Nachricht erhalten. Er Fiscal vermeine, dies falle dem Secret. in jedem Fall zur Last, daß er, sobald dergleichen Gerede von den in diesem Bericht erwänten Gewalttätigkeiten, und von der von einigen Untertanen zubereiteten Revolution, verspürt worden, solches nicht auf eine schickliche Weise angegeben, um den gefärlichen Folgen vorzukommen, denen anfangs leicht hätte können vorgebeugt werden. Des Secret. abgelegter Treue- und HuldigungsEid hätte dies erfodert, und hätte ihm nicht unbekannt seyn können, daß die Verheimlichung solcher gefärlichen Projecte, nach dem *Misgjern. Balk.* Cap. 4, §. 3, mit der TodesStrafe belegt sei. Anwort des Secret.: seine Aeußerung über Revolutionen zu verschiedenen Zeiten, enthielte um so weniger einen Widerspruch, weil er an-

er-

erstterem Orte auf das, was er im J. 1790 gehört, sein Absehen gehabt, an letzterem aber die neuerlich befürchtete RegirungsVeränderung verstanden habe; mit dem Beifügen, wie die Worte fielen, one Beweis in der Hand habe er keinen Ausweg gekannt, das, was ihm von bemeldten Revolutionen und Arretirungen bekannt geworden, anzugeben. Außerdem sei er überzeugt, je seltener dergleichen HochVerbrechen zur Sprache kämen, desto glücklicher sei sowol König als Untertanen; und Misvergnügen könne bei empörten Gemütern gedämpft werden, one jemanden unglücklich zu machen.

Der Secret. weiter befragt: wann, und wo er, laut seines schriftlichen Berichtes vom 1sten dieses, nach dem unglücklichen Vorfall mit dem sel. König, mit *Bjelke* die Unterredung über einen Brief gehabt, den dieser an seinen SchwigerSon, Cap. *Baumgarten*, geschrieben? Antw. er glaube, ganz gewiß sagen zu können, daß diese Unterredung bei seinem Bruder, dem BergRat v. *Engeström*, nachmittag Sonntags nach der unglücklichen Mascarade, vorgefallen sei. Der Fiscal bemerkte: seines Wissens sei *Bjelke* von und mit bemeldtem Sonntag, oder dem 18 März, an, immer zu Haus in seinem Zimmer gewesen, bis er sich den 22sten darauf umgebracht. Der Secret. antwortete: durch den BancoCommissair *Wennerstjerna* wolle er, wenn es verlangt würde, beweisen, daß *Bjelke* an bemeldtem Tag bei seinem Bruder dem BergRat gewesen sei.

Der Fiscal ermante ihn, die Ursache anzugeben, warum er, nachdem, seinem eignen Geständnisse nach, ihm *Bj.* seine Mitwissenheit bei dem ganzen Plan des KönigsMords entdeckt, und er Secret. gewußt, daß die Untersuchung darüber bereits beim kgl. HofGericht ihren Anfang genommen, und jedem durch die hier in der Stadt ausgefertigte Publicationen, bei härtester Verantwortung angedeutet worden, alles anzugeben, was zur Entdeckung des scheuslichen

Verbrechens füren könnte, gleichwol nicht allein unterlassen, das zu denunciiren, was er davon gewußt, sondern auch, anstatt Pflichtmäßig auszuforschen zu suchen, wie es damit zusammenhinge, vielmer, seinem eignen Geständniß zufolge, der Entdeckung der grausamen MordTat vorzukommen gesucht. Der Secret. gab vor, er sei überzeugt gewesen, daß dies doch one sein Zutun entdeckt werden würde. — In dieser Erklärung, sagte der Fiscal, erkenne er des Secret. schwache und unannemliche Ausflüchte: dessen eigenem Urteil wolle er überlassen, ob er sich nicht, durch Verschweigung dessen, was ihm *Belke* von dem Verbrechen gesagt, einer näheren Teilhaftigkeit, an demselben mit Grund verdächtig gemacht: und solle er sich nicht mit der eitlen Hofnung schmeicheln, daß ein halsstarriges Läugnen ihm Befreiung von Verantwortung bewirken werde.

Schliesslich solle der Secret. noch beantworten: in welcher Absicht er, in seinen schriftlichen Berichten, verschiedenes die Regirung und die Freiheit betreffend, samt Anmerkungen darüber, die zu dieser Sache nicht gehörten, einfließen lassen? Antw. Nachdem er auf die ihm vorgelegte Fragen bei der OberStatthalterei alles, was ihm bekannt gewesen, angegeben, sei ihm von dem Lagmann und PolizeiMeister *Lilljensparre* befolen worden, seine Berichte schriftlich aufzusetzen; und wie er zugleich auf die Vermutung gebracht worden, daß solche vor des Herzogs von Södermanland Augen kommen könnten, habe er, in der besten Meinung, einige zur Sache nicht gehörige Materien eingerückt, die seiner Meinung nach für die Zukunft nicht unnütz seyn würden. Uebrigens sei es kein Wunder gewesen, wenn sein empörter Geist eine Unordnung in seinen Berichten verursacht, die er, one sie vorher zu concipiren, sogleich currenti calamo niedergeschrieben. Außerdem habe er, bei Einmischung solcher Materien, keine böse Absicht gehabt; sollte er aber darinn gefelt haben, so

wäre

wäre ja, wie seine Ausdrücke gelautet, ein Papir vom Feur bald verzert.

Der Fiscal meldete: für diesmal verlange er kein weiteres Verhör des Secret. über merere Umstände, behalte sich aber vor, künftig gegen ihn Zeugen abhören zu lassen.

Dem Secret. wurden merere Vorstellungen getan, daß er sich doch genau auf alles besinnen möchte, was er in der Sache erfaren, vielleicht aber noch vergessen hätte; auch ward er verständiget, ihm würde zu dieser Absicht eine hinlängliche BedenkZeit nicht verweigert werden: aber die verlange er nicht, sagte der Secret. v. *Engestr.*, und ward in den Arrest zückgefürt. *Nordell* kam sobann zum Verhör.

---

PROTOC. S. 277—287. 17 April. Dem Secretär ward vorstehendes Protocoll vom 12ten dieses vorgewesen. Er erkannte es in allen Teilen an: nur zu der Antwort, die er damals auf die ihm vom Fiscal vorgelegte Frage gegeben, "warum er, nach der Nachricht, die ihm *Bjelke* von dem Entwurf zum KönigsMord erteilt, unterlassen habe, das was ihm bekannt geworden, anzugeben, und anstatt den ganzen Zusammenhang auszuforschen, vielmer der Entdeckung der Schuldigen vorzukommen gesucht"? machte er nun folgenden Zusatz. Die Pflicht, bei HochVerbrechen anzugeben, was man mit Gewißheit wisse, kenne er wol; aber daß man auch verpflichtet sei, sich Nachrichten davon zu suchen, habe er nicht geglaubt. Ehe sich *Bjelke* erboten, ihm etwas davon zu sagen, sei der Verbrecher entdeckt gewesen, habe seine Missetat eingestanden, sei arretirt worden, und die Behörde wäre in der Untersuchung schon so weit gekommen gewesen, daß es Stadtkundig gewesen, daß die Complicen ebenfalls entdeckt und arretirt wären. Eine weitere Denunciation von ihm v. *Engestr.* sei nun nicht nötig gewesen, und folglich habe er in

keiner Rücksicht zu seien geglaubt, wie er sich geweigert, die ihm von *Bjelke* angebotene Nachricht anzunemen.

S. 279—287. Ueber v. *Engeströms* und *Nordells* Zusammenseyn am Freitag Abends den 16 März, wurde nun abermals, der StadtVic. Fiscal *Nystedt*, der Copist *Netzel*, die Magd *Oerndahl*, und der Junge *Sander*, als Zeugen, und zwar diesmal eidlich, abgehört. Beide Beklagte hatten nichts gegen sie einzuwenden. — Ihre Aussagen betrafen meist *Nordell*, welcher sie für sich so vorteilhaft zu seyn glaubte, daß er um Entledigung aus dem Arrest anhielt. Abgeschlagen.

S. 294 — 297. 18 Apr. Der Fiscal verlangte, daß der BancoCommissär *Wennerstjerna*, auf den sich der Secret. oben (S. 193, Z. 24) berufen, abgehört werde, um zu vernemen, was für ein Gespräch zwischen *Bjelke* und dem Secretär, in des lezteren Bruders Hause, vorgefallen sei. Der Secret. hatte nichts gegen den Zeugen; nur habe er sich blos auf ihn bezogen, um zu beweisen, daß *Bjelke* am bemeldten Sonntage wirklich außer seinem Hause gewesen, welches der Fiscal bezweifeln wollen. *Wennerstjerna* sagte nun aus: am Sonntag nachmittag habe er den *Bjelke* zufälliger Weise auf der Strasse angetroffen, der dem kranken BergRat v. *Engestr.* einen Besuch machen wollen, habe da des BergRats beide Brüder, den Canzl. R. und Secret., vorgefunden; über den KönigsMord sei gesprochen worden, aber nicht insgeheim zwischen *Bjelke* und dem Secret.

*Lindbom*, Bedienter beim Secret. (*Protoc.* 295), sagte aus: sein Herr sei Freitag Abends ser spät nach Haus gekommen, und habe ihm gesagt, er sei beim Spiel so lang aufgehalten worden. (Dies habe er erdichtet, sagte nachher der Secret., weil er dem Bedienten die ware Ursache nicht sagen gewollt). Den Tag darauf, Sonnabends früh etwa um 7 Ur, sei *Nordell* zu seinem Herrn gekommen, und habe sich eine Weile bei ihm aufgehalten; Zeu-

ge

er sei aber nicht mit bei ihrer Unterredung gewesen. — Daß dieser *Nordell* merere male bei dem Secret. gewesen, und namentlich auch an bemeldtem Sonnabend früh um 7 Ur, sagte gleichsfalls Fr. *Lindstam* aus, die damals dem Secret. den Kaffe gebracht. Also, befragt, was er Secret. damals mit *Nordell* gesprochen, antwortete er, sie hätten beide nachgedacht, ihr Gang in der vorigen Nacht, falls er bemerkt wäre, könnte soupçons unterworfen seyn, und in dem Falle könnten sie in Verdrieslichkeiten geraten; dem zufolge hätten sie überlegt, wie dem Dinge vorzukommen sei, und auf was Art sie sich, wenn die Frage entstehen sollte, erklären sollten. Nachher aber habe er Secret. bei weiterem Nachdenken diesen Vorschlag nicht genuzt, sondern seine Partei genommen, der Warheit so, wie in seinen schriftlichen Berichten geschehen wäre, ungekünstelt zu folgen, um, wie die Worte fielen, auf keiner Zweizüngigkeit betroffen zu werden. Er wurde in seinen Arrest abgefürt.

---

23.

Briefe aus Aachen, von einem AugenZeugen: vom 5 Febr. — 3 März 1793.

. . . Also mit Neuigkeiten, und mit der Beschreibung unsers Elendes, wäre Dir gedient? Bis jezt ist es eben noch nicht zu seiner ganzen Größe angewachsen; aber es wird eben so wenig, wie das KopfWeh nach einem Rausch, ausbleiben. — Noch begehen die FreiheitsMänner keine Ausschweifungen, einige, die sie im Trunke begingen, ausgenommen; aber mit ihrer Constitution hudeln sie uns gar jämmerlich. Schon seit 14 Tagen ist der provisorische Magistrat eingesezt worden, NB. mit Gewalt. Einer Section, die sich zu lange widersezte, und gar nichts von Constitutionen hören wollte, wurden in der

Kirche 350 Mann Wache über den Hals geschickt, und auf diese Art ward sie zum Wälen gezwungen. Dennoch sprang ein Kerl vom Sitze auf, und schrie dem General auf französisch zu: plantés vos canons devant l'eglise, massacrés nous y, mais jamais vous ne me forcerés de changer notre vraie liberté contre une chimere. Und hierauf wälten sie einmütig zu ihrem Repräsentanten einen alten Bettler, der vor der Kirche Almosen sammelte. Da der General sah, daß sie ihn zum Narren hatten, ließ er noch 100 Mann Cavalerie holen, die dann alles, was nicht Ja rufen wollte, herausfürten. Ungefär 20-30 blieben in der Kirche, die dann endlich auch wälten, nachdem diese Section 7mal vergeblich versammelt gewesen war. Den General hatten sie so in Respect gesetzt, daß er für gut befand, sich die Nacht drauf durch 30-40 Mann bewachen zu lassen; und bei einem Ball sagte er laut, daß alle Umstehende es hören konnten, nie hätte er einen rasendern und wütendern Pöbel angetroffen, als hier. Hierauf wurde zur Wal des *Maire* geschritten, die denn ganz ruhig ablief; außer daß der Gewälte, der diese neue Stelle nicht annemen wollte, durch die Drohung, daß man ihm 30 Mann Execution schicken wollte, dazu gezwungen wurde. Dem ungeachtet sagte er öffentlich auf dem RatHause, das jetzt GemeindeHaus genannt wird, zum General-marechal de camp *Dampierre*: in Deutschland hieße man ein solches Verfaren nicht *Liberté*, sondern Despotie. Bei dieser Gelegenheit sagte der General *Dampierre* folgende merkwürdige Worte: "Ihr seid noch zu weit zurück, als daß Euch der ware Begriff göttlicher Freiheit deutlich einleuchten könnte. Ihr müßt gleich einem Kranken, dem eine schmerzhafte Operation heilsam ist, dazu von wolmeinenden Freunden gezwungen werden. Erst nach ein par Jaren, wenn Ihr aus Erfarung merken werdet, daß die Freiheit über alles geht, werdet Ihr an uns denken". Als wenn die . . . uns mer geben

könn-

ss sei aber nicht mit bei ihrer Unterredung gewesen. — Dass dieser *Nordell* merere male bei dem Secret. gewesen, und namentlich auch an bemeldtem Sonnabend früh um 7 Ur, sagte gleichsfalls Fr. *Lindstam* aus, die damals dem Secret. den Kaffe gebracht. Also, befragt, was er Secret. damals mit *Nordell* gesprochen, antwortete er, sie hätten beide nachgedacht, ihr Gang in der vorigen Nacht, falls er bemerkt wäre, könnte soupçons unterworfen seyn, und in dem Falle könnten sie in Verdrieslichkeiten geraten; dem zufolge hätten sie überlegt, wie dem Dinge vorzukommen sei, und auf was Art sie sich, wenn die Frage entstehen sollte, erklären sollten. Nachher aber habe er Secret. bei weiterem Nachdenken diesen Vorschlag nicht genußt, sondern seine Partei genommen, der Warheit so, wie in seinen schriftlichen Berichten geschehen wäre, ungekünstelt zu folgen, um, wie die Worte fielen, auf keiner Zweizüngigkeit betroffen zu werden. Er wurde in seinen Arrest abgefürt.

---

22.

## Briefe aus Aachen, von einem AugenZeugen: vom 5 Febr. — 3 März 1793.

. . . Also mit Neuigkeiten, und mit der Beschreibung unsers Elendes, wäre Dir gedient? Bis jeßt ist es eben noch nicht zu sei er ganzen Größe angewachsen; aber es wird eben so wenig, wie das KopfWeh nach einem Rausch, ausbleiben. — Noch begehen die FreiheitsMänner keine Ausschweifungen, einige, die sie im Trunke begingen, ausgenommen; aber mit ihrer Constitution hudeln sie uns gar jämmerlich. Schon seit 14 Tagen ist der provisorische Magistrat eingeseßt worden, NB. mit Gewalt. Einer Section, die sich zu lange widerseßte, und gar nichts von Constitutionen hören wollte, wurden in der

Was die hiesigen Bürger noch mer gegen die Franken erbittert, ist ihre gar geringe Anhänglichkeit an dem ChristKatholischen Glauben, ihre Gleichgiltigkeit gegen Religion, die bei ser vielen in Verachtung und Spott ausartet, und endlich (und dieses ist der HauptGrund ihres unerbittlichen Hasses), weil sie alle Klöster mit Wachen besetzt, und alle Effecten der Geistlichkeit unter Sigel genommen, die JesuiterKirche zum BackHaus, die Capuciner- und noch eine andere zum MehlMagazin, die Carmeliter- und Bernhardiner- zum Hospital, und endlich die FranciscanerKirche zum PferdeStall, gemacht haben. Bei keinem Volke wirst Du dümmern Aberglauben, bei keinem grössere Panegyriker und enthusiastischere Anhänger der Pfafferei und des Mönchs-Wesens, finden, als bei uns und in Brabant. Wie konnte es also bei einem auf seine Dummheiten so versessenen Pöbel felen, daß dies Verfaren nicht die gröste Gärung unter demselben zu Stande brachte? Nicht Anhänglichkeit an die deutsche ReichsVerfassung, nicht Treue gegen den Kaiser, sind die BewegGründe ihres heftigen Widerstandes: — nein! bloß Aberglauben, und weil sie sich in ihrer Religion gekränkt zu seyn glauben, weil man ihren irdischen Göttern, den Pfaffen, ihr überflüssiges Geld ein bischen in Circulation bringt, dies sind die Ursachen ihrer Erbitterung. Ehe die Franzosen hier waren, schickte die mit unserm Magistrat mißvergnügte, und von Wetzlar verurteilte Partie, ihnen eine Deputation, bat sie, sich der Stadt anzunemen, und sie für die Bedrückungen ihres Magistrats zu rächen. Die Franken haben es getan, den Magistrat ihrem Willen gemäß abgesetzt, und uns ihre neue Constitution aufgedrungen. Dies war noch alles gut. — Aber da sie den Pfaffen zu Leibe gingen, da kam man ihnen an die Sele; und wo die Franzosen sonst 50 Anhänger hatten, da haben sie jetzt keine 10 mer. Alles was ihnen jetzt die Cou-

macht

macht, ist der ware Schaum, der ächte Auswurf des Pöbels.

Gestern Abend kam der Befel vom General an alle Sectionen, sich heute Morgen in ihre resp. Kirchen zu versammeln, um zu der Wal eines NationalConvents zu schreiten, damit der provisorische Rat, der schon zu lange gesessen hätte, abgesetzt werden könnte. Nun ist aber in allen 9 SectionsKirchen diesen Morgen nichts zu Stande gebracht worden. In den meresten schrie alles: wir wollen von keinem Convent, von keiner Constitution, wissen, und in 3 waren keine 30 Menschen. Der General ist auf das äußerste erbittert, und ließ nach dem Essen durch den Druck einen Befel publiciren, sich heute über 8 Tage aufs neue zu versammeln, und one Widerstand zu wälen, sonst würde er sich ernsthafter ins Spiel mischen.

Was es noch gäben wird, muß die Zeit leren. Ich kann bei meiner Sele aus ihren Projecten nicht klug werden. Die Clairfaitsche und die französische Armee werden beide ser verstärkt. Täglich kommen Pelotons hier durch, die zur AvantGarde stossen; es sind aber immer nur Trupps von 3. 4. 500 Mann. Noch nie kam ein stärkerer Zug durch, als vor 2 Stunden. Wenn es wenig war, so waren es 3000 Mann. Es dauerte über ½ Stunden, immer 4 Mann übereinander.

Heute Morgen ist auch beinahe unsere ganze Garnison (die aus 1 Bat. von Flandern, 1 von Dauphin, 1 von *Penthievre*, 1 von *Roussillon*, und 2 Bataillons NationalGarde, bestand) abgegangen. Diesen Abend aber erwarten wir dagegen andere, wovon bereits schon einige Bat. eingetroffen sind. Die meresten ziehen nach der Gegend von *Ruremonde* hin, wohin auch viel Geschütz abgefürt wird. Sie müssen sich von dieser Seite nichts gutes vermuten; der alte *Beaulieu* kommt ihnen zu nahe. Er steht nur noch 3 Stunden von Stabio und Malmedi,

medi, und also nur 6 Stunden von hier. Eine ungeheure Menge Geschüz und Munition schleppen sie durch. Das ganz schwere staht zwar noch in Lüttich, indessen ist doch auch schon vieles passirt, wo 10-12 Pferde vor waren. *Dumourier* wird schon seit 8 Tagen erwartet; ob er aber kommen wird, weiß man nicht: — mit ihm sollen noch 12000 Mann kommen. Ganz gewiß ist es aber, daß heute Abend 5000 Mann aus Lüttich marschiren, um morgen in unseren Gegenden einzutreffen.

Jezt eben um 10 Ur Abends, kömmt noch ein HusarenOfficier, mit dem ich bekannt bin, und der zu den Vorposten gehört, Abschied von mir zu nemen. Vor einer halben Stunde haben alle hier in der Stadt befindlichen Officiere, die zur AvantGarde gehören, und sich hier, weil blos kleine Scharmüzel vorfallen, aufhielten, Ordre bekommen, sich ungesäumt auf ihre Posten zu verfügen. Nun müssen die armen Teufel, in dem scheußlichsten Wetter, und der stockfinstersten Nacht, einige noch 3, andere noch 4-5 Stunden, reiten. Das ist, so war Gott lebt! ein rechtes Hundeleben! Nein, da liegt es sich besser im Bette, wo ich mich auch gleich hinstrecken will, um mir wenigstens auf 7 Stunden glücklichere Zeiten zu träumen. Morgen gedenke ich Dir mer zu schreiben.

6 Febr.

Ich glaube, die Franzosen werden uns am Ende noch die Stadt in Brand stecken. In 7 Tagen hat es nun doch 7mal gebrannt. So unvorsichtig, wie die Kerls mit Licht und Feuer umgehen, kann es kein Kind tun. Nicht genug, daß sie uns wie KramsVögel rupfen, wollen sie uns auch noch verbrennen.

Sie trauen den hiesigen Einwonern gar nicht. Sobald die SturmGlocken angeschlagen sind, glauben sie, es sei Aufrur unter dem Volke; und augenblicklich ist die ganze Garnison unterm Gewer, und teilt RibbenStöße

und

und Prügel nach Noten aus. Ihr Mistrauen geht so weit, daß sie in dem BürgerHause, wo sie einquartirt sind, nicht eher anbeissen wollen, bis der HausHerr selbst vom Essen gekostet hat. Sie haben aber auch warhaftig Ursache, mistrauisch zu seyn: von Vielen wären sie schon vergiftet worden, wenn sie die scharfe Examination nach dem Tode eines jeden Soldaten nicht fürchteten.

Diesen Morgen kam Ordre, daß alle StadtSoldaten, deren Zal sich auf 3-400 beläuft, Ober- und UnterGewer abliefern sollten. (Seit der Ankunft der Franzosen hatten sie schon keine Dienste mer getan, durften sich auch in der Uniform nicht blicken lassen). Man fand es aber bei keinem; hingegen erfur man, daß ihr Obrister sich es schon seit 8 Tagen in seinem Hause hatte zusammenbringen lassen. Alsobald wurden ihm 40 Mann und 2 Officiere gesandt, ihn höflichst zu ersuchen, das Gewer abzuliefern; und da sie fanden, daß er sich wolweislich schon aus dem Staube gemacht hatte, quartirten sie sich sämmtlich in sein Haus ein. Diese Woche sollen alle Häuser visitirt werden, und jeder Bürger sein Gewer auf das GemeindeHaus bringen; es ist aber bis jetzt noch nicht geschehen. Die Frankreicher sind teufelmässig bange. Sie trauen, glaube ich, dem Himmel selbst nicht einmal.

Die Teurung nimmt stark überhand, und läßt uns schreckliche Folgen befürchten. Seit 8 Tagen bleibt alle Zufur aus, und es ist auch keine Hoffnung da, daß so bald welche kommen wird. Mel ist zwar genug hier, mer als 20000 Mann in 6 Monaten verzeren: aber das ist auch alles, an allem andern felt es. HornVieh kömmt gar nicht, und sie haben wirklich schon den Bauern in unserm Gebiet einige hundert Ochsen und Kühe weggenommen (unserm Pachter allein 4). Sie geben zwar Assignationen auf ihre Commissaires des vivres, die hier sind; wenige sind aber noch bezalt worden, und werden

ben es auch allem Anschein nach nicht. An Fourage aber leiden sie den abscheulichsten Mangel. Blos die CanonenPferde bekommen ordentliches Futter. Die Husaren-Pferde haben schon seit 3 Wochen keinen Haber gesehen, und seit 8 Tagen bleibt auch noch das Heu aus, und sie müssen jezt ErbsenStroh und Brod fressen. Fast alle Bauern, die Pferde haben, erstechen sie, oder verkaufen sie, wenn sie können; denn für Geld ist bei den Bauern kein Haber mer zu bekommen. Der arme LandMann wird in 30 Jaren den Einfluß noch spüren, den die verfluchte Freiheit auf seinen Beutel hatte. Auf den Dörfern ist kein HornVieh mer zu sehen: wo ein Franzose etwas von seinem Gekröchs wittert, da wird kein Pardon gegeben, und es wird gefressen.

An Gelde aber felt es am meisten. Der General *Stengel* (bei dem mein . . . . oft um Pässe gehen muß, und der überdem sein Landsmann ist) erzälte ihm, um 1500 lumpichte Livres, die man einem hiesigen Apotheker für GrindSalbe schuldig wäre, sei er expres nach Lüttich gereiset, und habe sie doch nicht bekommen. Der Kerl ist das originelste Original, das man sich denken kann. Von Jedermann auf das schrecklichste gefürchtet, verbindet er mit dem rauhesten wildesten Charakter das beste Herz. Sein drittes Wort ist ein Fluch, und wer sich durch sein auffarendes Wesen abschrecken läßt, kann nichts mit ihm ausrichten. Meinem . . . hat er wesentliche Dienste geleistet. denn one ihn wären wir um 16-18000 Thaler geprellt werden. Er commandirte die AvantGarde bisher allein, seit einigen Tagen aber ist ihm der Pole *Miaczynsky* zum Gehilfen gegeben worden. Vor einiger Zeit wurde angeschlagen, daß alle diejenigen, die durch Plünderung gelitten hätten, sich zu den Commissärien verfügen sollten, wo ihnen der Schaden vergütet werden sollte. Wirklich waren auch vom Nat.Convent 60000 Liv. dafür ausgezalt worden: man machte aber so viel Umstände, wollte

Zeug-

Zeugnis haben, wollte diejenigen angegeben haben, die geplündert hätten, daß wenige ein Geringes erhalten haben. Freilich lief viel Unterschleif mit unter, und mancher, dem kein Thaler gestoln war, kam, und verlangte 30. — Bisher haben sie noch alles bar bezalt. Jezt aber fangen sie an, mit Assignaten und PapirGeld zu zalen, freilich mit Verlust von 46 bis 60 vom Hundert.

Die schreckliche Ermordung ihres guten Königs hat große Sensation gemacht, und unter den Soldaten eine entsezliche Gärung hervorgebracht, vorzüglich unter den LinienTruppen. Ser viele weinten wie Kinder, und am nämlichen Tage, da der Courier des Nat.Convents diese HiobsPost dem General brachte, vermißte das Regiment Flandern 8 seiner ersten Officiere. Seit dieser Nachricht nimmt die Desertion merklich überhand. Hingegen freuen sich die meisten NationalGardisten und Volontairs ser darob. Sie sagen: on a bien fait de lui couper la gorge; c'était un maudit aristocrate. Der Teufel möchte in seiner Lage nicht Aristokrat gewesen seyn. Viele Freiwillige keren nach ihrer Heimat zurück, unter dem Vorwande, sie hätten dem Vaterlande geschworen, es zu verteidigen, nicht aber fremde Länder zu erobern.

Daß der NationalConvent den Krieg an Holland und England erklärt habe, wird Dir jezt schon bekannt seyn. Heute Abend kam die erste Nachricht hier an. Die Leute müssen rasend seyn; aber sie sagen, un homme de plus ou de moins, cela ne nous fera rien, und viele behaupten noch steif und fest, in 6 Wochen würfen sie den Kaiser in Wien vom Thron. — Quo non ascendam!

So erbost die Leute hier über die FreiheitsKnechte sind; so wollen sie doch fast alle lieber 3 Franzosen, als Einen Kaiserlichen, in Quartir haben. Die LinienTruppen füren sich auch wirklich recht brav auf, und verdienen alles Lob. Ueberdem erhält der Franzose täglich Brod, Fleisch,

Fleisch, und Salz, nebst Reis, beköstigt sich auch ganz. Sed nulla regula sine exceptione. Hingegen kriegt der Oestreicher nichts, und ißt auch überdem wie ein glouton. Vorzüglich die Ungarn. Ich kann davon ein Liedchen singen. Beim Rückzuge der Oestreicher wurden wir mit 3 Husaren von *Blankenstein* bedacht. Diese aßen an einem Mittage einen ganzen Schinken, ein halb Duzend Ellen Bratwürste, einen ungeheuren Teller Zugemüse, ein tüchtiges Stück frisch Fleisch, und endlich einen HammelBraten der sich gewaschen hatte. Wenn ich nicht selbst, wärend sie Tafel hielten, in der Küche gewesen wäre, würde ich geglaubt haben, sie hätten es versteckt. Aber außer den kleinen Taschen in ihren HusarenJacken hatten sie nichts, worin sie es hätten verstecken können.

Den 7 Febr.

Die Franzosen haben schon wirklich diese Nacht 3 bis 4 herumliegende holländische Dörfer besetzt, und die darinnen befindlichen Braunschweigische Sauvegarden nach Maestricht gejagt, wo alle Canonen auf den Wällen diese Nacht geladen worden sind. Auch sollen sie sich schon der Festung *Sas-van Gent* im Holländischen Flandern bemächtigt haben.

*Brissot* de *Warville*, der im Convent die KriegsErklärung zu Stande gebracht hat, muß doch seinen Mut ein bischen zu verlieren anfangen; denn in seiner Rede, die ich heute in 2 verschiedenen Pariser Zeitungen las, sagt er unter andern: préparons nous à des malheurs et à des souffrances. Que chaque citoyen en état de porter les armes, marche vers nos ennemis. Que les *banquiers* mettent de coté les speculations et leurs interets, et viennent offrir sur l'autel de la patrie leur argent afin de soutenir le credit de nos *assignats*. Bientôt nous ferons un crime au citoyen qui a deux habits tandis que son concitoyen n'en a qu'un. Das Vaterland soll wieder in *danger* declarirt werden, und alle ins Feld ziehende

de Bürger sich auf eine Zeit lang selbst mit allem Nöthigen versehen. Wenn die Oestreicher losbrechen (bis jetzt cantonirt noch alles), fürchte ich, wird es den Franzosen hier herum übel gehen. 22000 Mann sollen schon durch Cöln passirt seyn, die Clairfaitische Armee zu verstärken. Hier erhalten wir über Cöln von den dort herum cantonirenden Truppen keine Nachricht. Es darf nichts herüber geschrieben werden, und wehe dem, den sie darüber ertappen.

Heute verbreitete sich die Nachricht, Mainz sei von den Preussen, mit einem Verluste von 17000 Mann weggenommen worden. Wenigstens 40 Leute sind diesen Morgen hier gewesen, um zu wissen, ob es war sei; denn man hatte in der ganzen Stadt verbreitet, mein . . . . habe diese Neuigkeit diesen Morgen mit der BriefPost erhalten. — Nun sind aber diese ganze Woche noch keine Posten angekommen, und folglich hatten wir auch keinen einzigen Brief erhalten. Du siehst also, wie man hier lügen kann. Es ist auch gar nicht glaublich, denn die Preußen müssen erst über den Rhein, oder über Mannheim, ihnen in die Flanke kommen. Nun ist aber noch keine Armee über den Rhein: und wenn sie auch wirklich aus Kassel geschlagen worden wären, so ergibt sich Mainz, das von 400 Canonen verteidigt wird, nicht sogleich. Vielleicht ist Königstein über, und das Gerücht rürt daher. Wie wollen auch die Preußen so geschwind Mainz einnemen, da sie schon seit 5 Wochen vergeblich Königstein bloquiren; ein bloßes Dorf, nicht einmal ein Flekken, mit dem elendesten BergSchloß, dessen kleines Verdienst ist, ser hoch auf einem Berge zu liegen, und in denselben gebaut zu seyn. Ich bin gewiß 4mal da gewesen, und habe es eher für ein altes RaubSchloß, als für eine Festung, angesehen. Wie müßt Ihr dort oben herum, durch die Zeitungen belogen werden, da wir, die wir fast mitten zwischen den Armeen liegen, es so gräßlich werden.

Wo-

Vorige Woche war nichts gewisseres, als daß die Oestreicher, die in einem 2 Stunden von hier entlegenen Dorfe (*Mareem*) gelegne Franzosen umzingelt, und 400 niedergemacht hätten. Gestern Morgen aber lud ein Furmann aus dem nämlichen Dorfe. Er wußte von dem ganzen Vorfalle weiter nichts, als daß ein Schwadron *Esterhazy*scher Husaren das Dorf bei Nacht umgeben, aber einen Weg offen gelassen, so daß viele Franzosen entflohen, einige 40 aber gefangen worden wären. Blos 1 Oestreicher und 3 Franzosen seien geblieben.

Heute Morgen ist das Gerücht allgemein, der Hr. General hätte dem Magistrat 3 Punkte zum Wälen vorgeschlagen, 1. 2000 Mann zu stellen, oder 2. 2 Mill. BrandSchatzung zu zalen, oder 3. die Stadt der Plünderung preis zu geben. Daß es gelogen sei, will ich eben nicht sagen, denn im JacobinerClub der eben so hier wie in Paris regirt, sind die 2 ersten Puncte in Vorschlag gebracht worden; und überdem sind die Volontärs ser zum Plündern geneigt. Vorgestern Abend speiste ich mit einem Freunde in einem der ersten hiesigen Gasthöfe an der WirtsTafel. Zehen VolontärOfficiere, die an der WirtsTafel saßen, sprachen so lange, als unsere Sitzung dauerte, und dies war wol 2 Stunden, von nichts als vom Plündern, bekamen aber Streit mit 2 Officieren von den linienTruppen, die ihnen ihr schändliches Gespräch vorwarfen, und es kam zu einem Duell, das aber eben one sonderliches BlutVergießen ablief.

Es werden auf beiden Seiten der Stadt Wege um dieselbe gemacht. Mer denn 400 Menschen arbeiten schon seit 8 Tagen daran. Nun versicherte mich diesen Morgen unser abgesetzter Bürgermeister (der mit den beiden Generälen in dem besten Vernemen steht, und fast täglich bei ihnen ist), General *Dampierre* hätte ihm sein Wort gegeben, daß die beiden Wege in keiner andern Absicht gemacht würden, als, damit im Fall einer Retirade die Volontairs,

Frei

FreiCorps, NationalGarden, und alles Gesindel, um die Stadt gefürt werden könnten, und bloß die linien Truppen durch die Stadt passiren würden. Aber bei dem allen ist doch jedermann in der bangsten, in der schrecklichsten Erwartung. Hätte ich ⅓ von dem, was hier jezt und seit einiger Zeit vergraben und versteckt wird, ich wollte dem türkischen Kaiser wol seinen Thron damit abhandeln.

Heute Morgen war ich 2 Stunden von hier auf ein kleines uns zugehöriges Vorwerk geritten. Unterwegs begegneten mir im größten Gallop 100 bis 200 Husaren, fast alle one Säbel und Mäntel. Ha! dacht ich, *post equitem sedet atra cura*, und so war es auch. Denn als ich auf unser Vorwerk kam, hörte ich, daß sie von den Kaiserlichen, eine halbe Stunde weiter herauf, einen lästigen Besuch erhalten hätten.

Die kaiserl. Vorposten lassen nichts durch, blos alle 8 Tage einmal den BriefPostillon. Mein . . . ., der dies nicht wußte, kömmt vor 8 Tagen von Trier, bei Jülich aber wird er von den Vorposten zurückgewiesen. Er reitet ins HauptQuartir nach Burgheim, und gerade zum FeldMarschall *Clairfait*. Seine FlügelAdjutanten wollen ihn, unter dem Vorwande, der General gäbe keine Pässe, nicht durchlassen. Er paßt aber seine Zeit ab, und bleibt stehen, bis *Clairfait* alle andere expedirt hatte, introducirt sich vermittelst eines türkischen Bedienten des Generals, der etwas französisch verstand, wird von *Clairfait* ser höflich und artig empfangen, bekömmt aber keinen Paß, und muß warhaftig, da er nur noch 5 kleine Stunden nach Aachen hatte, nach Cöln zurück, daselbst über den Rhein setzen, und kömmt endlich gestern Abend, um 11 Ur, von Jülich über Cöln, Krefeld, Venlov, und Rüremonde, hier an — muste also einen Umweg von 40 — 50 Stunden machen.

Den 8 Febr.

Diese Nacht sind durch StreifParteien 2 holländische Dörfer rein ausgeplündert worden, und morgen erscheinen

alle Officiere und Gemeine mit Flor um den Arm und den Degen. Als ich diesen Abend einen Officier um die Ursache fragte, gab er mir zur Antwort: vous allés peut-être croire que c'est pour notre coquin de roi, mais gardés Vous en bien, c'est pour *Pelletier* de St. Fargeau. Es wird Dir bekannt seyn, daß dieses Mitglied des Nat.Convents, am Tage der Verurteilung des Königs, von einem ehemaligen Garde du corps, Namens *Paris*, im KaffeHause im palais royal ermordet wurde, weil er auch für die schleunige Hinrichtung des Königs gestimmt hatte. Nun ist, durch die ganze Armee, eine 3tägige Trauer für diesen Mann, der für "Freiheit und Vaterland" starb, anbefolen worden!

Den 2 März.

. . . Freilich wird die Erzälung auf Dich den Eindruck nicht machen, den ich als AugenZeuge empfand. Schrecklich war die Idee, die ich mir immer von einer Schlacht machte, aber doch nicht so scheuslich, wie es mir jetzt vorkömmt. Also — Gestern Morgen um 9 Ur war alles noch in guter Ruh. Ich wollte eben mit ein par französischen Officieren nach Mastricht, die Belagerung ein wenig von fern zu sehen: aber um 10 Ur kam das Gerücht, die französ. AvantGarde wäre an 4 Orten von den Oestreichern zurückgeschlagen, und leztere seien schon alle über die Ruhr. Niemand glaubte es, weil man so oft belogen wird, und überdem unsre ganze Garnison sich ruhig verhielt. Am Mittag wird der GeneralMarsch geschlagen; die Regimenter *Flandern*, *Roussillon*, und einige Bataillons Nat.Garden, rücken aus, um die AvantGarde zu unterstützen. Eine Menge Blessirte in dem elendesten schauderhaftesten Zustande werden hereingebracht, unter andern ein Officier, der ehedem bei uns logirt hatte. Von diesem hörte ich, daß die Oestreicher, in der Nacht vom 28 Febr. auf den März, um Mitternacht, von Düren bis Sinnich (eine Strecke von 8 Stunden) auf einmal und

zu gleicher Zeit über die Ruhr gesetzt, und die diesseits des Flusses stehende französ. Vorposten angegriffen und zurückgeschlagen hätten. Sie hätten sich in ihre Retranchements 2 Stunden von der Stadt zurückgezogen, und hoften sich bis den 2ten März halten zu können; alsdann würden sie sicher von Mastricht u. Lüttich unterstützt werden. Das Blutbad wäre schrecklich gewesen: 8000 Mann sollen beiderseits geblieben seyn. Vorzüglich sollten die östreich. Husaren, die sie in ihren Retranchements hätten angreifen wollen, durch die französ. Canonade viel gelitten haben. War ist es, daß viel Volk von beiden Seiten geblieben ist, und der Kampf heiß gewesen ist. Wir hörten die nämliche Nacht eine schreckliche Canonade; da wir es aber seit 8 Tagen von Mastricht her immer hörten, so glaubten wir auch, es käme auch diesmal daher, und gaben nicht acht, daß die Canonade viel näher, und also auch viel hörbarer als gewönlich, war.

Den 1ten Nachmittags, da unsre Garnison zu der AvantGarde abgegangen war, blieben wir ruhig: aber Abends um 7 Ur, da man glaubte, sie würden sich halten, fing die Retirade in optima forma an. Kein Bürger durfte sich auf der Straße sehen lassen, die Häuser mußten erleuchtet werden, und so dauerte es, unter dem fürchterlichsten Geschrei und in der größten Eile, bis 6½ Uhr heute Morgen. Ich blieb, und mit mir glaube ich ⅞ der Stadt, die ganze Nacht auf. Furcht und Besorgnis verscheuchte den Schlaf. Heute Morgen um 7 Ur war kein Franzos, und folglich an unsern Hüten keine Cocarde, mer zu sehen. Alle Bürger waren auf den Beinen, um den Oestreichern entgegen zu gehen. Endlich um 9 Ur kamen u gefär 100 Mann ScharfSchützen. Unter dem entsetzlichsten Zulauf, und unter dem beständigen Ausruf, *vivat* der Kaiser! wurden sie auf den Mark gefürt, der FreiheitsBaum abgerissen, und dem Kaiser *Karl* das rote Käppchen abgenommen. 20 Franzosen, die sich noch in der Stadt befanden,

wurden auf der Straße erschossen. Unter andern waren bei der Ankunft der Oestreicher noch 3 französ. Husaren in einem unserer berümtesten Bordelle. So bald sie diese HiobsPost hörten, sezten sie sich auf, und jagten in größtem Gallop weg. Nahe aber am Tor, wo ich eben war, stehen schon 4 ScharfSchützen, und legen sie alle 3 von den Pferden. Kaum bin ich 20 Schritte weiter gegangen, kommen 2 hiesige Bürger mit einem Franzosen in ihrer Mitte geschleppt, bringen ihn einem ScharfSchützen. Ganz kaltblütig nimmt der seine Büchse, hält den Lauf derselben dem Franzosen dicht vor den Kopf, und spedirt ihn zu seinen Vätern. Mag entscheiden wer da will, ob unsre Einwoner sich edel bei der Sache betragen haben.

Also um 9 Ur heute, kamen die ersten Oestreicher. Um 10 Ur aber erschienen an einem andern Tore, ungefär 1500 bis 2000 Franzosen, schossen das verschlossene Tor mit 2 CanonenSchüssen auf, und rückten durch die Stadt nach einem andern Tor, von welchem die Oestreicher noch eine halbe Stunde entfernt waren. Die 100 Oestreicher, die schon in der Stadt waren, und schrecklich bramarbasirt hatten, liefen nun eben so geschwind zum Tor wieder hinaus. Die Franzosen stellten sich auf den Wällen in Reih und Glied, pflanzten 4 Canonen auf dem Wall, und 2 in unserer Straße, auf. Bis halb 12 hielten sie sich ruhig. Nun kam aber die AvantGarde der Oestreicher, und das schreckliche Schießen mit dem kleinen Gewer fing an. Es war nicht anders als, wie ein HeckenFeuer. Unaufhörlich dauerte dies bis ½1 Ur. Nun fingen die Canonen mit an zu spielen. Alle Häuser in unsrer Stadt zitterten, und in ser viele fielen CanonenKugeln. Mit einem Wort, es ist mir platterdings nicht möglich, Dir den Zustand, in welchem wir 2 Stunden waren, zu schildern. Stelle Dir vor, unser Haus liegt in der HauptStraße, wo alles durch muß, und 20 Schritte von dem Tor, wo sie so fürchterlich aneinander waren.

Ich

Ich lag im Fenster auf dem Boden, konnte alles sehen und hören, und sah voraus, daß es noch besser kommen würde.

Endlich um ½2 schlugen die Franzosen den General-Marsch, und nun kamen 6 Canonen, hinter jeder ungefär 50 Mann, und jagten und liefen, was sie laufen konnten. Gerade vor unserm Hause füren 2 grosse Straßen nach dem Markte. Hier also unter unsern Fenstern, commandirte der Officier der bei den 3 letzten Canonen befindlichen Mannschaft, unter den kräftigsten Flüchen, zu halten. Aber von 150 bis 200 liefen alle hinter den Canonen, nur 40 bis 50 blieben stehen, stellten sich vor unserm Hause, und hielten das Gewer vor. Wie ich das sah, andete ich Kugeln in den Fenster, worin ich lag, und lief unters Dach, wo ich mich auf den Bauch legte. Es wärte wol eine Viertelstunde, ehe Oestreicher kamen. Ich hörte, daß die Soldaten die 3 Officiere baten, sie möchten sie doch fliehen lassen, da 40 Mann die ganze Armee doch nicht würden aufhalten können; aber die Officiere waren unerbittlich. Unter andern fluchte einer so jämmerlich, daß mir die Hare zu Berge stunden, und befal ihnen, stehen zu bleiben: sie könnten freilich die Armee nicht zurücktreiben, aber doch so lange in der Stadt aufhalten, bis ihre Canonen hinaus wären. Nun schrie ein Gemeiner ganz laut: allons camarades, vous voyés quel nous ne pouvons echapper à la mort, bravons-la, defendons nous en Français, heureux de pouvoir mourir pour la patrie. Nun suchte einer dem andern Mut einzusprechen, und gleich darauf kamen die Oestreichischen ScharfSchützen, und sie fingen tüchtig auf einander zu feuern an. Ungefär 10 Minuten blieben die 40 Mann Franzosen stehen. Aber da sie keine Rettung sahen, liefen sie noch dem Markte zu, bückten sich, und schossen immer gebückt noch hinter sich. Auf dem Markte blieben sie wieder stehn, weiter hinauf noch einmal, und so hielten sie die Oestrei-

 cher

cher noch ¾ St. auf. Nun gings zum Tor hinaus. Die Oestreicher immer hinter drein, bis im Aachner Wald (½ Stunde von hier), wo die vorher entflohenen Franzosen auf Bitten ihrer Officiere noch hielten. Nun ging das Gemezel aufs Neue los, und von dem ganzen Commando Franzosen ist nicht Einer entwischt. Man sah den Leuten die Verzweiflung im Gesichte, und man muß es ihnen nachsagen, daß sie sich wie Rasende gewert haben. Der General, der diese wenige Mannschaft noch einmal nach Aachen gegen die ganze kaiserl. Armee, da die französ. AvantGarde schon bei 5 Stunden von der Stadt war, zurück beorderte, muß ein Schurke seyn; denn es war unmöglich, daß ein einziger Mann davon kam. Inzwischen sollen doch 4 bis 500, die gleich beim ersten Schuß links um gemacht hatten, entwischt seyn. Die Oestreicher haben auf dem Markte eine Kartetsche losgebrannt, die à mitraille geladen war, und auf dem großen Platz ist fast keine FensterScheibe ganz geblieben.

Grade vor unserer Tür liegen 4 todte Franzosen, und ein todter Oestreicher. Einer von den lezteren wurde schwer verwundet von 2 andern weggetragen. Durch alle Straßen, wodurch ihr Zug ging, liegen Todte. Die Oestreicher aber, um nicht merken zu lassen, wie viele von ihnen geblieben sind, haben ihre Todte, wie sie fielen, gleich wegnemen lassen. So eben wurden auch 3 französ. Canonen, bei denen vor 1½ Stunden noch Franzosen waren, von den Kaiserlichen eingebracht.

Den 2ten März vergeß ich in meinem Leben nicht! . . . das gräuliche Geschrei der Fliehenden, das Brüllen der Tyroler und Ungrischen ScharfSchüzen, das Gewimmer der Sterbenden, das unaufhörliche Krachen der Canonen, die ob sie gleich nur 6Pfünder waren, in den Straßen der Stadt einen unaussprechlichen Lerm machten . . .

Heute ist in der ganzen Stadt nicht gearbeitet worden. Unsre ComptoirBediente waren nicht hier, und die

weib-

weiblichen DienstBoten waren zu bange, um auszugehen. Ich ging daher selbst auf die Post, und da ich hörte, daß sie wegen der heutigen Verwirrung erst morgen abginge, nam ich meinen Brief wieder mit, wenn etwas vorfallen sollte, einen kleinen Appendix zu machen, und das will ich denn morgen auch tun.

Ich habe auf meinem Ritt nach der Post 21 Todte gezält, wovon allein in unserer Straße 16 liegen. Jezt ist es schon 8 Ur, und noch keiner ist weg, alle sind bis aufs Hemd ausgezogen.

Den NationalGarden ist kein Pardon gegeben worden, den LinienTruppen aber wol. Auf dem Markte liegt ein junges Mädchen von 17 bis 18 Jaren, das niedlichste Geschöpf, das ich je sah, im bloßen Hemde, mit einer Kugel durch den Rückgrad. Wie ich sie genauer in den Augenschein nam, erkannte ich sie. Bei meinem . . . . hat sie mit ihrem Vater, der Major beim 29sten Regiment war, 7 Wochen logirt. Vorgestern ging sie weg; wie sie aber mit den 1500 Mann zurückgekommen seyn mag, weiß ich nicht. Um 12 Ur, da die ersten Canonen zurückzogen, kam das arme Ding, recht artig angezogen, zu Fuß vorbeigelaufen, und fragte mich noch an der HausTür, ob ich ihren Vater nicht gesehn hätte? Wäre die auf meine verneinende Antwort gleich weggelaufen, lebte sie vielleicht noch: aber so hielt sie sich noch bis ein Viertel nach 1 Ur auf dem Markte auf. Nun kam zwar ihr Vater, aber fliehend, hinter ihm die Oestreicher: ein ScharfSchütz bläst ihm vor ihren Augen das Lebenslicht aus. In der Angst ihres Herzens ruft sie: ach Gott! mein armer Vater! im Augenblick schreit ein anderer Oestreicher: wart' geh' du auch zu deinem Vater, und drückt sein Gewer auf sie ab. Sie hat beinahe noch ½ Stunde gelebt, und verlangte zu beichten, niemand aber hörte sie. Hätte sie nichts gerufen, so hätten die Oestreicher vielleicht geglaubt, es sei ein Mädchen aus der Stadt. —

Aber die Tochter eines Mannes, der ihnen so tapfer wid verstand, und auf den sie ihr HauptAugenmerk richteten, am Leben zu lassen, schien ihnen zu stark. — Die Rache war klein.

3 März.

Diesen Morgen um 10 Ur lagen noch alle Todte in der Straße. Erst um 10 Ur wurden sie zur Stadt herausgebracht, werden aber erst morgen begraben werden. Sie sind alle ganz nackend, 31 an der Zal auf einem Haufen. Es ist ein empörender Anblick.

Mastricht soll schon entsezt, und in Lüttich die Oestreicher auch schon eingerückt seyn. Welch ein Glück, daß ich vorigen Donnerstag von Lüttich, wo ich Geschäfte halber über 3 Wochen war, zurückkam! 96 französ. Gefangne wurden eben hier durch nach Cöln gebracht.

---

23.

## Schwedischer KönigsMord.

GeneralMajor und Ritter vom SchwerdtOrden,
Baron Carl Friedrich PECHLIN,
alt 72 Jar.

PROTOC. 218 — 225. 14 Apr. Folgende von *Pechlin*, in seinem Arrest aufgesezte, und bei dem HofGericht eingegebene schriftliche Berichte vom 31 März, 2 und 13 April, wurden nun verlesen, wie folget.

1. Ich reiste nach Gefle, auf Sr. Maj. gnädigen Ruf, in der Meinung, etwas zu Sr. Maj. Vergnügen, etwas zur Eintracht in meinem Stand und bei meinen MitStänden, beizutragen: welches auch glücklich erreicht wurde, wie ich beweisen kan.

2. Ich war auch einer der ersten, die, sobald die Trompete gegangen war, von dort abreisten, und lebte, wie

wie ich heim kam, in meiner Stille mit meinen gewönlichen Freunden.

3. 8 Tage vor dem fatalen Tag merkte ich, daß *Bjelke* etwas öfter als gewönlich kam. Einst kam er Abends, und verlangte Brantewein, und sprach immer davon, es heiße, es werde einen Aufrur geben, und die Leute wollten entweder die französische oder die englische RegirungsForm haben; aber so confus, daß ich nicht klug daraus werden konnte, immer mit einer unbeschreiblichen Furcht, der Adel möchte um seine Güter und adliche Würde spoliirt werden. Er fragte mich, was der Adel in dem Falle tun sollte? "Auf seiner Stelle stehen beim Vaterland", antwortete ich, aber mit dem Zusaz, es sei nicht möglich, daß ein Aufrur entstünde, denn der König habe eine hinlängliche Macht, ihn in der HauptStadt selbst zu hintern. Allein ich hatte ihn im Verdacht, daß er entweder ein Schwärmer, oder angebrannt und ein SchwachKopf wäre, wie ich beweisen kan.

4. Am Sonntag nach der vorigen Mascarade kam einer meiner Freunde zu mir, und sagte mir, was ihm auf der Mascarade begegnet sei; eine Masque habe ihn angestoßen, und wie er sich umgekert, habe er neben ihrem Arm ein Pistol blinken sehen; er sei darüber so erschrocken, daß er weg- und zu der Quadrille hingesprungen wäre. Ich lachte, und sagte, das sei nicht möglich, denn niemand dürfe mit Gewehr auf die Mascarade gehen. Einige Tage nachher kam er wieder zu mir, und sagte: der Hr. General meinen wol, ich hätte wegen der Pistole Unwarheit gesagt; aber ich beteure bei Gott, daß es war ist. Ich erwiederte: das ist scheuslich, und Gott genade uns in den Zeiten, die wir haben.

5. Einige Tage nachher kam *Lilljehorn* zu mir, den ich fragte, ob das, was man mir erzält hatte, nur möglich sei? Das wäre unglaublich, antwortete er; aber ich sagte ihm, er habe ja seine Wache da. Er antwor-

tete, nein, denn die weisse Garde habe nun die Wache da; aber ich erwiderte: Sie bekommen ja den Befel dabei alle Morgen auf der WachtParade; kommen Sie doch dieser Unordnung vor, und sagen Sie es den Chefs, denn das königl. Haus und viel anders gutes Volk geht ja dahin.' Er versprach es, und um ihn noch attenter darauf zu machen, sagte ich ihm alles, womit sich *Bjelke* seit 8 Tagen von Aufrur und Gewalttätigkeit getragen hatte. Dies versprach er auch gewiß zu tun.

6. Nachher fiel der UnglücksTag ein, und an diesem hatte ich 9 bis 10 teils gebetene teils ungebetene Gäste.

7. Und dann fiel mein eigner UnglücksTag ein, da mich der General *Klinspor*, wie ich eben vom Tisch aufstand, von königl. Regirung wegen in Arrest nam. Nachdem ich mich mit ihm in den Wagen gesetzt hatte, bat ich ihn, erstlich, mir zu sagen, ob ich von jemand eines Verbrechens wegen angegeben worden, oder ob einer der arretirten Missetäter mich in seinen Berichten genannt habe? Er antwortete, er wisse nichts davon, aber über 60 Personen wären Verdachts wegen arretirt. Zweitens sagte ich ihm: "wie kan doch der Herzog und die königl. Regirung einen 72 Jare alten Mann, in Verdacht haben, daß sich ein so infamer Schwede finden sollte, der einem so alten Mann Confidenz von einem Mord machte? Der Hr. General können sich kaum einen HundeTürken oder Barbaren vorstellen, der dies täte. Der General erwiederte hierauf, der Herzog *Carl* u. die königl. Regirung hätten es übel genommen, und wären bös darüber, daß ich mich nicht persönlich eingestellt, und wegen des nun so kläglichen Zustandes des Königes nachgefragt hätte. Ich antwortete: A. 1786 hätte ich vom Könige und Hof Abschied genommen, und seit der Zeit wäre ich keine 24 bis 30mal aus meinem Haus gewesen, und wärend der Zeit hätte ich mich 6 bis 7mal, von blinden Hämorrhoiden gequält, so verkältet, daß ich jedesmal dem Tod nahe gewesen. Dieses ersuchte ich

ich ihn, nebst meinem untertänigen Respect, einzuberichten: worauf er erwiederte, es sei kein Wunder, wenn man in so gräßlichen Zeiten mistrauisch würde; der Gen. *Horn* sei auch Verdachts wegen in Arrest, und ich solle vor das HofGricht gebracht werden, welches Ordres habe, um 4 Ur zusammen zu kommen. Daß sich alles so verhalte, wie ich geschrieben habe, bitte ich demütigst, daß der Gen. *Klingspor* als Wachthabender, nach dem schwedischen Gesetz, eidlich bezeuge.

8. Nachdem ich einige Tage gesessen, kam der PolizeiMeister *Liljensparre* zu mir herein, condolirte mir ser höflich, und brachte mir zugleich ein Compliment von meinem alten Freund, dem Capit *Ståhammar*, welcher gesagt, mein als seines einzigen Woltäters Unglück, gehe ihm unendlich nahe.

9. Tags darauf kam der PolizeiMeister wieder, befal der Wache, hinauszugehen, und sagte mir, sobald dies geschehen war, so viel Sottisen und Insinuationen, wie alle Stockholmische Poissardes [Bromonglerskor] zusammengenommen nicht sagen könnten; und dies so laut, daß die Wache und das gemeine Volk es mer als deutlich hören konnten. Ich strengte meine Stimme eben so stark an, und bat ihn, einige Leute zu Zeugen herein zu nemen, oder ein Protocoll zu füren, dann solle er auch deutliche Antwort kriegen: aber er schrie noch ärger, immer eins durchs andre; ich hingegen antwortete: "wollt Ihr wieder den Pöbel auf mich hetzen, wie ich Euch beweisen kan, daß Ihr in Eurer Gegenwart, 2mal vorher, gegen Euer Amt und die allgemeine und PrivatSicherheit, wenigstens zugelassen habt? Nun sollt Ihr wissen, daß Ihr privatim mir und dem Adel [dafür verantwortlich seid], und von mir kriegt Ihr one Zeugen oder Protocoll keine Antwort auf alle Eure Eider und Lügen. Da fur er zur Tür hinaus, und befal, mir Tabak und Pfeife wegzunemen.

10. Tags darauf kam er wieder, wie ich im Bette lag, befal der Wache wieder hinauszugehen, und sprach abermals mit mir, wie ein Besessener; so hübsch ich ihm auch sein ungesezliches und gewalttätiges Betragen vorstellte.

11. Ich habe vor ein gesezliches Gericht zu kommen verlangt, noch gestern verlangte ich dies vom Obristen *Aminoff*, denn mein unschuldiges Leiden ist zu hart.

Stockholm in meinem Gefängnis, 21 März 1792.

Carl Friedr. *Pechlin.*

Dieses Papir hat der Gen. *Pechlin* dem Lagmann *Lilljensparre* zugestellt, solches bezeugen Unterzeichnete

Cap. *Boucht*. Major *Zachau*.

Den 1 Apr. 1792 kam *Lilljensparre* samt dem Major *Zachau*, mit vieler Heftigkeit herein, befal meiner Wache hinauszugehen, und sagte, er wolle das Papir haben, das ich geschrieben hätte. Ich bat den Maj. *Zachau*, die Wache hier zu lassen, denn ich hatte verlangt, und auch Erlaubnis erhalten, es nicht eher von mir zu geben, als bis es verlesen worden, und ich ein Attest darüber zu meiner Sicherheit sowol von den Obristen *Rosenstein* und *Gyllengranat*, als dem Gen. Adjut. *Aminoff*, erhalten hätte. Aber der Lagmann ward so heftig, daß er mir das Papir aus der Hand riß, die Wache hinausjagte, nur den Maj. *Zachau* ausgenommen, und sagte: er lasse kein Papir in Beisein meiner Wache ablesen, er neme auch keine Befele weder von dem Gen. Adjutanten, noch von einem der Obristen, an, sondern er bekomme immer seine Ordres von Sr Maj. selbst; dabei kam er so in Hitze, daß er über ¼ Stunde lang schrie, fluchte, und schalt. Weil ich aber dabei blieb, ich müßte wenigstens von 2 Officieren Attest und Unterschrift haben; so wurde der Capit. *Boucht* hereingerufen, um es nebst dem Maj. *Zachau*,

chau zu unterschreiben: doch Lilljensparre war so erbost, daß er beim Weggehen meine Pfeifen auf dem Boden zerschlug, die er mir 2 Tage vorher selbst hatte reichen lassen.

11. Mit Ribbing hab ich 4mal in meinem Leben gesprochen, 2mal in Stockholm, kurz ehe wir nach Gefle reißten, 1 oder 2mal in Gefle, und 2mal in Stockholm nach unsrer Rückkunft vom RTag; niemals unter 4 Augen, immer in andrer Gegenwart: 2mal war er mittags bei mir, einmal gebeten, das andremal ungebeten, an dem fatalen Tag, an dem ich ihn um so weniger erwartete, weil er mit dem Baron Mackler wol 8 Tage vorher schon Abschied von mir genommen hatte, um mit seiner Mutter aufs Land zu reisen. Der Baron kam gegen 1 Ur. Wie ich ihn sah, sagte ich zu ihm, ich dachte, Sie wären schon vor 8 Tagen verreist? Er antwortete, es sei etwas dazwischen gekommen, aber gestern wäre sie gereist, und morgen dächte er nachzukommen, aber "Sie sind wol so gut, und geben mir heute mittags zu essen"? — Gar gerne, seyn Sie willkommen! — Sodann redete ich ihm zu, und sagte: aber, Baron, Sie müssen nicht so bös und desperat seyn, wie Sie in Gefle waren, da Sie sagten, Sie hätten Ihre Partei genommen, und wollten Ihr Vaterland verlassen. Sie haben so viel Genie, und wie mir der Graf Leyonhufvud, Stjerneld, und Mackler gemeldet, appliciren und excoliren sie es täglich und stündlich, so daß sie der Nützlichste im Dienste des Adels fürs Vaterland werden können. Hierauf antwortete er: er würde wol wiederkommen, wenn so viel Aufklärung gewonnen werden könnte, daß man wenigstens nicht unschuldig verfolgt würde, und für Leben und Ehre und Person Sicherheit genießen, wenigstens freie Luft genießen, könnte. Ich erinnerte ihn an Voltaires Ausdruck: wenn man die Hoffnung verloren habe, so habe man alles verloren. — Aber von allem dem, was der Baron im Protocoll von

mir

mir gesagt, ist durchaus kein Wort gesprochen worden oder wahr.

12. *Lilljeborn* hat meine Bekanntschaft, vor einiger Zeit, durch einen meiner Freunde, dessen ich mich nicht erinnere, gesucht. Er war mir als der Tugendhafteste aller Mitbürger beschriben, der viele Kenntnisse und Lectür hätte, der vom sel. König auferzogen, und von demselben bis diese Stunde mit Woltaten überhäuft worden wäre. So aufgeklärt fand ich ihn, als er mir beschriben worden war, und freute mich, seine Bekanntschaft erhalten zu haben. Bei den 1sten und 2ten Besuchen, die er mir machte, beschrieb er mir, wie gnädig und zärtlich der König gegen ihn und bei seiner Erziehung gewesen; und noch außerdem wäre er mit merern Woltaten überhäuft worden, habe auch die Gnade, jeden Augenblick zum sel. Könige gehen zu dürfen, wenn und so oft er wolle; und ob er gleich von der Oppositions-Partei sei, erlaube ihm doch der König, in jeder Sache alle seine Gründe zu sagen. Ich erwiederte hierauf: ob er nicht einmal, da er so freien Zutritt hätte, sich einmal über die Ungnade beschwert, in die der Adel gefallen wäre? Der Adel müsse mit Recht des Monarchen Gunst besitzen; die monarchische Regirung hätte derselbe immer, hier sowol als in andern Ländern, begünstigt und gewünscht, wovon er bei der Veränderung im J. 1772 volle Beweise gegeben; der Neid, den einige Unadeliche gegen den Adel und dessen Privilegien erregten, wäre das Werk einiger Einzelnen unter ihnen, die die andern verblenden wollten, um ihr eigenes Glück zu machen; denn die Hälfte des adlichen Guts sei in den Händen der Unadlichen, und die Rechte, RitterGüter zu besitzen, könne der König jedem nach Behag erteilen, wie auch die tägliche Erfarung geleret habe. Einige Zeit nachher beschrieb er mir seine Familie, und bat mich, ein völliges Vertrauen in ihn zu setzen: denn wenn er gleich *Lilljeborn* hieße, so abhorrire er doch alle die infamie, die der VicelandMarschall gemacht; glaube

aber

aber auch nicht, daß es merere dergleichen in seiner Famile gebe, ob sie gleich sonst ungleich denken könnten. Nachher sprach er davon, er sei mit im MinisterClub, und dies sei eine artige Einrichtung, besonders für les nouvelles du jour, denn alle Zeitungen finde man da, und wenn mir dies Vergnügen mache, wolle er abschreiben, wenn etwas interessantes darinnen stehe. Ich dankte ihm dafür. Uebrigens sprach er oft von den malheurs des Reichs, und des Adels insonderheit, der beim König in Ungnade wäre, und von den Bürgerlichen unschuldigee Weise verfolgt würde. Wir kamen überein, dem könne one Aufklärung nicht abgeholfen werden, und ein Unglück sei es, daß man diesen Zweck nicht durch PreßFreiheit erhalten könne. Er sprach viel von der englischen Regirungs-Form, die sei blos Freiheit im Maul; mer hielt er auf die französische, die Sottise abgerechnet, die sie mit dem Adel gemacht, denn das dies größeren Teils eine Sottise wäre, darüber waren wir einstimmig. Er zog die RegirungsForm von 1772 vor, wenn nur darinn eine nötige contrebalance gegen ungesetzliche Macht bestimmt worden wäre. In unsern Gesprächen waren wir darüber einig; aber auch in dem Punct waren wir einerlei Meinung, daß das größte Unglück in unsrer Organisation [*Sammansättning*] bestünde, daß nämlich die Reichsten und Aufgeklärtesten der Nation one Stimme wären, indem weder Besitzer von Fabriken und Bergwerken [*Bruks Patroner*], noch bürgerliche StandesPersonen, zu RTagsDeputirten gewält werden könnten, und daß wir, bei unsern Deliberationen, nicht unter Einem Dach wären, um uns unter einander über Dinge aufzuklären, über die wir in unsern Discoursen meistens Einer Meinung wären; und daß die Freiheit, die ächte Freiheit, blos darinn bestünde, daß man freie Gesetze selbst machte, und alle gleiches Recht dabei genössen; so wie auch, frei contribuiren zu dürfen, und der Administration des Geldes auf den RTagen

auf

auf die Finger sehen zu dürfen, und daß sich kein Despotism, als das fürchterlichste, einschleiche. Das waren, außer les nouvelles du jour, beständig alle unsre und der übrigen Discourse. Er war 7 oder 8mal bei mir, ehe der Ruf zum RTag erging; 2 bis 3mal speiste er bei mir. Da fingen die Unterredungen an, meist da hinaus zu gehen, wie den ReichsFinanzen zu helfen wäre, um dar Geld zu kriegen; wie wir eines Teils der Contributionen los werden könnten, besonders für minder vermögende Edelleute, welche durch die Umstände gezwungen worden, sich hart zu beschaffen; samt der unbilligen Auflage auf alle Beamte, und das ärmere arbeitende Volk. Unter 4 Augen erinnere ich mich nie, mit *Lilljeborn* öfter, als 2mal, gesprochen zu haben: das einemal vor der Reise zum RTag, wo ich ihm sagte, der Adel in Stockholm habe einige Furcht, den LandsHauptmann *Lilljeborn* von *Wennersborg* zum LandMarschall zu bekommen, und wenn's möglich wäre: bat ich ihn, seinen Bruder oder einen andern von der Familie zu persuadiren, daß er es nicht anneme. Er sagte, das habe er ebenfalls gehört, und das, worum ich ihn bat, schon vorher getan; auch versprach er mir, einen Brief diese Sache betreffend, vorzuzeigen, und auch die übrigen, wenn sie einliefen. Das andre mal vertraute ich ihm an, was sich, seit meiner Rückkunft von Gefle, mit der Pistol auf der Mascarade ereignet hätte, und wovon ich schon in meinem vorigen Dictamen meldete, worum ich bei der Gelegenheit gebeten hatte. Seit meiner Rückkunft von Gefle ist er auch nicht mer als 2mal in meinem Hause gewesen, und zwar das leztemal an dem unglücklichen Tag: hier aber sprach er weiter nichts mit mir, als wie er hereinkam, bat er mich um Verzeihung, daß er den Lieut. *Ehrensvärd* mitbringe. Und da solchergestalt 2 ungebetene Gäste mer gekommen waren, mußte ich den Tisch umdecken lassen, weil ich gewönlich nicht mer als 8 Couverts hatte, so daß ich, meines Wissens,

mit

mit Vielen von den Gästen nicht viel sprach. — Was übrigens der Obr.Lieut. von einer Revolution gesprochen, so daß ich ihm darüber Confidenz gemacht: so verhält sich das nicht so, sondern es muß nun ihm vorteilhaft seyn, so von der Warheit abzugehen.

IV. Mit dem CanzlR. und dem Secret. v. *Engestr.* habe ich nichts anders gesprochen, als ihnen erzält, was *Bjelke* so confus von Allarm und Aufrur gesagt; und wenn sie mich sonst besucht, habe ich mit ihnen wie mit *Lilljeb.* gesprochen. Aber *Bjelke* nam mich unter den Arm, wie ich ihn zum Vorzimmer hinaus begleiten wollte, und sagte, er gehe nun zu seinen Damen, und zu 2 Bürgern, und wolle den jungen *Liljestråle* zu mir schikken, wenn was neues vor wäre. 3 Gäste hatte ich an dem Tage gebeten, die mich besuchten: das war der Obr.Lieut. *Lilljeborn*, Baron *Hermelin*, und Baron *Rosenbane*; lezterer entschuldigte sich aber, weil er schon ausinvitirt war, und versprach, den nächsten Montag zu kommen, welches er auch tat.

V. Mit *Hartmannsdorff* und *Ehrensvärd* habe ich nicht besonders gesprochen. Jener ist, seit meiner Rückkunst von Gefle, einmal des Mittags, und dieser 2mal, bei mir gewesen.

VI. Nicht mer als 2mal bin ich, seit meiner Rückkunft, außer meinem Haus gewesen: das einemal beim General *Siegeroth*, der krank war, und beim Grafen *Rosen*; und zulezt beim Grafen *Fersen*, immer um die MittagsZeit.

VII. Von Beamten und vom bürgerlichen Stande kenne ich nicht 10 Personen, denn ich war 14 Jar in Einem weg in Smoland; und in diesen leztern 6 Jaren, da ich mich mer in Stockholm aufgehalten, habe ich diese Bekanntschaft gemacht: woraus der Lagman und PolizeiMeister leicht die Unwarheit und Falschheit der Denuncia-

 tionen

tionen in den Protocollen finden wird. Mit mei..em Stand aber bin ich n.ir ser wenig bekannt.

VIII. Hier folgt nun die Antwort auf die verlangten Aufklärungen. Von einem *Conseil* in einem Revolutions-Plan hab' ich nie geträumt, oder etwas davon gewußt.

Stockholm, in meiner ArrestStube, 2 Apr. 1792.

Carl Fr. *Pechlin*.

1. Ich weiß nicht, daß ich den Canzl.R. v. *Engeström* auf den fatalen Tag zu Mittag gebeten hätte; denn einmal hatte ich alle *Engeströme* eingeladen, falls sie mit HausMannsKost bei mir vorlieb nemen wollten. Ich weiß auch nicht, daß ich an dem fatalen Tag, entweder allein, oder mit Mereren, mit dem Canzl.R. Ein Wort mer gesprochen, als wie der Bediente sagte, daß das Essen auf dem Tisch stünde, und ich meine Gäste bat, hineinzugehen, und ein Schälchen zu nemen, und ich, wie sie hineintraten, nach Gewonheit meine SchlafZimmerTür zuschließen wollte, ich bemerkte, daß *Lilljeb.* und der Canzl.R. an meinem SchreibTisch saßen, und jeder ein Papir vor sich hatte: und wie ich ihnen sagte, das Essen stünde auf dem Tisch, steckten sie jeder sein Papir in die Tasche, und gingen voraus gegen den SpeisSal hin. Ich machte die Tür meiner SchlafKammer zu, steckte den Schlüssel zu mir, und erreichte sie bei der Tür des SpeiseSals. So verhält sich die Sache in Warheit.

2. Was *Hartmannsdorffs* Bericht betrifft, so habe ich nie mit ihm unter 4 Augen gesprochen, weiß auch nichts von allem dem, was seiner Erzälung nach geschehen seyn soll; will mich aber doch erinnern, daß ich in meiner MittagsGesellschaft laut gesagt, ich wunderte mich, daß ich in 1½ Jaren nicht mer als Einmal die Ehre gehabt, den Hrn. Obristen *Gyllengranat* bei mir zu sehen.

3. Der Secret. v. *Engeström* war des Abends bei mir, und rauchte mit mir eine Pfeife Tabak; ich weiß

aber

aber nicht, daß da von StatsSachen gesprochen worden.

4. Der HäradsH. *Nordell* kam zu mir, wie ich eben von meinem MittagsSchlaf aufgestanden war, und fragte mich, ob ich die deutschen Avisen bekommen hätte? Ich antwortete ihm, nein, bat ihn aber, seine Pfeife zu stopfen, welches er auch tat, sie aber gleich wieder weglegte, und sagte, er werde um 5 Ur einige Freunde antreffen, die ihm mit ReinSchreiben von GerichtsSachen helfen würden. Hierauf ging er weg, one daß weder von Souper, noch einem SpazierGang in der Nacht, und noch weniger davon, daß er Abends um 10 Ur wiederkommen sollte, die Rede gewesen wäre. Und auf die Art ist er nie bei mir gewesen, noch minder konnte er den Obr. Lieut. *Lilljehorn* bei seiner Ankunft, oder einen Grafen, antreffen. Denn nachdem diese vom MittagsEssen weggegangen, ist meines Wissens niemand bei mir auf der Stube gewesen, als er und der Secret. *Engeström*.

Stockholm, 13 Apr., in meinem Arrest 1792.

Carl Fr. *Pechlin*.

Protoc. S. 237—247. 14 April nachmittags. Dem arretirten Baron wurden im HofGericht die von ihm an die OberStatthalterei eingegebene 3 besondere schriftliche Aufsätze vorgewiesen, welche, nebst einem nachher hier eingegebenen Memorial, das nun vorgelesen wurde, der Gen. Maj. erkannte, selbst verfaßt und unterschrieben zu haben. Das Memorial lautete, wie folgt.

**Allerdemütigstes Memorial.** Das . . . HofGericht beliebe gütig und nicht ungeneigt aufzunemen, daß ich diese Worte schriftlich vorbringe; erschrokken und von innigstem Herzen gerürt, kan sich kein Wort mündlich so ordentlich vorbringen, als meine Schuldigkeit erfoderte.

Unerhörte gräuliche Missetaten, die unsre gnädige Obrigkeit und das ganze königl. Haus, samt dem ganzen schwedischen Reiche und dessen Einwonern, in Bestürzung versetzt, fodern wol auch unerhörte gräuliche Untersuchungen: aber daß ich, unschuldiger Mann, solche ausstehen müssen, sie blos auf die blosen und boshaften, arglistigen Berichte dieser Verbrecher ausstehen müssen; setzt mich in die gröste Betäubung, um so mer da ich versichert bin, daß außer meinem moralischen Betragen, und ihrer daraus hergenommenen Arglist und Missetat, nichts anders dazu hat veranlassen können. Ich erwarte also meine gerechte Befreiung, und jeder Augenblick, ehe sie mir zu Teil wird, vermert meine unerträglichen Qualen, da ich vor meiner gnädigen Obrigkeit, und dem ganzen königl. Hause, und allen Einwonern des schwedischen Reichs, meine reine Unschuld nicht an den Tag legen kan. Ich bitte demnach allerdemütigst, daß es dem königl. HofGericht beliebe, mir durch sein gerechtes BefreiungsUrtel dazu zu verhelfen, und meine unverdiente Qualen aufhören zu lassen, wogegen ich mit aller Hochachtung und Ehrfurcht stets verharre

Stockholm, 16 Apr. 1792, in meinem ArrestZimmer.

Carl Fr. *Pechlin.*

Dem Gen. Maj. wurde vorgestellt, daß da die von ihm in diesen Aufsätzen angegebene Umstände verstümmelt wären, und folglich gar keine Glaubwürdigkeit hätten, er mündlich einen vollständigen und mit der Warheit übereinstimmenden Bericht zu erteilen hätte, was ihm übrigens, obbemeldtes gräuliches Project betreffend, bekannt wäre. Antw. der Graf *Ribbing*, nachdem er kurz vorher bei ihm Gen. Maj. Abschied genommen, als wenn er aufs Land reisen wollte, und er Gen. Maj. geglaubt, daß er schon fort sei, sei eines Tags ungebeten zu ihm zum MittagsEssen gekommen, da *Lilljeborn*, der ihn Gen. Maj. bei

bei eben der Gelegenheit gleichfalls besucht, über Tische von der ausgezeichneten Gnade erzält, die ihm der König von seiner Jugend an erwiesen; aber weder *Lilljeborn* noch *Ribbing*, hätten, weder bei dieser noch andern Gelegenheiten, mit ihm Gen. M. etwas gesprochen, das auf das gegen des Königes Person nachher begangne Verbrechen, eine vorgehabte RegimentsVeränderung, oder dergl., Bezug gehabt.

Man meldete ihm *Ribbings* und *Lilljeborns* Aussagen in vorberürter Sache, und stellte ihm vor, *Ribbing*, *Lilljeborn*, nebst andern Beklagten, die ihr Verbrechen erkannt; könnten nicht mit Grund einer falschen Angabe verdächtig gehalten werden, da solche durchaus nicht ihre Schuldbarkeit minderte, und sie folglich ihnen nicht zu einigem Vorteil gereichen könnte: weshalb er ernstlich ermant wurde, bei der Warheit zu bleiben. Antw. Nie habe er ein Gespräch wegen einer Revolution, weder mit *Ribbing*, *Lilljeb.*, v. *Engestr.*, *Ehrensvärd*, v. *Hartmansdorff*, noch jemand anderem, gehabt; alle mit einander hätten Unwarheit gesagt, und aus List auf ihn Gen. Maj. bekannt, um sich selbst zu disculpiren; es wäre ein warer Complot gegen ihn, und gewißlich würden sie anders gesprochen haben, wenn eine Untersuchung beim HofGericht geschehen wäre, und nicht bei der OberStatthalterei, allwo sie Zeit und Mittel gehabt, unware Aussagen gegen ihn zu verabreden.

Das HofGericht hielt ihm weiter vor: merere Personen, die indessen nicht beisammen gewesen oder mit einander gesprochen, hätten gleichwol darin eingestimmt, daß er *Pechlin* von dem vorgehabten Verbrechen Kenntnis gehabt, und an den darüber angestellten Deliberationen Teil genommen; und folglich schicke es sich vorzüglich für dessen Alter sowol als Stand, den rechten Zusammenhang anzugeben. Aber er konnte durch merere dergl. Vorstellungen

lungen zu keinem näheren Bekänntnis vermocht werden, sondern läugnete beständig alles weg.

Nun wiederholte der Fiscal, mit Erlaubnis des HofGerichts, Stükweise aus den Bekänntnissen der Beklagten, was er für seinen Teil glaubte, daß es dem Gen. Maj. zur Last fiele: nämlich,

1. *Ribbings* schriftliches Bekänntnis enthalte, er *Ribb.* sei Freitags vormittag den 16 März bei *Pechlin* gewesen, und habe ihm *Ankarströms* Vorhaben gesagt; *Pechlin* habe da geschienen, als wüßte er nichts davon, und gesagt, er habe *Ankrstr.* nur 2 oder 3mal gesehen, dieser aber habe ihm nie von seinem Vorhaben Confidenz gemacht. *Pechlin* habe sodann gesagt, wenn er wolle, könne er durch die alte Garde, die Artillerie, das Regiment der verwittibten Königin, und durch zalreiche Haufen von der Bürgerschaft, eine Revolution machen; sobald der König aus dem Wege wäre, wolle er sie ausfüren; *Pechlin* habe den Grafen gebeten, 5 bis 6 rasche Kerls zu Anfürern zu schaffen, und dem Grafen versprochen, Leute zu schaffen, damit es auf der Mascarade recht voll würde. *Pechlin* behauptete, das sei eitel Unwarheit; *Ribbing* sei wol 8 bis 10 Tage vorher, ehe das Unglück geschehen, bei ihm gewesen, habe gesagt, er wolle aufs Land reisen, und habe Abschied genommen; aber Freitags den 16 März, wie sich der Graf bei ihm eingefunden, habe er gesagt, er werde den andern Tag reisen, und gefragt, ob ihn nicht der Gen. Maj. beim MittagsEssen behalten wolle, one daß der Graf weder diesmal noch bei einer andern Gelegenheit, von irgend einem Plan oder so etwas gesprochen hätte; ihm käme es unmöglich vor, daß der Graf einen so unrichtigen Bericht abgeben können. Zufolge dieser Antwort lies das HofGericht, aus des Grafen eigenhändigem Bericht obberürte Umstände herlesen. Aber *Pechlin* blieb dennoch bei seinem Läugnen, mit dem Zusaz: das Einzige von des Grafen Gespräch, worauf er

Gen.

Gen.Maj. einige Attention gerichtet, sei die Aeußerung gewesen, daß der Graf sein Vaterland verlassen wolle; welchen Gedanken jedoch er *Pechlin* dem Grafen als einen übereilten Einfall vorgehalten, da er der Graf eine ganze Menge seiner Kenntnisse hätte, und sie täglich excolirte, wodurch er mit der Zeit für das Reich ser nützlich werden könnte. Diese Materie habe das ganze Gespräch ausgemacht.

II. *Lilljehorn* sage in seinem schriftlichen Bekäntnis: wie er Mittwoch Abends den 14 März, bei einem Besuch bei *Pechlin*, davon gesprochen, was *Ribbing* und *Bjelke* von dem beschlossenen Königsmord gesagt, habe *Pechlin* gesagt, *Bjelke* habe ihm schon davon Nachricht gegeben. — Nicht Ein Wort wäre war, äußerte *Pechlin*, und beteuerte bei dem lebendigen Gott, daß so ein Gespräch zwischen ihm und *Bjelke* niemals vorgefallen, folglich auch nicht dem Obr.Lieut. *Lilljehorn* erzält werden können. Eben so läugnete er, von *Lilljeh.* erfaren zu haben, was *Lilljeh.* von *Ribbing* und *Bjelke* wegen des beschlossenen Mordes gehört haben solle. Er sei bereit, einen Eid darauf abzulegen, daß *Bjelke* vor ihm nicht einmal des Königes Namen genannt, sondern blos von der französ. Revolution, der englischen RegirungsForm, dem Plündern der Bank rc., gesprochen: und fügte hinzu, wie die Worte fielen, *Bjelke* sei närrisch gewesen, und wie ein rasender Mensch gesprungen, daß er *Pechlin* sich wirklich vor ihm gefürchtet habe.

Weiter fürte der Fiscal aus *Lilljehorns* Bekänntnis an: *Pechlin* habe gesagt, er habe gehört, es habe jemand (one diese Person zu nennen) schon in obbemeldter Mord-Absicht die Gegend bei Haga untersucht: der Gen.Maj. habe gefragt, ob man sich auf die GardeTruppen verlassen könne? und gesagt, daß im NotFall einige Freiwillige zu haben wären. Auch habe er bedauert, daß *Gyllengranat*

bei der Artillerie nicht mer wie Einmal zu ihm kommen gewollt. —. *Pechlin* merkte hiebei an, daß alles unwar sei, ausgenommen, daß er einmal über Tische seine Verwunderung darüber geäußert, daß *Gyllengranat* 1½ Jare lang ihm nicht zugesprochen hätte. Einiger Freiwilligen habe er nie erwärt, kenne auch, außer seinem Stande, keine 10 Personen in der Stadt.

Der Fiscal fur fort: Freitags den 16 März habe *Pechlin* heimlich mit *Ribbing*, *Bjelke*, u. Canzl.R. v. *Engeström*, und mit jedem à part, gesprochen. Gleich darauf, wie die meisten von der Gesellschaft beim Gen.Maj. weggegangen, hätte lezterer mit *Liljeh.* gesprochen: so eben sei v. *Engestr.* in das SchlafZimmer getreten, und habe ein Promemoria verlesen, von Verschiedenem, was nach des Königes Hintritt zu beobachten wäre, als Publicationen, Formirung eines Conseils u. s. w. Man habe von Avertirung der Königin gesprochen, und von denen, die Ihrer Maj. Rat geben sollten; der RRat Graf *Rosen*, und die Generäle Gr. *Horn* und Baron *Duvall*, wären dabei genannt worden; v. *Engestr.* und *Liljeh.* hätten dabei ihm *Pechlin* vorgeschlagen, mit ins Conseil zu kommen, er habe aber gesagt, er wölle lieber in seinem Haus bleiben, um von daraus nötige Dispositionen zu machen. *Pechlin* läugnete, daß er bei der befragten Gelegenheit mit jemanden anders heimlich gesprochen habe, als mit *Bjelke*, welcher ihn unter den Arm genommen, und zum Sofa hingefürt hätte, mit den Worten, er solle es erfaren, wenn was Neues passirte. Von allem übrigen sei nicht Ein Wort war, sondern habe er *Pechl.* sie alle im Verdacht, daß sie im Complot gegen ihn wären.

III. Da der Lieut. Baron *Ehrensvärd*, in seinem schriftlichen Bekänntnis, unter andern gemeldet, *Ribbing* habe den 16 März bei *Pechlin* an *Ehrensvärd* gesagt, *Pechlin* wisse von der Sache, und *Pechlin* habe nachher

den

den *Ehrensv.* gefragt, ob er auf die Mascarade gehen würde: so hielt der Fiscal an, *Pechlin* solle erklären, ob er eingestünde, bemeldte Frage getan zu haben, und in welcher Absicht solches geschehen sei? — Antw. *Pechlins*, er könne sich dessen nicht erinnern.

IV. Der Fiscal fur fort: des Canzl.R. v. *Engestr.* schriftlicher Bericht falle dem *Pechlin* in folgenden Umständen zur Last. Freitags den 16 März sei in *Pechlins* SchlafZimmer, zwischen ihm und *Lilljehörn*, von dem dem Könige bevorstehenden Unglück gesprochen worden; wobei *Engestr.* aus einem Verzeichnis die Chefs der hier in der Stadt liegenden Garnisonen hergerechnet; hier wäre zugleich von Avertirung der Königin und Ihrer Unruhe, falls dem König etwas begegnete, die Frage gewesen; auch wäre von einem Conseil und von der Wiederherstellung der RatsCammer die Rede gewesen; ihm *Pechlin* sei angeboten worden, oder die Frage entstanden, ob nicht Er dazu gerufen werden könnte? er aber habe sich erklärt, als ein alter Mann wolle er lieber in seiner Commodité bleiben. — Nicht Ein wares Wort, antwortete *Pechlin.*

V. Des Maj. *Hartmansdorffs* Bekänntnis enthielte: er, als mit *Pechlin* bekannt, sei mereremale bei ihm gewesen, und zuletzt einige Tage vor dessen Abreise nach Gefle; bei welcher Gelegenheit *Pechlin* ihn in das innere Zimmer genommen, und erzält hätte, man fürchte, der König wolle beim RTag Gewalt brauchen, und in dem Falle wäre man darauf bedacht, wider Gewalt zu brauchen; in welcher Absicht er *Pechlin* zuversichtlich hoffe, daß man sich auf die Artillerie verlassen könne, und daß *Hartmansdorff* mit dazu behülflich seyn werde. *Pechl.* habe gesagt, *Lilljeb.* sei davon prevenirt, und *Hartmansdorff* habe einen zuverlässigen Mann an dem Baron *Ehrensvärd.* — Antw. lauter Unwarheit.

VI. Der Secret. von *Engestr.* habe ausgesagt: nachdem er durch *Nordell* gerufen worden, habe er sich den 16 März nachmittags bei *Pechlin* eingestellt; der ihm gesagt, in der Nacht dürfte von einer Revolution die Frage seyn, und ihm vorgeschlagen, herumzugehen, und nachzusehen, ob was daraus werden könnte. — Antw. Alles Unwarheit und pure Erdichtungen: *Engestr.* sowol als *Nordell* wären mit im Complot gegen ihn *Pechlin*; doch gebe er zu, daß er vielleicht dem Secret. v. *Engestr.* davon gesagt, was *Bjelke* von Aufrur und Gewalt geschwazt hätte.

VII. *Nordell* habe in seinem schriftl. Bericht gemeldet: wie er Freitags den 16 März nachmittag zu *Pechlin* hinaufgegangen, habe dieser ihn gefragt, ob er den Secret. *Engeström* gesehen, und ihn *Nordell* ersucht, dem *Engestr.* zu sagen, er solle zu ihm *Pechlin* kommen; habe auch den *Nordell* gebeten, eben den Abend um 10 Ur zu ihm zu kommen, mit beigefügtem Ausdruck, es könne indeß nicht schaden, wenn *Nordell* einige Freunde zu sich bäte, bis sie zusammenkämen. — Auch dieses läugnete *Pechlin*, und meldete, *Nordell*; der ihn gewönlich alle Freitage besuche, um die deutschen Zeitungen zu lesen, sei wol am bemeldten 16den März da gewesen, habe sich aber ser eilig angestellt, und gesagt, ihn hielten GerichtsArbeiten ab, und sei gleich weggegangen.

Hierauf fürte der Fiscal an, in *Pechlins* schriftlichen Erklärungen kämen verschiedene Umstände vor, die einer näheren Auseinandersetzung bedürften, welche er also nun ihm abzufodern bäte. In dieser Absicht legte ihm der Fiscal, aus dessen berürten Erklärungen, folgende Artikel vor.

1. 8 Tage vorher, ehe dem Könige das Unglück begegnet, sei *Bjelke* öfter, als vorhin, und auch des Abends, zu *Pechlin* gekommen, und habe immer davon

gespro

gesprochen, es werde ein Aufrur entstehen; sie wollten die französische oder englische Regirungs-Form haben; aber immer habe er confus gesprochen, und Furcht geäußert, daß dem Adel seine Güter und seine adliche Würde abgeplündert werden würde. Einmal habe *Bjelke* beim Weggegen, wie *Pechlin* im Begriff gewesen, ihn aus dem Zimmer zu begleiten, ihn unter den Arm genommen, und dabei den Ausdruck fallen lassen, er ginge zu seinen Damen und 2 Bürgern, und wolle den jungen *Lilljeströle* an ihn *Pechlin* schicken, wenn etwas neues passirte. Dem zufolge frage der Fiscal, ob *Pechlin*, wie *Bjelke* von Aufrur gesprochen, nicht nachgefragt, wo solcher geschehen sollte, und wie es damit hergehen würde? *Pechlin* erkannte, bemeldten Umstand schriftlich von sich gegeben zu haben, und antwortete: *Bjelke* habe geäußert, er fürchte, die Bürgerschaft hier in der Stadt wolle rebelliren, um den Adel zu dämpfen und zu ruiniren; er *Pechlin* habe ihm zwar die Unmöglichkeit davon zu beweisen gesucht, weil der König eine hinlängliche Macht habe, solches zu hintern; aber *Bjelke*, wie nun *Pechlins* Worte fielen, sei ein Narre gewesen, und daß er *Pechl.* ihn dafür angesehen, vermeine er durch merere seiner Freunde, und darunter den Baron *Rosenhane* und den Major *Stael* von Holstein, beweisen zu können, bei welchen er über *Bjelkes* Narrheit geklagt, und sich geäußert habe, er habe den *Bjelke* im Verdacht, daß er entweder ein Enthusiast oder timbré wäre. *Pechl.*, befragt, ob er nicht weiter Bescheid verlangt von *Bjelkes* Rede, daß dieser zu seinen Damen und Bürgern gehen wolle, oder nachgefragt, in was für Affairen *Lilljeströle* zu ihm geschickt werden solle, antwortete mit Nein!

2. Sonntags nach der vorigen Mascarade sei ein Freund zu *Pechlin* gekommen, und habe ihm gemeldet, was auf der Mascarade passirt sei; eine Masque nämlich habe ihn, *Pechlins* Freund, angestossen, und wie der sich umgewandt, habe er ein Pistol an dessen Arm hin blinken gese-

gesehen, worüber er erschrocken sei: dieser *Pechlins* Freund sei der Lieut. *Strussenfelt* gewesen, der zuerst geläugnet, nachher aber eingestanden habe, daß er dies auf der Mascarade den 2 März gesehen, und es dem *Pechlin* erzält habe. Einige Tage darauf sei *Lilljeh.* zu *Pechl.* gekommen; da sei zwischen ihnen von diesem Pistol, und was *Pechl.* von seinem Freunde gehört, gesprochen worden. Dem zufolge ward *Pechlin* befragt: warum er einen so sonderbaren und wichtigen Vorfall, nicht bei der Behörde angegeben habe? Antw. da er sich mit seiner Confidenz über den berürten Vorfall an den ObristLieut. als an einen Beamten, und der, wie er selbst versichert hatte, bei dem Könige in so ausgezeichneter Gnade stände, daß er, wenn er wollte, zu Sr Maj. gehen könnte, gewagt; so vermeine er *Pechlin*, alles völlig getan zu haben, was er als ein Mann von Ehre und guter Mitbürger tun gekonnt: bevorab da er nicht auf die geringste Weise Anlaß gehabt, in den Obr.Lieut. ein Mistrauen zu setzen, welchen er *Pechlin* für einen Engel, und für Vater Abraham selbst, wie seine Worte fielen, gehalten. Er setzte hinzu: er, den Alter und Gebrechlichkeiten hinterten, aus seinen Zimmern zu kommen, und der außer dem von dem Vorfall mit dem Pistol nichts näheres gewußt, als was oben angefürt worden, habe unmöglich ein andres Mittel ergreifen können.

3. Er *Pechlin* habe mit *Ribbing* nicht öfter, als 5mal, in seinem Leben gesprochen, nämlich 2mal hier in Stockholm vor dem RTag, 1 oder 2mal in Gefle, und 1mal hier in Stockholm nach dem RTag; niemals unter 4 Augen, sondern immer in andrer Gegenwart; auch sei Gr. *Ribbing* nur Einmal zum MittagsEssen zu ihm gebeten worden, und das andremal sei er ungebeten gekommen. Frage: ob *Pechlin* nicht am Freitag den 16 März vormittags eine PrivatUnterredung mit *Ribbing* gehabt? Antw. Nein.

4.

4. Weiter enthalte seine Erklärung: er habe mit *Lilljeh.* Bekanntschaft gehabt, und habe Freundschaft für ihn gefaßt, auch wären bei ihrem Beisammenseyn verschiedene politische Reflexionen vorgefallen; *Lilljeh.* sei 7 bis 8mal vor dem RTag bei ihm *Pechl.* gewesen; mer als 2mal wisse er nicht mit demselben allein gesprochen zu haben, das einemal vor dem RTag, da *Pechlin* erzält, der Adel fürchte, den LandsHauptmann *Lilljehorn* zum LandMarschall zu bekommen, das andremal, wie *Pechlin* dem Obr.Lieut. mit dem Pistol, und demjenigen, was *Bjelke* von Aufrur und Gewalttätigkeiten erzält, Confidenz gemacht; nach *Pechlins* Rückkunft vom RTag sei *Lilljeh.* nur 2mal bei ihm gewesen, und zum leztenmal an dem fatalen Freitag, da der Obr.Lieut. den Baron *Ehrensvärd* mit sich gehabt. — Alles das erkannte nun *Pechlin* an, und erklärte, die Ursache, warum er bei bemeldten beiden Gelegenheiten mit *Lilljeh.* allein zu sprechen gekommen, sei gewesen, weil solcher sitzen geblieben, wie die andern Gäste fortgegangen gewesen.

5. Mit dem Canzl.R. v. *Engeström* und dessen Bruder dem Secretär, habe er von nichts anderem gesprochen, als von *Bjelkes* Aeusserung von Allarm und Aufrur; fast habe er mit beiden auf eben die Art gesprochen, wie mit *Lilljeh.* Den 16 März seien *Lilljeh.* und der Canzl.R. v. *Engeström* in seinem SchlafZimmer gesessen, und jeder hätte ein Papir vor sich gehabt; da *Pechlin* sie gebeten, herauszukommen, und an den Tisch zu gehen. Alles dieses nun erkannte *Pechlin* an, und versicherte, es sei der Warheit und dem ganzen Verlaufe gemäs: mit dem Beifügen, keiner der Beklagten habe mit ihm *Pechlin* von der gräßlichen Tat, oder einem RevolutionsPlan, gesprochen. Auf des Fiscals Verlangen wurde *Pechlin* befragt, wann obbemeldte besondre Unterredung im SchlafZimmer mit dem Canzl.R. und dem Obr.Lieut. vorgefallen wäre? Antwort sie sei vormittags

gesche-

geschehen. Aber wie der Fiscal erinnerte, *Liljeh.* sei nicht eher dahin gekommen, als wie sich die andern Gäste eben zu Tische sezen wollen, äusserte sich *Pechlin*: viel leicht sei das nachmittag geschehen, dies bedeute nichts; was zwischen ihnen gesprochen und geantwortet worden, könne er sich nicht besinnen.

6. Weiter erwänte der Fiscal aus *Pechlins* schriftlicher Erklärung: derselbe habe nichts mit dem Maj. *Hartmansdorff* und dem Baron *Ehrensvärd* allein gesprochen; seit *Pechlins* Rückkunft vom RTage habe Ersterer einmal, und *Ehrensv.* 2mal, bei ihm zu Mittag gegessen; nie habe *Pechl.* mit *Hartmannsdorff* unter 4 Augen gesprochen, wol aber erinnere er sich, daß er sich einmal Mittags bei Tische darüber gewundert, daß ihn der Baron *Gyllergranat* in $1\frac{1}{2}$ Jaren nur Einmal besucht habe. Dies erkannte *Pechlin* an, one Veränderung, one Zusatz.

7. Dem Secret. v. *Engeström* habe er erzält, was ihm *Bjelke* gesagt, daß eine Revolution wie die französische bevorstehen dürfte. Dem zufolge befragt, wann er dieses dem Secretär erzält habe? — Antw. Möglich wäre, daß der Secretär, der die Woche gewönlich 2 bis 3mal zu ihm käme, und eine Pfeife rauchte, auch an dem UnglücksFreitag da gewesen, und daß er *Pechl.* damals mit ihm von französ. RegirungsForm, und *Bjelkes* geäußerter Furcht, gesprochen, wiewol er sich des Tags nicht mit Gewißheit erinnern könne.

Weiter befragt: aus was Anlaß so viel Leute in der Nacht, zwischen dem 16 und 17^den^ März, an dessen Türe gepocht und geklingelt, und hineingewollt hätten? Antw. Er habe nicht eher, als den Morgen, etwas davon erfaren, wie seine Domestiken davon gesprochen hätten; er habe niemanden hin beschieden. Zugleich äußerte er seine Verwunderung, warum sie nicht 14 Tage früher gekommen wären.

Der

4. Weiter enthalte seine Erklärung: er habe mit *Lilljeh.* Bekanntschaft gehabt, und habe Freundschaft für ihn gefaßt, auch wären bei ihrem Beisammenseyn verschiedene politische Reflexionen vorgefallen; *Lilljeh.* sei 7 bis 8mal vor dem RTag bei ihm *Pechl.* gewesen; mer als 2mal wisse er nicht mit demselben allein gesprochen zu haben, das einemal vor dem RTag, da *Pechlin* erzält, der Adel fürchte, den LandsHauptmann *Lilljehorn* zum LandMarschall zu bekommen, das andremal, wie *Pechlin* dem Obr.Lieut. mit dem Pistol, und demjenigen, was *Bjelke* von Aufrur und Gewalttätigkeiten erzält, Confidenz gemacht; nach *Pechlins* Rückkunft vom RTag sei *Lilljeh.* nur 2mal bei ihm gewesen, und zum leztenmal an dem fatalen Freitag, da der Obr.Lieut. den Baron *Ehrensvärd* mit sich gehabt. — Alles das erkannte nun *Pechlin* an, und erklärte, die Ursache, warum er bei bemeldten beiden Gelegenheiten mit *Lilljeh.* allein zu sprechen gekommen, sei gewesen, weil solcher sitzen geblieben, wie die andern Gäste fortgegangen gewesen.

5. Mit dem Canzl.R. v. *Engeström* und dessen Bruder dem Secretär, habe er von nichts anderem gesprochen, als von *Bjelkes* Aeußerung von Allarm und Aufrur; fast habe er mit beiden auf eben die Art gesprochen, wie mit *Lilljeh.* Den 16 März seien *Lilljeh.* und der Canzl.R. v. *Engeström* in seinem SchlafZimmer gesessen, und jeder hätte ein Papir vor sich gehabt; da *Pechlin* sie gebeten, herauszukommen, und an den Tisch zu gehen. Alles dieses nun erkannte *Pechlin* an, und versicherte, es sei der Warheit und dem ganzen Verlaufe gemäs: mit dem Beifügen, keiner der Beklagten habe mit ihm *Pechlin* von der gräßlichen Tat, oder einem RevolutionsPlan, gesprochen. Auf des Fiscals Verlangen wurde *Pechlin* befragt, wann obbemeldte besondre Unterredung im SchlafZimmer mit dem Canzl.R. und dem Obr.Lieut. vorgefallen wäre? Antwort sie sei vormittags gesche-

könnten, und wenn sie ihres Teils schon überfürt wären, machten sie sich gerne alle ein Verdienst daraus, auf ihn *Pechlin* zu lügen. Noch setzte er hinzu, wenn ihm das HofGericht die nötigen SchreibMaterialen zugestehen wollte, so wolle er schriftlich beweisen, daß alle ihre Angaben und Bekänntnisse auf ihn, sich widersprächen, und wie offenbare Unwarheit sich selbst widerlegten. Das HofGericht erinnerte ihn, er solle lieber Dinte und Papir zum Aufsaz eines aufrichtigen und warhaften Bekänntnisses nüzen. Seine Antwort hierauf war: man könne nicht verlangen, daß er sich und andre unglücklich machen solle. Er wurde in seinen Arrest zurückgefürt; und *Nordell* kam weiter vor.

PROTOC. 261—269, 16 Apr. nachmittags. Bei Abhörung der oben (S. 239, Z. 3) gefoderten Zeugen, gab der wieder vorgefürte Gen. Maj. *Pechlin* folgende von ihm eigenhändig unterzeichnete Schrift ein:

Allerdemütigst.

1. Ob ich an dem höchst unglücklichen Tag, vor oder nach dem MittagsEssen, den Canzl. R. v. *Engeström* und den Obr. Lieut. *Lilljehorn*, aus meinem SchlafZimmer zum Schnaps oder KaffeTrinken herausgerufen, ändert die Sache nicht.

2. Eben so wenig kan des Hrn. Fiscals, vermutlich freundschaftliche Anzeige von *Bjelkes* vorzüglicheren GeistesGaben und dessen richtigem Verstand, etwas beweisen, da derselbe mit seinem Tod sein Irreseyn und seine Narrheit vollkommen bestärkt hat.

3. Einer meiner Bedienten Nils *Åberg* ist ein von mir aufgezogener 11järiger BauerJunge, welches ich auf diese Art berichtigen muß.

Stockholm, in meinem Arrest, 16 Apr. 1792.

Carl Fr. *Pechlin*.

Der Fiscal erklärte: die beiden ersten Puncte wolle er bei einer andern Gelegenheit beantworten; wegen des

3ten

gen habe er schon zugegeben, daß der Junge *Åberg*, als minderjärig, seine Aussagen unbeeidigt tun dürfe. — Eben dies war dem Baron *Hjerta*, als SchwesterSon von *Pechlins* verstorbener Frau, zugestanden. Gegen alle übrige Zeugen hatte *Pechlin* nichts einzuwenden: nur mußte er, auf des Fiscals Verlangen, wärend der Abhörung, einen Abtritt nemen.

1. Die Haushälterin *Lidberg*, seit Michaelis bei *Pechlin* im Dienst, vorher bei der verwittibten ReichsRätin Mutter des Grafen *Ribbing*, sagt: sie kenne diesen Grafen ser gut; sie sei mit *Pechlin* nach Gefle auf den RTag gereist; wärend dieses RTags habe sie den Grafen merere Visiten bei ihrem Herrn machen gesehen; wie oft aber, wisse sie nicht, eben so wenig, ob indeß *Ribbing* und *Pechlin* mit einander allein gesprochen hätten: nie aber wäre die Zeit über ihr Herr one Fremde gewesen. Den *Bjelke* kenne sie gar wol, habe ihn aber wärend des RTags nie bei *Pechlin* gesehen. Nach der Rückkunft von Gefle habe sie bemerkt, daß *Ribbing* ihren Herrn öfter wie vorhin besucht. Befragt, erinnerte sie sich auch, daß *Ribbing* an dem fatalen Freitag vormittags vor 11 Ur zu ihm gekommen, wie er allein gewesen; ob er aber zu Mittag da geblieben, oder wann er weggegangen sei, wisse sie nicht. Den Canzl.R. und Secret. von *Engeström*, so wie auch *Lilljeh. Hartmansd.* und *Ehrensv.*, kenne sie nicht; nur vom Canzl.R. v. *Engeström* habe sie gehört, daß er den 16 März bei *Pechlin* Mittags zu Tische gewesen. Den *Nordell* aber kenne sie ser wol, und glaube, es sei selten eine Woche vorbeigegangen, wo er ihrem Herren nicht Visite gemacht. So lang sie hier im Dienst sei, sei die Jgfr. *Petterson* nie auf einer Mascarade gewesen, außer den 16 März. Warum sie diesmal hingegangen, wisse sie nicht; sie vermute nur, der Fändrich von *Plomgren* habe sie hin invitirt. In der Nacht zwischen dem 16 und 17ten März, habe sie sich, sobald die Jgfr. *Petterson* nach der Mascarade abgegangen, schlafen gelegt; gegen 1 Ur aber habe sie der Bediente *Lönngrén* geweckt, und gesagt, viele Leute schellten an der Tür; und unter denen sei ein dem Wuchse

nach langer und schmaler Mann, in einem blauen Sürtout, den er, um nicht erkannt zu werden, vor das Gesicht hinaufgezogen, etwas nach 12 Ur in den VorSal gekommen, und habe mit *Pechlin* sprechen wollen, sei auch in dieser Absicht bis zu dessen VorzimmerTür vorgegangen, welche zu gewesen; wie er aber nicht hineinkommen können, sei er weggegangen. Auch habe sie sagen gehört, daß der Stallmeister *Brüse* unter mereren andern geschellt, und dabei seinen Namen genannt, dem ongeachtet aber nicht eingelassen worden sei. Um ¾ auf 5 habe sie jemanden an der HausTüre schellen hören; und wie sie hingegangen, um nachzusehen, wer es wäre, habe der Mann, one seinen Namen zu sagen, gefragt, ob nicht in der Nacht ein kgl. Secretär bei *Pechlin* gewesen? und wie sie hierauf mit Nein geantwortet, sei er von der Türe, die sie ihm auch nicht aufgemacht gehabt, weggegangen. Wann die Gäste bei *Pechlin* am Mittag den 16 März, nachmittags weggegangen wären, wisse sie nicht.

2. Der Junge *Åberg* sagte aus, unbeeidigt: er kenne den Gr. *Ribbing*, und habe ihn vor dem RTag oft, auch beim MittagsEssen, bei *Pechl.* gesehen; nach dem RTag aber, so viel er wisse, sei derselbe seltner bei ihm gewesen. Er könne alle die sehen, die zu *Pechl.* kämen, ob er gleich nicht öfter in den Zimmern wäre, als wann ihm geschellt würde, um entweder bei Tische oder bei andrer Gelegenheiten aufzuwarten: in der Woche, da Se Maj. geschossen worden, sei *Ribbing* einigemale bei *Pechl.* gewesen, aber am Freitag habe er ihn nicht da gesehen. Er meine auch, *Ribbing* habe an diesem Tag nicht bei *Pechl.* zu Mittag gegessen; sondern niemand, als der Fändrich *Plomgren* und die Jgfr. *Petterson*, hätten seinem Herrn bei Tische Gesellschaft geleistet. Abends sei er mit der Jgfr. *Petterson* nach dem OpernHause gegangen, um die Masquen zu sehen; wisse also nicht, was sich indessen zu Haus habe zutragen können. Auch warum die Jgfr. auf die Mascarade gegangen, wisse er nicht; nur das wisse er, daß sie den Gen. Maj. gebeten, hingehen zu dürfen, worauf er zwar anfangs geantwortet, es sei nicht der Mühe werth, wie sein Ausdruck gewesen, und sie zu persuadiren gesucht habe, wegzubleiben; endlich habe er es ihr doch erlaubt.

3.

3. Die KüchenMagd *Inga*, seit vorigem Herbst im Dienst: sie kenne weder den Gr. *Ribbing*, noch sonst jemand, der mit ihrem Herrn Umgang hätte. In der Nacht zwischen dem 16 und 17den sei sie beschäftigt gewesen, den Boden zu scheuren, habe da an der Tür schellen gehört, und vom *Lönngren* erfaren, daß ein unbekannter Mann, lang und schmal von Statur, in einem blauen Surtout, den er vor das Gesicht hinaufgezogen, vom Bedienten eingelassen worden, und nachher bis vor die SalsTür gegangen sei, wie er diese aber verschlossen gefunden, sei er zurückgegangen: worauf die Tür nicht wieder aufgemacht worden, als bis die Jgfr. *Petterson* von der Mascarade heimgekommen. — Ihr wurde hierauf der bei der OberStatthalterei abgegebene Bericht vorgelesen, und von ihr in allem übrigen anerkannt.

4. Fr. *Sundström*, seit Michaelis Städerska [die das Reinmachen im Haus besorgt] bei *Pechlin*, und die wärend dessen Abwesenheit auf dem RTage, hier im Hause geblieben: 1mal vor, und 1mal nach dem RTag, habe sie *Ribbing* den Gen.Maj. besuchen gesehen; *Bjelke* aber und *Liljehorn*, die sie nicht kenne, seien, so viel ihr bekannt wäre, nicht bei demselben gewesen. In der Nacht zwischen dem 16 und 17den März habe sie, wie sie den Boden im Sal gescheuert, verschiedene mal am Tor schellen gehört; der Bediente *Lönngren* habe einmal aufgemacht, sie sei mit einem Licht hinausgegangen, und habe dabei in der VorStube einen langen schmalen Mann in blauem Surtout, den sie übrigens nicht gekannt, erblickt, welcher mit *Pechlin* sprechen gewollt, und in dieser Absicht auch bis zur SalsTüre vorwärts gegangen, wie er aber nicht eingekommen, sich sogleich wegbegeben habe. Sie wisse nicht, wer am Freitag den 16den März bei ihrem Herrn zu Mittag gegessen, außer dem Leut. *Sernssenfelt*, Fändr. *Plomgren*, und Baron *Hjerta*, welche da gewesen wären.

5. Jgfr. *Petterson*, die ins 8te Jar bei *Pechlin* gewesen, sagte aus: Gr. *Ribbing* habe, so viel sie wisse, den Gen. Maj. vor dem RTag nicht mer als 1 oder 2mal besucht, und wärend ihres Aufenhalts in Gefle, als wohin sie mit gewesen, alle 7 oder 8 Tage. Nach dem RTag, und wie sie wieder nach der Stadt gekommen, habe sie ihn nur 1mal

bei *Pechl.* gesehen; bei welcher Gelegenheit der Graf auch hier in Gesellschaft mit mereren Gästen zu Mittag gegessen. Diese Gäste waren in der Zeugin bei der OberStatthalterei eingegebenem Bericht namhaft gemacht: dieser Bericht ward nun aus dem darüber gehaltenen Protocoll verlesen und anerkannt; nur mit der Erinnerung, Zeugin könne sich nicht gewiß erinnern, ob der Copist *Liljestråle*, den sie nicht kenne, einer von diesen Gästen gewesen; auch erinnere sie sich nicht, ob diese Malzeit den 15 oder 16ten gegeben worden. — So bald man von Tisch aufgestanden, und sie den Kaffe servirt, wobei der Gen. Maj., so wie alle die andern, im Vorzimmer beisammen gewesen, sei sie weggegangen, und habe folglich nicht bemerkt, daß derselbe mit jemanden von seinen Gästen, weder im Vorzimmer noch SchlafGemach, allein gesprochen. Auch habe sie darauf nicht acht gegeben, ob einige andre von der Gesellschaft, als *Lilljehorn*, der Canzl. R. v. *Engeström*, *Bjelke*, der Cop. *Liljeståle*, oder andre anwesende Herren, in einem der Zimmer mit einander gesprochen. Abends sei *Bjelke* zu ihr hineingekommen, und habe was zu essen gefodert; worauf sie, in Gesellschaft mit dem Lieut. *Struffenfelt* und Fändr. *Plomgren* und Baron *Hjerta*, in ihrem Zimmer zusammen soupirt; wobei *Pechl.*, one mit *Bjelke* zu sprechen, mit im Zimmer gewesen, aber beim Ofen gesessen, und gebratene Aepfel gegessen. Sie, die überhaupt die Mascaraden liebe, und den ganzen Winter noch auf keiner gewesen wäre, habe, wie die auf den 16 März bestimmt gewesen, den Gen. Maj. um Erlaubnis gebeten, hinfaren zu dürfen; dieser habe zwar anfangs gesagt, es sei nicht nötig, habe endlich aber doch eingewilligt: sie habe sich also dahin begeben; wiewol sie dadurch ganz gegen des Gen. Maj. Willen gehandelt hätte. Bei ihrer Rückkunft sei sie gleich zu ihm hineingegangen, der, wie sie an die Tür gepocht, aufgestanden, und ihr aufgemacht; worauf sie ihm den unglücklichen Vorfall erzält, der sich mit dem Könige auf der Mascarade ereignet; wobei er so bestürzt und erschrocken geworden, daß er von ihr Thee verlangt habe. Wer des Nachts an das Tor gepocht, wisse sie nicht; nur gehört habe sie, daß der Stallmeister *Bruse* unter andern die Schelle angezogen; mit Gewißheit aber glaube sie sagen

zu können, daß keiner zum Gen.Maj. hineingekommen sei.

6. Dem Bedienten *Lönngren*, der 22 Jare beim Gen. Maj. gedient, wurde sein hierüber schon an die Ober-Statthalterei abgegebener Bericht vorgelesen, den er anerkannte, und anfürte: wärend dessen, da sein Herr auf dem RTag in Gefle gewesen, habe er gesehen, daß der Gr. *Ribbing*, Maj. *Stael* von Holstein, Bar. *Hermelin*, *Bjelke*, Canzl R. v. *Engeström*, und bisweilen Gr. *Brahe*, mit seinem Herrn Umgang gehabt; den *Ankarström* aber kenne er nicht, und wisse nicht, ob derselbe je seinem Herrn eine Visite gemacht. Nach dem RTag habe er wol meere Fremde bei dem Gen.Maj. gesehen, aber keinen von ihnen gekannt, als *Ribbing*, *Bjelke*, und Canzl R. v. *Engeström*. Der erste, *Ribbing*, habe einmal bei *Pechl.* zu Mittag gespeist. Wer den 16 März da zu Mittag gegessen, wisse er nicht: denn gewönlich dürfe kein Domestik beim Essen zugegen seyn, außer dem Jungen *Åberg*, dem ein und andermal geklingelt würde, um die Teller wegzunemen. Abends um 8 Ur, wie er Zeuge Bier in der Jgfr. *Petterson* Zimmer gebracht, habe er gesehen, daß *Bjelke* nebst *Strussenfelt*, *Blomgren* und *Hjerta*, da gewesen; letztere hätten nachher in diesem Zimmer soupirt; ob auch *Bjelke* da geblieben, wisse er nicht. Da er am Tor warten müssen, bis die Jgfr. von der Mascarade nach Hause gekommen, so könne er melden, daß in der Nacht Viele am Tor geschellt hätten, und einer von denselben, etwa um 12 Ur, hereingekommen sei. Dieser, lang und schmal von Wuchs, in einem blauen Surtout, den er hoch hinauf vor das Gesicht gezogen, sei mit niedergesenktem Kopf bis zur Sals-Tür hinaufgelaufen, an der der Schlüssel abgezogen gewesen; und wie er nicht, wie er gewollt, mit dem Gen.Maj. sprechen können, sei er in eben der Stellung, wie er hereingelaufen, zurückgegangen, one daß ihn Zeuge erkennen gekonnt. Befragt, äußerte er: nach der Beschreibung, die er kurz vorher von *Liljehorn* bekommen, habe er geglaubt, dieser unbekannte Mann wäre er vielleicht gewesen; doch nähern Bescheid könne er nicht darüber geben, weil er ihn nicht kenne, auch in der Ele auf den Unbekannten nicht genug Achtung gegeben habe. Von allen denen,

die in bemeldter Nacht vorgekommen, und mit Pechlin sprechen gewollt, aber nicht eingelassen worden, habe sich blos der Stallmeister Brusé genannt, welcher dabei zugleich gemeldet, er habe wegen etwas, das mit einem Reisenden weggeschickt werden sollte, notwendig mit Pechl. zu sprechen; den andern Morgen um 8 Ur habe er sich auch bei ihm eingefunden, und wie er da ihn Zeugen angetroffen, habe er gesagt: es war gut, daß ich in der Nacht in der Lage, wie sie damals war, nicht einkam.

7. Baron Hjerta, SchwesterSon von Pechlins verstorbener Frau, antwortet unvereidet auf die ihm vorgelegte Fragen: im Jänner dieses Jars habe er den Gr. Ribbing 1 oder 2mal bei Pechlin gesehen; er, als in der kgl. Canzlei angestellt, kenne deswegen den Canzl.R. v. Engeström, als seinen Oberen, ser wol. Mit demselben, so wie auch mit Liljeh. Ribb. Ehrensv. Strussenfelt und Plomgren, habe er den 16 März zu Mittag gespeist; außer diesen wären noch 2 andre da gewesen, die er nicht gekannt, die aber, wie ihm Einer aus der Gesellschaft gesagt, Bjelke und der Copist Liljestråle gewesen. Ungefär um 1 Ur an bemeldtem Tag sei er, Hjerta, zu Pechlin gekommen, und habe ihn gefragt, ob dessen Vetter, der Fändr. Plomgren, zu Haus sei? Wie man gesagt, derselbe wäre in seinem Zimmer, sei er hingegangen, und bis 2 Ur, da das Essen fertig gewesen, da geblieben. Nach Tische, und nachdem in Pechlins Zimmer Kaffe getrunken worden, sei er zur Jgfr. Petterson gegangen. Er habe nicht gesehen, daß Einige von der Gesellschaft allein unter sich gesprochen hätten; sondern die Unterredung sei nur über indifferente Dinge, und darunter, wie er sich besinne, über einige an dem Tage in das Dagligt Allahanda eingerückte Verse, gewesen. Kein Papir habe er in Engeströms Hand gesehen. Auch könne er nicht mit Gewißheit angeben, ob an dem Tage Bjelke zu Abend bei Pechlin gegessen. Uebrigens erklärte er, sein bei der OberStatthalterei vorhin abgegebener Bericht sei nicht vor ihm justirt worden, folglich könne er nicht unbedingt anerkennen, was darinn vielleicht auf seine Rechnung eingefürt worden.

Noch wurde, in Gegenwart des wieder zurückgebrachten Pechlins, auf Verlangen des Fiscals, eidlich abgehört,

Jgfr.

zu können, daß keiner zum Gen. Maj. hineingekommen sei.

6. Dem Bedienten *Lönngren*, der 22 Jare beim Gen. Maj. gedient, wurde sein hierüber schon an die Ober-Statthalterei abgegebener Bericht vorgelesen, den er anerkannte, und anfürte: wärend dessen, da sein Herr auf dem RTag in Gefle gewesen, habe er gesehen, daß der Gr. *Ribbing*, Maj. *Stael* von Holstein, Bar. *Herwelin*, *Bjelke*, Canzl. R. v. *Engeström*, und bisweilen Gr. *Brahe*, mit seinem Herrn Umgang gehabt; den *Ankarström* aber kenne er nicht, und wisse nicht, ob derselbe je seinem Herrn eine Visite gemacht. Nach dem RTag habe er wol mere Fremde bei dem Gen. Maj. gesehen, aber keinen von ihnen gekannt, als *Ribbing*, *Bjelke*, und Canzl. R. v. *Engeström*. Der erste, *Ribbing*, habe einmal bei *Pechl.* zu Mittag gespeist. Wer den 16 März da zu Mittag gegessen, wisse er nicht: denn gewönlich dürfe kein Domestik beim Essen zugegen seyn, außer dem Jungen *Åberg*, dem ein und andermal geklingelt würde, um die Teller wegzunemen. Abends um 8 Ur, wie er Zeuge Bier in der Jgfr. *Petterson* Zimmer gebracht, habe er gesehen, daß *Bjelke* nebst *Strussenfelt*, *Bomgren* und *Hjerta*, da gewesen; letztere hätten nachher in diesem Zimmer soupirt; ob auch *Bjelke* da geblieben, wisse er nicht. Da er am Tor warten müssen, bis die Jgfr. von der Mascarade nach Hause gekommen, so könne er melden, daß in der Nacht Viele am Tor geschellt hätten, und einer von denselben, etwa um 12 Ur, hereingekommen sei. Dieser, lang und schmal von Wuchs, in einem blauen Sürtout, den er hoch hinauf vor das Gesicht gezogen, sei mit niedergesenktem Kopf bis zur Sals-Tür hinaufgelaufen, an der der Schlüssel abgezogen gewesen; und wie er nicht, wie er gewollt, mit dem Gen. Maj. sprechen können, sei er in eben der Stellung, wie er hereingelaufen, zurückgegangen, one daß ihn Zeuge erkennen gekonnt. Befragt, äußerte er: nach der Beschreibung, die er kurz vorher von *Liljehorn* bekommen, habe er geglaubt, dieser unbekannte Mann wäre er vielleicht gewesen; doch nähern Bescheid könne er nicht darüber geben, weil er ihn nicht kenne, auch in der Eile auf den Unbekannten nicht genug Achtung gegeben habe. Von allen Dienern,

## Nachschrift.

Das große lesende Publicum scheint dermalen keine Zeit mar zu haben, von dem schwedischen KönigsMord Notiz zu nemen: es ist zu ser mit dem französischen noch scheuslicheren KönigsMord, samt dessen weit wichtigeren Folgen, beschäftiget.

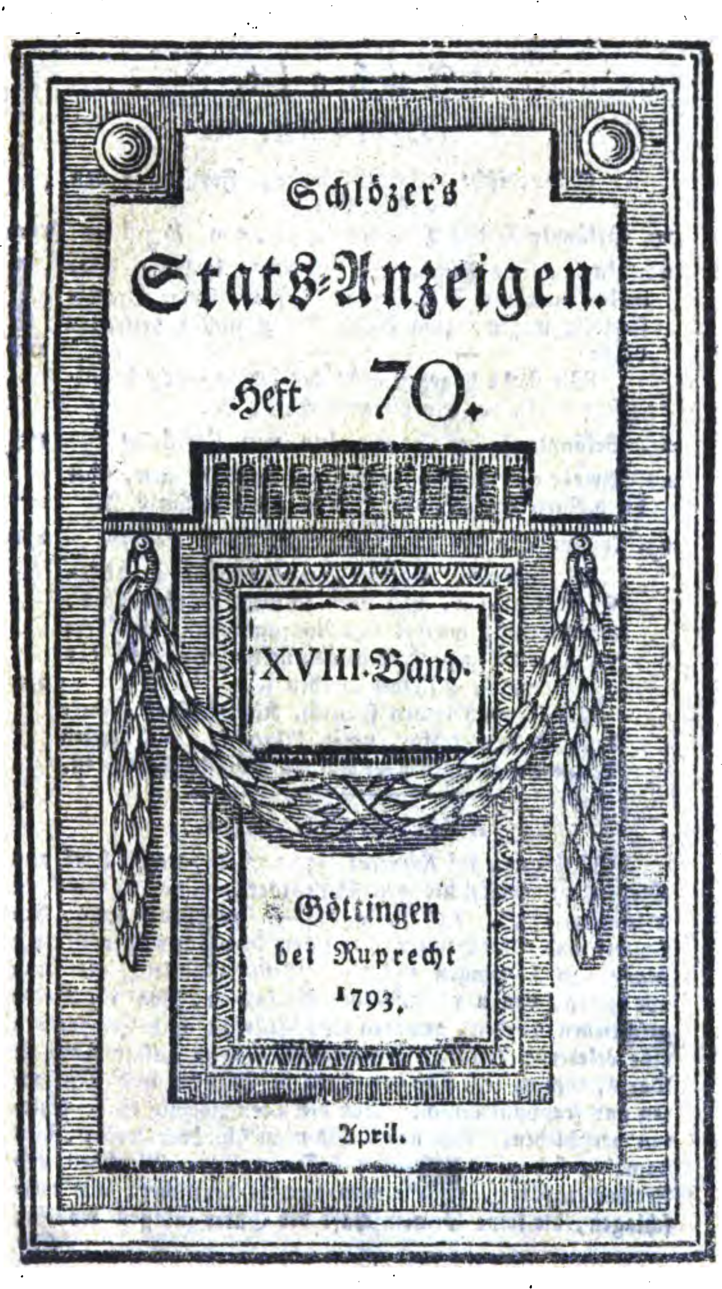
Über dem Geschicht- und StatsGelerten bleibt jener immer interessant: er fodert fürs erste Acten darüber; und dies um so begieriger, weil sich so viel falsche Nachrichten darüber im Drucke zu verbreiten anfangen.

Die HauptActe enthält das Protocoll beim HofGericht, welches ich jetzo, auf 72½ QuartBogen in schwedischer Sprache gedruckt, vor mir habe. Die Bekänntnisse der HauptVerbrecher sind nunmer in diesen StatsAnzeigen, wörtlich übersetzt, nur one die ProtocollsWeitläuftigkeit, geliefert, namentlich vom Obr. Lieut. *Lilljehorn*, den Grafen *Ribbing* und *Horn*, Lieut. *Ehrensvärd*, Maj. *Hartmannsdorff*, Baron *Bjelke*, im 68sten Heft, und von den Brüdern Canzl. R. und Secretär v. *Engeström*, und Gen. Maj. *Pechlin*, in diesem 7 sten Heft.

Die Aussagen der übrigen Mitschuldigen oder doch Mitwissenden sind minder wichtig. Um den Leser in den Stand zu setzen, den ganzen Gang der großen Untersuchung beim HofGerichte zu beurteilen, habe ich schon (Heft 68, 493–524) mit einem chronologischen Auszug aus dem Protocoll von S. 1–103 den Anfang gemacht. Dieser Auszug soll in den folgenden Heften, jedoch Stückweise, um Ermüdung zu verhüten, fortgesetzt; und auf diese Weise nach und nach etwas Vollständiges geliefert werden.

Die Annäherung der Messe nötigt mich, die ActenStücke über die musterhaft sanfte Revolution, die sich onlängst in Hildesheim ereignet hat, — musterhaft sowol für die eine Partei, die die Revolution gemacht, als für dieandre, die, weil sie *evident* unrecht hatte, der Reformation schuldigst und vernünftig nachgegeben hat — samt andern erheblichen Communicatis, in das nächste Heft zu versparen.

15. Apr. 1793. A. L. S.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 70.
XVIII. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1793.
April.

# Inhalt
## Heft LXX.



---

## AVERTISSEMENS.

Klöster und andre Reiche plündern, hies, das Reich Christi aufrichten u. s. w.

Frankfurt und Leipzig, 1791. Theologisch-statistischer Versuch über die kirchliche Gewalt auf die EheSachen in den katholischen Staten. Ister Teil, Untersuchung der kirchlichen Ansprüche in Beziehung auf die Hinternisse der Ehe. Von *Palaeophila*, einem Verehrer der alten Kirche. gr. 8, 584 S. *IIter* Teil . . . in Beziehung auf die Unauflöslichkeit der Ehe, 531. Ein grundgelerter Mann zeigt hier, mit erstaunlicher Belesenheit, was KirchenVäter, einzeln und in Concilien, über das EheWesen, das sie gar nichts anging, raisonnirt, oder vielmer déraisonnirt haben.

Halle, bei *Hemmerde &c.* Geschichte der wichtigsten geographischen Entdeckungen bis zur Ankunft der Portugisen in Japan, von Hrn. Prof. *Sprengel* in Halle. Zweite [sehr] vermerte Auflage, 1792, 8, 420 S., außer dem überaus brauchbaren Register. (Die erste Auflage vom J. 1783, hatte nur 106 S.). Welcher Reichtum von wichtigen versteckten Nachrichten! welche Kunst in der Darstellung und Anordnung derselben!

à *Ratisbonne*, 1793. La vie & le martyre de *Louis* XVI . . . immolé le 21 *Janv.* 1793, avec un *Examen* du Decret regicide. Par M. de *Limon*. 4, 78 S. Mit Wärme und Warheit geschrieben, vorzüglich das *Examen* p. 61 — 76, wo 24 prévarications, oder grobe Widersprüche der Procedur mit der beschwornen Constitution, anschaulich gemacht werden. Wäre nur nicht der Verteidiger des Schuldlosesten aller Könige, zugleich p. 34 LobRedner des C. d'*A*. . . geworden!

Hamburg, bei *Bohn*, 1793. Nachricht von dem Zweck, der Einrichtung, und dem Fortgang, des im J. 1791 von der Hamburgschen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe veranlaßten unentgeldlichen LehrVortrags für junge Handwerker, Künstler, und Fabricanten. Nebst einigen allgemeinen Reflexionen über die Bildung des HandwerksStandes. Von Joh. Arnold *Günther*. . . . Aus dem 2ten Band der Verhandlungen der Gesellschaft besonders gedruckt. 3, 52 S. Wir Deutsche zum Teil, staunten bisher nur die Gesellschaft von d e r Art in London an; und wenige wußten, daß gerade eine solche Gesellschaft auch in unserm Hamburg existire, wo ebenfalls, wie dort, sich die hiezu unumgänglich nötigen 3 *Requisita*, 1. Patriotism, 2. Aufklärung, und 3. Geld, vereint finden.

Göt-

Göttingen, bei *Ruprecht*, 1793. Vorbereitung zur Warenkunde, oder zur Kenntnis der vornemsten ausländischen Waren. Von Hrn. HRat und Prof. der Oekonomie *Beckmann*. Erstes Stück (von BaumWolle, Schildpat, HandStöcken, Soya, Kappern, GelbHolz, Tusch, und Coloquinthen), 8, 144 S. Ein interessantes Phänomen für die Litteratur, wenn ein Mann von deutschem Fleis, und Salmasischer Belesenheit, mit der Göttingschen Bibliothek zusammentrifft.

Frankfurt, bei *Varrentrapp* &c., 1792. Die Herkunft des deutschen Königs *Conrads* I aus dem Welfischen Stamm. Von Hrn. ConsistorialRat *Wenck* in Darmstadt. 4, 55 S.

Lübeck, bei *Donatius*, 1792. Frankreichs Handlungs-Bilanz . . . besonders von 1714 bis 1788, von *Arnould*, Sousdirecteur du Bureau de la Balance du Commerce: 8, 2 Bändgen, von 238 und 196 S. Die französ. Urschrift (warum ist sie nicht genannt?), Paris, 8, 1791, ist von 335 und 304 Seiten. — Auch als dermalige Antiquitäten haben diese Untersuchungen einen entschiedenen Werth. Sie harmoniren ser mit den ehemaligen Angaben des Austrasiers.

Mitau, 28 Febr. 1793. Hr. Joh. Magn. *Wehrt*, königl. Notar. publ., will auf seine Kosten, bei Unger in Berlin, mit Didotschen Lettern, drucken lassen: Thomas *Hjärne* Ehst-, Liv- und Lettländische Geschichte, bis zum J. 1609, 2 QuartBände. Subscription 1½ Ducaten (Viel zu teuer! Alte Chroniken müssen so wolfeil als möglich, also nicht mit Didotschen Lettern, geliefert werden). — Mit Subscribenten-Sammeln geb ich mich bekanntlich niemals ab. S.

Braunschweig, in der SchulBuchhandlung, 1792. Statistische Beschreibung der Besitzungen der Holländer in Amerika, von Hrn. Prof. *Lüder*. Erster Teil (von Surinam, dieser überaus wichtigen Colonie, die 25000 Menschen im Mutterlande närt). 8, 230 S.

Stockholm, gedr. bei Nordström, 1792. Repertorium *Benzelianum* . . . Verzeichnis der Mscte und Briefe aus der Verlassenschaft des ErzBischofs *Benzelii* jun., die jezo in der Bibliothek zu Linköping sind: in schwedischer Sprache, von Hrn. *Lidén*. 8, 224 S. one das Register.

Flensburg, in der *Kortes*chen Buchhandlung 1793. Skizze des Charakters des KronPrinzen von Dänemark . . . 3 Briefe aus dem Englischen übersezt von D. *Reinhard*, PrivatDocenten in Göttingen. 8, 243 S.

---





# A. L. Schlözer's
# Stats-Anzeigen.
## Heft LXXI.

24.

Beweis, daß die königl. Preußische allgemeine WittwenVerpflegungsAnstalt, in den nächsten 7 oder höchstens 10 Jaren, Bankerut machen müsse:

von Hrn. J. A. *Kritter*,
Senator und Cämmerer in Göttingen.

Das "*Patent* und *Reglement* erstbemeldter WittwenVerpflegungsAnstalt, d. d. Berlin, 28 Dec. 1775; erschien gedruckt in 4, samt den Tabellen, auf 6 Bogen. Einer der vornemsten Urheber dieser Anstalt übersandte davon ein Exemplar an mich, um mein Gutachten einzuholen. Dieses erfolgte auch, und wurde im J. 1776. in meiner "Sammlung ʒer Aufsätze über die Preußische, Calenbergsche, und Dänische WittwenPflegschaft, S. 5—16, in Hamburg abgedruckt. Das Resultat dieser Schrift lief dahinaus, daß dieses Institut unmöglich lange Jare bestehen könnte, weil die KurMärksche Landschaft, und die GeneralBank zu Berlin, welche unter höchster Erlaubnis und Genemigung des Königes, die Garantie geleistet hat, von einem jeden 100 Interessenten, einen Schaden von ¾ Tonnen Goldes haben würde; so daß, wenn nach und nach 6000 Interessenten aufgenommen würden, der Schaden auf 4½ Millionen steigen könnte.

Der Beweis davon ist *loc. cit.* S. 7—10 enthalten. Hierauf folgt eine scharfe mathematische Berechnung, die die vorhergegangne, nach einem scharfen Ueberschlag gemachte Rechnung, genau bestätiget. Nun ist es zwar ein kleiner Vorteil für die Berlinische Casse, daß die Wittwen, die in dem 1sten Jar nach dem Eintritt entstehen, keine Pension bekommen: aber dagegen haben die neusten Erfarungen gezeigt, daß die Frauen ein par Jare länger leben, als Männer von gleichem Alter, wodurch die WittwenJare verlängert werden.

Der Erfolg von dieser Warnung war folgender. Man antwortete auf mein verlangtes Gutachten gar nicht, sondern fur fort, den einmal gedruckten und in ganz Deutschland publicirten Plan einzufüren: und vom 1 April 1776 waren etwa 800 Mitglieder angetreten, so daß den 1 Oct. 1792 schon 2756 Mitglieder und 370 Wittwen vorhanden waren. Wenn man nun die in 16 Jaren gestorbenen, oder als Wittwer herausgetretenen Männer, dazu rechnet: so mögen leicht 4000 Männer in diesen 16 Jaren aufgenommen seyn. Und wenn die Societät, noch 5 Jare fort, järlich 400 Recruten dazu nimmt: so kommen die 6000 aufgenommenen Männer heraus, worauf ich einen Schaden von 4½ Mill. berechnete. Ob nun die Landschaft diesen Schaden übernemen, oder die exceptionem *erroris* * und læsionis ultra dimidium anwenden werde, das wird die Zeit leren.

Indessen ist mir ein Aufsatz A. von einem Mitgliede der Berlinischen Societät mitgeteilt, welcher eine Rechnung enthält, wodurch die Bestandbarkeit dieser Casse erwiesen

* "*Mohammed* sah einst im prophetischen Geist seine Nachfolger in der Regirung vor sich; unter andern erblickte er den *Moavija*, und brach darüber in den Seufzer aus: O Gott, lere den Moavija schreiben und rechnen!" Abbt vom Verdienst S. 357. S.

wiesen werden soll; und ich habe darauf B. geantwortet. Beide Aufsätze folgen hiernächst.

Wie schwer es aber halte, unangeneme Warheiten zu glauben; davon zeugt das neue *Reglement* zu einer allgemeinen OfficiersWittwenCasse für die ganze Preußische Armee, welche also wol 3000 Mitglieder haben wird, und genau nach dem Fus der Berlinischen Casse eingerichtet ist.

---

A. Eines Mitgenossen der Berlinischen Wittwen-Casse Versuch eines Beweises, daß dieselbe bestehen könne.

Man stelle für das erste nur eine Rechnung auf 100 Männer an, die beständig vollzälich gehalten werden, und im Durchschnitt 38, und ihre Frauen 30 Jare alt sind, und die ein AntrittsGeld zu 112 Rthlr. deponiren, welches aber bei der Trennung der Ehe zurückgegeben wird. Daneben bezalen sie alle halbe Jare auf 100 Rthlr. Pension, Beitrag zu $4\frac{1}{4}$ Rthlr.

## Einname.

| | | |
|---|---|---|
| Ister Termin, den 1 April 1776 | | Rthlr. |
| | 100 Personen à 112 Rthlr. AntrittsGeld — | 11200 |
| | Halbjäriger Beitrag à $4\frac{1}{4}$ Rthlr. — — | 425 |
| | | 11625 |

| Termin | Zinsen zu 4 proC. | | Beitrag | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | | | 425 | XII | von 19099 | 382 | 425 |
| II | von 11625 Rthlr. | 465 | 425 | XIII | 19906 | 398 | 425 |
| III | von 12515 — | 250 | 425 | XIV | 20729 | 414 | 425 |
| IV | 13190 | 263 | 425 | XV | 21568 | 431 | 425 |
| V | 13878 | 277 | 425 | XVI | 22424 | 448 | 425 |
| VI | 14580 | 291 | 425 | XVII | 23297 | 466 | 425 |
| VII | 15296 | 306 | 425 | XVIII | 24189 | 483 | 426 |
| VIII | 16027 | 320 | 425 | XIX | 25098 | 502 | 426 |
| IX | 16772 | 335 | 4[illegible] | XX | 26026 | 520 | 426 |
| X | 17532 | 351 | 425 | XXI | 26972 | 539 | 426 |
| XI | 18308 | 366 | 425 | | | | |

tut auf 100 Genossen 16737 Rthlr.

 Wir

Wir wollen es aber auf 2000 Genossen setzen und mit 20 multiplieiren:

also Summa — 314740 rC.

Ausgabe dagegen auf die Wittwen von 100 Genossen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| VIIder Termin | | 300 rC | XVder | Termin | 1500 |
| IXter | — | 600 | XVIIder | — | 1800 |
| XIter | — | 900 | XIXder | — | 2100 |
| XIIIter | — | 1200 | XXIder | — | 2400 |
| | | | | | 10800 |

Also auf 2000 Genossen, mit 20 multiplicirt

Summa 216.00 rC.

NB. Im 32sten Termin, den 1 Oct. 1792 waren Interessenten — — 2756 und Wittwen 370.

---

B. Meine Antwort.

Zur Widerlegung dieser Rechnung sehe man den "Plan der neuen Einrichtung und Verbesserung der Bremischen WittwenPflegschaft (zu haben in Bremen bei dem OberPostmeister *Anthony*, für 6 Mgr.), nach. Die alte Einrichtung derselben, die im J. 1756 anfing, war weit besser als die Berlinische. Denn ein Mann bezalte auf 100 rC Pension, ein AntrittsGeld von 100 rC, welches niemals zurückgegeben wurde, und außerdem einen järlichen Beitrag von 15 rC. Dem ungeachtet konnte die Casse nicht bestehen, und mußte die Pensionen auf die Hälfte setzen, nachdem sie 24 Jare bestanden hatte. Wie will denn die Berlinische Casse in die Länge bestehen, da sie die 100 rC AntrittsGeld, bei der Trennung der Ehe, wieder zurückgibt, und nur die Zinsen zu 4 proC. genießt? Außerdem bekömmt sie noch an Beitrag järlich 8 rC. Es ist also eben so gut, als wenn ein Interessent

gar

gar kein AntrittsGeld, sondern nur järlich 12 ₰ Beitrag, bezalte.

Daß die Berlinische Gesellschaft sich in 16 Jaren, von den anfänglichen 800, bis auf 2756 Männer vermert hat, welche erst 370 Wittwen zu ernären haben: das wird keinen vernünftigen Mann blenden. In der Calenbergschen Societät ging es eben so, und sie mußte doch nach 16 Jaren über den Haufen geworfen, und eine neue Einrichtung nach meinen Berechnungen gemacht werden. Die Calenbergsche Gesellschaft fing 1766 mit 1400 Männern an, und vermerte sich in 16 Jaren auf 3800; und an Wittwen waren vorhanden 750, weil viel ser alte über 60- bis 80järige Männer hineinkamen.

Die Berlinische Gesellschaft ist von 800 Männern auf 2700 gestiegen, und die alten über 60järigen sind völlig ausgeschlossen. Die Zal der Wittwen konnte also verhältnismäßig nicht so steigen, wie in der Calenbergschen Gesellschaft, und sie hatte nach 16 Jaren erst 370 Wittwen. Dem ungeachtet muß sie nach 7, höchstens 10 Jaren, zu Grunde gehen, weil die Männer nur den 3ten Teil so viel an Beitrag bezalen, als sie nach meinen Berechnungen, die von den größten Mathematikern approbirt worden sind, bezalen müßten.

Dieses wird den Hrn. Verfasser der vorstehenden Rechnung wol schwerlich beruhigen. Ich will ihm also näher treten.

Die Hinfälligkeit der Berlinschen WittwenCasse kan noch auf eine andre Art erwiesen werden. Der Hr. Verfasser hat dieselbe bis zum XXIsten Termin oder halben Jar der Berliner Casse fortgefürt, und hat die sämtliche Einname an Zinsen und ZinsesZinsen, von den Beiträgen und deponirten AntrittsGeldern, auf 2000 beständige Mitglieder herausgerechnet, auf — 334740 ₰.

Dagegen hat er, bis zum XXIsten Termin, für die WittwenPensionen in Ausgabe gebracht — 216000 ₰.

Es würde also im XXIsten Termin das erübrigte Capital seyn — — 118470 rl.
Und bis dahin steht die Casse vortrefflich. Nun wollen wir der Rechnung des Hrn Verf. püntlich folgen, und noch XXI Termine weiter gehen. Es würde also an die Witwen bezalt werden müssen, wenn 100 Genossen wären:

| Im Termin | rl. | Im Termin | rl. |
|---|---|---|---|
| XXIII | 2700 | XXXV | 4500 |
| XXV | 3000 | XXXVII | 4800 |
| XXVII | 3300 | XXXIX | 5100 |
| XXIX | 3600 | XLI | 5400 |
| XXXI | 3900 | XLIII | 7500 |
| XXXIII | 4200 | | 46200 rl. |

Aber weil 2000 Genossen sind, so wird mit 20 multiplicirt

Summa 924000 rl.

Dünkt dieses dem Hrn. Verf. zu viel, so neme er nur 504000 rl an, welches fast nur die Hälfte ist.

Die Einname dagegen würde seyn, 1. der Ueberschuß von den ersten XXI Terminen — 118470 rl, und Zinsen davon bis zum XLIIsten Termin — 50000 rl. 2. Ferner abermals von den folgenden XXI Terminen, die Einname nach des Hrn. Verf. eigener Rechnung

— 334740 rl.

Summa Einname 503210 rl.

Dagegen soll die Ausgabe schon bis an den XLIIIsten Termin seyn — 924000 —

Es kömmt also die Casse in diesen abermaligen XXI Terminen zu kurz auf 420790 rl.

Wenn ich auch das Aeußerste zugeben wollte, daß dieser Zuschuß wegfallen, und die Ausgabe mit der Einname gleich seyn würde: so wäre doch im XLIIsten Termin, also nach 5 Jaren, kein Capital mer vorhanden, von

dessen

dessen Zinsen man die immer stärker anwachsende Zal der Wittwen befriedigen könnte.

Ich habe in meinen Schriften erwiesen, daß in der Folge die Zal der Wittwen gegen 2000 Genossen, die immer completirt werden, endlich auf 1000 steigen wird, welche järlich 100000 rt. Pension haben wollen: also alle halbe Jare — — 50000 rt.

Dagegen ist die Einname alle halbe Jare
1. an Beiträgen von 2000 Genossen à $4\frac{1}{4}$ rt. 8500 rt.
2. an Zinsen des deponirten Capitals der 2000 Mitglieder à 112 rt. Tut 224000 rt. zu 4 proC. tut halbjärlich — — 4480 —
Summa 12980 rt.

Wovon nur 260 Wittwen pensionirt werden können. Dagegen wollen 1000 Wittwen alle halbe Jare — 50000 rt. haben. Es müßte also die Casse alle halbe Jare — 37020 rt. zuschießen, da sie, wie ich schon gemeldet, im XLIIIsten Termin — 420790 rt. zuschießen müßte. Geschiehet dieses nicht, so müßte die Societät ihre Beiträge fast doppelt bezalen. Dieses wird sie aber wol bleiben lassen, und nach 7 bis 10 Jaren wird der Umsturz vor Augen liegen.

Göttingen, 24 Apr. 195. J. A. *Kritter.*

---

25.

Lüneburg, 2 Jan. 1793.

I. Die VierMänner in Zelle, an die Lüneburgsche Landschaft: übergeben den 8 Decbr. 1792.

. . . . Wir nahen uns Ihm, dem besten Könige, dem OberHaupt seiner großen Familie, durch Sie, die berufen sind, ihm die Angelegenheiten seines großen Haushalts vorzutragen. Vortreffliche Minister des Königes werden

den mit Ihnen gemeinschaftlich das, was Georgs Volke auf dem Herzen liegt, beherzigen, und zur Erfüllung unserer Bitten und Wünsche edelmütig mitwirken . . . Beide, patriotische Minister und LandStände, erwarten nur den Augenblick, wo sie als Organ des Volks die Wünsche und Bitten desselben vor den Thron bringen können.

. . . Die Sitten der Menschen ändern sich mit der Zeit, selbst nach dem Plan der Vorsehung von der Erziehung des MenschenGeschlechts: und sollen gute weise Gesetze sich auf die Sitten gründen, so folgt notwendig, daß sich jene von Zeit zu Zeit mit diesen ändern müssen. Unveränderlichkeit in menschlichen Gesetzen, sie seien Stats- oder PrivatGesetze, ist ein Widerspruch: nur die Gesetze der Natur sind unveränderlich. Auch in unserm Lande, dünkt uns, sei die Menschheit zu einer solchen Periode gekommen, wo manches des alten Hergebrachten nicht mer paßt: Privilegirte z. Ex. müssen jetzt cessiren, weil ihr in alten Einrichtungen liegender Grund, schon längst weggefallen ist. Was ist diesem gemäßer, als jetzt, wo der Stat sich selbst schützt, alle Freiheiten von den StatsKosten in Ansehung derer aufhören zu lassen, welche vielleicht ehemals unmittelbar den Stat schützten?

Rümlich ist die Gerechtigkeitsliebe, welche dieses schon in Ansehung einiger Puncte des SteuerSystems ausgefürt hat. Legen Sie nun, erhabene VolksRepräsentanten, die letzte Hand an dieses große Werk; heben Sie allen Unterscheid, alle Vorzüge im SteuerSystem, auf; machen Sie alles gleich: nur das sei inskünftige der Unterscheid, daß der StatsBürger, welcher viel besitzt, auch für den merern Schutz, welchen ihm der Stat für sein mereres Eigentum gewärt, mer zu den Kosten des Stats beitrage; daß also jeder proportionirt, nach den Regeln der distributiven Gerechtigkeit, die Last des Stats trage!

Der Geist, welcher überall in der StatsVerwaltung dieses Landes herrscht, ist Liebe zu jedem der Einwoner des-

sel-

selben. Wo ist der Fürst, welcher es *Georgs* VaterHerzen zuvortäte? Wo ist ein Land, worin alle Diener der öffentlichen Verwaltung mit den Geist des LandesHerrn ausdrükken, als bei uns? Nur noch dieses, was Deutschlands größter Kaiser *Leopold* II, auch der Vater seiner Florentiner, in seiner öffentlich abgelegten Rechenschaft anpreißt:

"Das einzig wirksame Mittel, das Vertrauen des Volks, in welcher RegirungsForm es auch sei, zu erhalten oder zu befestigen, ist, jedes *Individuum* in den Stand zu sezzen, sich von den Ursachen der Verfügungen unterrichten zu können, und mit möglichster Klarheit, und one allen Rückhalt, von der Verwendung der Abgaben öffentlich Rechenschaft abzulegen".

Nur noch eine den jezigen Zeiten angemessenere Repräsentation derjenigen Classen von StatsBürgern, welche sowol zum Schuz als der Unterhaltung des Stats das meiste beitragen! und alles wird Ein Herz und Eine Seele seyn.

. . . . Wir sind mit größtem Respect, Ewr. Excellenzen, Hochwol- und Wolgeborn ꝛc. ꝛc.

II. Antwort der Landschaft auf vorstehende Vorstellung der VierMänner.

. . . Diese Vorstellung kan überhaupt, sofern sie Anträge enthält, welche auf Vernichtung von einer oder der anderen in Recessen und Herkommen gegründeten Gerechtsame abzielen, nicht durch das Landschaftl. Collegium an den König gelangen, weil die perpetuirlichen Mitglieder desselben es in ihrem DienstEide übernommen haben, die Privilegien aller Stände aufrecht zu erhalten, diese auch bei jedesmaligem RegirungsAntritt der LandesHerrschaft ausdrücklich bestätiget werden; folglich ein Gesuch, das solchem Eide und den LandesReversalien entgegen liefe, one vorgängige ausdrückliche Verzicht derer, welche hiebei interessirt sind, zu Eingriffen leiten würde, die so gut den Städtischen als andern Privilegien nachteilig werden könnten.

Anlangend aber insonderheit

I. die gewünschte Aufhebung der Freiheit von Abgaben, welche der Adel, mit andern Teilnemern, bislang genossen: so darf das Landschaftl. Collegium, onerachtet die Neigung des Adels, durch freiwillig übernommene Beiträge, die öffentlichen Cassen der übrigen Stände erleichtern zu helfen, sich immer in zunemendem Wachstum gezeigt hat, dennoch derselben überall nicht darunter vorgreifen, änlichen oder erweiterten Beweisen ihrer patriotischen DenkungsArt Mas und Ziel zu setzen: vielmer muß die Erledigung dieses Gegenstandes, bis zu einem onehin nahe bevorstehenden allgemeinen LandTag verschoben bleiben. Betreffend

II. die desiderirte Publicität der Landschaftl. Rechnungen, so erachtet man es zwar nicht für zulässig (?), daß jedem einzelnen Contribuenten umständliche Rechenschaft von allem der Landschaftl. Administration anvertrauten Hebungen abgelegt werde, für deren gerechte Verwendung, nicht blos die Pflichten der Repräsentanten, sondern auch die unmittelbare Aufsicht der königl. Landes-Regierung, beruhigende Sicherheit billig gewären sollte. Gleichwol ist man auch weit davon entfernt, den Zustand der Cassen als ein Geheimniß zu verbergen. Und wie daher, schon seit mereren Jaren, die Deputirte der Stifter und Städte zur Abname der SteuerRegister mit zugezogen sind, auch auf dem leztern allgemeinen LandTage, detaillirte Nachrichten von dem CassenBestand vorgelegt worden: so werden den ViërMännern der hiesigen Stadt gerne RechnungsNotizen gegönnt, welche die Verwendung der Intraden erläutern, nebst demjenigen, was zur Aufklärung über den Anlaß und Zweck der verordneten Abgaben dient: weshalb sie sich an die den LandTag besuchende Deputirte der Stadt zu wenden haben, welche teils aus eigener Kenntnis, teils mit demjenigen, was denselbigen nötigen Falls

fer-

ferner zu communiciren wäre, ihnen hinreichende Belerung zu geben geneigt seyn werden. Endlich und

III. greift der geschehene Antrag wegen Veränderung der Repräsentation so tief in eine gänzliche Umwandlung der bisherigen LandesVerfassung, daß wenn auch in einem schicklichen ZeitPuncte, sich zu derselben wichtige Veranlassung darbieten könnte, te noch das Landschaftl. Collegium, aus obgedachtem Grunde nie befugt seyn werde, darunter Vorschritte zu tun, welche die jetzigen Gerechtsame eines oder des andern Standes schmälern.

Uebrigens wird den VierMännern noch zu bedenken anheimgestellt, daß die Städtische Verfassung überhaupt, besonders aber auch die Gerechtsame einzelner Aemter und Gilden, auf Privilegien beruhen, die aus Zeiten und Umständen, ser verschieden von den gegenwärtigen, ihren Ursprung genommen, die für manchen nicht-privilegirten, und dennoch gleiche Lasten tragenden Bürger, nachteilig sind, oft zur Beschwerde des LandManns gereichen, ohnerachtet dieser den Städtischen Gewerben gar keinen Zwang aufbürdet, und welche dann und wann der allgemeinen Wolfart Abbruch tun. Sollte dieser der erste EntstehungsGrund solcher Privilegien, wornach alte Verfassungen organisirt sind, bei veränderten Verhältnissen ihre Unstatthaftigkeit von selbst erweisen: so könnten hiedurch viele Gerechtsame der Gilden und Aemter in den Städten in Gefar geraten, nicht mer als geltend anerkannt zu werden.

Man erwartet, daß diese Betrachtung den 4Männern selbst Anlaß geben, und ihnen auch behilflich seyn werde, ihre Mitbürger dahin zu bewegen, nicht jedes anscheinende Misverhältnis zum Vorwurf einer Unzufriedenheit zu machen, und nicht jede vermeintliche oder ware Unvollkommenheit, auf Gefar andrer leicht in ihre Stelle wieder tretenden Uebel, wegzuwünschen; sondern auch ihrerseits, durch damit übereinstimmendes Verhalten, wechselsei-

ti-

tiges Vertrauen zwischen allen Ständen zu gründen, und hierauf allgemein beglückende Wolfart bauen zu helfen, welche das einzige Ziel ist, wohin die Landschaft jederzeit ihre Bemühungen richten wird.

Beschlossen im Landschaftl. Collegio des Fürstentums Lüneburg, Zelle den 14 Decbr. 1792.

---

## 26.

### Modelle von preußischen VolksListen, seit dem J. 1786.

4 gedruckte Bogen in Folio, die ich durch *Num.* I, II, III, IV, bezeichnen will. Die 4 Seiten deuten A, B, C, D, an. Wo ich Puncte . . . setze, ist in dem Modell mer oder weniger lerer Plaz gelassen, um die gefragte Angabe einzuschreiben. Natürlich sind die Rubriken durch Linien von einander abgesondert.

Num. I

A. Name der Strasse oder des Plazes, wo das Haus liegt . . . Numer des Hauses, oder wenn es keine Numer hat, was es für ein Haus oder Gebäude ist . . .

Name des Herrn oder Wirts vom Hause, dessen Amt, Charakter, Gewerbe u. s. w. Name der Frau oder Wirtin vom Hause. Wenn die Haushaltung meren ledigen Personen zugehört, so werden deren Namen eingefürt . . . . Alter . . . Religion . . . Vaterland . . .

Ob der HausWirt in MilitärDiensten gestanden hat? wie lange? unter welchem Regimente? in welcher Qualität? . . . Ob derselbe noch in MilitärDiensten steht? wie lange? unter welchem Regimente? bei welcher Compagnie?

Vor-

Vor- und Zunamen sämmtlicher lebenden Töchter . . . Alter . . . Religion . . . Vaterland . . . Ob sie bei den Eltern wont, oder wo sie sich aufhält? . . .

Vor- und Zuname sämmtlicher im Hause wonenden Verwandtinnen und andrer zur Haushaltung gehörigen Personen weiblichen Geschlechts, als z. E. HausJungfern, DienstMädchen u. s. w. . . . Alter . . . Religion . . . Vaterland . . . in welcher Qualität sie sich im Hause aufhält? . . .

B und C. B. Vor- und Zuname sämmtlicher lebenden Söne . . . Alter . . . Religion . . . Vaterland . . . C. Ob derselbe beim Vater wonet, und zu dessen Haushaltung gehöret? Oder wenn er nicht beim Vater wonet, wo er sich aufhält? in welcher Qualität? wie lange er abwesend gewesen? . . . Ob derselbe in MilitärDiensten gestanden hat? wie lange? unter welchem Regimente? in welcher Qualität? . . . Ob derselbe in MilitärDiensten steht? wie lange? unter welchem Regimente? bei welcher Compagnie? . . .

B. Vor- und Zuname sämmtlicher im Hause wonenden Verwandten, und andrer zur Haushaltung gehörigen Personen männlichen Geschlechts, als z. Ex. Bedienten u. s. w. . . . Alter . . . Religion . . . Vaterland . . . C. In welcher Qualität sich derselbe im Hause aufhält? . . . Ob derselbe in MilitärDiensten gestanden hat? wie lange? unter welchem Regimente? in welcher Qualität? . . . Ob derselbe in MilitärDiensten steht? wie lange? unter welchem Regimente? bei welcher Compagnie? . . .

D. Die ganze Haushaltung besteht also aus folgenden im Hause wonenden, oder doch nur auf kurze Zeit verreiseten, und sicher zurückkommenden Personen, one die zur Miete wonende und einquartirte, Reisende und Fremde, zu rechnen, die sich nur einige Tage aufhalten,

Als

Anzal männlichen Geschlechts, Herr oder Wirt vom Hause . . . Söne . . . übrige Haus Genossen . . . *Summa* . . . männlichen Geschlechts. Anzal weiblichen Geschlechts, Frau oder Wirtin vom Hause . . . Töchter . . . übrige HausGenossinnen . . . *Summa* . . . weiblichen Geschlechts.

Also überhaupt . . . Personen.

Einzelne Personen welche zur Miete wonen, und deren Gesinde. Name, Amt, Charakter, Narung und Profession . . . Alter . . . Religion . . . Vaterland . . .

Die im Hause wonende Einquartirung, sie mag eingelegt seyn, oder sich für ihr Geld eingemietet haben. Mann . . . Frau . . . Söne . . . Töchter . . . übrige Personen . . . *Summa* . . .

Namen der Fremden oder Reisenden, welche sich im Hause aufhalten . . . woher sie kommen . . . wohin sie reisen . . .

ViehStand. Pferde . . . Ochsen . . . Kühe . . . Rinder . . . Schafe . . . Lämmer . . . Ziegen . . . Schweine . . .

Ob der HausWirt Ackerbau treibt, und wie viel gewönlich in einem Jare auf den Ländereien, welche er unter hat gewonnen wird? Weizen . . . Rocken . . . Buchweizen . . . Gerste . . . Haber . . . Flachs . . . Hanf . . . RübeSamen . . .

Aufgezeichnet den . . . 1786

Als richtig bescheiniget von . . .

Num. II.

A. Kirchspiel . . . Bauerschaft . . . Numer . . . Wem die Stätte [das Haus] zugehört? . . . In welcher Qualität der HausWirt solche [solches] bewont? . . .

Vor- und Zuname des 1. HausWirts . . . und 2. der HausFrau . . . Alter . . . Religion . . . Vaterland

land . . . Seit wie viel Jaren sie die Stätte oder Wirtschaft gehabt . . .

Womit sich der HausWirt außer dem Ackerbau ernärt? . . . Ob derselbe jezt in hiesigen Provinzen anwesend ist? Oder wo, seit wie lange, und warum er sich außer Landes aufhält? . . .

Ob der HausWirt in MilitärDiensten gestanden hat? wie lange? unter welchem Regimente? in welcher Qualität? warum er verabschiedet worden? . . . Ob derselbe noch in MilitärDiensten steht? wie lange? unter welchem Regimente? bei welcher Compagnie? . . .

ViehStand. Pferde . . . Bullen . . . Ochsen . . . Kühe . . . Rinder . . . Schafe . . . Lämmer . . . Ziegen . . . Schweine . . .

Was und wie viel gewönlich in einem Jar in der Haushaltung gesponnen und gewebt wird? Garn, Stück . . . Sorte . . . zum Verkauf . . . zum eignen Verbrauch . . . Leinewand, Ellen . . . Sorte . . . zum Verkauf . . . zum eignen Verbrauch . . .

B und C. B. Vor- und Zuname sämmtlicher noch lebenden Söne . . . Alter . . . Religion . . . Vaterland . . . Ob derselbe beim Vater wont, und zu dessen Haushaltung gehört, auch jezt in hiesigen Provinzen anwesend, oder wohin er verreiset ist? . . . Wenn er nicht beim Vater wont, wo er sich aufhält? in welcher Qualität? wie lange er abwesend gewesen? . . . C. Ob derselbe in MilitärDiensten gestanden hat? wie lange? unter welchem Regimente? in welcher Qualität? warum er verabschiedet worden? . . . Ob derselbe in MilitärDiensten steht? wie lange? unter welchem Regiment? bei welcher Compagnie? . . . Ob derselbe dem Canton verpflichtet, und Diensttauglich ist? oder warum nicht?

B. Vor- und Zuname sämmtlicher im Hause wonenden Verwandten, Kostgänger, Bedienten, und andern HausGenossen männlichen Geschlechts . . . Alter . . .

Re-

Religion . . . Vaterland . . . In welcher Qualität sich derselbe im Hause aufhält . . . Ob derselbe jezt anwesend, oder wohin er verreiset ist? . . . C. Eben dieselben Rubriken, wie gleich vorher bei den Sönen.

D. Vor- und Zuname sämmtlicher Töchter des HausWirts oder der HausFrau . . . Alter . . . Religion . . . Ob sie bei den Eltern wont, und vorjezt in hiesigen Provinzen anwesend ist? . . . Oder wenn sie nicht bei den Eltern wont, wo sie sich aufhält? in welcher Qualität? . . .

Vor- und Zuname sämmtlicher im Hause wonenden Verwandtinnen, Kostgängerinnen, und übrigen HausGenossinnen . . . Alter . . . Religion . . . Vaterland . . . In welcher Qualität sie sich im Hause aufhält? . . . Ob sie jezt anwesend oder verreiset ist? und wohin? . . .

Die ganze Haushaltung besteht also — — — Personen (Völlig so, wie oben S. 261 folg. D).

Namen der Fremden — — wohin sie reisen (wie oben S. 262 Z. 15).

Aufgezeichnet — von . . . (wie oben S. 262 Z. 26 folg.)

Num. III.

A. Wo der HausWirt wont? . . . Zu welchem Kirchspiel er gehört? . . . Ob das Haus abgesondert allein liegt? oder in einem Dorfe, und in welchem?

Vor- und Zuname 1. des HausWirts, . . . und 2. der HausFrau . . . (Von beiden) Alter . . . Religion . . . Vaterland . . . In welcher Qualität der HausWirt auf dem adlichen Hause oder dessen Arröde wonet?

Womit sich der HausWirt — — aufhält? (oben S. 262, Z. 3).

Ob der HausWirt — Compagnie? (oben S. 263, Z. 7).

Vieh-

ViehStand — Schweine (ebendas. Z. 12).
Wie viel gewönlich — Verbrauch (ebendas. Z. 15).

B und C. (Völlig wie B und C auf Num. II. oben S. 263 folg.: außer daß bei den Sönen die Rubrike Vaterland felt).

D. (Völlig wie D auf Num. II, oben S. 264).

Num. IV.

A. Namentliche Liste Nach dieser Liste waren am 31 Decbr. 1786 vorhanden vom männlichen Geschlechte . . . vom weiblichen Geschlechte . . . *Summa* . . .

In Rücksicht auf den Canton sind frei . . . Anzal . . . latus und Transport . . . *Summa* . . .

Zweifelhaft, oder unter Einschränkungen frei . . . Anzal . . . Davon sind unter 21 Jaren . . . von 21 bis 31 Jaren, über 5 Fus . . . unter 5 Fus . . . von ungewissem Mas . . . über 30 Jar . . .

B. Es bleiben also dem Canton verpflichtet a) unter 21 Jar . . . vom 21sten bis 31sten Jar, über 5 Fus . . ., unter 5 Fus . . . von ungewissem Mas . . . über 30 Jar . . . *Summa* . . .

b) Abwesende Cantonpflichtige unter — *Summa* [völlig wie die vorstehende Rubrik a)] Von denen in der Gemeinde Anwesenden Soldaten stehen c) bei der Garde . . . Regiment von *Stwolinskij* . . . Regiment von Jung *Woldeck* . . . Grenadier zu Magdeburg . . . bei andern Regimenten . . . *Summa* . . .

Außerdem stehen noch aus der Gemeinde in Reihen und Gliedern [völlig wie die vorstehende Rubrike c)].

Anmerkungen. [Die Hälfte der Seite ist hierzu leer gelassen.]

C. *Recapitulation* . . . FeuerStellen . . . Familien . . . Anwesende Personen . . . Abwesende Söne . . . Unten, Latus für alle diese Rubriken.

D. Transport . . . [von den vorigen Rubriken FeuerStellen — abwesende Söne. *Summa* . . .

EndesUnterschriebener bezeugt hiedurch auf Eid und Pflicht, daß er diese Namentliche Liste, mittelst sorgfältiger Nachfrage bei den HausWirten und anderen, welche die aufgezeichnete Familien kennen, aufgenommen hat . . .

Nachschrift.

Wie wichtig dergleichen MenschenRegistraturen für eine schuldigst Menschenfreundliche Regirung sind, liegt am Tage. Wie gefärlich sie für eine tyrannische Regirung werden können, hat ein ungenannter StatsGelerter aus Hannover, in diesen StatsAnz. Heft XVII, S. 63 folg., bemerkt. S.

---

27.

Vorstellung der protestantischen LandStände des HochStifts Hildesheim, an ihren gnädigsten LandesHerrn und ihre geliebte MitStände: übergeben den 7 und 9 März 1793.

I. Jetzt, zu einer Zeit, wo der menschliche Geist sich von den verächtlichen Fesseln losgewunden hat, welche ein fanatischer Glaube, bei dem Zwiespalt der Begriffe über die so sanfte ChristusReligion, ihn leider lange genug tragen lies; — jetzt, da höchstens nur noch derjenige Sectirer, der selbst hassenswert ist, den Dissidenten haßt und verdammt; — in dieser Zeit, wo in der menschlichen Brust lauter, wie sonst, eine Stimme redet, die allen Menschen die freie Teilname an gesellschaftlicher Wolfart zuspricht, welche ein jeder, nach Masgabe seiner individuellen Fähigkeiten und seiner Moralität, daran nemen kan;

kan; jezt endlich, wo Fürst und Stände unsers Vaterlandes öffentlich eine SicherheitsActe errichteten, vermöge welcher kein LandesBewoner unter dem Druck des Mächtigeren leben, und kein verjärter Raub am Eigentum, durch Behauptung alter unbilliger Vorrechte weiter geduldet werden, vielmer alle Bervorteilung in dem Genuß bürgerlicher Glückseligkeiten aufhören soll: — — jezt halten wir, als Repräsentanten der evangelischen Untertanen unsers geliebten Vaterlandes, es für Pflicht, auch über die in der Tat ser herben ReligionsBedrükkungen, worunter sie schon so lange seufzten, ein Wort laut und freimütig zu reden.

II. Ehe noch ReligionsMeinungen Veranlassung gäben, daß aus Einem verbrüderten Volke zwei Parteien von einander schieden; ehe noch Glaube und Fanatismus eine ScheideWand zwischen Christen zog: — wie war da die Verfassung in unserm geliebten Vaterlande? Da war der LandesHerr Vater über alle seine Untertanen, da war er ihr allgemeiner SelenHirt; da brachte Ritter Bürger und Baur, reichliche Schenkungen Stiftern und Klöstern dar, da bereicherte er sie, bald weil er's zu seinem SelenHeil nötig glaubte, bald weil er einsah, "dein Kind, dein Bruder, deine Schwester, genießt das mit, und betet für dich". Da sattelte der Ritter sein Roß, um seinem LandesHerrn in Fehden beizustehen, um für ihn, um für Kirche, um für Vaterland, zu streiten; da folgte ihm willig der LandMann, um diesen Endzweck gleichfalls zu erfüllen; da baute der Bürger Wall und Mauern, da stritt er für seinen LandesVater, für Kirche, für Geistlichkeit, für Vaterland; da hatte Ritter Bürger und Baur, Hoffnung und Gelegenheit, an Aemtern Würden und Pfründen Teil zu nemen; da wurde Ritter Bürger und Baur, DomHerr, StiftsHerr, KlosterGeistlicher, Rat, und

Voigt. Da wars noch eine glückliche Zeit; da belebte Vaterlandsliebe den Mut und die Tätigkeit des Stiftischen Untertanen; da konnte er sich empor schwingen; da war ihm noch keine Hoffnung, zu Amt und Würden zu gelangen, abgeschnitten; da hatte der Hildesheimer noch ein Vaterland; da kochte noch warmes Blut für solches in seinen Adern.

III. Allein, welch eine traurige Epoche folgte! Adel Bürger und Baur namen andre Meinungen an: sie sagten, wir halten irgend etwas anders für war. Nur die Geistlichkeit, mit wenigen ihrer nächsten Hintersassen, blieben beim alten Glauben. Und nun behauptete der damalige fanatische Geist der Zeit gegen die, welche vom alten Glauben abwichen, ein System, welches Verfolgung und Unterdrückung zur Begleiterin hatte: und warum? — weil sie einige Warheiten der Religion von einer andern Seite betrachteten, als die Verehrer des alten Glaubens. Die Geistlichkeit hatte die Macht der Regirung in Händen; und sie, die dem Ritter, dem Bürger, dem Baur, diese Regirung, die Mittel sie zu erhalten, die grossen Güter, gröstenteils zu danken hatte, gebrauchte diese Macht, um die LandesEingebornen von den Einkünften, Aemtern, und Würden des Landes, auszuschliessen. Nun machte LandesHerr, Bischof, Geistlichkeit, Ritter, Bürger, und Baur, nicht mer wie vorhin, ein Ganzes aus; nun waren es keine verbündete Kräfte mer, die zu Einem Endzweck hinstrebten. Nein, nun wurde eine eiserne ScheideWand gezogen. Die Geistlichkeit regirte, befal, und genoß! dem Ritter, Bürger, und Baur, blieb nichts übrig, als zu arbeiten, und zu gehorchen!

IV. Der Protestant hier im Lande, bei weitem der allergröste Teil der Untertanen, der nüzlichste Teil, der den Acker bauet, der Handwerke treibt, der Geld durch seinen Fleis ins Land bringt, der dem LandesHerrn nebst

nebst der Geistlichkeit durch seinen Fleis den größten Teil ihres Unterhalts verschaffen muß, — der hat hier im Lande, nichts zu erwarten, nichts zu hoffen! Der Mensch, der das ruhig erwägt, und den's nicht rürt, der kan wol auf kein feines richtiges Gefül von wolwollender Menschenliebe Ansprüche machen. Der Protestant sieht hier im Lande so viele reiche Pfründen, so viele schöne Bedienungen, meistens von Ausländern verzeret. Alle Hoffnung, dazu zu gelangen, ist ihm abgeschnitten: das heißt viel! Er wird nicht von seinen GlaubensGenossen regirt; seine Händel werden nicht, oder doch selten, von seinen GlaubensGenossen geschlichtet. StatsAemter und Bedienungen, die zur Wolfart aller Eingebornen, folglich auch zur Wolfart des evangelischen Untertanen, eingefürt und notwendig sind, werden entweder von Ausländern, oder doch aus dem katholischen ungleich kleinsten Teil der Einländer, besezt. Dadurch werden diese über die, bei weitem größte Zal evangelischer Eingebornen, beinahe zu erblichen Regenten erhoben. Jeder eingeborne Protestant siehet sich warlich oft von dem wirklichen Fremdling als Fremdling behandelt. Der Baur schafft unmittelbaren Nutzen, sein Fleis liefert die ersten Bedürfnisse des Lebens, das empfindet man; deshalb ist dessen Zustand, im Verhältnis gegen den Bürger, noch etwas erträglicher. Für leztern sucht man aber nicht allein keine NarungsQuellen; nein, man legt ihm, auf mer wie eine Weise, Hindernisse in den Weg, um sie zu erlangen. Man sucht seinen Fleis, seine Tätigkeit, seine Talente, nicht anzuspornen, nicht zu wecken; nein, man weist ihn, wie einen Unwürdigen, von sich, und läßt's ihn viel zu wenig empfinden, daß die LandesRegirung auch für ihn väterlich sorge.

V. Welches sind die Folgen von allem diesem? Es erlöscht immer mer und mer warer Patriotismus, ware Vaterlandsliebe, in der Brust des protestantischen Untertanen

tanen. Es erkaltet in ihm Liebe für LandesVerfassung, für Regenten, und alles was zur LandesRegirung gehört: weil man ihn in seinem Vaterlande wie StiefKind, wie Fremdling, behandelt; weil man auf ihn als einen solchen herabsieht, dem gar kein Anteil an der LandesRegirung, an der Verwaltung der Justiz, an allen öffentlichen Aemtern, gebürt; weil man ihm in so vielen Fällen wehe, beinahe aber nie wol, tut. Der Mut sinkt dem Protestanten in dieser traurigen Lage, wo kein Emporschwingen hilft; es erlöscht allmählich GemeinGeist in ihm, er wird wie ein Unbehöriger betrachtet, wenn er Teil an der Verwaltung seines Vaterlandes nemen will: und von der so allvermögenden Leidenschaft, stolz auf sein Vaterland zu seyn, belebt kaum ein Funke seine Brust. Handlungen, die das Beste des Vaterlands zum einzigen Endzweck hätten, das sind und werden daher im Stift Hildesheim ware *Phaenomena*. Dagegen wird aber persönliches Interesse immer mer der GrundTrieb der Handlungen.

VI. Es ist eine traurige Warheit, daß der hiesige LandAdel, gröstenteils um dieser kläglichen Verfassung willen, von dem Wolstande seiner Vorfaren, der durch Kirche und Stat empor gehalten ward, gänzlich herabgesunken, und wirklich verarmt ist. Ansehnliche Teile seines Eigentums, die er vor Zeiten willig hergab, weil er mit der Ehre und dem Reichtum der Geistlichkeit, den Glanz seines Hauses fester zu gründen glaubte, sind für ihn nimmer dahin, und dienen jezt nur dazu, den Reichtum ausländischer Familien zu erhalten, oder doch zu vermeren. Er kan sich seinem Vaterlande nicht widmen: denn ihm gewärt man durchaus keine andre Beziehung auf dasselbe, als die, welche ihm der precaire Einfluß eines LandStandes noch etwa übrig läßt. Traurend muß der protestantische Adliche sehen, daß mit den gerechtesten Ansprüchen, die ihm GeistesBildung, Adel, und

und ehemalige Schenkungen verleihen, die hiesigen reichen Präbenden für ihn nicht zu erlangen stehen, weil ihm der Westfälische Friede das MitGebet in der hiesigen Cathedrale nicht ausmittelte; und keine spätere Toleranz ihm den Eintritt ins Capitel zu gönnen vermögend war. Den gerechtesten Unwillen muß er aber empfinden, wenn alle sonst für den Adel bestimmte LandesBedienungen, durch Männer besetzt werden, deren ausländisches Interesse sie bei weitem nicht so innig, wie ihn, ans Wol des Vaterlandes knüpft; und deren anderweitiger Beruf und glückliches Geschick, es schon hart seyn lassen, sich in einem solchen conventionellen AlleinBesitz stets zu erhalten. Doppelt hart, ungerecht, und schädlich, wird dieses aber, wenn ihre Fähigkeiten und Bildung den Aemtern, die sie bekleiden, ganz und gar nicht entsprechen, und dadurch die wichtigsten StatsBedienungen blos in einträgliche Renten umgeschaffen werden. Nichts bleibt daher dem protestantischen Edelmann, als die wenigen Vorteile, die ihm die LandStandschaft gewäret, übrig. Allein auch dieserhalb sieht er in eine trübe Zukunft, die seine Tätigkeit, seinen Eifer für Wol des Vaterlandes, gewiß nicht zu beleben und anzufachen vermag. Alle Quellen, sich außer seinen ErbGütern emporzuschwingen, sind für ihn versiegelt: er muß bei oft starken Familien diese seine Güter teilen; selbige werden dadurch verschuldet, oder doch zu ser verspllittert, als daß sie ein Standesmäßiges Auskommen gewärten: kurz, diese beschriebene bedrängte Lage schreckt ihn vom Heiraten ab, und der LehensStamm erlischt. Tritt der Fall aber ein: dann wird, wie eine traurige Erfarung lert, entweder zum künftigen LehnTräger ein Katholik gewält; oder das Lehn wird in todte Hand gebracht, und stiftet so wiederum für katholische Ausländer reiche Einkünfte. Der eingeborne protestantische Adel siehet also für seine Kinder nur Untergang auf vaterländischem

Boden. Sein einziges RettungsMittel ist der schwer zu erringende Ausweg, auf fremdem Boden das zu erlangen, was ihm in seinem Vaterlande geraubt wird. Gelangt er dazu nicht; so verarmt er, und stirbt allmälich aus. Ist diese eben geschilderte Lage der Sache von der Art, daß der protestantische Adel hier im Lande seines Lebens nicht froh werden kan; hat sie für ihn die übelsten Folgen unmittelbar: so äußert sie außerdem für das ganze Land mittelbar den größten Nachteil, und wirkt auf das empfindlichste zurück. Denn alle GeldQuellen des Landes werden nun von *fremden* Händen ausgeschöpft; die so nötige Circulation des Geldes wird gehemmt; es werden für den erwerbenden Stand keine neue NarungsQuellen eröffnet, nein, sie versiegen vielmer allmälich.

VII. Der NichtAdliche, hat er etwas gelernt, fült er seine Talente, — dann sieht er sein Vaterland mit Bedauren, wo nicht mit Verachtung, an, weil's ihn verachtet. Fült er Kraft in sich, emporzustreben: so sieht er bald ein, daß ihm in seinem Vaterlande alle Mittel dazu benommen sind. Er gehet also in andre Länder, sucht und erhält da sein Brod, und wird — was in seinem Vaterlande nicht geschieht — belont. Bedächten doch alle LandesHerrn, alle die Teil an der Regirung haben, wie viel, wie außerordentlich viel, ein einziger Talentvoller Mann einem Lande nützen kan! Bedächten sie, daß dieser oft mer, als große Summen Geldes, werth ist! Was bleibt aber im Stift? Talente wenigstens selten, denn diese muntert man nicht nur durch gar nichts auf, sondern man behandelt sie noch überdem wie Fremdlinge, indem man sie beinahe gar nicht belont, und nimmt dagegen wol gar *ausländische* Subjecte wieder auf, die zu Zeiten, in Ansehung des Werths, weit unter den protestantischen LandesKindern stehen. Dieses sind denn die

die Personen, die hier im Lande als Advocaten immatriculirt werden, oder sich Pfarren erhandeln.

VIII. Der Prediger- und AdvocatenStand sind beide für den Stat wichtiger, als der kurzsichtige Politiker vielleicht glaubt. Der Prediger soll den Untertan zu einem moralisch-guten Menschen bilden, er selbst soll ihm das Muster eines moralisch-guten Menschen seyn. Der Prediger fängt aber, der Regel nach, hier im Lande, sein Amt mit einer unmoralischen Handlung an: er kauft seine Pfarre. Er zerrüttet dadurch vom Anfang seinen häuslichen Wolstand. Blos dieses hat schon äußerst böse Folgen: denn wo es im Innern der Haushaltung nicht wol stehe, wo Armut eintritt: da pflegen moralische Handlungen die Fülle auf dem Fuße nachzufolgen. Der Prediger, der auf die gewönliche Weise als SeelenHirt einer Gemeinde angewiesen wird, macht auf leztere gleich vom Anfang einen übeln Eindruck: sie hat kein Zutrauen zu ihm; es wirken daher auch noch so gut vorgetragene Leren auf sie nicht; und oft wird erst eine Reihe von Jaren und guten Handlungen erfodert, um diesen übeln Eindruck zu vermindern, und um die so nötige Liebe, und das so viel vermögende Zutrauen einer Gemeinde, zu wecken. Der Prediger selbst macht sich nicht mer die warlich große Bestimmung, die ihm als VolksLerer, als dem, der die Jugend bilden soll, obliegt, zum HauptZweck: nein, er denkt zu oft, du hast die Pfarre bezalt. Er fängt an, sie als eine erhandelte Rente zu betrachten; er nüzt sie blos, statt daß sein erster Endzweck, Nutzen zu stiften, seyn sollte. Seine Kenntnisse zu erweitern, sich selbst zu vervollkommnen, daran denkt nun vollends der protestantische Prediger wenig: denn der mächtige Reiz, weiter zu kommen und sich empor zu schwingen, ist für ihn dahin. Ja was das ärgste ist, so verursacht ein unseliger bejammernswürdiger Streit, daß der evangelische Prediger in einem großen Teil des Stifts kaum weiß, ob und was für

eine Obrigkeit er hat; und nicht selten hat er Gelegenheit, hinter jenem landesverderblichen Streit seine unmoralischen Handlungen ungestraft zu verbergen.

Der Mann von gutem Kopf und Herzen fült sich zu groß, als daß er sich zu jener HandlungsArt, eine Pfarre zu erlangen, herabwürdigen sollte. Ist er Inländer: so scheut er sein Vaterland, wo man den wichtigsten aller Stände, den VolksLerer, so herabwürdigt, so entehrt. Ist er Ausländer: so wird er sich hüten, die Schwelle eines Landes zu betreten, wo solche Misbräuche herrschen. Was ist also die Folge? Der inländische Candidat, der sonst nirgend unterkommen kan, der bleibt im Lande, hat wol gar den verderblichen Gedanken, "du hast Geld, du brauchst nichts zu lernen, du kaufst dir eine Pfarre", statt SchulWissenschaften, mit nach der Universität genommen. Oder, der an moralischer Bildung vernachlässigte Ausländer, der in seinem Vaterlande kein Fortkommen findet, der wird, wenn er nur zalen kan, hier im Lande an die so Ehrwürdige Stelle eines Lehrers der Moral gesetzt. Diese Männer, die sollen dann Menschen bilden? die sollen ihnen Moral predigen? die sollen sie zu guten fleißigen Untertanen umschaffen? die sollen ihnen mit einem guten Beispiel vorgehen? — Es ist warlich kein Wunder, daß wir so viele schlechte unmoralische —, es ist höchlich zu verwundern, daß wir, bei der Lage der Sache, noch so viele gute und biedere Untertanen im Lande haben, als wirklich darinnen sind.

Auffallend ist's hierbei, daß katholische Pfarren hier im Lande unentgeldlich besetzt werden. Man sieht blos auf die Person, und sucht tüchtige, brauchbare Subjecte zu erhalten. Allein ist von einer protestantischen Pfarre die Rede: dann betrachtet man sie wie eine Rente; dann tritt das bekannte und inveterirte Uebel ein; dann werden die Einkünfte der Pfarre berechnet, und darnach calculirt, wie viel ein Candidat zalen kan. Es

ist

ist in der Tat gar nicht zu begreifen, wie man einen solchen Unterscheid, nur mit einigem Schein, machen könne. Ist denn der protestantische Prediger nicht eben so gut Lerer der Moral, als der katholische? Muß dieser denn nicht auch die Jugend, und eben dadurch den Untertan, bilden? Beruhet etwa auf seinem Beispiele, seinem Charakter, seinen Kenntnissen, weniger, als auf denjenigen eines katholischen Predigers? Oder ist etwa dem Stat nichts daran gelegen, wenn bei weitem der größere Teil der Untertanen in seiner moralischen Bildung gänzlich vernachlässiget wird? Hörte doch endlich jener verderbliche Unterscheid auf!

IX. Der AdvocatenStand, dieser so oft verachtete, so allgemein betadelte Stand, der von so mancher Regirung vernachlässigt wird, der wird denn auch hier im Lande aufs äußerste vernachlässiget. Dieser Stand ist's, der den Ratgeber des Volks ausmacht. Der Advocat ist's, bei dem der Untertan, wenn er in Verlegenheit ist, wenn er sich selbst nicht hinreichend zu helfen weiß, Zuflucht, Rat, und Trost, sucht. Er ist's, dem der Untertan sein Herz eröffnet, dem er Geheimnisse offenbart, die er sonst niemanden anvertraut. Er ist's endlich, der nicht selten das blinde Zutrauen des Untertanen erhält, und dadurch die Gewalt bekömmt, ihn zu leiten, wie er will. Wer allem dem reiflich nachdenkt, und es dann doch nicht begreifen will, welch eine wichtige Person der Advocat im Stat ist, wie viel darauf ankomme, daß das ein geschickter, fleißiger, und rechtschaffner Mann sei, wie ser Regirungen dafür zu sorgen haben, daß der Untertan hier nicht in böse Hände gerate —: der ist wirklich ein kurzsichtiger Politiker.

Was für Ratgebern gerät nun aber hier im Lande der Untertan in die Hände? — Beinahe eben so, wie's vorhin von Theologen gesagt worden, so geht es auch hier

bei den RechtsGelerten. Männer von auszeichnenden Talenten wird man wenigstens selten in unserm Vaterlande finden, weil ihnen auch so gar die blose Aussicht zum Fortkommen benommen ist. Man ruft dagegen oft, der Religion wegen, Ausländer ins Land, die auch bei dem besten Willen Kopf und Herzen, dennoch Mühe haben, sich ganz in die hiesige äußerst verwickelte Verfassung hineinzustudiren. Jare gehen darüber hin, und wärend derselben ereignet sich manches Paradoxon, welches vermieden würde, wenn LandesKinder one Unterschied der Religion zu Bedienungen befördert würden. Die protestantischen Juristen werden hier im Lande zu wenig geachtet, als daß sie die Würde ihres Berufs fülen könnten. Es ist unläugbar, derjenige Mensch, der von jedem hintangesetzt wird, der schätzt sich selbst am Ende nicht mer, und wird eben dadurch vieler Untugenden fähig. Ist dieser Schritt aber erst geschehen: dann ist jeder, der ihn tut, schon verloren, und so eben auch ein ganzer Stand, mit dem es so weit gekommen ist. Der Advocat, dieser wichtige Ratgeber des Volks, der siehet klar vor Augen, er wird nicht weiter geholfen: er bemühet sich also auch selten, sich selbst zu bilden; er läßt sein Bestreben nicht seyn, sich einer höhern Bestimmung wert zu machen. Nein, das Ziel seiner Handlungen ist gewönlich nur dahin gerichtet, wie es am besten und mit der wenigsten Mühe möglich ist, von denen, welchen ein Rat erteilt wird, Geld zu erhalten. Dieses wird von ihm zum unedlen Endzweck gemacht, und sein Kopf ist kaum fähig, eine höhere Bestimmung zu fassen.

X. Lerer und Ratgeber des Volks, können also hier im Lande, im Ganzen genommen, gewiß nicht die edelste und beste MenschenClasse ausmachen: und wehe dem Lande, wo dieses der Fall ist, wehe dem Untertan, der unmoralische Prediger der Moral, der unwissende feile und unedle Ratgeber, hat! Beide, Ratgeber und Lerer

rer des Volks, sollten billig in jedem woleingerichteten Stat ser geehrt und recht hoch geschätzt werden, weil von beiden so unsäglich viel abhängt, weil beide in der Tat den großen Haufen leiten können, wie sie wollen, weil sie es sind, denen man sich anvertraut, und deren Rat und Beispiel man nicht selten blindlings folgt, wie die Geschichte der neuern Revolutionen mer wie zu deutlich beweist.

XI. Man ziehe einmal eine Parallele zwischen den Vorteilen, die der katholische, und denen, die der evangelische Untertan, hier im Lande genießt; und jeder muß erstaunen, wie ser sie zum Nachteil der Protestanten, die doch bei weitem den größern Teil ausmachen, ausfällt. — Der katholische Edelmann kan DomHerr, kan LandesHerr, werden; kan zu allen ersten Bedienungen des Landes gelangen, die nur Adliche bekleiden. Der protestantische kan höchstens zu einigen wenigen Vorteilen, die ihm als LandStand noch übrig geblieben sind, gelangen. — Der katholische NichtAdliche, Bürger und Bauer, dem stehet der Zugang zu so vielen reichen Abteien, zu schönen Präbenden, zu so vielen Vicarien, zu so vielen schönen LandesBedienungen, offen; und nur an ihm allein liegt's, wenn er diese große Vorzüge nicht genießt. In seinen Händen ist die ganze Verwaltung der Justiz, und alle damit verknüpfte Vorteile. Der katholische Bürgerliche allein wird HofRat, CammerRat, Amtmann, Secretär, AmtSchreiber, Voigt rc.: der weiß daher auch warlich sein Glück nicht genug zu schätzen; der betrachtet von der Höhe, worauf er stehet, den Protestanten nur wie seinen Untergebnen; der bedenkt nicht, daß er hier im Lande ursprünglich nur Fremder, und daß der, auf den er so herabsieht, derjenige ist, dem durch ihn seine Rechte so ser gekränkt werden; der sinnt noch wol gar darauf, dem Protestanten die wenigen Bedienungen, zu denen er hier im Lande gelangen kan, zu entziehen und

zu beschneiden; der trachtet wol gar darnach, um merere Rechte zu erlangen, als er schon hat, und übersieht es, daß er's eigentlich ist, der hier im Lande dem waren Landes-Eingebornen zu nahe tut, daß er's ist, dem, wenn natürliche Rechte gelten sollen, vieles genommen, aber warlich nichts zugelegt werden darf.

Dagegen werfe man einen Blick auf den protestantischen Bürgerlichen: kein Kloster, keine Präbende, kein Amt, keine Würde, steht ihm offen. Er wird von der Verwaltung der Justiz, von aller öffentlichen Administration, beinahe gänzlich ausgeschlossen; er soll und muß nur gehorchen. Er darf an keinem Teile der Verwaltung seines eignen Vaterlandes Teil nemen. Er genießt beinahe gar nichts von allen Auskünften des Landes; ein par elende Bedienungen, die man ihm gelassen, und die kaum hinreichen, um ihn vor Hunger zu bewaren, das ist's alles, was ihm übrig geblieben ist.

Ja, will er durch Handel, durch Gewerbe, durch sogenannte bürgerliche Narung, sein Brod sauer verdienen: dann wird er nicht nur nicht weiter geholfen; nein, es werden ihm vielmer Mittel und Wege, um seinen Wolstand blühender zu machen, entzogen, weil bislang kein wares Interesse zwischen der LandesVerwaltung und diesem Teile der Eingebornen vorhanden war; weil das Land noch immer zerrissen bleibt, da doch Haupt und Glider aufs genauste vereinigt seyn sollten.

Der BauernStand kan hier im Lande, so bald er Protestant ist, eben wenig auf Ermunterung, auf Emporhelfen seiner Söne, rechnen, hätten sie auch für Künste und Wissenschaft von der Natur noch so reichliche Gaben erhalten: nein, sie müssen immer beim Pflug bleiben, one zu untersuchen, ob sie der Welt nicht auf eine andre Weise nützen könnten; statt daß in andern Ländern, diejenigen seines Mittels, welche mit vorzüglichen NaturGaben beschenkt sind, dort auch jedwede Möglichkeit zu der Stelle

sich

sich zu erheben, zu welcher ihr KunstFleis oder Verstand sie geschickt macht, antreffen, und Belonung des waren Verdienstes finden.

XII. Das ist die traurige, aber um nichts desto weniger ware Lage, worinn sich das protestantische LandesKind in hiesigem Stift befindet. Das ist hier im Lande das Glück der katholischen ReligionsBekenner, gestiftet durch das Unglück der evangelischen Untertanen. Die DenkungsArt der ältern Zeiten gründet jenes; und die so gerümte Anfklärung neuerer Zeiten hats noch nicht vermocht, den Protestanten eine mildere Lage zu verschaffen. Wenn wir nun jezt, nach einem so langen geduldigen Ausharren unter einer drückenden Last, es abermals versuchen, jene zu erlangen: vor welchem RichterStul könnten wir wol, mit grösserer Hoffnung auf Unparteilichkeit, mit mererer Zuversicht auf gerechte Entscheidung, unsre bittere Klagen vortragen, als vor demjenigen, welchen ein höherer Richter, in dem menschlichen Gefüle von Recht und Unrecht, zum Glück der Menschheit stiftete? da nur ein mit Uebermacht gepanzerter BesitzStand — gewiß nicht Natur der Sache, und Vernunft — es ist, der hier im Lande die vorerwänten gewalttätigsten Mishandlungen unsrer unverlierbaren MenschenRechte privilegirte: da ein solcher BesitzStand allein es aber gewiß nie vermag, uns solche Rechte zu rauben, die uns als Untertanen und Menschen zustehen.

XIII. Wir sämtlich LandesKinder protestantischer Religion; würden selbst eine intolerante DenkungsArt verraten, wir verdienten es, unter der Geissel der Intoleranz ferner zu bluten, wenn wir noch zweifelten, unser katholischer LandesHerr, unsre geliebte MitStände katholischer Religion, von einer warhaft erhabnen DenkungsArt, von warhaft christlichen ReligionsBegriffen beseelt, anzutreffen, um zur Wiederherstellung unsrer so ser gekränkten

ten Rechte, um zur gänzlichen und ewigen Vernichtung der ScheideWand, welche Intol ranz zwischen Katholiken und Protestanten aufrichtete, liebreich die Hände zu bieten. Welche Aussicht könnte unsern gnädigsten LandesHerrn wol mer beglücken, als diejenige, die ware Liebe des grössern Teils seiner Untertanen, die Er — obwol one Schuld — der LandesVerfassung bisher aufopfern mußte, sich zu erwerben? da nur die Regenten warlich glücklich sind, die durch Weisheit und Liebe regiren, die sich an die Spitze der gesunden Vernunft, und an die Spitze des Geistes ihres ZeitAlters, stellen; und da es Torheit ist, dem entschiedenen Geiste eines ZeitAlters einen Damm entgegen stellen zu wollen. Welcher MenschenFreund müßte nicht frolocken, wenn er sähe, daß die Religion — die doch MenschenLiebe so laut predigt — nicht mer zur Mutter des Hasses gemacht würde; wenn die Katholiken die Protestanten nicht mer als Apostaten, diese jene nicht mer als Usurpatoren, betrachteten; wenn keinem bürgerliche Vorzüge entzogen, und keiner im ausschliesslichen Genuß derselben bliebe; wenn sich beide als Brüder und Genossen gleicher Rechte liebreich die Hand böten, und nicht blos Lasten und Pflichten, sondern auch Einkünfte und Rechte des Stats, brüderlich unter sich teilten? Wir halten uns überzeugt, solche tugendhafte Gesinnungen, eine solche Vorurteilsfreie Beurteilung der Sache, bei unserm LandesHerrn und unsern MitStänden anzutreffen. Wir zweifeln nicht, beide müssen es einsehen, welche üble Folgen daraus für das Wol des Ganzen herfliessen, wenn man bei weitem die größte und nüzlichste Classe der Untertanen so ser unterdrückt, wenn man ihnen die Rechte nicht angedeihen läßt, die ihnen der Natur der Sache nach zustehen. Unbezweifelte Warheit ist's, daß der Untertan dem State willig gibt, von dem er empfängt, hingegen stets murrt, wenn der Stat immer fodert, nie gibt, nie wolthut. Die jetzigen aufgeklärt und edel denkenden

Mitglieder eines Hochw. DomCapitels müssen daher überzeugt seyn, wie ser es gegen alle richtige Politik, ja am Ende gegen eigenes Intreresse, laufe, wenn ein gemeinschaftlicher LandesVater keine freie Hände behält, die Diener des Vaterlandes blos nach Verdienst zu wälen; wenn er einen großen Teil der Eingebornen ausschließen muß, Teil an der Verwaltung und den Aufkünften des Stats zu nemen.

XIV. Wir hielten es zwar für unnötig und überflüssig, hier durch Schilderung aller der Grausamkeiten zu rüren, die seit der StiftsRestitution, der Protestant in unserm Vaterlande, unter der blutigen Geisel der Intoleranz, erdulten mußte. Allein indem wir dieses zu unserm LandesHerrn und zu unsern MitStänden reden: so reden wir auch vor der ganzen Welt für uns und unsre Nachkommen; und glaubten, Pflicht fodere das von uns. Fürst und Stände müssen es uns daher verzeihen, wenn wir one Schonung, one Rückhalt, redeten; wenn wir mit lebhaften aber waren Farben, das Bild nicht blos der Kränkungen und Beraubungen unsrer Rechte, sondern auch der üblen Folgen, die solches für den Stat hat, freimütig entwarfen.

Wer könnte es aber wagen, eine Härte darum nicht hart, eine Unbilligkeit darum nicht unbillig, zu nennen, weil diese Handlungen JarHunderte hindurch mit kalter Brust begangen sind?

Zurückschaudern müßte man zwar bei dem Gedanken, daß Gott und Religion zu diesen Handlungen ein Vorwand wurden, wenn Geschichte uns leider nicht lerte, zu wie vielen verabscheuungswürdigeren der Mensch denselben Vorwand lieh? Wer könnte noch jezt einen Vorwurf daraus machen wollen, ob einer Protestant geworden, ob jemand Katholik geblieben, da beide einen Zweck des Lebens glauben, beide die sanfte Moral der christl. Religion

gemeinschaftlich anerkennen und verehren? Aber auch angenommen, daß die Katholiken die uns zugefügten Kränkungen, als eine natürliche und verdiente Folge dessen ansähen, daß unsre VorEltern von der katholischen Religion abwichen: so blieben sie, indem sie Protestanten wurden, doch Menschen, und gewiß eben so gute Menschen als die Katholiken. Sie blieben StatsBürger, trugen als solche zu der Erhaltung und Aufrechthaltung aller Vorteile der bürgerlichen Gesellschaft, nach wie vor, bei; und kein LandesHerr, kein katholischer Regent evangelischer Untertanen, wird je mit Grunde darüber Klage füren können, daß leztere weniger fleißig, weniger betriebsam, weniger folgsam, wie seine katholische Untertanen, waren. Warum sollten also erstere von den Einkünften und Vorteilen des Stats ferner ausgeschlossen bleiben? Nur ein von ReligionsFanatismus umnebelter Verstand, oder ein hartes Herz dem es sauer wird, Vorteilen zu entsagen, deren Besiz es, auf Unkosten seiner Mitbrüder, durch Gewalt erhielt, kan es daher misbilligen, wenn wir, Namens aller evangelischen Einwoner des hiesigen Stifts, darauf dringen, in eine mildere und der Natur der Sache angemessenere Lage versezt zu werden; wenn wir hier darauf antragen, den bekannten Receß von 1711 in alle Wege zu erfüllen.

XV. Wie könnten sich auch unser verehrungswürdiger LandesVater, unsre geliebte MitStände, dessen noch weigern, wie könnten sie hierüber von den ReichsGerichten einen RechtsSpruch erst abwarten wollen, da wir von ihnen ganz andre großmütige Aufopferungen zu erwarten berechtiget sind? Es wäre bitterer Hohn ihrer uns bekannten Tugend, das auch nur im geringsten zu glauben. Wenn aber auch jezt jener Receß erfüllt wird: welches soll unsre Entschädigung seyn, für den unbeschreiblichen Verlust in einer so großen Reihe von Jaren?

Eine Billigkeit, die warlich den Protestanten noch viel zu wenig in die WagSchale an vorenthaltenem bürgerlichen

Glücke

Glücke legte, dictirte den Receß. Kein einziger Vorteil ist den Protestanten darinn eingeräumt, der wider Natur der Sache, wider deutsche Constitution, liefe. Nein, der Endzweck des Recesses geht blos dahin, daß verderbliche Zänkereien vermieden, daß unverkennbare Mängel abgestellt, daß den eingebornen evangelischen Untertanen unverlierbare Rechte gesichert, und überhaupt das Wol des Ganzen befördert werde. Dieses ist und war ein heiliger Vertrag: Katholiken und Protestanten räumten sich wechselseitig Rechte ein; diese traten erhebliche Rechte an jene ab, erstere namen sie an, behielten sie, haben sie noch bis auf diese Stunde im Besitz, und — alles, durchaus alles, was in diesem so feierlichen so heiligen Vertrage, den Protestanten versprochen worden, das wird gar nicht gehalten, davon genießen Protestanten schlechterdings nichts. — Das Verfaren, die Behandlung, muß in der Tat jeden, der es beherzigt, er sei Katholik oder Protestant, wenn er nur Mensch ist, unwillig machen. Der Untertan, der so viele in der Natur der Sache liegende Rechte auf alles das, was ihm in dem Receß von 1711 versprochen ist, hat, — der Untertan, dem man wider alle gesunde und richtige Politik das vorenthält, was man in jenem Vertrage heilig und öffentlich versprach, — der Untertan räumt den Katholiken ansehnliche Vorteile ein, die nimmt letzterer hin, die eignet er sich zu, verspricht feierlich und öffentlich, den Protestanten das zu erfüllen, was er ohnedem, der Natur der Sache nach, zu erfüllen schuldig war, und — kaum hat's der Katholik versprochen — so läßt er wiederum alles unerfüllt, stützt sich auf seine Macht; und — der geduldige Protestant muß auch das dulten, und schweigen!

XVI. Die Macht kümmert es zwar wenig, ob etwas, das sie ihrem Interesse nicht gemäß findet, erlaubt und woltätig für den Stat sei, oder nicht. Allein ruft uns dann die Geschichte unsrer Tage nicht laut genug zu,

wie schwankend und hinfällig jede Macht sei, die nicht auf Natur der Sache und Vernunft gegründet ist? Lert sie uns noch nicht genug durch schreckende Beispiele, welche unselige Folgen es für die Menschheit haben kann, wann auch die best gegründetste Macht, die ihr von der Vernunft gezeichneten Gränzen nur überschreitet? Das Reich der Täuschung, die Tage, wo blose Macht giltige Münze war, die sind zu Ende. Die Vernunft allein kan die Uebel heilen, die der Misbrauch der Vernunft verursacht hat; und nur die Macht, welche, geleitet von Vernunft, ihren Untertanen durch TatSachen beweist, daß ihr Endzweck blos dahin gerichtet sei, Woltaten über alle Untertanen in gleicher Mase zu verbreiten, die wird ewig unerschütterlich seyn.

XVII. Doch wozu diese Ausschweifung? Wir halten uns vielmer überzeugt, die großmütige, edle, und Rumwürdige DenkungsArt Sr Hochfl. Gnaden und unsrer Hrn. MitStände, müssen es empfinden, wie ser hier im Lande der Protestant unter dem Druck lebt; sie müssen es einsehen, daß einer so angesehenen Anzal Menschen, Rechte und Vorteile nicht länger vorenthalten werden dürfen, die ihm der Natur der Sache nach zustehen, und die man ihm noch oben drauf feierlich und öffentlich versprach. Wir bitten daher Se Hochfl. Gn. untertänigst, wir tragen daher bei unsern geliebten MitStänden hier im Wege der Güte, und mit Vorbehalt unsrer Rechte, nochmals darauf an:

den Receß de 1711 von neuem als ein verbindliches LandGrundGesetz anzuerkennen, und ihn in allen Puncten und Clausuln sofort in Erfüllung zu bringen.

Wie ser würde unser gnädigster LandesHerr, unsre geliebte MitStände, ihren waren Rum vergrößern, wenn sie sich freiwillig zu dem verständen, was Recht und Billigkeit von ihnen fodert? Wie ser würde sie der eingeborne

pro-

protestantische Untertanen segnen, daß sie ihn wieder als Landes Kind betrachteten! Wie ser würde dadurch auf immer der Fleis, die Tätigkeit, die Vaterlandsliebe des protestantischen Untertanen angefeuert werden, wenn Edelmann, Bürger, und Bauer, sähe, daß ihm doch die Wege nicht ganz versperrt wären, um an der Verwaltung und den Aufkünften des Stats einigen Teil zu nemen, um doch wenigstens zu einigen Bedienungen zu gelangen! Wie ser würde dadurch Zutrauen zwischen Haupt und Gliedern hergestellt, und das Wol des Ganzen dauerhaft befördert werden!

G. H. G. v. *Kniestedt*. L. v. *Görtz* gen. *Wrisberg*. v. *Rheden* für mich und in besondrer Vollmacht des Hrn. v. *Steinberg*.

v. *Oberg*. G. *Bock* v. *Wülfingen*. v. *Hammerstein*.

F. W. *Gudewill* qua Deput. der Stadt Alfeld.

G. L. *Bodenstedt*. Deput. der Stadt Peina.

G. Fr. *Schmidt* Dep. der Stadt Bokenem.

G. W. *Dieterichs* qua Deput. der Stadt Alfeld.

M. I. *Lauenstein*, Syndic. & Deput. der Stadt Elze.

## Nachschrift.

Bei dieser Vorstellung 2c., soll Hr. Syndicus *Crome*, der Redacteur gewesen seyn, 2 würdige Mitglieder des Adels aber, die Herren v. *B.* und v. *Rh.*, vorzüglich schätzbare Materialien dazu geliefert haben.

Der in dieser Vorstellung aufgerufene "neue Hildesheimsche ReligionsReceß vom J. 1711", steht wörtlich gedruckt in *Lauensteins* diplomatischer Historie des Bistums Hildesheim (Hildesheim, 1740, 4), Th. I, S. 220 — 238. Vielleicht tue ich nicht-Hildesheimschen Lesern einen Gefallen, wenn ich aus eben angefürtem *Lauenstein* (vergl. mit dessen Hildesheim. Kirchen- und Reformations-Historie, Hannover, 1736, 8), folgendes zum Verständnis der äußerst wichtigen Debatte excerpire.

A. 1521 kam *Johann* IV, 46ster Bischof von Hildesheim, geb. Herzog von Sachsen-Lauenburg, Ueberwinder der Braunschweiger auf der Heide bei Soltau, durch Ks. *Karl* V in die ReichsAcht: und seit 1523 ward der bei

weitem grössere Teil des Bistums (das grosse Stift seitdem genannt) Braunschweig incorporirt.

A. 1542 drang die Reformation in diesen Braunschweigisch gewordenen Teil des Bistums ein, und ward seit 1568 allgemein im Lande.

Seit 1627, wie Ks. *Ferdinand* die protestantische Religion samt der deutschen Freiheit zu ermorden drohte, kam auch Hildesheim vorzüglich in die Enge. Der evangelische Pfarrer zu Göry, *Bissendorf*, wurde 1629 geköpft, weil er gegen Jesuiten geschrieben hatte. Das ganze grosse Stift ward von den Kaiserlichen erobert, und dem Bischof wieder eingeräumt. Aber im Jul. 1634 wandte sich das Blatt; das grosse und kleine Stift kam an Braunschweig; selbst im Dom in Hildesheim ward evangelischer Gottesdienst eingefürt. Gleichwol wurden beide Stifter im J. 1643 von Braunschweig an den Bischof zurückgegeben, unter dem Beding der "freien Religionsuebung für den protestantischen Adel auf 70, und für nichtadliche Protestanten auf 40 Jare": nach welchen Terminen alle Protestanten, die bis dahin nicht katholisch werden wollten, ihre Güter verkaufen, und emigriren müßten. Der Westfälische Friede vernichtete A. 1649 diese schreckliche, die Menschheit und Deutschheit entehrende Bedingung.

Seitdem wurden noch merere Recesse zur Sicherheit der Protestanten gemacht. Gleichwol — machten 1668, DomCapitel, die 7 Stifter, und die 9 FeldKlöster, eine Union zum Nachteil der Protestanten: die 7 Stifter schoben sich bei der Gelegenheit zum 4ten Stand auf dem LandTage ein, und Adel und Städte litten es! Auch wurden die Protestanten noch auf viele andre Arten mishandelt.

A. 1696 rief Ks. *Leopold* die Bedrucker vor das CammerGericht. Schweden und Braunschweig, als NiederSächsische KreisDirectoren, ließen ein überaus nachdrückliches Schreiben an den Bischof ergehen, worinn 15 gravamina hergerechnet, und namentlich der ärgerliche PfarreienVerkauf derb gerügt wurde. Nichts half!

A. 1702 flüchtete der neue Bischof, geb. Herzog von Baiern, geächtet mit seinem Bruder, aus dem Lande: 10 Jare lang regirte indeßen das DomCapitel, und häufte

die

die Bedrückungen, anstatt sie abzustellen. Schon A. 1703 schrieben Schweden, Preußen, KurHannover, Zelle und Wolfenbüttel, an das DomCapitel; auch der NiederSächsische Kreis schrieb wieder, und drohte. Nichts half! Nun belegte der KurFürst von Hannover alle in seinen Landen belegene Güter des DomCapitels mit Sequester: das half! A. 1709 erklärte sich das DomCapitel mündlich und schriftlich gegen Kur- und das Herzogl. Braunschweig, den ehemaligen Verträgen gemäs zu handeln: sogleich ward das Sequester aufgehoben. Aber bald lies das DomCapitel verlauten, der vor einem Jar errichtete Receß sei nicht giltig, weil man denselben nicht im vollen Capitel einstimmig abgefaßt hätte. Da lies der KurFürst von Hannover, A. 1710, den 14 Febr. die Stadt Peina, und den 21 Febr. die Stadt Hildesheim selbst, mit seinen Truppen besetzen, und in des DomCapitels 3 Aemter Dragoner legen. Das half! Nach mühsamen Unterhandlungen, ward endlich 1711, den 11 Jul., durch KurHannöversche Vermittelung, zwischen DomCapitel einer-, und Adel und Städten (d. i. Protestanten) andrerseits, der "neue-Religions-Receß" gemacht. Er enthält 24 Numern; in der 13den wird namentlich wieder der Krämerei mit den Pfarreien entsagt.

A. 1714 ward der geächtete Bischof (auch KurFürst von Cöln), *Josef Clemens*, durch den Badischen Frieden wieder eingesetzt, nam Besitz von Hildesheim, wollte aber — an vorbemeldten Receß nicht gebunden seyn. Er starb 1723. Wärend seiner Regirung von 1715—1720 passirte rauhe Intoleranz. Die Evangelischen Stände klagten in Hannover; von dar kam ein nachdrückliches ErmanungsSchreiben an das DomCapitel; dies fruchtete etwas in den Jaren 1722 und 1723. — A. 1730 wollte die kleine Anzal Katholiken, meist Etrangers, den 30000 eingebornen Hildesheimern verwehren, das Jubiläum der Augsburgischen Confession zu feiern: der große Publicist *Struve* bewies das Seltsame davon in einer DruckSchrift, und man gab nach.

Was von 1730 bis 1793 in dem Lande Hildesheim vorgefallen, ist meines Wissens noch zur Zeit dem Publico nicht *en détail* geoffenbart, wird es aber warscheinlich werden: dann wie verlautet, ist die Sache beim CammerGericht an-

anhängig, weil die Vorstellung mit keiner Antwort beehret worden ist.

---

## 28.

### Ueber GeldStrafen auf Akademien; und eine damit zu Göttingen gemachte Veränderung.

Unter allen auf deutschen Universitäten bisher üblichen DisciplinStrafen, welche nach Verhältnis zu der Strafbarkeit der Vergehungen, in außergerichtlichen oder gerichtlichen Verweisen, Geldbussen, CarcerStrafen, stiller Wegweisung oder dem sogenannten *Consilio abeundi*, und der Relegation, zu bestehen pflegen, ist keine so oft gemisbilligt, oder so verschieden beurteilt worden, als die GeldStrafen.

Der gewönliche dagegen gemachte Vorwurf ist dieser: daß damit mer die Eltern, als der Straffällige Studirende gedrückt würde. Da nun überdem, nach der Verfassung der meisten protestantischen Universitäten, der zeitige Prorector einen Anteil von den einkommenden StrafGeldern, als einen Teil seiner AmtsBesoldung, bekömmt; so hat dieses den allgemeinen Widerwillen gegen diese Strafen noch vermert. Auf der einen Seite ist man nämlich wol so weit gegangen, daß man unbillig genug urteilte, bloßer Eigennuz hintere die gänzliche Abschaffung dieser unzweckmäßigen Art der Strafen. Auf der andren aber haben manche Prorectoren, die den Verdacht, als ob eigenes Interesse sie in der Wal der Strafen leite, durchaus vermeiden wollten, mit Beiseitsezung aller andern Rücksichten, die Erkennung derselben in jedem vorkommenden Falle aufs sorgsamste zu vermeiden gesucht. Sie blieben alsdenn entweder bei bloßen Verweisen stehen; oder sie gingen gleich zu CarcerStrafen über, und straften

in

in ein- oder dem andern Falle gelinder oder härter, als ihre Vorgänger und Nachfolger.

Daß hieraus eine der ganzen akademischen Disciplin höchst nachteilige Ungleichheit entsteht, — daß ferner hiemit überhaupt, richterliches Willkür ein viel zu freies Feld gewinnt, wenn es sich über StrafArten, die durch Gesetze oder Herkommen sanctionirt sind, hinaussetzen darf; — daß dieses auch insonderheit für diejenigen unter den akademischen Bürgern, welche zu künftigen Richtern gebildet werden sollen, ein ser schädliches Beispiel sei: das alles fällt in die Augen, und muß jeden überzeugen, daß eine allzugroße Delicatesse gegen einen an sich unbilligen Verdacht, auf eine andre Weise noch mer Schaden verursachen könne, als wirklicher Eigennuz; und daß folglich ein grades, gleich durch gehendes und legales Verfaren, auch in Verwaltung einer disciplinarischen Gerichtsbarkeit, allemal das beste sei.

Denenjenigen, welche hierüber etwas gesetzlich zu bestimmen vermögen, muß auch noch diese Betrachtung von Wichtigkeit seyn, daß bei einer so großen Manchfaltigkeit der auf Universitäten vorkommenden Vergehungen, und ihrer individuellen Strafwürdigkeit, es weit nötiger seyn mögte, auf Vermerung als auf Verminderung der verschiedenen Stufen der Strafen zu denken. Es ist ser wichtig, daß zwischen Verweisen und Carcer auch ein Drittes in der Mitte ist: weil es viele Fälle gibt, worinn Carcer entweder überhaupt, oder doch wegen individueller Umstände des Straffälligen, eine zu harte, und nach billigen, zum Teil auch notwendigen Rücksichten, unanwendbare Strafe seyn würde; blose Verweise aber nicht die erfoderliche Wirkung, besonders in Abschreckung anderer von änlichen Vergehungen, tun würden. In dem Raisonnement über protestantische Universitäten, Th. IV, S. 326 folg., ist hierüber vom sel. *Michaelis* ser viel richtiges, und auf lange Erfarung gegründetes, gesagt worden, welches hier zu wiederholen überflüssig seyn würde; und man muß das Ur-

teil dieses scharfsehenden Beobachters hierüber für desto unparteilischer halten, da er selbst die Uebernemung des Prorectorats jederzeit abgelehnt, mithin nie an den Strafgeldern Anteil genommen hat.

Was aber den vorhin erwänten HauptVorwurf gegen die GeldStrafen betrifft, so mögen darwider hier nur folgende Bemerkungen Plaz finden. **Erstlich** ist es nur in dem einzigen Falle war, daß GeldStrafen die Eltern, und nicht die Straffälligen Studirende, treffen, wenn Eltern so schwach sind, ihren Sönen so viel Geld zu geben, als diese Lust haben zu vertun. Zum Besten aller Universitäten wäre, aus vielen andern jezt nicht zu berürenden Gründen, zu wünschen, daß es solcher schwachen Eltern nur wenige geben mögte. Da der Son, nach geendigter akademischer LaufBan, seine Ausgaben nach einem bestimmten Etat der Einname wird einrichten müssen, wenn er nicht ein neues Beispiel der alltäglichen Geschichte, Johann konnte nicht leben! (*Möser* patriot. Phantasien, Th. I, n. 29) werden soll: so ist ja nichts heilsamer, als ihm gleich beim ersten Eintritt in die Welt, eine seinen VermögensUmständen, und den wirklichen akademischen Bedürfnissen, angemessene Summe zu bestimmen, womit er auskommen soll. Wenn das vernünftiger Weise geschehen ist, und darüber genau gehalten wird: so fällt die GeldBusse, wozu er etwa verurteilt werden mögte, nicht den Eltern zur Last; sondern sie vermindert dasjenige, was dem Studirenden sonst, nach Beschaffenheit seines Wechsels, zu seinem Vergnügen übrig blieb. "Aber vielleicht läßt er sich hieran doch nichts abgehen, und macht lieber Schulden"? Das ist freilich ser möglich: indessen zeigt das Credit Edict den Eltern auf diesen Fall Mittel, bei deren Anwendung solche Schulden für sie eben nicht drückend werden können; u. dieser Mittel werden sie sich bei einem Sone, der nun einmal noch nicht Haushalten gelernt hat, doch bedienen müssen, wenn er auch keine

Geld-

GeldStrafen zu erlegen gehabt hätte; falls sie nicht lieber auch durch seine Verschwendung gestraft seyn wollen.

Zweitens machen sich die Gegner der GeldStrafen gewönlich darin eine ser unrichtige Vorstellung vom Carcer, indem sie glauben, daß CarcerStrafe mit keinem GeldVerluste verbunden sei. "Das Carcer ist das teuerste Logis, sagt *Michaelis*, welches man auf Universitäten finden kan"! Es wirkt also auch auf den Beutel der Studirenden und ihrer Eltern, wenigstens völlig so viel, und oft mer, als eigentliche GeldStrafen; wenn man auch den unsichtbaren Segen nicht mit in Anschlag bringt, welcher, nach der Bemerkung des vieljärigen nahen Beobachters, über dem Hause eines CarcerWärters walten soll. Andrer großen Inconvenienzen, welche von der CarcerStrafe unzertrennlich sind, und nicht wünschen lassen, daß sie gar zu gewönlich, oder mit Ausschluß der GeldBusse allein üblich werde, nicht zu gedenken, — ist noch

Drittens, bei dem Unterschied des Carcers und der GeldStrafe, zu erwägen, daß für den Studirenden bei ersterem das verloren geht, was mit keiner GeldErsparnis ersezt werden kan, — Zeit! auf deren Zweckmäßige Anwendung doch auch wol in der Wal der Strafen, insonderheit wenn der Straffällige sonst in dem Rufe des Fleißes steht, von der akademischen Obrigkeit billige Rücksicht genommen werden muß.

Wenn nun gleich diese wenigen Bemerkungen für jeden Unbefangenen hinreichend seyn mögten, das gemeine Vorurteil gegen den Gebrauch der GeldStrafen auf Universitäten zu entkräften, und den Nutzen und die Unentberlichkeit derselben in vielen Fällen außer Zweifel zu setzen: so sind sie doch nicht hinlänglich, denjenigen ganz zu beruhigen, welcher gern allen — auch den entferntesten — den unbilligsten —, u unverdientesten Verdacht von seiner AmtsFürung zu entfernen wünscht, daß nämlich eigenes In-

teresse bei ihm auf die Bestimmung der StrafArt irgend einen Einfluß haben könne.

Auf der Universität Göttingen bekam, nach der bisherigen Statutenmäßigen Verfassung, der Prorector den dritten Teil der eingegangnen StrafGelder; und dieses war gerade der einzige Artikel, welcher eigentlich bestimmt zu seyn schien, daß er für den beschwerlichsten Teil seiner AmtsPflicht, — für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in DisciplinSachen —, Vergeltung seyn sollte. Schon in dieser Rücksicht konnte den Prorectoren billiger Weise nicht zugemutet werden, daß sie, um allen Verdacht des eigenen Vorteils von sich abzuwenden für sich und ihre Nachfolger im Amte, auf diesen Teil der Einname hätten völlig Verzicht tun sollen; wenn gleich verschiedene unter ihnen, aus gänzlicher Abneigung gegen eine solche Art der Belonung, wol den ganzen StrafDritteil den Armen, oder dem WaisenHaus, überlassen haben.

Daß man übrigens gleich bei der ersten Einrichtung der Akademien darauf gefallen ist, einen Teil solcher GeldBussen zur Besoldung auszusetzen, wird niemanden befremden, der mit unsrer deutschen GerichtsVerfassung etwas genauer bekannt ist; nach welcher GeldBussen, insonderheit bei solchen PatrimonialGerichten, welche ganzen Corporibus angehören, der Regel nach, als bloße fructus jurisdictionis betrachtet, und denen, welchen die Verwaltung derselben obliegt, wenigstens zum Teil als DienstVergeltung angewiesen werden.

Welchen sparsamen Gebrauch gleichwol, die Prorectoren und das akademische Gericht zu Göttingen, bisher von dieser Art der Strafen gemacht haben; davon kan folgende genaue Berechnung den sichersten Beweis geben. In einem ZeitRaum von 9 Jaren, nämlich vom J. 1783 bis 1792, betrugen die sämtlichen StrafGelder, nach einem aus 18 halbjärigen ProrectoratsRechnungen gemachten Auszuge, eine Summe von — 882 rthl 8 Ggr. Im Durchschnitt

schnitt kam also auf jedes halbe Jar überhaupt nicht mer, als — 49 ℛ 5⅓ ₰. Hievon wurden, nach der bisherigen Statutenmässigen Verfassung, ⅔ dem akademischen Fiscus berechnet; und der übrige ⅓, welcher hiernach einem halbjärigen Prorector zu Teil worden ist, beträgt im Durchschnitt nur — 16 ℛ 8 ggr. 1⅞ ₰.

Man sieht also schon aus dieser Berechnung, daß zu Göttingen die Beutel der Studirenden und ihrer Eltern durch die GeldStrafen nicht gedrückt sind; und es dürfte wol nicht leicht auf einer andern protestantischen Akademie in Deutschland, eine nach Verhältnis der Zal, des Vermögens, und Standes der Studirenden, größere Schonung im Gebrauch der GeldStrafen beobachtet seyn. — Daß übrigens bei dieser Berechnung ein ZeitRaum von 9 Jaren zum Grunde gelegt worden, geschah teils deswegen, weil bei Anschlägen, welche den Werth einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit nach ihrem Ertrag auszumitteln gemacht werden, diese Zal der Jare an sich die gemein-übliche ist; teils auch, weil bei Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit zu Göttingen, noch der besondere Umstand eintritt, daß die Zal derjenigen Mitglieder des akademischen Corporis, welche Prorectoratsfähig sind, gerade aus 18 Personen besteht, von welchen ein jeder diese Stelle, der Regel nach, ein halbes Jar bekleidet.

Um nun endlich auch noch die, bei einer wechselnden akademischen JustizVerwaltung, onehin so schwer zu erreichende, gleich durchgehende Disciplin, so viel möglich auf einerlei Regel zurück zu füren, und auch den ihr von dieser Seite im Wege stehenden Gedanken eines eigenen Vorteils, von dem Amte des Prorectors gänzlich zu entfernen, one die Einkünfte des Fiscus oder des Prorectors zu vermindern, ist, nach einem von königl. Regirung zu Hannover genemigten Vorschlag des akademischen Senats zu Göttingen, nunmero die Einrichtung getroffen worden, daß

1. vom 1 März d. J. an, alle GeldStrafen dem Fiscus berechnet werden, der jedesmalige Prorector aber keinen Verhältnismäßigen Dritten Teil davon weiter erhalte; dagegen soll

2. die nach dem vorhin erwänten Anschlage ausgemittelte Summe von 16 Rthlr. 8 ggr. für den zeitigen Prorector in jedem halben Jare, als ein fixes Surrogat für den ehemaligen Dritteil der StrafGelder, one Rücksicht auf die wärend seiner AmtsFürung aufgekommene Summe der StrafGelder, in Ausgabe gebracht werden.

Da übrigens die ganze Einrichtung einen unständigen RechnungsArtikel zum Gegenstande hat, auf welchen mancherlei nicht vorauszusehende Umstände und Ereignisse Einfluß haben können: so ist damit fürs erste nur ein Versuch auf 9 Jare getroffen worden; nach deren Ablauf das jezt beliebte Surrogat allemal wird erhöhet oder vermindert werden können.

Ser heilsam aber ists für die Universität und den jedesmaligen Prorector, daß lezterer nunmero auf keine Weise weiter dabei interessirt ist, ob viel oder wenig StrafGelder eingehen; mithin auch aller Argwon einer Rücksicht hierauf, von seiner Amtsfürung entfernt ist.

Göttingen, 22 Maj 1793. *Runde.*

---

## 29.

## Juden in Göttingen, eingeschränkt [1].

Aus den Götting. Gel. Anzeigen, 1793, St. 79, S. 785.

Durch die höchste väterliche, nie genug zu verehrende Vorsorge, ist noch [2] eine Woltat der Universität, und nicht

---

1. Vergl. mit oben StatsAnz. Heft 60, S. 439—478: sonderlich S. 467 folgg., wo die Geschichte der Juden in Göttingen Actenmäßig erzält worden. Auch vergl. mit dem Umschlag zu Heft 63, S. 4.

2. Dieses noch zielt auf das onlängst gemachte Geschenk des Königs von 1000 Rthlr. an den ProfessorWittwenFiscus.

nicht weniger der Stadt und Gegend, zugeflossen, daß durch ein unterm 5 Apr. d. J. erlassenes Rescript, den hier vorhandenen Juden, bei der auf den 1 Mai 1796 erfolgenden Erlöschung der SchutzBriefe, der Schutz unabänderlich insofern aufgekündigt worden, daß von den 11 hier vergleiteten Juden, nur 4en der Schutz erneuert, forthin aber nach Abgang des Einen von diesen, es eine unverbrüchliche Regel seyn soll, daß nie mer als 3, aber wol weniger, handelnde SchutzJuden, und blos für ihre Person, hier geduldet werden sollen, deren Betragen sich übersehen läßt, und die selbst bei der ersten straffälligen Unternemung entfernt werden sollen.

Wir haben endlich dadurch die frohe Aussicht erhalten, daß die große Leichtigkeit, Schulden zu machen, abgeändert seyn wird, welche so viele junge Studirende, zumal von Stande, zu unmäßigem Aufwande verleitet hat, der den Familien, und zugleich uns allen selbst, so nachteilig war. Eine solche Zal Menschen, wie die in den JudenFamilien begriffene war, Menschen, die selbst nichts produciren, mußte zu ihrer Erhaltung alles versuchen, um auf Kosten anderer zu leben.

Sie können, in angesetzter Zeit, um Schutz an andern WonPlätzen hiesiger Lande ansuchen, nur nicht im Göttingschen und Grubenhagenschen.

Desto schärfer soll es aber, und unausbleiblich, an hiesigen Bürgern und Kaufleuten geahndet werden, wenn sie in die Fustapfen der Juden treten, und mittelbar oder unmittelbar, es sei auf eine noch so versteckte Art, den verschwenderischen Neigungen der Studirenden Vorschub leisten sollten.

Zu gleicher Zeit ist das akademische Gericht angewiesen, auf alle diejenigen unter den Studirenden zu achten, die sich durch einen bekanntlich über ihre Kräfte gehenden Aufwand auszeichnen; sie zu warnen, den Eltern und Vormündern davon Anzeige zu tun, und wofern von die-

dieser Seite, wie so oft der Fall ist, keine Abänderung erfolgt, an die königl. Regirung zu berichten, welche sofort solche Verschwender, die ein verderbliches Beispiel geben, schleunig von der Universität entfernen wird.

---

## 38.

## Aus KurSachsen.

### Vorstellung an die Hrn. Abgeordneten des Städtischen engern Ausschusses. [Hier nur im Auszug].

. . . Sachsens Städte sind das nicht mer, was sie sonst waren. Sie sind von ihrem blühenden Zustande tief herabgesunken, und die Armut hat ihren traurigen Wonsitz in selbigen aufgeschlagen.

Wir dürfen in der Geschichte unsers Vaterlandes nur eine mäßige Reihe von Jaren zurückdenken, und wir finden die glücklichen Zeiten, daß die Plätze zum Erbauen der Häuser in den Städten nicht hinreichend waren. Man mußte es daher erlauben, daß diejenigen, welche Teilnemer der geschätzten Städtischen Narung zu werden wünschten, sich außerhalb den RingMauren anbauen durften; und es entstanden daraus die Vorstädte.

Damals vermochten es die Bürgerschaften, sich Tempel und RatHäuser und andre öffentliche Gebäude, ja sogar kostbare FestungsWerke, zu erbauen und zu erhalten, die nach dem Geschmack jener Zeiten, und nach den damaligen Kenntnissen der Baukunst, bei weitem unter die prächtigsten gehörten. Die Städte vermochten es, CommunGüter um nicht geringen Wert, und nicht selten benachbarte LandGüter, sich anzukaufen: so blühend war ihr Zustand. Aber sie sind dahin, jene glückliche Zeiten, und der allgemeine NotStand ist ihnen auf dem Fuße nachgefolgt.

Man

Man ist genötigt gewesen, die meisten von den gemeinschaftlichen Städtischen GrundStücken zu veräußern. Man vermag es nicht, aus dem Vermögen der Bürgerschaft, die Wüstenein in Städten, auch nur mit mäßigen bürgerlichen WonHäusern zu bebauen; und sogar liegen die SchuttHaufen vor unsern Augen noch öde da, welche die zerstörende Gewalt des 7järigen, vor bereits 3 Jaren beendigten Kriegs, nicht wenigen Städten unsers Vaterlands zurückgelassen hat. Noch bis zum heutigen Tag zälet man, z. B. an Wüsteneien, die der angewandten Bemühungen ongeachtet, keinen Erbauer gefunden haben, HausBauStellen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 343 | zu St. | Annaberg | 215 | zu | Marienberg |
| 68 | — | Buchholz | 144 | — | Oschaz |
| 300 | — | Herzberg | 60 | — | Pirna |

mithin in 6 Städten 1130 BürgerHäuser. Es läßt sich daraus ein Ueberschlag machen, wie groß die Anzal derselben durch das ganze Land seyn müsse.

Der Wert der Häuser ist gegenwärtig in den meisten Städten außerordentlich herabgesunken; und es gibt der Städte nicht wenig, wo annoch stehende Häuser, die man onentgeldlich feil bietet, keinen Annemer finden.

Das bare Vermögen der BürgerFamilien ist größtenteils so unbedeutend, daß es zu Anschaffung der nötigsten Bedürfnisse, die ihr BrodErwerb erfodert, nicht hinreichend ist. Täglich ziehen daher merere BürgerFamilien auf das Land mit den Ihrigen. Und es ist nicht zu bezweifeln, daß sobald es einen benachbarten Fürsten gäbe, der durch Ansiedelien, seines Landes VolksMenge zu vermeren gut achtete, die Bewoner der Städte unsers Vaterlandes ihm in zalreichen Haufen zuströmen würden.

Dieses Uebels Ursachen liegen am Tage. Die die Städte umgebenden RitterGüter haben nämlich, so wie die CammerGüter und Vorwerke, alle Arten des Städti-

schen NarungsErwerbs an sich gezogen. Unter dem Vorwand des ihnen Steuerfrei zu brauen begünstigten TischTrunks, haben sie sich so ansehnliche Brauereien zugelegt, daß von jeder derselben eine ziemliche BürgerFamilie würde leben können, wenn man sie ihnen nicht entrissen hätte. Denn es gibt der RitterGüter nicht wenig, bei welchen der BrauUrbar allein, in den Pacht- und NarungsAnschlägen, auf merere 1000 rf reinen Gewinstes, alljärlich von den Eigentümern zugesichert wird.

Auf den merersten Dörfern färt man fort, die Anzal der Häuser durch neuen Anbau, besonders auf RitterGuts-Grund und Boden, zu vermeren; welches die von Kreis- und AmtsHauptleuten alljärlich hierüber eingesandte Berichte, one Widerspruch beweisen. Alle diese Häuser werden nicht mit AckersLeuten, als für welche kein Land zu erteilen mer übrig ist, sondern meteneteils mit Handwerkern und DorfHändlern, besetzt, die den Städter auch von dieser Seite Brodlos machen. Denn frei von allen Städtischen Beschwerden, one SchockSteuern, GeneralConsumtionsAccise, NarungsGeldern, und andern bürgerlichen Lasten, können sie dort die Waren für weit wolfeilere Preise lassen, als der Städter: und wenn sie dieses auch nicht tun, so ist es schon dem Landmann Veranlassung genug, ihnen abzukaufen, weil er sie näher als die Städter bei sich hat. In den WerkStellen des Städtischen Meisters hingegen, herrscht indessen eine Armut gebärende traurige Stille

. . . . . . . .

Es ist jezt nicht die Absicht zu behaupten, daß der Unterschied der Stände, mit der Wolfart eines Landes an sich, nicht bestehen könne. Das aber wird mit gutem Bestand der Warheit laut behauptet, daß der zu große Abstand der Stände von einander, wenn man nämlich die arbeitenden Classen im State ganz hin in die Gefilde des schmachtenden Hungers verbannet, ernsthafte Folgen für

den

den Stat und seinen Thron befürchten läßt. Den Vorhang vor jedes verhaßte Beispiel, das diesen Saz zwar unwidersprechlich beweisen würde! . . . . Jeder weise und für sein Land VaterLiebe im Busen fülende Fürst, wird onedies von dieser Warheit überzeugt seyn, und dafür sorgen, daß die WagSchale hierunter auf keine Weise überwogen werde. Das aber, glauben wir, ist jezt in unserm Vaterlande unläugbar der Fall, wenn man den Adel und dessen blühenden Wolstand auf einer, und den fast in den lezten Zügen liegenden Narungslosen Zustand der Bürger auf der andern Seite, in Betrachtung nimmt.

Fast alle einträgliche StatsBedienungen, und darunter selbst solche, die dem BürgerStande sonst aufbehalten waren, werden ihnen jezt Vorzugsweise zu Teil. — Der Ertrag der RitterGüter ist, seitdem alle ländliche Producte im Wert so hoch gestiegen sind, und seitdem alle RitterGüter die Narung der Städte an sich gezogen haben, um die Hälfte gegen sonst, und noch höher, gestiegen. — Die meresten besitzen des baren GeldVermögens so viel, daß sie wünschen, es möchte die SteuerCreditCasse mit der CapitalsAbtragung ewig anstehen, damit sie bei selbiger ihr überflüssiges Metall zinsbar und sicher unterbringen könten. — Bei jedem zum Verkauf ausgebotenen werdenden RitterGute wird der KaufWert desselben gegen ehedem, zur Hälfte und drüber überstiegen. Alles dieses sind lautredende Beweise, daß die Ritterschaft im größten Wolstande lebt.

Wie groß ist aber nicht der Abfall dagegen; wenn man das Darben des täglich mer verarmten BürgerStandes, jenem Ueberflusse gegen über stellt? . . . [*Facta* zum Beweise, sind nicht angegeben; deren Stelle sollen rürende Schilderungen, d. i. Declamationen, vertreten].

Aber woher dieser zu auffallende Abstand? Es fällt in die Sinne, daß die vorher erwänten Ursachen die einzigen nicht sind, welche die dermalige Armut des Bürgers nach

 sich

sich gezogen haben. Man hat vielmer eine noch weit richtigere damit zu vergesellen gewußt, die darinn bestehe, "daß „man, zu Aufbringung der allgemeinen LandesBedürfnisse, „eine mit dem Verhältnisse gegen die Besitzungen des „Adels so ungleiche Last, auf die Schultern des Bürger„Standes gelegt hat, welche ihn notwendig so tief hat „beugen müssen".

Die Richtigkeit dieses Anfürens wird anschaulich, wenn man den Ertrag eines RitterSitzes, und einer Stadt, die nach QuadratMas gerechnet, beide ungefär gleich viel LandEigentum besitzen, neben einander aufstellt. — Der RitterSitz trägt z. B. in diesem Falle alljärlich seinem Herrn ungefär 2000 rt. und drüber, an gewissem PachtGelde oder Nützungen, ein: und davon zalt er, zur Bestreitung aller und jeder LandesBedürfnisse, auf ein volles Jar mer nicht als 19 bis 20 rt. an DonativGeldern von einem vollen RitterPferde, und 2 rt. an PersonSteuerBetrag. — Die Stadt hingegen bringt zu den LandesBedürfnissen, nach einem ser mäßigen Ansatz, alljärlich auf:

| | | |
|---|---|---|
| 1100 rt. | an | Schock und QuatemberSteuern, |
| 100 | — | LandAccise, |
| 50 | — | Gleite |
| 1800 | — | GeneralAccise |
| 200 | — | PersonenSteuer |
| 300 | — | erbliche Gefälle ins RentAmt, an Zinsen, JarRenten, KüchenGeldern, und wie man alles nennt, desgleichen |
| 150 | — | Servis, und |
| 150 | — | FleischSteuer. |
| 3850 rt. | | Summa. |

Berechnet man dies auf eine Zeit von 20 Jaren: so wird binnen dieser Zeit, die Stadt um 77000 rt. bares Geld ärmer, wo es der adliche GutsBesitzer höchstens nur

nur um 440 rt. wird. Dieses ersezt aber bei Vielen die Besoldung für seine StatsBedienung, in einem einzigen Jare, doppelt und drüber. Die Stadt und ihre Bürgerschaft hingegen, muß über obiges mer als 200 rt. zu den beiden BrandCassen järlich aufbringen, muß alle geistliche und GemeinGebäude, nebst dem StadtPflaster, unterhalten, und was der Dinge dieser Art mer sind.

Offenbar kan daher, selbst bei Anspannung der lezten Kräfte, hier so viel durch den angestrengtesten Fleiß nicht errungen werden, als zur Aufbringung obiger StatsBedürfnisse, und noch überdies zur Erhaltung von ungefär 200 BürgerFamilien, erfoderlich ist. Man müßte nicht erwogen haben, wie manchfaltig die Bedürfnisse unsers Lebens, auch selbst bei denen zu seyn pflegen, die es unter Kummer und Thränen dahin hauchen, wenn man das Gegenteil hievon behaupten wollte.

Welcher Edle im Volke wird aber, bei den eben aufgestellten Gemälden, die so treu sind, Mut genug haben, noch fernen behaupten zu wollen, daß es billig, daß es gerecht sei, diese drückende Lasten dem Bürger nicht nur nicht zu mindern; sondern daß auch das Mas eines richtigen Verhältnisses es ser wol verstatte, alle übrige Erfodernisse des Landes, deren bei jeder Versammlung der Stände immer mer verlangt werden, zu jenen Lasten noch hinzuzufügen?

Ser unzureichend wird hiebei der Einwand seyn, wenn von Seiten des Adels, alle diesfallsige Mitleidenheit von sich abzulenen, man auf den bisherigen Brauch, und auf die hierunter gehabte gnädigste Nachsicht des Fürsten, zu viel sich stützen wollte. Denn sind nicht alle Befreiungen, welche die Vasallen wegen ihrer Ritter- und LehnGüter genießen, von Seiten des LandesHerren, ihnen ursprünglich und einzig, unter den unläugbaren und unabänderlichen Bedingungen zugestanden worden, daß zur Zeit des Kriegs, sie mit allen ihren reisigen Knechten aufsitzen, und unbesoldet, auf ihre alleinige Kosten, ins Her ziehen wollten?

Kan das Vaterland, wenn die gefürchtete Wolke des verherenden Kriegs, über dasselbe daher zu ziehen beginnt, diesen Dienst, diesen onentgeltlichen Schuz wider seine Feinde, sich von ihnen noch immer versprechen? Bieten sie, als Beschützer ihrer LehnGüter, gleich den ersten Erwerbern derselben, den feindlichen Legionen die Stirne noch jezt dar? Oder fürt ihr Arm das StreitSchwerdt one Sold, nach RitterArt, gleich ihren VorEltern noch izt?

Es sage niemand unter ihnen, daß sie dieser Obliegenheit, durch Zalung obiger DonativGelder, sich entledigten: denn es ist leicht abzunemen, daß mit dieser unbedeutenden Summe, wenn sie von 20 RitterPferden zusammen gerechnet wird, man nicht einen einzigen Reiter ins Feld zu stellen, und ein Jar lang daselbst zu erhalten, vermag.

Hat aber der Adel seine Ländereien und Güter, ursprünglich und eigentlich, wegen der für sich und die Seinigen onentgeltlich dafür zu leisten angelobten KriegsDienste, ausgetan bekommen: so folgt auch richtig, daß er die zur Erhaltung des vaterländischen KriegsHeers erfoderlichen Kosten, wo nicht allein, doch vorzüglich, zu tragen habe.

In Rücksicht dessen, und da überhaupt auch zu den übrigen LandesBedürfnissen, der Adel einen Verhältnismäßigeren Beitrag, als bisher, zu geben sich nicht weigern wird, tragen wir hiemit darauf an:

daß die RitterGutsBesitzer künftighin, zu den gemeinen StatsBedürfnissen, alljärlich wenigstens 1 Million Rthlr. mer als zeithero, in das SteuerAerarium, und zwar halb zur Erhaltung der Armee, und die andre Hälfte vorjezt zur SteuerCreditCasse, und nach deren Aufhebung dann ferner zur LandesSteuer, beizutragen, sich geneigt finden lassen mögen; dagegen man die Abgaben des Landes, und insonderheit der Städte, um so viel zu erleichtern, gehorsamst bittet.

Das

Das Directorium, und den Engern Ausschuß unserer Städtischen MitStände, ersuchen wir übrigens nicht nur um Vorsprache und Beitritt hierzu, sondern bitten auch, dieses unser Anliegen und Gesuch der löbl. Ritterschaft mitzuteilen, derselben bestimmte Erklärung darauf zu erbitten, sodann aber diese Angelegenheit zu Ihro Kurfl. Durchl. höchster Cognition zu bringen, damit nach Erörterung derselben, wir wegen der übrigen LandesAngelegenheiten, gemeinschaftliche Beratschlagungen mit Nutzen anzustellen, und bestimmt darüber uns zu erklären, in den Stand gesetzt werden.

Denn wenn von der gegenwärtigen LandesVersammlung, wir nicht die Hoffnung von einigen Erleichterungen der Lasten, unter welchen die arbeitenden VolksClassen bis jetzt seufzen, mit uns zurückbringen; wenn im Gegenteil allenthalben nur von Vermerung und Erhöhung der Abgaben, die zu jenen noch hinzukommen sollen, hinwiederum die Rede bleibt: so dürften die getäuschten Hoffnungen des erwartenden und dennoch unabänderlich treu verbleibenden BürgerStandes, sowol gegen uns, die wir doch für ihren Wolstand zu sorgen verbunden sind, als sonst, zu den lautesten Klagen und Misvergnügen Veranlasse geben.

So geschehen, LandHaus Dresden, am 23 Jänner 1793.

C . . . Schm . . . .

---

## 31.

## Ablaß in Achen, noch im J. 1793.

Des noch bis auf neuere Zeiten, in einzelnen finstern Gegenden Deutschlands, fortgedauerten, die christliche Religion, selbst nach dem Geständnis aufgeklärter Katholiken, so sehr entehrenden AblaßUnwesens, ist in diesem Journal häufig gedacht worden; und die Art der Erwänung hat erweislich gute Wirkung getan. Von dem Capuciner-

Ablaß zu Costnitz 1780, s. Briefwechs. Heft 42, S. 371, von päbstlicher AblaßVerkündigung in Baiern 1782 (StatsAnz. Heft 1, S. 100), JesuiterAblaß zu Mannheim 1782 (Stats-Anz. Heft 3, S. 258), *Portiuncula*Ablaß und S. *Donatus* BlitzAbleiter im Trierschen 1784 (H. 16, S. 399, und H. 23, S. 273), in Münster 1785 (H. 32, S. 480), dem AblaßHandel verboten oder eingeschränkt in Salzburg (H. 5, S. 108), und im Trierschen (H. 28, S. 519) u. s. w. Aber noch im Febr. dieses Jars, fand ein reisender nordischer Gelerter in Achen folgende beide AblaßZettel, gar elend und mit einer unzierlichen Einfassung gedruckt, öffentlich angeschlagen, und schickte sie mir in originali zur erspriesslichen Bekanntmachung zu. Wirklich der Klerus im SWlichen Deutschland sollte eben so in der Aufklärung vorrücken, wie seine neuen übrigen Collegen; vornämlich in unsren Tagen, wo notorisch die Religion mer wie jemals in Gefar ist. S.

## "Vollkommener Ablaß.

Nechstkünfftigen [mitwoch. Ist eingeschrieben.] welcher ist der 7 Novembris, wird in der PredigerKirchen zu Aachen hochfeyrlich gehalten werden das Fest deß glorwürdigen und wunderthätigen H. ErtzBischoffs *Willibrordi*, dessen HH. Haupt daselbsten ruhet, bey welchem diejenige, so es andächtig besuchen, und sich damit bestreichen lassen, wi er das Haupt- Augen- und Ohren-Weh und andere dergleichen Mängel jederzeit grossen Trost und Linderung spühren, wie die tägliche Erfahrnuß gnugsam beweiset. Wie dan Ihro Päbstl. Heiligkeit Clemens, dieses Namens der XI. von dieser Andacht berichtet, damit die Christgläubige zu mehrerer Andacht dieses Glorwürdigen Watters auffgemuntert würden, hat allen und jeden, welche auff gewöhnliche Weiß selben Tag ihre Andacht und Communion verrichten, für Fried und Einigkeit Christlicher Fürsten und Potentaten, für Außreutung der Ketzereyen, und Erhöhung der

der Christ-Catholischen Kirchen andächtig betten werden vollkommnen Ablaß verliehen.

Das hohe Amt wird gesungen deß Morgens umb 9 Uhr, unter welchem eine kurtze Predig gehalten wird, die Vesper und Complet auff gewöhnliche Zeit mit dem Seegen deß Hochw. Sacrament beschlossen werden. Zu welcher Andacht alle freundlichst eingeladen werden.

## "Vollkommener Ablaß."

Am nächstkünftigen Sonntag, welcher ist der [28] Tag Monats [octobris] wird in der Kirche deren Dominikanessen allhier in Mariä Baumgarten feyerlichst gehalten werden das [Titular] Fest der hochlöblichen Brüderschaft, unter dem Titel der allerseeligsten Jungfrauen MARIÆ und Beichtigers LIBORII, ein sonderbarer Patron wider den Stein; er wird verehret für die Befreyung der vom bösen Feinde Besessenen; denen Blinden, Lahmen, Tauben und Stummen ist durch Fürsprach des H. Liborii das Gesicht, gerade Glieder, Gehör und Sprache mitgetheilet worden; er wird verehret zu Abtreibung des Sandgerißsteins und NierenSchmerzen; er ist ein wahrer Tröster der Kranken, ein Helfer der Armen und Nothleidenden.

An welchem Tage alle Brüder und Schwestern vollkommenen Ablaß verdienen, wenn sie nach vorhergehender reumüthigen Beicht und empfangener H. Communion diese Kirche andächtig besuchen, allda bethen werden für Einigkeit Christlicher Fürsten und Potentaten, Ausreutung der Ketzereyen und Erhöhung der Katholischen Kirche, wie auch am letzten Sonntag eines jeden Monats.

An selben Tag wird Morgens um [6] Uhr die erste Meß mit Aussetzung des höchsten Guts, um 10 Uhr das musikalische hohe Amt, sodann die Prozession durch den Kreuzgang, Nachmittags um 5 Uhr die Liborianische Andacht und Predigt gehalten.

Zu welcher Andacht alle freundlichst eingeladen werden.

Nachschrift.

Daß Bigoterie, Intoleranz, und PublicitätsScheue (eine böse Krankheit, wie WasserScheue), immer noch in Achen herrschend sei, ist Reichskundig: alle Reisende erzälen, viele ReiseBeschreiber sprechen im Drucke, davon. Wie findet es der christliche, oder auch nur menschliche Leser, daß die dortigen Geistlichen, d. i. VolksLerer, ihre Laien für die Ausreutung der Ketzereien, d. i. nach Jesuiter-Erklärung, für die Ausrottung ihrer MitMenschen, MitBürger, und MitChristen, beten lassen? . . .

Ein sichrerer Beleg zu dem, was in den obigen Nachrichten aus Achen (im nächstvorhergehenden 70sten Heft dieser StatsAnz., S. 199), von Intoleranz gemeldet worden, läßt sich nicht denken. Was mögen die fremden Gäste, die die Achner bis zu Ende Februars bei sich hatten, gedacht haben? Bestärkt mußten sie dadurch in ihrer Irreligion werden: verächtlich, lächerlich, hätte ihnen die ganze deutsche Religion werden müssen; hätten sie nicht nachher in Mainz, Frankfurt rc., eine andre, selbst dem GottesLäugner ehrwürdige, deutsche Religion angetroffen.

Wegen erstbemeldter Nachrichten, eile ich, auf Verlangen, folgende Erklärungen zu geben.

1. Den Hrn. Verf. jener Briefe kenne ich nicht. Nicht an mich, waren seine Briefe; ich bekam sie durch die 3te oder gar 4te Hand. Wer sie las, dem behagten sie: sie waren so naiv, von einem AugenZeugen, so unbefangen, nicht fürs Publicum absichtlich, geschrieben; desto willkommener für jeden Leser, der der oft faden, noch öfter unzuverlässigen ZeitungsNachrichten, herzlich müde war. — Nicht der Hr. Verf. gab die Erlaubnis, Auszüge daraus im Drucke zu machen: seine Freunde, die solche gaben, befragten ihn nicht einmal darum; sie konnten aber auch nicht denken, daß ihm solches unangenem seyn, oder Unannemlichkeiten zuziehen könnte: und noch weniger konnte ich es denken.

2. Aber er bezeugte nachher sein Misvergnügen in hohem Grad darüber. Der gute Mann hats nicht Ursache: denn — die Briefe, so wie sie im Drucke jetzo da liegen, sind nicht mer sein, sondern mein. So lange mein Journal dauert, gehe ich mit Briefen, die ich durch die 3te Hand

er-

erhalte, und deren Verfasser sich nicht nennen wollen, ganz anders als mit ActenStücken, so frei wie mit mündlichen Nachrichten glaubwürdiger Reisenden rc., um: ich lasse aus, ich schmelze merere Briefe zusammen, oder setze zu, ich mildere die Ausdrücke, ich verstärke sie, so gut ich kan, und wie ich es für den Leser zuträglich, und den Zeitläuften angemessen, finde u. s. w. Gerade diese Freiheit habe ich mir mit seinen Briefen genommen. Ich verantworte also alles: und sollte sich, wider Vermuten, ein Unfactum eingeschlichen haben; so wird doch kein Leser so unmenschlich seyn, und glauben, ich oder der Hr. Briefsteller hätten es, wider besser Wissen, hingesetzt? Also, belere man uns. Nur daß die Katholiken in Achen, noch bis jetzo, unpolitisch und unchristlich intolerant gegen die Protestanten sind (S. 199), und daß unter den Achnern selbst, scheusliche LandesVerräter waren, die die eingefallenen Räuber gegen ihre eigne LandsLeute hetzten (S. 200): das demonstrire mir einer der Herren in Achen zu Unfactis!

Göttingen, 20 Maj, 1793. *Schlözer* D.

---

## 32.

### Votum Capituli S. *Mauritii*, beim LandTage in Hildesheim, im Novemb. 1792.

Capitulum stattet Sr Hoch Fl. Gn. für die dem Lande gegebene Merkmale Höchst Ihro LandesVäterl. Vorsorge, und die den öffentlichen Angelegenheiten des Landes gewidmete Aufmerksamkeit, den wärmsten treugehorsamsten Dank ab; und versichert untertänigst, daß Capitulo nichts angenemers seyn solle, als seine Ehrfurchtsvolle Gesinnungen gegen Se H. Gn., seinen gnädigsten Herrn und Bischof, blos durch seinen aufrichtigsten Eifer für das Beste des Landes, in allen Fällen durch ächt-patriotische Bezeugungen, an Tag legen zu können.

Capitulum überzeugt sich auch, daß es die höchste Not erfodere, endlich mal dem mit Lasten und Abgaben

gedrückten Untertan, bei seinen vielfältigen gerechten Beschwerden, zu Hilfe zu eilen, und die ernsthaftesten reellen Mittel zu seiner Unterstützung zu ergreifen. Capitulum stimmt daher dem Voto des Hochw. DomCapitels, mit der vollkommensten Aufrichtigkeit, darin gänzlich bei, daß "eine Erleichterung [1] der Abgaben, und zwar eine ansehnliche, notwendig veranstaltet werden müsse".

Zur Erreichung dieses Endzwecks schlägt selbiges, nach dem Beispiel Capituli *S. Crucis*, den Weg der Ersparnisse in den willkürlichen Ausgaben, welche nicht zu den StatsBedürfnissen gehören, und in der auffallend kostspilligen Administration der LandesCasse bestehen, als das erste natürliche und gerechteste Mittel vor. Denn es ist bekannt, wie viele Schulden nach dem 7järigen Kriege, durch die schlechte und köstliche Administration noch, aufs neue [2] dazu gemacht sind, und die Administration der LandesCasse, an Douceurs, Diäten, und Salarien, fast eben so viel gekostet hat, als bis jezt Schulden abgetragen sind.

Die

1. "Erleichterung": also nicht blos in dem Falle ist es wesentliche Pflicht der Stände, die Untertanen zu vertreten, wenn ihnen widerrechtlich etwas zur Last gelegt, und sie dadurch "unvermögend gemacht werden, dem State genugsam zu contribuiren". Ein harter Ausdruck, der sich in ein Votum des DomCapitels vom 26 Nov. 1790 einschlich; und woraus man folgerte, für den Hildesheimschen Landmann, wie den Meklenburgischen und Böhmschen Leibeigenen, sorge sein Herr nur darum, damit er gesund und lebend bleibe, und für den Herrn fein viel arbeiten und erwerben könne; der individuelle Wolstand des Landmanns, sein häusliches Glück 2c., ginge also Stände nichts an. S.

2. Alle diese, einem NichtHildesheimer unverständliche Stellen, erhalten in den nächstfolgenden Aufsätzen ihre Erläuterung. S.

Die einzige Rubrik, "auf sonderlichen Befel", berechnet allein schon seit 1763, über 650000 rC. Capitulum findet sich daher im Gewissen verpflichtet, dem capitulariter mitgeteilten Voto Capit. *S. Crucis* in allem beizutreten, und gleichsfalls den Weg der Ersparnisse vorzuschlagen; und glaubt, in Rücksicht der allgemein treffenden Not, dieselbe in folgendem sehen zu müssen:

I. daß nur die Gegenwärtige die Diäten [2] verdienen; jene der Abwesenden aber der Casse zufließen; wovon jedoch die in der Stadt erschienene, durch notorische Krankheit und Schwachheit behinterte Herren, auszunemen wären.

II. müßte ein gleiches beim SchatzWesen verfügt werden; das Collegium selbst aber,

III. weil onehin alle, aus den SchatzRegistern entstehende Ueberschüsse, von den SchatzEinnemern aus der Hand dem LandRentmeister in die ContributionsCasse abgeliefert, und gleich in dem nämlichen Jare, im ContributionsRegister aufgenommen und berechnet werden müssen, als nunmero unnötig und unnützlich cessiren müsse: denn unerhört auffallend und verantwortlich ist es, über eine Einname von circa 30000 rC, noch eine besondre, eine Geschäftlose *Administration* [2], welche järlich 7 bis 8000 rC, wo nicht mer, erfodert, auf den Beutel der Untertanen der ärmsten VolksClasse zu unterhalten.

IV. daß die Soldatesca [3] wenigstens auf $\frac{1}{2}$ vermindert werde, welches eine järliche Ersparnis von 4000 rC darbietet.

V. daß, außer den Capitalien Zinsen und Gehalten, alles in Münze bezalt werde.

VI.

3. Sie kostet järlich (nach einem 10järigen Durchschnitt) 9998 rthl., 8 Mgr., 1 pf.: und deren Mondirung (nach einem 5järigen Durchschnitt) 1508 rthl., 8 Mgr., 7 pf. S.

VI. daß die sogenannte *Agio*, loco seiner Drittel, mit 10 proC., auf Zerung der Stände, Douceurs, und alle sogenannte Ausgaben "auf sonderlichen Befel", gänzlich aufhören mögten.

VII. So billig Capitulum nun auch findet, daß dem LandesHerrn, im Fall er es nötig hat, und die LandesCasse in dem wolhabenden Stande dazu ist, ein *donum gratuitum* von den Ständen des Landes, zur Bezeugung ihrer untertgsten Dankbarkeit, bewilligt werde: so findet es sich dermalen in dem hier nicht also vorhandenen Falle, und in Betracht allgemein bekannter Umstände, im Gewissen verpflichtet, für diesmal, in das sonst citra consequentiam bewilligte *donum gratuitum*, salva conscientia nicht einwilligen zu können. Capitulum hält sich zugleich gänzlich überzeugt, daß Ihro Hfl. Gn., U. G. H. und Bischof, diese Gesinnungen in Rücksicht der benotwendigenden Umstände, gnädigst aufnemen und beloben werden.

VIII. trägt Capitulum als ein wesentliches Stück der Ersparnisse ferner an, daß beim LandTage die Geschäfte beschleuniget [2] werden.

IX. Endlich würde die Abstellung der, wider die ausdrücklichen LandesGesetze eingeschlichenen, die Untertanen, und deren Freiheit druckenden allgemeinen Beschwerden, als "die häufige CammerConcessionen und gehässigen *Mono-*„*polia*, Bier-[2] und MülenZwang, KesselHandel, „SchornsteinFegerVerpachtungen, vorzüglich die seit „CammerRats *Bertheram* Operationen eingeleitete uner-„laubte Verpachtungen der DorfCammerKrüge an „Meistbietende, deren KrugZins nach ausdrücklichen Landes-„Gesetzen nicht erhöhet werden soll", eine große Erleichterung [1] den Lasttragenden Untertanen gereichen: selbige wären Ihro Hfl. Gn. untertgst wiederholend zur Abstellung vorzulegen. Wie auch

X. das Rechtsbegründete Desiderium bei HFürstl. Gn. zu wiederholen, daß doch endlich alle LandTagsAb-

schie-

schiede, die FundamentalGesetze unsers Vaterlands, und Verträge zwischen dem LandesHerrn Ständen und Untertanen, gleich den neuen LandesVerordnungen, endlich abgedruckt [4] werden; auch

XI. den gnädigsten Herrn um eine Klarmachung der DienstOrdnung, und ein Regulativ derselben nach dem Sinn, untertänigst zu bitten, und hiedurch die häufigen Beschwerden über den Druck und Misbrauch von Seiten der DienstHerrschaften zu heben.

XII.

---

4. Die schreckliche, Landesverderbliche Desorganisation der LandStände in Hildesheim, ist erweislich hauptsächlich durch die unselige Verheimlichung entstanden: s. Darstellung der allgemeinen LandesBeschwerden, § 7—11. Wie viele andre, große und kleine Staten, namentlich in Deutschland, sind durch diese böse Verheimlichung bis auf den heutigen Tag unglücklich geworden? Die Völker kommen nach und nach, zur Besinnung. Eine Zeitlang schob man alle Schuld des despotischen Drucks auf die Monarchen, und betete Stände als SchutzEngel der Freiheit an. Längst hat sich die Meinung geändert: man wird den Monarchen gut, und findet, daß viele Stände, aus Unkunde, oder aus Bosheit, oder Feigheit, das Volk, ihre Committenten, "Constitutionsmäßig verraten" haben. Sind die Höfe schuld daran, wie man zu ihrer, der Stände, Entschuldigung sagt? — Sie hätten sich nicht, durch HofEinfluß, verderben lassen sollen; sie hätten nicht auf die Art verdorben werden können, wenn sie nicht das apokalyptische *Mysterion* (*Apoc.* XVII,) erschlichen hätten. Folglich — Preis und Dank den aufgeklärten Männern Capituli *S. Mauritii!* Sie wollen Publicität: und alle streitende Parteien in ihrem ansehnlichen geistlichen Fürstentum, durch ihre Stimme aufgeregt, wollen Publicität. Beweise genug davon, wird man, in diesem Hefte sowol, als in den künftigen Aufsätzen, Datis, Votis &c., finden, die mir, aus ser ehrwürdigen Händen, von allen Parteien, zum freien Gebrauch fürs Publicum, mitgeteilt worden sind. S.

XII. wiederholt Capitulum das im J. 1775 von löbl. Stiftern abgegebene Votum, um Anstellung eines GeneralRevisors aller Register im Zusammenhange.

Uebrigens ist Capitulum keineswegs der Meinung, daß dasjenige, was in dem Wege der Ersparnisse über *Douceurs* gesagt ist, einige Anwendung auf die hergebrachten, wiewol citra consequentiam bewilligten Douceurs für die Hrn. Canzler, *Syndicos*, und Secretär, haben soll: indem diese Gelegenheit genug haben, durch patriotische Bemühungen und Arbeit dies Douceur zu 100 proCent, zum Besten des Landes, järlich zu verdienen; daher es in einigem Betracht als ein pars Salarii zu halten seyn kan.

XIII. glaubt Capitulum, daß durch vorgedachte Ersparnisse, welchen noch die gegründete Hoffnung, daß durch einzelne Verpachtungen der Accise an Meistbietende, eine Verbesserung der Einname auf 7 bis 8000 Rt hinzukömmt, järlich an die 25000 Rt gewonnen werden; daß also, nach dem Voto des Hochw. Dom Capitels, den *contribuablen* [5] Untertanen, auch wenigstens 20000 Rt an ihren Abgaben abgesetzt werden können.

XIV. ist Capitulum der Meinung, daß das *Fixum* gänzlich, doch ausschließlich der 3 eximten [5] Stände, billig

5. Ist es mir erlaubt, künftig in dergleichen Acten den Hildesheimischen ActenStyl zu ändern, und statt, *contribuabler, entrabler* Untertan, "steuerbar, oder steuerpflichtig", so wie für *exemt*, "steuerfrei", zu setzen? Die ersteren Ausdrücke haben etwas beleidigendes; man denkt dabei an den unmenschlichen CanzleiStyl der Ungrischen Aristokraten, "*misera contribuens plebs*", durch den der Landmann = der wesentlichste Teil der Nation — als LastVieh gebrandmarkt wird. Auch die Titulatur, "die 3 vorsitzenden Stände", ist æqual dem Medium Aevum's-Universitäts Ausdruck, "Facultates *superiores*". S.

lig aufhören müsse; indem die StetsDienerschaft in gar geringfügigen, unter *Maximilian* gesetzten, damals angemessenen Gehalten steht, und dieser Classe in Ansehung ihrer Familien zum Bedruck gereicht.

Uebrigens findet sich auch Capitulum, in allem Betracht, für ihre und ihrer Kirche Unterhaltung zu sorgen verpflichtet: dahero es erst den Weg der Ersparnisse notwendig ergreifen muß. Bekannt ist es, daß Capitulum durch ihren TurnBau, noch in einer großen Schuldenlast zinsbar steht; daß es sich die heruntergesetzten Zinsen, zum Besten der Casse, patriotisch und gern gefallen läßt, ihre Capitalien keineswegs um eines höheren Zinses willen zu belosen, und außer Landes zu bringen denkt.

In Betracht der ganzen bürgerl. Klerisei justificirt sich das Votum des Weges der Ersparung willkürlicher Ausgaben: denn im Durchschnitt genommen, hat ein BürgerGeistlicher kaum 250 rthl. järlicher Einname, die er "hier im Lande [6] in Circulation und Verdienst des NärStandes bringt"; ein andres ists mit dem hochw. DomCapitel, wo "die Kirche allein einen järlichen Ueberschuß über 10000 rthl. in immerwärendem Anwuchs hat, und ein

6. Im Gegensatze der DomCapitularen. Dieser sind in Hildesheim 42: und diese sind, bis auf 3 aus einer einzigen Familie, der Freiherrlichen von *Weichs*, sämtlich Ausländer aus Westfalen und dem Oberlande. Ihre Einkünfte betragen, nach einer ziemlich genauen Berechnung, 120000 Rthlr. järlich (al. 90000: die Hildesheimsche Statistik ist noch voll von Varianten). Diese 120000 Rthlr. gehen, Jar aus Jar ein, meist außer Landes: denn die meisten DomHerren halten sich nur einige Wochen im Jar, bei ihrer Kirche in Hildesheim auf; einige derselben leben daselbst oft ser ökonomisch mit Einem Bedienten, u. s. w. Anders wie in Mainz, wo DomHerren Stadt und Land durch fremdes Geld reich machten. S.

ein jeder in individuo, im Durchschnitt eben so viele tausend [6] rl järlicher Einname, als ein BürgerGeistlicher hundert", hat.

Satis est, um die Pflicht und äußerste Not, den Weg der Ersparnisse willkürlicher Ausgaben einzuschlagen, bewiesen zu haben.

---

Das Votum Capituli *S. Crucis*, auf die LandTags-Proposition, "auf welche Art den contribuablen Untertanen so viel möglich eine Erleichterung [1] verschafft werden könne", worauf sich Capit. *S. Mauritii* bezieht, ist vom 24 Nov. 1792, und enthält 10 Numern.

Num. 1 und 4, wie oben I und II. — Num. 7 wie VIII, mit dem Beisatze: "mithin dadurch der Betrag der Diäten vermindert würde".

Num. 2. Ueberhaupt haben keine Beschenkungen für Glocken und dergl. mer Statt. — Num. 3. Die in statu bemerkten 2 Rubriken, "auf sonderlichen Befel, und gemeine Ausgaben", sind vordersamst specifice zu extrahiren, um darinn vielleicht merere Ersparnisse zu entdekken. — Num. 5 wie III. Da onehin alle aus dem SchazRegister resultirende Ueberschüsse zum ContributionsRegister überwiesen werden, samthin dadurch dermalen das ganze löbl. Collegium nicht mer notwendig ist: so soll dasselbe aufhören. — Num. 6. Obbemeldte Ueberschüsse aus dem SchazRegister, wie auch aus den Registern des Calenbergschen und Wolfenbüttelschen Teils, und des kleinren Stifts, sollen in dem ContributionsRegister gleich in dem nämlichen Jare, worinn sie erhoben werden, berechnet werden.

Num. 8 wie VI. Die Agio a) auf die für Zehrung und Diäten der Hrn. LandStände berechnete 6557 rl, b) die unter der Rubrik "auf sonderlichen Befel" berechnete Gelder, insofern sie in der Zukunft noch bleiben sollten, sollen cassiren.

Num.

Num. 9 wie VII. Capitulum . . . befindet sich, lediglich in dem Betracht eigner und allgemeiner LandesStändischer Lage, außer Stande, das *Donum gratuitum* zu verwilligen.

Num. 10 zu IV und XIV. Auf die Verminderung des MilitairWesens [3] soll ein gleichmäßiger Bedacht genommen werden, um daraus eine gleichmäßige Ersparnis zu erzielen. Capitulum verhofft, daß dadurch soviel werde gewonnen werden, daß wenigstens 2 Contributionen, nebst dem ganzen so ser gehässigen *Fixo*, dem contribuablen Untertan erlassen werden könne. Uebrigens will Capitulum, in Ansehung ferneren Beitrags ratione *futuri* & *praeteriti*, nach genommener Einsicht der dazu einschlagenden Papire, Anträge rc., zu seiner Zeit näher und patriotisch sich zu erklären, nicht entstehen.

---

33.

Fluch den Aufwieglern!

Aber auch kein Segen den unzeitigen Aufruhrs-Schreiern!

I. Jena, 25 Mai 1793.

Ewr. Journal hat, wenn ich den GesichtsPunct nicht ganz verfele, die eben so allgemein bekannte, als . . . [löbliche] Absicht, Begriffe und Grundsätze solcher Art immer mer in Umlauf zu bringen, welche, unter andern großen Gegenständen, auch das richtige Verhältnis zwischen Herrn und Untertan zu bestimmen, da, wo die Rechte des Einen sich in die des Andern verwirren, sie gewissenhaft aus einander zu winden, und indem sie dem aufkeimenden Despotismus auf einer-, so wie dem unseligen Rausch einer misverstandnen Freiheit auf der andern Seite, vorbeugen, den von der Menge so oft verfelten MittelWeg der Warheit, Menschenfreundlich zu öffnen, im Stande sind; hinter welchem einzig und allein wares Wol für die Menschheit hervordämmert.

 Diese

Diese eines [biedern Teutschen] so würdige, und von ZeitGenossen wie von NachWelt dankbar geschäzte Absicht ist es, die mich hoffen läßt, daß Ewr. beigehenden, von einigen dieser Rücksicht entsprechenden Puncten nicht ganz ledigen Beitrag — ein Urtel des hiesigen Schöppen-Stuls —, zu obgedachtem Behuf zu publiciren keinen Anstand nemen werden 2c. 2c.

Urtel [hier im Auszug.]

Nach den, in Denunciations- und UntersuchungsSachen des Gräfl. SchaumburgLippischen Fiscals L — Denuncianten an einem, des Bürgermeister und Kaufmanns B — Denunciaten am andren Teil, ergangnen Acten, die uns in 2 Voluminibus, und was lezterer zu seiner Verteidigung, gegen ein in causa eingeholtes Urtel eingewandt, samt einer Frage, zugesandt worden, sprechen wir für Recht:

Denunciat hat in der eingereichten SchuzSchrift so viel ausgesürt, daß er von der wider ihn verhängten Untersuchung zu entbinden und loszuzälen —, hingegen, wenn er den Ersaz der Kosten von Denuncianten mit Recht fodern zu können glaubt, damit zur besondern Ausfürung zu verweisen, inzwischen aber auch die, seiner dermaligen Defension wegen aufgelaufenen Kosten zu tragen, gehalten ist.

A. Das R . . . er in der Sache eingeholte Urtel hält des Denuncianten gänzliche losprechung von der wider ihn anhängigen Untersuchung für bedenklich, und hat ihn daher nur von der Instanz absolvirt, weil I. dessen Benemen bei der Veranstaltung der Entwerfung der BeschwerdenSchrift . . . * noch manchen Verdacht errege. Denn a) habe er die Beschwerden entwerfen lassen, und einzelne Bürger zur Unterschrift vermocht, ehe darüber, der dortigen Verfassung gemäs, nach des Bürgermeisters *H.* und Syndici

*Kr.*

---

* Die Puncte . . . weisen auf Stellen und Belege in den Acten. S.

*Kr.* eidlichem Zeugnisse . . ., dem Magistrat Vortrag geschehen gewesen. b) habe er, zur Entwerfung der BeschwerdenSchrift, nicht den Syndicum *Kr.*, sondern den Advocat *R.* gebraucht, da doch jener zu deren unentgeltlichen Fertigung verbunden gewesen, dahingegen diesen er Denunciat selbst bezalen müssen, one einigen WiederErsaz aus dem StatAerario zu gewarten zu haben. c) habe er die RatsBeisitzer *D.* und *Schm.* durch schiefe Vorstellungen zur Unterschrift vermocht. Auch d) sein Son habe sich den 14 Jan. 1790 ser geschäftig bewiesen, die Bürger zu bereden, daß die BeschwerdenSchrift in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit höhern Orts übergeben worden. Außerdem II. habe er sich auch in der *St*—schen Deposition . . . . als ein solcher, der mit *Frorieep* und *Rauschenbusch* in ser genauer Verbindung gestanden, dargestellt, und eben darum andre nicht zu billigende Masregeln . . ., beinahe um die nämliche Zeit unternommen. Dieser VerdachtsUrsachen wegen, scheine es bei dem *R*—er Urtel zu lassen zu seyn.

B. Ferner fürt Denunciat auch zugleich darüber Beschwerde, daß 1. der Fiscal, bei dem gänzlichen Ungrunde seiner Denunciation, nicht in den ihm Dnciat zu leistenden KostenErsaz condemnirt, überhaupt aber nicht 2. das ganze Verfaren, wegen Mangels eines corporis delicti, und da man blos nach dem Verlangen des Fiscals und ganz einseitig verfaren, ihm Denunciaten aber alle VerteidigungsMittel abgeschnitten gewesen, für null und nichtig erkannt worden.

Allein, ad A, 1. Der RechtsRegel nach, muß ein Beklagter, wofür ein Denunciat und Inculpat zu achten, nach vollendeter Untersuchung der Sache, entweder absolvirt oder condemnirt werden [1]. Nun pflegt man zwar

X 3 beim

1. L. 1 D. de re judic.

beim UntersuchungsProcesse, wiewol mer nach dem GerichtsBrauch, als in Gemäsheit der Geseze, zuweilen einen MittelWeg einzuschlagen, und den Inculpaten nur auf so lange, als sich keine merere Anzeigen gegen ihn hervortun würden, unter dem Namen der Absolution von der Instanz zu absolviren [2]. Allein hiezu kan nur dann geschritten werden, wenn wirkliche VerdachtsUrsachen vorhanden sind, diese aber entweder zur weiteren Fortsezung der Untersuchung zu trüglich, jedoch den Inculpaten zu condemniren zu hart, ihn aber zu absolviren zu unvorsichtig seyn würde [3]; oder allenfalls zum ReinigungsEide zwar zureichen, jedoch ein MeinEid zu besorgen wäre [4]. Außer diesen Fällen hingegen, und wenn nicht einmal ein erheblicher Verdacht gegen den Inculpaten obwaltet, läuft die blose Absolution von der Instanz, wider Recht und Billigkeit an [5]. Nun aber ist dermalen keiner der beiden Fälle vorhanden, in denen allenfalls eine Ausname von der gesezlichen Eigenschaft eines End Urteils, zu absolviren oder zu condemniren, statt finden könnte. Denn Einmal hat sich selbst das corpus delicti, durch die Untersuchung nicht im mindesten verificirt. Weder enthält die BeschwerdenSchrift etwas den der LandesHerrschaft schuldigen Respect im Gehorsam Verlezendes: noch hat sich, bei allem mühsamen Inquiriren, nicht im geringsten bewäret, daß Denunciat die Bürger zur hartnäckigen Durchsezung ihrer Beschwerden, oder zum Ungehorsam und zur Widersezlichkeit gegen ihre unmittelbare oder mittelbare Obrigkeit, zu verleiten gesucht.

2. Kress ad C. C. C. art. 99. Koch Instit. jur. crim. §. 901.
3. Boehmer ad C. C. C. art. 99, §. 1.
4. Quistorp Grundsäze des peinl. Rechts, §. 776.
5. Matthaei de *Crim.* Lib. 48, Tit. 17, cap. 2, n. 3.

sucht. Zweitens, auch die obangefürten, in dem K—er Urtel angegebenen VerdachtsUrsachen, sind von keiner Erheblichkeit. Denn

ad a) der Burgermeister *H.* und der Syndicus *Kr.*, sind durch die Unbestimmtheit der an sie geschehenen Fragen, als in welchen man nicht behörig von einander unterschieden, was der Denunciat, als Burgermeister Namens des Magistrats, und was er hingegen als Bürger und Kaufmann auf seinen eignen Namen, getan und tun sollen, zu den unbestimmten und zu allgemeinen Antworten, welche die vorgebliche allgemeine Verfassung beweisen sollen, veranlaßt worden. Beiderlei Fälle aber sind darinnen gar ser verschieden, daß es im ersteren schon in der Natur collegialischer Geschäfte liegt, daß sie von einzelnen Gliedern nicht one Wissen und Genemigung des Collegii unternommen werden dürfen, und es also hierzu einer besondern Verfassung gar nicht bedarf; im letzteren Fall aber die vorgebliche Verfassung irrationable, und nicht zu attendiren seyn würde. Denn zuweilen sind ja die höhern Orts anzubringende BürgerBeschwerden, gegen den StadtMagistrat selbst gerichtet: und noch öfter, wie auch hier es der Fall zu seyn scheint, trägt der Magistrat, aus diesen und jenen politischen Rücksichten, Bedenken, der Rechte der Bürgerschaft sich ernstlich anzunemen; folglich würde es erst von der Discretion desselben abhangen, ob und in wie weit er dergleichen Beschwerden zulassen wolle? Vielmer muß solchenfalls den Bürgern, gleich jedem der geringsten Untertanen, der Weg zu ihrer hohen LandesHerrschaft frei und offen stehen. Hiernach aber das Benemen des Denunciaten zu beurteilen hat derselbe lediglich als Bürger und Kaufmann bei der Sache gehandelt, in dieser Eigenschaft die Beschwerde entwerfen lassen, und mit seinen Mitbürgern, und selbst mit dem Burgermeister *H.*, one daß dieser es damals Verfassungswidrig gefunden, vielmer die ganze Procedur genemigt, darüber communicirt, ihnen auch, ob

beitreten wollen oder nicht, die ganz freie Wal gelassen. Nirgends ist in den Acten eine Spur vorhanden, daß er sein BurgermeisterAmt dabei gemisbraucht habe; folglich ist hierinn ein VerdachtsGrund ganz unerfindlich. Das nämliche findet auch

ad b), in Ansehung der adhibirung des Advocat *R.* als Concipienten, mit Uebergehung des Syndici *Kr.*, statt. Auf den Fall nämlich, wenn die Bürgerschaft ihre habende Beschwerden schlechterdings vom Syndico müßte fertigen lassen, und solche nicht auch durch jede andre, zur Fertigung gerichtlich zu exhibirender Schriften öffentlich aufgestellte Person, aufsetzen lassen dürfte, — würde es abermals von des Syndici allgemeinem Ermessen abhangen, ob und wie weit die Beschwerden an die höheren Behörden gelangen sollten? Dermalen war dem Denunciat der Gebrauch eines Advocaten um so weniger zu verdenken, da der Syndicus *Kr.*, nach Inhalt der BeschwerdenSchrift, selbst in speciellen herrschaftl. Pflichten, deren wegen er die meisten Beschwerden, wo nicht ungegründet, doch bedenklich gefunden haben würde, gestanden; und eben diese enge Verbindung, wegen der zuweiligen Collision des herrschaftl. und bürgerschaftl. Interesse, wobei warscheinlich das letztere immer am meisten periclitirte, einen Gegenstand der Beschwerden mit ausmachte. Was aber den Verlag der Gebüren für die Fertigung der BeschwerdenSchrift betrifft, so kan solchen der Denunciat bona fide, in Hoffnung des WiederErsatzes, entweder von den Teilnemern an der Schrift, oder aus dem StadtAerario, bestritten haben: also ist auch hieraus nichts Widriges gegen ihn zu folgern.

ad c). Die von den RatsBeisitzern *D.* und *Schm.* dem Denunciat gemachte Beschuldigung fällt auf sie selbst zurück. Denn *D.* hat selbst . . . eingestanden, daß ihm die Schrift vor deren Unterschrift vorgelesen worden. Eben dieses muß auch dem *Schm.* geschehen seyn, weil er bereits beim *Denunciaten* zugegen gewesen, als D.

da-

dahin gekommen . . . Ueberdies haben beide die Schrift selbst bei den Bürgern hausiren getragen, und solche daher selbst in Händen gehabt: folglich haben sie sich von deren Inhalt aufs genauste informiren, auch als RatsBeisizer wissen können und sollen, wie weit sie den Anträgen des *Denunciaten*, als eines blosen Mitbürgers, und außer seinem BurgermeisterAmte, statt geben können: zumal sie ihre Pflicht . . . anweiset, sich nachteiligen MagistratsVerfügungen entgegen zu setzen. Daher gereicht ihnen ein blinder Gehorsam gegen burgermeisterliche oder andre Magistratische Befele zu keiner Entschuldigung. Zudem können sie eine ihnen von der Sache gemachte schiefe Vorstellung gar nicht angeben; dergleichen generelle Beschuldigungen aber verdienen, weil der Beschuldigte sich dagegen zu verteidigen außer Stand ist, gar keine Rücksicht; am wenigsten, wenn sie von Complicen (dergleichen *D.* und *Schm.*, wegen des durch Verbreitung der BeschwerdenSchrift und Anwerbung der Subscribenten genommenen großen Anteils, unläugbar seyn würden, falls der Denunciat in illicito versirt hätte) herrüret, und darauf abgesehen ist, sich damit selbst helfen zu wollen [6].

ad d). Denunciat läugnet standhaft, daß sich sein Son am 13den (nicht wie das R—er Urtel angibt, am 14den) Jan. 1790, da die Bürger unter sich, über die Beibehaltung oder Ausstreichung der Unterschriften, in Uneinigkeit und lauten Unwillen geraten, dabei gegenwärtig befunden habe. Das Gegenteil hievon hat auch niemand als D. . . . angegeben: diesem aber kan hierunter desto weniger Glaube beigelegt werden, als er insonderheit auch, gegen alle Evidenz, in der nämlichen Deposition angegeben hat, als hätte ihm und *Schm.* der *Denunciat* die an den Ma-



6. Engau Decis. & Resp. P. III, Dec. 87, n. 1.

Magistrat gerichtete BeschwerdenSchrift, um sie unmittelbar der verwittibten Fr. Fürstin Durchl. zu überreichen, eingehändiget, er sie aber, aus eigenem Gutfinden, dem versammelten StadtRat ad deliberandum vorgelegt. Zudem ist *D.* nur ein einziger Zeuge; eine Anzeige aber muß durch 2 untadelhafte Zeugen erwiesen seyn [7]. Außer alle dem aber, wenn auch des Denunciaten Son bei dieser Unruhe unter den Bürgern auf dem RatHause zugegen gewesen wäre, und sich dabei etwas hätte zu Schulden kommen lassen (wogegen ihm jedoch das Zeugnis des KellerWirts K. . . ., und das Stillschweigen aller übrigen, so über die Geschichte vernommen worden, billig zu statten kommen muß): so sind das delicta personalissima, und hat also der Vater so wenig für den Son, als dieser für jenen, zu haften.

ad II. Die dem Denunciat zur Last gelegte genaue Verbindung mit *Froriep* und *Rauschenbusch*, ist durch des gewesenen Froriepschen Bedienten *St.* Deposition . . . keineswegs erwiesen. Denn solcher ist nicht nur ein einziger Zeuge, sondern auch ein offenbarer Schwäzer, indem er fast lauter Vorgänge erzält, worüber er nicht gefragt worden, und die mit der gegenwärtigen Sache in gar keiner Verbindung stehen, vielmer nur seinen gewesenen Dienst- und BrodHerrn zu verraten sucht. "*Testis nimis verbosus autem valde suspectus est*" [8]. Ueberdem redet auch des *St.* Aussage, teils dem Denunciat selbst das Wort, daß dieser nämlich gegen die Froriepschen auffallenden Zusätze gewesen; teils ist sie unbestimmt, und beruhet auf blosen Mutmassungen. *Testis de credulitate vero nil probat* [9]. Diese des Denunciaten Tellname an den Froriep-

---

7. ReichsHalsGerichtsOrdnung, Art. 23 und 30.
8. FARINAC. de *testibus*, Qu. 60, n. 30.
9. MASCARD. de *probat.* L. I, Concl. 458, n. 1 sqq. & L. III, Concl. 1363, n. 1 sqq.

riepschen Unruhen ist also um so weniger erwiesen, als sich auch Denunciat dagegen, mittelst seiner Deposition, die er als Zeuge in der b—schen UntersuchungsSache getan, defendiren wollen; welches DefensionsMittel ihm aber versagt worden . . .: daher in favorem defensionis angenommen werden muß, daß durch deren Mitteilung des Denunciaten Intention zu erreichen gewesen; besonders da auch dessen ihm mitgeteilte damalige Vernemung . . . nichts enthält, woraus eine Teilname an gedachten Unruhen abzunemen wäre. Falls aber auch Denunciat mit Fr. und Rauschenbusch in genauer Verbindung gestanden, wie wegen der geistlichen Verhältnisse, worinn sie gewesen, leicht seyn könen: so läßt sich doch daraus nicht sofort auf eine Teilname an ihren übertriebenen Anmassungen und erregten Unruhen schließen [10]. Mit desto wenigerem Grunde also, kan sein Betragen bei der Canzlist. Cr—schen Sache, für die Folge einer unerlaubten Verbindung mit gedachten Geistlichen angesehen werden, als der Denunciat in dieser Sache, one allen Tadel, und vielmer lobenswerth verfaren hat. Denn die Bürger sind, durch die unbesonnenen Aeußerungen des Canzlisten, äußerst aufgebracht gewesen, und haben Tätlichkeiten gegen denselben zu verüben gedroht . . .: hier war also, zu baldiger Besänftigung der Gemüter, ein geschwinder modus procedendi erfoderlich und demnach hat Denunciat recht klüglich gehandelt, daß er, als amtirender Bürgermeister, keine förmliche Injurien Klage verlangt noch erwartet, sondern den Cr. nur mündlich vorladen lassen; auch dadurch, daß dieser . . . sein Unrecht anerkannt, und um Verzeihung gebeten, veranlasset und somit die ganze Sache secundum æquum & bonum, d die aufgebrachten Bürger mit sothaner Cr—schen Erklärun



10. Boehmer ad C. C. C. art. 25, §. 5.

zufrieden gewesen, debattiret hat. . . Hierbei ist nicht abzusehen, warum ein amtirender Burgermeister, eine geringfügige Sache, wenn zumal periculum in mora versirt, one den Syndicum nicht abmachen könnte; da derselbe eigentlich die Person des Richters, der Syndicus aber nur den Consulenten in RechtsSachen, die ultra captum eines NichtJuristen gehen, darneben auch wol den Actuarium, macht: diese beide Stellen aber sind bei geringfügigen InjurienSachen entberlich. Uebrigens aber kan es dem Syndico *Kr.* zu keiner Empfelung bei billigen Richtern gereichen, daß er, um den Denunciaten nur desto mer zu graviren, bei seiner Vernemung, die gegen *Cr.* erhobenen, und bei dessen von ihm selbst nicht geläugneten unbesonnenen Aeußerungen gegen die Evangelischlutherischen Geistlichen, als deren Amt wenigstens, auch wenn sie Excesse begehen, geschont werden muß, ser gegründete Klagen, für ungereimt ausgegeben; und wie er sie nicht angenommen, noch Citation darauf erlassen haben würde, sich vernemen lassen mögen. . . Denn bekanntlich erfodern doch dergleichen InjurienKlagen keine Formalitäten, am wenigsten, wenn, wie in dermaligem Falle, die Sache keinen Aufschub leidet: und grobe Injurien gegen Geistliche qualificiren sich dazu, daß jeder Einwoner eines Orts dieselben denunciiren kan [11]. Auch von Seiten des LegitimationsPuncts lies sich gegen die Klage der Bürger nichts mit Grunde einwenden. . Auf solche Weise verschwindet nun aller, dem Denunciat im *R*—er Urtel aufgebürdete Verdacht gänzlich; und ist daher derselbe, wie er mit Recht verlangt, von der Untersuchung selbst, und nicht blos von der Instanz, zu absolviren gewesen. Hingegen

ad

---

11. Arg. L. X, C. de *episc.* & *cleric.*

ad B. und besonders ad 1. in Ansehung des KostenPuncts, weil der Fiscal darüber mit seiner Notdurft nicht gehört worden, eine Sentenz aber gegen einen Ungehörten nicht gefällt noch geändert werden darf; so kan man das R—er Urtel vorjetzo nur einstweilen suspendiren, und Denunciaten, falls er auf den KostenErsatz zu bestehen gesonnen ist, damit zur absonderlichen Ausfürung verweisen. ad 2. Da das Judicium, durch die fiscalische Denunciation, zur Untersuchung rechtmäßig veranlasset gewesen, und zu Anstellung einer generellen Untersuchung, die Gewißheit des corporis delicti (als dessen Berichtigung eben den Einen HauptGegenstand derselben mit ausmacht) nicht erfoderlich, darneben in die Protocolle hin und wieder zugleich set erhebliche, und zu des Denunciaten Verteidigung gereichende Umstände, mit aufgenommen, ihm Denunciaten auch, nach Ausweis des Protocolli rerum exhibitarum, seine Verteidigung so wenig versagt worden, daß er vielmer dazu mermalige Fristen erhalten hat: so ist das vorherige Verfaren keineswegs für null und nichtig zu achten.

---

## II. Eisleben, 13 Febr. 1793.

In Ewr. StatsAnzeigen, und andern vielen Schriften, hat man seit einigen Jaren eine Menge von wirklichen Aufrurs- und RebellionsGeschichten gelesen: aber eine Geschichte von einem vorgespigelten Aufrur, in der Art wie folgende ist, ist mir noch in keiner öffentlichen Schrift vorgekommen.

Der Amtmann *Schw*. . . zu Allstädt, im Herzogtum Weimar, ist seit dem Ausbruch der französischen Unruhen, beständig darauf ausgegangen, das Amt Allstädt, das kein Amt in der Welt, an Liebe und Treue gegen seinen Durchl. LandesHerrn übertrifft, und wo kein Mensch an die geringste Unruhe denkt, der Rebellion verdächtig, und alle Rechtschaffene als Rebellen verhaßt zu machen.

Nun kam im J. 1788, zu Grätz im Voigtlande, eine MonatsSchrift, der VolksFreund, mit kaiserl. königl. Cen-

CensurFreiheit und KurFl. Sächsischem Privilegio, heraus, die die Absicht hatte, dem gemeinen Mann merere Kenntnisse von natürlichen Dingen beizubringen, den Aberglauben auszurotten, und ihn moralisch zu verbessern. Ein dortiger GutsBesitzer, Hr. v. *Schl.* . . . hielt diese MonatsSchrift bis zum NeuJar 1792, wo sie nicht mer fortgesetzt wurde, auf seine Kosten mit; und gab sie einigen Bauern zu Mittelhausen (bei Eisleben), welches in das Amt Allstädt gehört, unentgeltlich zu lesen; und fügte bei physikalischen Dingen, zur besseren Einsicht, auf einem beigelegten Blatt, bisweilen Erklärungen und Erläuterungen, z. Ex. bei der Nutzbarkeit der WetterAbleiter, die Zeichnung eines Turns mit einem solcheu WetterAbleiter, bei.

Hievon nam der Amtmann *Schw.* Anlaß, folgenden Bericht an die Weimarsche Regirung unter dem 14 März 1792 zu erstatten, dem ich zugleich die Vernehmlassung des Hrn. v. *Schl.* bei jedem Punct unten anfüge.

## Bericht.

"Der von *Schl.* zu Mittelhausen, hat daselbst eine Gesellschaft errichtet [1], welche eine ZeitSchrift, den sogenannten VolksFreund [2], und sich für Illuminaten, halten; dergestalten, daß sie einander schriftlich [3] ihre Gedanken darüber mitteilen: welche Aufsätze er sammlet, und in

1. Ich läugne, daß ich eine Gesellschaft errichtet, welche eine ZeitSchrift . . . . halten.

2. Ich gestehe aber, daß ich die zu Grätz mit kaiserl. CensurFreiheit . . . auf meine Kosten gehalten [s. oben S. 325, Z. 2 von unten, bis S. 326, Z. 1—7], u. selbigen, one aber eine Gesellschaft zu errichten, einigen Inwonern allhier, es unentgeltlich, bis zum J. 1791, zum Lesen communicirt habe.

3. Ich läugne, daß diese Gesellschaft (immassen ich auch läugne, daß eine Gesellschaft gewesen) einander schriftlich ihre Gedanken darüber mitgeteilt.

in Bände bringt [4], deren mir einige zu Gesicht gekommen [5] sind. Da jetzt das AufklärungsSäculum [7] eingetreten, und jedem, was er will, zu denken [7] und zu schreiben [9] erlaubt ist: so mag er wol in aller Unschuld [11] die Ab-

---

4. Ich läugne, daß ich diese Aufsätze gesammelt, und in Bände gebracht.

5. 6. Ich läugne, und es ist unmöglich (weil keine solche Bände existiren, noch existirt haben), daß einige davon dem Amtmann *Schw.* zu Gesicht gekommen. — Ich gestehe aber, daß ich bei physikalischen und andern Dingen, die in dem VolksFreunde abgehandelt wurden, bisweilen auf ein dazu gelegtes Blatt, zur bessern Einsicht Erläuterungen hinzugefüget, z. B. bei der Nutzbarkeit der WetterAbleiter, die Zeichnung eines Turns mit einem solchen Ableiter, nebst genauer Erklärung, beigelegt habe: so wie der Hr. Pastor R. allhier, bei Abhandlungen, die den Aberglauben betrafen, in Absicht der Moralität, bisweilen ebenfalls Erläuterungen auf einem beigelegten Blatte gegeben hatte.

7. 8. Ich gebe zu, daß das AufklärungsSäculum eingetreten, und daß jedermann zu denken, was er will, frei stehe. — Ich weiß aber auch, daß die libertas cogitandi mit der Reformation schon ihren Anfang genommen; und daß mit eben dieser Periode die servitus sentiendi et conscientiarum ihre Endschaft unter den Protestanten erreicht habe, und nicht erst in diesem Säculo Mode geworden ist.

9. 10. Ich läugne, daß jedem erlaubt sei, zu schreiben, was er wolle: denn sonst müßten die *Schw*—schen schriftlichen und berichtlichen Anschwärzungen und RebellionsVerschreiungen, die er sich so häufig beikommen läßt, auch erlaubt seyn, one daß jemand rechtliche Satisfaction desfalls verlangen könnte. — Ich weiß aber auch, daß eine Aufklärung des gemeinen Manns, wodurch ihm merere Kenntnisse von natürlichen Dingen beigebracht, der Aberglaube wenigstens vermindert, und er nach und nach moralisch gebessert wird, nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht, sei. Es ist unwidersprechlich heilsamer, wenn man

Absicht haben [11], auch unter den Bauern Aufklärung zu verbreiten, one um die Folgen davon bekümmert zu seyn. Eine unfelbare derselben ist diese, daß die Mitglieder dieser Gesellschaft sich klüger und weiser als andre dünken, andre ver-

---

man den gemeinen Mann durch moralische und physische Gründe überzeugt, er werde seinen Wolstand gewisser befördern, und in bessere Umstände kommen, wenn er fleißig mäßig und sparsam sei, als wenn er in der WalburgisNacht an alle Türen Kreuze male, und alle Besen darunter lege, damit die Hexen an seiner Narung keinen Teil hätten. Dieses war die Absicht des vom Amtmann *Schw.* so ser verschrienen VolksFreundes, und auch die meinige, worüber er mich zum AufrurStifter macht!

11. Ich revocire mir den Ausdruck, so mag er wol.... bekümmert zu seyn, ad animum: denn dadurch hat er nichts anders sagen wollen, als daß ich aus Einfalt oder Dummheit Aufrur stiftete. Nicht um mich zu schonen, denn dazu denkt er zu vernünftig, sondern um mich zu beleidigen, ist dieser Ausdruck von ihm gewält worden. Der HauptParoxysmus der *Schw*—schen RebellionsVerschreiungen, fällt gerade in die Zeit der Commissarischen Untersuchung des *Seebach*schen Excesses ........ und der *Seebach*schen noch unentschiedenen Denunciatorum, die so viel Aufsehen und Erwartungen im Publico, weit und breit erregten. Alle Zeugen, die der Amtmann *Schw.* für sich angegeben hatte, die das aber nicht aussagen konnten, was er von ihnen verlangte, machte er zu Rebellen und Teilhabern an dem wider ihn angeblich errichteten Complot; um durch diese Wendung darlegen zu können, warum sie die Warheit für ihn nicht ausgesagt hätten. So verschrie er auch alle Zeugen, die wider ihn abgehört wurden, ebenfalls für Rebellen und Complotisten, um ihren Odem ganz zu untergraben: und wer eine gegründete Beschwerde wider ihn hatte, den machte er auch zum Rebellen, um sich notwendig zu machen, und sich für den einzigen, rechtschaffenen Mann im ganzen Amte simuliren zu können. Diesen Verspiegelungen gab er, durch die fran-

zö-

verachten, politisch kannegiesern, philosophischen Unfug stifsten [12].

Ich

zösischen Unruhen (so wenig diese auf das Amt Allstädt auch mir idealisch paßten), den Anstrich der Möglichkeit, und durch den fidem judicialem, der ihm zu seiner eigenen exculpation nicht zu statten kommen konnte, den Anstrich der Warscheinlichkeit: und so malte er, wie aus dem wider mich erstatteten Bericht vom 16 März 1792 zu ersehen, das ganze Amt Allstädt ab, als ob es schon durch den Aufrur, den die Lesung des VolksFreundes verursachet, wie durch einen Strom, der alle Dämme durchbrochen, überschwemmt worden wäre; und als ob die GreuelTaten, die die EisGrube zu *Avignon* bedeckt, daselbst zu befürchten gewesen wäre, wenn es ihm nicht gelungen wäre, die [erdichteten] aufgebrachten Gemüter zu besänftigen. Da ich nun bei damaliger Untersuchung auch als Zeuge mit angegeben worden war, und nicht allenthalben das aussagen konnte, was von mir verlangt wurde: so ist dieses der Grund, daß auch ich ein AufrurStifter und Complotist werden mußte. Zu gefärlich schien es dem Amtmann *Schw.* zu seyn, mich geradezu zum AufrursPrediger zu machen; mithin mußte der VolksFreund herhalten, und er mir zur Last legen, daß ich in aller Unschuld Aufrur stiftete, one um die Folgen bekümmert zu seyn.

12. Ich läugne, daß eine unfelbare Folge dieser Gesellschaft wäre, daß "die Mitglieder sich klüger und weiser dünkten, als andre .... Unfug stifteten". Ich habe schon oben angefürt, daß ich gar keine Gesellschaft, geschweige dann eine, die sich für Illuminaten hielt, und noch dazu unter Bauern, wo der Gedanke keinen gesunden MenschenVerstand admittirt, errichtet; sondern daß ich nur einigen aus Mittelhausen, die mit privilegiis gedruckte, und noch von keinem nur halb-, geschweige ganz vernünftigen Menschen, getadelte Schrift, unentgeltlich zum Lesen gegeben habe, one daß an eine Verbindung zwischen mir, oder denen, die die MonatsSchrift von mir erhielten, unter sich, die mit Zusammenkünften und Rat-

Ich habe es für Pflicht gehalten, aufmerksam darauf zu seyn, und wo möglich vorzubeugen.

[Nun fårt der Amtmann fort, mit einem air d' importance zu erzälen, wie er Denunciaten und Denuncianten vorgefodert, sie aber 'nicht confrontirt habe, "damit die aufgebrachten Gemüter nicht noch mer erhitzt würden". — Dann hätten sich die Leute beschwert, daß ihr Pfarrer und Cantor übermäßige Gebüren nach ihrem eigenen Gutbefinden von den Eingepfarrten foderten. — Dann wären Irrungen wegen der Fronen erregt worden. — Dann habe der HofAdvocat *Kaufm.* Acten in sein Haus verlangt: dieser Advocat [14] "suche auch noch andre Gärung unter Untertanen

---

sonniren verknüpft gewesen, gedacht worden ist. Es ist dahero nichts als eine Erdichtung des allerschwärzesten und niederträchtigsten Herzens, daß in dieser Gesellschaft, die nie existirt hat, politisch gekannengiesert, und philosophischer Unfug gestiftet worden wäre. Aber eben darinn sollte, nach der *Schw*—schen Absicht, der Gift liegen, wodurch das Amt Allstädt, das er, Einzingen ausgenommen, als ein aufrürisches Chaos entstellet, und wo es ihm noch als ein großes Glück gelungen, die aufgebrachten Gemüter zu besänftigen, vergiftet worden ist.

13. Ich gestehe, daß ich die Absicht gehabt habe, Aufklärung unter den Bauern zu verbreiten, jedoch keine andre, als die, von der in vorhergehender Num. 10 die Rede ist, und die auch die Absicht der ihnen communicirten VolksSchrift war.

14. Ich läugne, daß die in dem Berichte, von Mittelhausen und andern Orten, von dem Hrn. HofAdvocat *Kaufm.* und andern angefürten, bei den Haren auf das lächerlichste herbeigezogene TatSachen, Folgen von der Lesung des VolksFreundes seyn sollen. Wie ich denn die ganze Erzälung in der Mase, wie sie erzält worden, nämlich daß der vorgespiegelte Aufrur allenthalben, als zum völligen Ausbruche reif, durchschimmern sollte, für die unverschämteste Unwarheit, die zum Nachteil und Schaden des ganzen Amtes und aller rechtschaffenen Leute abzweckt, mithin für die schandbarste Lüge hiermit ausdrücklich erkläre. Und so gewiß ich überzeugt bin, daß Aufrur und Rebellion

tanen wegen ihrer schuldigen Herrschaftl. Abgaben und præstandorum anzufachen". — Er Amtmann habe geeilt, dagegen Masregeln zu nemen, "weil bei jetzigen Zeitläuften zu besorgen sei, daß ein kleiner von Einem oder mer unruhigen Köpfen angeschlagener Funken, der nicht zeitig ausgelöscht wird, um sich fressen, und in eine grosse Flamme ausbrechen könne". — Nun berichtet er weiter]:

"Ich habe immer dafür gehalten, daß die hier so gewönlichen Zusammenkünfte des sogenannten LandGedings, one Beiseyn Obrigkeitlicher Personen nicht zu dulten seyn möchten, aber besorgen müssen, wenn ich sie untersagen wollte, den Vorwurf, daß ich Neuerungen auf-, und die Untertanen um ihre alten Rechte bringen wollte, zu bekommen. Gleichwol ist die Schädlichkeit eines dergleichen Corporis, das, wenn die Mitglieder bei den Zusammenkünften vom Trunk und Getöse erhitzt sind, über das gemeine Wol sich zu beratschlagen, und sich zum Richter zu machen, sich anmaset, der MenschenKenntnis in die Augen leuchtend; und zu wünschen wäre es, daß es, wo nicht gar aufgehoben, dennoch eingeschränkt werden könnte. Ich bin bemühet gewesen, den Ursprung desselben aufzusuchen, habe ihn aber nirgends als in der Vermutung finden können, daß solches sich von der Publication Hochfürstl. Befele herschreiben möge, zu welcher jedesmal die Amts-Schultheisen citirt werden, und zuvor zu einer gewissen Stunde, sich in der RatsKellerStube versammlen, dabei aber das Gesetz gemacht haben, und fest darüber halten,



lion das abscheulichste Verbrechen wider den Stat und wider die Glückseligkeit aller individuorum sei; eben so gewiß bin ich überzeugt, daß kein Mensch ein strafbareres und abscheulicheres Verbrechen wider seinen NebenMenschen und den LandesFürsten selbst begehen könne, als der, der wider Warheit, besser Wissen, Pflicht und Gewissen, und Ueberzeugung, Sonnenklar unschuldige Menschen als Rebellen anschwärzet: und das hat *Schw.* bisher schon vielfältig, ungestraft, und ungeschent getan!

Andreas Christoph Georg *Schlegel*.

daß derjenige, der sich nicht mit dem GlockenSchlag gegenwärtig befindet, von den übrigen vertrunken wird, d. i. er muß 5 gr 3 ₰ bezalen, welche im RatsKeller vertrunken werden. Da die Publication, welche durch bloses Vorlesen geschieht, das Uebel mit sich fürt, daß die Zuhörenden das Vorgelesene nicht recht verstehen, sich auch schämen, darüber zu fragen, mithin nachher bei den Gemeinden das Publicirte verkert vorbringen, zudem das Angehörte nicht allezeit im Gedächtnis hangen bleibt, und daher oft die heilsamsten Verordnungen, zumal wegen der mit den GerichtsPersonen vorfallenden Veränderungen, gar bald in Vergessenheit kommen: so habe ich geglaubt, mit Einem Stein 2 Würfe zugleich zu tun, nämlich die schädlichen Zusammenkünfte des LandGedings abzustellen, und zugleich bessere Beobachtung landesherrlicher und andrer Befele zu bewirken, wenn ich die Publication per Circulares schriftlich bewerkstelligte; dergestalt, daß die AmtsSchultheisen jeden Orts sich Abschriften davon machen, und solche nach geschehener Publication vor den Gemeinden, in den Gemeindeladen, auch zur künftigen Nachricht für die Nachkommen, sammlen und aufbewaren müßten.

"Aber die Advokaten *, denen nach der wichtigen Bemerkung des Amtmann *Schulze* zu Schlieben (in seinem Versuch über die KaufBriefe und Besitzungs-Urkunden, S. 5, 17, 34, 35, 48), dadurch ein starker NarungsZweig abgehen würde, — diese abgesagten * Feinde aller zum Besten der Untertanen abzweckenden Anordnungen, und andrer, die bei der Unordnung ihren Vorteil finden —, würden gar bald alle Steine umwenden, um sie

---

* Für diese Stelle hat der HofAdvocat K. den Amtmann für sich injuriarum belangt, und die übrigen Advocaten haben es alle zusammen in einer Klage noch besonders getan.

sie mir in den Weg zu legen, wenn ich solches, ohne Ewr vorhergegangene gnädigste Genemigung, oder vielmer Höchsten Vorschrift, verfügen wollte.

Ewr. habe ich anheim geben wollen, was HöchstDenselben hierunter sowol, als auch wegen der Urheber der Unruhen, zu resolviren gnädigst gefällig sei. In tiefster Ernledrigung . . . .

Antwort des Hrn. v. *Schlegel*, an die Fürstl. Canzlei in Weimar.

Ewr. haben d. d. 15 Nov. & præs. d. 25 ejusd. a. pr., mir den von dem CammerConsulenten zu Allstädt, unter dem 16 März v. J. wider mich erstatteten Bericht, in welchem er mich der Errichtung einer Gesellschaft, welche eine ZeitSchrift, den sogenannten Volks-Freund, und sich für Illuminaten, hielten, beschuldiget, zu meiner Vernemlassung gnädig und hochgeneigt in Abschrift zu communiciren geruhet. Da aber schon daraus, daß Ewr auf sothanen Bericht, — in welchem er alle die nichtsbedeutenden Dinge, die in der Gemeinde Mittelhausen vorgegangen seyn mögen, als Folgen meiner RebellionsStiftung angegeben, und so entstellet hat, als ob dadurch der Aufrur im ganzen Amte (Einzingen ausgenommen) schon bis zur hellen Flamme ausgebrochen gewesen wäre, welchen aber zu dämpfen ihm noch geglückt hätte, auch um Resolution wider den Urheber solcher Resolution gebeten hat — nichts verfügt haben, ich mit voller Gewißheit versichert seyn kan, daß Ewr. die in besagtem Berichte wider mich enthaltenen Beschuldigungen für das, was sie wirklich sind, aufgenommen haben, und von meiner Unschuld sowol, als von der Gehässigkeit der Anschuldigungen, bis zur Evidenz überzeugt gewesen seyn möchten: denn sonst wäre unmöglich, daß in einer so wichtigen Sache, und in einem so kritischen ZeitRaum, in wel-

welchem das Wort Aufrur, in den Augen aller Rechtschaffenen, so abscheulich geworden, und wo die erste Pflicht ist, alle Rebellen und AufrursStifter bei dem geringsten gegründeten Anschein so fort auszurotten, von Ewr. bis nach meinem 2maligen untertänigsten Nachsuchen, in der Sache nichts verfügt worden ist, da doch der Amtmann *Schw.* die Resolution wider die Urheber solcher Unruhen so dringend gemacht hat, und sein fides judicialis, auch die Versicherung, einige Bände solcher von mir gesammelten Illuminaten Aufsäze selbst gesehen zu haben, diesen Anschwärzungen wenigstens den Grad der Warscheinlichkeit anzustreichen vermögend gewesen sind: (hier möchte man aber wol fragen, warum hat denn *Schw.* diese von ihm gesehen worden seyn sollende gefärliche Aufsäze nicht behalten, und solche, wie es Pflicht von ihm gewesen wäre, an Ewr. sogleich eingesandt?) So bin auch ich überzeugt, daß Ewr. einer jeden exculpation von mir Gerechtigkeit widerfaren zu lassen, und sie für auslangend anzunemen, die Gnade haben würden. Weil jedoch dieses nur eine beruhigende, aber keine auslangende Satisfaction für mich seyn, auch die nach dem *Art.* 110 der peinlichen GerichtsOrdnung anderweite Bestrafung, als die dem Publico gebürende Satisfaction, das durch dergleichen gehässige und ungegründete Anschwärzung äusserst beleidiget worden, ganz cessiren würde, da doch unläugbar ist, daß die Bestrafung derer, die Rebellion und Aufrur geflissentlich und gefärlicher Weise vorspiegeln, als eine Satisfaction des Publici eben so nötig ist, als Rebellen selbst dem Publico gefärlich und schädlich sind. Ewr. werden mir daher nicht ungnädig nemen, wenn ich mich nur blos darüber, was ich an den *Schw*—schen Anschuldigungen einräume oder abläugne, one etwas zu meiner Defension anzufüren, vernemen lasse; zugleich aber untertänig bitte, durch einen zu ernennenden Commissarium die Sache untersuchen, dem Amtmann *Schw.* die in dem

De-

Berichte vom 16 März 1792 angezogenen Acten absodern, ihm unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls für einen *Calumnianten* rechtlich declarirt, und so bestraft werden solle, den Beweis der Anschuldigungen auferlegen, jedoch ihm alle selbst eigene Zeugen Abhörungen in seiner eigenen Sache, die schon an sich widerrechtlich sind, untersagen, mir aber sodann die Defension vorbehalten zu lassen.

Dafern aber Ewr. dieser rechtliche modus proceden-di zu weitläuftig scheinen möchte: so bitte ich untertänigst, mir sofort die Injurien Klage, die ich sogleich aus abgesetztem Art. 110 wider ihn anstellen wirde, zu gestatten: da dem Amtmann *Schw.* die exceptio veritatis auszufüren unbenommen bleibt. One rechtliche privat- und öffentliche Satisfaction aber kan ich mich, als der treueste Untertan und Vasall, unmöglich beruhigen. Ich verspreche mir rechtliche deferirung, und verharre rc.

Mittelhausen, 16 Jan. 1793.

A. C. G. v. *Schlegel.*

---

## III. Classification der deutschen Klubbisten:

aus "Etwas über die Klubbs und Klubbisten in Deutschland, und was dabei Rechtens ist. (Offenbach), 1793, 8, 37 Seiten.

Ganz Deutschland ertönt von Klubbisten: aber noch vernimmt man wenig Bestimmtes und Richtiges von diesem Gegenstande; und doch hängt das Schicksal so vieler Menschen davon ab!

Die *Clubbs* sind in unserm deutschen Vaterlande eine neue Erscheinung; selbst der Name ist fremd. Weder die Carolina, noch andre Reichs Gesetze, kennen sie. Ist es nun ein Verbrechen, Klubbist zu seyn: so hat entweder unser merkwürdiges JarHundert die Ehre, vor seinem Abscheiden noch ein neues Verbrechen erfunden zu haben; oder die *Clubbs* müssen auf irgend eine Gattung von Verbrechen

nach der alten Sitte reducirt werden können. Hier tritt das leztere ein: denn jedes Verbrechen sezt ein Verbot voraus, one neues Gesez ist keine neue Gattung von Verbrechen möglich: gegen die *Clubbs* aber war bis zu der, erst im Maj d. J. bekannt gemachten kaiserl. Ratification des ReichsGutachtens vom 25 Febr., kein altes und kein neues Gesez vorhanden.

Das Verbrechen, dessen man die *Clubbs* bezüchtigt, ist Empörung und Aufwiegelung, insgemein in dem hohen Grade genommen, da es sich mit dem crimine *læsæ maj.* und dem HochVerrat verschwistert. Dies ist also der Vorwurf oder der Verdacht, gegen den sich der Klubbist zu verantworten hat. Würde jeder Klubbist schon darum, weil er Klubbist ist, dieses Verbrechens schuldig geachtet: so müßte das Wort *Clubb* eine Gesellschaft bedeuten, deren GrundGesez, wozu sich jedes Mitglied verbinden müßte, darinn bestünde, daß sie ihrer rechtmäßigen Obrigkeit den Gehorsam aufkündige, und das Volk wider dieselbe aufwiegle. Kan aber ein *Clubb* one diese Verbindlichkeit seyn: so ist nicht jeder Klubbist ein Empörer, so ist der Name Klubbist zur Beschuldigung nicht genug; sondern es muß auf den Klubb, dessen Mitglied er war, insbesondre Rücksicht genommen, und erst untersucht werden, "ob der Klubb vorbemeldtes Gesez gehabt, und zwar damals schon gehabt habe? ob die Verbindlichkeit hiezu für jeden Eintretenden schon zu der Zeit eingefürt gewesen, als der Klubbist sich aufnemen lies"? Daß das GrundGesez der Empörung nicht zur Definition eines Klubbs gehöre, und nur etwas Zufälliges sei, lert die Geschichte der Klubbs (s. nachher). Oder soll das Wort *Clubb* ein für allemal heißen, "eine Gesellschaft, deren Grundgesez die Empörung ist": so folgt daraus, daß die Gesellschaften, welche dieses GrundGesez nicht haben, keine ware *Clubbs* sind; also wären die Mitglieder derselben keine ware Clubbisten; also wären solche auch des waren ClubbistenVerbrechens, der

Em-

Empörung, nicht schuldig. Dann wäre man also, wie bei jedem WortStreit, wieder auf dem alten Fleck.

Das ursprüngliche Vaterland der *Clubbs* ist England. Von daraus wurden sie nach Frankreich, und von das nach Deutschland, übergepflanzt, und behielten ihren englischen StammNamen. In England sind sie in ihrem Ursprunge nichts anders, als "Gesellschaften, von Privat-Personen durch gewisse Statuten zu einem gewissen Ziel gebildet". Die edleren derselben, haben das gemeine Beste entweder in einzelnen Zweigen, z. B. in Beförderung der Künste und Wissenschaften, der Woltätigkeit &c., oder im weitern Umfang, in der Beratschlagung über politische innere und äußere Angelegenheiten des Vaterlandes, zum Gegenstand. Diese letztere Gattung von *Clubbs*, die in England eben so wie die erstern erlaubt ist, amten die Franzosen zu der Zeit nach, als ihre Revolution schon in helle Flammen ausgebrochen war: aber die Nachamung war von dem Muster so verschieden, als 1. die damalige innere politische Lage Frankreichs von der in England, und 2. als der französische NationalCharakter von dem englischen.

Die englische Verfassung — unerschütterlich, weil das Volk sich in derselben glücklich fült — verursacht bei dieser gegen den Reiz der Neuheit nicht empfindlichen Nation, daß ihre Clubbs die sorgfältigste Wachsamkeit über die unverletzliche Erhaltung ihrer geliebten Constitution zum Grunde haben.

In Frankreich waren, bei der Einfürung der Clubbs, die morschen Pfeiler der alten Verfassung zusammengebrochen. Es war noch keine neue Constitution; die Anarchie hatte ihre verwüstende Herrschaft ausgebreitet, das Volk fand sich unglücklich, sah die alte Verfassung als die Ursache seines Unglücks an, und haßte sie deswegen; die ihm eigene Liebe zu Neuerungen trug one Zweifel das ihrige

mit bei. Daher hatten diese Clubbs gleich bei ihrer Entstehung das HauptZiel, die Herstellung der alten Verfassung, oder die Auferstehung der vorigen königl. Gewalt mit ihrem Anhange, zu verhindern, und eine andre Constitution auf den Grund der VolksGewalt zu bauen. Sie wurden in Frankreich als Constitutionsmäßig anerkannt. Eine ihrer wesentlichen Erfodernisse war, daß sie sich öffentlich versammelten. Obbemeldtes Ziel behielten sie alle bei; nur in der Art, es zu erreichen, befolgten sie nichts weniger als ein festes System, sondern rissen selbst wieder ein, was sie gebaut hatten. Alles war schwankend, one Fundament: das Volk war nach, wie vor, unzufrieden; und so arbeiteten die Clubbs selbst an neuen Revolutionen, um das vorgesetzte Ziel zu erreichen; wobei der dieser Nation eigene Hang zur Abwechslung mit ins Spiel kam.

Sind die *Clubbs*, bei ihrer Einfürung in Frankreich, wie Pflanzen, die aus ihrem vaterländischen Klima in ein andres wesentlich verschiedenes versetzt werden, ausgeartet: so arteten sie bei ihrer weiteren Verbreitung in Deutschland von neuem aus. Denn hier trafen sie abermals ein andres Klima an; überdies waren sie nicht der Natur oder dem freien Boden überlassen, sondern wurden in TriebHäusern durch gewaltsame Hitze zum Aufkeimen gebracht; auch war die Verschiedenheit des innern politischen Zustandes, und des NationalCharakters, zwischen Deutschland und Frankreich so groß, wie zwischen Frankreich und England.

In Deutschland fürten die Franzosen die Clubbs, unter dem Schutz ihrer siegenden Waffen, in den Gegenden ein, die als eroberte sich jedes Joch der Ueberwinder gefallen lassen mußten. Sie die Franzosen, und diejenigen Deutsche, die schon öffentlich zu ihnen übergelaufen waren, wandten zum Aufkommen derselben alle Mittel an, welche Gewalt und List an die Hand geben konnte. Aber der Zustand dieser deutschen Gegenden war anders, wie in Frankreich. Dieses Reich befand sich bei der Einfürung der Clubbs

in

in einer gänzlichen Anarchie; alles war schwankend, und das Volk sich selbst überlassen. Im Lüttichschen hatte das Volk ebenfalls seine Unzufriedenheit mit der alten Verfassung, und das Verlangen nach einer neuen, durch öffentlichen Aufstand, und durch die größten Gewalttätigkeiten, an den Tag gelegt. Es felte diesem Volke nur an Kräften, den RevolutionsPlan auszufüren; den Abgang derselben ersetzten die Franzosen durch ihr anfängliches WaffenGlück. Demnach war dieses Landgens innerer politischer Zustand mit dem in Frankreich ser nahe verwandt: und so mögen auch die Lütticher Clubbs den französischen ser nahe gekommen seyn. Aber die RheinGegend von Speier, Worms, und Mainz, befand sich in dem entgegen gesetzten Zustande, und im MittelStande zwischen Britten und Franzosen. Das Volk war in seiner bisherigen Verfassung ruhig, und hatte noch keine Gedanken zu einer Revolution geäußert; aber es hatte sich auch nie einfallen lassen, über die Erhaltung seiner Verfassung selbst zu wachen, sondern es überlies diese Sorge seiner Obrigkeit: entweder in dem Glauben, daß dieser eben so viel, als ihm, daran gelegen seyn möchte, oder aus einer seinem Temperament angemessenen Gewonheit, sich nur leidend zu verhalten. Es wänte nicht, wie der Britte, daß seine Verfassung die möglich beste in der Welt sei; es hielt sich aber auch nicht, wie der Franzos, für ein unglückliches unterdrücktes Volk, dessen Verderben in seiner Verfassung liege; es war nicht einmal gewönt, über seine Verfassung nachzudenken. Aus diesem ruhigen Zustande wird es auf einmal, durch ein fremdes Volk, das die Mine eines Freundes annimmt, mit Gewalt verschoben. Seine Fürsten werden vertrieben: seinen obrigkeitlichen Stellen wird gleich im Anfange, nur noch der Schatten einer Gewalt übrig gelassen; man kündigt ihm, unter dem Geräusch der siegenden Waffen, eine Revolution an, und es sieht sich one Schuz, in der Gewalt seiner Ueberwinder, mit der traurigsten Anarchie bedroht. — Dies

war

war der politische Zustand der RheinGegenden, als die Franzosen die Clubbs dorthin verpflanzten.

Die Absicht der Franzosen (und ihrer deutschen Ueberläufer) war, den französischen RevolutionsGeist in diesen Gegenden zu verbreiten, und dadurch das Volk zu einem freiwilligen Umsturz seiner alten Verfassung zu verleiten. Daß dies nur der erste Versuch der Franzosen, und der Plan dabei schon fest angelegt war, den Umsturz der alten Verfassung am Ende mit Gewalt durchzusetzen, dies beweist das berüchtigte Decret vom 15 Decbr. Sie gaben dies gleich im Anfang, sogar in ihren Proclamationen, deutlich genung zu erkennen, wie artig sie überhaupt den Zwang mit dem Anstrich des freien Willens zu bekleistern wußten. Sinnreich war ihre Erfindung, mit der sie ihrem Decrete, keine Eroberung machen zu wollen, eine Nase dreheten. In den von ihnen besetzten Gegenden nötigten sie zuerst das Volk, mit den fürchterlichsten Drohungen, und mit der äußersten Gewalttätigkeit, zum Eide der Freiheit und Gleichheit, zu Urversammlungen, Municipalitäten und Deputirte auf einen deutschen NationalConvent zu wälen; und zwar alles nach ihrer wörtlichen Vorschrift, und unter der Aufsicht ihrer mit unbeschränkter Gewalt versehenen Commissare. Auf diese Art trieben sie einen NationalConvent zusammen, der sich unabhängig erklären, die Vereinigung mit Frankreich beschließen, und bei ihnen gar demütig um die Ehre bitten mußte, als ein neues Departement an- und aufgenommen zu werden. Nun war aller Anstand gehoben. Ein Volk, oder ein Teilchen von einem Volke, welches sich unabhängig erklärt hatte, mithin nach dem französ. VölkerRechte wirklich unabhängig war, also auch über sich disponiren konnte, gab sich selbst ganz freiwillig der französ. Nation zum Geschenk hin, um ihrer Glückseligkeit teilhaftig zu werden. Wie hätte die grosmütige französ. Nation, die nicht so wol für sich als für die Erlösung der Menschheit kämpfte, die Unbarmherzigkeit vor der Welt

ver-

verantworten können, diese gutmütige Deutsche von sich zu stoßen, und die Mainzer Deputirten, die so schöne Empfelungs-Schreiben von den Commissaires du pouvoir legislatif et executif mit sich brachten, mit einem Körbchen zurückzuschicken? Ueber den kleinen Umstand, daß es nicht ein ganzes Volk, sondern nur ein im Verhältnisse des Ganzen unbedeutender Teil war, welcher sich die Unabhängigkeit herausnam, setzten sich die Franzosen hinaus; ob sie gleich keiner ihrer eignen Provinzen das Recht einräumen, sich von dem ganzen Körper loszureißen. Denn alle Dinge in der Welt müssen einen Anfang haben: und so sollte dieser Schritt der RheinGegend, nur das erste Beispiel für die übrigen deutschen Provinzen seyn. Wie konnte es, bei diesen so sichtbaren KunstGriffen, den Franzosen gleichwol gelingen, einen großen Teil des übrigen deutschen Publici in der Nähe und in der Ferne, dergestalt zu täuschen, daß es die Rheinische Revolution für etwas Freiwilliges, die Mitwirkung weniger SchwindelKöpfe für den Wunsch des größeren Teils ansah, und seine Brüder zu hassen anfing, die so gerechten Anspruch auf Mitleid und Hochachtung zugleich hatten!

Auf diese Art war die Errichtung der *Clubbs* unhintertreiblich entschieden. Alle Gattungen menschlicher Leidenschaften und Schwachheiten, welche die Stifter der *Clubbs* durch Drohungen, Verheißungen, und alle Arten von Täuschungen, in Bewegung zu setzen wußten, — Misvergnügen über erlittene oder eingebildete Kränkungen, Rachsucht, Eitelkeit oder Begierde, in öffentlichen Versammlungen zu glänzen; Eigennutz, oder auch wol gegründete NarungsSorgen, die Hoffnung bei einer neuen Verfassung eine Stelle zu erhalten, die Furcht, die wirkliche Stelle zu verlieren; — die Absicht, manchen Verfolgungen zu entgehen, die Neugierde, und der Leichtsinn — fürten noch eine Menge Glieder hinzu, wovon I. einige sich mit ganzem Herzen an die Franzosen anschlossen; II. ein großer Teil aber

hat-

hatte von den waren Absichten der *Clubbs*Stifter eben so wenige Begriffe, als von der französ. Constitution selbst, und diente nur als Automaten oder als ein SpielWerk [als Hanswurst] den ersteren. III. Ein andrer Teil, der das Ganze einsah, aber doch nichts Gutes andete, und nur aus sittlichem Zwang beigetreten war, hatte den Vorsaz gefaßt, sich von allen gefärlichen Anschauen zu enthalten, und vielmer den Absichten der *Clubbs*Stifter nach allen Kräften entgegen zu arbeiten. IV. Zu diesen gesellten sich viele aus einer ganz reinen Absicht, um die Partei der Gutdenkenden zu verstärken, und die Entwürfe der *Clubbs*-Stifter zu vereiteln.

Die *Clubbs* hatten, bei ihrer ersten Entstehung in diesen Gegenden Deutschlands, noch keine Statuten oder GrundGeseze. Es war nur die Rede von "Freunden, von Grundsäzen, der Freiheit und Gleichheit"; Worte von ser unbestimmter Bedeutung, die man ausdenen und einschränken kan, wie es jedem beliebt. Also waren diese erste deutsche *Clubbs* den französischen nicht gleich. Zwar die ClubbsStifter hatten die Absicht, die völlige französ. Revolution in Deutschland einzufüren: aber noch war kein GrundGesez da, das dieses zur Absicht der ganzen Gesellschaft machte, wovon wirklich ein groser Teil sich einen ganz andern Zweck vorgesezt hatte (s. oben). Einige namen es ernsthaft: andre für ein PuppenSpiel, welches auf das Volk entweder gar keinen Eindruck, oder den entgegengesezten von dem machen würde, den sich die Franzosen versprachen (und diese haben sich, wie der Erfolg bewiesen hat, nicht geirrt). Leztere glaubten deswegen, daß man, um die Franzosen in guter Laune zu erhalten, und dadurch reelle Vorteile zu erlangen, wol eine "übrigens unbedeutende" Rolle auf diesem Theater spielen könnte, one etwas Böses zu begehen, oder verantwortlich zu werden.

Die Franzosen, als Eroberer, kündigten dem eroberten

ten Volke an, daß es sich selbst eine Constitution zu machen hätte; und sprachen von nichts, als Sklavenmäßiger und feindlicher Behandlung, wenn das Volk seinem Fürsten und seiner alten OberHerrschaft getreu bleiben wollte. Jeder Vernünftige sah ein, daß wenn die Gegend (wie es allerdings das Ansehen hatte) lange in französischen Händen bliebe, der gänzliche Umsturz der bisherigen Verfassung, und die Einfürung einer neuen nach den französ. Grundsätzen, unvermeidlich seyn werde; und daß die Franzosen, nach dem vergeblichen Versuch der Verfürung, gar bald zur offenbaren Gewalt schreiten würden. Die *Clubbs* oder ConstitutionsGesellschaften, wie sie sich insbesondre nannten, waren der Ort, wo das Volk sollte gestimmt, und der Entwurf zur neuen Constitution gemacht werden. Auf dieser Seite hatte die Sache ein ser ernsthaftes Ansehen. Jedem Bürger, der sein Vaterland liebte, war daran gelegen, dieses Werk nicht den Fremdlingen und ihren blinden Anhängern, die in ihrer Tollkünheit keine Gränzen kannten, allein zu überlassen. Jedem war daran gelegen, Mäßigung, Rücksicht auf das *Locale*, und Gerechtigkeit, eintreten zu machen; und dadurch manchen wichtigen Teil der alten Verfassung, zum allgemeinen Besten, und zur Rettung ganzer Classen von Menschen, zu erhalten. Also sahen die, die dem französ. System nicht anhingen, die *Clubbs*, sowol von der lächerlichen als der ernsthaften Seite, als eine durch die Gewalt der Eroberer eingefürte Gesellschaft an, die eben darum im Ganzen nie den Namen einer Empörung verdienen konnte.

Die englischen *Clubbs* haben zur GrundRegel, die unverrückte Erhaltung ihrer Constitution. Die französischen haben zur GrundRegel, die Verhinterung der Rückkehr ihrer ausgewiesenen monarchischen Verfassung, und die Einfürung einer auf der VolksGewalt beruhenden Constitution. Die deutschen Clubbs hatten bei ihrer Entstehung gar keine feste GrundRegel. Die Absichten der *Clubbs*Stifter mit

ih-

ihrem Anhange, und die Absicht eines großen, vielleicht auch des größeren Teils der übrigen beigetretenen Glieder, waren vielmer einander entgegengesezt (s. oben), und kamen nur in dem Allgemeinen überein, daß sie eine Geselschaft bildeten, welche öffentlich über die Angelegenheiten und das Beste des Stats und der Bürger sich beratschlagen wollten. Das war im Anfang das einzige GrundGesez der Gesellschaft. Und in diesem GesichtsPuncte war eine solche Gesellschaft auch in Deutschland (anders in Venedig) nicht gegen die Geseze: denn die deutsche Freiheit erlaubt einem deutschen Bürger, seine Meinung über StatsAngelegenheiten zu sagen; also erlaubt sie es auch meereren Männern, hiebei mit ihren Einsichten einander an die Hand zu gehen.

So lange also der *Clubb* die EmpörungsStiftung, den freiwilligen Umsturz der alten Verfassung, oder die Aufwiegelung der Untertanen gegen ihre LandesHerrschaft, nicht zur festen GrundRegel hatte, vermöge welcher jedes eintretende Mitglied sich zur Mitwirkung an diesem Vorhaben anheischig machen mußte: so lange ist der blose Beitritt oder die Einverleibung in einen deutschen *Clubb*, an sich selbst noch kein Verbrechen. Also bringt der Name eines Klubbisten an sich selbst noch kein Verbrechen mit sich. Denn bei deutschen *Clubbs* kann jenes GrundGesez nicht vermutet werden (s. oben): folglich, um einen Klubbisten als Klubbisten für einen Verbrecher zu achten, muß erst mit aller, der Wichtigkeit des unterliegenden Verbrechens angemessenen Zuverlässigkeit, constiren, daß der *Clubb*, dessen Mitglied er war, die mer erwänte EmpörungsAbsicht, und zwar schon zur Zeit seines Beitritts, zum GrundGesez gehabt habe.

So lange ein deutscher *Clubb* dieses GrundGesez nicht ausdrücklich in seine Statuten aufgenommen hat: so lange sind die empörerischen Handlungen und Schlüsse eines *Clubb*, nur die StimmenMerheit der überwiegenden Partei;

sei, welche ihr Uebergewicht wieder verlieren kan — eine Wirkung des zu der Zeit in dem Clubb herrschenden Geistes, welcher wieder verdunsten, oder ausgetrieben werden kan — eine Zufälligkeit, welche die Wesenheit nicht efficirt, und die sich verändern kan, one daß der Clubb aufhöre, Clubb zu seyn.

So lange, also ein deutscher Clubb dieses GrundGesetz nicht ausdrücklich hatte: so bringt auch die Eigenschaft eines Klubbisten die Notwendigkeit nicht mit sich, an den wirklichen aufrürerischen Handlungen eines solchen Klubbs Teil genommen zu haben. Und ein Mitglied eines solchen *Clubbs* ist darum noch nicht Verbrecher, weil er in einem Clubb war, der wirklich empörerische Handlungen ausübte; sondern er muß, um Verbrecher zu seyn, einer eigenen Teilname an diesen Handlungen schuldig befunden werden.

Ist der Beweis einer solchen Teilname vorhanden, so ist die Sache entschieden. Fällt aber die Vermutung darum auf ihn, weil, was die Merheit der Stimmen entschied, im Namen der ganzen Gesellschaft geschah: so sind 1. Vermutungen, wenn sie nicht ser bindend sind, in peinlichen Sachen, wo Beweise heller als das Mittagslicht erfodert werden, ein viel zu leichter Grund, oder eine viel zu schwache BeweisArt. 2. Da jeder Beweis, er sei natürlich oder künstlich, halb oder ganz, zu seiner Entkräftung nicht mer als einen GegenBeweis von gleichem Gewicht erfodert: so muß auch diese Vermutung hinwegfallen, wenn der Klubbist, aus seinen übrigen Handlungen, oder aus sonstigen anpassenden Umständen, in einem zureichenden Grad der Warscheinlichkeit dartun kan, daß er überhaupt bei seinem Eintritt keine Gesetzwidrige Absicht gehabt habe; woraus die Vermutung fließt, daß er auch an den bösen Handlungen des Klubbs keinen Anteil genommen habe.

Ist jemand einem *Clubb* beigetreten, der wirklich den freiwilligen Umsturz der alten Verfassung, mithin Empörung, zum GrundGesetz hatte; so ist zwar die physische Hand-

lung da, welche in die Rubrik von Verbrechen gehört; aber der sie begangen hat, ist noch kein Verbrecher, wenn nicht auch die moralischen Erfodernisse zu einem Verbrechen (1. Kentnis des Bösen, das in der Handlung liegt, und 2. die böse Absicht) dabei waren. Diese Erfodernisse, welche bei den meisten Verbrechen so wenig Zweifel unterworfen sind, verdienen hier eine genaue Prüfung, weil die *Clubbs* als eine neue, mit Gewalt und Täuschung eingefürte Erscheinung, ein so vielseitiges und verschiedenes Ansehen hatten, und von jedem nach dem Mas seiner Einsicht, oder nach dem persönlichen Verhältniß, anders beurteilt wurden, und eben deswegen auch die Absicht des Beitretenden verschieden war. "Wenn je mit einer, dem äusserlichen Ansehen nach bösen Handlung, eine gute Absicht vereinbarlich war: so ist es gewiß bei den *Clubbs* in Deutschland der Fall".

Die ganze moralische Bosheit einer Handlung, welche das Wesen des Verbrechens ausmacht, besteht in der Teilname der Sele oder des Willens am Bösen. Wer das Böse, das in einer Handlung liegt, nicht kennt (der Unwissende), kan nicht sündigen. Fällt ihm dabei auch einige Schuld zur Last, daß er nicht tiefer nachforschte, nicht reifer überlegte, oder sich täuschen lies: so gestatten unsre der Natur getreuen Gesetze in der Regel nie, daß die bloße Schuld der Arglist oder vorsetzlichen Bosheit gleich geachtet, oder zum wirklichen Verbrechen angerechnet werde.

Wer eine Handlung, die in der Classe der bösen oder der Verbrechen steht, nur dem äusserlichen Scheine nach begeht, dabei aber eine gerad entgegen gesetzte gute Absicht hat; wer, wenn man so sagen darf, ein Verbrechen heuchelt: der ist so wenig ein Verbrecher, als jener, der in einer bösen Absicht eine dem Scheine nach gute Tat begeht, ein Tugendhafter ist. Z. B. es ist ein Verbrechen, seinen Fürsten zu lästern; und es ist eine tugendhafte Handlung, ein armes Mädchen auszusteuern. Wenn

aber

oder der treue Diener, zum Besten seines Fürsten, notwendig findet, die Gesinnungen andrer auszuforschen, und zu diesem Ende über seinen Fürsten schimpft: so wird man ihn eben so wenig des criminis læsæ &c. schuldig finden, als man dem das Verdienst einer tugendhaften Handlung zugestehen wird, der ein armes Mädchen in der Absicht aussteuert, damit sie als Frau ihm ihre Dankbarkeit one Gefar bezeigen kann.

Ein dem äußern Scheine nach böse Handlung (eine physische Tat, die unter der Reihe der Verbrechen steht), bringt insgemein die Vermutung mit sich, daß sie mit den moralischen Erfodernissen (Kenntnis des Bösen, und böser Absicht), begleitet gewesen sei. Folglich liegt dem Beschuldigten die Pflicht ob, das Gegenteil (den Mangel der Kenntnis, oder den Irrtum des Verstandes, und die Abneigung des Willens vom Bösen, oder die gute Absicht) zu beweisen. Er hat also zu erweisen, was in seinem Kopfe, und in seinem Herzen, vorgegangen ist. Die Natur der Sache schließt hier alle directe natürliche Beweise, Zeugen, und Documente, aus, weil sie den Weg versperret hat, unmittelbar in das Innere eines Menschen zu sehen. Es ist also kein andrer als künstlicher Beweis (eine aus vernünftigen Vermutungen, und aus der Verbindung aller Umstände gezogne Warscheinlichkeit, oder sittliche Zuverlässigkeit) möglich. Unsre billige Gesetze verlangen aber nie einen stärkern Beweis, als aus der Natur der Sache möglich ist: sie nemen deswegen in manchen Fällen die Zeugnisse der Verwandten als vollgiltig an.

Bemerkt man hiebei, daß die moralischen Erfodernisse (Kenntnis des Bösen, und böse Absicht) hier nur auf einer Vermutung beruhen; und daß jede Vermutung durch GegenVermutung von gleicher Stärke entkräftet werden kan (s. oben): so ist es erwiesen, daß bei dieser vielseitigen Sache, von dem Beschuldigten kein strenger

Beweis der abgängigen Kenntniß und der guten Absicht gefodert werden könne; sondern daß die persönliche Lage, die persönliche Eigenschaft des Beschuldigten, sein übriges Betragen bei der ganzen Krise überhaupt, sowol vor als nach dem Eintritt in den *Clubb*, mit der waren Lage der ganzen Sache verglichen, dem Richter den ächten Aufschluß hierüber geben müsse.

Verglichen mit:

Die Franzosen am RheinStrom. 1793, kl. 8, 248 S.

Beitrag zur RevolutionsGeschichte von Worms, von den Jaren 1792 und 93. Mit dem Motto: careat successibus opto, quisquis ab eventu &c. 8, 1793. Erster Beitrag, mit Beilagen, 88 Seiten. Zweiter Beitrag, DenkSchrift der 4 CollegiatStifter zu Worms an *Custine*, mit Bemerkungen und GegenBemerkungen. 101 Seiten.

Summarische Vorlegung der, dem Fürsten zu Nassau-Weilburg, und dessen dies- und jenseits Rheinischen Landen, von den Franzosen zugefügten Vergewaltigungen und Schäden. 1793, fol. 22 S., mit Beilagen S. 23 — 47. (Von dem Hrn. Geh. Reg. Rat *Medicus*). Enthält zwar nichts von *Clubbs*, aber höchst interessante Actenmäßige Berichte, auf welche lächerlich-grausame Weise, vorzüglich *Bleßmann* die guten Leute im Weilburgschen durch Gewalt und List vermocht, "der Nation, dem Volk, und den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit zu schwören", Municipalitäten anzustellen ꝛc.

---

## 34.

### Decisum über den SuccessionsStreit wegen des Markgräfl. Schwedtschen alten *Allodii*.

Der StreitSache zwischen den Markgräfl. *Friedrich*schen, und Markgräfl. *Heinrich*schen Erben, wegen einiger aus der Herrschaft Schwedt zu erstattenden Gelder, und der darüber erschienenen Schriften, und der ersten Sentenz, ist

ist in den Götting. Gel. Anz. verschiedentlich Erwänung geschehen (z. B. St. 124, 1789, S. 1247 folg.). In letzterer waren die Markgräfl. *Friedrich*schen Erben, und die verwittibte Herzogin von Meklenburg, mit ihren Ansprüchen abgewiesen. Nun hat aber, in der weiteren Instanz, die Sache eine andre Wendung genommen, da jene Sentenz abgeändert, und den sämtlichen gedachten Interessenten die streitigen Gelder zuerkannt worden. In den darüber von den ernannten Commissarien abgestatteten Gutachten, haben diese sich lediglich an den Inhalt der Urkunde von 1670 gehalten, und daraus hergeleitet, daß die streitigen Gelder selbst niemals mit einem FideiCommiss belegt, sondern nur ein von der Kurfürstin *Dorothea* erlegter PfandSchilling gewesen wären, welcher nun den Erben, gegen Abtretung der verpfändeten Aemter und Güter, nach den deutlichen Ausdrücken des Vertrags, wieder erstattet werden müßten. Und so ist die Sache ganz einfach, nach dem Sinn der Verträge, entschieden und abgetan worden.

Nachdem Se Maj. von Preußen . . . sich über die Streitigkeiten, welche zwischen den Töchtern des Markgrafen *Friedrich Heinrich* zu Brandenburg an einem., den Töchtern des Markgrafen *Friedrich Willhelm* zu Brandenburg am andern., und der verwittweten Herzogin von Meklenburg-Schwerin, geb. Prinzessin von Wirtemberg, jetzt ihres Neffen, des regierenden Herzogs von Meklenburg-Schwerin, am dritten Teil, wegen der Succession in das, für den Rückfall der Herrschaft Schwedt nebst Zubehör an die Krone, von dieser herauszuzalende alte Allodium, entstanden sind, und von den desfalls auf jeder Seite beigebrachten, in dem ersten Erkänntnis vom 16 Jan. 1791 sowol, als in dem rechtlichen Gutachten vom 8 Febr. a. c., erörterten Gründen, durch die des Endes aus Höchstdero Cabinets- und JustizMinisteris ernannten Commissarien, Pflichtmäßigen Vortrag tun lassen: so hat der König, als Oberhaupt des Kur- und

Markgräfl. Brandenburgschen Hause, diesen Successions-Streit, nach den unter fürstlichen Personen geltenden gemeinen Rechten, und den hier mit eintretenden HausGesetzen und Verträgen, so wie selbige in dem angefürten rechtlichen Gutachten vom 8 Febr. c. umständlich aus einander gesezt worden, dahin entschieden,

> daß dieses alte Allodium, den beiden Töchtern des Markgr. *Friedrich Heinrich* keineswegs allein zugesprochen, vielmer mit ihnen zugleich die 3 Töchter des Markgr. *Friedrich Wilhelm*, und der Herzog von Meklenburg-Schwerin, jedoch lezterer nur auf den Fall, wenn er den ihm entgegengesezten Mangel der Legitimation zu heben vermöchte, zur Succession in dieses alte Allodium nach Stämmen zuzulassen, — auch in Ansehung der streitig gewesenen Effecten, oder der von der Krone dagegen zu zalenden Gelder, eine gleiche Succession nach Stämmen statt finde, übrigens aber jeder Teil seine Kosten zu tragen habe.

Der König befielt also hiedurch der in der Schwedtschen SuccessionsAngelegenheit verordneten Commission, das gegenwärtige *Decisum* den Behörden Ordnungsmäßig zu eröffnen, und darnach das Weitere in der Sache zu verfügen.

Signatum Frankfurt am Main, den März 1793.

*Friedrich Willhelm.*

*v. Finkenstein. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Reck.*

---

## 35.

### Detmold, 21 Jun. 1793.

Gegen oben, Heft 70, S. 166 — 173.

. . . Bemeldter Aufsaz ist voll von Unrichtigkeiten, und selbst offenbaren Unwarheiten. Z. B. S. 166 heißt es gleich anfangs, die Stände hätten sich, auf Einladung von "fürstl. Regirung" versammlet, da doch diese Einladung zum järlichen LandTag, so wie immer, nicht von der Regirung, sondern vom "LandesRegenten selbst", geschehen

[Klei-

[Kleinigkeit!]. Und offenbar unwar ist die S. 168, Z. 13, wörtlich, mit großen Lettern angefürte GegenErklärung der Stände vom Adel, und beschimpft daher den Erfinder derselben nur ganz allein.

Daß die Lippischen LandStände überhaupt, seit 50 Jaren wenigstens ununterbrochen, der Adel aber, der wegen seiner EigenBehörigen[a] und Gutsleute auf dem platten Lande, mer noch als die Städte [?], dabei interessirt ist, insbesondre für das Wol der Untertanen[a] besorgt gewesen: davon zeugen alle LandTagsVerfolge wärend dem ganzen ZeitRaum, vorzüglich wenn von Bewilligungen die Rede war[1]. Er, der nicht zalreiche, und mit eigentlich großen Gütern gar nicht begabte Adel, übernam unter andern vor 4 Jaren — noch ehe Franzosenartige Umwälzungen ihn bedroheten — bei einem Vergleiche mit Paderborn, wo es auf Erhaltung eines ansehnlichen Fonds zur Contributions-Casse ankam, blos aus Vaterlandsliebe, und one einige Schuldigkeit, den [Mit]Untertanen[a] mit mer als 5000 ℛ in Golde zu Hilfe zu kommen, wie diese deswegen mit einer PersonenSteuer, auf festgesezte wenige Jare, belegt werden mußten; und hierzu bezalt er nun noch järlich 1000 ℛ, welches ungefär, wegen der indeß aufschwellenden Zinsen und Kosten, wol 6 Jare lang fortdauern wird, und un-

 ter

a. Möchten sich doch die Hrn. GutsBesitzer das, wann gleich herkömmliche, aber doch (wenn von Menschen, nicht von Erdreich, Geräte, und Vieh, die Rede ist) offenbar unmenschliche Wort, EigenBehörige, abgewönen? — Eben so unschicklich ist das bald nachher folgende Wort, Untertanen. "MitUntertanen, MitBürger", muß jeder, der nicht der Souverain ist, auch von Bauern sagen. S.

1. Ein Mitglied des Adels, Hr. v. *H—stein*, opferte [doch nicht vorsätzlich?] den Untertanen im J. 1746 sogar ein Bein, welches er bei einem CourierRitt nach Wetzlar, um da eine darauf erfolgte, hier berufene Urtel zu deren Besten auszuwirken, zerbrach.

ter andern ᵃ für den Besitzer der adlichen Güter in Barntrup und Wierborn 480 ℛ, den von Iggenhausen, Schwakenburg, und Niederntalle 402 ℛ, den von Borkhausen 390 ℛ, den von Lüdersdorfen, Ulsaupe, und Maasbruch 363 ℛ und s. w., betragen dürfte.

In dieser Lage nun, kam es zur Sprache um die Kosten zur Stellung des KreisContingents. Sämmtliche Stände verlangten einstimmig, daß fürstl. Cammer aus bewegenden Gründen ein Mereres davon übernemen mögte, als geschehen wollte; und dann ward auch von Seiten der Städte, ein alter am RHofRat anhängiger, für sie nicht gut stehender Proceß zwischen ihnen und dem Adel, über das Mittragen einer solchen gemeinen ReichsLast, in Anregung gebracht. Beides stimmte nun schon den Adel nicht zum Besten, und bewog ihn, um auch seine Kräfte nicht zu überspannen, nur zu einem freiwilligen ᵇ Beitrag von 500 ℛ, Observanzmäßig unter der nicht bindenden Benennung von *Don gratuit*; wol fülend, daß sie auf andre Weise den [Mit]Untertanen aus eigenen Mitteln, wenn es Not tat, schon ansehnlich geholfen ³, und auch gelegentlich in Zukunft helfen würden.

Nun

---

a. S. v. *Donop* Beschreibung der fürstl. Lippischen Lande: 2te Auflage, Lemgo 1790, S. 163 folgg., das Adliche Kataster.

b. Hier ist der Ausdruck, freiwillig, sowol ReichsGesetz- als NaturRechtswidrig. Ersteres ist in unsern Tagen abermals, bei Gelegenheit der Dispüten in Hildesheim, nach Strube Obs. jur. 116, besonders aus dem Gesezze vom J. 1562, ad oculum demonstrirt, und vom Gegenteil selbst endlich anerkannt worden. Letzteres ist sogar schon in einem *Compendio* ausgefürt, in v. *Sonnenfels* Grundsätzen der FinanzWissenschaft (Wien 1776) S. 169—174. S.

3. Als im J. 1775 die UnterstützungsCasse für heruntergekommne Lippische [Mit]Untertanen des platten Landes,

Nun frage sichs denn doch aber auch wol: wie viel sollte denn, nach der Meinung des Verf. jenes Aufsatzes, der Adel im Verhältnis gegen die [Mitbürger, Mit]Untertanen des Bürger- und BauernStandes beitragen? und ob die freiwillig [b] hingegebene 500 rℓ, wol nicht gar, im Verhältnis gegen den Beitrag aus der VermögensMasse der sämtlichen genannten [Mit]Untertanen stehen möchte? Darüber schweigt er, welches er doch, wenn er gründlich tadeln wollte, nicht tun durfte. Er hat seine im CanzelTon erzälte Geschichte so gedrehet, daß man glauben sollte, den [nicht-adlichen Mit]Untertanen allein kämen diejenigen KriegsKosten, die der Adel nicht tragen wollte, zur Last, und schon im 1sten Jar auf 69500 rℓ, und dem Adel nur auf $\frac{1}{140}$ tel derselben, zu stehen. Wir wollen nun mal sehen; eine unverdrehte, der reinen Warheit gemäße Berechnung, wird es zeigen.

Die Kosten des 3fachen KreisContingents werden, nach einer Vereinbarung auf dem Reichs- und nachherigen KreisTage, statt der naturellen Stellung, für jeden Mann zu Fus, auf 100 fℓ ConventionsGeld zu stehen kommen: also für 270 Mann, welche die Grafschaft Lippe zu stellen hat [c], in allem nach hiesiger Rechnung betragen

18000 rℓ



des, von lauter Patrioten gestiftet ward: trug einer vom Adel 50 Pistolen, und die übrigen alle, dem Verhältnis ihres Vermögens gemäs, reichlich dazu bei; oder trafen statt dessen, zum Besten ihrer eigenen GutsLeute, die in Bückeburgschen Aemtern wonten, und daher von dieser UnterstützungsCasse keinen Nutzen hatten, andre ser kostbare Verfügungen. — Doch, dies sind bald 20 Jare her! und für gute Handlungen haben manche Menschen kein Gedächtnis. [Aber können Handlungen der Grosmut, von Handlungen der Pflicht dispensiren? S.]

c. Nach einer vom Kreise erfolgten Rectification des Contingents, die mir erst kürzlich zugekommen, ist solches für die

Hiezu gibt nun

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Fürstl. Cammer, schuldiger masen, die gewönlichen KreisGelder zurück, mit | rthl 10204 |
| 2. | Die Sternberger ReluitionsCasse, welches Fürstl. Cammer decken muß und will — | 1023 |
| 3. | Bückeburg für das Amt Blomberg, einem alten Vergleich gemäß — | 600 |
| 4. | Der dahin gehörige Flecken Alverdissen, etwa — — | 60 |
| 5. | Das kleine Amt Lipperode, eben so | 60 |
| 6. | Der Adel, als *Dongratuit* [?] — | 500 |
| | | 12447 rthl |
| | Erfoderlich nach Obigem — | 18000 — |
| | Fehlten daher noch hier — | 5553 — |
| | Zu diesen fehlenden geben die Städte ⅓ | 1851 |
| | Würden also mangeln — | 3702 rthl |

Diese 3702 rthl nur allein, fielen daher auf die hiesigen zalreichen, wolhabenden, und nach der jezt genug bekannten französischen VerfarungsArt, so gut als die Edelleute, welt- und geistliche Diener [d], auch Bürger, Gesur lausen.

die Grafschaft Lippe, von den oben angegebenen 270, auf 202 Mann zu Fus herabgesezt worden. Also vermindern sich die Kosten der 18000 Rthlr. (à 100 fl., auf 8 Mann) um 533 Rthlr. 12 Mgr.; mithin auch um ⅔ dieser Summe, oder um 355 Rthlr. 20 Mgr., der Beitrag von den MitUntertanen des platten Landes. — Die starke Variante zwischen 18000 und 70000 Rthlr. wird wol nächstens erhellet werden? S.

d. Auch Dienerschaft darf dem Adel nicht entgegen gesezt werden. Alle Privilegien, die der GeburtsAdel geniesst, sezen (wie bei Mönchen) Dienste voraus, die derselbe der Gesellschaft leistet, oder leisten sollte: one das, läßt sich vernunftiger Weise seine Existenz nicht denken. S.

fenden [Mit]Untertanen des BauernStandes — für die der Adel vorzüglich zu sorgen hat [?] — und zwar so, daß ihnen dadurch kein Q unmittelbare Auflage geschichte. Man nimmt sie vielmer von einer ansehnlichen und höheren Summe, die järlich von der nur zu 11 Monaten jezt gezalt werdenden Contribution übrig bleibt, und zu Verminderung der Land- oder ContributionsCasse Schulden bisher verwendet worden ist, und ferner wird. Es würden also nur in diesem Jar, 3702 rtl LandesSchulden weniger bezalt; und hierinn besteht denn der ganze sogenannte Druck der [Mit]Untertanen: indeß manchem Besitzer adlicher Güter, dessen Einkünfte mer den Schuldleuten [*tant pis!*], als ihm gehören, mit Seufzen seinen nun gedoppelten Beitrag zur Personen- und KriegsSteuer, bar zusammen bringen muß. Der Söne, Neffen, und Mündel, die von diesen gegen den Feind dienen [e], Gesundheit und Leben wagen, oft zusezen, und KriegsBeiträge genug fodern, nicht einmal zu gedenken.

Die ganze hiesige Dienerschaft [d] und Geistlichkeit gibt zwar etwas mit zur temporellen PersonenSteuer, nichts aber zur Verteidigung des Landes, wovon eigentlich die Rede ist; obgleich der unberufene [f] Verf. jener Schrift das Gegenteil zu verstehen gibt. Geschähe dies wirklich: so würde das, was die [Mit]Untertanen nun noch dazu beitragen, sich um so viel mer vermindern, wie es nun freilich nicht geschicht.

Dies

---

e. Das tun ja, für Sold und Ehre, auch Nicht-adliche, und klagen sogar in vielen Gegenden jämmerlich, daß sie von der Ehre, gegen den Feind als Officiers zu dienen, durch den Adel verdrängt werden. S.

f. Unberufen? ich reclamire Menschen-, Bürger-, und deutsches Recht: s. oben S. 344, Z. 9. Muß man patentirt seyn, um eine nüzliche Warheit zu sagen? und von wem patentirt? S.

Dies sind unläugbare Warheiten, welche allein hinreichen werden, das Ungerechte jener hämischen Rüge in ein helles licht zu setzen [?] . . . . . .

36.

Ueber ReichsSteuern und Hilfen, besonders in Beziehung auf Meklenburg, nach Anleitung der Reichs- und LandesGesetze, auch öffentlicher Handlungen und archivalischer Nachrichten.

1793, 8, 24 S. *

1. Von den Ständen und Untertanen des deutschen Reichs, werden in außerordentlichen Fällen die Beiträge zur Volks- und GeldHilfe, gemeiniglich nach RömerMonaten, aufgebracht.

2. Die Benennung dieses ReichsSteuerFußes entstehet daher, weil dem Kaiser *Karl* V im J. 1521, zu seinem, damals zur KaiserKrönung vorgehabten RömerZuge, ein KriegsHeer vom gesammten Reich bewilligt, und auf alle Stände verteilt ward.

3. Dies KriegsHer bestand aus 4000 Mann zu Roß, und 20000 Mann zu Fus, nach Ausweise der ReichsMatricul von 1521.

4. Diese ursprüngliche ManschaftsBewilligung ist in der Folge für GeldBeiträge zum RepartitionsFus dahin angenommen, daß MonatsWeise für den Reiter 12 fl., und für den FußKnecht 4 fl., gerechnet werden. Die solchergestalt sich ergebende Summe hies ein RömerMonat. Wann also 10, 30, oder merere RömerMonate bewilligt werden: so wird diese Summe 10-, 30-, oder merfach, entrich-

* Verfaßt von dem LandSyndicus, Hofr. M—, und verteilt auf dem LandTage zu Sternberg, der den 1 Mai eröffnet worden. Die Citate aus *Pütter*, *Gerstenlacker*, *Moser*, u. a., habe ich weggelassen. S.

entrichtet. Für 1en RömerMonat kommen vom ganzen Reich auf, etwa 50000 fl.: mithin werden zu 1 Mill. fl. 20 RömerMonate erfodert.

5. Nach dieser, ursprünglich auf VolksHilfe gerichteten Matricul von 1521 (womit man die CammerGerichtsMatriculn, Behuf der CammerZieler, nicht verwechseln muß), ward bei einem ReichsKrieg, von den ReichsStänden, die Mannschaft zu Pferd und zu Fus, so lange gestellt: bis daß 1681, aus Anlaß des damaligen ReichsKriegs gegen Frankreich, das KriegsHer des deutschen Reichs zu 40000 Mann (nämlich 28000 zu Fuß, und 12000 zu Pferd) erhöhet, und die Einteilung auf die 10 ReichsKreise, nach deren damaliger Erträglichkeit, in der Mase gemacht ward, daß das zugelegte Quantum unter den Kreisen, von den KreisStänden selbst, particulariter repartirt werden sollte.

6. Dieser MatricularFus ist kein auf beständig verglichener oder festgesezter Fus, wie die ReichsMatricul von 1521: daher er bei Vorfällen jedesmal aufs neue zum Grund gelegt, und geltend gemacht wird; wie zum Beispiel 1704, 1734, und jezt neuerlich 1792, geschehen ist. Das unter den Kreisen verteilte KriegsHer von 40000 Köpfen, wird dadurch gedoppelt, auch 3fach, mithin das *Duplum* oder *Triplum*, wie die Ausdrücke auch wörtlich lauten, ausgeschrieben.

7. Man hat aber auch bald nach Einfürung dieser BeitragsFüße, sowol die Matricul von 1521, als die Repartition von 1681, auf GeldAnschläge in Reichs- und KreisAngelegenheiten erstreckt. Man legte die GeldHilfen nach dem MannschaftsQuanto um, und hies dies die KopfStücksRechnung, weil auf einen Reiter 6 Kopfstücke (2 fl.), und auf einen FusKnecht 2 KopfStücke (40 Xr), gerechnet wurden: wie 1682, 1704, 1705, 1707, 1708, 1710, und 1712, geschehen ist.

8. Es sind indessen auch nachher, zu verschiedenen Notwendigkeiten, die Beiträge nach den, von der alten Reichs-Matricul von 1521 bestimmten RömerMonaten verwilligt: als vermöge der ReichsGutachten von 1729, ein RömerMonat zum Wezlarschen CammerGerichtsHaus-Bau; und 1757 dreissig RömerMonate zur Operations-Casse gegen KurBrandenburg: one merere und neuere Beispiele anfüren zu dürfen.

9. Vermutlich werden vorstehende Säze zu den nötigen Vorkenntnissen hinreichen, um den verschiedenen Repartitions-Fus, welcher im deutschen Reich, für die Stellung der Mannschaft, und Einrichtung der GeldBeiträge, mithin für die Leitung der Contingente, angenommen ist, kennen zu lernen; und sodann zur Beurteilung mancher Ereignisse, Foderungen, Ablenungen, und Verbindlichkeiten, mit mererer Bestimmtheit schreiten zu können.

10. Demnächst wird ferner auszumitteln seyn, in welchem Verhältnis einzelne Reichsländer zu solchen allgemeinen Beiträgen angeschlagen sind? Eine Ausmittelung, die mühsamer ist, als man vermuten sollte. In Beziehung auf die Meklenburgschen Lande, sowol wegen der Herzogtümer Schwerin und Güstrow, als der Fürstentümer Schwerin und Ratzeburg, ergeben sich folgende Resultate.

11. Nach der ReichsMatricul von 1521 stellen zum RömerZug:

Weltliche Fürsten, *Meklenburgk*, XL zu Ross, LXVII zu Fuss,

Bischove — *Schwerin*, XII zu Ross, XIX zu Fuss,
*Ratzenburg*, V zu Ross, XV zu Fuss.

12. Zu Befolgung des ReichsSchlusses von 1681, nämlich für den NiederSächsischen Kreis das demselben zugeteilte ReichsContingent unter den einzelnen KreisStänden zu repartiren, ward ein KreisTag, der lezte seiner Art, 1682, nach Lüneburg ausgeschrieben, auf selbigem, durch

Mer-

Mehrheit der Stimmen, mit damaliger Uebertragung der Rheinischen Kreise, eine Repartition wegen eines Reichs-Hers von 60000 Mann zur Dictatur gebracht, und der diese Repartition bestätigende ReichsAbschied am 23 Jun. publicirt. Auf dieser KreisVersammlung erhielt das säcularisirte Stift Schwerin eine 40järige, also mit 1722 schon beendigte Moderation. Zufolge der 1682, auf dem LandTag, von den LandesFürsten, den LandStänden Auszugsweise mitgeteilten KreisRepartition, hatte Meklenburg, wegen der ReichsVerfassung zu 18000 Mann zu Pferde und 42000 Mann zu Fus, 276 Reiter und 248 Fusgänger zu stellen. Dieser durch den RepartitionsFus von 1682, auf die Herzogtümer Meklenburg gebrachte Anschlag, ist stets für so prægravirend gehalten worden, daß er one Ruin nicht ertragen werden könnte: daher ist auch schon vom Herzog *Friedrich Wilhelm*, in den *Resolutionibus ad Gravamina* von 1701, in *Additamentis* in Classe 3, num. 1, 2, welche in dem §. 3 des LandesVergleichs abermals LandesFürstlich anerkannt sind, versprochen, sich eine moderationem Matriculæ angelegen seyn lassen zu wollen: welches aber noch nicht zur Wirkung gebracht ist.

13. Wenn also, wie nun neuerlich unterm 22sten Decbr. 1792 geschehen ist, das *Triplum* des Reichs- und KreisMilitärs, nach dem Fus von 1681, mithin ein Heer von 36000 Mann zu Pferde, und 84000 Mann zu Fus, ausgeschrieben wird: so würden die Herzogtümer Meklenburg, mit Ausschluß der Fürstentümer Schwerin und Ratzeburg, zu stellen haben 558 Mann zu Pferde, und 496 zu Fus, nämlich das Duplum zu einer Armee von 60000 Mann.

14. Allein diese sonst so warscheinliche Berechnung, dürfte sich, zur Erleichterung der Meklenburgschen Lande, wol etwas mindern; besonders wann, wie vorauszusehen stehet, die 1682 geschehene MitUebertragung der Rheinischen Kreise wegfällt. Denn in derjenigen Repartition, welche

che dem, unterm 31sten März 1703 erlassenen NiederSächsischen KreisDirectorialSchreiben, wegen des in dem ReichsSchluß vom 17 Novbr. 1702 bewilligten Quanti von 120000, beigefügt ist, hat das NiederSächsische resp. KreisDi- und Condirectorium, die dem NiederSächsischen Kreise zugeteilte Quote von 3936 Mann zu Roß und 8121 Mann zu Fus, auf 6374 zu Roß und 6498 zu Fus reducirt; und in diesem CircularSchreiben angenommen, daß zu stellen wären

| | zu Roß | zu Fus |
|---|---|---|
| von Meklenburg-Schwerin | 241½ | 199½ |
| — — Güstrow | 241½ | 199½ |
| Für beide Herzogtümer | 483 | 399 |
| vom Stift Schwerin — | 72½ | 35½ |
| moderirt 1682 auf | 48 | 24 |
| vom Stift Ratzeburg | 12¼ | 18 |

In eben diesem NiederSächsischen KreisDirectorial-Ausschreiben, ist das nächstvorstehende Contingent, nach der obgedachten KopfstücksRechnung, järlich, mit Ausschluß 1. der Anwerb-Remontir- und Recrutirung, 2. des Proviants, 3. des Trains, 4. der Ammunition, Artillerie, und 5. des GeneralStabs, angeschlagen

| | | |
|---|---|---|
| für die Herzogtümer | zu | 88632 ℛ |
| für das Stift Schwerin | zu | 8064 — |
| für das Stift Ratzeburg | zu | 2602 — |

Bei der letzten aus den Meklenburgschen Landen entrichteten ReichsHilfe, ist auf dem LandTage 1773 eine gleiche Berechnung untergelegt; so daß, nach dem Fus der anjetzt wieder beabsichtigten Repartition von 1681, schwerlich eine andre Norm wird ausgemittelt werden können.

In den Jaren 1735 und 1736 ist die Vertretung des, nach dem Fus von 1681 zu stellenden Meklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Contingents, mit Ausschluß des Stargardschen Kreises, vom Kaiser, für 65700 fl über-

übernommen worden, wie die Anlagen des LandTagsProtocolls vom J. 1737 nachweisen.

15. Uebrigens beträgt ein RömerMonat in Gelde, für die Herzogtümer Meklenburg (mit Einschluß der schwedischen Besitzungen) 748 fl. Wenigstens ist dieser Calcul annoch 1757 untergelegt worden, als der 1755 auf dem LandTag, zum Wetzlarschen CammerGerichtsHausBau, one Folgerung bewilligte 1e RömerMonat berechnet, dieser Betrag, unter begründeten Abzügen, aus dem LandKasten zur Schwerinschen Renterei eingesandt; und der Herzogl. Cammer unterm 17 Oct. 1757 aufgegeben ward, den Engern Ausschuß über den Empfang dieses bewilligten 1en RömerMonats zu quittiren. An das Fürstl. Haus Baden haben die Herzoge von Meklenburg 1766, für 1en RömerMonat 753 fl. bezalt (*Moser* von ReichsTagsGeschäften, B. IX, S. 1210, §. 108).

16. Von dem Beitrag der Herzogtümer Meklenburg, ist auf jeden Fall die Quote der schwedischen, in Meklenburg belegenen Besitzungen, abzuziehen: wie nicht allein der §. 111 des LandesVergleichs der Ritter- und Landschaft zusichert, sondern auch von Kaiser und Reichswegen, schon unterm 6 Mai 1686, und 29 März 1691, anerkannt ist. Diese Quoten betragen, nach dem Herkommen, und zufolge der im J. 1757 (*num.* 15) anwendlich gewordenen Berechnung, a. wegen Wismar, $\frac{1}{18}$, und b. wegen Pöl und NeuKloster, $\frac{1}{120}$ des Ganzen.

17. Uebrigens sind nunmer, der auch bereits 1757 zur Anwendung gekommene 2te Artikel des LandesGrundGesetzlichen ErbVergleichs vom 18 Apr. 1755, von Reichs- Kreis- und PrinzessinSteuer, wie auch der §. 7 der zwischen dem Schwerinschen RegirHause und der Stadt Rostok 1748 getroffenen Convention, die §§. 74, 75, und 519 des LandesVergleichs, die zunächst entscheidende Normen. Vermöge dieser Vereinbarungen überträgt

die LandesHerrschaft I. ihre Ritterschaft für sich und ihre Hintersassen, wenn nicht über 200 RömerMonate in Einem Jar, von Kaiser oder Reichs oder Kreises wegen, erfodert werden; II. die LandStädte auf 300 RömerMonate, und III. die Stadt Rostok wegen aller Reichs- und KreisSteuren. Minder auffallend wird diese Uebertragung demjenigen seyn, welcher sich der fast vergessenen Warheit erinnert, daß vor dem LandesVergleich, wann Reichs- und KreisSteuern ausgeschrieben wurden, nicht die ganze gewönliche LandesContribution, wie aber jezt geschicht, aufgebracht, sondern nach Verhältnis der ausgeschriebenen RömerMonate gemindert ward: wie das Schema im 10ten §. des mittelst des 518den §s des LandesVergleichs vom 16 Jul. 1701 nachweiset.

18. Zur Vollständigkeit kan annoch folgendes nicht unbemerkt bleiben.

Bekanntlich ist durch den Hamburgschen SuccessionsVergleich vom 8 März 1701, dem Hause Strelitz der Stargardsche District mit der Commenturei Mirow, mit völliger LandesHoheit abgetreten. Da nun dieser District ein Accessorium des Herzogtums Güstrow ist: so felte der Herrschaft Stargard für die Reichs- und KreisPrästanda, auch CammerZieler, ein besonderer Matricular-Anschlag; welchen von Reichs- und Kreises wegen auszubringen, der Herzog von Mekl.Strelitz, im 15den §. des zwischen beiden RegirHäusern unterm 14 Jul. 1755 vollzogenen Erläuterungs Vertrags, versprochen hat.

Wegen der CammerZieler ist die Ausgleichung auf ⅕ geschehen, wie aus dem Strelitzschen Anschreiben vom 18 Febr. 1778 an die RTagsVersammlung erhellet. Ob eine gleiche Ausmittelung für die Reichs- und Kreis*praestanda* ebenfalls bereits erreicht ist, muß man, bei ermangelnden Nachrichten, um so mer unbestimmt seyn lassen, als die Absicht dieser kleinen ZeitSchrift war, für jeden Saz den Beweis entweder anzufüren, oder die Quelle nachzuweisen.

sen. Zu dem für 1735 ausgeschriebenen ReichsContingent, hat das Haus Strelitz wegen der Herrschaft Stargard, 60¼ zu Roß und 49¾ zu Fus, oder den Reiter auf 3 FußKnechte gerechnet, 285¼ Mann zu Fus, den Mann mit 60 fl, also überhaupt mit 17115 fl, vermöge der 1737 auf dem LandTage urschriftlich vorgelegten kaiserl. BoncalitätsMilitärBuchhalterei Quittung, d. d. Wien, 24 Jan. 1737, redimirt: und hat derzeit der Stargardsche Kreis, ebenfalls nach Ausweis des LandTagsProtocolls vom J. 1737, nur auf 1²⁄₇, auf dem Grund einer recipirt genannten Proportion, angelegt.

19. Die verwilligten ReichsHilfen sollen in grober gangbarer ReichsMünze, vermöge des RAbschieds von 1594, §. 6, erlegt werden; mithin ist der MünzFus von R⅔teln oder schwerem Courant ausgeschlossen.

20. So wie in den meresten Reichslanden, so sind auch in Meklenburg die LandStände stets zu dem Inhalt des §. 105 des LandesVergleichs berechtigt gewesen: nämlich zu Reichs- und KreisSteuern, der LandesHerrschaft den von derselben zu bestätigenden ContributionsModum in Vorschlag zu bringen. Dazu sind dann verschiedene RepartitionsFüße gewält, welche man, in auszeichnender Abweichung, besonders aus den ContributionsEdicten vom 13 Nov. 1682, 26 März 1703, 18 Sept. 1703, 12 Sept. 1704, und 22 Decbr. 1734, kan kennen lernen, indem verschiedentlich nach KopfSteuer und dem ViehSchatz, nach den Revenüen, der Consumtion, und der Aussat, contribuirt ist.

---

## 37.

### Actenmäßiger Bericht von der RecrutenAushebung auf dem Lande im Göttingen.

Von der NiederElbe her schrieb man mir sonderbare Historien, was für Grausamkeiten bei der in hiesigen Landen

vorgenommenen RecrutenAushebung (NB. 7000 Recruten nur, in einem State, der, nach warscheinlicher Sage, gegen 900000 Selen zält!) begangen worden wären. Die Erzälungen waren nicht detaillirt, noch weniger erwiesen: also, natürlich — nam ich keine Notiz davon.

Aus OberDeutschland, schreibt ein Ungenannter *F.* an Hrn. Rat *Becker* in Gotha, unter dem 2 Apr. d. J.: "man sagt von Göttingen, daß die Studenten, wegen gewaltsamer Aushebung einiger ihrer Mitbrüder unter das Militär, höchst unzufrieden wären; und "daß die ganze Universität ungemein dadurch verliere, weil "die meisten von da wegzugehen gesonnen wären". — Das schreibt der Ungenannte, und fodert mich namentlich auf, das OberDeutsche Publicum hierüber zu bescheiden. Hr. R. *Becker* ruckte einen Teil dieses Schreibens in seinen Anzeiger (Num. 92, 22 Apr. 1793) ein, mit der vorläufigen Versicherung an den ungenannten Einsender, daß "jenes Gerücht erlogen sei, weil sich die Sache, bei einiger Kenntnis der Hannoverschen Regirungs- und LandesVerfassung, gar nicht als möglich denken lasse". Das ganze Schreiben aber schickte mir ebenderselbe freundschaftlich zu, mit der Aeußerung, "Er überlasse es mir, ob ich mich darüber erklären wolle, oder nicht".

Seltsam ist immer die Auffoderung des Ungenannten: — verzeihe mir derselbe diesen Ausdruck, so dankbar ich auch dafür bin, daß er sich in seinem anonymen Brief, nicht nur als einen dankbaren Eleven von Göttingen, sondern auch besonders als einen Freund von mir, kund macht. Wer in der Welt kan einer Regirung, einem *Corpori*, oder auch nur einem *Individuo*, zumuten, sich gegen Gerüchte, und wären sie auch gedruckt, zu erheben, für welche kein Beweis, vielmer eine Art von notorieté dagegen, vorhanden ist? Selbst der einzelne Mann, der sich seiner Würde bewußt ist, im öffentlichen Lichte seines OrtsPublici, oder gar eines größeren auswärtigen Publici, wandelt, und entweder von einem unbekannten, oder wie häufiger der Fall ist, von einem entdeckten, von allen Seiten verächtlichen Buben mishandelt wird: — wird sich so ein einzelner Mann wegwerfen, und sich gegen den Elenden verteidigen? Und gäbe es Andre, die auf solche Verläumdungen horchten,

ten, und sich nicht die leichte Mühe gäben, den dummen Lügen auf den Grund zu kommen: so wären sie eben so wenig einer NotizNemung werth, als der bübische Verläumder selbst.

Ich war daher Willens, gegen vorbemeldtes Gerücht, blos folgendes in dem Anzeiger bekannt zu machen. "Im ganzen Hannöverschen Lande ist in keinem Orte, der Stadt-"Gerechtigkeit hat, auch nicht in dem kleinsten (wie z. Ex. "Hedemünden), ausgehoben worden: teils, weil man zu den "hiesigen, fast aus lauter LandesKindern bestehenden Truppen, die LandLeute für bessere Soldaten hält, als die "Städter; teils auch, um die Handwerker und Künste in "den Städten nicht zu stören, und falsche, durch HandwerksBursche ins Ausland verbreitete Nachrichten, zu vermeiden".

Indem ich aber voraussetzte, daß gewönlich die allerdümmste Lüge doch einen Anlaß hätte, und deshalb bei einigen unsrer würdigen CivilBeamten Erkundigung einzog; aber nicht nur nicht einmal der geringste Anlaß sich zeigte, sondern vielmer das Geschäfte hier zu Lande, musterhaft, und ausgezeichnet Ehrenvoll für Beamte und Volk, verrichtet worden: so glaubte ich, durch Publication dieser Vorfälle, um so mer Dank zu verdienen, da über dieses allgemein wichtige StatsGeschäfte, dessen verschiedene Behandlung freilich in manchen Gegenden noch den LandMann zu stillen und lauten Seufzern zwingt, meines Wissens noch wenig im Drucke vorhanden ist. Vergl. mit

"Ueber die CantonVerfassung in den Preußischen Staten, und die von dem Obristen von *Gröfecke* verweigerte Verabschiedung des Enrollirten *Elsbusch*. Von dem Geh. Kriegs- und LandRat von *Arnim*. Frankf. und Leipz. 1788, gr8, 95 S.

Unter dem 4 Febr. 1793 erging das erste LandesFürstl. Ausschreiben, daß die InfanterieRegimenter mit 7000 Mann vermert, und die nötige Mannschaft auf den 25sten d. M., auf den Dörfern ausgehoben werden sollte. Ein Recrute solle nicht unter 16, und nicht viel über 40 bis 50 Jare, seyn: nächstdem gesund, weshalb ein zuverlässiger Chirurgus jeden besichtigen solle. Nur eingeborne Untertanen sollen ausgehoben werden; auch nur unbeweibte, so

weit es die Umstände verstatteten. Auswärtige, die sich als Knechte oder sonst im Lande aufhalten, und solche Leute, deren Desertion zu befürchten ist, seien nicht mit unter die Aushebung zu ziehen. Eben so seien die Manufactüriers, Handwerker, und sonst ganz unentberliche Leute, zu verschonen. Auch die zu den LandRegimentern engagirte seien, so viel möglich, von der Aushebung frei zu lassen.

Den 11 Febr. folgte ein 2tes Ausschreiben nach, welches die den Ausgehobenen zugesicherte Vorteile enthielt. Gleich nach dem Kriege sollen sie unentgeldlich wieder entlassen, den untüchtig gewordenen Pensionen erteilt werden, u. s. w.

Die Repartition geschah nach der Anzal der FeuerStellen. Dem zufolge wurden den 8 Dörfern, welche unter dem Namen KönigsGericht Leineberg, vom GerichtsSchulzenAmt in Göttingen abhangen [Grone, Roßdorf, Mengershausen, Holtensen, Obern Jesa, Volkerode, Ellershausen, Settmarshausen], und die zusammen 550 FeuerStellen enthalten, 45 Recruten abgefodert.

Da in dem Ausschreiben nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, ob die vom Gericht zu Recruten bestimmte Mannschaft gewaltsam ergriffen werden solle: so vereinigte sich das hiesige Gericht mit den benachbarten Aemtern und adlichen Gerichten dahin, daß alle jeden Orts vorhandene junge Mannschaft am Gericht erscheinen, und nach vorgängiger unparteiischer Untersuchung gewärtigen solle, wen das Gericht zum Recruten bestimmen werde.

Dem zufolge foderte der GerichtsSchulze den 24 Febr. die Bauermeister der 8 Dörfer vor, machte ihnen diesen eingeschlagenen Weg kund, und gab ihnen auf, daß sie alle ihre, nach den beschriebenen Eigenschaften Dienstüchtige Mannschaft stellen sollten. Die Untertanen dieses Gerichts bezeugten wiederholt ihre Dankbarkeit über dieses in sie gesetzte Zutrauen; und

den

den 25 Febr. fanden sich alle MannsPersonen von 16 bis 50 Jaren, selbst die Reihenleute und Besitzer großer AckerHöfe (218 Mann in allem), im Gerichte ein. Abwesend waren 24, von denen sich aber die meisten nachher stellten. Völlig ausgetreten ist kein einziger. LandSoldaten befanden sich in 4 Dörfern 32.

Den 26 Febr. wurden diese 45 Mann nach Northeim, und den 27sten nach Eimbeck, geliefert, und sodann weiter nach Hannover. Wann ein CivilBeamter die Aushebung verrichtet; so ist solcher, auch wenn er bei offenen Türen handelt, selten vor Klatscherei und dem Vorwurfe sicher, als habe er parteiisch verfaren, die größeren Leute zurückgelassen, und die schlechtesten ausgenommen. An die Obern kam hier keine Klage von der Art. Nur da bei dieser ersten Auslieferung der Recruten befunden worden, daß merere nicht die Größe hatten, um mit den übrigen gleiches exercice machen zu können: so wurde festgesetzt, daß jeder Recrute wenigstens das Mas von 5 Fuß 9 Zoll haben solle. Um nun den Gerichten die daher entstehende 2te Ausname zu erleichtern, so wurde verordnet, daß alle junge Leute, welche von den übrigen zum Marsch nicht beorderten Regimentern, mit Pässen auf WartGeld versehen, und noch nicht in Gage eingesetzt wären, mit ausgehoben werden sollten. Hiernächst geschah

am 5 März, auf die vorhin bemeldte Weise, die 2te Ausname von 16 Mann von gesetztem Mas, wodurch die ganze auf das Gericht repartirte Zal erfüllt wurde. 4 derselben hatten epileptische Zufälle oder andre LeibesSchaden vorgegeben, welches sich aber, bei näherer Untersuchung, unwar befand.

Ueber die Ausname selbst hat kein LandMann gemurrt. Vielmer haben sie wiederholt am Gericht erklärt, sie erachteten sich schuldig, die von ihnen gefoderte Zal der Recruten zu stellen.

Als von 2 Brüdern 1er ausgehoben werden sollte, bat der andre das Gericht flehentlich, man möge ihn dafür erwälen, weil sein Bruder seinen Eltern notwendiger sei als er. — 3 der größten Ackerleute in Obern Jesa hatten jeder 2 Söne, und von jedem Hofe dient schon 1 Son als LandSoldat. Das Dorf hatte auch schon die auf selbiges repartirte Zal Recruten geliefert. Andre Dörfer konnten aber die verlangte Zal nicht schaffen, weil schon ein großer Teil junger Leute freiwillig unter den Regimentern diente (38 aus Roßdorf, 36 aus Grone, one die LandSoldaten, TrainKnechte ꝛc), welches in hiesigen LandesGegenden häufiger, als in andern, geschicht. Einzelne HausVäter, die zwar keinen AckerBau hatten, aber durch ihre einzige Söne im Alter Unterstützung hoffen, murrten darüber, daß der Besitz eines AckerHofs den Vätern einen Vorzug in den väterlichen Rechten geben solle. Die gedachten 3 Ackerleute erklärten darauf, sie verlangten einen solchen Vorzug nicht, und traten hiemit jeder einen Son zum Recruten ab.

Die sämmtlichen GerichtsGemeinden hatten sich ganz aus eignem Antrieb unter einander beredet, allen LandSoldaten, welche sämmtlich in ihrer Rüstung ans Gericht commandirt waren, um nötigen Falls das Gericht zu decken, auch die ausgehobene Mannschaft zu transportiren, dieses Commando täglich mit 6 Mgl. per Mann zu bezalen, welches sonst die LandesHerrschaft zu tun pflegt. Eben so hatten sie sich auch verabredet, jedem der ausgehobenen 45 Mann, zu ihrem Herrschaftl. HandGeld von 4 ₰, einen Zuschuß von 2 ₰ zu tun, um sich desto besser equipiren zu können.

Eines Bauern Son, der gut abkommen konnte, aber one hier in der Stadt zu wonen, täglich von Roßdorf aus die hiesige Schule besuchte, um vielleicht einst zu studiren, wurde deshalb von der Ausname verschont. Hingegen mußten einige BauernSöne, die Handwerke, als Schmiede- Zimmer- Maurer- und SchneiderProfession erlernt hatten, jedoch

doch bei ihren Eltern wonten, zu Recruten genommen werden, weil es, aus obbemeldten Ursachen hauptsäch-lich, im Ganzen zu ser an Dienstüchtigen felte.

Unter dem 3 Mai 1793 erhielt unser GerichtsSchulze, Hr. *Zachariae*, von hoher Regirung ein Rescript, unter an-dern des Inhalts:

"Wir haben Euch zugleich unsre Zufriedenheit über die promte und zweckmäßige Ausrichtung des RecrutenAusna-meGeschäftes nicht unbezeugt lassen wollen; und da wir aus Eurem Bericht vom 16 März ersehen, daß die Unter-tanen eine lobenswerthe Bereitwilligkeit, die RecrutenStel-lung zu befördern, bezeigt haben: so tragen wir Euch hie-mit auf, denen sich ausgezeichneten Gemeinden, und insonder-heit denen 3 Eingesessenen zu ObernJesa, den beiden *Har-riehausen* und *Apel*, Namens Sr. kgl. Majestät zu bezeu-gen, daß ihr Benemen und bezeigte Bereitwilligkeit, als Beweise ihrer getreuen UntertanenPflicht, nicht anders denn wolgefällig aufgenommen werden könne.

S.

## Zusatz,

aus dem nahen Amte Niedeck, vom 16 Mai 1793.

. . . Die auf dieses Amt repartirt gewesene MannZal von 10 Recruten ist, one daß von Seiten der Untertanen Widersetzlichkeit bezeigt, und Amtsseitig Gewalttätigkeit zu gebrauchen nötig gewesen wäre, aufgebracht worden: außer daß ein par der jungen Bursche, auf das sich in hiesiger Gegend verbreitete Gerücht von einer bevorstehenden Ausna-me, sich entfernt, und deren Sistirung einige ZwangsMit-tel erfoderlich gemacht hatte.

Auf den zur Ausname bestimmten Tag, war die sämmtliche junge Mannschaft aus den AmtsDörfern, ans Amt beschieden; und sie erschien, außer jenen Burschen, ob-gleich die Ursache jener ungewönlichen Zusammenfoderung von ihnen vermutet werden konnte, gutwillig. Aus ihr wurde die verlangte Anzal Recruten, den untersuchten Um-

ständen nach, genommen: und diese nun Ausgenommene, bezeigten so guten Willen, daß man die anfangs angeordnete Bewachung derselben wieder aufhében, und unbedenklich finden konnte, ihnen die gesuchte Erlaubnis, erst noch einmal zu den Irigen zurückzugehen, zu erteilen. Sie fanden sich am Tage der wirklichen Ablieferung am Amte wieder ein, und wurden an das bestimmte Regiment gesandt, one daß auf dem Marsch dahin die mindeste Unordnung vorgefallen.

Dieses ist, was auf Verlangen, von der Art der Ausname in dem hiesigen kleinen Amte, als ein kleiner Beitrag zu Widerlegung des auswärts ausgebreiteten Gerüchts, als habe in hiesiger Gegend die Ausname der jungen Mannschaft mit vieler Gewalttätigkeit geschehen müssen, gemeldet werden kan.

Wobei denn noch der Fall erwänt zu werden verdient, daß als bei jener hiesigen Ausname, ein junger Bursche aus dem AmtsDorfe GroßenLengden zum Recruten bestimmt werden sollte, dessen älterer Bruder, der LandSoldat war, in Rücksicht der vorgekommenen Umstände, daß die Mutter, eine alte Witwe, jenen iren jüngern Son, schon vorher zu irem nötigen Beistande in der Haushaltung ausersehen, dieser auch weniger als er, die zum KriegsDienste erfoderliche standhafte Gesundheit habe, für denselben einzutreten, aus freien Stücken sich erbot; und als Recrut auch wirklich mit abgegangen ist.

*H.*

---

38.

Vom LandTage zu Kaschau in Ungern, 10 Jun. 1793.

Sauber gedruckt auf 3 Fol. Seiten.

Serenissime regie haereditarie Princeps, ArchiDux Austriae, et *Palatine*! Excelsum Consilium regium Locumtenentiale Ungricum! Domine, Domini, benignissime, gratiosissimi, colendissimi!

Non

Non mediocrem animis nostris incussere solicitudinem, complura Excelsi huius regii Consilii Intimata, quibus totidem *libros*, recentius in lucem editos, inter *prohibitos* referri intelleximus.

Ac tametsi suas Exc°. huic Dicasterio eos interdicendi *caussas* nequaquam desuisse, iure supponere & sperare debeamus; cum tamen eae *in specie* haud adferantur, neque tenor ipsorum librorum nobis cognitus sit; e contra vero invalescens ab aliquo tempore *Censorum rigor* passim querelas excitet, quin ipsa etiam *publica* Nationis *opinione* damnetur: hinc iusta nos incessit cura, ne *libertas preli*, antequam adhuc suo modo definiri posset, contra expressam Regis & Regni voluntatem in periculum adducatur. Quidquid sit, negari non potest, homines eos, quibus cura reuidendorum librorum concredita est, *clavim ipsius culturae Nationis* in manu tenere. Cauendum itaque esse putamus, ne, Principe grauibus *belli* curis avocato, tam *eminens publicae felicitatis adminiculum*, cum irreparabili reipublicae damno neglectum, & ipsi subin doleamus, et incuriam aut plane *conniventiam* nostram sera etiam arguat posteritas.

Immortalem sibi in patriis non minus, quam exteris annalibus, peperit memoriam gloriosus olim Ungriae Rex *Matthias* I, qui introducto in regnum *typographiae* vsu, primus ad delendam gentis barbariem efficacem manum admovit; adapertoque hac ratione Ungris suum excolendi ingenium campo, placide removit necessitatem euocandorum ex oris exteris Literatorum, qui sua *auctoritate* infelicem & non culpa sua rudem populum, tot saeculis a scopo verae felicitatis detinebant.

Ope eiusdem artis typographicae, quae tanta attulit commoda generi humano, eo iam aetate nostra peruentum est, vt infinitas *preli* vtilitates, malis illis, quae ex *abusu* eius oriri queunt (quaeve contra imprimendi libertatem

tatem per quosdam tam ſedule afferuntur) longe praeſtare, nequaquam ignoretur.

Bene conſcius erat ipſe denatus August. Imperator IOSEFVS II, plurimum intereſſe Principum, ne induſtria Nationis in ſcribendis libris ſuffocetur: & ideo *ſacrum* hoc tam civilis quam politicae libertatis palladium, Ungricae etiam Nationi *aeternum* eſſe voluit; providoque ac ſalutari hoc facto ſuo in tantum excitauit patriae filiorum animos, ut nouam literaturae, praeſertim *Ungricae*, epocham, ad tempus praevigentis Eius gubernii non ingrati referamus. Studium iſthoc provehendarum literarum, & augendae linguae nationalis zelus, apud Ungros Scriptores adhuc perdurat quidem, immo his, ſub tutela & protectione *articuli* XV$^{ti}$ 1791, non exiguum ſcribendi ſtimulum acceſſiſſe experimur: illud interim reticere non poſſumus, quod niſi Exc$^{i}$. huius *Dicaſterii* efficax cooperatio, nimium hunc *Cenſorum rigorem*, vsque ad ſubſecuturam etiam Diaetalem proviſionem, pro aequo & juſto temperaverit, laudabilem hanc patriae civium induſtriam in ipſa herba exareſcere oporteat.

Si libri erroribus & falſis principiis ſcatentes in publicum prodeunt, hos utique, *argumentis refutari*, ad hominum animos convincendos, quam *ſupprimi*, longe fuerit ſapientius. Hoc ii, quorum intereſt, tueri & docere veritatem, eo & facilius & citius poſſunt, cum principia illa, ut falſa, omni careant fundamento. Fruſtra etiam nobis quisquam perſuadere voluerit, eam eſſe ſeu hominum ſive civium noſtrorum perverſitatem, ut tenebras lumini aut errorem anteferant agnitae veritati. Ipſe enim naturae creator hominem, prout reliquis animalibus praeſtare, ita & regi, *ratione* voluit.

Neque vero *temporis* ratio aliud ſuadere poteſt. Saeculorum experientia docuit, quod *ſupplicia de ſtudiis ſumi*, res ſemper ſit indigna, plena periculi, ac bene ordinatae civitati contraria. Nam, ut ſapiens ille *Annalium* roma-

romanorum conditor dicit, *punitis ingeniis gliſcit aucto- ritas*. Cum autem ſaepe optimi & praeſtantiſſimi quique libri, *prohibitorum* catalogo adſcripti ſint: eo jam res devenit, ut interdictos paſſim & *citius noſci* & *ardentius exquiri & legi* videamus. Sed nec perſpicere poſſumus, cur in Regno *noſtro* ſcribendi libertas arctioribus conſtringi deberet limitibus, quam apud reliquos *Europae* populos, quos ea cum ſummo reip. ſuae commodo frui & gloriari videmus. Genius certe Ungrorum, ad ſummam Regi & ſtatui publico fidelitatem longe firmius comparatus eſt, quam ut in contraria deflectatur principia, tametſi haec in talibus libris intermixta ſubinde reperirent. Principes Regni huius, ſecundum Leges gubernantes, qui amari quam timeri malunt, ſecuriores ſunt, quam ut malignos conviciatorum calamos, ad rumpendum nefors mutui amoris & confidentiae vinculum tendentes, vel in minimo pertimeſcendos haberent.

Ceterum nec noſtra nunc intentio eſt, *inreſtrictam* libros ſcribendi & imprimendi libertatem inductam cernere. De hac Regnum ipſum cum Rege, dum tempus fuerit, ſtatuet. Id unice urgemus, ut *Cenſorum arbitrio* limites ponantur; ut ſcriptoribus patriis, ſcientias & artes excolentibus, libertas & honor condecens tribuatur; ut denique *lex*, *mens*, ac *voluntas Nationis*, obſervetur.

Qui in reliquo Benignitati altisque gratiis commendati manemus

Celſitudinis veſtrae regiae, & Excelſi Conſilii Locumtenentialis regni — Servi humillimi, obligatiſſimi, obſequentiſſimi

Vniverſitas Comitatus *Abaujvarienſis*.

*Ex generali Congregatione noſtra d.* 10 *Jun.* 1793 Caſſoviae *celebrata*.

---

Aus

## Aus Briefen aus Ofen, Wien ꝛc, von diesem Jar.

Das deutsche Publicum kennt die Diss. de *Comitiis regni Ungriae*, deque organisatione eorundem, bereits aus den Götting. Gel. Anz., und der *A. L. Z.* In Ungern gilt sie bei allen Publicisten für die gründlichste Bearbeitung ihres Gegenstandes, und für ein Supplement zu jedem andern bisher geschriebenen Ungrischen StatsRechte. Nachdem sie nun Jar und Tage lang allgemein bei uns gelesen worden, kömmt nun erst folgendes auf folgende Gründe gestützte Verbot aus der ungrischen HofCanzlei zum Vorschein:

Num. 3088 Aulico-Consilii R. L. *Num.* 8745. Sessionis 29ª d. d. 12 *April.* Revisionis librorum Referendae *Num* 24.

*Sacratissae Majtis* nomine intimandum: Altefatam *Suam Majtem Sacrmam* librum "*de Comitiis — eorundem*", A. 1791 typis editum, velut perniciosa quaedam [Aristocratis & Hierarchis] ac ipsis regni constitutionibus [feudalibus & barbaris] adversantia principia complectentem, ad classem *prohibitorum* referendum, omniaque eius apud bibliopolas vel typographos reperibilia exemplaria confiscanda, ac in auctorem eiusdem solerter investigandum, clementer praecepisse. Huic proinde Locumtenentiali Regio Consilio de positivo benigno jussu regio committitur, ut ad effectum b. huius resolutionis conformia disponere, detecto vero antefati operis auctore eatenus repraesentationem isthuc submittere noverit. Datum . . . *Viennae* d. 26 *Martii* 1793.

C. Carolus *Pálffy.* Io. *Palocsay.*

Daß dergleichen Verbote wegen ihrer Verspätung ihre Wirkung verfelen; daß sie wegen ihrer Willkürlichkeit alle gute Köpfe im Lande bestürzen, zum Widerstand auffodern, und gegen einige zur ObscurantenPartei gehörigen Räte des Königes immer mer erbittern, wissen alle Menschen in

und

und außer Ungern, nur wie es scheint der Canzler *Palffy* und der Hofrat *Lanyi* nicht.

Ein vernünftiger katholischer Geistlicher verfaßte dem reformirten Grafen Gedeon *Rádaj*, einem großen Gönner der Gelerten, eine LeichenRede, wo unter andern diese Ausdrücke vorkommen: Vive igitur, *Illustrissime comes*, vive vitam hac, quam posuisti, beatiorem! ... Mirabimini forte, haec ab homine catholico ita dici; verum noveritis, vtique nos quoque non alium vivorum atque mortuorum iudicem nosse, quam qui hoc muneris sibi & quidem soli divinitus datum affirmavit. Der Exjesuit *Hübner*, ein von der k. Statthalterei aufgestellter Censor, schrieb hierzu: quod deletum est, aut immutetur totum, aut omittatur: scandalosum enim est, ut Protestanti, nullum signum poenitentiae danti, aeternam beatitatem adgratulemur. 10 Aug. 1792. Und dies schrieb der Exjesuit zu einer Zeit, wo man zu Rom für den Fortgang der protestantisch-preußischen Waffen gegen die katholischen Franzosen betete! — S. *Status regni Vngriae* A. 1792 (p. 32, 8.) S. 30.

Diejenigen ungrischen Comitate, welche unter den Namen der Königreiche Kroatien und Slavonien begriffen werden, haben zu ihrer ewigen Schande (die durch den Ban, Graf Ioh. *Erdödy*, und durch den v. *Skerlecz*, leicht hätte verhütet werden können), sich vom ReligionsGesetz 1791, *Artic.* XXVI, ausnemen lassen, und die Protestanten auch künftighin aus ihrem Mittel verbannt. Den 26 Aug. 1792 schrieb nun eben dieser Graf *Erdödy* an den Griechisch-nicht unirten Bischof von *Pakracz*, bei Gelegenheit der Versammlung der Kroatisch-Slavonischen Stände, daß er seinen reformirten Secretär, der zugleich bei dem Consistorio desselben Bischofs den Dienst eines Notarius und Fiscals verrichtete, von seinem Amte entlasse, weil die nicht-unirten Griechen sich den MunicipalGesetzen, nachdem sie zu Bürgern des Stats aufgenommen worden, fügen

ſſen, und wol aus ihrem eigenen Mittel tüchtige
cte zu ſolchen Stellen finden dürften. — S. Status
Vngriae p. 19, wo noch das gar natürliche Epiphonem
eſezt worden: „eos, qui ipſi opprimuntur, ad alios in
lem causa opprimendos provocare, indignum eſt“.

Eine Statiſtik von Ungern ward zur Cenſur ein-
gereicht: nach dem Urteil einiger Kenner war ſie ein ſer nüz-
liches Werk, wiewol ſie einige kleine Unrichtigkeiten enthielt
(und wo iſt der Mann, der die erſte Statiſtik ſeines Lan-
des, one kleine Unrichtigkeiten ſchreiben kan?). Der Cenſor,
Referent im StudienWeſen an der Ungriſchen HofCanzlei,
Hr. Joſef von *Lányi*, ehemaliger Director der königl. Fis-
calProceſſe, und nun — Leiter der ungriſchen Litteratur, ein
mit dem Corpus iuris, ſonſt aber, wie man allgemein weiß,
mit keinen andern Büchern vertrauter Mann — der Mann
der die freie ungriſche Nation ſogar des Rechts berauben
will, Sachen, die ſelbſt in der Wiener Zeitung jeder deut-
ſche Taglöner leſen kan, z. Ex das Verhör des Königes von
Frankreich, in ihrer ungriſchen MutterSprache zu leſen —
der Mann ſchrieb unter obbemeldte Statiſtik: *typum non*
...r *.

Auch

* Einer Correſpondent meldet mir nicht die Wir-
... Unterſchrift. War ſie zugleich ein Verbot zum
... iſt der ungriſche Cenſor ein gar arrogantes
... hier in Göttingen haben wir auch Cen-
... Regirung hat uns noch neuerlich geſchärf-
deshalb empfolen; und nur Profeſſo-
als die, wills Gott! wiſſen werden,
...inner, jeder in ſeinem reſp. Fach,
Aber kein hieſiger Cenſor iſt fähig,
...ordnungsmäßig zur Cenſur einge-
verweigern, blos weil ſie nach
...o des Drucks unwürdig wäre.
Schrift, wenn er auch eigen-
ver-

Auch "Diss. statistica de *industria nationali Vngrorum*, Viennae (Pesth), 1792, 8, 110 S.", hat *Lányi* verboten. Freilich erkennt man an dem Verf. einen jungen unerfarnen, manches übertreibenden, BrausKopf: aber verbieten sollte ein *Lányi* ein solches Product in einem freien Königreiche nicht! Der Verf. eifert gegen BauernSchinderei, welche, nebst der Intoleranz, und dem Hasse der AltMagyaren gegen Ausländer, er für die Ursache der unproportionirt geringen VolksMenge in seinem großen Vaterlande erklärt. Den Einwurf [so muß es doch Leute dort geben, die dieses Einwurfs fähig sind? Doch in Holstein sollen von den dortigen GutsBesitzern änliche Einwürfe geschehen], daß die Bevölkerung den ViehWeiden schade, und der Mensch die Ochsen verdrenge, hebt er durch Vorschläge von KleeBau, StallFütterung, and OchsenMast. S. 58 wundert er sich, daß sich die ReichsTagsDeputirte dafür von dem elenden contribuirenden Pöbel Diäten bezalen lassen, daß sie zu dessen Unterdrückung votiren: und S. 66 warnt er, durch Frankreichs trauriges Beispiel, den großen bösen Hund nicht in die Länge zu necken. Die allgewönliche Klage, daß der Wiener Hof den Handel Ungerns nicht begünstige, erklärt er für einen blosen DeckMantel der Faulheit. $2\frac{1}{2}$ Mill. fl, meint er, gingen alljärlich blos für SeidenWaren aus dem Reich: warum zieht Ungern diese Seide nicht selbst? warum verarbeitet es sie nicht selbst?

Aber wol folgende Schrift, die *Josef* den II und *Leopold* den II schmähet, hat der Censor passiren lassen:

Origo

verordneter Professor der Statistik wäre, denken: was dir schlecht vorkömmt, kömmt vielleicht andern nicht so vor. Und verließe ihn sein MenschenVerstand: so würde ihn sogleich seine Facultät, oder gar, im undenkbaren NotFalle, die Regirung selbst, über sein arrogantes "*typum non meretur*" zurechte weisen. S.

Origo & progressus *ruinæ regnorum* exhibetur a Francisco Xav. *Szubányi.* Cassoviæ, 1792, 8, 143 S.

Der Verf. geht in seinen schleppenden Dialogen davon aus, daß das SittenVerderbnis [der Höfe? des Adels und der Geistlichkeit? rc.] die Quelle aller StatsUmstürzungen sei. Zum SittenVerderbnis in Ungern rechnet er auch die Verschmähung der NationalTracht. Durch sein Thema, "je mer Ausländer in einem Lande wären, desto verderbter würden die Sitten", facht er er den NationalHaß an, und verläumdet die in Ungern angesiedelten Deutsche, Slaven, Raizen, und Griechen. S. 95 sagt er: Dudum suspensa tenebar mente, quid causae sit, ut nemine in Regno reclamante, haud paucis, qui exteris provinciis suam debent originem, sedem nostra in *patria* figere sit concessum? Der Deutsche muß ihm antworten: "wer hat dir dann, Magyar aus Tursan, concedirt, sedem in *Europa* figere? Uns aber haben deine klügere Vorfaren nicht blos erlaubt, sondern sie haben uns gerufen, um sie aus asiatischen Barbaren zu cultivirten Europäern zu machen. Studire die Geschichte *Stefans* I und Siebenbürgens". — Die Aristokratie geht ihm über alles; die Nation (den Bürger- und BauernStand) vergißt er. Auf *Josef* II zielt die Stelle: Vidimus regni [Aristocratarum] felicitatem inclinari, leges subverti, *Nationis* jura aboleri. . . Luximus, dissensionum funesta jaci semina, metuendasque calamitatum surgere tempestates, quibus eo ampliores accrevere vires, que ferventiore reipubl. Praesides adversus quosdam æstuabant ira, aut majore in conflandis quibusvis mandatis fuere usi festinatione, quarum utraque quantas regno invexerit miserias, satius foret silentio premere, quam paucis complecti sermone, cum verear, ne lædantur nonnulli, quos tamen læsisse, ne porro lædant alios, consultum sit. Auf *Leopold* II geht p. 152: Illud non inficior, subditos in justas sub id temporis solvi querelas, dum gravi imminente bello, aut *serpente intestino quodam motu*, scita eduntur re-

regia, quibus non modo immunitates longo roboratae usu firmantur, sed novi etiam adjiciuntur favores, ut iis in officio fideles contineantur; *ast haud alio fine*, quam ut *sublesto* hoc agendi modo capti, extincto demum periculo, *multo duriori subiiciantur jugo.*

---

29.

GRODNO, le 25 *Juin* 1793.

. . . Je vous ai fait le rapport de ce qui se fait ici à *Grodno* jusqu'au 22 du courant. Vous y avez vû que notre Nation quoique malheureuse & opprimée en tout sens, ne veut pas se couvrir d'opprobre aux yeux de l'Univers, & qu'elle veut plutôt meriter la vengeance par sa conduite ferme & determinée, que la honte de tous les Siècles par une condescendance criminelle.

Je vous ai marqué dans ma derniere lettre que Mess. *Sievers* & *Buchholz* ont présenté des Notes à la Diete, dans lesquelles ils requierent la Republique de choisir une *Delegation* ayant plein pouvoir de traiter avec les Ministres des Puissances co-partageantes de l'affaire du partage & du nouveau gouvernement. Vous avez aussi le contenu de la reponse des Etats qui est vraiment digne d'une nation independante, mais en même tems malheureuse. Je vous en aurois envoyé la copie si on pouvoit se les procurer. Mais les exemplaires imprimés sont si rares, que malgré tous mes soins je ne peux pas les avoir; & c'est avec douleur que je suis privé de la satisfaction de vous en faire part. Mais je crois que dans ma derniere lettre je vous ai rapporté leur contenu. On repondit à *Sievers* *que* la Republique quoique egarée dans les principes par la derniere Diete, n'a pas manqué de redresser l'effort envers la Russie sitôt que l'occasion s'en est presentée: *que* tout le monde a accedé à la Confederation de

*Targowitz* liguée sous les auspices de *S. M.* l'Imperatrice, & garantie par le Cabinet de Petersbourg', dont le point principal est la totalité du pays: *que* la Diete travaillant dans le systeme de cette Confederation, ne peut pas manquer à ses engagemens: *que* le pretexte de la nouvelle secte des *Philosophes* qui se propage en Pologne etant nul, l'envahissement du territoire de la Republique doit cesser: *qu'* enfin on declare ne jamais acceder au *Traité du partage* &c. — A *Buchholz* on a repondu que les Traités qui existoient entre la Pologne & la Prusse n'étant pas rompus par la premiere, elle est en droit de reclamer leur execution, & demande en consequence la Cour de Berlin de faire retirer ses troupes du territoire de la republique.

Ces Notes étaient rendues *samedi* (*22 Juin*) a Mess. de *Sievers* & *Buchholz*', & on en a fait communication à tous les Envoyés des Puissances étrangeres ici presents selon l'ordre exprès de la Diete. Tous les Ministres ont repondu qu'ils en feront communication à leurs Cours respectives.

Sitôt que la seance de *lundi* (*24 Juin*) etait ouverte, les Chanceliers de la Republique ont declaré avoir reçu une *Note* de la part de Mr. de *Sievers*. On en a fait la lecture. Elle portoit que lui *Sievers* exige que l'on choisit la *Delegation* demandée dans la premiere Note sans delai. Il y fait sentir que si on la differe, on augmentera parlà les malheurs du pays sans rien changer à la determination des Puissances co-partageantes. Cette Note était ecrite d'un style menaçant, c'est à dire *du plus Fort*. Mais à vous dire vrai, cette Note n'a fait aucune impression sur les Etats. On est deja accoutumé au malheur & à l'oppression, ils ne peuvent être plus grands qu'ils ne le sont aujourd'hui: mais on n'est pas accoutumé à la honte & à l'opprobre. Malgré donc que le Marechal *Bielinsky* faisait tout son possible pour faire agreer la pro-

po-

position de Mr. *Sievers*, tous les Nonces & meme les Sènateurs s'y sont opposés presque à l'unanimité, demandant en outre à haute voix de faire decider le projet de Mr. *Jankowsky*. Nonce de Sendomir, qui est l'opposé de la demande de l'Ambassadeur. Il contient l'envoye de deux ambassades à la Cour de Londres & à celle de Vienne. On demande dans la premiere la mediation dans ces circonstances si critiques pour la Pologne, & à la seconde on lui rappelle ses engagemens envers la Republique contractés par le Traité de 1773 qui subsiste & par lequel la maison d'Autriche s'oblige à la garantie des possessions de la Republique. Ce projet conclue qu'après qu'on n'ait le resultat de ces ambassades, on n'entrera dans aucune negociation avec les Cours co-partageantes.

Ce projet étant fait pour anéantir toutes les vues de *Sievers* & de *Buchholz*, presque tous les Nonces ont demandé la decision. D'autre coté le petit nombre des partisans Russes l'ont empeché & ont eu la bassesse de demander le choix de la Delegation selon la demande des Cours alliées. Mais dans le nombre de 140 personnes qui composent la Diete, il n'y avoit que 10 qui ont fait cette demande honteuse. Comme tout depend du *Marechal* de la Diete, on en est venu jusqu'aux menaces pour le forcer de mettre aux voix la decision du projet de Mr. *Jankowsky*. Plus de 80 voix l'ont apostrophé dans les termes les moins mesurés. Entr'autres Mr. *Mikoulin* lui a tenu un discours où il le traite de parjure & ennemi declaré de la patrie. Il lui a depeint avec les couleurs les plus vives toute la noirceur de sa conduite & tout l'opprobre qu'il merite. Mais *B.* opiniatre dans sa determination a fait le malheur & l'opprobre de son pays, voulant plutôt se risquer à toutes les injures qu'il a merité, que de manquer à l' engagement contracté entre lui & S. & B. Cette conduite si impertinente & si inattendue de *Biel.* a forcé

meme le Roi qui est très circonspect dans sa conduite, de prendre la parole & de lui demonstrer toute la malice de sa façon d'agir. Il l'a donc sommé au nom de la Loi qu'il ordonna de lire, de ne plus être contraire à la juste demande des Etats & de mettre aux voix le projet de Mr. *Jankowsky*. Mais *Biel.* était sourd à toutes ces demandes marquées au coin du patriotisme & de la justice.

Si *Biel.* avait executé la demande des Etats, il n'y avait plus rien à faire pour Mr. S. si ce n'est que de prendre au collet par des Cosaques toute la Diete & la forcer à coups des batoggi ou de bayonette à signer le projet de la Delegation. Mais voilà comme un seul personnage peut faire le malheur & l'opprobre de toute la Nation! Mais non, elle ne meritera jamais l'opprobre de l'Europe, & ce n'est que sur un petit nombre des ces Individus ...utenus de la force étrangere que retombera toute la ...nte & l'infamie.

Enfin la Diete ne pouvant venir à bout de persuader ...tre *Biel.*, était obligée de finir ces deliberations ...roient etre consignées parmi les actes des plus ...s de la Republique, tant le vrai patriotisme & ...tion avaient le dessus sur la bassesse & sur le ...ous vous rappellerés, que c'est la Diete com- ... de Sansculottes de tout ce qui a été ou du ... plus vil en Pologne, que c'est la Diete ...es R., des Nonces elus avec la bayon- ...e tout part par les bataillons R. & les ... — que c'est une pareille Diete qui ...ition, & donne l'exemple d'une ...ans epreuve! Il faut encore ajou- ...s tresors de P. & de B. sont ... ma patrie malheureuse est di-

...rmettent des actes si op- ...gne? & l'exemple ne ... peut-

peut-il pas se renouveller sur elles mêmes? . . . . . . . On nous envahit sous prétexte que nous recelons dans notre sein la secte des *Jacobins*. Et ou en a-t-on trouvé les indices? Et meme si on les trouvait, est-on en droit de nous en faire punir & de nous dismembrer? Mais treve à ces Jeremiades. . . . . . .

Après la séance de *lundi*, séance qui a desesperé S. & B., ils ont resolu de venir de nouveau aux voix de fait pour dompter le courage & la determination inflexible des pauvres Polonais. En consequence ils ont cru necessaire de frapper les chefs pretendus du parti opposé à leurs voeux, sans pouvoir etre ni vouloir se persuader que ce n'est que l'amour de la patrie & la vertu qui en dirigent la conduite. C'est pourquoi *mardi* le matin Mr. de *Sievers* a donné ordre *par ecrit* à la Commission du tresor de ne rien payer au ROI de ce qui lui est assigné pour son revenu & son soutien. Et en meme tems il a donné un ordre pareil *par ecrit* à Mr. Badini pour qu'il ne fournit la moindre chose des économies regales pour l'usage du Roi, pas meme le fourage pour ses chevaux, les legumes pour la table, le bois meme pour le chauffage & la cuisine. On a enjoint dans cet ordre à Mr. Badini qu'il sera responsable de sa personne en cas de contravention. — Outre cela il a ordonué de sequestrer tous les biens de Mr. *Tyskiewitz*. Oh Dieu! peut on pousser plus loin l'oppression! Et pourquoi toutes ces formalités d'usage? Est-ce que l'Europe entiere ne retentira pas des gemissemens d'une Nation malheureuse à un tel point?

Tout cela étoit executé avant la seance d'*hier*. On a cru par là intimider la Diete & la forcer à plier: mais on l'est trompé. De pareils actes n'ont servi qu'à augmenter l'enthousiasme des Nonces. Le projet de la *Delegation* a été de nouveau rejetté, & le projet de Mr. *Jankowsky* poussé avec toute la rigueur possible. Et ce n'est encore que l'opiniatre bassesse de Mr. *Bielinsky* qui a contrecarré les voeux de toute la Diete & de toute la Nation. La Diete ne pouvant pas forcer *Bielinsky* à metter

aux

aux voix le projet de *Jankowsky*, etait obbligée encore une foi de finir ses deliberations après 8 heures de debats vraiment patriotiques.

*Demain*, dit-on, on va entourer le chateau de Bataillons Russes & forcer la Diete par la famine à acquiescer à la demande des Puissances co-partageantes. Mais nombre des Nonces ont déclaré qu'ils periront plutôt que de permettre à la honte de leur patrie. Dans *ce moment* on vient me dire qu'à la seance de *demain* on veut faire passer un projet, que comme le ROI est privé de tous ses revenus par les ordres de Mr. de *Sievers*, & qu'il a merité cette persecution pour son patriotisme, la bourse des particuliers est à ses ordres & pour ses besoins, & que la souscription sera faite pour subvenir aux frais d'un ROI malheureux. Si ce projet aura lieu & passera, il sera un coup de foudre pour *S.*: mais il sera aussi la pierre de touche du caractere des honnetes Polonais. . . . . . .

---

40.

Zeben, in OberUngern,

Jun. 1793.

Bekanntlich darf hier im Lande jeder Katholik Protestant werden, one daß er, wie weiland, befürchten darf, deswegen verbrannt zu werden: nur muß er sich vorher 6 Wochen lang von einem katholischen Geistlichen beleren lassen, und über diese Belerung ein Zeugnis vorweisen. Hier haben Euer. eine Probe eines solchen Belerungs-Scheins:

Curavimus Babylonem, & non est sanata. *Samuelem* quippe *Grunenum* derelinquimus cum Jeremiae cap. 51.

Carolus *Lubnich*, Parochus Cibiniensis.

Was der böse Pfaffe für diesen seinen Sarkasm gegen die Protestanten (s. das ReligionsEdict vom 7 Nov. 1790) für eine Strafe erhalten habe, weiß ich nicht.

---

Jul. 1793.



Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 71.
XVIII. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1793.
Jul.

rungsformen, Alexander und Cincinnatus: aber welche uns historische Partellichkeit für NAmerika und gegen England!

. . . 1793. Die neusten Arbeiten des *partacus* und *Philo* in dem IlluminatenOrden. 8, 172 und 84 S. Sind diese Acten ächt: so sind die Illuminaten eben so, wie die Anhänger des Convents zu W** vom J. 1776 (Berlin. MonatSchr. Jun., 1793, S. 574), und wie die franzöſ. *Jacobins*, Verschworne gegen die Ruhe der Staten und das Glück der Menschheit.

Wien, bei *Kaiserer*, 1792. Geschichte von Halitsch und Wladimir (oder RotRußland), verbunden mit Auseinandersetzung und Verteidigung der Ungrischen BesitzRechte auf diese Königreiche. Nach russischen und polnischen JarBüchern bearbeitet von Christian *von Engel*. Erster Teil, bis A. 1230, S. 240. Zweiter Teil, bis 1772, S. 208. Eine ware und wichtige Erweiterung der nordischen Geschichtkunde, aus Quellen, zu denen bisher auch den gelertesten GeschichtForschern der Zutritt felte.

Leipzig, bei Weidemanns, 1793. Der 5te Teil von Hrn. Hofr. *Heinrichs* deutscher ReichsGeschichte, 855 Seiten stark, beschreibt unser KaiserReich unter 3 Kaisern, *Karl* V, *Ferdinand* I, und *Max.* II, von 1519—1576. S. die Gött. Gel. Anz. dieses Jars, St. 11.

Erlangen, 1793. Isagoge in elementa *Juris publici*, quo utuntur *Nobiles immediati* in Imperio Rom. Germ. Auctore Io. Ludou. *Klüber*, ICto & Antecessore. 8, 156 S.

Halle, bei *Hemmerde*, 1793. Grundriß der StatenKunde der vornehmsten europäischen Reiche, von Prof. *Sprengel* in Halle. Erster Teil, enthaltend alle Staten, die in dem alten *Achenwall*schen Handbuch abgehandelt waren (nur Frankreich nicht). gr. 8, 376 S.

Giesen, 1792. Ueber die Recension der Leining. und Nassauischen DruckSchriften wegen Sarwerden rc. in den Gött. Gel. Anz. 1792, Num. 13, vom Geh. Rat und Canzler *Koch*, 24 S. 4.

Erfurt, 4 Mai 1793. Oekonomisch-praktische WasserBauKunst, zum Unterricht für Beamte, Förster, LandWirte, Müller, und jeden Landmann überhaupt, besonders für die, welche an Flüssen wonen: von I. G. *Scheyer*, IngenieurHauptmann und BauDirector. Wird auf Michael. fertig, 24 Bogen stark, mit 12 KupferTafeln. Pränumerat. nur 12 ggr.

Berlin, bei *Voss*, 1793. *Swintons* Reisen nach Norwegen, Dänemark, und Rußland, in den Jaren 1788 — 1791. Uebersetzt, u. mit einigen Anmerkungen versehen von D. *Ganzler* in Göttingen. 232 S. gr. 8.

---

Zürich, bei *Orell* &c., 1793. Van der *Vynckt's*, ehemaligen Mitglieds des StatsRats von Flandern, Geschichte der Vereinigten Niederlande, von ihrem Ursprung im J. 1560 an, bis zum Westfälischen Frieden. Ister Band, 489 Seiten: IIter, 517 S. bis zum J. 1609: noch folgt ein IIIter auf die HerbstMesse. Preis von allen dreien, 4 Rthl. 9 ggr. Uebersetzt aus dem französ. Original, wovon seit 1765 nur 6 gedruckte Exemplare in der Welt seyn sollen, deren eines ich schon vor 20 Jaren in Strasburg vorfand, und es in den Gött. Gel. Anz. 1773, St. 151, S. 1298 folg., kurz beschrieb. Mein dort gefälltes Urteil über die Wichtigkeit des Buchs wiederhole ich hier.

Leipzig, bei *Fritsch*, 1793. Nachtrag zu der *Literatur* der *Statistik*, von *Meusel* in Erlangen. gr. 8, 278 S. Und Leipzig, bei *Weidemanns*, 1793. *Bibliotheca historica*, von Ebendems. Vol. VI, P. 1. gr. 8, 512 S. Freilich nur Statistiker und Historiker von Profession sind fähig, das ausnemend Verdienstliche dieser beiden Arbeiten gehörig zu erkennen: aber begnüge sich der würdige, unermüdete Mann, wie *Antimach*, mit dem aufrichtigsten Danke dieser Classe von BücherLesern!

Hamburg, bei Bachmann, 1793. Versuch über den Patriotismus, von Henr. Christoph *Albrecht*. Erster Teil, 8, 232 S. Eine Sammlung von vielen tiefgedachten, neuen, oft verwegenen Sätzen, über PreßFreiheit und Regi-

rungs-

nicht berürte Inhalt der ganzen Verteidigung gewärtigt werden könne ꝛc. ꝛc.".

Der KurPfälz. Hof befal hierauf unterm 13 März 1792, "daß obgleich die in der VerteidigungsSchrift vor„gebrachten Behelfe zu Abwendung der SpecialInquisition, „für Actenwidrige Unterstellungen ꝛc. befunden worden: so „sollte jedennoch ihm (v. *Nesselrode*) überdem ein freies „Geleit zu seiner Verantwortung, und Beibringung auch „Ausfürung alles dessen, was er zu seiner Defension im„merhin vorträglich glaubte, auf ein ganzes Jar verstattet „werden ꝛc".

Der v. N. reiste unverzüglich nach Düsseldorf, um dorten seine Defension diesem KurFürstl. Rescript zufolge vorzunemen, und seine Unschuld zu beweisen. Um dies am geschwindesten zu bewerkstelligen, erbot er sich, seine gedruckte Verteidigung in allen wesentlichen EntschuldigungsAngaben Actenmäßig war zu behalten. Zu diesem Beweis wollte ihn aber die Düsseldorfer JustizStelle, aller angewandten Mühe ungeacht, und auch ob schon das vorerwänte Rescript dies einiger maßen zu bestimmen schien, nicht zulassen; sondern wollte lediglich mit der SpecialInquisition gegen ihn fortfaren, da doch die Ungerechtigkeit des Erkentnisses hierzu, durch den angebotenen Beweis dargetan worden wäre.

Der v. N. sah sich folglich gezwungen, diesen Beweis in einem 2ten Druck

"Actenmäßige GeschichtsErzälung von allem demjenigen, was seit der Eingabe meiner gedruckten Verteidigung, in meiner unglücklichen RechtsSache vorgefallen ist.

Im März 1793, 8, 71 S.

öffentlich zu füren (worauf er sich hier Kürze halber beziehen muß, und welche bei ihm selbst in Berlin unentgeldlich zu haben ist). Hierinn hat er Actenmäßig bewiesen, daß die 9 Puncte welche als die auffallendsten Actenwidrigen Erdichtungen aus seiner gedruckten Verteidigung, in

vor-

vorbemerktem Bericht ausgehoben worden waren, nur nichts bedeutende Kleinigkeiten und NebenSachen sind, die er unbedenklich als Unrichtigkeiten anerkennen könte, one sich und seiner DruckSchrift im mindesten zu schaden. Er hat aber dem ungeacht weitläuftig zergliedert und bewiesen, daß nicht einmal diese 9 Puncte alle als Unrichtigkeiten, und keiner derselben als eine wesentliche Unwarheit, angesehen werden können. Diese DruckSchrift hat er in Düsseldorf öffentlich austeilen, zugleich auch sämmtliche Acten vom 1sten Blatt bis zum letzten, in der Registratur abschreiben, zusammenheften, numeriren, collationiren, von dem Registrator vidimiren, und jedes Convolut mit einem besondern ebenfalls numerirten Inventario versehen; auch die zeitige Wirklichkeit des vidimirenden Registrators und dessen Handschrift, durch einen Notar, nebst 2 CanzleiProcuratoren als Zeugen, bekräftigen lassen; und diesem nächst ist er nach Berlin gereist, da unmöglich ein Mereres zu bewirken war.

One weiter etwas von dem Verfaren der Düsseldorfer JustizStelle anzufüren, was one zu verläumden geschehen könnte, will der v. N. sich dermaßen begnügen, die HauptGründe des Gutachtens hier anzuzeigen, welches ihm die Königl. GroßBritannische JuristenFacultät in Göttingen, auf seine ihr zugestellte vollständige vidimirte Abschriften der Acten, erteilt hat: und dann mag die Welt entscheiden, wer in dieser Sache der Verläumder oder der Verläumdete sei. Diese HauptGründe sind:

I. daß das zu LandesRegirungsGeschäften angeordnete Jülich-Bergsche GeheimeRats- oder RegirungsCollegium in Düsseldorf, überall keine JustizStelle; und insbesondre mit der CriminalGerichtsbarkeit nicht begabt, derowegen vermög der natürlichen Regel, daß keiner ein Recht, so er selbst nicht hat, auf einen andern übertragen kan, in dieser Sache eine UntersuchungsCommission zu bestellen,

 nicht

...t gewesen ist; folglich da es an der Befugniß
...suchenden Richters gefelt hat, solches Verfaren
...Recht beständig nicht zu halten ist. Daher auch keine
...al Inquisition rechtlicher Weise darauf gebaut werden
und dies um so mer, da in der sogenannten Gene-
Untersuchung durch die gehaltenen ser umständlichen, und
unter auch eidlichen Verhöre, so wol der Zeugen, als
...er in Verdacht gekommenen Personen, über zuvor
...ste FragStücke, ein merklicher Teil der Special In-
in der Warheit bereits mit vorgenommen worden
...ann auch in der bisherigen Art des Verfarens, in
...en Stücken, insonderheit durch die Lossprechung
... von Geyr, und die dagegen wider den Freiherrn.
... beobachtete besondre Strenge, welche unter
... Rechtswitrigen ContumacialUrteil deutlich
...puren einer Präoccupation wider den v. N.
...ennen sind: so daß aus diesen Gründen
... Rücksicht auf den nähern ActenInhalt,
...ung von demselben, den Rechten nach,

... v. N. gegen die Beschuldigung, als
...er der falschen Urkunde gewesen,
...cial Inquisition gegen ihn erkannt
...r Verminderung des Verdachts
§ A. die Aussagen des
...es wider ihn beweisen, weil
... welcher das ganze Geschäft
...das Concept der Obligation
... dem v. N. überschickt, die
... der v. N.schen Einkünf-
... Verschweigung des waren
...schlagen, ingleichen die
...hene Obligation, dem
... schriftlicher Angabe,
...wälzung der beige-
... messe-

messenen Schuld von sich auf den v. *N.*, höchst interessirt ist. Daß B. der HauptVerdacht, welcher wider den v. *N.*, aus seiner Ueberbringung der Obligation mit dessen lezt zuvor geschriebenem Briefe, und getanen mündlichen, dazu gehörig nicht erwiesenen Aeußerungen (worauf es auch im Grund wenig ankömmt), hergenommen ist, dadurch um vieles vermindert und entkräftet wird, daß derselbe den Brief des v. *Geyr* vom 3 Decbr. 1776, laut welchem er die Obligation auch one Confirmation, wenn es zu viel Aufenthalt verursachen sollte, mit umgehender Post überschicken mögte, höchst warscheinlich vor seiner Abreise erhalten, folglich eine glaubliche Veranlassung gehabt hat, die Obligation auch one Confirmation zu überbringen: welches durch die Aussage seines damaligen GeschäftsFürers, des OberAppellationsRats *Gumperz*, bestätigt wird. Daß C. durch die mit dem Tode versigelte Aussage des *Aschermanns*, "daß er die RegirungsConfirmation in seinem leben nicht gesehen, viel weniger geschrieben habe", derjenige Verdacht, welcher aus der an sich trieglichen, und von keinem beeidigten SchriftVerständigen angestellten Vergleichung der Hände entstanden, abgelent ist. Daß D. die in den ZweifelsGründen als verdächtig angezognen Stellen der Briefe des v. *N.*, auch eine andre von ihm angegebene Erklärung leiden. Daß E. die übrigen aufgebrachten VerdachtsGründe, auf weitgeholten und trieglichen Schlüssen beruhen.

Und da im übrigen die condemnatorischen Urteile in CriminalSachen, wozu das Erkenntnis zur SpecialInquisition, in Rücksicht seines Einflusses auf die HauptEntscheidung, und wegen der in Ansehung des guten Namens, und sonst damit verknüpften Nachteils, mit gehöret, nicht in die RechtsKraft treten: so mag dem v. *N.* eine nähere, auch mermals wiederholte Verteidigung um so weniger verweigert werden, als solche in diesem Fall auf Nichtigkeiten be-

ruhet, auch durch das Rescript vom 13. März 1792 bereits festgesetzt worden ist.

Nach diesen prämittirten Gründen, gibt die gedachte Facultät ihr Gutachten folgender maßen ab:

"Als sind wir, solchem allen zufolg, der rechtlichen Meinung, daß dem Freihrn. *von Nesselrode*, nach den Rechten und nach den Acten, Gründe zur Ablenung der SpecialInquisition zu statten kommen, mithin die darauf ergangenen Erkenntnisse billig abzuändern seien; derowegen den vom Hrn. v. *N.* deshalb getanen, und durch des königl. Preußischen GroßCanzlers, Freihrn. von *Carmers*, Ausspruch unterstützten Anträgen, auch bei eingesehenen vollständigen Acten, beizupflichten sei. V. R. W. Urkundlich mit unserm Insigel besigelt.

(L. S.) Ordinarius, Senior, und sämmtliche Assessores der JuristenFacultät der Kgl. GroßBritannischen Universität zu Göttingen, April 1793.

Der Ausspruch des Hrn. GroßCanzlers Excellenz, oben Heft 63, S. 268, sagt wörtlich:

In der Sache selbst ist der Freihr. v. *N.* des ihm Schuld gegebenen Verbrechens, keineswegs überfürt; ja er kan desselben, so viel sich aus freilich nicht vollständigen Acten beurteilen läßt, nicht einmal für verdächtig gehalten werden.

Da nun merbesagte hochansehnliche JuristenFacultät die vollständigen Acten eingesehen hat, und sich dennoch auf diesen Ausspruch bezieht: so kan ein jeder urteilen, wie Himmelschreiend und unverantwortlich ein solches Verfaren ist, wodurch nicht allein dem v. *N.* seine gerichtliche Rechtfertigung erschwert und verweigert wird, sondern auch ein schon 16 Jar daurender Concurs, der one die Inquisition nicht hätte entstehen können, über seine Güter entsprungen, und von Richters wegen erzwungen worden ist, welcher ihn und seine Kinder, aus einem guten, mit den herrlichsten Aussichten versehenen Wolstand, in das Elend versetzt, folglich das

ihm

ihm durch die ungerechte Inquisition zugefügte Unglück unheilbar gemacht hat

Was weiter vorfallen wird, soll ebenmäßig dem Publico angezeigt werden. Nur muß hier berichtigt werden, daß der 25jährige FestungsArrest, so oben Heft 63, S. 268, bemerkt ist, nicht in der Sentenz war: welches dem v. *N.* aber vermutlich aus der Veranlassung zugeschrieben worden ist, weil der damalige Referent darauf angetragen hatte; das Conseil setzte aber die fernere Strafe aus, bis man den v. *N.* habhaft werden könnte. Als wenn, Ehre und Würde zu verlieren, nicht schon eine weit größerere Strafe wäre, als ein solches Falsum verdienen könnte!

Obiger Auszug des hiesigen Gutachtens, ist vor seinem Druck nochmals einem Mitgliede der JuristenFacultät vorgelegt worden, so daß dessen Richtigkeit nicht zu bezweifeln ist.

Göttingen, 16 Sept. 1793. A. L. S.

---

42.

## Preußische JustizVerwaltung im J. 1776.

| Namen der K. Preußischen JustizCollegien. | | Dabei sind gesetzt | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | A | B | C | D |
| 1. Tribunal zu Berlin | — | 1 | 10 | 8 | — |
| 2. CammerGericht | — | 3 | 30 | 48 | 25 |
| 3. Französ. OberGericht | — | 1 | 6 | 3 | 4 |
| 4. UckerMärk. OberGericht | — | 2 | 3 | 2 | 8 |
| 5. AltMärk. OberGericht | — | 1 | 4 | 6 | 14 |
| 6. NeuMärk. Regirung | — | 1 | 7 | 17 | 13 |
| 7. OstPreuß. Regirung | — | — | 4 | 18 | — |
| 8. OstPreuß. Tribunal | — | 1 | 7 | 3 | — |
| 9. OstPreuß. HofGericht | — | 2 | 8 | 17 | 13 |



---

A. Präsidenten und Directores.
B. Räte. C. SubalternenBediente.
D. Fiscäle und Advocaten.

StatsAnzeigen XVIII: 72.

Namen der K. Preußischen JustizCollegien.

OstPreuß. 7 AmtsJustizCollegien
OberBurggräfl. Amt zu Königsberg
nebst Pupill. und Crim. Collegio
. WestPreuß. Regirung
. WestPreuß. 8 LandVogtei Gerichte
3. Breslauische OberAmtsRegirung
14. Glogauische OberAmtsRegirung
15. Briegsche OberAmtsRegirung
16. JustizCollegium in Geldern —
17. Magdeburgsche Regirung —
18. Clevische Regirung —
19. Clevische 23 LandGerichte —
20. Pommersche Regirung —
21. Pommersches HofGericht —
22. Halberstädtsche Regirung —
23. Mindensche Regirung —
24. OstFriesische Regirung —
25. Moeursche Regirung
26. Lingensche Regirung
27. StiftsHauptmannschaft zu Quedlinburg
28.

Dabei sind gesetzt

| A | B | C | D |
|---|---|---|---|
| 8 | 12 | 47 | — |
| | | 7 | 5 |
| | 3 | 15 | 10 |
| I | 5 | 43 | 16 |
| I | 18 | 25 | 20 |
| 8 | II | 20 | 20 |
| 3 | 9 | 19 | 12 |
| 3 | 5 | 7 | 7 |
| I | 4 | 16 | 21 |
| I | 12 | 24 | 13 |
| 2 | 12 | 32 | 62 |
| 2 | 46 | 31 | 14 |
| — | 15 | 17 | 9 |
| 2 | c | 25 | 8 |
| 2 | 5 | 21 | 11 |
| 2 | 6 | 17 | 10 |
| I | 9 | 17 | 6 |
| 2 | 2 | 12 | 9 |
| I | 3 | 2 | 2 |
| 2 | I | | |
| I | | | |
| 55 | 263 | 519 | 332 |
| 318 | | | |

| Erhalten an Besoldungen a Rthl. gr. | b Rthl. gr. | hatten bearbeitet c | d | e |
|---|---|---|---|---|
| | | | | — |
| | | — | — | 74 |
| 77 : 12 | 8129 : 12 | 2689 | 1173 | 7 |
| — | 18981 : 12 | 425 | 58 | 8 |

…ssen …n. erhalten auch etwas aus Landschaftl.

4. 400 Rthl. —
25. 5525 —

…offen.
…hsleben.

| | Erhalten an Besoldungen a | | b | | hatten bearbeitet c | d | e |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthl. | Gr. | Rthl. | Gr. | | | |
| 3. | 2239 | — | — | — | 36 | 4 | — |
| 4. | 500 | — | — | — | 143 | 32 | 7 |
| 5. | 1376 | 8 | 7800 | — | 451 | 141 | 22 |
| 6. | 3306 | 3 | 4150 | — | 694 | 268 | 51 |
| 7. | 9793 | — | 1297 | 10 | — | — | — |
| 8. | 4062 | — | 2330 | — | 316 | 27 | — |
| 9. | 4513 | 1 | 9036 | — | 1363 | 557 | 17 |
| 10. | — | — | 4227 | — | — | — | — |
| 11. | 3352 | — | 1115 | — | — | — | — |
| 12. | 6200 | — | 2745 | — | 1000 | 616 | 9 |
| 13. | 13205 | — | 6100 | — | — | — | — |
| 14. | 9216 | — | 14055 | — | 1233 | 453 | 9 |
| 15. | 4300 | — | 4555 | — | 561 | 136 | 16 |
| 16. | 800 | — | 8264 | — | 495 | 196 | 6 |
| 17. | 2590 | 13 | 2084 | — | 157 | 55 | 2 |
| 18. | 7356 | — | 11565 | 8 | 1693 | 552 | 24 |
| 19. | 9712 | 16 | 10851 | — | 1436 | 580 | 11 |
| 20. | 3721 | — | 10917 | — | — | — | — |
| 21. | 9712 | 16 | 11136 | 22 | 989 | 404 | 16 |
| 22. | 2796 | — | 5282 | — | 466 | 153 | 15 |
| 23. | 3956 | 8 | 6168 | 8 | 653 | 191 | 13 |
| 24. | 4902 | — | 3482 | — | 740 | 275 | 27 |
| 25. | 3600 | — | 5525 | — | 650 | 286 | — |
| 26. | 2100 | — | — | — | 115 | 38 | 3 |
| 27. | 420 | 18 | — | — | 484 | 94 | 11 |
| 28. | — | — | — | — | 23 | 12 | 341 |
| | | | | | 16806 | 6607 | 341 |

Die besondere Pupillen- und CriminalCollegia sind, zur Vermeidung des erroris dupli im personali, nicht mit in Anschlag gebracht; wohingegen die zu der Unterhaltung erfoderlichen Kosten, in den dazu bestimmten Columnen mit ausgeworfen worden.

Ruin der Städte im Fürstentum Hildesheim, durch die auf den Dörfern eingeschlichne StadtNarungen *.

BrauNarung, Handlung, und Handwerker, sind die eigentlichen, lediglich für die Städte bestimmten NarungsZweige: one diese läßt sich der Name einer Stadt nicht gedenken. Städte müssen sich in einem Lande notwendig finden, wenn sonst der Bauer erhalten werden soll. Ein ganzes Land muß zu Grunde gehen, wenn der Städter nicht obbemeldte NarungsZweige besorgt, der Bauer aber lediglich beim Pfluge seinen Unterhalt sucht; und jener von seiner Narung, dieser aber von seinem Pflug, seine onera præstirt. Lauter Axiomen der StatsKunst, die Niemand in Zweifel zieht. Nun aber, den Hildesheimschen Städten sind jene NarungsZweige ganz, mithin auch ihr Unterhalt, benommen! Beweis:

I. BrauNarung. So wie in allen Städten, also auch im geistl. Fürstentum Hildesheim, war niemanden, als den Städtern, Bier zum feilen Verkauf zu brauen, erlaubt: nur wenige durften zu ihrer HausNotdurft brauen; aber niemand durfte sich einfallen lassen, einen Zwang in der BrauNarung einzufüren. Der LandTagsAbschied von 1648 verbietet mit dürren Worten das Bier-Brauen zum feilen Verkauf allen Unbefugten, selbst den FBischöfl. AmtHäusern; noch weniger sollen die auf letzteren gesessene Amtleute sich erkünen, Bier anderswo als bei ihnen zu holen. Eine nachfolgende Verordnung vom J. 1649 bestätigte abermals alle Städtische Gerechtsame, und

* Aus: "Nähere Erläuterung und Rechtfertigung der von den 7 Städten in Hildesheim gegen die 3 andern LandStände ergriffenen Appellation (Fol. 1780), Beyl. S. 20. — Vergl. mit einer änlichen Klage in KurSachsen, oben Heft 71, S. 298. S.

| | Erhalten an Besoldungen a | | b | | hatten bearbeitet c | d | e |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthl. | Gr. | Rthl. | Gr. | | | |
| 3. | 2239 | — | — | — | 36 | 4 | — |
| 4. | 500 | — | — | — | 143 | 32 | 7 |
| 5. | 1376 | 8 | 7800 | — | 451 | 141 | 22 |
| 6. | 3306 | 3 | 4150 | — | 694 | 268 | 51 |
| 7. | 9793 | — | 1297 | 10 | — | — | — |
| 8. | 4062 | — | 2330 | — | 316 | 27 | — |
| 9. | 4513 | 1 | 9036 | — | 1363 | 557 | 17 |
| 10. | — | — | 4227 | — | — | — | — |
| 11. | 3352 | — | 1115 | — | — | — | — |
| 12. | 6200 | — | 2745 | — | 1000 | 616 | 9 |
| 13. | 13205 | — | 6100 | — | — | — | — |
| 14. | 9216 | — | 14055 | — | 1233 | 453 | 9 |
| 15. | 4300 | — | 4555 | — | 561 | 136 | 16 |
| 16. | 800 | — | 8264 | — | 495 | 196 | 6 |
| 17. | 2590 | 13 | 2084 | — | 157 | 55 | 2 |
| 18. | 7356 | — | 11565 | 8 | 1693 | 552 | 24 |
| 19. | 9712 | 16 | 10851 | — | 1436 | 580 | 11 |
| 20. | 3721 | — | 10917 | — | — | — | — |
| 21. | 9712 | 16 | 11136 | 22 | 989 | 404 | 16 |
| 22. | 2796 | — | 5282 | — | 466 | 153 | 15 |
| 23. | 3956 | 8 | 6165 | 8 | 653 | 191 | 13 |
| 24. | 4902 | — | 3482 | — | 740 | 275 | 27 |
| 25. | 3600 | — | 5525 | — | 650 | 286 | — |
| 26. | 2100 | — | — | — | 115 | 38 | 3 |
| 27. | 420 | 18 | — | — | 484 | 94 | 11 |
| 28. | — | — | — | — | 23 | 12 | 341 |
| | | | | | 16806 | 6607 | 341 |

Die besondere Pupillen- und CriminalCollegia sind, zur Vermeidung des erroris dupli im personali, nicht mit in Anschlag gebracht; wohingegen die zu der Unterhaltung erfoderlichen Kosten, in den dazu bestimmten Columnen mit ausgeworfen worden.

feil, und auch um diesen Preis will sie niemand haben, so daß beständig 8 bis 10 Stück per proclamata, zum öffentlichen Verkauf vergebens ausgeboten werden: und in Gronau muß man sie umsonst weggeben.

A. 1701 bis 1704, zalte der Bürger von seinem Brau-Hause 11 oder 12 Contributionen: dieses betrug, jede zu 9 Mgr., in 3 Jaren 9 ℛ: er verkaufte alsdann sein Gebräu, erhielt 40 ℛ dafür, und rechnete 31 ℛ reinen Gewinn. Jetzt zalt derselbe 18 Contributionen: diese betragen alle 3 Jar 36 ℛ; er verkauft alsdann sein Gebräu zu 20 ℛ, und muß, statt jener 31 ℛ Gewinn, jetzt 16 ℛ zusetzen.

Nur seit 1763 hat die Stadt Bockenem, eine Summe von 2537 ℛ 18 Mgr., aus der Cämmerei zu Bestreitung der Brau- und MalzAccise, zusetzen müssen. Und was von Bockenem gilt, findet bei jeder andern Stadt gleiche Anwendung. So verliert also der Bürger, bei der entzogenen BrauNarung, nicht blos für sich: er verliert auch im Ganzen, und bei den StadtGütern.

Sollte die Abname der BrauNarung nicht sowol darinn liegen, daß andre nicht zum Brauen Berechtigte brauen, sondern vielmer darinn, daß die Geldlosen Zeiten die BrauNarung schwächen? Gewiß wirken diese auch als Ursachen mit; aber allein betrachtet, können sie unmöglich jenen enormen Abbruch verursachen: und es bleibt gewiß, daß wenn von denen, zum Brauen nicht berechtigten Aemtern und Adlichen gebraut, zum feilen Verkauf gebraut, mit Zwang zum feilen Verkauf gebraut wird, der zum Brauen berechtigte Bürger offenbar zu Grunde gehen muß.

II. Krämerei. Daß auch dieser NarungsZweig dem Städter allein zukomme, bedarf keines Beweises. Auch feierliche LandesVerordnungen vom J. 1652 und 1731 besagen es, und die allgemeinen Grundsätze hierüber, befolgen alle

und verbot alle BierBrauerei, zum Besten der Städte, und allen Zwang. A. 1655 schützte ein von der landesRegierung abgesprochnes Urtel, die Stadt Bockenem, gegen die unternommene Brauerei deret von Stopter privative. A. 1657 schützte ein ausdrücklicher landesfürstl. Befel die gesammten Städte gegen die einreisende BierBrauerei und BierZwang der Beamten, des Adels, und der Pächter. A. 1683 wurde die Stadt Alfeld, gegen den unternommenen BierZwang des Amtmanns zu Winzenburg, geschützt.

Lauter Beweise, daß den Städten, und sonst niemanden, das Brauen des Biers zum feilen Verkauf, zustund; so wie sie auch allein die Onera, besonders die Accise, davon zu tragen angehalten wurden. Aber aller dieser strengen Verordnungen ungeachtet, geschahen grobe Eingriffe in diese Städtische Gerechtsame. Die Städte klagten jämmerlich: A. 1690 ward eine besondre Commission angeordnet, um diesen Beschwerden abzuhelfen; aber nichts geschah. A. 1701, 1704, 1715, 1726, und noch später, wurden die Beschwerden wiederholt, gerecht befunden, Hilfe versprochen, aber keine geleistet.

A. 1701 und 1704 hielt man es für etwas erschreckliches in Alfeld, daß ein Brauer nur alle 3 Jar ein Gebrau von 40 Tonnen tun konnte; und jetzo muß der Brauer vom Glück sagen, wenn er alle 8 Jar ein Gebrau von 30 Tonnen verrichten kan. In der Stadt Peine wurden 757½ Gebrau A. 1701, aber nur 302 A. 1778, getan. In änlicher Lage befindet sich die Stadt Gronau, und so alle übrige.

Armut der Bürger entsteht hieraus notwendig. Sie sind es, welche vom Brauen die onera praestiren müssen, und andre verrichten dasselbe: ja man gestattet ihnen nicht einmal, das geringste außer ihren RingMauern zu verfaren! Noch vor 50 Jaren konnte der Bürger sagen: ich besitze ein BrauHaus, oder welches einerlei war, wenigstens ein Capital von 5 bis 600 Rthl; jetzt stehen dieselbe zu 80 Rthl

feil,

macher, JackenSchneider, Altflicker, und leinWeber, eingeschränkt. In unsern Landen wonen mer Handwerker auf den Dörfern, als in den Städten: S. die Anlage. Und so wie es in den beschriebenen Gegenden ist, so verhält es sich auch in den unbeschriebenen: so wie es sich mit den angefürten Handwerkern verhält, so verhält es sich auch mit allen übrigen: Schneider, Fleischer, Becker, Tischler, Drechsler, und alle übrige, hat der Bauer nicht mer in der Stadt zu suchen nötig; er hat die Wal sogar in seinem Dorf. Und wie kan hier die Lage des Bürgers wol anders, als höchst traurig, seyn? Ein Professionist in der Stadt, muß bei seinen LerJaren, Gesellen- und Meisterwerden, den ZunftRechten gemäß, beträchtliche Kosten verwenden. Ist er Meister, so muß er fast täglich den reisenden Gesellen, den HandwerksGesetzen gemäß, die Beisteuer geben; er muß die schwersten Abgaben praestiren; hiefür hat er nichts, als den Namen des Meisters. Die Arbeit kann der Bauer weit kürzer auf den Dörfern haben.

Wirklich ist also den Städten die Narung genommen. Wirklich muß also der Städter notwendig in die tiefste Armut geraten, wenn er auch sonst der beste Wirtschafter ist. Man gebe also die vorbenannte den Städten entrissene NarungsZweige wieder: das ganze Land wird davon heilsame Folgen spüren.

---

Verzeichnis der auf den Dörfern des FBischöfl. Amtes Gronau, den 18 Oct. 1779 befindlichen Krämer, welche mit allen möglichen Victualien handeln, so wie auch der daselbst niedergelassenen HandwerksLeute.

| | Krämer | Schuster | Schneider | Tischler | Drechsler |
|---|---|---|---|---|---|
| In Beteln sind | 6 | 4 | 4 | 3 | 1 |
| In Baarfelde | 5 | 4 | 3 | | 1 |
| In Rheden | 7 | 4 | 4 | 2 | 1 |
| In Wallenstedt | 2 | 2 | 3 | 1 | 1 |
| In Eberholzen | 3 | 2 | 2 | 1 | 1 |

In

alle benachbarte Länder. So darf sich in den KurHannoverschen Landen kein PackenTräger sehen lassen, kein Kramer, noch weniger ein Kaufmann, auf dem Dorfe sich niederlassen. Ein gleiches gilt auch in den Herzogl. Braunschweigschen Landen: und wird ja in diesen, einem Kramer mit schwerster Mühe in großen Dörfern sich zu setzen erlaubt; so erhält er dieses unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er keine andre Waren, als die er aus den Städten debitirt, verkaufen darf.

Traurig ist es aber bei uns anzusehen, wenn ganze Scharen von PackenTrägern auf dem Lande umher gehen, den Bauer so lange aussaugen, bis sie im Stande sind, offene Laden zu halten, und nunmero dem Kaufmann in der Stadt, der von seiner Narung die schwersten onera geben muß; nicht allein Troz bieten, sondern ihm sogar seine Handlung zum beträchtlichsten Teil nemen, oder aber, den allhier erworbenen Gewinn, aus unsern Landen nach ihrem Vaterlande [wie unsre DomHerren] bringen. Es ist kein mittelmäßiges Dorf, wo nicht 2 bis 3 Kaufleute, kein kleineres aber, wo nicht 1 bis 2 Krämer, wonen. S. die Anlage. Und so wie es sich da verhält, verhält es sich auch mit dem ganzen Lande. So gar treten jezo die Zeiten ein, daß die Kaufleute aus den Städten, ihre Waren von den Krämern aus den Dörfern holen. Wie ist es aber wol möglich, daß bei einer solchen Lage, der Kaufmann in der Stadt im Stande bleiben, seine schwere onera praestiren, und seinen Unterhalt haben kan?

III. Handwerker. Soll der Bauer ein Handwerk, der Bürger aber den Pflug ergreifen, so wird alles im Stat umgekert: abermals ein Axiom. Schon in ältern Zeiten gehen der Gandersheimsche und Salzdahlumsche LandTagsAbschied, gegen die auf den Dörfern mer und mer zunemende Handwerker; und in andern Ländern sind sie, durch ganz neuerliche Verordnungen, bis auf einen Schmidt, Pflugma-

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit!

Der Umsturz, welcher durch die unrechtmäßige Revolution vom 7 Mai 1791*, in der Verfassung und innern Verwaltung Polens entstanden ist, und die Unordnungen aller Art, welche es seit jenem unglücklichen ZeitPunct unaufhörlich zerrütteten, so wie die schrecklichen Fortschritte, welche der Factions- und InsurrectionsGeist zu machen anfing, haben den König von Preußen, und die Kaiserin von Rußland genötigt, sich mit den benachbarten Mächten über die Mittel, ihre eigne Staten gegen die ihnen dringend drohende Gefar zu sichern, einzuverstehen und zu verabreden.

Daher haben besagte, durch gegenseitige Uebereinstimmung der Grundsätze und Absichten vereinigte Majestäten, König von Preußen und Kaiserin von Rußland, dem Uebel nicht wirksamer abhelfen zu können geglaubt, als durch Einverleibung der angränzenden Provinzen mit ihren resp. Staten.

Diesem zufolge haben sie der Regirung der Republik, durch eine gemeinschaftliche, am 8 Apr. zu Grodno übergebene Declaration, ihren desfallsigen festen und unwiderruflichen Entschluß angekündigt: und nachdem sie von ihren neuen Untertanen die Huldigung und den Eid der Treue angenommen; haben sie die Polnische Nation eingeladen, sich auf einem RTage zu versammlen, um die Masregeln, welche den jetzigen Zustand der Sachen, und die zukünftige Existenz der Republik sichern sollen, durch eine freundschaftliche Vereinbarung zu consolidiren u. s. w.

Nach-

* Der *Moniteur* (num. 242, 30 Aug. 1793) nennt, witzig und wahr, diese vereitelte Revolution eine *fausse couche politique*. Die Ursache des Abortirens beschreibt er eben so, wie oben auf dem Umschlag zu Heft 63, num. 37, — nicht geweissagt, nicht vorausgesagt, sondern — vermutungsweise angedeutet worden.

## Nachschrift.

Es gehört zu den Sonderbarkeiten unsers ZeitAlters, wo

omnia . . . fiunt, fieri quæ posse negaram,

daß alle Welt nur nach Süden hinsieht, da doch im Norden unsers ErdTeils, sich gleich interessante, vielleicht in gewisser Rücksicht noch bedenklichere Auftritte, ereignen.

Dort violente Impulsionen. Ein aufgereizter Pöbel wütet Cannibalisch gegen alles, was der Menschheit heilig seyn muß, stößt Thronen und Altäre um, vergreift sich an allem Eigentum, mordet, raubt, und plündert. Aber nur ein Pöbel tuts: seine Verbrechen machen der übrigen Welt die Heiligtümer, die er entweiht, nur desto ehrwürdiger; auch kan die unnatürliche heftige Spannung unmöglich lange dauern.

Hier eine solide ruhige Direction, über der aber, noch zur Zeit, ein grausenvolles Dunkel hängt, welches den denkenden Zuschauer durch ihm unauflösliche Zweifel ängstiget. Gibt es nicht ein Eigentum der Völker, so wie des einzelnen Bürgers? und kan die Ruhe der menschlichen Gesellschaft bestehen, wenn beide nicht gleich heilig und zärtlich gewaret werden? Gibt es rechtmäßige RachKriege, und wie dürfen sie gefürt werden? Wär England befugt (wenn es könnte), Marocko zu conqueriren, weil dieses Land das Unglück hat, von seinen Scherifen, seit JarHunderten, auf das elendeste regirt zu werden? Erfodert nicht das eigene Interesse aller EinHerrscher (hodie tibi, cras mihi), gegen die Thronen Ehrfurcht zu bezeigen, und sie nicht beim Volke verächtlich zu machen? Sind Ratgeber, die die menschenfreundlichsten Monarchen zu Unternemungen bringen, die von außen, gegen das bisher allgemein anerkannte Menschen- und VölkerRecht zu seyn scheinen, nicht dem Publico den Respect schuldig, es deshalb zu beleren? Und ist ihnen eine standhafte Belerung unmöglich: sind sie, jene Ratgeber,





der, nicht eine, zwar andre, aber für die Ruhe der Welt, und das Glück der Völker, eben so gefärliche Art von *Jacobins*, wie die französischen?

*H.*

---

45.

Zur Geschichte des Luxus der deutschen Höfe, dessen Entstehung und Folgen *.

Wie unendlich weit der Luxus unsrer Zeiten denjenigen übertrifft, über welchen unsre VorEltern noch nicht ser lange, ongefär vor 2 bis 300 Jaren, laute Klagen erhoben, fällt am stärksten in die Augen, wenn man in Beispielen liest, welcher Aufwand damals bei gewissen Gelegenheiten gemacht wurde, und ihn mit dem Aufwand, der bei änlichen Gelegenheiten in unsern Tagen gemacht wird, vergleicht. Die einzeln bekannt gemachte Beispiele verdienten, da man jezt so vieles sammelt, ebenfalls unter eine Uebersicht gebracht zu werden; und der GeschichtForscher sowol, als der Philosoph, würden die Zusammenstellung derselben nicht ganz undankbar aufnemen, wenigstens für nüzlicher halten, als manche andre Compilation.

Wie verschieden sind unsre Zeiten von denen, in welchen ein Herzog seinen "groß und bengelhaft" gewordenen Son auf Reisen und an die Höfe andrer Fürsten schickte, "damit er *mores* lerne", und ihm Einen reisigen Knecht zu

---

* Vergl. mit "Freihrn. von Moser über Regenten, Regirung, und Minister (Frankf. 1784) S. 401 folgg., wo eine andre, eben so wichtige Ursache der Entstehung des Despotismus und Luxus in Deutschland, die häufigen Reisen nach Frankreich unter *Louis* XIV, ausgefürt wird. S.

zu seiner Begleitung mitgab! Wie würde der herzogl. Rentschreiber, der bei dem AusgabsPosten, "heute Dato ist unser Herzog mit allen seinen Junkern in das Wein-Haus gegangen, haben da banketirt, und habe ich dafür acht Thaler ausgezalt", die Anmerkung macht, "dat het schlampampen"! — wie würde dieser erstaunen, wenn er von den Millionen hörte, welche die Nachkommen seines Herzogs auf Spiel, Jagd, Opern, und dergl. verwenden!

Eine HauptEpoche, mit welcher an den Höfen der deutschen Fürsten, der Luxus und grössere Pracht recht eigentlich privilegirt wurde, und in kurzer Zeit Riesenmäßige Fortschritte machte, fängt sich mit dem J. 1700 an, in welchem, im Namen der correspondirenden AltFürstlichen Häuser, auf einer Versammlung zu Nürnberg, der feierliche Schluß gefaßt wurde, "es sei billig und nötig, „bei den Fürstlichen Höfen in Chargen und Titeln den Kur„fürstl. Höfen sich gleich zu halten. Zu dem Ende sei den „PremierMinistern und wirklichen Geheimen Räten der Ti„tel Excellenz, wie bei den KurFürstl. Höfen, zu geben. „Und weil die KurFürsten auch eine besondre Prärogativ „durch die CammerHerrn suchten, da doch erst vor 30 „Jaren diese Charge bei den KurFürsten angefangen, nach„dem sie vorher nur an kaiserl. und königl. Höfen gewesen: so „hätten die ReichsFürsten dergleichen Chargen auch bei ih„ren Höfen einzufüren". Mosers StatsRecht, Th. 35, S. 484 folg.

Seitdem die KurFürsten, beim Westfälischen FriedensCongreß, sich in der königlichen Würde behauptet hatten, und nun bemüht waren, den Königen in allen möglichen Stücken nachzuamen, befiel auch die übrigen Stände des deutschen Reichs diese unglückliche NacheiferungsSucht. Der Fürst wollte König, der Graf Fürst, und der Ritter Graf, seyn; und jezt wurde selbst für billig und nötig ge-

halten, was die meisten geist- und weltliche Fürsten, Prälaten, und Grafen, onehin schon seit dem Westfälischen Frieden zu bewerkstelligen gesucht hatten.

Dies war gerade die ungelegenste Zeit. Wärend die LandesHerrn in ihrem Glanz stiegen, war das Los ihrer Untertanen desto trauriger; und nie haben diese wol das *plectuntur Achivi*, schmerzlicher empfinden müssen. Städte und Dörfer waren wärend des 30järigen Kriegs entvölkert, durch ungeheure und unaufhörliche Brandschazungen erschöpft, abgebrannt, und zerstört, und hatten, statt der Auflagen, Unterstüzung bedurft. Und diese waren es doch, welche die Kosten des vermerten HofStats bestreiten mußten! Man schien zwar in dem angefürten Schluß der AltFürstl. Häuser, darauf Rücksicht zu nemen, daß die Einfürung der neuen Würden nicht mit allzugroßen Kosten verknüpft seyn mögte, da wegen der Einfürung der CammerHerren ausdrücklich gesagt wurde, "zumal es keine weitere Spesen und „Unkosten verursachte, sondern anstatt des CammerJun„kers, der Titel CammerHert gegeben werden könnte" „(MOSER *l. cit.*). Allein bald wurden die HofMarschälle, HofCavaliere, und andre HofBediente, mit meren 1000 fl besoldet. Der große !! *Ludwig* XIV brachte nun auch noch die löbliche Anstalt der stehenden Armeen auf; und die deutschen Fürsten konnten, damit ihr wolhergebrachtes jus armorum nicht gefärdet würde, den Königen diesen Vorzug nicht allein lassen.

Um eben diese Zeit wurden, an deutschen Höfen, mit offenen Armen Franzosen aufgenommen, von denen ein großer Teil so wenig inneren Gehalt hatte, daß sie in Frankreich selbst, nicht einmal als Tanz- oder FechtMeister, subsistiren konnten, und deswegen zu gutherzigen Ausländern ihre Zuflucht nemen mußten. Und durch diese Gallomanie wurden die deutschen Höfe und Höfchen wieder mit unendlich vielen Geldfressenden Bedürfnissen bekannt, zu deren

Be-

zu seiner Begleitung mitgab! Wie würde der herzogl. Rentschreiber, der bei dem Ausgabs-Posten, "heute Dato ist unser Herzog mit allen seinen Junkern in das Wein-Haus gegangen, haben da banketirt, und habe ich dafür acht Thaler ausgezalt", die Anmerkung macht, "dat het schlampampen"! — wie würde dieser erstaunen, wenn er von den Millionen hörte, welche die Nachkommen seines Herzogs auf Spiel, Jagd, Opern, und dergl. verwenden!

Eine HauptEpoche, mit welcher an den Höfen der deutschen Fürsten, der Luxus und größere Pracht recht eigentlich privilegirt wurde, und in kurzer Zeit Riesenmäßige Fortschritte machte, fängt sich mit dem J. 1700 an, in welchem, im Namen der correspondirenden AltFürstlichen Häuser, auf einer Versammlung zu Nürnberg, der feierliche Schluß gefaßt wurde, "es sei billig und nötig, „bei den Fürstlichen Höfen in Chargen und Titeln den Kur„fürstl. Höfen sich gleich zu halten. Zu dem Ende sei den „PremierMinistern und wirklichen Geheimen Räten der Ti„tel Excellenz, wie bei den KurFürstl. Höfen, zu geben. „Und weil die KurFürsten auch eine besondre Prärogativ „durch die CammerHerrn suchten, da doch erst vor 30 „Jaren diese Charge bei den KurFürsten angefangen, nach„dem sie vorher nur an kaiserl. und königl. Höfen gewesen: so „hätten die ReichsFürsten dergleichen Chargen auch bei ih„ren Höfen einzufüren". Mosers StatsRecht, Th. 35, S. 484 folg.

Seitdem die KurFürsten, beim Westfälischen FriedensCongreß, sich in der königlichen Würde behauptet hatten, und nun bemüht waren, den Königen in allen möglichen Stücken nachzuamen, befiel auch die übrigen Stände des deutschen Reichs diese unglückliche NacheiferungsSucht. Der Fürst wollte König, der Graf Fürst, und der Ritter Graf, seyn; und jezt wurde selbst für billig und nötig ge-

"dem Lande mit ihrem Leib dienten". Es wäre dem Adel zu raten, daß er diesen Grund aus den Beweisen seiner SteuerFreiheit wegließe, und sich nach einem weniger gefärlichen umsähe, oder doch eine gründliche Untersuchung seiner SteuerFreiheit nach Kräften verhütete: denn die Fürsten könnten (wie neulich in Sachsen geschehen seyn soll) mit dem größten Rechte verlangen, daß sie, im Fall eines Kriegs, wo nicht ganz, doch größterteils, die Kosten desselben tragen müßten; da ihre Güter blos in Rücksicht auf die zur LandesVerteidigung bestimmte Ritter-Dienste, von Steuern frei geblieben sind: und weil bekanntlich diese RitterDienste nicht mer in Natur geleistet werden, so wäre ein angemessener Ersaz an Geld nicht blose Billigkeit. In dieser Hinsicht muß man sich wundern, wie neulich der Adel in der Grafschaft Lippe-Detmold (Stats-Anz. H. 70), die Justiz und Politik so auffallend beiseite setzen konnte. . . .

Allein "die Deputirten der Städte hätten sich ja widersetzen können"? Diesen wurde manchmal, wärend des LandTags, so gut für den Magen gesorgt, daß sie an die künftigen Bedürfnisse desselben nicht denken konnten; und es gehört mer Beredtsamkeit und Geschicklichkeit, und mer Mut, Standhaftigkeit, und patriotische Gesinnung, dazu, als ein gewönlicher RatsConsulent oder Bürgermeister hat, wenn sie das Interesse ihrer Stadt, gegen die gnädige Herablassung ihres Fürsten, gegen das Zureden und die Vorstellungen der fürstl. Commissarien, und gegen die Stimmen der Prälaten und Edelleute, so gut verteidigen sollten, als diese Herrn für ihren eigenen Vorteil zu streiten wußten. War auch einer unter ihnen, der aus EhrBegierde, oder aus Ueberzeugung, patriotischen Eifer blikken lies: dem wußte man durch EhrenTitel oder Drohungen den Mund bald zu schließen; und so mußte der Patriotism unter dem Glanz eines höhern Rangs, oder unter seiner eignen Onmacht, erliegen. Die Steuer wurde nach-

ge-

gegeben, und was die Deputirten freiwillig verwilligten; das mußten die Bürger auch freiwillig geben. — So oft ich die in vielen Ländern hergebrachte Abgabe, die den Namen *Don gratuit* hat, durch Executanten beitreiben sah, drengte sich meinem zwischen Wehmut und Lächeln geteilten Herzen, immer der Gedanke auf: nie ist doch etwas recht Vernünftiges aus Frankreich zu uns herüber gekommen!

Nach dem 30jährigen Krieg haben die meisten Städte, die vor demselben in großem Flor waren, sich noch nicht erholen können, und bezalen zum Teil immer noch an den Schulden, die sie wärend desselben zu machen genötiget waren. Die Ursache davon liegt ziemlich und klar vor Augen. Das ist nicht zu läugnen, daß der 30jährige Krieg per indirectum manche gute Wirkung gehabt hat, worunter auch unter andern das gehört, daß die Untertanen, durch das viele und öftere Brandschatzen, ans Geldgeben gewönt wurden; und daß nun eher manche neue Abgabe [z. Ex. Accise], die zum Besten des Landes verwendet werden sollte, durchgesetzt werden konnte . . .

Wegen ihrer Hintersassen (der Bauern) mußten Prälaten und Adel noch begrüßt werden, um auch diesen die Steuer auflegen zu können: allein hier fand man wenig Widerstand. Die Prälaten und Ritter waren zufrieden, wenn nur ihre Güter von der Steuer befreit blieben: mit ihren Hintersassen mogte es gehen, wie es wollte, gleichsam als hätten sie vermutet, daß diese ja onehin nicht lange mer gutmütig genug bleiben würden, für andre mit saurem Fleiß das Feld zu bauen. Wirklich, hätten der Bauern, die auch von langer Zeit her, schon unter dem Druck des ZehendRechts seufzten, in neuern Zeiten sich die Fürsten nicht angenommen; der Adel und die Prälaten würden sie, unter den unzälichen Abgaben, Renten, Unpflichten, Gülten, BestHaupt, SchürzenGeld, OsterEiern, PfingstGroschen, MartinsGänsen, RauchHü-

nern ꝛc. ꝛc. ꝛc., längst erdruckt haben. Wären die deutschen Fürsten, in Aufhebung der Leibeigenschaft, nicht mit dem erhabensten Beispiel vorangegangen, und hätten sie nicht durch allerlei Wege die geist- und weltlichen GutsBesitzer zur Nachfolge bewogen: der unglücklichen leibeignen Hintersassen, der Märtensleute, Peterlinge, Pirmanns-Kinder, und Ulrichsleute ꝛc. ꝛc. ꝛc., würde eine weit größere Menge seyn, als man gegenwärtig noch findet. Und in den neusten Zeiten felt es an Beispielen edler Edelleute nicht, die sich's zum HauptGeschäft machen, das Schicksal der Bauern zu erleichtern und zu verbessern.

Der Steuern und Abgaben sind in neuern Zeiten so viel, und dieser Zweig der StatsVerwaltung ist eine so verwickelte Sache geworden, daß in Ländern von irgend einiger Bedeutung, die Besorgung desselben einem besondern Collegio hat anvertraut werden müssen. Wenn man bedenkt, daß jetzt merere Personen die RechnungsProbaturen besorgen müssen: so ist es schwer zu begreifen, wie die LandesHerrn ehemals die Rechnungen ihrer RentereiBeamten selbst abhören konnten. Und doch habe ich merere Rechnungen gesehen, die ein LandGraf von Marburg selbst abgehört, und eigenhändig unterschrieben hatte.

Das bleibt immer war, daß unsre Vorfaren, wenn ihnen auch unendlich viele Dinge des heutigen Luxus abgingen, große Sklaven ihres Magens waren, und für diesen eine ausgezeichnete Sorge trugen: von welchem Feler sich, zur Ehre des ZeitAlters, unser Vaterland * größtenteils,

we-

* "Auch andre Länder: aber warlich nicht zur Erleichterung des gepreßten Volks. Denn *Louis* XV z. Ex. hatte auf seiner Tafel in Versailles nur Eine Pastete, dahingegen *Louis* le Saint fünf hatte: aber jenes Louis Pastete war eine KraftPastete, die mer kostete, wie 20 gewönliche, zu deren Bezalung 100 Bauren einen ganzen Tag wie Sklä-

ven

wenigstens NiederDeutschland, frei gemacht hat. Es ist wirklich ein wenig ärgerlich, daß dem Fressen und Saufen durch ReichsGesetze Einhalt getan werden mußte, und in den ReichsAbschieden (s. Sammlung derselben Th. II, S. 26, §. 38) Stellen vorkommen, in welchen verordnet wird, "der Kaiser schreibe und gepite allen Fürsten, „Prälaten, Grafen, freien Herrn und Ständen, in jren „Höfen von jren Dienern, auch sunst allen jren Underthanen, das Trinken zu gleichen, vollen, und halben, nit „zu gestatten, sondern das ernstlich zu strafen, und ist geratschlagt daß sein kön. Majest. solches in seiner Gnaden Hofe zu verpiten und zu hanthaben ansahe". Es scheint die Eß- und Trinklust ein GrundZug des deutschen Charakters, ehemals wenigstens, gewesen zu seyn. Jede Feierlichkeit, und fast jede vorzüglich freudige und traurige Begebenheit des menschlichen Lebens, endigte sich, und endigt sich an vielen Orten noch, mit Essen und Trinken. Wenn das Kind geboren wird, ist Schmaus; und wenn's begraben wird, ebenfalls: und bei den alten HochzeitSchmäusen stehen einem gar die Hare zu Berg. Unsre westliche Nachbarn übertreffen uns in diesem Stück ser weit. Sonderbar ist es doch, daß die Deutschen den Franzosen doch nie das Gute, und nur immer das Böse, nachamten, oder nachamen wollten.

Nun zum Schluß ein — Beitrag zur Geschichte des Luxus des 16^den Jarhunderts:

Ge-

---

ven arbeiten mußten: s. das Hannöv. Magazin 1779, St. . . . (zu Ende Octobers). Etwa wie der BrannteweinSäufer, der beinahe nichts ißet, ein schrecklicher VielFraß ist (StatsAnz. H. 46, S. 191)

GevatternGeschenk Ludwigs IV, LandGraf zu Marburg. (geb. 1537, † 1604).

Aufschrift. "Unserm Renthmeister zu Alsfeldt und lieben getrewenn Christoph Eckhardt

Ludwig von Gotts genaden Landtgraue zu Heßen, Graue zu Catzenelnpogl. ꝛc.

Lieber Getrewer, Es hatt unns unnd unnsere freundtliche hertzliebe Gemahlin, unsers Oberförsters zu Romrod Philips Ortten Haussfraw Catharina underthenig berichtet, welcher gestaldt Gott der Allmechtige Ihren Sohn Simon Ortten und seine Haussfraw mit einem jungen Söhnlein genedig gesegnet, demnach underthenig gebeten, das wir und gedachte unsere geliebte gemahlin solchen Ihren jungen Sohn Christo dem Herrn in der Taufe vortragen, und ihme einen christlichen namen geben laßen wolten. Wann sie dan zu solcher Kindttauf nechstkommenden Mittwochen oder Donnerstag vorgeschlagen, So ist unser Bevelch, daß du dich mit Ihnen eines gewißen Tags vergleichest, und an unsrer stadt solch christlich werck verrichtest, hatt gedachte unsere geliebte Gemahlin an deroselben stadt, Ihrer l. Vogtin zu Romrodt darzu verordnet, und schicken dir hieneben vier Konnigs Thaler so du unsertwegen, mit Vermeldung gebürlicher Glükwüntschung der Kindbetterin, und den übrigen halben KonnigsThaler der Ammen verehren sollt. Das versehen wir uns also, und seind dir mitt genaden geneigt. Datum Marpurgk am 8ten Decembris 1589.

Ludwig L. zu Heßen.

Ich bemerke nur noch, daß dieser Brief zu einer Zeit geschrieben ist, in welcher man schon ser über Luxus klagte. LandGraf *Wilhelm* IV von HessenCassel, beschreibt in einem Brief vom 14 März 1575, an seinen Bruder *Philipp* von HessenRheinfels, den Verfall des FürstenStandes, welchen er wegen des allzuhoch gestiegenen Aufwandes besorgte. Diesen merkwürdigen Brief s. oben StatsAnz. H. 30, S. 214—218: er findet sich auch, außer den dort an-

angefürten Sammlungen, in Mosers HofRecht, Th. I, S. 28 folg.

---

## 46.

### Zur neusten StatsKunde von Dänemark.

Aus des Grafen von *Schmettow* erläuterndem Commentar zu den patriotisch n Gedanken ꝛc (1793, 8, 284 S.).

S. 193. Von den 12000 Normännern, die in dem kurzen Feldzug gegen die Schweden agirten, starben in demselben Jar 4000 an Krankheit. Nach dem Lauf der Natur hätten höchstens nur 429 sterben müssen. — S. 211. Diese 12000 Mann waren nur einige Wochen tätig, und verloren nichts erhebliches: gleichwol hat di fer kurze Feldzug, 4 Millionen außerordentlicher Ausgaben veranlaßt.

S. 210. Gewönlich kostet in einem KriegsJar der WehrStand reichlich 4mal so viel, als im Frieden.

Ebendas. In Dänemark ist die ganze Messe des circulirenden Geldes — 29 Millionen.

---

### Gemälde des holsteinschen Bauers, S. 281.

Die Pflicht, sein Vaterland zu verteidigen, liegt jedem Einwoner, nicht blos dem Bauer, ob. Auf diese unglückliche MenschenClasse wird doch in der Tat jede Last gewälzt! Von ihr fodert man Geld, Dienste, und Lebens-Mittel. Der Bauer soll den Acker im Schweis seines Angesichts fruchtbar machen, ein Teil der Erndte hergeben, wie es ist, ein 2tes Teil zu verkaufen suchen, um Geld hergeben zu können, und vom 3ten Teil soll er sich und die Seinigen, nären. — Bei jeder Gelegenheit muß er noch mit seinem Vieh bereit seyn, jede öffentliche Arbeit unentgeldlich zu verrichten. Er muß zu- und wegfüren, muß seine Vorgesetzte nicht allein in GeschäftReisen, sondern ser oft

oft bei blosen LustReisen, faren. Er wird beordert, zur bestimmten Stunde mit seinen Pferden an einem von seiner Hütte entfernten Orte einzutreffen; da muß er mit dem Vieh harren, dann vorspannen; dann wird er wol noch mit Härte, wo nicht gar mit Schlägen, angehalten, schnell zu faren; nach geleisteter Fuhr schleicht er sich mit dem ermüdeten Vieh heim; am andern Morgen muß er alles Geld, was er nur auftreiben kan, einem Rentmeister einhändigen; am dritten Tag einen seiner Söne zum Regiment bringen, damit er auf den unsanften Befel eines rauhen Corporals, Bewegungen mache und Stellungen anneme, die gerade ihm schwerer werden, als jedem andern, der den Pflug nie getrieben, die Sense nie geschwungen hat.

Er siehet den Nutzen dieser militärischen Uebungen nicht ein; er siehet sie als ein Teil der Bitterkeiten an, die ihm sein Daseyn verleiden: und im Grunde ist es doch war, daß diese 28tägige Qual ihn nicht zum Soldaten bildet.

Wäre das Vaterland in Gefar; je nu, dann müßte er, dann müßte ich, dann müßte jeder tun und leisten und wirken, so viel er nur könnte. Dann siehet auch jeder die Notwendigkeit aller vom Kriege unzertrennlichen Lasten, Gefaren, und Plackereien, wol ein. Dann ist jeder schuldig, Waffen zu ergreifen, und sich im Gebrauche derselben zu üben. Aber im Frieden ist der Bauer nur unter der Bedingung dazu verpflichtet, wenn die und die Verhältnisse seines Vaterlandes eine militärische Verfassung durchaus notwendig machen, und dann fügt er sich auch one Widerwillen in die Umstände. Jezt exercirt er mit eben der Gesinnung des Herzens, womit der geworbene, an das Soldatenleben gewönte Grenadier, Mist laden und pflügen würde, wenn man ihn dazu beorderte.

---

Vergleichung, was ein Dänisches (S. 274), und ein Hannöverisches (oben Briefwechs. Heft 31, S. 55) DragonerPferd trägt.

Ein

Ein dänisches DragonerPferd, das 11 Quartier nach Hamburger Mase hoch seyn soll, trägt — wenn auch der Dragoner nur auf 1en Tag Furage aufgebunden hat — — 260¼ ℔.

Ein hannöversches trägt, nach einer MittelZal von 6 gewogenen Dragonern, aber 4tägige Fourage aufgebunden gerechnet — — 400½ Pf.

Also nur 1tägige Fourage gerechnet (beim Dänen 24, beim Hannoveraner 23 Pf.), oder 63 Pf. abgezogen — — 331½ Pf.

Specification. Der Mann mit Mondirung (doch one den Mantel à 5 ℔) — 160 ℔

Der Mann one Kleidung, 148 Pf. 27 Lth. Die LeibesMondirung 24 Pf. 17 Lth. Also zusammen 173 Pf.

Die übrigen Rubriken sind:

| | |
|---|---|
| **Dänisch**, Sottel, Stange, Trense, Schabrake (⅓ der Sättel ist kürzlich erst neu geliefert, und diese an sich schlechten Sättel wiegen nur mit der Stange und Trense, 12 ℔). | 36 ℔ |
| Gewehr mit Zubehör — | 11½ — |
| Pallasch one Scheide 3 ℔, mit Scheide — | 4¼ — |
| Pistolen sind ungleich am Gewichte, und wiegen auch wol 7 ℔; die meisten — | 6 — |
| LederZeug und PatronTasche one die Cartusche mit den Patronen — — | 3 — |
| Turnister mit Striegel, Kartätsche, und Putzzeug — — | 5 — |
| Im MantelSack 2 Hember, 2 par Strümpfe, 1 Mütze, Kittel, und die Kleinigkeiten | 5 — |
| | 71 ℔ |

| Hannöverisch: | | |
|---|---|---|
| Equipage — | 48 Pf. | 3 Loth |
| Armatur — | 26 | 8 |
| FeldGerätschaft | 15 | 22 |
| kleine Mondirung | 45 | — |
| | 135 | |

Er-

Ertrag der ZalenLotterien zu Copenhagen, Altona, und Wandsbeck (S. 281). *

Nach Abzug der Gewinne, und der Procente für die Collecteurs, haben alle Einsätze betragen, in 14 Jaren (vom Maj 1773 bis zum letzten April 1787) — — 3,352610 ℛ

Hievon giengen ab die Gehalte und NebenKosten — 383158

Blieb reiner Gewinn für alle 14 Jare — — 2,969452 ℛ

Oder für jedes Jar im Durchschnitt 212103 —

Seit jener Zeit haben sich aber die Einkünfte der Zalen Lotterien ser vermindert, und betragen jezt nur järlich 135000 ℛ. Im ganzen kan die StatsCasse ongefär durch die ZalenLotterien in 20 Jaren gewonnen haben 3,779452 ℛ.

In den 4 ersten Jaren ist die Einname am größesten gewesen, vermutlich weil es in Dänemark etwas Neues war, und viele reiche Leute gespielt haben. In den Jaren 1781 und 1783 aber war sie am geringsten.

Ein Dänisches DragonerRegiment kostet järlich 40789 ℛ 57⅛ ßl. (S. 268.) — Also ersezte die Reduction nur von 3 Regimentern, den Verlust, den die StatsCasse leiden würde, wenn das Lotto, die Pest des Landes, abgeschafft würde (S. 241).

* Vergl. mit *Thaarups* Danske Monarchies Statistik (Kopenhagen, 1790), S. 287. Hier aber wird die Einname von den ersten 14 Jaren, der Minerva zufolge, auf 4,102112 Rthl. angegeben. Blos die 4 ersten Jare brachten 2,018361 Rthl. ein, also fast so viel, als in allen folgenden 10 Jaren einkam. Ware Ehre für den Dänischen MenschenVerstand!

Fi

## FinanzWesen (S. 250).

Den 28 Dec. 1770 ernannte der König folgende Herren zur Untersuchung des Zustandes des Reichs: den

A. Gener.Lieut. von *Gähler* †

B. Gener.Major Graf von *Ranzau*-Aschberg †

C. Minister Graf von *Osten* (nun OberPräsident von Kopenhagen)

D. Schatzmeister Baron von *Schimmelmann* †

E. Geh.Rat Graf von *Haxthausen* (nun StatsMinister)

F. StiftsAmtmann von *Scheel* (jetzo StatsMinister).

Den 23 Jun. 1771, gab jeder derselben für sich, das Resultat seiner Untersuchung ein:

| | Einkünfte | Ausgaben [2] | Schulden [3] |
|---|---|---|---|
| A. | 6,250435 rth. : 41 ßl. | 5,406253 : $22\frac{5}{12}$ | 13,980043 : $25\frac{5}{8}$ ßl. |
| B. | 4,500000 — : — | 6,000000 : — | 15,000000 : — |
| C. | 5,500000 — : — | 5,925504 : — | 14,866421 : — |
| D. | 6,201160 — : $92\frac{1}{2}$ | 4,514650 : $29\frac{5}{12}$ | 14,536228 : $51\frac{1}{2}$ |
| E. | 5,856891 — : — | 5,493728 : — | 14,000000 : — |
| F.[1] | 6,191156 — : $67\frac{1}{2}$ | 5,957452 : 42 | 14,508525 : $56\frac{1}{2}$ |

Von 1746 bis 1750, kostete, nach einer MittelZal von 5 Jaren, järlich

| | | | |
|---|---|---|---|
| der CivilEtat | — | 1,571027 | |
| die Armee | — | 1,550417 | 3,739781. |
| die Marine | — | 618337 | |

Die

---

1. Dieser letzte (v. *Scheel*) mit dem Zusatz, daß nach Abzug vermutlich wegfallender Posten, die Einkünfte anzuschlagen wären auf 6,031156 rth. $67\frac{1}{2}$ ßl.

2. mit den Zinsen.

3. Beim Antritt der Regirung waren sie *circa* 20 Mill. gewesen.

Ueberall werden hier CourantThaler verstanden, deren 125 = 100 rth. Spec., $9\frac{1}{4}$ aus der Mark fein.

Die Herzogtümer Holstein und Schleswig, hatten im J. 1789

Einkünfte 2,912635 rL 12 ßl. (vermutlich mit Jnbegriff von 575981 rL, als Behalt aus der Rechnung vom J. 1788).

Ausgaben 1,610909 rL. Blieben pro Saldo in Behalt — 807452 rL an wirklichem Vorrat, und — 494273 rL an unapprobirten Ausgaben.

S. den ganzen Etat en detail, S. 254—261.

---

## 47.

### Taxe europäischer Menschen in NAmerika.

Bekanntlich werden die aus Europa kommende, und in NAmerika sich niederlassende Colonisten, zum Ersatz der Fracht, von ihren SchiffsCapitains verkauft; und den KaufSchilling müssen die Colonisten durch ihre Arbeit, in einer bestimmten Anzal von Jaren, abverdienen.

Dermalen pflegt zu kosten

| | | | |
|---|---|---|---|
| ein Deutscher | — | 20 bis 26 | L. Sterl. |
| ein Franzos | — | 15 bis 16 | — |
| ein Schottländer | — | 12 bis 13 | — |
| ein Engländer | — | 11 bis 12 | — |
| ein Irländer | — | 7 bis 9 | — |

Vorstehende Taxe hat mir ein reisender NAmerikaner mitgeteilt, den ich bei seiner DurchReise durch Hessen im J. 1791 auf einige Tage zu besitzen das Vergnügen hatte.

C. C. F. *Hüpeden.*

---

## 48.

### Fischereien in NAmerika.

Aus the *American Museum* (Philadelphia, 8) 1791, Aug., App. II, p. 9 sqq.

Sie

Sie nemen ab. Von 1765—1775 brauchten die N. Amerikaner gewönlich zum StockFischFang, järlich 665 Schiffe von 25000 Tonnen, die 4405 Seeleute beschäftigten, und 350500 Kentals Fische lieferten, am Werth für 1,071000 Dollars. Von 1786—1789 hatten sie nur 539 Schiffe von 19185 Tonnen, 3287 Seeleute, und bekamen 250650 Kentals à 609900 Dollars.

Im J. 1787 hatte

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Frankreich | 6000 Seeleute, | | | |
| und erhielt | | — | 128000 Kentals | |
| England | 14000 | — | 732000 | — |

Blos *Massachuset* hatte järlich

| | von 1765—1775 | von 1786—1790 |
|---|---|---|
| Schiffe — — | 665 | 539 |
| Tonnen — — | 25630 | 19185 |
| Seeleute — — | 4405 | 3287 |
| Kentals nach Europa | | |
| à 3-5 Dollars — | 178800 | 108600 |
| — WIndien à 2-6 Doll. | 172500 | 142050 |

Ganz NAmerika verkaufte, vom 20 Aug. 1789 bis zum 30 Sept. 1790, an getrockneten und gesalzenen Fischen, Thran, FischBein, SpermaCete, und davon gemachten Lichtern,

| | | |
|---|---|---|
| an Frankreich, und vorzüglich an das französ. WestIndien, für | — | 749497 Doll. |
| an Spanien, Span. WIndien, und Florida — | — | 203276 — |
| an England, sein WIndien, und NeuSchottland — | — | 89859 — |
| an Holland, und dessen WIndien | | 79404 — |
| an Portugal, und dessen Inseln | — | 55137 — |

Ueberhaupt an alle Ausländer, für 1,194287 *Doll.*; woran also blos Frankreich ⅔ zalte.

49.

## Sanfte Reform in Hildesheim,

### Musterhaft für alle deutsche kleine und große Staten.

A. Wir *Franz Egon*, FBischof von Hildesheim ꝛc. 17 Decbr. 1792.

Nachdem die Stände dieses HochStifts bei jezigem LandTage äußerst bemüht gewesen sind, der [etwa 100000 Selen starken] Nation [dem steuerbaren lasttragenden contribuablen Untertan], eine merkliche Erleichterung ihrer bisherigen Lasten und Abgaben für die Zukunft zu verschaffen: so ist von ihnen, außer den zur Tilgung der LandesSchulden bereits getroffenen, und nächstens bekannt zu machenden Vorkerungen, auch der Vorschlag geschehen, daß der Hildesheimschen Nation, fürs künftige Jar, 3 Contributionen, und sodann die Hälfte des bisher von den Steuerbaren bezalten monatlichen *Fixi* (jedoch mit Ausname der unten bemerkten Personen) erlassen, an der bisherigen StädteTaxe eine Remission auf die Hälfte bestimmt, und in der bisherigen Entrichtung der öffentlichen Abgaben in wichtigem Golde, eine Abänderung getroffen werden möchte. Dem zufolge

1. sollen für das künftige Jar 1793, statt der bisher gezalten 16 Contributionen, nur 13 bezalt werden: dadurch wird der [steurbaren] Nation eine Erleichterung verschafft, die sie selbst vor dem 7järigen Krieg nicht genoß.

2. Vom 1 Jan. 1793 an, wird von eben derselben Nation, nur die Hälfte des bisherigen monatlichen *Fixi* gezalt, und die andre Hälfte auf immer erlassen.

3. Dagegen zalen die [bisher] SteuerFreie, für sich, sodann ihre Familie, sämtliche DienstBoten, und alle Leute, die auf den Höfen und Gütern der [bisher] SteuerFreien wonen, so wie auch die Pfarrer mit ihren Familien und sonstigen Angehörigen, die bisherige monatliche KopfSteuer in der Mase fort, wie solche in der Verordnung

vom

vom 31 März 1785 bestimmt worden: und soll übrigens der also fortdauernde Beitrag der Prediger, und der auf [sonst] SteuerFreien Gütern und Höfen wonenden Leute, als ein Beitrag der [sogenannten] SteuerFreien fernerhin angesehen werden.

4. Da es, in Rücksicht der übrigen, mit mereren öffentlichen Abgaben belasteten Untertanen, unbillig seyn würde, wenn allen nicht Steuerbaren, aber auch nicht für SteuerFreie anzusehenden Einwonern dieses HochStifts, wie die auf dem MorizBerge, im Dorfe Wiedelah, Leve, und auf den Gärten vor hiesiger Stadt, eine auf die übrigen Abgaben sich gründende Erlassung der Hälfte des *Fixi*, mit angediehe: so hat die obbemerkte Remission für jene nicht statt, sondern es zalen selbige an monatlichem *Fixo* eben das, was sie bisher bezalt haben.

5. Damit auch den Städten dieses HochStifts, in Rücksicht ihres gegenwärtigen Zustandes [s. oben S. 394 — 399], eine besondre Erleichterung verschafft werde: so sollen solche, nach dem Vorschlag der Stände, für das Künftige, nur die Hälfte der bisherigen StädteTaxe zalen.

6. Auch soll, auf Vorschlag der Stände, den bisherigen Klagen der Untertanen, über die Anschaffung des wichtigen Goldes bei Bezalung ihrer Abgaben, abgeholfen, und vom 1 Jan. 1793 an, alle Abgaben one Unterscheid, und einschlieslich der nicht verpachteten SchatzGefälle, in guter ConventionsMünze, jedoch nicht unter 3 Mgr., entrichtet werden.

Da durch diese Verwilligungen und Remissionen, der Nation ein ser wichtiger Teil ihrer Lasten abgenommen worden: so erwartet der LandesFürst auch LandesVäterlich und ernstlich, daß dieselbe diese Beweise der für sie von Ihm und den Ständen tragenden Sorgfalt, mit Dankbarkeit, und durch Beibehaltung der Ordnung und Ruhe (zu deren Befestigung Er, nach dem Beschlusse des jetzigen Land-

Tags, noch eine besondre LandesHerrliche Verordnung zu erlassen Willens ist), zu erkennen bemüht seyn werde.

---

B. Wir *Franz Egon* &c., 24 Dec. 1792.

Dem Hildesheimschen Steuerbaren Volke wird hiemit bekannt gemacht, daß durch die bisherige Administration der LandesCasse, schon über 500000 rl Schulden abgetragen, und die schon an 90000 rl gestiegene järliche Zinsen, bis auf einige 40000 rl * herabgebracht, und Fürst u. Stände dadurch in Stand gesetzt worden, dem Volke eine große Erleichterung seiner bisherigen Lasten zu verschaffen.

Da diese Erleichterung, schon vor dem Anfang des nunmer geendigten LandTags vorbereitet war: so gereicht es dem Fürsten zur Freude, dem Volke auch die vielfachen Bemühungen und Entschließungen ankündigen zu können, welche dabei, nicht allein in Rücksicht einer gegenwärtigen Verminderung der öffentlichen Abgaben, sondern auch zur weitern Absürung der auf der LandesCasse noch haftenden Schulden, und zur Bestreitung der Kosten zu künftigen ReichsKriegen, durch freiwillige Uebername Verhältnißmäßiger Beiträge, zur Wirklichkeit gediehen sind. Demnach,

I. außerdem, daß nach der Verordnung A vom 17 dieses, den Städten die Hälfte der StädteTaxe, allen Steuerbaren die Hälfte des monatlichen *Fixi*, ferner 3 Contributionen erlassen, und ihnen sämtlich gestattet worden, ihre Abgaben in ConventionsGeld zu entrichten,

II. haben sich die [sogenannten] Steuerfreien Stände auf eine edle Art entschlossen, von den auf der LandesCasse haftenden Schulden, den dritten Teil zu übernemen, zu verzinsen, und zu bezalen; auch

III.

---

* Durch die ZinsenReduction von 5 zu 3 proCent.

III. werden dieselben für das Vergangne sofort 30000 fl. in die SchuldenCasse bezalen; und

IV. haben sie sich, in Ansehung der künftigen Reichs-Kriege, vereinbart, ein Dritteil der sonst von der Steuerbaren Nation allein bestrittenen Kosten zu übernemen.

V. Bei dieser Rumwürdigen Gesinnung der Stände, hat es sich der FBischof zum Vergnügen gemacht, das diesjärige gewönliche subsidium charitativum zu 8000 fl. als ein freiwilliges Geschenk, zurückzugeben, und es dem gemeinen Besten dergestalt zu widmen, daß die Hälfte den oberwänten 30000 fl. hinzugefügt, die andre Hälfte aber zu den Unkosten des bevorstehenden ReichsKriegs mit verwandt werden möge.

VI. Auch erteilt der FBischof die Versichrung, daß Er, nach dem nämlichen Fus, wie die [sonst] SteuerFreien Stände, nach dem Beschluß des letztern LandTags, ihre übernommene Beiträge zur Tilgung der Schulden entrichten werden, auch von Seiten seiner fürstl. Cammer an der Bezalung der LandesSchulden Teil nemen wolle.

VII. "Nach solchergestalt allen unsern Untertanen, auf künftige Zeiten, verschafften großen Erleichterungen und Vorteilen, können Wir aber nunmer auch erwarten, daß sie dieses gehörig erkennen, und ihre Dankbarkeit, durch Beibehaltung der Ruhe, Ordnung, und Folgsamkeit, beweisen werden. Wir hoffen, daß sie sich nach und nach selbst überzeugen werden, daß es den Leuten, die sich bisher zu ihren Ratgebern und Aufhetzern, durch allerlei KunstGriffe, aufgedrungen haben, nicht um die Glückseligkeit des BauernStandes, sondern um ihr Geld, zu tun sei, welches die Untertanen weit besser auf die Erhaltung ihres HausWesens, als auf die Fürung unnötiger Processe und Klagen, und auf die Sättigung hungriger Advocaten *



* Vergl. oben Heft 71, S. 275 und 332.

und Notarien, verwenden können. Wir hoffen ferner, daß unsre Untertanen, von den bisherigen unnützen Zusammenkünften, wodurch Geld und Zeit verloren wird, von selbst abstehen, und sich durch den itzigen Geist der Zeit zu keinen Foderungen werden verleiten lassen, die ihnen, nach der hiesigen allgemein anerkannten und bestätigten alten Verfassung *, nicht bewilligt werden können. Sollten Wir aber

VIII. in unsrer Hoffnung getäuscht werden: so sind Wir als LandesFürst verbunden, bei Entstehung jeder öffentlichen Unruhe und widerspenstigen Betragens, zu jenen ernsthaften Mitteln zu schreiten, die Uns die Reichs- und KreisVerfassung, und das Interesse der benachbarten Länder, und die in solchen Fällen gewönliche Commissionen, darbieten; und es wird alsdenn unserm Herzen weh tun, aber nicht unsre Schuld seyn, wenn der Untertan, durch den dazu von ihm einzig und allein zu bestreitenden großen KostenAufwand, in einen ser drückenden Schaden gesetzt wird. Uebrigens werden wir

IX. unsern Beamten und Obrigkeiten, durch besondre Befele, die Masregeln vorschreiben, wodurch den schon ziemlich bekannten Verfassern nicht unterschriebner Briefe und Circularien, wes Standes sie immer seyn mögen, und den heimlichen, von einem Amt ins andre schleichenden Emissarien, Briefträgern, und Aufwieglern, das Handwerk mit Nachdruck gelegt, und sie der Gesetzmäßigen Bestrafung überliefert werden sollen. Wir vertrauen demnach

* "Alte bestätigte Verfassung", verschieden von den Misbräuchen, die sich im Lauf der Zeiten, so lange Menschen Menschen sind, in jede Verfassung einschleichen (z. Ex. BierZwang, Verheimlichung der LandTagsActen ꝛc.). Den "Rechtschaffenen, der solche Gebrechen rügt, und deren Abstellung fodert, schätzt der FBischof hoch": s. dessen Bericht nach Wetzlar vom 28 Febr. d. J., S. 3.

nach zu unsern sämtlichen Untertanen, daß dieselbe dieses alles reiflich überlegen, mit Dankbarkeit erkennen, und befolgen werden".

Befolen, dieses durch öffentlichen Druck, und Affixion in den Gemeinheiten, auch 3malige Verlesung von den Canzeln, bekannt zu machen.

---

C. Abdruck der Vergleichs-Urkunde, welche zwischen den vorsitzenden Ständen und den 7 Stifts-Städten des HochStifts Hildesheim, über den Rechts-Streit in puncto *Fixi*, den 26 März 1793, errichtet worden.

Hildesheim, 1793, Fol. 9 Seiten: Anlage 8 Seiten, Anschlag der LandesCasse und des SchultenWesens, wie auch vorläufige Auseinandersetzung der SteuerFreien und Steurbaren des HochStifts Hildesheim.

"Die Punctationen zu dieser VergleichsUrkunde, sind zwar schon [auf devotestes Bitten des BauernStandes], in der den 18 Dec. 1792 gehaltenen CircularVersammlung, von allen 4 Ständen vorläufig gebilligt, und dann nicht nur den 19 Dec. der höchstverordneten LandTagsCommission vorgelegt, sondern auch den 21 Dec. durch selbige vom F. Bischof genemigt worden. Allein, da sich beim Schluß des letztern LandTags, andrer überhäuften Geschäfte wegen, die dem Vergleich zum Grund liegenden mühsamen und beschwerlichen Rechnungen, unmöglich völlig ins Reine bringen und abschließen ließen; da es ferner, um mererer Deutlichkeit willen, notwendig war, noch einige Zusätze und genauere Bestimmungen den Punctationen hinzuzufügen: so ist nun erst oben rubricirte VergleichsUrkunde ausgefertigt worden".

Nachdem sich gesamte Hildesheimsche LandStände weitläufig darüber beratschlagt haben, auf welche Art die Schulden des HochStifts am leichtesten abgetragen, und dabei die bisherige Lasten des Steuerbaren Volks erleichtert werden könnten; nachdem sich ferner die StiftsStädte geneigt erklärt haben, im Fall die 3 ersten Stände einen

hinreichenden Beitrag zu den bisherigen und etwa künftigen KriegsSchulden übernemen wollten, dem bisher in pro *Fixi* gefürten RechtsStreit zu entsagen; nachdem sich endlich der FBischof erklärt hat, daß derselbe von den hiesigen CammerGütern, nicht nur pro praeterito, sondern auch pro futuro, zur Abbezalung der LandesSchulden beisteuren wolle: so ist folgendes, als ein unwiderruflicher **Vergleich**, unter sämtlichen Ständen des HochStiftes, verabredet worden.

§. 1. Ongeachtet die 3 ersten Stände, durch die Steuern, welche bisher sowol in die Contributions- als Schatz-Casse geflossen sind, einen nicht unbeträchtlichen Beitrag zur Abbezalung der auf dem Lande haftenden, und größtenteils durch Kriege entstandnen Schulden, geliefert haben, ongeachtet es die Schuld der jetztlebenden Steuerfreien Stände gewiß nicht ist, wenn ihre Vorgänger vielleicht zu diesen KriegsSchulden nicht verhältnißmäßig genug contribuirt haben: so sind selbige dennoch entschlossen, und versprechen hiemit freiwillig, von den annoch vorhandenen LandesSchulden die Summe von 30000 rt in vollwichtigem Golde, aus eigenen Mitteln, entweder sofort bar zu bezalen, oder diese Summe als ein passivum in Verzinsung zu nemen; so daß in beiden Fällen, vom 1 Jan. 1793 an, diese Summe, nicht ferner als eine gemeinschaftliche, sondern als eine alleinige Schuld der 3 ersten Stände, betrachtet werden, und die Verzinsung derselben der Casse nicht ferner zur Last fallen soll.

§. 2. Vom Jan. 1793 an, soll die Contributions- oder eigentliche LandesCasse, nur allein die gewönlichen LandesAusgaben (die der steuernde Untertan stets, und auch besonders vor dem 7järigen Kriege, allein getragen hat, und Constitutionsmäßig allein zu tragen schuldig ist) bestreiten: in dieselbe soll nur so viel von den Abgaben der Steuerpflichtigen fließen, als zur Bestreitung dieser gewönlichen

lichen LandesAusgaben nötig ist: und von einer neu einzurichtenden SchuldenCasse, aus der sämtliche, bisher auf der ContributionsCasse geruheten Schulden, verzinset und abbezalt werden sollen, soll sie ganz und gar getrennt werden.

§. 3. Ongeachtet es noch ser zweifelhaft seyn möchte, ob sämtliche auf dem hiesigen Lande haftende Schulden nichts wie KriegsSchulden sind: so wollen dennoch die 3 ersten Stände solche schlechterdings alle als KriegsSchulden betrachten. Folglich soll die Summe aller der Schulden, welche alsdenn auf den gesamten LandesCassen annoch haften wird, wenn von der, beim Schlusse des Registers de 1792 bleibenden SchuldenMasse, diejenigen 4000 ℛ, die der FBischof der Casse geschenkt, und die §. 1 von den Steuerfreien Ständen übernommene 30000 ℛ werden abgezogen seyn, als eine gemeinschaftliche Schuld angesehen werden; und zwar so, daß davon $\frac{1}{3}$ die 3 ersten Stände, $\frac{2}{3}$ aber das ganze steuernde Volk, übernemen, und diese gesamten Schulden also, zu $\frac{1}{3}$ von ersteren, und $\frac{2}{3}$ von letzteren, verzinset und abgetragen werden.

§. 4. Damit nun die SchuldenLast des Landes um desto eher möge getilgt werden: so ist dazu vorerst eine Summe von 30000 ℛ festgesetzt, welche järlich zur Abbezalung der CapitalSchulden verwandt werden, jedoch bis zu 40000 ℛ heraussteigen soll, ehe irgend ein Stand auf fernere Herabsetzung der LandesLasten zu bestehen ein Recht hat.

§. 5. Wenn diese Einrichtung wird getroffen seyn, daß man das bisherige ContributionsRegister in 2 besondre Register (deren eines die gewönlichen LandesBedürfnisse, das andre aber die Verzinsung und Abbezalung der Schulden, in Ausgabe bringt), wird getrennt haben: so sollen in die erstere, die LandesCasse, blos die Contributionen fließen; jedoch mit der Bestimmung, daß diejenige Summe, welche die jetzt ausgeschriebnen 13 ordinären

und 1½ WegGelds Contributionen (jene machen 70517 rℓ 20 Gr. 5 ₰, diese 7481 rℓ, 28 Gr. 6 ₰), mer wie die gewönlichen LandesAusgaben austragen möchten, mit zur Completirung der ⅔ gerechnet werden sollen, die das Volk in die SchuldenCasse zu liefern verpflichtet ist. Sollte aber nach dieser Completirung, dennoch ein Ueberschuß übrig bleiben; so versteht es sich von selbst, daß dieser lediglich dem Volke zu gut gerechnet werden müsse.

§. 6. Weil die LandesCasse zu Zeiten einige unvorhergesehene, nicht ständige Ausgaben, zu bestreiten hat, und es oft nicht wol tunlich seyn möchte, deshalb sofort neue Abgaben von dem Volke einzufodern; so soll derjenige Ueberschuß, welcher järlich in der LandesCasse bleibt, er mag entstehen woher er will, vorerst, und bis auf anderweitige Disposition, bei der SchuldenCasse, oder sonst bei einer sichern öffentlichen Casse, die sofort Zalung leisten kan, zum Besten der LandesCasse zinsbar ausgeliehen werden, um damit die unvorhergesehenen Ausgaben der LandesCasse bestreiten zu könnnen. Daß übrigens alles das, was in der Ausgabe der LandesCasse sollte erspart werden können, einzig und allein dieser Casse, folglich auch nur dem Volke, zu gute kommen, und wenn es tunlich, zur Erleichterung seiner Lasten angewandt werden müsse, versteht sich von sich selbst.

§. 7. In die SchuldenCasse sollen fliessen, d. i. zur Abbezalung und Verzinsung der Schulden verwandt werden, a. sämtliche Ueberschüsse aus allen Schatz- und LandRenterei-Rechnungen. b. Die Land- und Wiesen-Steuer, so wie sie bis jetzt gezalt wird. c. Das monatliche *Fixum* der Exemten und des Volks, und zwar in Rücksicht des letzteren, so wie solches bei verflossenem LandTag auf die Hälfte heruntergesetzt worden ist. d. Dasjenige aus dem Ueberschuß der LandesCasse, welches erfodert wird, um den Anteil des Volkes zu ⅔ für die Ausgaben des Schulden-

denWesens zu ergänzen. Alles das zusammen beträgt, laut Anlage, 14000 rf.

§. 8. Sollte dem Volke an irgend einer derjenigen Abgaben, die zur Bestreitung der Ausgaben der SchuldenCasse bestimmt sind, den LandesGesetzen und Gebräuchen gemäß, Nachlaß erteilt werden: so soll die ihm in einem Jar nachgelassene Summe, aus der LandesCasse in die SchuldenCasse nachgezalt werden; denn sonst würde das einmal angenommene Verhältnis von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ nicht erhalten, da die Abgaben, die der sonst SteuerFreie in die SchuldenCasse liefert, gar keinem Nachlaß unterworfen sind.

§. 9. Weil die 3 ersten Stände sich hiemit freiwillig erklären, alle sowol alte als neue KriegsSchulden zu $\frac{1}{3}$ zu bezalen, dasjenige aber, was bemeldte Stände bis jetzt in die Schatz- und ContributionsRegister durch die bisherigen Abgaben gezalt haben, kein volles $\frac{1}{3}$ der Summe ausmacht, die zur Abbezalung und Verzinsung der Schulden nötig ist: so sind deshalb gesamte Abgaben welche bisher in die Schatz- und ContributionsCasse geflossen sind, vorläufig untersucht, und das, was das Volk zalt, von den Beiträgen des Exemten gänzlich getrennt worden. Hier fand sich nun, daß die 3 Steuerfreien Stände, aus ihren Mitteln, um das $\frac{1}{3}$ zu ergänzen, järlich 12000 rf in Golde, zuschießen müssen. Diese Summe sollen und wollen die 3 exemten Stände, bis zu einer genauern und bestimmteren Berechnung, järlich in vollwichtigem Golde, one alle Remission, in 2 Terminen, Ostern und Michaelis, nebst den Steuern, die sie bisher entrichtet haben, in die SchuldenCasse zalen; und soll Ostern 1793 damit der Anfang gemacht werden. Wie übrigens diese Stände bemeldte Summe unter sich repartiren und aufbringen wollen, das soll und muß lediglich ihrem besten Ermessen unterworfen bleiben.

§. 10. Da die Natur der Sache selbst lert, daß es eine ser weitläuftige Untersuchung erfodere, um genau und mit

mit völliger Gewißheit bestimmen zu können, wie viel der Exemte und wie viel das Volk, zu dem StempelPapir, zu dem monatl. Fixo, zu der Land- und WiesenSteuer, zum HufeSchaz (SchefffelSchaz im Calenbergschen Teil genannt), und zum MülenSchaz, wirklich contribuire: so sind hier vorerst die in der Anlage enthaltene Verhältnisse, welche, so viel man bis jezt diese ser weitschichtige Sache zu übersehn vermogt hat, der Warheit gewiß ser nahe kommen, zur Grundlage der Berechnung angenommen worden. Doch soll den 3 ersten Ständen sowol, als den Städten, unbenommen bleiben, auf die völlig genaue Untersuchung der Frage, wie viel jeder Teil zu obigen Abgaben contribuire, zu bestehen: und nach dem Resultat dieser von beiden nie zu contradicirenden Untersuchung, soll dann nicht nur die Berechnung völlig rectificirt werden; sondern es soll auch derjenige, der durch die in der Anlage angenommene Verhältnisse verlezt worden, von dem, der ihn verlezt hat, pro praeterito Schadlos gehalten werden. Hiebei versteht sich von selbst, daß wenn durch genauere Exaction, oder auf andre Art, die in der Anlage enthaltenen LandesAbgaben, hie und da erhöhet würden, das dort festgesezte Verhältnis auch bei der Erhöhung verbleibe. Sollte es aber klar seyn, daß der Exemte allein, oder das Volk allein, die Erhöhung durch die genauere Beitreibung hergebe: so soll selbige demjenigen allein zu gute gerechnet werden, der sie allein bezalt. Endlich lert die Natur der ser verschiednen Abgaben selbst, daß wenn von solchen auch in einem Moment aufs allergenaueste bestimmt würde, wie viel der Exemte, und wie viel die Nation, dazu contribuire, sich dieses dennoch beinahe in jedem Jar verändern würde. Damit es nun nicht alle Jar nötig sei, neue, ser beschwerliche, und kostbare Berechnungen zu verfertigen; damit aber auch kein Teil den andern übervortelle: so soll, wenn auch die Auseinandersezung der beiderseitigen Beiträge, einmal aufs genauste wäre bewerkstelligt worden,

den

dennoch beiden Teilen frei stehen, nach dem Verlauf von 6 Jaren wieder auf eine neue Durchsicht und Berichtigung der Rechnungen zu bestehen, und nach dem Resultat derselben, wiederum die Berechnung nicht nur rectificirt werden, sondern auch derjenige Teil, der zu wenig bezalt haben sollte, dem, der zu viel bezalt hat, pro praeterito den Schaden ersetzen.

§. 11. Damit auch unter den sämmtlichen transigirenden Teilen, inskünftige keine weitläuftige Processe entstehen, wenn einer derselben, auf eine der Warheit völlig gemäße Untersuchung der in der Anlage vorläufig angenommenen Verhältnisse in den Abgaben, über kurz oder lang bestehen, und dabei verschiedene Meinungen eintreten, oder sich auch ein Streit über die Auslegung des Vergleichs selbst ereignen würde: so sollen die 3 ersten Stände zusammen einen, und die Städte auch einen Sachkundigen SchiedsRichter ernennen, welche beide Personen resp. das ganze Geschäft reguliren, und den Streit entscheiden. Sollten leztere aber über diesen oder jenen Punct, unter sich nicht übereinkommen können: dann sollen sie sich über einen dritten Obmann (der auch eine persona *moralis*, wie z. B. eine Facultät oder ein Dikasterium seyn kan) vereinigen; und wenn auch diese Vereinbarung nicht zu bewirken stünde, jeder SchiedsRichter einen Obmann vorschlagen, und durch das Los die Ernennung des Obmanns entscheiden lassen. Was nun aber dieser Obmann in dieser Sache decidiren wird, dabei soll es, one allen fernern Streit, sein ledigliches Bewenden haben. Hierbei versteht es sich aber von selbst, daß um keine Stockung in der Schulden-Casse zu verursachen, das in der Anlage angenommene Verhältnis so lange unverrückt fortdaure, bis ein andres durch die erwänten SchiedsRichter, oder den Obmann, völlig entschieden worden.

§. 12. Da der FBischof einen järlichen Beitrag zur Abtragung der LandesSchulden, von seinen CammerGütern

zu

zu liefern versprochen hat; da ferner die CammerGüter unter das $\frac{1}{3}$ der Güter, die der Exemte besitzt, mit in Anschlag gebracht worden (indem sonst die Güter der exemten Stände kein $\frac{1}{3}$ vom ganzen Lande austragen würden *): so soll dieser järliche Beitrag des FBischofs den Exemten allein zu gute gerechnet werden.

§. 13. Hat sich das Corpus debendi der SchuldenCasse so weit vermindert, daß 40000 rt, zur Abbezalung der Schulden, aus der vorhin regulirten Einname järlich übrig bleiben: alsdann sollen, sowol dem [sonst] nicht zalenden, als dem zalenden Untertan, nach dem Verhältnis wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$, Abgaben, welche alsdann nach Beschaffenheit der Umstände die passendsten seyn werden, abgenommen, und dadurch die beiderseitige Last erleichtert werden. Jedoch muß immer ein angemessener Fond zur Abtragung der Schulden verbleiben, welcher aber in der Folge (wenn sich nämlich die SchuldenMasse noch ansehnlich vermindert haben wird), auch weniger wie gerad 30000 rt soll betragen können.

§. 14. Sollte die SchuldenMasse der SchuldenCasse gänzlich getilgt seyn: alsdann hören natürlicher Weise alle außerordentliche Beiträge, die sowol [sonst] nichtzalende als zalende Untertaner dazu geben, gänzlich auf; und die Ueberschüsse der SchatzRegister werden alsdann wieder verwandt, um die auf den SchatzCassen haftenden Schulden zu tilgen. Hiebei versteht es sich doch von selbst, daß auch in diesem Fall a. das Verhältnis der Einname in den SchatzRegistern, wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ zwischen [sonst] nichtzalenden und zalenden, stets verbleiben muß; und b. daß es immer in dem Belieben gesamter Stände bleibe, alsdenn auch in

---

* So rechnet man z. Ex. jetzo, nach einem ongefären Anschlag, 247365$\frac{1}{4}$ steuernde, und 88994 exemte oder nichtszalende Morgen im Lande. S.

in Rücksicht der SchatzAbgaben die Last beider Teile Verhältnismäßig durch Nachlaß zu erleichtern.

§. 15. Sollte in Zukunft ein ReichsKrieg entstehen, und ein ReichsContingent bezalt werden, oder das Land im Ganzen genommen KriegsLasten tragen müssen: alsdann sollen davon dem [sonst] Steuerfreien Stande stets ⅓, hingegen dem Volke ⅔, zur Last geschrieben werden. Jedoch sind unter diesen KriegsLasten keineswegs zu verstehen, a. die friedlichen Durchmärsche, welche ReichsConstitutionsmäßig bezalt werden, und b. diejenigen KriegsLasten, welche einzelne Individua oder auch Corpora, one Rücksicht auf das Land, treffen: sondern nur die, so vorhin gewönlich von den LandesCassen sind bestritten worden. Jede specielle Teilname des LandesFürsten zur Bestreitung eines ReichsContingents, soll indeß bei derjenigen Summe, die den Ständen zu entrichten übrig bleibt, gar nicht mit in Anschlag gebracht, und eben dadurch dem zalenden Untertan zu ⅔, und dem sonst nicht zalenden zu ⅓, zu gute gerechnet werden.

§. 16. Zur Bestreitung der ebenbestimmten, etwa künftigen KriegsAusgaben, soll vor allen derjenige Ueberschuß verwandt werden, der sich in der SchuldenCasse vorfindet. Reicht dieser aber nicht hin: so bleibt es dem Ermessen gesamter Stände anheimgestellt, die besten und zweckmäßigsten Mittel zu erwälen, um diesen Abgang, wo möglich, durch neue Beiträge oder Anleihen zu ergänzen. Jedoch muß immer darauf das Augenmerk genommen werden, daß stets der [sonst] NichtZaler ⅓, und der Zaler ⅔, auf die eine oder andre Art zu diesen KriegsAusgaben beitrage.

§. 17. Alle diejenigen Ausgaben und Lasten, welche bei Verändrung des FürstenStuls, wenn solche (welches man jetzt dahin gestellt seyn lassen will) als kein freiwilliges Geschenk zu betrachten sind, in Zukunft vom Lande getragen werden müssen, sollen zwar (in so fern in der Lan-

der-

des Casse kein Vorrat übrig seyn sollte) aus der Schulden-Casse vorgeschossen werden: nachher aber muß die Landes-Casse diese ihre Schuld an die SchuldenCasse wieder gehörig, und höchstens binnen 4 Jaren, abtragen. Sollten aber jene Ausgaben lediglich als ein freiwilliges Geschenk zu betrachten seyn: dann sind die bisher nicht zalenden Stände nicht abgeneigt, bei vorkommenden Fällen sich wegen eines freiwilligen Beitrags näher zu erklären *.

§. 18. Weil die BrandCasse eine Einrichtung ist, wodurch so gut das Vermögen des Steuerfreien als Steuerpflichtigen Untertanen gerettet und gesichert wird: so sollen die Vorschüsse, welche die ContributionsCasse deshalb bisher getan, inskünftige von der SchuldenCasse geschehen. Sollten auch die Vorschüsse der BrandCasse in einem Jar so groß seyn, daß alsdenn keine 30000 rf abbezalt werden können: so soll darauf nicht gesehen werden, indem diese Gelder von der BrandCasse der SchuldenCasse verzinset werden, das Jar darauf die Vorschüsse wiederum einkommen, und alsdann also um desto mer abbezalt werden kan.

§. 19. Diejenigen Summen, welche in der bisherigen Contributions- und den übrigen sämtlichen Stifts-Rechnungen vom J. 1792, als Vorrat geblieben sind, nebst allen Gefällen vom J. 1792, welche in den sämtlichen Registern vom J. 1793 in Einname kommen, sollen, nach Abzug sämtlicher annoch von 1792 rückständigen Ausgaben, in den Rechnungen von 1793 zu $\frac{1}{3}$ der LandesCasse, und zu $\frac{2}{3}$ der SchuldenCasse, in der Einname berechnet werden; weil auf diese Weise $\frac{1}{3}$ dem Volk, $\frac{2}{3}$ aber den Exemten, zu gute kommen, und ongefär nach eben dem Verhältnis, diese Gelder bisher von beiden Teilen contribuirt sind.

§. 20.

* Gewönlich betrug solches *Don gratuit* 40000 Rthlr. Nur die Hrn. LandTagsDeputirte waren bisher auf anderer Leute Kosten freigebig: sie selbst zalten keinen pf. daran.

§. 20. Alles, was die BrandCasse der bisherigen ContributionsRechnung, beim Schluß des J. 1792, wird schuldig geblieben seyn, soll eben so wie jene Vorräte, zu ⅓ der LandesCasse, und zu ⅔ der SchuldenCasse, im J. 1793 zu gute gerechnet werden, weil dieses in der Tat ein barer Vorrat der alten ContributionsCasse ist.

§. 21. Da durch diese Vereinbarung, die Städte solche außerordentliche, wichtige, und das ganze Volk vorzüglich für die Zukunft sichernde Vorteile erlangen, wie erstere durch den Proceß, welchen sie in p^to *Fixi* mit den 3 ersten Ständen gefürt haben, warscheinlich nie zu erringen im Stande wären; da bei dem letztverflossenen LandTag, lediglich zum Besten des Volks, das halbe KopfGeld, 3 Contributionen, alles bei den LandesCassen zu zalende Gold, und den Städten noch besonders die halbe StädteTaxe, heruntergesetzt worden: so entsagen leztere nunmehro jenem RechtsStreit gänzlich, und wollen, daß selbiger auf ewige Zeiten beruhen solle.

Dieser Vergleich ist in *quintuplo* originaliter ausgefertigt, und von allen 4 Teilen und deren Syndicis eigenhändig unterzeichnet worden. Hildesheim, ut supra.
Nun folgen die Unterschriften von allen 4 Ständen.

Dann von Seiten des FBischofs, dat. Neuhaus, 10 Maj 1793:

. . . "Wir haben, in Betracht der in diesem Vergleich, für den lasttragenden Unterтan, auf immer festgesetzten Erleichterung, und daraus erwachsenden guten Ordnung in der öffentlichen Administration, solchen als LandesFürst zu bestätigen keinen Anstand genommen . . . so weit vorstehende VergleichsPuncte mit Unsern LandesHerrlichen Rechten, und unsern, in Betreff der von unsrer fürstl. HofCammer zu leistenden Beiträge, geschehenen Erklärungen, vereinbarlich sind".

Aus dem nun folgenden Anschlag, zeichne ich folgende Data aus.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einname der LandesCasse | 78098 rC. | 11 Gr. | 3 ₰ |
| Ausgabe derselben, zum allerhöchsten — | 61000 — | | — |
| Bleiben übrig — | 17098 — | | — |
| Bedürfnisse zum SchuldenWesen, betragen — | 91822 • | 27 • | 2 • |
| Hievon trägt der sonst Exemte, laut Vergleichs, ⅓ | 30607 • | | — |

D. Aufgehobener Bier- ꝛc. Zwang.

Wir *Franz Egon &c.*

Neuhaus, 24 Apr. 1793.

"Nachdem uns von unsern gesamten Ständen, bei dem im vorigen Jar gehaltenen LandTag, und der diesjärigen LandRechnung, vorgestellt worden, wie es der allgemeine Wunsch sei, daß der ihrem Angeben nach in einigen Districten ausgeübte sogenannte Bier- und BranteweinsZwang aufgehoben, und von uns durch eine besondre landesherrliche Verordnung auf alle künftige Zeiten, dergestalt aufgehoben und untersagt werden möge, daß

jede zum feilen Verkauf im HochStift berechtigte Brauerei oder Brennerei, durch das ganze Stift, one Einschränkung auf einen Bezirk, zu verkaufen, und eben so jeder LandesEinwoner, uneingeschränkt, Bier und Brantewein von dem ihm beliebigen Orte einzukaufen, befugt seyn, mithin sowol für den Verkäufer als den Käufer, keine weitere Einschränkung und Zwang statt finden solle:

so haben wir, um auch von dieser Seite die Zufriedenheit unsrer Untertanen zu befördern, gedachtem Antrag unsrer Hildesheimschen Stände statt gegeben, und verordnen demnach, daß

von nun an, aller Bier- und BranteweinsZwang überall und völlig aufhören, und den Krügern sowol, als jedem uns

unsrer Untertanen, in Städten, Flecken, und Dörfern, die vollkommene Freiheit gestattet seyn solle, das von jenen, nach Masgabe ihrer Befugnis zu versellende, oder letzteren zum eignen Haushalt und Bedürfnis notwendige Getränk, von jeder inländischen, zu feilem Verkauf berechtigten Brauerei und Brennerei, nach Gutdünken, und one alle Einschränkung auf einen gewissen Bezirk, zu kaufen und zu nemen.

Wir befelen also allen und jeden, den es angeht, sich hiernach zu richten, und die Untertanen, und die zum feilen Verkauf berechtigte inländische BrauStellen, in der ihnen hiedurch zugesicherten Freiheit des Ein- und Verkaufens des Biers und Brantewein, auf keine Art zu stören.

Affigirt an gewönlichen Orten u. s. w.

---

E. Aus Detmold, im Jun. 1793.

Als dem Lippe-Detmoldschen Adel der preiswürdige Vorgang der Hildesheimschen sogenannten Steuerfreien, nach dessen erster Bekanntmachung vom 6 Dec. 1792, vorgehalten wurde, um auch ihn, den Detmoldschen Adel, zu seiner Pflicht zurückzubringen: äußerte derselbe,

Was die Stände des HochStifts Hildesheim bekannt machen lassen, kan hier desto weniger eine RichtSchnur geben, da der Untertan in dem verschuldeten Lande von der Geistlichkeit gedruckt ist, welche vielleicht Grund hat, eine von den Franzosen anzustiftende Revolution zu befürchten, mithin jetzt aus Leidenschaft nicht frei handeln kan, dem dortigen DomCapitel auch, welches in den Ständischen Collegien prädominirt, die übrigen Stände beigetreten seyn werden.

Vor Franzosen ist dermalen Hildesheim gerade so sicher, wie Detmold: diese also können in die schuldige Nachgiebigkeit der dortigen 3 sogenannten SteuerFreien Stände, so wenig Einfluß gehabt haben, als blose Furcht und Zwang; gegen den, wills Gott! die deutsche Consti-

tution jeden, der keine faule Sache hat, schüzen will und kan.

Noch hat der hiesige Adel, bei der Regirung, um Confiscation des *Ewald*schen Büchleins über den Adel, nachgesucht, aber eine abschlägige Resolution erhalten. 8 adliche GutsBesizer — verlangen die Confiscation eines Büchleins, das die Berliner Censur passirt hatte — in einem Ländlein, das kaum 25 □Meilen groß ist! . . .

---

## 50.

### Ueber die diesjärige Distribution der KriegsSteuer in Meklenburg.

Aus Meklenburg, 30 Sept. 1793.

Unter den vielen unglückseligen Wirkungen der französis. Invasion in die deutschen Reichslande, und des darüber abschwebenden Krieges von Seiten des Kaisers und des Reichs gegen die französ. Nation, gehöret auch die den ReichsEinwonern Deutschlands zur Last fallende beträchtliche KriegsSteuer.

Das ReichsContingent hievon für die Herzogtümer Meklenburg, wurde von den beiden RegirHäusern auf eine bare Erlegnis von 233500 fl nach dem 24 fl Fuß * behandelt: diese Summe mußte von den LandesFürstl. Domainen, dem Adel, und den Städten, zusammengebracht werden.

Hergebrachter masen brachten die LandStände, d. i. Adel und Städte, den modum contribuendi und die repartition dieses ReichsContingents, den Herzogl. Regirungen zu Swerin und NeuStreliz, auf dem LandTage im

---

* Vom Swerin-Güstrowschen Anteil, 510 Mann zu Pferde (à 300 fl.), 425 Mann zu Fuß (à 100 fl.). Vom Strelizschen Anteil, 95 M. zu Pferde, und 95 zu Fus.

im Mai a. c. in Vorschlag. Und nach diesem von den LandStänden übergebenen Einfoderungs Project, ergingen von beiden regirenden Herzogl. Höfen die SteuerEdicte, wornach denn der Beitrag geleistet wird.

Aus richtigen Grundsäzen hätte man vermuten sollen, daß die Stände bei ihrem entworfenen Repartitions Project, auf die ältern Meklenburg. KriegsSteuerEdicte Rücksicht nemen, und sich davon keine willkürliche, eigennüzige, und für andre, die bei Landtägl. Beratschlagungen nicht repraesentirt werden, praejudicirliche Abweichungen erlauben würden. — Ferner hätte man erwarten können, daß diejenigen, die bei weiterm Vordringen und einer wirklichen Invasion der Feinde des deutschen Reichs in die Meklenburg. Lande, das mereste wagen und zu verlieren besorgen musten, auch Verhältnismäßig das mereste zu dem Reichs-Contingent beitragen würden; indem dieses den Zweck hat, jene LänderVerwüster aus Deutschlands Gränzen zu vertreiben, und die deutschen Reichsländer, mithin auch Meklenburg, vor deren Brandschazung, Plünderung, und politischen Umstürzung, sicher zu stellen. — Endlich hätte man auch hoffen mögen, daß man bei der Repartition dieser KriegsSteuer unter die Bewoner Meklenburgs, auch darauf Rücksicht nemen würde, daß diejenigen, welche in neueren Zeiten, durch den so ser gestiegenen Werth aller LandesProducte, aufs beträchtlichste gewinnen, gegen diejenige Classe der Einwoner, welche dabei in eben der Mase leiden und verlieren, auch einen höhern Beitrag leisten würden.

Unläugbar hat nun

I. der Landmann, er sei Eigentümer oder Pächter von LandGütern, das mereste zu verlieren, wann die französ. Invasion auch in die Gränzen Meklenburgs gedrungen wäre. Und insbesondre steht dem Adel, nach den französ. Grundsäzen, in solchem Fall seine ganze Vernichtung bevor.

II. Wer ist es ferner anders, als der Landmann, er sei Eigentümer oder Pächter, der bei den hohen und noch ferner steigenden Preisen aller LandesProducte, so außerordentlich gewonnen hat, und noch immer gewinnt? Wie denn hierunter insbesondre der Vorteil noch mer für die Guts-Eigentümer als Pächter praevalirt: indem durch den hohen Preis der Producte, durch die vermerte Circulation baren Geldes, und dessen geringschätzig gewordenen Werth, der Werth der LandGüter in Meklenburg eben so außerordentlich gestiegen ist, als sich die Pacht*Quanta*, wegen des höheren Ertrags der Güter, und der sich von Zeit zu Zeit vermerenden Concurrenz zu den Pachtungen derselben, solchergestalt verhöhet haben, und noch täglich steigen, daß kein menschlicher Verstand vor 10 bis 20 Jaren solches glaublich halten mögen.

Dagegen hat I. der Tagelöner, der Handwerksmann, der in Gehalt stehende Bediente, der Gelerte, bei dem feindlichen Eindringen der Franzosen, entweder gar nichts, oder doch bei weitem nicht so viel zu verlieren, als der Edelmann in Ansehung seiner politischen Existenz, und der Landmann an Vieh und Firniß, Saten und Getreide, Stroh und Heu, einbüßen kan. Ferner II. ist es eben diese Classe der Einwoner Meklenburgs, welche durch die seit verschiedenen Jaren so außerordentlich gestiegenen Preise irer LebensBedürfnisse, bis zum Bemitleiden gedrückt worden, und noch immerfort gedrückt wird.

Allein allen diesen, doch gewiß nicht ungegründeten Erwartungen, sind die Meklenburgschen LandStände gänzlich ausgewichen, und haben statt dessen, auf dem letzten LandTage im May a. c., einen RepartitionsPlan übergeben, der seiner Willkürlichkeit und Parteilichkeit wegen verdient, auch dem auswärtigen Publico zur Beurteilung bekannt zu werden. Anliegendes Herzogl. Kriegs-Steu-

SteuerEdict * vom 11 Jun. a. c., welches gänzlich den von den LandStänden in Vorschlag gebrachten Einfoderungsmodum zum Grunde legt, soll hierüber nähere Auskunft und nötigen Beweis geben.

Der Adel hat sich aus einer, zwar an u. für sich nach der Eigenliebe erklärbaren, aber in Verhältnis auf andre Stände ser eigennützig und Tadelnswert erscheinenden Dekonomie, so gemächlich zu taxiren gewußt, daß einem GutsHerrn nicht mer, als 4 Rthl. N⅓ von der Hufe zur Last kommen. Hierbei ist die Erläuterung nötig, daß a. eine adeliche Hufe 300 Scheffel an Saatbarem Acker, Wiesen, Weide, und Rusch und Busch, enthält; b. daß die Hälfte der zu den adlichen Gütern gehörigen Hufen Steuerfrei ist, und nur von der andern Hälfte, statt der ehemaligen Ritter- und MannDienste, eine järliche Contribution von 9 Rthl. N⅔ an die LandesHerren erlegt wird; c. daß z. B. ein Gut von 5 catastrirten oder Steuerbaren Hufen, einen FlächenInhalt von 3, 4, bis 500000 □Ruten hat, je nachdem die Güte des Bodens beschaffen ist; d. daß ein Gut von 5 catastrirten Hufen, nach Beschaffenheit des Bodens und Wiesenwachses, und nachdem es in einer KoppelWirtschaft, oder in 3 Schlägen, vom GutsHerrn oder Pächter in einer Wirtschaft genutzt, nicht aber von Bauern bei einer in communion liegenden FeldMark cultivirt wird, einen järlichen Ertrag von 2 bis 4000 Rthl. liefern kan.

Ich kenne z. B. ein Gut von 5¾ catastrirten Hufen, und 427000 □R. Flächen Inhalt, von leichtem Boden, weniger Heuwerbung, und schlechter Weide, welches 2000 Rthl. järl. Pacht trägt; ein andres von 5¼ catastr. Hufen und 429000 □R. Flächen Inhalt, auch nur von leichtem Boden,



* Das Swerinsche EinfoderungsEdict, ist in fol. 22 Seiten. Das "Schema, wornach die ReichsSteuern im Fürstentum Ratzeburg einzuheben", hat 6 Seiten in 4°.

den, welches eben die Pacht bringt: und beide Güter sind nicht aufs höchste verpachtet. Ein anders Gut von $7\frac{1}{4}$ Hufen und 612000 □R. FlächenInhalt, trägt etwas über 3000 ℛ järl. Pacht. Wären diese Güter von recht gutem Boden und hinlänglicher Heuwerbung, würden sie resp. 3,4,5000 ℛ järlich eintragen können.

Wenn also ein GutsHerr z. B. 5 catastrirte Hufen besitzt, und eine järliche GutsRevenüe von 2 bis 4000 ℛ genießt: so trägt er zu der jetzigen KriegsSteuer unbedeutende 20 ℛ bei *. Zwar hat der Adel sich ex post noch zu einem Nachtrag von 4 ℛ N⅔ von jeder Steuerbaren Hufe verstanden. Allein auch dies ist Verhältnismäßig noch immer zu karg und unzulänglich.

Auch haben die LandStände die 2te Classe der HausWirte, nämlich die GüterPächter, zu 32 ßl. vom Hundert ihrer järlichen Pacht taxirt; da diese doch, nach den GutsEigentümern, die wolhabendsten und glücklichsten Bewoner Meklenburgs sind. Daher denn ein GutsPächter, der 3000 ℛ järl. Pacht entrichtet, 14 ℛ 32 ßl. erlegt: statt er, nach älteren KriegsSteuerEdicten, wornach der Pächter KopfSteuer und ViehSteuer entrichten mußte, so wie im Verhältnis seiner VermögensUmstände, 40 bis 50 ℛ hätte erlegen sollen und können. Wie denn die GutsPächter des zum Herzogtum Meklenb. Strelitz gehörigen Fürstentums Ratzeburg, zu der diesjärigen KriegsSteuer, 3 proC. des järl. PachtQuanti, nebst der GesindeSteuer, entrichten müssen.

Auch die Magistrate in den Städten haben sich ser glimpflich taxirt. So wie die Erlegnis von 3 bis 5 ℛ für einen großen Kaufmann *, der des Jars 2 bis 3000 ℛ verzeren kan, schimpflich ist.

Dahingegen hat man die Herzogl. Bedienten, die Aerzte, Advocaten, und Titulirte bürgerl. Standes, deren

* Nach dem Ratzeburger *Schema* num. 6, gibt ein Informator 2 Rthlr., u. s. w.

sto unbilliger und ungebürlicher catastrirt. In den ältern KriegsSteuerEdicten hiesigen Landes, findet man die Bediente, vom GeheimenRat bis zum Canzlisten und Pedellen, nie höher als zu 1 proC. bis 1 ℛ 16 ßl. vom Hundert ihrer Gagen, catastrirt. Daher denn die Herzogl. Strelitzsche Dienerschaft im Fürstentum Ratzeburg, von ihrem LandesHerrn, bei der diesjärigen KriegsSteuerDistribution, auch nicht höher als zu 1 proC. der Gagen enquotirt worden ist. Die Stände haben aber gut gefunden, ihren Beitrag im Meklenburgschen zu 1½, 3, und 4 proC. zu verhöhen: da doch leider! in Salariis stehende Bedienten, seit der Zeit vorgedachter älteren KriegsSteuer-Edicte, in ihrem Auskommen nicht sonderlich verbessert, vielmer durch den schlechten Werth des Geldes, und die so enorm gestiegenen Preise aller Bedürfnisse, schlechter geworden sind.

Ja was noch mer ist, die LandStände haben sich, bei ihrem entworfenen EinfoderungsProject über die KriegsSteuer, die unerklärbare und äußerst seltsame Willkürlichkeit erlaubt, unter den *Collegiis* einen auffallenden Unterschied zu machen. Daher denn ein wirkl. Rat in der Regirung von 800 ℛ Gehalt, 32 ℛ, ein Rat im Cammer- und ForstCollegio von 800 ℛ Gehalt, 24 ℛ, ein Rat im Hof- und LandGericht und den JustizCanzleien von 800 ℛ, 12 ℛ, und ein Secretär bei der Regirung dagegen von 500 ℛ Gehalt, 20 ℛ erlegen muß: so wie die Subalternen bei der Cammer und beim ForstCollegio 2 proC. erlegen müssen, da die Subalternen bei den JustizCollegiis mit ½ proC. abkommen. Woraus dann die beschämende Ungereimtheit folgt, daß unter andern die Pedellen bei der Regirung, Cammer, und ForstCollegio, von 100 bis 150 ℛ Gehalt, mer erlegen, als die expedirenden Secretäre bei den JustizCollegiis von 3 bis 400 ℛ Besoldung. Kan man sich hiebei wol allerlei sonderbarer Vermutungen von Leidenschaft und NebenAb-

sicht auf Seiten der Taxanten, erwehren? Hat man sich etwa bei den JustizCollegiis, worunter die Stände in iurisdictionalibus resortiren, hiedurch captationem benevolentiae erwerben, oder diesen und jenen in dem Fache begünstigen wollen? Hat man den praegravirten Collegiis, etwa von Seiten der Stände, einen Unwillen zeigen, und eine privat-rancune gegen sie befriedigen wollen? . . . . Ich enthalte mich weiterer Fragen.

Und bei diesem allen müssen die Bediente der Strelitzer Regirung, noch ihre proCente in N⅔ erlegen, obschon ihr Gehalt nur in Gold und preuß. Courant zalbar ist, welches zu ihrem Nachteil eine Differenz von resp. 10 und 20 proC. macht.

*Doctores* und *Licentiati* Juris & Medicinae sind zu 15 Rthl., *Advocati* one Unterschied, ob sie bereits in starker praxi, oder erst Praxislose Anfänger sind, zu 10 Rthl. taxirt. Nach den ältern Meklenburg. KriegsSteuerEdicten von 1703 und 1712, sind selbige zu 4, 5 Rthl. catastrirt. Dagegen sollen diese, als TitulärRäte, wann sie solchen Titel haben 20 Rthl. entrichten. Wohingegen ein Titulär-GeheimerRat, CammerHerr, LandDrost, deren es unter dem hiesigen LandAdel gibt, auch nur 20 Rthl. erlegt, ja von dieser Erlegnis gar frei seyn soll, wann ein solcher auf seinem Gute oder in einer Pachtung lebt. Gerade als wenn diese Titel mit dem Gute oder der Pachtung Verbindung hätten! Die meresten dieser bürgerlichen TitulärRäte besitzen diese Ehre von ihren LandesHerren one ihr Ansuchen und aus Gnaden: will man sie deshalb beneiden und bestrafen? Es scheint wenigstens nur ein kleinlicher Gedanke hierbei versteckt liegen zu können.

Die Bürgermeister in den Städten sind häufig mit RatsTiteln von dem LandesHerren begnadiget, deshalb aber doch immer StadtBediente: warum erlegen diese nicht auch die auf den RatsTitel gelegte 20 Rthl.?

Nun

Nun erlaube man mir noch einige Vergleichungen. Der GutsHerr, der nach den ältern KriegsSteurEdicten, und zwar nach dem von 1703, 3 rthl. 24 ßl., und nach dem Edict von 1705, gar 10 rthl., vom Hundert seiner GutsRevenüen erlegte, gibt jezo von der Hälfte seiner Hufen, à Hufe 8 rthl. Wann also ein Gut z. B. 5 catastrirte Hufen hat, und von 2 bis 4000 rthl. järl. Ertrag liefern kan: so gibt er 40 rthl. Dahingegen der Geheime Rat von etwa 2000 rthl. Gehalt, 80 rthl., der RegirungsRat, der Cammer- und ForstRat von 800 rthl. Gehalt, *resp.* 32 und 24 rthl., erlegen muß; der Advocat von seinem mühsamen Erwerb 10 rthl., und wann er von seinem LandesHerrn mit einem RatsTitel begnadigt worden, 20 rthl.; obschon dieser Titel von ihm nicht gesucht ist, ihm auch nichts einträgt. Quae, qualis quanta!

Man will diese unerhörte Ungleichheit dadurch colorieren, 1. daß man behauptet, die Stände in Meklenburg wären gar nicht schuldig, zur KriegsSteuer beizutragen. Aber die Höfe behaupten dagegen, gewiß mit allem Recht, daß sie es schuldig sind: und verschiedene Einsichtsvolle Männer aus dem Adel, gestehen diese Verbindlichkeit nach Gründen zu. Ja viele gestehen, daß sie, der Adel, der Billigkeit * nach, diese KriegsSteuer ganz erlegen sollten, weil der Adel von den Franzosen selbst ganze Vernichtung besorgen muß, wenn er in dieser Reformatoren Gewalt käme. Nur der *Esprit du Corps* †, von Einzelnen verleitet, dachte anders.

Wenn

* Nicht blos, Billigkeit; Pflicht, Schuldigkeit, obligatio *perfectissima*, tritt hier ein: s. oben Heft 71, S. 352. S.

† Für *Esprit du Corps*, lies "Unwissenheit in deutschen ReichsGesetzen und deutscher Geschichte. Selbst die andre Hälfte der sonst Steuerfreien Hufen, kan unmöglich, so war es ein deutsches ReichsVerband gibt, bei einem ReichsKrieg Stuer frei bleiben. S.

Wenn man aber auch, jedoch absque concessione, dies in thesi quoad ius *perfectum* als unausgemacht dahin stellen wollte: so wäre es eines Teils doch wider alle gesunde Vernunft, daß Domainen, fürstl. Beamte, und Gelerte, die KriegsSteuer aufbringen sollten, damit der Adel und die Städte von den Franzosen nicht resp. vernichtet, gebrandschatzt, und geplündert werden. Dergleichen Ideen passen doch wol nicht in die DenkungsArt unsers JarZehends. Andren Teils liegt den Beamten, so wenig aus der Bestallung, als aus Constitutionen, die Erlegnis der KriegsSteuer auf andre Weise ob, als sie den Ständen obliegt; nämlich qua Unterranen und Einwonern des deutschen Reichs.

2. sagt man: da die Beamten von Steuer und Accise frei und eximirt sind; so könnten sie in substrato wol höher taxirt werden. Ich lasse dies allenfalls, in Relation auf arme Handwerker und Tagelöner, gelten; aber nicht in Bezug auf GutsHerrn, Pächter, Magistrate, Kaufleute. Und warum wandte der Adel diesen BilligkeitsSatz dann nicht auch auf sich selbst an? Denn dieser ist auch, nach hiesiger [in dem Stücke widernatürlichen] LandesVerfassung, für sich, seine Familie, Consumtion, Vieh, und GutsProducte, von Steuer, Zoll, und Accise frei. — Daneben ist den Beamten diese exemtion ein engagementsmäßiger Teil ihrer Gage. Und zu dem Gemeinen Besten tragen sie durch ihre Dienstleistungen bei, wenn Einsicht und Redlichkeit, wie in dubio immer vermutet wird, sich bei ihnen vereinigt.

Es möchte meinen Vorwürfen etwa der Inhalt des 2ten Artikels des hiesigen Erb- und LandesVergleichs von 1755 entgegen gestellt werden. Nach selbigem haben die Herzoge von Meklenburg den Ständen versichert, sich bei Reichs- und KriegsSteuern in der Mase übertragen zu wollen, daß 1. der Adel nur zu demjenigen seinen Beitrag leistet, was jene in Einem Jar über 200 Römer-

Mo

Monate betragen; 3. die Städte aber nur zu demjenigen, was die RömerMonate über 300 ausmachen; und daß der Adel, so wie die Städte, zu eben erwäntem Beitrag, jeder Teil nur ⅓, so wie die Domainen auch ⅓, zu ihrer Quota zu erlegen schuldig sind. Indem also der Adel, so wie die Städte, den ihnen LandesVergleichsmäßig zur Last stehenden ⅓ des jetzigen ReichsContingents entrichtet hat: so könnte man von ihnen, dem Anschein nach, mit Recht ein mereres nicht verlangen.

Allein gesetzt (jedoch durchaus nicht zugegeben), sie sind dem LandesHerrn ex obligatione *perfecta* ein mereres nicht schuldig: so blieben sie ex obligatione *imperfecta* doch zu einem höheren Beitrag, den übrigen LandesEinwonern, als nämlich den landesherrlichen Beamten, den Gelerten u. s. w., nach oben angefürten Gründen, noch immer verbunden.

Und dächte man ihrer Seits hart genug, diese, wann schon *imperfecte* Verbindlichkeit nicht zu beherzigen: so könnte sie es ja den LandesHerren überlassen, ihre Beamte rc. nach Billigkeit, und nach Anleitung der ältern KriegsSteurEdicte, selbst zu taxiren, und zum soulagement ihrer Domainen, aus ihren LandesRevenüen das Felende herzugeben. Wer gab ihnen Recht und Befugnis, die Herzogl. Beamten, die Gelerten, und die bürgerlichen Titulatos, der Repartition der älteren Meklenburg. KriegsSteuerEdicte, als worauf doch wol von Seiten der Beamten sich mit Recht bezogen und provocirt werden kan, gerade entgegen, nach einer ganz neuen und willkürlichen Erfindung, wider alle Gebür und Proportion, zu taxiren, und dieses ihr hartherziges Votum consultativum, diese praegravirte Classe, um die gewiß sonst nicht unterbliebene Uebertragung der LandesFürsten, vorsätzlich, und auf eine lieblose Weise, zu bringen? Denn gewönlich heißt es: was geschrieben ist, das ist geschrieben.

Dies

Dies ist ein trauriger Beweis, wie übel man dran ist, wenn man sich, one *repraesentirt* zu werden, von seines Gleichen Taxen auflegen lassen muß; und daß die LandesEinwoner im Ganzen, von der LandStandschafts-Verfassung eines Landes, sich wol bei weitem nicht die Fürsorge und Vorteile zu versprechen haben, welche in manchen politischen Schriften [nicht oben S. 405] so ser gerümt werden: indem die Stände zwar ihr *Corps* bei öffentlichen Beratschlagungen repraesentiren, und ihr Interesse und eigene Gerechtsame strenge warnemen, und gegen die LandesHerrn verteidigen, aber deswegen noch nicht das allgemeine Wol des ganzen Landes, und das Beste sämtlicher LandesEinwoner, beherzigen; vielmer mögte weit öfter der Fall eintreten, da die vermeintlichen Gerechtsame der Stände dem gemeinen Besten entgegen arbeiten. Daher die von ihnen als *extranei* Stiefbrüderlich behandelt werdende DomanialEinwoner und landesfürstliche Beamte, sicherer ihren Schuz und ihre Ruhe in der Gerechtigkeit und Gnade ihrer LandesFürsten suchen müssen.

Uebrigens frage man nicht, warum die Herzogl. LandTags*Commissarii*, und nächstdem die Regirungs-*Collegia*, die Beamten nicht, wie sie zu tun das Recht hatten, gegen die unverhältnismäßige Taxation in Schuz genommen, und warum man den Beitrag in den Strelizschen Landen zu N⅔ festsetzen lassen, da in diesem Lande keine N⅔, sondern Gold und preuß. Courant coursiren, und die Beamten nur in Gold und preuß. Courant salarirt werden? Ich würde antworten müssen: ich — weiß es nicht — hoffe aber, wenn diese traurige Repartition noch einmal eintreten sollte, von den LandesFürsten und Regirungen, daß diejenigen, die das Unglück haben, auf dem LandTage nicht repraesentirt zu werden, höchste Vertretung und Schuz gegen ungerechte Taxen finden werden.

So wie ich mich ebenmäßig fest überzeugt halte, daß wann den LandesFürsten noch jezo, die gegen die älteren Kriegs-

KriegsSteuerEdicte, und gegen alles Verhältnis, zur Ungebür auf ihre getreue Beamte und übrige praegravirte, enquotirte diesjärige KriegsSteuerErlegnis, gehörig ans Herz gelegt würde, die landesfürstl. Gnade dieses erlittene Unrecht zu tilgen, gewiß nicht unterlassen würde.

---

## 51.

### Französisches PapirGeld oder *Assignats*.

Aus dem Rapport sur la *dette publique*. . . . fait à la séance de la Convention du 15 *Août* 1793, au nom de la Commission des finances, par Cambon. . .

Im *Moniteur*, Supplement, No 273, 30 *Sept.* 1793.

. . . La *quatrieme* partie de la dette publique a été créée par la revolution; elle fait le service de monnaie, l'objet de toutes les speculations; elle est la cause de tous les agiotages & accaparemens, enfin, après avoir rendu des services à la revolution, elle pourrait servir les projets des contre-revolutionnaires; elle provient des diverses créations d'*assignats*.

Le Corps *constituant*, le Corps *législatif*, & la *Convention* ont décrété successivement le création de

5100,000040 Livres assignats; *

il en restait le 1 *Août* dernier, en caisse ou en fabrication, 484,153987 L. Le montant de ceux qui avaient été mis en circulation à cette époque était de

4615,846053 L.

sur lesquels il en était rentré ou brulé 840,000000, provenant des paiemens faits sur la vente des domaines nationaux.

---

* *Necker* berechnete das, vor der Revolution in Frankreich das umlaufende Geld, nur auf 2000 Mill. Livres: StatsAnz. H. 40, S. 454. S.

naux. Les *assignats* qui étaient en circulation le 1 *Août* dernier, montaient donc à

3775,846053 L.

Il importe essentiellement à la cause de la liberté de diminuer la masse des Assignats en circulation, puisque leur trop grande quantité ne sert qu'à augmenter la valeur de toutes les matieres & denrées; c'est dans cette vue que vous avez rendu le décret qui démonétise les Assignats à *face royale* audessus de 100 L.

Ce decret a retiré de la circulation, comme monnaie, une somme de 558,624000 L., puisque sur la création des Assignats démonétisés, qui montait à 1440,000000, il en avoit été brulé 881,376000 L., qui provenaient des échanges ou des payemens.

---

52.

## Nürnberg, 21 Sept. 1793.

### FinanzWesen, und AemterBesetzung.

... Unsre RegirungsForm ist leider! im Wesentlichen immer noch die alte; obgleich im J. 1785 die Genannten des größern Rats, als Repräsentanten der Bürgerschaft, gegen eine von dem Magistrat der Bürgerschaft aufgelegte Steuer, protestirt, und sich wegen dieser Auflage beim Kaiser beschwert haben: wo endlich von dem RHofRat ein Befel erging, daß der Magistrat, ungeachtet seines vom Ks. *Friedrich* II erhaltenen Privilegii [oben StatsAnz. H. 55, S. 250] "niemanden als dem Kaiser in eigner Person Rechnungen ablegen zu dürfen", die StadtRechnungen den Genannten in originali vorlegen solle. Diese Vorlegung muß auch dem allhier versammelten Fränkischen KreisConvent, wegen verschiedener großen Rückstände an KreisGeldern, auf Verlangen des Convents, geschehen.

Aus

Aus diesen Rechnungen sollen seltsame Dinge, wie seit 30 Jaren das Gemeine Wesen administrirt worden, hervorgehen. Viele Posten zu 1000, 3000, 8000, ja auch zu 20000, sollen in der Einname nicht ersichtlich seyn; und unter der Ausgabe sollen Posten stehen, welche die jungen Patricier zu ihren Studien, zu Reisen, und zu Haus-Geschenken bei ihren ser frühen Verheiratungen, aus dem Aerario erhalten haben. Viele ansehnliche Aemter sind in der Einname um viel zu wenig, und manche geringe Posten in der Ausgabe viel zu hoch, angesetzt. Und am Schluß kömmt ein SchuldenZustand von 13 Millionen zum Vorschein!

Schon in der Graf *Soden*schen DruckSchrift, über Nürnbergs Finanzen, Abschn. I, 1793, findet man viel Trauriges hierüber. Noch besser aber wird die Magistratische RechnungsFürung, in dem von *Zwanziger*schen Gutachten, welches dieser geübte Financier dem KreisConvent über die StadtRechnungen dargelegt hat, ersichtlich, worinn derselbe ausdrücklich sagt, daß diese ihm vorgelegte Rechnungen nur Bruchstücke, folglich keine authenthische Rechnungen, sind. Sogar spricht man von einem entdeckten Feler im Addiren, von nicht weniger als 3 Millionen. Wo diese stecken, darauf muß man von Seiten des Convents, wie der Bürgerschaft, ser neugierig seyn. Eine Administration, die in Einem Jar, über Einen Gegenstand, 3 verschiedene Rechnungen fertiget, ist eine von den Unbegreiflichkeiten unsres Tage.

Was *Girtanner* in seinen polit. Annalen, Aug. 1793, S. 279, Num. 10, in einem Briefe meldet, ist die volle Warheit, daß nämlich der Consulent *Spiess*, den die Genannten zu ihrem Assistenten angenommen haben, von dem Magistrat besoldet wird, und daß dessen Son in das Patriciat geheiratet hat. — Der Prof. *Malblanc* in Altdorf (der aber nachher nach Erlangen, und zulezt nach Tübingen abgegangen ist) war der Mann, durch

den die Genannten weite Vorschritte gemacht haben. Seitdem aber dieser die Feder niedergelegt hat, ist und bleibt es immer beim Alten. Denn wie kan ein Mann, der von der andren Seite besoldet wird, Zweien zugleich dienen? — Es ist freilich eine UntersuchungsCommission von dem Magistrat ernannt worden: aber auch diese besteht aus 2 Beamten, deren Pflicht es ist, auf das Beste des Magistrats zu sehen.

Ueber alles das ist bis Dato weiter nichts, als die Graf *Soden*sche Piece, gedruckt, aber desto mer geschrieben worden. Doch wollen nächstens die Genannten alles, was seit 3 Jaren vorgegangen ist, drucken lassen. In Warheit das allersicherste Mittel für beider Parteien Ehre! Dann richtet das Publicum, dieser unbestechliche Richter, ob enorme Excesse, oder platte Strafbare Verläumdungen, von dem einen oder andern Teile erweislich sind.

---

Eine andre Klage, die wir gegen unsern Magistrat haben, ist die, daß er erst in neueren Zeiten eine Menge einträglicher Aemter patriciatisch gemacht hat. Wir haben hier sogenannte Nürnbergsche AemterBücher, d. i. Verzeichnisse derjenigen Personen, welche in der Stadt Nürnberg und deren Gebiet, seit mereren JarHunderten, öffentliche Aemter bekleidet haben: und aus diesen Büchern erhellet, daß ehehin viele Aemter klos mit Personen bürgerlichen Standes *, oder doch abwechslend mit Personen aus dem Patriciat und der übrigen Bürgerschaft, besetzt worden sind, die jetzo ganz allein in den Händen der Patricier sind.

So

* Vielleicht sind unter den nachher aufgefürten Bürgerlichen, auch einige Patricier: denn es gibt kein vollständiges Verzeichnis aller ehemaligen PatricierFamilien.

So hatten ehedem das Amt der LosungsRäte Bürgerliche, und meist wurde es mit alten Canzlisten besetzt. Der letzte Bürgerliche war Hans *Treutler* im J. 1495. Nachher wurde es patriciatisch. Der ehemalige Losung. Schreiber wurde im vorigen Säc. in LosungAmtmann, und zu Anfang dieses Säc. in LosungRat, verwandelt. Bekanntlich ist dies eine ser einträgliche und wichtige Stelle beim FinanzDepartement.

Unter den Pflegern des landAlmosenAmts, welche jetzt HauptPfleger heißen, war A. 1559 Hans *Winkler*. Unter den Kastnern eben dieses Amts, welche jetzt Pfleger heißen, war 1533 Hans *Gottlieb*.

Unter den Pflegern des StadtAlmosenAmts finden sich im 16den Säc. verschiedene Bürgerliche: 1525 Caspar *Busch*, 1527 Lucas *Sitzinger*, 1532 Hans *Kiebhaber*, 1577 Jobst *Lochner*. Zwischen diesen waren auch Patricier; bis endlich das Amt ein Eigentum der Familien ward.

Die SpitalMeister im neuen Spital zum heil. Geist, waren bis 1761 Bürgerliche, und öfters erhielten das fette Amt die KornSchreiber. Seit 1761 ist es mit Patriciern besetzt, und dem SpitalMeister der Name SpitalPfleger gegeben worden. Der erste patriciatische SpitalPfleger war der Son des damaligen OberSpitalPflegers und Castellans, Karl Christoph *Grundherr*.

Die Pflege der *Landauer*schen 12BrüderStiftung, verwaltete bis 1515 der Stifter selbst, Matth. *Landauer*. Ihm folgte Karl *Oertel*, Canzlist, der sie bis 1539 behielt. Von 1539 bis 1563 hatte sie Barnabas *Pömer*, ein Patricier: nach ihm war wieder ein Bürgerlicher, der RatSchreiber Tobias *Panzer*. Jetzt hat sie einer der patriciatischen Senatoren.

FindelPflegerin war von 1526 bis 1549 Kunigunda *Lochnerin*, D. Joh. *Lochners* EheFrau.

Unter den WagAmtleuten waren im 15 und 16den Säc. merere Bürgerliche: Hans *Tracht*, Hieron. *Reißner*, Hans *Zazer*, Nicol. *Flechsner*, Marx *Füller*, Hannibal *Rosenthaler*, Gabriel *Winkler*, Hermann *Clarner*. Zwischen diesen finden sich auch Patricier. Jetzo ist aber dieses Amt ganz patriciatisch.

Unter den Weg- und StegAmtleuten finden sich im 16den Säc. folgende Bürgerliche: Leonhard *Göring*, Georg *Graber*, Barthol. *Gerlack*.

Ammann über die Steinbrüche war sonst der jedesmalige Anschicker im BauAmt: seit 1751 ist es zum patriciatischen Weg- und StegAmt geschlagen. — LandUmgelder war 1564 Georg *Nöttelein*. — Ammann über den NiederlagKeller war im 16 und 17den Säc., bis vor ungefär 100 Jaren, immer ein Bürgerlicher. So auch der Ammann über den KaufKeller. Jetzt hat diese beide Aemter ein Patricier. — Amtleute über das OchsenAmt, mit welchem nachher das UnschlittAmt verbunden worden, waren im 16den Säc. blos Bürgerliche: seit dem vorigen Säc. kam es in patriciatische Hände. — Unter den LeihHausAmtleuten waren im vorigen Säc. einige Bürgerliche: Joh. Carl *Wölker*, Joh. *Gurkel*, und Hans Heinr. *Weiß*.

Unter den Pflegern auf dem Land findet man im 16den Säc. noch merere Bürgerliche. Zu Engelthal, Georg *Möll* und Sebald *Lang*: zu Gräfenberg, Heinr. *Knot* und Hans *Haaß*: Kastner zu Hersprück, Wolf *Steinmeser*, Sebast. *Melber*, Wolf *Graber*, Leonhard *Zimmermann*, Hieron. *Meichsner*: Pfleger zu Hilpoltstein 1556, Sebald *Lang*: zu Lichtenau, Paul *Craft*, Hans *Wischbach*, Georg *Haaß*, Philipp *Siether* Lux genannt: zu Betzenstein, Eberhard *Ulrich*: zu Velden, Hans *Osterbeck*, Eucharius *Ulrich*, Christoph *Pühler*.

Dagegen darf ich doch auch nicht verschweigen, daß einige ehemals patriciatische Aemter jetzt bürgerlich sind.

Das

Das Amt der Stadt- und LandPfänder, welche jezt Polizei Amtleute heißen, ist seit etwa 40 Jaren, bürgerlichen Doctoren der Rechte erteilt worden, da es vorhin Patricier hatten. Man versichert mich, das fixe Salär derselben soll järlich 12½ fl seyn. — Die Stelle eines UnterPflegers im Hosten-Hof hatte sonst ein Patricier: im jezigen Säc. hat man dieselbe in eine bürgerliche GerichtsSchreiberStelle verwandelt.

Uebrigens muß man sich wundern, daß die einträglichen FörsterStellen noch nicht patriciatisch geworden sind: da hiedurch die ser vernachlässigte WaldCultur viel gewinnen könnte, wenn diese Stellen mit gelernten ForstMännern besezt würden; und der Nürnberger Bürger durch eine solche Verwandlung nichts verlieren würde, indem gewönlich Kutscher und Lakajen der Patricier, die meist keine BürgersSöne sind, diese vorzüglich ergiebigen, und für den Stat so wichtigen Stellen, erhalten. Aber die Patricier, welchen man diese Stellen geben wollte, müßten mer vom ForstWesen lernen, als die jezigen Förster verstehen; müßten in die Fußtapfen des auch als Schriftsteller bekannten *Oelhafen* von *Schöllenbach* treten. Alsdann würde der Wald dem Stat mer eintragen, als die Bagatelle, welche bisher daraus gezogen worden ist.

---

## 53.

## Für und wider PreßFreiheit im Preußischen.

"Proceß des Buchdruckers *Unger* gegen den Ober-Consist. R. *Zöllner*, in CensurAngelegenheiten wegen eines verbotenen Buchs. Aus den beim CammerGericht verhandelten Acten vollständig abgedruckt. Berlin, 1791, bei *Unger*, 8, 152 Seiten.

Ein Ungenannter gab 1790 ein kleines Werk im Druck heraus, worinn er die Notwendigkeit eines allgemeinen LandesKatechismus verteidigte.

Ein Berliner Prediger, *Gebhard*, schrieb dagegen in eben dem Jar eine Prüfung der von jenem gebrauchten Gründe. und gab sie dem Buchdrucker *Unger* in Verlag.

Diese Prüfung wurde dem Berliner OberConsistorio zur Censur übergeben, welches dieses Geschäfte dem Beklagten, *Zöllner*, übertrug.

Nun war durch einen königl. Befel, die Verfertigung und Einfürung eines allgemeinen LandesKatechismi verordnet.

So viel man aus den Acten warnimmt, ist weder in der gedruckten Schrift des Ungenannten, noch in der Gebhardschen Prüfung der königl. Verordnung mit einem Worte gedacht; sondern über die Notwendigkeit eines allgemeinen LandesKatechismi, von beiden Schriftstellern mit Gründen, durchaus bescheiden, gestritten.

Der Beklagte hat, als Censor, sein Gutachten über die Gebhardsche Schrift dahin gestellt, "daß er nichts darinn finde, weswegen ihr der Abdruck versagt werden müsse". Darauf ist das Imprimatur den 26 Nov. 1790, von dem Präsidenten *von der Hagen*, auf das Msct gesetzt.

Kläger hat hierauf den Druck veranstaltet, und hat den 17 Dec. 1790 durch die Zeitung bekannt gemacht, daß die *Gebhard*sche Prüfung bei ihm zu haben sei.

Der StatsMinister von *Wöllner* hat Tags darauf, dem Kläger durch einen, blos in seinem Namen ausgefertigten Befel, aufgegeben, "den Verfasser und Censor (letzteren konnte man gewisser und kürzer beim OberConsistorio erfaren) anzuzeigen, und bei 100 Dukaten Strafe, kein Exemplar bis auf weitere Ordre zu verkaufen".

Auf Vorstellung des Buchdruckers *Unger*, erging an den OConsist. Präsidenten *v. d. Hagen*, unterm 20 Dec. 1790, ein auf königl. SpecialBefel erlassenes Rescript, des Inhalts,

daß die Gebhardsche Schrift offenbar einen sträflichen Tadel der von Sr Maj. verordneten Einfürung eines allgemei-

meinen LehrBuchs der christlichen Religion mit sich füre; daher befolen werde, dem Censor einen derben Verweis zu geben, dem Buchdrucker *Unger* aber bekannt zu machen, wie es bei dem Verbot verbleibe, und derselbe sich wegen der DruckKosten an den Verfasser und Censor zu halten hätte.

Der Beklagte tat zwar dawider Vorstellung: es wurde aber mit harten Ausdrücken, den 4 Jan. 1791, das vorige Rescript bestätiget, und darinn demselben verweislich vorgehalten,

daß ihm, bei dem dazu erfoderlichen nur geringen Grade von BeurteilungsKraft, hätte auffallen müssen, daß die wider Landesherrliche Verordnungen anlaufende Charteke, sich nicht zum Druck qualificirt habe: er auch am besten wisse, daß das allgemeine LehrBuch bereits in der Arbeit sei.

Mit 2 Worten berüre ich auch den Gang des RechtsStreits. Der Buchdrucker *Unger* klagte nun wider den Censor sowol, als wider den Verfasser. Letzterer wurde, durch ein Decret vom 20 Jan. 1791, sofort von der Klage entbunden, weil der Verfasser, welcher seine Schrift zur Censur vorgelegt, nicht in dem Falle sei, nach welchem er, vermöge des 7ᵗᵉⁿ §. des CensurEdicts, verantwortlich bleibe. Es hies weiter in demselben Bescheide:

Eben so wenig findet für jetzt eine Klage wider den OConsist. R. *Zöllner* statt. Vielmer hat der Kläger zuvorderst anzuzeigen, warum er gegen denselben Klage erhebe, da doch der Präsident *von der Hagen* die Erlaubnis zum Druck erteilt habe.

Indessen ist, auf weitere Vorstellung des Klägers, die Klage mittelst Bescheids vom 17 Febr. 1791 angenommen, und InstructionsTermin angesetzt. Kläger setzte den Grund seiner Klage in dem Rescript, wodurch er wegen seines SchadensErsatzes an Beklagten verwiesen

 wer-

worden, und bat, selbigen in 70 Rthl. Schaden, nebst Zinsen von Zeit der Klage, und Erstattung der Kosten, zu verurteilen. Wenn aber Beklagter bei der Censur nichts verschuldet habe, und entbunden werden sollte: so habe der Minister v. *Wöllner* ihn, den Kläger, durch sein widerrechtliches Verbot in Schaden gesetzt; daher er demselben litem denunciire. Er bat also, die deshalb nötigen Verfügungen an selbigen zu erlassen.

Der Beklagte läugnete, ein Versehen bei der Censur begangen zu haben. So lange also Kläger dies nicht dartue, stehe ihm keine EntschädigungsKlage wider ihn zu.

Die zur Instruction Deputirte, der CammerGerichts-Rat *Eisenberg*, und der LegationsRat von *Humboldt*, schränkten sich in ihrem Gutachten auf die Litis-denunciation ein, verwarfen selbige, schlugen aber vor, daß der Advocatus Fisci, den Kläger bei der Behauptung des Pflichtswidrigen Benemens des Beklagten, vertreten solle. Allein der volle Rat verwarf diesen Vorschlag, nebst der Litis-denunciation, und ordnete einen neuen InstructionsTermin an. Hier fürte Kläger weiter aus, daß wenn sich zeige, daß Beklagter bei der Censur nichts versehen, worauf er sich überall nicht einlasse, so müsse der Minister v. *Wöllner* ihn entschädigen. Wenn dieser künftig von ihm in Anspruch genommen würde, selbiger aber den Mangel der Litis-denunciation vorschützen sollte; so würde ihm das Gericht erlauben, wegen der abgeschlagenen Litis-denunciation, mit Beibehaltung der schuldigen Ehrerbietung, seinen Regreß an selbiges zu nemen. Hierauf übergaben beide Teile die ihnen beizubringen nachgelassene Ausfürung. Der Beklagte, *Zöllner*, hat die seinige selbst m e i s t e r h a f t verfaßt, die in obbemeldtem Abdrucke nachgelesen werden muß.

Nach beschlossenen Acten wurde am 5ten Maj das Erkänntnis dahin eröffnet,

daß

daß Kläger *Unger* mit seiner, wegen Censur der nachher verbotenen Schrift, Prüfung der Gründe etc., angestellten SchadensKlage ... gänzlich abzuweisen, und dem Beklagten *Zöllner*, die Kosten dieses Processes zu ersetzen schuldig sei.

In den UrteilsGründen wird ausgefürt,

daß die censirte Schrift die königl. Verordnung, wegen Einfürung eines allgemeinen LandesKatechismi, überall nicht berüre; daß über öffentliche Geseze, sowol vor ihrer Sanction, als nachher, mit Bescheidenheit von PrivatSchriftstellern geschrieben werden könne; das CensurEdict verbiete blos hämische Verspottung und boshaften Tadel öffentlicher Anstalten: vielmer verdiene (dies sind eigene Worte) Beklagter *öffentlichen* Dank, dass er, one NebenAbsichten, als ein *gewissenhafter verständiger StatsDiener*, seine Stimme gegeben, und *so viel an ihm ist*, die *Rechte der Vernunft*, und die *mit ihnen verbundene Ehre der preußischen Regirung*, aufrecht erhalten hat.

Dies ist die QuintEssenz der Sache.

---

Ich will nicht so weit ausholen, die landesfürstliche Befugnis, einen allgemeinen Katechismus gesetzlich vorzuschreiben, zu untersuchen. Was in neueren Zeiten dafür und dawider gesagt ist; wie man sich Preußischer Seits über die Stelle der *Josef*ischen WalCapitulation geäußert hat: das setze ich als bekannt voraus. Von älteren Rechtslerern füre ich nur an,

Diet. Herm. KEMMERICH Diss. de *jure* Principis circa *dogmata fidei*,

wo unter mereren Stellen angesehener Rechtslerer, aus *Seckendorfs* ChristenStat angefürt wird: "die Fürsten „müssen sich nicht zu Herren über den Glauben machen, „oder mit ihrer Hoheit und Gewalt den Lerern der Kirchen „oder den Gemeinden GlaubensArtikel aufdringen: denn „dieses kömmt keinem Menschen zu .... So viel kan

 „der

„der christliche Regent tun, daß er, über streitige LehrPuncte, die Erforschung und Erwägung durch Zusammenberufung der Bischöfe verfügt . . . . Aber aus obrigkeitlicher Macht kan er nichts darinn aussprechen, „wodurch das Gewissen der Untertanen verbunden würde; „denn so weit sind sie niemand als Gotte unterworfen". *Friedrich* der Einzige antwortete dem Gouverneur von Neufchatel, bei dem Zwist über die Ewigkeit der HöllenStrafen, one sich einer Entscheidung anzumaßen: "wenn „die Neufchateller ewig verdammt seyn wollen, so haben „Wir nichts dabei zu erinnern". — Also anders als *Peter* der Große, welcher bei einem KriegsManöuvre den Adjutanten die Ordre dictirte: "das Regiment N. soll nach N. verlegt werden; in die Festung N. sollen noch . . . Canonen abgefürt werden; und man soll an den heiligen Geist glauben".

Aber nun die Sache genommen, wie sie ist. Der königl. Befel, einen allgemeinen LandesKatechismus zu verfertigen und einzufüren, war da: derjenige, welcher hämisch oder boshaft denselben tadelte, handelte sträflich wider das CensurEdict. Die *Gebhard*sche Prüfung war wider die DruckSchrift eines Ungenannten gerichtet, nannte die königl. Verordnung nicht, und war in gemäßigten Ausdrücken abgefaßt: folglich war sie eine solche Schrift, die nach dem CensurEdict, und nach allen Rechten, weder eine Ahndung, noch die Benennung einer Charteke (wie doch im Rescript vom 4 Jan. 1791 geschehen), verdiente. Denn daß sie die Gründe für einen allgem. LandesKatechismus widerlegte, mithin dadurch die königl. Verordnung mittelbar misbilligte, kan für keinen hämischen oder boshaften Tadel derselben gehalten werden. Noch weniger konnte es in Betrachtung kommen, daß der allgem. Katechismus in der Arbeit war. Es mußte dieser Embryo das Licht der Welt nicht sehen, wenn Gründe genug gegen dessen Einfürung stritten.

Aber

Aber auch auf einen Augenblick zugegeben, es wäre wenigstens anscheinend und zweifelhaft gewesen, ob die *Gebbärd*sche Schrift nicht wider das CensurEdict liefe: so konnte zwar interimistisch, bis zu näherer Prüfung, dem Verleger der Verkauf untersagt worden: aber alsdenn mußte die Sache nicht durch einen MachtSpruch, sondern durch Ordnungsmäßige Untersuchung, wenn nämlich dem Verfasser und Censor die anstößigen Stellen vor dem ordentlichen Richter vorgelegt, und sie mit ihrer Verantwortung gehört worden, entschieden werden. In dem Rescript an den OConsist.Präsidenten von der *Hagen* vom 20 Dec. 1790, wurde zwar die *Gebhard*sche Schrift beschuldigt, daß sie offenbar einen sträflichen Tadel der königl. Verordnung mit sich füre, und geradezu gegen die LandesVäterliche Intention Sr. Maj. laufe, mithin verordnet, daß der Buchdrucker *Unger* sich wegen der DruckKosten an den Verfasser und Censor zu halten hätte. Allein dies war Entscheidung one vorhergegangne Untersuchung und Gehör. Der sträfliche Tadel der königl. Verordnung, war nichts weniger als offenbar, vielmer unerfindlich. Daß die *Gebhard*sche Schrift wider die LandesVäterliche Intention lief, war kein Verbrechen, sondern, wenn die Gründe einleuchtend waren, gutgemeint und woltätig. Die befolene Entschädigung konnte unmöglich so einseitig und ungehört befolen werden.

Wider den Verfasser war sie onedem, nicht allein dem CensurEdict zuwider, sondern lief auch wider die üblichen DruckGesetze. Die ReichsPolizeiOrdnung von 1577 im 35sten Titel, schreibt die Censur jeder DruckSchrift vor. Ist diese befolgt, so kan der Buchdrucker den Verfasser unmöglich belangen, wenn das Buch hernach doch verboten wird. Wer so handelt, wie es die Obrigkeit bewilligt hat, ist weiter nicht verantwortlich. Arg. L. 11. D. *de acquir. vel amitt. poss.* L. 167 de R. J.

Wider

Wider den Censor konnte die Entschädigung eben so wenig einseitig verfügt werden, welches der Beklagte ser kräftig gerügt hat. Dieser war nicht anders verantwortlich, als wenn ihm Feler in seinem CensorAmte mit Grunde vorgeworfen werden konnten. Daß dies der Fall nicht sei, hat der Beklagte und das CammerGericht mit unzweifelhaften Gründen dargetan.

Allein der klagende Buchdrucker hat alles getan, was ihm die DruckGesetze vorschreiben; und woher soll dieser seine Entschädigung nemen? Hielt der Stat dafür, daß der gesetzlich beobachteten Form ongeachtet, das Buch verboten werde: so mußte ihn dieser entschädigen, weil der Buchdrucker alsdenn um des gemeinen Besten wegen litt, Arg. L. 1 D. de L. Rhod. de jactu L. 2. C. pro quib. caus. servi. Ja es hätte der Buchdrucker *Unger*, gleich nach dem Befel des Ministers v. *Wöllner*, demselben die ganze Auflage der *Gebbard*schen Schrift mit der Rechnung zusenden, und Bezalung fodern sollen. Mit dem Censor konnte und durfte der Buchdrucker darüber nicht streiten, ob dieser sein Amt erfüllt habe, oder nicht; sondern der Stat mußte ihn dafür zur Rechenschaft ziehen: und wenn dieser schuldig befunden wurde, mußte dieser, der Censor, dem Stat wegen der dem Drucker geleisteten Befriedigung, Vergütung leisten; sowie der Minister v. *Wöllner* dem Stat verantwortlich bliebe, wenn dieser das Verbot veranlaßt hat, welches nach dem CammerGerichtsUrteil als ungegründet dargestellt ist.

Der Buchdrucker konnte und durfte nicht angewiesen werden, den Verfasser und Censor auf seine Entschädigung zu belangen. Denn die Analogie der im pr. J. de *obl. quae quasi ex delicto nasc.* L. 5, §. 4, D. *de obl. & act.* L. fin. D. *de extraord. cognit.* gegründeten actionis in factum contra judicem male judicantem, paßt nicht auf gegenwärtigen Fall. Diese kan nur der anstellen, welcher durch ein Versehen des Richters in Schaden gesetzt ist. Der Buchdrucker ist nicht durch die Censur, sondern durch

das

das Verbot des Ministers und CensurChefs, und das nachherige königl. Rescript, in Schaden gesezt. Der Buchdrucker ist nicht legitimus contradictor, um mit dem Censor durchzufechten, ob dieser die Erlaubnis zum Druck hätte geben sollen, oder nicht; sondern des leztern Vorgesezte müssen das mit ihm ausmachen. Es liegt dieses nicht allein ganz außer der Sphäre eines Buchdruckers, sondern er hat auch gar kein Interesse dabei. Denn sobald er die obrigkeitliche Erlaubnis zum Druck hat, so kan er Lucifers Werke drucken. Ein anders ist es mit den englischen [und schwedischen] Buchdruckern: diese sind für ihre gedruckte Werke deswegen verantwortlich, weil dort an keine Censur zu denken ist.

---

Ueber die Sache, wie sie da liegt, will ich meine Bemerkungen in der Hoffnung hinzufügen, daß man eine bescheidene Prüfung als WarheitsLiebe, nicht als Bekrittelung, ansehe. Also zuerst über die wesentlichen Puncte des Processes.

Daß die Gerichtsbarkeit überhaupt gegründet gewesen; daß auch das CammerGericht, wenn die Sache einmal auf den Fus eingeleitet war, darüber urteilen konnte, ob der Beklagte bei der Censur der *Gebhard*schen Schrift sich eines Vergehens schuldig gemacht, welches die Verbindlichkeit, den Kläger zu entschädigen zur Folge habe: dabei kan unmöglich etwas zu erinnern seyn.

Desto mer aber ist bei der Prüfung, ob die rechtmäßigen Personen als streitende Teile aufgefürt sind, zu bedenken. Nicht beim Kläger: dies ist der einzige rechtmäßige Verteidiger seiner Sache. Hingegen die Person des Beklagten ist unrichtig gewält. Der Censor und Verfasser konnten, one eine unstatthafte subjective Cumulation, in Einer Klage nicht zusammengenommen werden, wenn auch wider beide eine Klage statt gehabt hätte: da doch der Verfasser, wie oben gezeigt worden, vom Kläger überall nicht belangt werden konnte. Der Censor aber

aber war, wie unten gezeigt werden soll, aus einem vorgeblichen Versehen, actione L. *aquil. utili*, zu belangen, der Verfasser aber ex *contractu innominato* facio ut des, zu beurteilen. Beide hätten also nicht mit einerlei Klage belangt werden können. Daß die verschiedenen Verschuldungen bei einem und eben demselben Werke vorgegangen waren, konnte die Cumulation verschiedener Klagen wider ganz verschiedene Personen nicht rechtfertigen. Man scheint auch den Verfasser weiter nicht zu einiger Verantwortung gezogen und bestraft zu haben, welches ebenfalls den Rechten gemäß ist. Denn wenn ein Verfasser sein Werk der Censur unterwirft, auch nicht durch Abschriften verbreitet: so sind es bis dahin blose Gedanken, und die sind Zoll- und Strafen frei. Wird es in der Censur zum Druck zugelassen, und nun gedruckt: so handelt er auctore prætore, und kan alsdenn nicht sündigen.

Ich halte aber auch dafür, daß der Regel nach, der Censor nicht hätte belangt werden können, weil er nur als Mitglied des königl. OberConsistorii die Censur übernommen, der Präsident aber weiter nicht für seine Person, sondern als Chef der Versammlung, und Namens derselben, das Imprimatur erteilt hat. Wenn aber jemanden von einer solchen Versammlung ein Schaden zugefügt ist: so muß selbige im Ganzen belangt werden, und der Kläger hat nicht auszumachen, wer der oder diejenigen sind, welche sich in ihrem Amte etwas haben zu Schulden kommen lassen. Er kan dies auch nicht, weil er nicht erfaren soll, wie die Stimmen in der Versammlung ausgefallen sind. Diese muß sich dann wieder an den oder diejenigen halten, welche auf die schädliche und verschuldete Art gestimmt haben.

Blos in dem Falle hätte die Klage wider den Censor statt, wenn die Verfassung bei der Censur diese wäre, welches mir warscheinlich vorkömmt, daß der Präsident die zu censirende Werke [so wie der Decanus bei der philosophischen Facultät in Göttingen] unter die Mitglieder verteilt, diese

aber,

aber, one umständliche Gründe, nur ihr Gutachten geben, und sodann one weitere StimmenSammlung das Imprimatur erteilt wird. Denn bei einer solchen Einrichtung können die übrigen Mitglieder nicht dafür oder dawider sagen, mithin unmöglich bei der Zulassung des Abdrucks sich ein Verschulden aufladen.

Die StreitFrage ist übrigens gehörig bestimmt, die Sache bis zum Schlusse gehörig durchgefochten, und dabei nichts zu erinnern.

In Ansehung der minder wesentlichen Stücke des Processes, kömmt nur noch der vom Kläger vorbehaltene Regreß wider das CammerGericht, in so weit in Erwägung, ob nicht dies als eine irrespectueuse Aeusserung zu ahnden sei? zumal die Litis-denunciation offenbar widerrechtlich zur Hand genommen war. Indessen entschuldigt den Schriftsteller eines Teils die ser bescheidene Art, womit er diesen Gedanken geäußert; und andern Teils die utilitas causæ, wenigstens nach seinem GesichtsPuncte, L. 6, C. de *postul.*

Nun schreite ich zur Beurteilung der HauptSache, und zwar zur Bestimmung der Klage, und deren RechtsGrundes. Die utilis actio in factum contra judicem ex imperitia peccantem, kan es nicht seyn, wie ich eben bereits ausgefürt habe. — Aus dem Rescript vom 20 Dec. 1790, woraus Kläger seine Klage einzig begründen wollen, da es einseitig one vorhergegangne Untersuchung und Gehör abgegeben ist, kan die Klage eben so wenig begründet werden. — Allein Kläger stimmt in der Folge in dem Ton des Rescripts seine Klage um, und legt dem Censor ein Verschulden bei, wodurch sein Schaden also veranlasset sei. Es ist nun aber, wegen jeden zugefügten Schadens, wenn es an einer andern genannten Klage felt, die utilis actio L. *Aquil.* gegründet; und diese halte ich für die einzige hier anwendbare und in Rechten gegründete Klage. Arg. L. 8 & 9. pr. D. ad L. *Aquil.* L. 9. §. penult. D. *locat. conduct.*

Die

Die Klage ist aber durch die Einrede, daß bei der Censur gar kein Verschulden vorgegangen, so vollständig aus dem Wege geräumt, daß den Gründen des Cammer-Gerichts und des Censors, der Beifall nicht versagt werden kan. Die Entbindung von der Klage ist hiervon die SelbstFolge. Allein in die Unkosten hätte ich den Kläger nicht verurteilt, sondern selbige gegen einander aufgehoben: denn Kläger war durch das königl. Rescript an den Censor verwiesen, und der Verweis sogar auf GegenVorstellung wiederholt. Kläger mußte notwendig entschädigt werden. Wenn er also den Censor nach dem Rescript belangte; so war dies gewiß keine frevelhafte, und allemal wenigstens eine anscheinende Klage.

Die RechtsKraft der Entbindung von der Klage, hintert den Buchdrucker *Unger* nicht, seinen Regreß noch zu suchen. Nur nicht wider den Minister v. *Wöllner*. Daß die Litis-denunciation, und zwar mit Recht, abgeschlagen worden, stehet ihm nicht im Wege. Dieser würde vom Kläger als Beklagter in Anspruch genommen werden müssen; folglich war es ja unmöglich, daß er den Kläger wider den Beklagten vertreten konnte, obgleich das vitium primae concoctionis darinn lag, daß man nicht den letzteren förmlich darüber verhört, und mit seiner Verteidigung zugelassen hatte, sein Verschulden zwar einseitig angenommen, aber nicht ins Licht gesetzt war.

Daß aber der Minister v. *Wöllner* für seine Person nicht belangt werden kan, davor schützt denselben das auf allerhöchsten SpecialBefel ergangne Rescript vom 20 Dec. 1790, und Resolution vom Jan. 1791. Hiedurch ist der einseitige Befel an den Buchdr. *Unger* vom 18 Dec. 1790 höchsten Orts genemigt. Wenn sich also derselbe an diesen mit gezimender Vorstellung wendet: so sollte ich glauben, daß da er, wie jeder fülen wird, entschädigt werden muß, und nunmero Rechtskräftig, sowol der Verfasser, als der Censor, entbunden ist, ihm seine billige Entschädigung nicht entstehen werde. 54.

## 54.

## Detmold, 3 Sept. 1793.

Fortsetzung von oben, Heft 70, S. 166, und Heft 71, S. 350—356.

I. Heft 71, S. 351. "Offenbar *unwar* ist die ... Erklärung der Stände vom Adel, dass ein Don Gratuit von 500 *rt ein für allemal* das Einzige sei, wozu sie sich selbst verstehen könnten", u. s. w.

Wenn der Adel, NB. in der von ihm allein dem LandesRegenten am 21 Decbr. 1792 übergebenen Vorstellung, sagt: überhaupt sei der im Lande eingefürte ContributionsFus, im Betrage von 11 Simplen, von der Art, dass one Concurrenz der Eximirten, das dringend felende zum KreisContingent, mittelst Aufleihen Landschaftlicher Capitalien zu bestreiten sei, welche dann aus dem ContributionsFond bei einer vorsichtigen LandCasse-Verwaltung wieder abgetragen werden könnten: so liegt darinn, zwar nicht wörtlich — und auf Worte solls doch hier so wenig ankommen, wie bei Regirung für LandesRegent, *loc. cit.* — allein dem Sinne nach, gerade dasjenige, was die obige Zeile in den Worten, der Adel habe die MitUntertanen der KriegsSteuer zu unterwerfen, sich erklärt, sagen wollen.

Der MitUntertan des platten Landes, formirt durch seine järlich, und gegenwärtig in 11 Simplen oder Monaten, an die LandCasse zalenden *extraordinair*en Steuer, die Einkünfte dieser Casse. Soll one Concurrenz der Exemten (also auch des Adels) zur jetzigen KriegsSteuer, zu deren Bestreitung ein Capital auf die LandCasse geliehen werden: so wird ja natürlich der Landmann zu dessen Schuldner gemacht; Er muß also immer zalen, es geschehe nun durch einzelnen Beitrag zur KriegsSteuer, oder durch nachherigen WiederAbtrag des zur Bestreitung desselben aufgeliehenen Capitals.

II. "Der Adel sei seit langer Zeit für das Wol seiner MitUntertanen — indem er dabei wegen seiner Guts-Bauern *mer interessirt* sei, wie die *Städte* — besorgt gewesen.

Gewiß hat es den Städtischen Repräsentanten an gleicher Besorgnis nicht gefelt und felen können. Der Wolstand der Bauern ist wol überhaupt die Quelle der Glückseligkeit eines Landes; und wenn er zernichtet ist, wie sieht es dann mit der Handlung und den Handwerken in den Städten aus? Der Bauer, ehrlich sei es gesagt, ernärt uns alle. Und da ists gewiß auch ser dringende Pflicht der Städtischen [1] Repräsentanten, für dessen Erhaltung zu sorgen.

III. Bei dem S. 351 erwänten *Vergleich* mit Paderborn, kam es mer darauf, ob die Grafschaft Lippe in ihrer politischen Existenz und Fortdauer erhalten werden sollte, als auf Erhaltung eines Fonds zur ContributionsCasse, an. Notorisch war durch den, über das Amt Sternberg ꝛc. mit Paderborn gefürten, beim kaiserl. RHofRat zum Nachteil des Hauses Lippe entschiedenen Proceß, das Vaterland in eine höchstgefärliche Lage geraten. Man verglich sich mit Paderborn auf eine ser ansehnliche Summe, wovon der LandesHerr die eine Hälfte, seine Untertanen aber die andre, übernamen [2]. Freilich gab der Adel

—

1. Aber Eigenbehöriger des Städters ist doch der Bauer nicht. Hingegen in Ländern, wo noch Leibeigenschaft ist, zwingt den GutsHerrn noch ein PrivatInteresse, für den Sklaven zu sorgen: er sorgt für ihn, wie für seinen Gaul, seine Kühe ꝛc. ꝛc. Bekanntlich war dies lange ein HauptArgument der Verteidiger der Leibeigenschaft: als wenn der Mensch, Bauer genannt, nicht besser selbst für sich und andre sorgen könnte, wie ein Tier! S.

2. Dieser Sternberger Vergleich war ein Ehrenvolles Werk des Präsidenten von *Hoffmann*. Die Vergleichs-

Sum-

— jedoch nicht blos die wenigen LandStände, sondern alle und jede Bürgerliche, welche adliche und LandStandsfähige Güter besitzen, und deren es hier viele gibt — eine Summe von 5000 rthl. dazu her. Aber die 5 Städte zalten dagegen 24643 rthl. 31 ggr 4 pf, und das platte Land eine selbst diese leztere äußerst beträchtlich übersteigende Summe. Bürger und Bauer hatten dazu so wenig Pflicht und Schuldigkeit auf sich, wie der Edelmann; vorausgesezt daß Vaterlandsliebe keine Schuldigkeit erzeugen, oder seyn soll.

Daß auch das dargebrachte Opfer von 5000 rthl. so groß nicht war, bewärt sich mit dem Beispiel des einen bürgerlichen Besitzer habenden Gutes B.... Der järliche Ertrag desselben ist mer als 2500 rthl.: also nicht $\frac{1}{7}$ der 1järigen Revenüen wurde dem Vaterlande dargebracht; und gleiche Bewandnis hat es mit den übrigen Gütern, welche einzeln genommen, järlich mehrere 1000 rthl. ertragen.

IV. Zu S. 351, Not. 1. Vom patriotischen Beinbruch — kein Wort. Bei unserm hieländischen Publico ward gar verschieden darüber geurteilt.

V. S. 352. Bürger und Bauer zalen järlich, unter dem Namen von Herrn- und KreisSteuer, eine Summe von 15303 rthl. 12 ggr 2 pf. Sie wird die *ordinaire* Steuer genannt, und unterscheidet sich von der *extraordinairen*, welche der Bauer allein, und an die LandCasse, unter dem Namen Contribution, zalt. Von jener Summe



Summe betrug 276000 rG.: davon zalt der LandesHerr oder die Cammer die Hälfte, also 138000 rG.; die andre Hälfte die Untertanen, der Adel 5000, die Beamten und andre Exemte eben so viel, die Städte 24634, macht 34634. Mithin falls diese Angaben richtig sind, wie ich nicht verbürgen kan, fielen noch auf das platte Land, 103443 rG. S.

wird die Unterhaltung des Militairs in FriedensZeiten bestritten, der Ueberschuß aber zu öffentlichen Ausgaben, als der CammerZieler, legationsKosten, und andern nüzlichen Anordnungen und Verbesserungen im Lande, verwandt. Seit dem J. 1730 ist gedachte Summe zur Bestreitung der angegebenen Zwecke an Fürstl. Cammer bezalt. Die Stände waren nun zwar der Meinung, daß die, nach Abzug der Kosten für die Unterhaltung des Militairs, seit 1730 järlich übrig gebliebene, vielleicht einige 1000 ℛ ausmachende Summe, als Fond eines künftig zu bestreitenden ReichsKriegs zu betrachten, und da sie in so vielen Jaren zu einem ser ansehnlichen Capital herangewachsen seyn müsse, von Fürstl. Cammer jezt herauszugeben sei. Allein dem standen merere rechtliche Gründe entgegen, und Fürstl. Cammer zeigte sich schon dadurch ser edelmütig, daß sie die auf mereren LandTägen, zur Erhaltung des Militairs in FriedensZeiten bewilligte järliche KreisGelder, zu den gegenwärtigen KreisContingentsKosten herzugeben, und die Besoldung des hiesigen gewönlichen Militairs, wärend der Dauer dieses Kriegs, *ex propriis* zu bestreiten, sich entschloß. Mer konnte auch, one die Gränzen der Billigkeit zu überschreiten, nicht gefodert werden. Das war Antwort auf den Saz: die Stände verlangten einstimmig, daſs Fürſtl. Cammer, aus bewegenden Gründen, ein Mereres von den Koſten zur Stellung des KreisContingents übernemen mögte.

Der Proceß des Adels und der Städte hat NB. nur die *ordinaire* und *extraordinaire* Steuer, nicht aber die ReichsKriegsSteuer als ein *extraordinariissimum*, zum Gegenstand. Und überhaupt ist eine Freiheit von dieser, für jeden Untertan, durch merere ReichsGeseze so deutlich aberkannt und verworfen, daß man für rechtliche Warheiten keinen Sinn haben muß, um eine solche Prätension wagen

zu

zu können. Mit Recht trugen daher die Städte dem Adel vor:

alle in jenem RechtsStreit vorkommende spitzfindige RechtsFragen, hier beiseite zu setzen, und nach Vorschrift der ReichsGesetze, sich järlich zu einem Verhältnismäßigen Beitrag patriotisch zu verstehen, so also auf Verminderung des übeln Eindrucks, den diese Belästigung onehin mit sich füre, hinzuwirken.

— Antwort auf den Satz: dann ward auch von Seiten der *Städte*, ein alter, am RHofRat anhängiger, für sie übel stehender Process zwischen ihnen und dem *Adel*, über das *Mittragen* einer solchen *gemeinen ReichsLast*, in Anregung gebracht.

Jene Motive des Adels [3], nur ein *Don gratuit* von 100 rthl. beitragen zu wollen, waren demnach so falsch, als es auffällt, wenn nun noch eine *Ueberspannung* der Kräfte, welche sonst für ihn entstehen würde, zur Ursach angefürt wird.

VI. S. 355. Zu den hier bemerkten 10204 rthl. $1\frac{2}{3}$ Pf., die die fürstl. Cammer als die gewönlichen KreisGelder zurückgibt (auf deren Berechnung man vorläufig einmal Bezug nemen will), tragen die MitUntertanen des platten Landes järlich eine Summe von 7432 rthl. 21 gr. $1\frac{2}{3}$ Pf., die in den Städten und Flecken aber järlich 2771 rthl.



3. Der Verf. braucht immer das Wort Ritterschaft: nach der jetzigen Lage des deutschen Adels, der entweder ganz unberitten, oder nicht anders fürs Vaterland beritten ist, als der Bürgerliche, d. i. für Sold, dürfte man die Benennung für sarkastisch halten. Oder soll man den Namen, "dermalen unberittene Ritterschaft", als ein *Memento mori* für einige seiner Anmaßungen, beibehalten? Der Britte hat den Namen längst aufgegeben, seitdem die Sache aufgehört hat. Der Schwede unterscheidet noch, seit den Zügen nach Kanaan, Ritterschaft und Adel. S.

15 ßr. bei. Diese Summen werden nun nicht allein fortgezalt, sondern wärend der Dauer dieses ReichsKriegs, zu dem mer Erfoderlichen, vom Bürger und Bauer verhältnismäßiger Beitrag geliefert. Man neme doch nur die Sache also:

| | |
|---|---|
| Bürger und Bauer zalen die S. 354 angegebene järliche Summe von — | 10204 rℓ 1⅞ ß |
| welche Fürstl. RentCammer, die sie erhebt, jetzt zur KriegsSteuer herschießt. | |
| Jene zalen alsdenn noch als järlichen Beitrag, und zwar die Städte | 1851 — • — |
| das platte Land — — | 3702 — • — |
| Folglich eine Summe von — | 15757 rℓ • 1⅞ ß |

Vergleiche man diese Last mit dem vom Adel, NB. nicht järlich, sondern Actenkundig ein für allemal (s. die Vorstellung vom 18 Decbr. 1792) angebotenen *Don gratuit* von 500 rℓ: so sagen ja gerader Verstand und unverdorbnes Gefül, daß *Ueberspannung* der Kräfte auf Seiten des Adels *nicht* ist.

VII. Zur *UnterstützungsCasse* (S. 352, Not. 3) hat nicht blos der Adel, sondern es haben andre MitUntertanen sowol vom Bürger- als BauernStande, dazu beigetragen. Allgemeine Menschenliebe war diesen einziges Motiv. Der Adel hatte aber ein besonderes Interesse, indem seine vorher heruntergekommene EigenBehörige, Dienst- Pacht- und ZehentPflichtige, in dieser woltätigen Anstalt Hilfe fanden, mithin ihre præstanda künftig dem Adel richtiger leisten konnten.

Daß Großmut nicht ausschliessliches Prädicat des Adels sei, beweisen die von den Eingesessenen der Aemter Schwalenberg, Schieder, u. der Vogtei Lage, zur Unterstützung der unglücklichen Mainzer gelieferten GeldBeiträge: bei welcher Gelegenheit zwar von einigen Mitgliedern des Adels ein mildes Scherflein von 100 rℓ geopfert wurde, allein NB. nicht

aus

aus eignem Beutel; sondern aus der AdelsCasse, one deren viele Interessenten weder vorher Pflichtmäßig zu fragen, noch ihnen nachher Anzeige davon zu tun!!

VII. S. 353. *Wie viel* sollte der Adel im Verhältnis mit dem NichtAdel beitragen? — Einmal kam es im Decemb. 1792 noch nicht auf die Frage an, wie viel? sondern, von wem? zur KriegsSteuer beigetragen werden sollte. Mein 1ster Aufsaß beschäftigt sich einzig mit der lezten Frage, um hier die Verbindlichkeit des Adels ins Licht zu sezen. Das *Quantum* desselben wird ja in der Folge eben so leicht, wie es bei der PersonenSteuer geschah, ausgemittelt werden können. So viel ist aber gleich in die Augen springend, daß wenn zu der angegebenen Summe von 18000 Rt, Bürger und Bauer allein schon 15757 Rt beitragen, alsdenn ein Sümmchen von 500 Rt als *Don gratuit* — ein für alle mal — viel zu erbärmlich ist, um nur der Anname werth zu seyn.

VIII. Nun zur Variante von 18000 und 70000 Rt. (S. 354, Not. c). Ich hatte gesagt (Heft 70, S. 171): wenn wirkliche Stellung der Mannschaft zum Contingent gefodert werden sollte, so würde das MobilMachen des Corps — weil Gewer, Equipage rc. rc., kurz alles, neu angeschafft werden müßte — eine Summe von 40000 Rt, die järliche Unterhaltung aber 30000 Rt, kosten. Richtig war dies one Widerspruch; oder man muß vom MobilMachen eines TruppenCorps, und dem unbedeutenden KriegsWesen in einem nicht armirten kleinen State, nur geringe oder falsche Begriffe haben. So lange kein SubsidienTractat mit einer armirten fremden Macht getroffen war, mußte naturelle Leistung des Contingents vorausgesezt, oder doch in Subsidium auf eine ansehnliche GeldSumme voraus gerechnet werden. Traf es sich nun glücklicher Weise, daß in der Folge auf dem Reichs- und KreisTage, für die kleinen RStände SubsidienGelder beliebt, daß diese für die Grafschaft Lippe auf 18000 Rt bestimmt wurden:

so fällt freilich die für naturelle Leistung des Contingents notwendige Summe von 70000 ℛ𝔊, als Folge des Suppositi, weg. Auch ist die Summe von 18000 ℛ𝔊 — wozu jedoch der auf wenigstens 2500 ℛ𝔊 sich belaufende, den Bürger und Bauer treffende Beitrag der 30 RömerMonate noch nicht gerechnet ist — ganz billig. Aber bleibt es denn nicht Sonnenklare Warheit, daß wenn Adel und Exemte, an jener, mit Einschluß der 30 RömerMonate, 20500 ℛ𝔊 betragenden Summe, keinen Teil nemen, diese alsdenn (mit Inbegriff der S. 354 num. 2—5 bemerkten, **auch vom MitUntertan des platten Landes gezalt werdenden Posten**), ausschließlich dem Bürger und Bauer, jenem zu $\frac{1}{3}$, und diesem zu $\frac{2}{3}$, zur Last fällt? Und würde bei jener FreiheitsPrätension, im Aufbringen der zur naturellen Stellung des KreisContingents erfoderlichen Summe von 70000 ℛ𝔊, ein andres Verhältnis für den Bürger und Bauer fixirt worden seyn?

IX. S. 354. "Dem Bauer fielen nur 3702 ℛ𝔊 zur Last; es geschähe ihm deshalb keine Auflage. Man näme die Summe aus dem Ueberschuss bei der LandCasse, und zale künftig weniger Schulden. — Schon vorhin ist gezeigt, daß von den der Cammer järlich gezalt werdenden KreisGeldern, 7432 ℛ𝔊 21 ggr 1$\frac{3}{8}$ ₰ als *ordinaire* Steuer vom Landmann bezalt werden; mithin fallen nicht 3702, sondern außer dem Anteil an den RömerMonaten, 11134 ℛ𝔊 ihm zur Last. Alles was von der *extraordinairen* Contribution (die ungefär 40000 ℛ𝔊 järlich beträgt, und nochmal wiederholt man es, vom Bauer allein getragen wird), nach Abzug der damit von den LandesSchulden järlich bezalten Zinsen, und getilgten sonstigen Bedürfnissen, übrig bleibt, kömmt aus dem Vermögen des Bauern, ist zur allmäligen Verminderung der LandesSchulden, folglich auch der Contribution, bestimmt, ist demnach heiliges unverletzbares Eigentum des Untertanen. Es darf one Not zu keinem andern Zweck verwandt werden. Der Adel darf,

one

one sich eines Eingriffs in fremdes Eigentum schuldig zu machen, diesen Ueberschuß zur Tilgung einer ihm selbst obliegenden Abgabe nicht verwenden. Und bleibt denn das, was von LandesSchulden weniger bezalt wird, nicht als Last zurück, die doch über kurz oder lang, vom Bauer bezalt werden muß?

Also, also — beruhet die FreiheitsPrätension des Adels in jeder Rücksicht auf Unrecht, Unbilligkeit u. s. w. Bedenke derselbe doch, daß das Brod, was mancher reiche GutsBesitzer so überflüssig und ruhig genießt, der Bauer im Schweis seines Angesichts, oft mit Thränen unter dem Drucke schwerer Sorgen, erringen muß! — —

Wenn der Bürger und Bauer, ihre ordinaire Steuer zu 10204 ℛ gern und mit patriotischer Sele zalen: so sollte die noch felende Summe, vom Adel, den übrigen Exemten, und den LandesBeamten, rechtlich und billig ersezt werden. Daß sich leztere hier keinen Augenblick bedenken, und daß sie warhaft adliche DenkArt durch die Tat zeigen werden: bedarf gar keiner Versicherung, — wol aber der Aufmunterung von Seiten des Adels, welcher, eingedenk des Begriffs vom Adel und seiner älteren Vorfaren, die mit Blut und Leben ihre Eigenbehörige ꝛc. schüzten, jezt den ersten und entscheidendsten Schritt tun sollte.

Dem Verf. dieses und des vorigen Aufsatzes ist *hämisches* Denken (S. 356) und Handeln moralisch unmöglich. Er schäzt in mereren Mitgliedern des hieländischen Adels — nicht ihre Geburt, denn daß diese veredeln solle, beleidigt den gemeinen MenschenVerstand [4]; son-



4. Doch Einen Mann gibts in Deutschland noch, der noch im J. 1792 platt hin drucken lies: "der GeburtsAdel sei ein Vorzug, der für den, der ihn besizt, *auch one Verdienste*, doch immer an sich noch wesentlich sei". Die-

sondern — ihren biedern Charakter und ihre anschauliche Verdienste. Allein Warheitsliebe, begleitet von den feurigsten Wünschen, auch die entferntesten Anlässe zu Unruhen, jede Zwietracht und Spaltung, und jedes Misverständnis mit andern MitUntertanen zu verhüten, leiteten seine Feder.

Was bürgerliche Kriege und Unruhen für Kummer und Elend über Länder und Menschen verbreiten, zeigt die ältere Geschichte, und die unsrer Tage. Aenliche Schicksale von uns abzuwenden, dazu gibt es die vollkommensten, auch mit Aufopferung warer Rechte verbundnen Pflichten. Frankreichs StatsUmstürzung sei jedem Deutschen kräftiger BewegGrund, Zügellosigkeit und Anarchie zu verbannen! Aber er möge zugleich jeden SklavenSinn voriger JarHunderte, jede auf Vorurteile sich gründende Misbräuche und Prätensionen [5], jede die Menschheit entehrende Handlung, mit festem Mut zertrümmern!

Dies

---

Dieser Einzige Mann ist Hr. *von Kruse*, in seiner waren Darstellung der großen französ. StatsRevolution, S. 113. S.

5. Außer andern dergleichen Misbräuchen, schreibt man mir so eben aus einem kleinen deutschen Lande: "hier werden die Repräsentanten von beinahe 2000 Bürgern, am LandTage zwar zur Tafel auf dem Schloß eingeladen; allein solche essen nicht mit den adlichen LandStänden an der herrschaftl. Tafel, sondern an einem besondern Tische, obgleich zu jener gar Fähnriche ꝛc. zugezogen werden". Aber anstatt daß die bürgerlichen Hrn. Repräsentanten mit dergleichen JammerKlagen das Publicum behelligt haben wollen: warum schaffen sie sich nicht selbst Genugtuung, und — gehen weg, und essen auf Kosten ihrer Committenten im WirtsHaus? S.

Dies ist der Wunsch des Verf., der Warheit und Ruhe und Menschen schätzt, und — keine commissarische Untersuchung fürchtet.

## 55.

## Rostok in Mecklenburg.

Wie unerhört feindselig die Stadt Rostok (d. i. die dermalige Majorität des dortigen Magistrats) gegen ihre eigene Meklenburgsche LandsLeute verfare: haben die Hamburger Hrn. HandelsGelerte, durch ihr Gutachten vom J. 1790, (s. oben StatsAnz. H. 59, S. 274), in das hellste Licht gesetzt. Nun zeigt sich diese Stadt noch auf eine andre Weise undeutsch: sie will nichts zum ReichsKrieg gegen die Hunnen an der Seine, hergeben!

"Herzogl. ParitorRescript an Burgemeister und Rat zu Rostok, wegen der Rostokschen Quote zu den Meklenburg. ReichsContingentsKosten.

[Aus: "das Meklenburgsche ReichsContingent gegen Frankreich: in einer Reihe öffentlicher Verhandlungen, mit Anmerkungen von einem Eingesessenen der Meklenburg. Ritterschaft. Erste Lieferung (Swerin, verlegt vom HofBuchdrucker, 1793, 4, 144 Seiten) St. XI, S. 132—136].

*Friederich Franz* ... Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenveste, auch Ehrsame, liebe Getreue, Wir haben, anstatt der, in dem LandTagsAbschied vom 13 Mai d. J. ad Cap. I, von euch erfoderten ParitorAnzeige, wegen der Genügung eurer Obliegenheit, in Ansehung der Verfassungsmäßigen Quote unsrer Stadt Rostok an dem ReichsContingent unsrer beiden Herzogtümer, eure Erklärung, Vorstellung, und Bitte vom 29 v. M., uns zwar geziemend vortragen lassen. Wir vermögen aber in derselben auch nicht einen einzigen Grund zu finden, der eure beharrliche Ablenung und Verbittung im mindesten rechtfertiget.

Alles

Alles dasjenige, was Ihr darinn, zur Verwikelung der wesentlich von einander ganz verschiedenen Begriffe von ReichsSteuren, und MannschaftsContingent zu Pferde und zu Fus (welches von Kaiser und Reich *resp.* erfodert und bewilligt ist), angefürt habt, findet schon in dem LandTagsAbschiede seine hinlängliche Abfertigung; und es bedarf dieserhalb keiner ausfürlichen Wiederholung, sondern nur einer Beziehung auf denselben.

Unmöglich könnet und werdet Ihr die Richtigkeit der bekannten Grundsäze bezweifeln, daß — das ganze Reich verbunden ist, zur Abwendung der Gefar, mit der es bedrohet worden, beizutragen; daß — die ReichsGeseze, der ReichsStände Landsassen und Untertanen, zu allem dem zu contribuiren anweisen, was das Reich pro securitate publica bewilliget; daß — folglich, wenn Kaiser und Reich dazu wolgerüstete Mannschaft zu Pferde und Fus, von den unmittelbaren ReichsGliedern fodert, diese solche von ihren Landsassen und Untertanen, in Verfassungsmäßiger Proportion, aufbringen und unterhalten zu lassen, nicht aber solcher ReichsSchlußmässigen Natural Prästation, jene ReichsSteuer eigenmächtig zu substituiren, befugt sind; daß — ferner die Meklenburgschen LandesRegenten, in Ansehung ihrer LandStände und Untertanen, alle Rechte und Befugnisse anderer ReichsFürsten haben, in sofern sie sich nicht derselben, in diesem oder jenem Stücke, ausdrücklich begeben haben; daß — endlich Ihr als LandStand, in Ansehung der Reichs- und KreisKosten, zu allem demjenigen verpflichtet seid, wozu ein LandStand eines andern ReichsFürsten verbunden seyn würde, in soferne Euch nicht ein allgemeines oder besonderes FundamentalGesez davon befreit; daß hingegen eine solche Befreiung, nicht über den klaren Buchstaben des Gesezes hinaus gedehnt werden darf.

Wollet Ihr nun dagegen auf den §. VII der Rostok-

stokschen Convention [1] vom J. 1746 Euch berufen, um daraus eine Befreiung von Eurer RGesetzmässigen Verbindlichkeit herzuleiten: so bedarf es nur blos einer Lesung desselben, um sich von der Unstatthaftigkeit Eurer Ausflucht zu überzeugen. In der angezognen Stelle ist Euch nur Befreiung von "LandesContribution, Reichs-Kreis-„Fräulein- und TürkenSteuern, Fortificatıons- und Le-„gationsKosten, CammerZielern, auch von dem Beitrag „der LandesDefension, mithin von allen andern Abgiften „und Anlagen, zur Reluirung der hypothecirten Aemter, „und zur Abtragung anderer des Herzogl. Hauses oder „LandesSchulden, wie die Namen haben ꝛc.", verheissen; und Wir sind weit entfernt, gegen diese, von unsern hohen Vorfaren an der Regirung, gegebene Versicherung, etwas von Euch zu fodern. Nirgends aber ist darinn eine Befreiung von dem "zur Verteidigung des Reichs, von Kai-„ser und Reich, in natura gefoderten Contingent unsrer „beiden Herzogtümer", zu erfinden; welche doch namentlich hätte ausgedruckt seyn müssen, wenn die Stadt auch hievon eine Exemtion hätte für sich ausbedingen wollen [2].

Die

1. "VII. befreien J. Herzogl. Durchl. die Stadt Ro-„stok, indem Sie die Accise erheben, hiemit von aller itzt „und künftigen ordinairen oder extraordinairen "Landes-„Contribution ... s. oben ... Namen haben", oder etwa erdacht „werden und entstehen mögen, für itzt und künftig, der-„gestalt, daß sie desfalls von niemand besprochen, son-„dern von Ihro Durchl. und Dero fürstl. Nachkommen „an der Regirung, jetzt als dann, und dann als itzt, ver-„schont und übertragen, mithin in alle Wege kräftigst ver-„treten werden soll".

2. GrundGesetzl. neuer ErbVertrag mit der Stadt Rostok vom 13 Maj 1788, Th. I, Art. von der Landes-Hoheit und der Stadt Obedienz, §. 11: "Wegen der ordentlichen sowol als außerordentlichen LandesContribu-

tion

Die von Euch besonders herausgehobene Worte dieses §phs, "von allen Abgiften und Anlagen", sind hier um so weniger anwendlich, je weniger hier eigentlich von Abgaben und baren Anlagen die Rede ist, die Worte auch nicht aus dem Zusammenhange herausgerissen, noch aus der Verbindung, worin sie mit den unmittelbar folgenden Worten, "zu Reluirung" ꝛc., stehen, getrennt werden dürfen.

Solchemnach können wir Eure abgegebene Erklärung, mit Uebergehung aller hieher gar nicht gehörigen Einmischungen, und übertriebenen Berechnungen einer vermeintlichen großen Aufopferung bei Bewilligung der Accise ꝛc., nicht anders, als für eine blose Verkennung Eurer RGesetz- und LandesVerfassungsmässigen Obliegenheit, ansehen.

Nachdem wir aber immittelst, wegen Verwandlung des Repartitionsmäßigen NaturalContingents unsrer Lande, in ein

---

tion, auch sonstiger Landes- und Reichs-Kreis-Fräulein- und TürkenSteuern, hat es bei dem dürren Buchstab des VIIten §. oftgenannter Convention, sein Bewenden, one alle Beschränkung der StadtFreiheit in den namentlich dort ausgedruckten Fällen, aber auch one Erweiterung derselben auf sonstige hier nicht ausgedruckte Anlagen".

3. Indem die Stadt A. 1748 dem LandesHerrn, durch die Rostoker Convention (§. VI, c, d), den järlichen Ueberschuß der Accise one alle EvictionsLeistung bewilligte, und sich davon ein Präcipuum von järlichen 16000 Rthlr garantiren lies: befreite sie sich nicht allein (§. VI, m) von der im ErbVertrag von 1584 vorbehaltenen järlichen Recognition von 600 fl., sondern auch (§. VII) von ihrem Verfassungsmäßigen 12ten Teil der järlichen LandesContribution (10000 Rthlr N⅔), und aller Reichs- Kreis- und PrinzessinSteuern, (§. V, VI, o) von dem Zoll zu Warnemünde, und (§. VI, n) von aller RechnungsAblegung!!!

ein bares GeldSurrogat, in Voraussetzung und mit Vorbehalt des RGesetz- und LandesVerfassungsmäßigen Beitrags unsrer LandStände zu den ContingentsKosten, mit des Kaisers Maj[t] die, mittelst LandTagsAbschied, communicirte Vereinbarung getroffen, auch bereits, in Ermanglung Eurer ParitorAnzeige, die volle Conventionsmäßige Ratam für den 1sten Termin haben berichtigen lassen, folglich dieserhalb nicht mer res integra ist: so müßt Ihr von selbst einsehen, daß es nicht mer von uns abhängt, in Ansehung der darunter begriffenen Quote unsrer Stadt Rostok einen Nachlaß zu bewilligen; sondern wie das kaiserl. Maj[t] bewilligte Surrogat, die Natur der ursprünglichen RSchlußmäßigen Verbindlichkeit rechtlich annimmt [4]: so so seid Ihr auch nunmero schuldig, und werdet hiemit angewiesen, die Rostoksche Quote des auf dem LandTage verkündigten Contingents, nach der dem LandTagsAbschiede beigeschlossenen Berechnung der Kosten, in den Conventionsmäßigen QuartalRatis, an Gelde aufzubringen, mithin zu dem bereits eingetretnen 1sten Termin, mit 2383 ℛ︀ 25 ßl 5 ₰ in Golde, bei Vermeidung der Execution [5], binnen 3 Wochen, in den LandKasten einzuliefern, auch wie solches geschehen, binnen

---

4. "*Surrogatum* sequitur conditionem eius, in cuius locum facta est surrogatio", MEVII *Decision.* P. I, dec. 17, n. 1; P. VII, dec. 2, n. 4.

5. Rostoker N. ErbVertrag 1788, §. 292: "dahingegen auch J. H. D. unbenommen bleibt, Sich gegen alle Contraventionen, bei Ihren LandesHoheitlichen Rechten, und diesem Vergleich, in Reichs- und LandesGesetz- auch ErbVertragsmäßiger Ordnung, Selbst zu handhaben, und zu dem HöchstIhnen daraus zustehenden klaren Recht, Selbst zu verhelfen".

nen gleicher Frist bescheinigt anzuzeigen, und in den folgenden Terminen damit gleichergestalt fortzufaren.

An dem geschiehet ꝛc. Gegeben auf unsrer Festung Schwerin, 10 Jul. 1793 [6].

*Friedrich Franz*, H. z. M.

St. W. v. *Dewitz*.

---

6. Dem Vernemen nach, ist gegen dieses Herzogl. Rescript, von der Stadt Rostok appellirt, die Appellation aber nicht angenommen, sondern die vorliegende Verordnung, mit Androhung der gestracktesten Execution, erneuert worden.

---

## 56.

## Jurisdictions-*Conflictus*.

Extract Hochgräfl. Leiningen-Westerburgschen gemeinschaftl. ConsistorialProtocolls, d. d. Grünstadt, 28 Sept. 1793:

die dem gemeinschaftl. *Consistorio* zustehende *Obsignation* der Verlassenschaft des flüchtig gewordenen Conrectors, Carl Christian *Heubach*, betreffend.

Wurde das, unterm 13 dieses, an die Hochgräfl. AltLeiningen-Westerburgsche RegirungsCanzlei dahier erlassene, und dem Hrn. HofRat *Brand*, laut Schein, zugestellte gemeinschaftl. ConsistorialSchreiben, nebst den darüber gewechselten gemeinsamen Abstimmungen, — die *Obsignation* der Verlassenschaft des entwichenen Conrectors *Heubach* betreffend, — unter 1. 2. 3. registrirt; sofort auf das, von gedachtem Hrn. HofRat Namens Hochgräfl. AltLeiningen-Westerburgscher Canzlei, einige Minuten nachher, dem gemeinschaftl. Consistorio zugesandte anmaßliche CanzleiResolutum d. d. eod., und folgenden Inhalts,

Ponatur

Ponatur notabile hoc scriptum ad acta, in perpetuam rei memoriam, de *vindicata* sibi a Consistorio Evangelico, inaudito plane exemplo! *jurisdictione criminali*, in causa criminis atrocissimi, nimirum perduellionis, à fugitivo quondam Gymnasii Conrectore, contra Imperatorem, Imperium Rom. germanicum, & dominum territorialem, admissi; & notificetur hoc reverendissimo Consistorio per Extractum protocolli.

In Gemäsheit der fortgesezten gemeinschaftlichen Abstimmungen, decretirt:

I. Remittantur auctori suo, D° Consiliario aulico *Brand*, omnia decreturianti, & dicasterium Alt-Leiningense in cancellis sola sua gravitate repraesentanti, Resolutum insolens atque barbare sic dictum, dictatoris supercilio in opprobrium nostri per falsa supposita latum, hinc juste lacerandum;

II. intimeturque ipsi: Consistorium commune, quod felix faustumque sit! soli suo Cels^mo Regenti, non praetori urbano, ridicule contra collegas fasces prae se ferenti, subjectum esse, ideoque eius decreta quasi judicialia rite aspernari;

III. dicaturque juris Oraculo, sibimet ipsi honoratissimo atque doctissimo, quod *obsignatio non* sit *inquisitio criminalis*;

IV. idque insinuetur eidem in *perpetuam rei memoriam*, per Extractum protocolli Consistorii communis, & referatur de executo.

In fidem Extractus
zum Hochgräfl. gemeinschaftl. LeiningenWesterburgischen Consistorio verordnete Director und Räte

*Fries. Starck. Wolf.*

---

57.

## Bürgerliche Verbesserung der Juden.

Extract aus einer Menge von DruckSchriften, die hierüber seit 12 Jaren im Publico erschienen sind: vorzüglich aus

A*. Freimütige Gedanken über die vorgeschlagene Verbesserung der Juden in den preussischen Staten: von einem Juden, mit Zusätzen eines Christen. Halle, bei *Gebauer*, 1792, gr8, 56 Seiten.

B*. Etwas zur Charakteristik der Juden, von Lazarus *Bendavid*. Leipzig, bei *Stahel*, 1793, gr8, 66 Seiten.

In dieser importanten Frage, die das Schicksal von vielen 100000 Menschen betrifft, wird es allmälich Licht. Seit hauptsächlich 12 Jaren, haben so viele Menschenfreundliche, Einsichtsvolle, und WeltErfarne Männer, in öffentlichen DruckSchriften sowol, als in Cabinetern, diesen großen Gegenstand behandelt. Jetzo kan man ihn fassen: ob auch schon ganz erschöpfen? — Wenigstens verlont es sich der Mühe, die seitdem zerstreuten LichtStralen in Einen BrennPunct zu concentriren.

Fürs Erste ist das Resultat aller bisherigen Beobachtungen und Untersuchungen folgendes. "I. Eine geistige, sittliche, und bürgerliche Verbesserung der Juden, ist nicht zu hoffen, so lang sie nicht ihrem neuen Cärimonial-Gesetz entsagen, und zum alten Mosaischen Gesetze, d. i. zum reinen Judentum, zurück keren. Diese Entsagung ist möglich: aber II. so lang diese nicht geschicht, und damit die unglückliche Nation zu dieser ihr selbst vorteilhaftesten Entsagung vorbereitet werde, muß solche von den Christen gänzlich getrennt, in eigne Communen versammlet,

* Unter diesen Buchstaben A und B, werden diese DruckSchriften im Verfolg immer citirt werden.

let, und vorzüglich auf das Land versetzt, und zur Land-Wirtschaft angetrieben werden".

Hier einige Glieder des langen Sorites, der sich mit jenem Resultate schließt.

§. 1. Eine volle Million Juden [1] zum allerwenigsten, wonen dermalen mitten unter den Europäischen Christen zerstreut (StatsAnzeig. Heft 49, S. 87); und incommodiren leztere, wie Zigeuner, Hamster, Tarakanen, und Pest.

§. 2. Diese Million Menschen sind, seit anderthalb-tausend Jaren, immer noch ware Unglückliche für sich selbst, und machen auch andre unglücklich. Sie leben in der tiefsten Verachtung und unter dem höchsten Druck, und genießen nirgends volle Menschen-, noch weniger Bürger-Rechte. Es sind unmoralische Wesen; und sie müssen [2]

Ji 2 es

1. Im Elsaß waren im J. 1689 nur 587 JudenFamilien; im J. 1784 waren sie schon bis auf 3910 Famlien (also wenigstens 20000 Selen) angewachsen. Stats-Anz. H. 60, S. 457. In dem ehemaligen Polen schäzte *Büsching* (Magazin XVI, S. 28) die Juden auf $\frac{1}{18}$ der ganzen Nation (also damals über 500000 Selen). "Auf dem ganzen ErdBoden leben jetzo zerstreut, über 5 Millionen Juden; folglich existiren jetzo wirklich mer Juden, als in der blühendsten Periode ihres Reichs in Palästina seyn konnte". So rechnet (ich weiß nicht, nach welchen Datis?) Hr. *Klockenbring* in seinen Aufsätzen verschiedenen Inhalts, B. II (Hannover, 1787, 8), S. 26. Neuerlich wurden gezält, in ganz Böhmen 8611 JudenFamilien (nach der Tabelle von 1789, in 45520 Selen bestehend); in Mähren 5400 Familien; in Galitsch 37500; und in Ungern 10000 Familien: Archiv der Geschichte und Statistik, insbesondre von Böhmen, Th. II, 1793.

2. "Der Uebel größtes ist, gezwungen zu seyn, übles zu tun", A S. 23. Uebrigens wird hier für keinen ver-nünf-

es bleiben, so lang sie unter dem Talmud, und unter dem Drucke der Christen, sind. Und dieser Druck muß fortdauern, weil sie für den Stat, teils unbrauchbare, teils erwiesen schädliche Wesen, sind.

§. 3. Und die nächste Ursache alles dieses Uebels, ist die Religion. Diese hindert den Juden, das zu seyn, was er seyn könnte und sollte. Dieser Feler steckt nicht in den einzelnen Gliedern, sondern in dem ganzen Körper der Nation, A. 23 folg.

§. 4. Die jetzigen Juden sind ein ganz eignes Volk, wesentlich verschieden von den alten Abkömmlingen Abrahams, von Moseh bis zur 2ten Zerstörung Jerusalems (B. 12). — Die heutige jüdische Religion ist eine ganz eigne Religion, nichts weniger als die alte Mosaische. Jene gründet sich nicht auf das Alte Testament, das auch dem Christen heilig ist; sondern auf ein CärimonialGesetz, welches eine späte Erfindung der Talmudisten ist, und Mo-

nünftigen Leser die alltägliche Bemerkung nötig seyn, daß keine Regel one Ausname, und hier immer vom Ganzen, nicht von Individuen, die Rede sei. Nötiger wäre vielleicht die Foderung, daß in der Folge dieses Aufsatzes, niemand an einzelne, vorneme, reiche, und wenigstens äußerlich christlich-cultivirte, GroßHandel oder Künste 2c. treibende Juden denke; sondern blos an das *Gros* der Nation, d. i. an blutarme, allgemein sogenannte BettelJuden, die blos vom Schacher leben, und in manchem nur kleinen Europäischen Gebiete, zu 100 bis 1000 und noch mer Familien, stark sind: noch mer, an solche, die unsern ErdTeil, vorzüglich unser Deutschland aus Polen her, durchziehen, und nirgends geduldet werden; die "fast außer dem WirkungsKreise der Gesetze leben; denen nichts zu nemen steht, als das Leben". Leider, wer sollte es glauben? gibt es noch, zur Schande der Menschheit, viele viele Tausende dieser Unglücklichen. *Klockenbring loc. cit.* S. 261.

Moseh's Befel *Deut.* IV., 2, "Ihr sollt nichts dazu tun, was ich Euch gebiete", gröblich verletzt.

§. 5. Dieses Cärimonial Gesetz ist größtenteils warer Unsinn, der auch den schlichten MenschenVerstand, one weitere gelerte Cultur, empört. Schändlich, Sinnlos, Alfanzereien, nennt es selbst Hr. *Bendavid* B. S. 54. Seine Erfinder wollten dadurch nur einen "Zaun um den Garten des Gesetzes ziehen, ein" Bollwerk auffüren, um das Wesentliche der Religion vor jeden Anfall zu sichern (A. 5). Eingestanden also, enthält es nur das Außerwesentliche der Religion: aber wie gewönlich, hängt jetzt der uncultivirte Jude mer daran, wie an dem Wesentlichen.

§ 6. Dieses alberne, neuerfundene CärimonialGesetz, verhält sich zum alten, ächten, NB. richtig erklärten, Mosaischen Gesetze, völlig wie das Christentum des MittelAlters, zu dem der ersten JarHunderte, und so wie es durch die Reformation zum Teil wieder hergestellt worden ist. Man unterscheide also den neuen Talmudischen AfterJuden von dem Mosaischen AltJuden; so wie den neuen Hildebrandischen AfterChristen, von dem ächten AltChristen. Beide AfterWesen hat die Anhängigkeit an Tradition geboren. Wie besonders die neuen Juden aus den alten, in Religion, Moralität, und äußern Sitten, verdorben worden sind; ist nicht so schwer zu erklären, wie in B. 8 folgg. geäußert wird. Die Geschichte liefert so viel Data dazu, daß der Historiker, wenn er nur zugleich MenschenKenner ist, bei Erklärung dieses Phänomens wenig Schwierigkeiten findet. Der AfterChrist entstand hauptsächlich durch PfaffenTrug; der AfterJude hingegen wurde es durch unchristliche Intoleranz, seitdem er nach dem J. 418, zum Teil auf Betrieb des h. *Chrysostomus*, um seine bis dahin genossene Autonomie, und andere Gerechtsame, kam.

§. 7. Dieses CärimonialGesetz, oder diese neue AfterReligion, nicht die alte hebräische — der *Talmud*,

 nicht

nicht *Moseh*, dessen auch wirkliche CärimonialGeseze meist nur local, oder dem Klima von Palästina, so wie der Verfassung der Nation als eines souverainen Volks, angemessen sind [3] —, ist es, der den heutigen Juden unfähig macht, sich je mit dem Christen zu amalgamiren, und dessen MitBürger, d. i. dessen BürgerRechte teilhaftig, zu werden. In Rücksicht auf diese neue JudenReligion aber, gibt es heut zu Tag 4 verschiedene Classen von Juden (B. 45—53).

Iste Classe. Einige nemen den ganzen ungeheuren Wust von Traditionen, auf Treu und Glauben an; möchten es für Sünde halten, wenn sie zweifeln wollten, daß Moseh die Melodie zu einigen am VersönungsFeste gesungnen Liedern, nicht von Gott selbst auf dem Berge Sinai empfangen hätte u. s. w. Diese machen noch bei weitem die grössere Classe aus, und bleiben ewig unverbesserlich, selbst wenn sie sich taufen lassen. Doch können sie, troz ihres Aberglaubens, [wenigstens gegen ihre GlaubensGenossen] äußerst redliche, und besonders überaus woltätige Menschen seyn. Die

IIte Classe macht der Troß von Wüstlingen, die das CärimonialGesez deswegen vernachlässigen, weil es ihnen zur Last fällt; weil es sie stört, ihren zügellosen Leidenschaften ungehindert frönen zu können. Ihre Anzal ist ser groß, und muß, wenn nicht bald eine Aenderung getroffen wird, mit jedem Tage zunemen. Diese Wüstlinge, gewönlich von reichen Eltern der Isten Classe geboren, one Erziehung aufgewachsen, und durch Liebe und Wein verfürt, glauben sich aufgeklärt, und sind finsterer als ihre Väter. Diese erregen Mitleid, jene Verachtung und Abscheu, heuchelu

3. Runde über die bürgerliche Verbesserung der Juden, an Dohm: in den Hessischen Beiträgen, St. I (Frankfurt, 1784), S. 59.

chein Aufklärung, und sind unwissende heillose LotterBuben. Sie sind es großenteils, die durch ihre Sittenlose Lebens-Art, dem bessern Juden der Iten und IIIten Classe, den Abscheu vor Aufklärung überhaupt, einflößen. Sie gehen häufig zur Taufe über, wenn ein schönes Mädchen sie berückt; und würden nach der Taufe, wo möglich, einer zweiten Beschneidung sich unterziehen, wenn die Annahme der jüdischen Religion so viele Vorteile, als die der christlichen, gewärte" B. 49. Die

IIIte Classe ist Achtungswerth: es sind gute Menschen, ihr Herz ist unverbesserlich; aber ihr Verstand ist nicht durch gehörige Erziehung gebildet; doch fülen sie diese Schwäche selbst. Aus Furcht vor Immoralität, bleiben sie beim ungeläuterten Judentum; fürchten jede Neuerung für sich, one sie eigentlich für andre zu misbilligen, glauben stock und steif, Jude zu seyn, und werden doch von den Juden der Iten Classe verkätzert; haben gewönlich so ganz ihr eignes System in ReligionsSachen, verfolgen niemand, sind gute EheGatten, gute Väter, gute Bürger (?). Die

IVte Classe besteht, entweder aus den jetzt schon vorhandenen Kindern von Eltern der IIIten Classe, oder auch aus Menschen, die durch ein glückliches Ungefär, mit hinreichenden GeistesKräften vom Himmel versehen worden, und mit Menschen besserer Art zusammengekommen sind. Diese Classe, die alle Tugenden der IIIten Classe mit der ächten Aufklärung verbindet, ist gleich weit vom Judentum und von Irreligion entfernt. Sie sind Anhänger der ächten natürlichen Religion, fülen warm die Notwendigkeit der GlaubensPflicht, und sehen, auf welchen schwankenden Stützen die bürgerliche Sicherheit und die ganze menschliche Glückseligkeit, ruhen würde, wenn dem Menschen der Glaube an Gott, an Unsterblichkeit, und ans Fortschreiten jenseits des Grabs zu fernerer Vollkommenheit, mit Zuversicht geläugnet werden könnte. Ihr Wort ist ih-

 nen

nen heilig. Ser glücklich können sie indeß nicht seyn: der Christ betrachtet sie als Juden, der Jude als gottlos. Die Anhänger des hirnlosen CärimonialGesetzes (Cl. I) umklammern sie noch immer mit eisernen Banden. Der Wüstling (Cl. II), der auch das CärimonialGesetz vernach-ässiget, dünkt sich ihnen gleich. Und der bessere Jude (Cl. III) gibt sie für Indifferentisten, und vielleicht für schlechte Menschen aus, die aus Interesse auf dem Sprung stünden, sich vom Judentum gänzlich los zu machen. Noch verdient eine

Vte, wiewol merklich kleine Classe, eine Erwänung 4. Sie fing in Berlin an, nicht mit *Mendelssohn*, wie wenig hat dieser Einzige Mann auf seine Nation en gros gewirkt! sondern mit dem 7järigen Krieg, weil solcher viele Juden ungeheuer reich machte. Dieser ihr Reichtum schob sie in die Christen ein, und setzte sie in Stand, es diesen in äußerer Pracht gleich zu tun. Dies zog eine Art von Cultur, von Aufklärung, nach sich, die aber bei diesem Volke da anfing, wo sie bei andern Vökern gewönlich endet, — eine Veredlung des Aeußeren auf Kosten des Inneren B. 35 folg. Nun kamen unselige MittelDinger zwischen Christ und Jude zum Vorschein, an denen äußerlich kein

Schat-

4. Vorzüglich deswegen, weil sich merere gutdenkende Schriftsteller, von dem Anblick dieser neuerlich erschienenen Classe haben blenden lassen, und uns Wunder vorerzälen von der Cultur, der Aufklärung, zu der die jüdische Nation, in unsren Tagen, mit RiesenSchritten, aufsteige. Aber sind 10 Gelerte, die aus diesem Millionen starken Volke hervorgesprossen, sind 1000 Familien, die in London, Amsterdam, Berlin, Hannover, Göttingen rc. rc., in christlicher Cultur glänzen, bei 200000 Familien Nennenswerth? Und ist bei jenen Familien selbst, wenigstens bei dem ungleich grösseren Teil derselben, diese Cultur mer, als Aeußeres, Anstrich, und Glimmer?

Schatten mer von jüdischer Form war. Es wuchsen jüdische Töchter auf, bei denen "den ganzen Morgen hindurch, die lerMeister im Spielen, Zeichnen, Tanzen, und Philosophiren, sich ablösten (A. 53. 55). Aber, so färt eben dieser A. fort, "was soll sich der Stat [was die Nation?] von solchen Mädchen als künftigen Müttern versprechen, die recht viele Romane und Schauspiele lesen, recht zärtliche Arien singen, es sich zum HauptGeschäfte machen, an öffentlichen Orten, im Geleite von philosophischen Gecken, zu glänzen, in Concerten die Künste der Coquetterie zu üben"? rc.

§. 8. Ausgemacht ist nunmero, und eingestanden von Allen, die die Juden nicht blos aus Büchern, oder nach den wenigen täuschenden Individuen der erstbenannten Vten Classe, kennen: so lang der Jude sich nicht von den Fesseln seines CärimonialGesetzes los macht; so kan er, mitten unter Christen wonend, und mit ihnen sein meistes Verkehr habend, erstlich kein moralisch-guter Mensch, zweitens kein guter Bürger, folglich drittens auch kein glücklicher Mensch, werden.

Das zweite insonderheit betreffend, so kan er I. nicht **Soldat** werden; dies haben *Michaëlis* und a. deducirt (A. 18, *Klockenbring* S. 241). *Josef* II, der große politische Experimentenmacher, wollte sie dazu machen. Die gescheuten, wenigstens gehorsamen, Triester Juden, heuchelten in ihrem Responso an die Galitscher Judenschaft vom 30 Jun. 1788 [5], und sagten: "unsre weise (?) Talmudisten haben uns in KriegsZeiten von ser vielen religiösen Gebräuchen [Alfanzereien] losgesprochen". Aber die sonst vortreffliche Rede des OberLandRabbiners in Prag vom 12 Mai 1789, an die 25 zum MilitärFurWesen ausgehobenen Juden [5], beweist das Gegenteil. II.



5. Chronik von Berlin, B. III, 1789, S. 893 und 927. — Eichhorn allgem. Bibliothek der bibl. Litteratur, B. II, S. 872.

Nicht einmal Professionist oder Handwerker kan er, bei, mit, und neben Christen werden, wenn er auch dürfte. Schon Hr. *Klockenbring* (*loc. cit.* S. 236 folgg.) hat hierinn Hrn. v. *Dohm* bündig widerlegt; und A. S. 11—22 hat die hierbei eintretenden, zum Teil ganz unerwarteten Schwierigkeiten, noch einleuchtender, und in Menge detaillirt. III. Jede anhaltende, stete, und vorzüglich jede saure Arbeit, sogar Gärtnerei (außer daß er mit Blumen spielt), Weberei u. s. w., flieht der Jude. Zu den edleren Künsten, und zu Wissenschaften, ist, bei der allgemeinen Armut und elenden Erziehung des Volks, unter Zehentausend nicht Einer geschickt. Leben aber muß der Jude: nun so bleibt ihm, zu seinem unentberlichsten Lebens-Unterhalt, nichts als Wucher und KleinHandel, oder Tausch und Schacherei mit den Christen, über. Und das ist es eben, was ihn selbst verderbt, und ihn seinen Neben-Menschen schädlich macht: kan er mit diesen gleiche mitbürgerliche Rechte fodern? ich frage noch mer, kan er, unläugbar schädliches SchacherGeschöpf, im täglichen Verkehr mit andern, die nicht schachern, nur geduldet werden?

§ 9. Unverbesserlich bleibt der Jude, weder Moralität, noch BürgerFähigkeit, nicht einmal Unschädlichkeit, wird er erhalten, so lang er I. an seinem CärimonialGesetz hängt, und II. mitten unter Christen wonend, nichts producirt, nur tauscht, nur schachert, und fast blos mit Christen schachert. Um ihn zur Aufopferung von jenem, und zur Aufklärung, als einem Mittel dazu einzuleiten, muß ihm dieses, das Schachern, verwaret werden. Hier fängt der neue Vorschlag an.

§. 10. Der Jude wird die schweren Fesseln seines CärimonialGesetzes abschütteln, so bald er Aufklärung erhält. Nur freilich tritt hier ein fataler Zirkel ein. So lang der Jude an jenem Gesetze hängt, ist er keiner Aufklärung fähig: und so lang er unaufgeklärt ist, geht er nicht von die-

sen

sen Afterzereien ab. Doch war nicht eben dieser fatale Zirkel auch beim Christentum? Der heutige talmudische AfterJude, stehet von dem ächten mosaischen AltJuden, nicht weiter ab, als der hildebrandische AfterChrist, weiland von dem ächten AltChristen abstand. Auch der AfterChrist konnte, eben wegen seiner in Grund verdorbnen Religion, weder ein guter Mensch, noch ein guter Bürger, seyn: auch ihn umklammerte Unwissenheit und UnCultur mit eisernen Banden ein JarTausend lang. Gleichwol siegte endlich bei ihm Bibel über Tradition, Vernunft über PfaffenTrug und PfaffenTand; er ward für eine Reformation empfänglich, die mit den Albigensern anhob, und unter ungeheuerm Widerstande, langsam bis auf unsre Zeiten fortgeht. Nun was für Millionen Christen möglich ward, warum sollte das nicht auch für Millionen Juden möglich werden?

§. 11. Lange trugen sich gute Christen mit dem lächerlichen Vorschlag, alle Juden zu Christen zu machen. Von dieser Torheit hat uns sonderlich der weil. JudenMissionar *Schulz*, durch seine Leitungen des Höchsten rc. geheilt. Bleibe der Jude immer Jude; beschneide er seine Knäblein, warte er auf den Messiah, und glaube an keine Dreieinigkeit: bei allem dem könnte er doch moralisch und bürgerfähig seyn. — Dann kam, hauptsächlich durch Hrn. v. *Dohm*, ein zweiter Vorschlag auf: "man lasse den Juden, wie er ist und mache ihn in bürgerlichen Rechten nur dem Christen gleich; so wird er von selbst werden, wie er seyn soll" [6]. Die Untunlichkeit dieses Vorschlags ist jetzo erwiesen, und allgemein anerkannt. — Nun ein dritter Gedanke: "der Jude bleibe Jude, nur werde er aus AfterJude wieder AltJude". Ist der Gedanke denkbar? Ich dächte, er ist es, analogisch mit uns Christen (§. 10)".

Ha-

6. StatsAnz. Heft 59, S. 280.

Haben wir dem Pseudo-*Isidor*, dem *Hildebrand*, dem *Innocentius* &c., und allem Wesen und Werken dieser Versürer, entsagt: warum sollte nicht auch der Jude seinem Rabbi *Akiba*, und R. *Juda*, und R. *Jochanan*, den Talmuds-Schmidten, entsagen können? Sein Gewissen beschwert er dadurch nicht; nie hat er ja diese Rabbinen für so inspirirte Männer, wie den *Moseh*, erklärt: er erleichtert es vielmer, denn bisher druckt ihn der Fluch *Deut.* IV, 2. Auch geben die portugisischen Juden hierinn schon ein großes Beispiel. Und was ser wichtig ist, hätten auch die übrigen Juden Lust, sich zu reformiren: so werden sie lange nicht so viel Schwierigkeiten dabei zu überwinden haben, als die Christen bei ihrer Reformation erfaren haben. Jene hätten nur Einen Tyrannen, genannt Stupor, zu bekämpfen, nur einen wehrlosen Tyrannen, dessen Herrschaft allen fülbar lästig, dessen Erhaltung aber in keines jüdischen Standes Privat-Interesse verflochten ist. Wie ganz anders ging es bei der christlichen Reformation? da hatte dieser Götze Stupor, den weltlichen Arm, und einen furchtbar mächtigen Klerus, zur Seite; der focht für seinen Götzen, der ihm Gold und behagliche Tage gewärte, mit Feur und Schwerdt, wie pro aris & focis.

§. 12. Lange leuchtete mir schon, die Notwendigkeit sowol, als die Möglichkeit, einer jüdischen ReligionsReformation ein; und ich wunderte mich, diese, wie mir dünkte, so natürliche Idee, bei keinem einzigen christlichen Schriftsteller anzutreffen [6]. Um so viel auffallender und erfreulicher war es mir, daß in unsren Tagen 2 Männer, aus dem Judentum selbst, auf einmal auftreten, die ihren GlaubensGenossen, weit vernehmlicher wie *Mendelssohn* (in seinem Schreiben an *Lavater* S. 10), vol-

6. Eben jetzo erst finde ich sie auch bei Hrn. *Runde*, Hess. Beiträge, St. I, S. 61.

völlig so stark, wie weiland die christlichen Reformatoren den ihrigen, zurufen: "Ihr Sklaven des Talmuds (Hildebrands), werdet wieder Schüler Mosehs (Christi). A. S. 22 folg., vergl. mit S. 4, sagt: "der Jude ist zu allen bürgerlichen Handlerungen unbrauchbar, so lang er noch durch das Joch seiner [neueren] ReligionsGesetze, und aller der äußeren Gebräuche, welche nur Alter, nicht aber Vernunft, heiligten, in seine jetzige drückende Lage eingezwängt bleibt. Also müssen die Hinternisse von dieser Seite, wenigstens zum Teil, gehoben werden; dies ist, bei dem Geist unsrer Zeiten, nicht unmöglich". Und Bendavid schreibt B. 45: "die Juden müssen in] die mit ihnen vorzunemende, oder [im Oestreichschen und Preußischen] vorgenommene Reform, dadurch eingreifen, daß sie ihre Sinnlosen, und auf jetzige Zeiten gar nicht mer passenden CärimonialGesetze, abschaffen, und eine reinere, des AltVaters würdigere Religion, die reinere Lere Moseh's, unter sich festsetzen. Nur erinnert A. S. 31—33, sorgfältig und weise, es sei gefärlich, dieses Geschäfte jedem Einzelnen zu überlassen, oder ihn in die Notwendigkeit zu versetzen, es nach eigner Willkür zu übernemen und zu verwalten: denn alsdann würde die Reform alle Sittlichkeit mit fortschwämmen, und aus dem Talmudischen AfterJuden, würde kein mosaischer AltJude, kein Christ, sondern ein Mensch one alle Religion, werden.

§. 13. Aber wann und wie wird diese jüdische Reformation möglich werden? An gewalttätige Mittel von außen, wird kein Vernünftiger denken. Die Nation muß sich selbst reformiren; aber noch zur Zeit ist sie nicht reif dazu, dies räumen A und B ein. Es muß bei ihr noch eine Reformation vor jener Reformation geschehen (wie die Palingenesie der Wissenschaften vor Luthero her ging); sie muß] erst dazu vorbereitet, eingeleitet, werden — durch Aufklärung: so wie diese wieder — durch SchulVerbesserung.

§. 14. Verbesserung der jüdischen Schulen also, wäre die erste und HauptSache. "Die Reformation muß mit der Pädagogik, bei der Jugend, anfangen; die Alten sind, wie überall, unbekerlich", A. 25, 40. Nun in welchem Zustande heut zu Tag allgemein die JudenErziehung ist; wie hirnlos nicht nur die gemeinen JudenKinder beiderlei Geschlechts, sondern selbst auch die von wolhabenden Familien, die allen äußeren Glanz christlicher Cultur haben, in der hebräischen Sprache und Religion, und sonst in weiter nichts, unterrichtet werden, übersteigt allen MenschenGlauben, und ist im SchriftstellerPublico noch völlig unbekannt [7]. Man denke doch, selbst in dem hoch-

---

7. "So bald der JudenKnabe etwas deutlich zu reden anfängt, wär es auch in seinem 3ten Jar; so muß er schon Sprüche aus der *Thorah* hebräisch nachbeten, z. Ex. Höre Israel, der Herr rc., und a. m. Von seinem 5ten Jar an, geht er in die Schule, und liest und lernt da, natürlich one Verstand, die 5 Bücher Moseh's durch wörtliches Vorsagen und beständiges Wiederholen. Eben so mechanisch läßt man ihn dabei einen Commentar über den Moseh lesen, insgemein den vom *Raschi* oder *Radak*, die gleichwol selbst noch 3 Commentarien brauchten, wenn sie in dem Alter nur in etwas verstanden werden sollten. Vom 10den J. an oder noch früher, kömmt er gleich, obschon one Licht, in den Talmud, und liest eben so mechanisch, anfangs die *Mischnah* (den Text), und dann die *Gemara* (den Commentar darüber). Ist er 13 Jare alt, so ist der Son des Gebots fertig: d. i. von nun an ist er verbunden, alle 613 jüdische Gesetze (248 Gebote und 365 Verbote), die er bis dahin gelernt hat, zu halten; und wenn er dagegen sündiget, wird solches nicht mer seinem Vater, wie vorhin, sondern ihm selbsten, zugerechnet; und nun tritt er, als ein homme fait, in seine SchacherBan ein". Aus Hrn. M. *Osanns* Aufsatze über den JudenEid, der nächstens gedruckt erscheinen wird.

Dieser

hochverfeinerten Berlin und Hamburg, sind, die Kinderlerer oder HausRabbi, noch immer gewönlich polnische Juden (B. 24 folg., Chronik von Berlin, 1789, III, S. 794, 801)! Und wie kommen Leute aus einer Nation dazu, deren christlicher Teil sogar, wenigstens was den gemeinen Mann betrifft, unter die europäischen Barbaren gehört? Es sind, sagt B. 24, 27, stockdumme arme Frömmler, die eben ihr Stupor zum Studio des Talmuds vorzüglich geschickt macht; selbst auf ihr schuftiges Ansehen setzt man einen hohen Wert; sonst ließen sie sich zugleich als HofNarren brauchen, aber nun nicht mer, seitdem sie grob geworden sind. Das sind die Leute, die die nächste JudenGeneration für Deutschland bilden!

§. 15. Wie soll nun aber diese jüdische SchulVerbesserung geschehen? "Die hebräische Sprache soll nicht weiter die HauptSache beim Unterricht bleiben; noch weniger soll sie ferner nach der bisherigen unsinnigen Methode gelert werden. Die Zweige des Unterrichts müssen vervielfältiget, geschickte Lerer, merere, und zwar, jeder zu seinem Fach gebildete Lerer, müssen angestellt werden, und blos dem Un-

Dieser ganze öde mechanische SchulUnterricht, wo durchaus an keine andre Wissenschaft, Kunst, oder Fertigkeit gedacht, wo durchaus nichts getrieben wird, was den jungen Menschen könnte denken leren, hört also mit dem 14den Jar völlig auf. Denn daß er in der Synagoge nicht fortgesetzt werde, daß hier blos gelesen, gebetet, und Cärimonien gespielt werden (völlig wie beim Gottesdienste der Christen im MittelAlter), ist bekannt. Freilich in Göttingen ꝛc., genießen die JudenKinder, neben diesem stupiden NationalUnterricht, auch noch den vernünftigen christlichen; auch ser orthodoxe Juden finden es hier nicht bedenklich, von der Gnade des Stats Gebrauch zu machen, der ihnen erlaubt, ihre Kinder in die öffentlichen niederen und höheren ChristenSchulen zu schicken. Aber das geschicht bei den 100000en in Polen ꝛc. nicht.

Unterricht obliegen, nicht aber solchen als ein Nebenwerk treiben ꝛc.", A. 25, 29, 38, 44. Alles ser richtig und gutgemeint, aber ob auch ausfürbar? Wer schafft, wer bildet, wer besoldet diese Lerer, an Orten, wo nur wenige, arme, oder geizige JudenFamilien sind? (Selbst in Berlin soll die jüdische FreiSchule wieder eingegangen seyn). Und wie wenn der LandesOberRabbine, in einer solchen SchulReform, den Umsturz des ganzen talmudischen Judentums wittert, und kraft seiner BannVollmacht, Lerer, Eltern, und Schüler, öffentlich in der Synagoge, bei brennenden schwarzen WachsKerzen, unter PosaunenSchall und abwechselnden Flüchen, verbannt; wie der OberLand-Rabbine über Hamburg Altona und Wandsbeck, *Rafael Jockusiel* (auch aus Polen), kürzlich noch einem gelerten Berliner Juden tat, der sein Buch, wie man einen jüdischen Ochsen schlachten solle, spottend recensirt hatte? (Chron. von Berlin, II, S. 486).

§. 16. Der Christ in A. 44 folgg. meint: "man überlasse den Juden ihre Aufklärung nicht allein; der Stat muß das beste dabei tun, und ihnen ein wenig Gewalt antun: Er muß das gesammte jüdische SchulWesen unter seine Aufsicht nemen, selbst für Bildung jüdischer Lerer sorgen, selbst Christen zu Lerern anstellen ꝛc.". So meinte auch *Josef* II, und zwang seinen Juden NormalSchulen auf (B. 39). Aber — "hat ein Fürst das Recht, sich in Sachen der Aufklärung mit Gewalt zu mischen? Verwende er doch diese Gewalt, die er hierinn gegen seine Mitbürger ausübt, lieber auf sich selbst! Der menschliche Geist muß sich gegen aufgedrungne Aufklärung weit stärker sträuben, als gegen aufgedrungene Dummheit (das beweist *Bendavid* S. 40 vortrefflich). Und dürfte er auch, aber kan er? Nichts, nichts, bewirkt er, wofern das Volk nicht gutwillig mitarbeitet, und das tut, was kein Fürst zu befelen vermag, — aufgeklärt seyn will".

§. 17.

§. 17. Alles, was ein Menschenfreundlicher Stat mit den Juden, denen er, bei ihrer dermaligen AfterReligion und Unaufklärung, doch einmal Schuz zugesagt hat, in Rücksicht auf seine wesentliche Pflichten, kraft tragenden Amtes, namentlich zur Verwaltung nötiger Justiz und Polizei, tun kan, darf, und muß; was auch einige Regierungen bereits getan haben (und wundern möchte man sich, daß nicht alle es schon tun), reducirt sich auf folgendes. I. Dem Natur- und Mosaischen Geseze gemäs, "du sollst nicht tödten", muß er ihnen das grausame zu frühe Begraben ihrer Todten, schlechterdings verbieten (A. 16). II. Er muß ihnen auferlegen, ihre Geburts-, Sterbe-, und Heiratslisten, eben so ordentlich zu füren, wie wir unsre KirchenBücher. III. Er muß sie zwingen, FamilienNamen anzunemen, IV. ihre HandelsBücher in deutscher Sprache zu füren, und V. sobald eine beträchtliche Anzal vermögender JudenFamilien an Einem Orte (wie in Dessau, Moislingen ꝛc.) vorhanden ist, öffentliche Schulen anzulegen. VI. Kein LandRabbiner werde, one daß die Regirung das Subject kenne, und in seine Wal einwillige, angestellt. VII. Der nächsten JudenGeneration werde ihr bisheriges HauptGewerbe, Wucher und KleinHandel oder Schacherei, durchaus verboten; und dafür sollen sie VIII. zu andern, für ihre, selbst noch zur Zeit talmudische AfterReligion zulässigen, ihnen und dem Stat unschädlichen, sogar beiden augenscheinlich nüzlichen NarungsArten, angewiesen, und im NotFall gezwungen werden.

§. 18. Nun zu welchen NarungsArten, die diese 3 Eigenschaften hätten? Zu freien Künsten und Wissenschaften? Ja wol steht ihnen der Weg dazu offen: aber wer wird sich einfallen lassen, daß $\frac{1}{8}$ Million europäischer Juden sich, vollends bei ihrer jezigen Lage (§. 14), auf diesem Wege ihr Brod erwerben könnten? — Zu Handwerken? Nein, diese unter, mit, und für Christen, zu treiben,

dazu taugen sie nicht (§. 8, II). — Bleibt also nichts übrig, als LandWirtschaft. Das riet schon der alte D. *Luther* an (Klockenbr. S. 252). Das befielt die deutsche ReichsPolizei vom J. 1530, tit. 27: "nicht mit verbotenem wucherlichen Lauf (Schacherei), sondern mit ziemlicher Hantierung und HandArbeit sollen sie sich ernären"*. Auch verschiedene neuere Schriftsteller haben diesen Gedanken, wenn gleich nur im Vorbeigehen, geäussert. Und alle praktische Männer, mit denen ich mich seit Jaren, über diese, für Juden und Christen importante Materie, besprochen habe, waren einstimmig dieser Meinung. Nur daß, zur Ausfürung dieses Plans, die Juden notwendig in eigne Communen gesammlet werden müßten, war Einigen derselben fremd. Aber beide Ideen sind, mit einer hinreißenden Stärke und Klarheit, ausgefürt in einer BittSchrift, die die Strasburger im Jan. 1790 der damaligen Assemblée nationale übergeben wollten, und die oben (StatsAnz. H. 60, S. 452—464) abgedruckt ist. Die HauptStelle ist S. 461 folgg.

Hier also der neuste Plan zur geistigen, moralischen, und bürgerlichen JudenVerbesserung, falls eine möglich ist: das Resultat von Untersuchungen der Sachkundigsten Männer seit 12 Jaren.

a. Vor allen Dingen, und fürs erste, muß der Jude, der bürgerlichen ChristenGesellschaft unschädlich gemacht werden. Jetzo ist er ihr schädlich, 1. durch sein bisheriges Haupt- und beinahe einziges Gewerbe, die Schacherei; und 2. durch das meist damit verbundne Herumlaufen, und resp. Betteln bei seinen GlaubensGenossen. Beides muß also abgestellt werden, völlig wie das KesselFlicken und Herumlaufen der Zigeuner. Kein fremder Bettel- oder SchacherJude (die meisten sind Polen) werde mer auf JarMärkte, nicht einmal über die Gränze, bei Strafe des Arbeits- oder gar ZuchtHauses, gelassen: eben so bleibe auch der inländische Jude auf seinem Fleck. Bei ih-

* Diss. de *causa Judaeorum tolerantia*, Praes. *Böhmer*, Resp. *Baßimiller* (Halle, 1708, 24 S.)

ihrem bisherigen Herumstreichen sind die Juden als Nomaden zu betrachten, dergleichen aber unsre heutige europäische Cultur nicht mer verträgt. Die Römer wußten aus den Wilden in SüdEuropa, dadurch cultivirte Römer zu machen, daß sie sie zwangen, ansässig zu werden. Auf gleiche Art bändigten die Russen, vor etwa 60 Jaren, ihre vorher unbändige Baschkiren. Das fremde jüdische BettelGesindel von der Gränze abzuhalten, ist gar wol möglich. Wo sieht man dann jetzo noch polnische TanzBären, oder polnische BärenNoblesse (nach *Mösers* Ausdruck), in Deutschland? wo Zigeuner? (Letztere wurden gar für vogelfrei erklärt: ich kenne ein deutsches Land, wo ein noch nicht widerrufenes Gesetz hierüber existirt). Es ist aber noch weit nötiger. Was ehrliche, reiche Juden, an einem beträchtlichen Orte, für einen kostspilligen Ueberlauf fast jede Woche, von diesem Gesindel, das bei ihnen den Schabas feiert, haben, ist unglaublich. Unehrliche Juden halten sich für die Verpflegung, die sie diesen oft reichen Buben leisten müssen, dadurch schadlos, daß sie ihnen die im Lande gestolnen und an sich gebrachten Sachen verkaufen, um sie außerlandes abzusetzen.

b. NationalAbsonderung ist der Juden eigentümlicher, ursprünglicher, sogar Mosaischer, noch weit mer Talmudischer, Charakter (Klockenbr. S. 240, 250). Diese Absonderung bleibe nicht nur, sondern werde auch durch das *Locale* vermert, doch one daß dadurch eine Nation in Nation entstünde. So lange sie der dumme Talmud einzäunt, zäune sie auch eine vernünftige Polizei ein. Sie sollen nicht weiter, mit Christen vermengt in Städten und Dörfern, sondern in eignen Commünen, nach Belieben NeuJerusalem, NeuBetlehem 2c. genannt, wonen.

c. Schachern (blos tauschen) soll der Jude nicht mer, sondern produciren. Also siedele er sich auf dem Lande an (natürlich muß ihm so der Erwerb von GrundStücken erlaubt werden), und treibe LandWirtschaft (aber blos mit Leuten seines Glaubens, ja nicht mit gemieteten Christen), mit allen Zweigen derselben, Acker- und GartenBau, ViehZucht (selbst SchweineZucht verbietet ihm der Talmud nicht) 2c. 2c. Keine einzige NarungsArt ist, selbst mit seinem CärimonialGesetz, so lang er noch dessen Sklave seyn will, so verträglich, wie diese. Hier in NeuBetlehem

rc. treibe er auch Handwerke; das kan er, unter, bei, und mit Christen nicht, wol aber unter, mit, und bei seinen GlaubensGenossen, so gut wie in Polen (A. 21). Nun sei ihm auch der Handel mit Christen unverwehrt, wol zu verstehen, mit LandProducten, mit Roggen, Kälbern, und Kol, wobei der Christ nicht so leicht überlistet werden kan, wie bei Schnallen und Uren. — Nur Eine ChristenSele braucht in diesem NeuBetlehem zu seyn: ein Schulze, der zusieht, daß der Rabbiner nicht zu weit in die JustizVerwaltung eingreife, der Ordnung unter dem zänkischen Völklein halte, und NB. für allgemeine und privat-Reinlichkeit unter dem gewönlich schmutzigen Volke, sorge.

d. Aber zum LandBau wird, in den meisten Ländern, der Jude gezwungen werden müssen, gerade wie der faule aber Talentvolle Knabe zum Lernen. Vom Herumlaufen, wie vom Betteln, läßt sich niemand, der dessen lange gewont geworden, zu anhaltendem Arbeiten anders, als mit Gewalt, bringen. Nun ist stinkende Faulheit bei dem verdorbnen Volke NationalKrankheit, wie Kräze. Kein Jude gibt sich auf Dörfern mit Weben oder GartenBau ab, wo doch der christliche Bauer alle seine NebenZeit auf diese einträgliche Geschäfte verwendet: äußerst selten sieht man eine jüdische Magd nähen oder stricken rc. (Klockenbr. 254 folg.). Im J. 1751 erteilte *Stanislav* in Lothringen, 180 JudenFamilien die bürgerliche Existenz: aber bis 1790 hat nicht eine Einzige sich auf den Ackerbau, nicht einmal auf die Cultur ihres Gartens, gelegt, auch kein andres nützliches metier vorgenommen: alle blieben beim Schachern (StatsAnz. H. 60, S. 448).

e. Und nun, was wäre mit allem dem gewonnen? 1. Schon genug, daß sie solchergestalt für die Christen, den weit größeren Teil der bürgerlichen Gesellschaft, unschädlich werden. Aber noch mer, 2. sie werden für sich glücklichere Menschen; sie haben für sich einen sicherern LebensUnterhalt, und sind den Neckereien und der Verachtung verächtlicher Christen entzogen. Zwar die erste Generation wird jammern, daß sie arbeiten muß; aber die zwote wird des Dings schon gewont seyn. Noch mer, 3. sie werden höchstwarscheinlich bessere Menschen. Schon der Ackerbau an sich macht die Menschen eher moralisch, so wie die Schacherei sie verunedelt (Klockenbr. 232). Und

4.

4. wenn ihrer viele beisammen sind, so können sie, one Härte, gezwungen werden, VolksSchulen auf gemeine Kosten anzulegen, und sie vernünftig einzurichten (§. 17, V). Und wer verzweifelt, daß nicht aus diesen Schulen, in kommenden Geschlechtern, *Mendelssohne* und *Bendavide* aufwachsen, welche Reformation, Entsagung dem Talmud, und Rückkehr zum *Moseh*, predigen? R. *Jekusiels* BannStralen würden nur fulgura ex pelvi seyn, denn der weltliche Arm würde die Gebannten schützen: und höchstens würde eine Trennung zwischen talmudischen und mosaischen Juden erfolgen, wie zwischen Popisten, Katholiken, und Protestanten.

§. 19. Dieser Plan, die unglückliche Nation, in eigenen Communen, zum LandBau zu zwingen, und sie durch Errichtung vernünftiger Schulen, allmälich zur Abwerfung ihres CärimonialJochs vorzubereiten, 1. ist ausfürbar. Die Schwierigkeiten, die dabei eintreten möchten, z. Er. wie der Jude zu Ländereien kommen könne, sind schon von andern beantwortet, und lassen sich, nach der Verschiedenheit der Länder, verschiedentlich heben. 2. Er ist nicht ganz neu. Wie glücklich lebten die Juden in Hallitsch, noch um das J. 1570, als GutsBesitzer und Gelerte, au rang des honnetes gens [1]. Und auch in Deutschland, z. Er. im Hessischen, gibt es, wiewol einzelne und seltene Beispiele, von Ackerbauenden Juden. 3. Er kan one alle Härte ausgefürt werden; man neme sich nur Ein MenschenAlter Zeit dazu. 4. Der gröste geheime Widerstand dabei wird, von Seite des PrivatInteresses Einzelner, zu befürchten seyn. In manchen Bezirken schützt der kleine LandesGebietiger, Scharen von JudenFamilien, die durch ihren Schacher die ganze Nachbarschaft aussaugen, blos

 weil

1. La vie du Cardinal *Commendon* (Paris, 1680, 12) p. 270. Auch in der oben citirten Diss. de *cauta Judaeorum tolerantia*, wird durchgängig auf *separatam eorum habitationem* gedrungen.

weil sie ihnen ein jährliches SchuzGeld von einigen 100 fl. eintragen. In manchen Städten muß jeder BettelJude seinen Paß, den er die Tage über, da er Schabas darinn hält, an die StadtWache abgeben muß, mit einem Groschen lösen u. s. w. ... 5. Auch diejenigen, welche die Nation, wo nicht gar vertilgt, doch ihre Vermerung gehemmt haben wollen, aus dem Grunde, daß sie nicht zur Verteidigung des Vaterlandes taugt, werden befriedigt werden. Dieses Volk, das jezo, eben so, und aus gleichen Ursachen, Mutlos ist, wie es bei seinem Auszug aus Aegypten war, wird wieder brav werden, wie es unter *David* und den Mackabäern war: ganze Bataillons von Hebräern werden, in den Heeren christlicher — nicht Conquetanten, sondern — Beschüzer des Vaterlandes, figuriren, wie in dem persischen Heere des *Xerxes*, wie in Prag A. 997 gegen Heiden, und A. 1648 gegen Schweden, wie in Ofen A. 1686 gegen die Oestreicher [2].

§. 10. Erbarmen sich doch endlich unsre deutsche (an polnische ist nicht zu gedenken) Regirungen über eine elende MenschenRäce, die sich selbst zur Last, und andern resp. minder verdorbenen MenschenRacen weit schädlicher, wie die grausam ausgerotteten Zigeuner, ist. — Hören sie doch die, besonders in unserm jezigen JarHundert, laut gewordenen Klagen der Justiz und Polizei in jedem wolgeordneten State, die beide oft nicht die Hälfte ihrer mühsamen Geschäfte haben würden, wenn keine BettelJuden wären. Wo hört man dann von Diebstälen, Einbrüchen, und ganzen DiebesBanden, unter denen nicht Juden, meist als Anfürer, wären? Wer macht die JarMärkte unsicher, anders als meist BettelJuden? — Und las-

2. Diss. juris publici de *Judaeo milite*, Praes. *Gruber*, Resp. *Cukmann* (Halle, 1723, 51 Seiten). Ist ser wichtig, aber keinem der bisherigen Schriftsteller über Juden-Verbesserung bekannt.

lassen sie sich nicht länger durch einzelne, in HauptStädten, wie in Berlin, Hannover ꝛc., gestiftete ErziehungsInstitute, blenden. Diese Stiftungen sind herzlich gut gemeint, und machen ihren Stiftern ware Ehre: aber wie unwirksam sind sie für das *Gros* der Nation? Schaffen sie das schädliche Gesindel in Dessau, und Moislingen, in Halitsch, in Wolynien ꝛc. ꝛc., um? — Noch macht der Verf. von A* eine andre Idee rege, die, namentlich in unsern Tagen, ernste Beherzigung verdient. Die heutige jüdische TalmudsReligion ist so stockdumm, daß sie, wenn ferner nur einiges mereres Licht unter die Leute kömmt, notwendig fallen muß. Nun fallen bekanntlich halbAufgeklärte von einem extremo aufs andre: also werden die TalmudsJuden, nicht mosaische Juden, sondern pariser Athei sten, werden.

---

* "Er, der sich gewönt hat, seinem Vorteil Cärimonie, Gesetz, und Religion, aufzuopfern, wird seinen Vorteil endlich allein zum Masstabe seiner Handlungen machen. Und ich erblicke schon das Tier, das fürchterliche Ungeheuer, in der Ferne. Ich fürchte seine Klauen. Kerker, Eisen, und Henker, mögen es von mir entfernen"! A. S. 33, 34.

---

58.

Hr. *Friedrich Christian* Dietzel,

Postmeister zu Nordheim, 2 Meilen von Göttingen,

(denn so heißt der Mann, *Dietzel*, nicht Königl. Post-Amt, unter welcher respectablen Firma er gewönlich sich und seine Uebeltaten, auf eine bald lächerliche, bald frevelhafte Weise, zu verstecken pflegt), schickte mir den 18den Novemb. ein Billet offen zu. Nichts ist also natürlicher, als daß ich ihm auch öffentlich antworte. — Dahin läßt sich kein rechtlicher Deutscher gerne, mit einem

*Sansculotte* [1], in eine PrivatCorrespondenz ein. — Auch glaube ich noch nebenher, durch die Publicität meiner Antwort, dem ganzen hieländischen löbl. PostStande einen patriotischen Dienst zu leisten. Denn bekanntlich sind, seit einigen Jaren, die Klagen des Publici über das Hannöversche PostWesen, gar laut, und zum Teil gedruckt, worden. Aber unser PostWesen im Ganzen ist gut, und, so lange den Verordnungen stricte nachgelebt wird, nichts weniger als für das Publicum drückend, nichts weniger als den Despotism der PostOfficianten begünstigend. Einzelne mag es unter diesen Officianten hier, wie überall, geben, die frech gegen Gesetze, Ordnung, und gute Sitten, handeln. Der flüchtige Reisende bürdet diese individuelle Vergehungen dem ganzen würdigen Corps auf, und bringt dadurch das Land überhaupt in üblen Ruf. Folglich muß der einzelne Sünder, zur gerechten Schadloshaltung seines Standes und Landes, bei seinem rechten Namen genannt werden,

digito monstrari, & dicier: *hic est*, DIETZEL!

I. Hr. Postmeister *Dietzel* beträgt sich erstaunlich ungezogen gegen Reisende, auch one daß sie ihm den geringsten Anlaß dazu geben. (Das, meines Wissens, neuste Beispiel hievon, wird unten erzält). Das tun seine Collegen nicht:

---

1. Ich, fleißiger Leser des *Moniteurs*, habe mir aus dieser seltsamen Zeitung, folgende Definition von einem *Sansculotte*, nach der jetzigen Bedeutung in Frankreich, formirt. Es ist ein Mensch (mit oder one Hosen? gleich viel) der a. kein LandesGesetz respectirt; b. zur Beschönigung seines Frevels von großen Worten blökt, die er nicht versteht, von *Droit de l'homme*, von Observanz ꝛc.; c. keinen Unterscheid der Stände und vom Stat sanctionirter Charaktere erkennt; und d. da, wo die Anarchie allgemein triumphirt, sich Mord und Todschlag erlaubt, da aber, wo Justiz ist, es doch auf gut Glück probirt, seiner *Sansculotterie* durch Flegeleien und Aberwitz Luft zu machen.

nicht: das sollte auch Er nicht tun, selbst wenn nicht die neueste Verordnung vom 9 Decemb. 1786 existirte, welche ausdrücklich allen PostOfficianten Höflichkeit einschärft.

II. Dasjenige aber, wodurch Er sich nächstdem vorzüglich, weit und breit, in schlechten Ruf gesetzt, wo nicht gar resp. furchtbar gemacht hat, ist, daß er alle Reisende brandschatzt, die mit MietPferden durch Nordheim, seine Station, reisen. Diese Brandschatzung heißt bei ihm StationsGebüren; und sie beträgt auf jedes Pferd für jede Meile 1 Mgr. Daß diese *inhospitale* Abgabe, von der man kaum in 2 oder 3 Ländern der europäischen Christenheit etwas weiß, unnatürlich und drückend sei — drückend für den inländischen FuhrStand, einen NarungsZweig, der wegen seiner Erheblichkeit, namentlich in Göttingen, gepflegt, nicht gedrückt werden muß, — drückend für Reisende, besonders ausländische, die sich darob wundern, daß sie die Erlaubnis, einige 30 Meilen durch das Land, von einem Ende desselben bis zum andern (von Münden bis Hamburg) zu reisen, und demselben ihren ReiseAufwand zu Gute kommen zu lassen [2], mit 4 rC C.M. erkaufen sollen: — gehört nicht hieher. Wol aber dieses, daß die Abgabe *illegal* ist, und notorisch hier zu Lande kein Gesetz existirt, das diese gehässige Auflage festsetzt. Nun ist die Brandschatzung an sich schon höchst merkwürdig; da einzelne PostBediente, in einem freien Lande, wo der LandesFürst selbst keine Auflagen one Beirat seiner Stände macht, sich erfrechen, Mitbürger und Fremde eigenmächtig damit zu belegen, und mit solcher, nicht die landesherrliche Casse, Jar aus und ein, um merere tausend rC zu bereichern, sondern ihre eigne Beutel, auf eine Bei-

 spiel-

2. In Modena fodert der Wirt den Reisenden, die bei ihm übernachten, eine besondre Abgabe dafür ab; die jedoch der LandesHerr, nicht der Wirt, bekömmt.

spiellose Weise zu spicken. Aber noch merkwürdiger ist die Art, wie Hr. *Dietzel* diese illegale Auflage eine Zeitlang erhoben hat:

III. Er spiegelte nämlich dem löbl. Militaire seines Orts vor, daß diese StationsGebüren sich auf ein LandesGesetz gründeten; und um die Wachen zu gewinnen, daß sie main forte brauchen, und keinen Reisenden one bezalten Schein durch das Tor lassen sollten.

III. erhöhete er die Auflage von 4 Mgr. für 2 Pferde auf 5: und diesen 5ten Mgr., den die Wache bekam, mußte ebenfalls der Reisende bezalen. Also wurden nun, außer den StationsGebüren, auch EinhebungsGebüren angesetzt: alles aus eigner Macht des Hrn. *Dietzels*!

V. Als das respectable Militaire den Betrug erfur (denn erklärter Wille der hohen LandesRegirung ist es, daß den TorWachen keineswegs irgend eine Nachfrage und ZwangsAusübung wegen sogenannter StationsGebüren gestattet werde), und den Mgr. nicht weiter verdienen wollte: inducirte Hr. *D.* die ChausséenWärter, diesen Zwang durch Verschließung der Barrieren auszuüben. Und wenn alles nicht helfen wollte,

VI. so schickte er seine Knechte aus, aufs freie Feld, die die Reisenden auf offener HerStraße überfallen, ihnen ein Pferd ausspannen, und sie durch diese Gewalttätigkeit nötigen mußten, — nicht die von ihm unter dem Namen von StationsGebüren prétendirte Brandschatzung von 2, 4, 8 Mgr., sondern —

VII. eine Strafe von 1 Louisd'or, ihm zu entrichten. Strafe also dictirte er selbst, nicht das Gesetz! Strafe executirte er selbst via facti, nicht durch den Weg Rechtens! Läugnen kan Hr. *D.* keines von diesen *factis*: sie liegen in mereren Acten, deren Erfolg er sich hätte zur Besserung für die Zukunft dienen lassen sollen. Und wie nennt die deutsche positiv Jurisprudenz, dergleichen Verbrechen von so cumulirter Art? ich meine, sie heißen cri-

mina

mina *commissionis*. Die schwere Strafe, die darauf gesezt ist, steht in allen LehrBüchern des peinlichen Rechts.

Schon merere male war die Justiz hinter dem Manne her, und verurteilte ihn in den Ersaz aller Kosten bei erhobenen Klagen. Selbst die Regirung bedrohete ihn mit DienstEntsezung. Aber beides half so wenig, als sonst vorgestellte VernunftGründe von einzelnen Reisenden. Der Mann ist bis *dato* unverbesserlich! Hier ein neuer Vorfall.

Den 18 Nov. traten 3 Personen aus meinem Hause, in einem Göttingschen MietWagen, eine Reise von hier nach der NiederElbe an. Ordnungsmäßig erbat ich mir hiezu einen sogenannten PassirZettel vom hiesigen PostAmte, und erhielt ihn — natürlich unentgeldlich (denn außer dem, daß in der PostOrdnung keine Sylbe von Bezalung für einen solchen Zettel steht; so sind deshalb, für Göttingen schriftliche, u. für Hannover ein gedrucktes Rescript vorhanden, die ausdrücklich das Beiwort unentgeldlich enthalten). Mit diesem Zettel konnten meine Reisende, nach dem deutlichsten Buchstaben der PostOrdnung, bis ans Ende des Landes kommen. Da ich aber Hrn. *Dietzel* vom 20 Octobr. 1789 her, und nachher aus Acten, kannte, auch hörte, daß auf dieser Route merere *Dietzels* wären; und ich gleichwol meine Reisende gegen Unrecht, Aufhalten, und jede unangeneme Dispüte, auf die anständigste Weise sichern wollte; so schrieb ich, mit meines Namens und Charakters Unterschrift, unten dem PassirZettel bei:

> Da hohe Königl. LandesRegirung merere male, und neuerlich noch bei Gelegenheit eines Vorfalls in Nienburg, ausdrücklich erklärt hat, daß kein Landesherrliches Gesetz irgend jemanden im Lande berechtige, sogenannte StationsGebüren den Reisenden abzufodern: so hoffe ich, meine ..., oder welches einerlei ist, ihr MietKutscher, werde auf allen löbl. KurHannöverschen Posten zwischen hier und Hamburg, von aller Anfoderung von der Art, den LandesGesetzen gemäß, verschont bleiben.

Kann-

Konnten diese Ausdrücke anständiger seyn? Ich bat nicht, das brauchte ich nicht; aber ich foderte auch nicht, wie ich doch wol zu tun befugt gewesen wäre: ich äußerte nur meine Hoffnung, daß beeidigte LandesOfficianten, den LandesGesetzen, an die ich sie blos mit Gründen erinnerte, Respect erweisen würden. Der klare Ausdruck, daß "kein LandesGesez StationsGebüren auferlege", war mir aus einem Urteil des hiesigen Civil-Gerichts vom 19 Maj 1790, und vorzüglich aus einem hohen Rescript vom 17 Maj 1791 bekannt: beide citirte ich aus Schonung des Hrn. *D.* nicht, denn durch jenes war er in den Ersaz aller ProceßKosten condemnirt, und in diesem mit der DienstEntsezung bedrohet worden; ich erwänte nur namentlich eines neuen Rescripts nach Nienburg (ich glaube, vom Monat August), von dem mir eben damals ein sichrer Reisender Nachricht gegeben hatte.

Ordnungsmäßig ward obbemeldter PassirZettel Hrn. Postmeister *D.* zugeschickt. Er las mein unten Beigeschriebnes: was sollte, was durfte, Er tun? Glaubte Er, daß Er, one Verantwortung, meine Hoffnung täuschen dürfte; nun so foderte er die 4 Mgr. One Widerrede wären sie ihm geliefert worden: denn niemand zänkt sich gerne auf einer eiligen Reise, am wenigsten mit einem, wegen seiner Grobheit schon weitberüchtigten Menschen, herum. Aber statt dessen schmierte Er, auf eben diesem PassirZettel, unter meine Zeilen hin:

*Ist der mer als 60järigen Observanz gemäs.*

Ueber das Recht oder Unrecht der StationsGebüren zu disputiren, war hier in Warheit der Ort nicht. *Data* darf und muß der Gelerte über LandesGesetze angeben, besonders wenn solche nur noch erst im Werke sind (oben S. 458); und die Regirung wird diese Data in ihrer Weisheit erwägen, und zu seiner Zeit entscheiden. Aber wie untersteht sich ein Mann, der notorisch one alle gelerte

Cul-

Cultur ist (die auch zu seinem Amte niemand von ihm fodert), von RechtsGründen zu lallen, und Einen namentlich anzugeben? Ehedem bezog er sich auf die PostOrdnung, und citirte deren Artik. 5 vom NebenPostiren, welcher Artikel sich auf StationsGebüren, wie die Faust aufs Aug, paßt. Nachher kam er mit Herkommen an, so wie hier auch mit Observanz. Weiß aber der Mann, was das große Wort Observanz bedeutet, und wie viel zu dem Beweise gehört, wenn solche ein Recht begründen soll? a. Ist sie mer als 60järig? Das beweise Er. Im J. 1755 existirte sie noch nicht; sonst müßte notwendig die PostOrdnung, die alle Kleinigkeiten, besonders in GeldSachen, mit einer Musterhaften Pünctlichkeit bestimmt, sie sanctionirt haben. b. Ist sie allgemein? Auch dieses nicht. Beispiele hab ich selbst im Lande erlebt, daß mir niemand solche abgefodert hat. c. Ist sie nie unterbrochen, nie widersprochen worden? Wie laut und unaufhörlich sind die Klagen darüber von In- und Ausländern! und wie oft sind dergleichen Klagen schon höheren Orts angebracht worden!

Welch ein weitaussehende landesverderblicher Grundsatz im FinanzWesen, es übrigens seyn würde, wenn "ein „viele Jare hindurch, unbemerkt, oder auch nur ungeandet, „fortgesetzter Unfug, Herkommen würde, und eigenmächtig eingefürte, lang und oft widerholte Expressungen, anstatt „dadurch die Strafbarkeit des Expressers zu vermeren, unter „dem Titel der Observanz rechtmäßig würden"; — wie noch neuerlich das ReichsVicariatsGericht es dem Eßlinger Magistrate schwer verwiesen, daß er grobe, in seinem StadtRechnungsWesen eingestandne Misbräuche, durch Observanz decken wollen; — wie ganz vorzüglich beim PostWesen, jener Grundsatz von den bedenklichsten Folgen wäre, da der Reisende, nach der ganz eignen Lage, worinn er sich gewönlich befindet, blindlings glauben muß, daß das, was ihm ein beeidigter PostOfficiant absodert, Wille des

Lan-

LandesFürsten sei, folglich hier Eine Erpressung 99mal begangen werden, und somit zur rechtlichen Observanz aufwachsen könnte, ehe sie 1mal gerügt und bestraft wird: — von allem dem hier kein Wort, wenn es gleich schicklicher hier, als auf einem PassirZettel, anzubringen wäre. Doch wollte Hr. D. einmal weise tun, und sein Recht schriftlich deduciren: auch das stand ihm frei. Aber wer, was, reizte seine Bosheit, daß sie sich in Sansculotten-Aberwitz ergoß? Was fand der tapfre Mann für eine Ehre darinn, eine ReiseGesellschaft, von lauter Personen weiblichen Geschlechts, aus seinem PostComtoir heraus, seine Macht, ungestraft, sogar one alle Widerrede, insultiren zu können, fülen zu lassen? Was berechtigte den Mann, noch ferner unter meine anständige Zeilen auf dem Passir-Zettel, beizuschmieren:

*Indeß da der Hr. Hofrath nichts wissen kan, wird ihm solches zu Nordheim geschenkt, und zwar nur für diesmal.* *KPostAmt.*

Kan der Mann schenken? ist er reich? Ich zweifle nicht. Die gesezlichen Einkünfte der PostBedienten hier zu Lande sind bekanntlich reichlich: natürlich werden sie noch stärker, wenn sich einer auch unerlaubte Revenüen macht. Namentlich mögen beide dermalen in Nordheim, ganz was anders betragen, als vor dem J. 1737, ehe Göttingen ward, was es ist (wofür auch Hr. Postmeister *Dieztel*, sein schuldiges DankGefül, gegen Göttingsche Professoren, bei jeder Gelegenheit zu bezeugen, unermangelt!).

Durfte er in vorliegendem Falle schenken? Nein, er durfte es nicht, falls die StationsGebüren in die LandesHerrliche Casse fielen; wol aber, wenn sie der Posthalter in seine eigne Tasche steckt.

Aber warum schenkte er mir? Ich bat ja um kein Geschenk, sondern hoffte eine PflichtErfüllung. Ich hoffe, Hr. D. werde mir mein Haus nicht über dem Kopf anstecken; wird er aber deswegen mündlich und schriftlich

pra-

prolen: "ich habe dem Hofr. Schl. sein Haus geschenkt, weil ers nicht missen kan".

Denn diesen Grund seines Schankens gibt der Mann an: "ich könne die sogenanten StationsGebüren nicht missen", sagt er. Wie versteht Er das? I. daß ich so arm sei, daß mir eine legale Abgabe von 4 Mgl. schwer falle? Aber wie unedel, wie nichtswürdig, wäre es dann, jemanden seine Armut auf eine so blutende Weise, in einer Art von Acte, so öffentlich, vorzurücken? Doch so hat's Hr. D. schwerlich gemeint; wir kennen uns ja beide reciproce, als Nachbarn. Also, und da auch von einem nicht armen Manne gesagt werden kan, daß er nichts missen könne, wenn er nämlich II. ein Geizhals ist: so muß Hr. D. seinen Ausdruck so, und nicht anders, gemeint haben. Ist dem so, so beweise Er seinen Vorwurf: bis dahin erkläre ich ihn für einen groben Injurianten.

Aus meinen Zeilen kan indeß, unmöglich, weder das eine noch das andre, nach einer gesunden Menschenlogik, geschlossen werden. Die Größe oder Kleinheit der Summe kömmt hiebei desfalls in keinen Betracht, sondern einzig und allein das Recht. Ein wolhabender, und dabei bis zum Verschwenden woltätiger Mann, kan sich wütend weren, wenn man ihn auf unbehörige Weise um eine Bagatelle bringen will. Wie wenn Hr D. auf der HeerStrasse angefallen, und ihm seine Börse abgenommen würde, in der aber zufälliger Weise nicht mer, als ein kurz vorher erobertes StationsGeld von 4 Mgl. wäre; und Er denuncierte solches, seiner BürgerPflicht gemäß, bei der heil. Justiz, und diese erkännte nachher gegen den Verbrecher auf Galgen oder KalkBerg und ZuchtHaus: würde er von einem ehrsamen Publico den Vorwurf fürchten, daß er, entweder ein armer T—, oder ein elender Knicker sei, der keine 4 Mgl. missen könne?

Und

Und diese bisher analysirten Sottisen soll mir das — Königl. PostAmt — sagen? Nicht doch, Er, Postmeister *Dietzel*, sagte sie mir: so wie auch Er, nicht das Königl. PostAmt, schon merere male von der Justiz condemnirt worden; so wie auch Er, nicht das Königl. PostAmt, A. 1791 mit der DienstEntsezung bedrohet worden. Ein auswärtiger Collega von Hrn. D. hätte sich diesen abstract-collectiven Ausdruck so angewönt, daß, wie er freite, das Hochfürstl. . . . PostAmt den Pastor loci um seine Tochter ansprach; und wie er nachher mit einem Sönlein erfreut wurde, "notificirte abermals das Hochfürstl. . . . PostAmt solches den nahen und fernen Freunden dienstschuldigst". Dieser Misbrauch der ehrwürdigen Signatur war blos eine Lächerlichkeit: aber der, den sich D. davon zu machen erfrecht, ist wirklich strafbar.

Unter den Tausenden von Lesern dieser StatsAnzeigen, werden gewiß ser Viele seyn, die bei Lesung dieses Aufsazes sagen oder denken werden: "das ist DER, eben der, der auch gegen mich, wie ich durch Nordheim reiste, naseweis und ungeschliffen war"! und von nun an, nicht mer auf die Hannöverschen Postmeister, sondern auf Einen irer unwürdigen Collegen, Namens *Dietzel*, schimpfen.

Vielleicht sagt dieser Hr. *D.* allwieder, ich hätte bei Hoher Regirung, oder bei der Justiz, gegen ihn, als Kläger oder Denunciant, auftreten sollen. Warlich, dann muß er glauben, ein Professor in Göttingen habe nicht mer zu tun, wie ein Posthalter in Nordheim; oder jener könne seine Arbeiten, so gut wie dieser, durch Knechte verrichten lassen. Ja wie viele Weitläuftigkeiten könnte ihn eine gerichtliche Klage von der Art bringen! — Ueberdem hat das PostWesen dieses mit der Polizei gemein, daß Misbräuche nur durch erzälte *facta* gerügt werden können: der juristische modus procedendi fürt hier nicht leicht zum Ziel, und bessert den verstockten Sünder nicht, wie die tägliche Erfarung lert.

Göttingen, 20 Novemb. 1793. A. L. S.

---

Anhang





# Anhang
zum
72sten Hefte der
# StatsAnzeigen.

## 59.

Kur Sächsisches Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung. Dresden, 27 Febr. 1793.

Gedr. auf 5 Bogen in Fol.

Wir *Friedrich August* ... entbieten allen und jeden ..:

"Da unsre LandesVäterliche Fürsorge jederzeit vorzüglich dahin gerichtet gewesen ist, zur Wolfart unsrer Lande und Untertanen, sämtliche Rats- und andre wichtige Stellen bei unsern LandesCollegiis, mit hinlänglich qualificirten und arbeitsamen Subjecten zu besetzen: so haben alle diejenige, welche dazu zu gelangen, oder sonst zu CivilBedienungen und StatsGeschäften gebraucht zu werden wünschen, dazu anders sich nicht Hoffnung zu machen, als insofern sie die zu deren Verwaltung erfoderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, durch anhaltende Arbeitsamkeit und Fleis, zu erlangen gesucht, und solche vor ihrer Anstellung in Unsern Dienst, bei der mit ihnen angestellten Prüfung, oder sonst, hinlänglich bewärt haben". .. Dem zufolge. ..

I. Alle Eltern und Vormünder, indem selbige zur Erreichung unsrer Absicht vorzüglich mitwirken können, werden aufs ernstlichste ermant, die Fähigkeiten ihrer Kinder und PflegBefolnen, bevor sie dieselben zum CivilDienst des Stats, und überhaupt zum Studiren, bestimmen, sorgfäl-

fältig zu prüfen, und insofern sie dieser Prüfung nicht fähig sind, durch verständige und erfarne Personen prüfen zu lassen; auch solche Subjecte, von deren Fähigkeiten und Kräften kein sonderlicher Erfolg zu erwarten ist, lieber von dieser Bestimmung abzuhalten, und einer andern denselben angemessenen LebensArt zu widmen, als zu veranlassen, daß selbige, nebst dem Verlust der vergeblich verwendeten Kosten, in der Folge als unfähige und unbrauchbare Subjecte, ihrer Familie und dem State zur Last fallen. — Es sind aber auch diejenigen, die dem Studiren sich widmen, gleich anfänglich zur Ordnung und Arbeitsamkeit anzuhalten; und nebst der Erlernung gründlicher SprachKenntnisse, und anderer zur Vorbereitung auf die Akademie erfoderlichen Wissenschaften, besonders durch praktische Uebungen zum Selbstdenken, und zur Fertigkeit, das wol Ueberdachte schriftlich und mündlich gut vorzutragen, zu gewönen. Auch ist ihnen der Grundsatz, daß nur Geschicklichkeit und Fleiß, keinesweges aber Geburt und Stand der Eltern *, oder Reichtum, auf künftige Anstellung gegründeten Anspruch geben könne, frühzeitig einzuprägen.

II. Zugleich schärfen wir sämtlichen Lerern der niedern und höhern Schulen unsrer Lande, hiermit nachdrücklichst ein, in der Behandlung ihrer Schüler und Zuhörer, weder auf Geburt *, noch auf GlücksGüter, Rücksicht zu nemen, sondern vielmer selbige one Unterschied, durch eine ernste Erziehung und Unterweisung, zu nützlichen Bürgern des Vaterlandes zu bilden.

III. Da der SchulUnterricht, als eine unentberliche Vorbereitung zur Akademie, eher zu verlängern als abzukürzen ist, und onehin die höheren Wissenschaften ein reiferes Alter erfodern: so hegen Wir zu Eltern und Vormündern das Vertrauen, daß sie ihre Kinder und PflegBefolnen, denen wir onehin nicht eher, als nach erfülltem 21sten Jare ihres Alters einen CivilDienst anzuvertrauen gemeinet sind, nicht zu früh die Universität werden beziehen lassen.

IV.

IV. Die, so auf Schulen gewesen sind, und die Akademie beziehen, haben, ehe sie als akademische Bürger aufgenommen werden, über ihre erworbene Kenntnisse und Fähigkeit, ihre studia mit Nutzen auf Akademien fortsezzen zu können, ein Zeugnis ihrer Lerer —, diejenigen aber, welche eine PrivatErziehung genossen haben, nach vorgängiger Prüfung durch einen SchulRector, von diesem leztern ein gewissenhaftes Zeugnis zu empfangen und vorzuzeigen. Und wir versehen uns zu den sämtlichen Lerern der Schulen unsrer Lande, daß sie hierbei nach strenger Gewissenhaftigkeit handeln, und unserm auf sie gesezten Vertrauen vollständig Genüge leisten werden. Solche Subjecte aber, die mit keinem dergleichen Zeugnis versehen sind, oder deren beigebrachtes Attestat unzulänglich befunden wird, sind von der Aufname als akademische Bürger, one alles Ansehen der Person, zurückzuweisen, und zu bedeuten, daß sie sich zuvor besser qualificiren sollen.

V. Alle, welche in Zukunft zur Anstellung bei einem JustizCollegio Hoffnung haben wollen, sollen wenigstens 2 Jare auf inländischen, und überhaupt wenigstens 3 völlige Jare auf Universitäten studiren, allda sich eines sittlichen ordentlichen Betragens befleißigen, und nebst den erfoderlichen Vorbereitungs- und HilfsWissenschaften, über alle Teile der RechtsGelersamkeit Vorlesungen, auch insonderheit, nebst andern praktischen Collegiis, ein *Relatorium* hören.

VI. Nach vollendeten akademischen Studien, sollen sie, nebst dem bereits angeordneten Examine, — zu welchem die von Adel bei dem OberHofGerichte zu Leipzig, oder dem HofGerichte zu Wittenberg, oder einer der JuristenFacultäten zu Leipzig und Wittenberg, die Bürgerlichen aber bei einer von gedachten Facultäten, sich zu sistiren, und dabei die Zeugnisse aller gehörten Collegien einzureichen haben —, ihre erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten, zugleich durch Ausarbeitung der Speciminum, res

 aus

aus Civil-, und das 2te aus CriminalActen, hinlänglich bewären: wovon auch diejenigen, welche sich ad Candidaturam juris examiniren lassen, künftig nicht ausgenommen seyn sollen, wenn sie nicht schon zuvor das gewönliche Examen ad praxin juridicam überstanden haben. Und gleichwie Wir uns zu der Gewissenhaftigkeit aller derjenigen Personen, durch deren Zeugnisse dieselben sich künftig legitimiren sollen, versehen, daß sie dabei die strengste Genauigkeit, one alle persönliche Rücksichten, beobachten werden; auch insonderheit unser OberHofGericht und HofGericht, imgleichen die JuristenFacultäten zu Leipzig und Wittenberg, durch besondre Rescripte von uns dazu angewiesen worden sind: Also ist auch bei Ausstellung der Pflichtmäßigen Zeugnisse über das sittliche Betragen der jungen Leute auf der Akademie, one dessen Production die Anstellung in unsern Diensten schlechterdings nicht Statt finden soll, in eben der Mase, one Rücksicht auf Stand oder Geburt, oder andre Verhältnisse, zu verfaren.

VII. Nach dem im Examine erhaltenen beifälligen Zeugnisse, müssen ferner diejenigen von Adel, welche bei unsrer LandesRegirung als Assessoren, oder bei unserm ApellationsGerichte und StiftsRegirungen, angestellt werden wollen, wenigstens 1 Jar den Sitzungen des OberHofGerichtes zu Leipzig, oder des HofGerichtes zu Wittenberg, als Auditores beiwonen, auch dabei, so weit möglich, sich in eigenen Ausarbeitungen zu üben suchen. Wir sind auch von diesem Erfodernis des Auditoriats bei dem OberHofGerichte, nur in dem Fall zu dispensiren gemeint, wenn der Supplicant darzutun vermag, daß er, nach beendigten akademischen Studien, bei einem Kreis- oder Amts-Hauptmann, oder einem JustizBeamten, auf die praktische Anwendung der RechtsWissenschaften annoch 1 Jar allen Fleißes sich applicirt habe.

VIII. IX. Wenn sodann bei Uns einer von Adel um die Assessur bei der LandesRegirung, oder eine Stelle

bei

bei unserm AppellationsGericht oder den StiftsRegirungen, ansuchen will, hat er seinem Memorial die Zeugnisse wegen der auf Akademien gehörten Collegien, und darunter insonderheit des Relatorii, wegen seines Wolverhaltens auf Akademien, wegen des Examinis bei dem OberHof- und HofGericht oder einer der JuristenFacultäten zu Leipzig und Wittenberg, ingleichen des gehörig abgewarteten Auditoriats, und dafern er deshalb um Dispensation bittet, wegen des bei einem Kreis- oder AmtsHauptmann, oder einem JustizBeamten, 1 Jar lang, auf die Anwendung der RechtsWissenschaft verwendeten Fleißes, originaliter beizufügen. — Wenn Wir hierauf dessen Zulassung zu Fertigung der ferner erfoderlichen ProbeSchriften bewilligen: so hat derjenige, welcher sich zur Assessur bei der LandesRegirung qualificiren will, deren 2, eine aus Civil- und die andre aus CriminalActen, abzufassen; nach deren Einreichung aber sich annoch einer, von 2 deputirten Räten des Collegii, mit ihm, nach Anleitung der gefertigten ProbeSchriften, anzustellenden Prüfung, zu unterwerfen. Und erst nach der Uns erstatteten Anzeige, wie die ProbeSchriften des Candidaten befunden worden, und wie derselbe bei der angestellten Prüfung bestanden sei, werden Wir uns entschließen, ob er, nach vorgängiger eidlichen Bestärkung der SelbstVerfertigung der ProbeSchriften, zum Assessor bestelle, oder zu Erlangung mererer Kenntnisse oder Uebung angewiesen werden müsse.

X. Diejenigen von Adel aber, welche Wir, auf ihr Ansuchen, um Stellen bei unserm AppellationsGericht oder unsern StiftsRegirungen, zu Fertigung der ProbeSchriften zulassen, haben deren ebenfalls 2, und zwar beim AppellationsGerichte, die eine aus Acten, welche einen LehnsProceß, und die andre aus Acten, welche einen CivilProceß enthalten, bei den StiftsRegirungen aber die eine aus CivilActen, und die andre aus CriminalActen, abzufassen,

 und

und durch solche die erfoderliche RechtsWissenschaft und Geschicklichkeit hinlänglich zu bewären. — Um Hof- und JustitienRatsStellen, mögen die, bei der LandesRegirung angestellten Assessoren, eher nicht, als nachdem sie zuerst 6 Monate lang, die Ferien nicht mit eingerechnet, unter Anleitung und Aufsicht eines älteren Hof- und JustitienRats, sowol im mündlichen Referiren, als in schriftlichen Ausarbeitungen, sich geübt, und sodann wenigstens noch 1½ Jar one diese Anleitung selbst gearbeitet haben, ansuchen. Wenn dann aus der Uns, auf solches Gesuch eines Assessors, über dessen bis dahin erwiesenen Fleiß und erlangte Geschicklichkeit, zu erstattenden Anzeige, sich ergeben sollte daß von ihm nichts, oder doch nur etwas ser mittelmäßiges, zu hoffen sei: so werden Wir denselben sofort, one Zulassung zu weiteren Proben, abweisen lassen. Derjenige aber, welchem wir diese Zulassung zu bewilligen kein Bedenken finden, hat 2 anderweite ProbeSchriften, die eine aus einer wichtigen LehnsSache, und die andre aus einer wichtigen Gränz- und HoheitsSache, zu fertigen. Und nach der uns ferner darüber, wie die ProbeSchriften befunden worden sind, erstatteten Anzeige, werden Wir uns, wegen des Candidaten Bestellung zum Hof- und JustitienRat, nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der SelbstVerfertigung der ProbeSchriften, entschließen.

XI. Da übrigens alle * diejenige, welche sich der RechtsGelersamkeit widmen, wenn sie auf Universitäten gründlich studirt haben, auch bei der Advocatur, und in Stellen bei niedern Gerichten, Gelegenheit finden, nützlich zu werden, und immer merere praktische Erfarung zu erlangen: so können die, welche hierbei durch vorzügliche Geschicklichkeit und Rechtschoffenheit sich auszeichnen, gewärtig seyn, daß Wir bei Besetzung höherer * Stellen auf sie Rücksicht nemen werden. Es sollen aber auch die von ihnen, nach Beschaffenheit der Stellen, zu welchen sie beför-

fördert werden wollen, jedesmal zu fertigende ProbeSchriften, ehe die Verfertiger zur eidlichen Bestärkung der SelbstVerfertigung zugelassen werden, auf das strengste und genauste untersucht, und alle diejenige, welche der von ihnen gehabten Erwartung nicht Genüge leisten, one Ansehen der Person zurückgewiesen werden.

XII. Demnächst haben diejenigen, welche künftig in öffentlichen Stats- und auswärtigen Geschäften gebraucht zu werden wünschen, nicht nur alle Teile des Stats- und VölkerRechts nebst Geschichte und StatenKenntnis, gründlich zu studiren; sondern auch praktischer Uebungen in schriftlichen Aufsätzen über die bei diesen Geschäften vorkommenden Angelegenheiten sich zu befleißigen, und die notwendige Fertigkeit im Sprechen und Schreiben der dabei gewönlichen Sprachen sich zu erwerben.

XIII. So haben ferner diejenigen, welche sich vorzüglich FinanzGeschäften zu widmen gedenken, dahin zu arbeiten, damit sie, außer den ihnen ebenfalls nötigen Rechts- und andern Wissenschaften, und dem hierbei nicht minder notwendigen Erfodernisse des guten schriftlichen und mündlichen Vortrags, annoch besonders nützliche Vorkenntnisse in ökonomischen, technologischen, und übrigen CameralWissenschaften, erlangen; und auch hierunter praktische Vorübungen nicht zu verabsäumen.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten ....

Friedrich August.

(L. S.) Friedrich Adolf *von Burgsdorff.*

---

In der Frankfurter OberPostAmtsZeitung, Num. 193, 1793, stand angeblich aus

Dresden, 16 Nov.

"Mit nicht geringem Befremden hat man in einigen auswärtigen Zeitungen, namentlich der Hamburg- und Gothaischen, eines hiesigen neuen Mandats Erwänung ge-

funden, nach welchem der Bürgerliche so gut fähig seyn solle, zu den höhern Stellen im Stat befördert zu werden, als der Adliche. Da nun ein Mandat änlichen Inhalts hier niemals emanirt, und folglich auch nicht existirt: so sieht man sich gemüssiget, jenem Warheitswidrigen Gerüchte öffentlich zu widersprechen, dabei aber auch diejenige Vermutung hier nicht unbemerkt zu lassen, welche solches MisVerständnis veranlaßt haben mag. In einem am 27 Febr. dieses Jars zur öffentlichen Bekanntmachung gediehenen Befel, haben Seine Kurfl. Durchl., unser gnädigster LandesHerr, wegen künftiger Besetzung der JustizCollegien in Dero Landen, vorschriftliche Mase zu geben geruhet, welche Erfodernisse derjenige haben müsse, der zur Anstellung bei einem solchen Collegio sich Hoffnung machen könne; und zwar mit dem Zusaz, dass one jene klärlich beigebrachte Beweise seiner Geschicklichkeit und Fähigkeit, und zwar one Rücksicht auf Stand, Geburt, oder sonstige Verhältnisse, dahin aufgenommen werden sollte. Das sind ipsissima verba des nun auf den ersten Eintritt in hiesige Dienste sich beschränkenden Gesezes; und soll für alle den Studiis künftig sich widmende Jünglinge ein neuer Antrieb werden, durch fortgesezten ausgezeichneten Fleiß sich zu brauchbaren Bürgern im Stat zu bilden".

Unbegreiflich ists, mit welch eherner Stirne, der ungenannte Verfasser dieses ZeitungsArtikels, es für ein Warheitswidriges Gerücht erklärt, daß durch obiges preiswürdige Mandat, dem Bürgerlichen so gut wie dem Adlichen, die Fähigkeit, zu den höheren Stellen im Stat befördert zu werden, zugesprochen worden sei. Schon die *ipsissima verba*, welche der Ungenannte selbst anfürt, beweisen es klar; und was sagt er zu den vielen übrigen Stellen, die ich mit Sternchen * bezeichnet habe, sonderlich im XIten Artikel? S.

---

60.

## 60.

### Klagen aufgeklärter Ungern über Preßzwang.
Vergl. mit oben, Heft 71, S. 870.

#### I. Kaschau, 12 Aug. 1793.
Gedruckt auf 4 Fol. Seiten.

*Serenissime regie haereditarie Princeps* . . . . *colendissimi*! (s. oben *loc. cit.*). In illa Resolutione, quae per hoc Dicasterium, quoad tollendas *privatas*, & privilegio non gaudentes *Typographias*, jurisdictionibus regni, sub 25 *Jun.* a. c. de jussu regis circulariter intimata est, complura continentur, quae non solum cum *legibus* conciliari nequeunt, adeoque novam in *Nobis* excitant attentionem; sed ipsam etiam *Constitutionis* nostrae *basin* & *essentiam* ferire videntur. In hoc enim Intimato

I. id, quod semper ad *Legislativam* potestatem pertinuisse, leges clarissimae docent, *juris regalis* esse praetenditur. Iura regis, in Constitutione regni definita, nobis quidem sacra sunt, & esse debent: verum ut ea ultra limites suos, lege descriptos, extendantur, jurave illa, quae Status regni, potestate legislativa cum rege gaudentes, communia esse voluere, coarctentur, admittere, citra generalem in Comitiis regni manifestandam Nationis voluntatem, non possumus. Iam vero jus, de editione *impressione*que *librorum* statuendi, inde ab eo tempore, quo typorum in legibus primum mentio fit, penes *status* & *ordines regni* fuisse, indubium est; & per ipsos etiam ab hoc consilio citatos legum articulos, quippe XXIV[tum] A. 1553, & XLV[tum] A. 1599, clare demonstratur. Sed vero nec pervidere possumus, quonam pacto & fine leges hae in praefato Intimato, exempli monstrandique juris regii gratia, adduci potuerint, cum eae disertis verbis contrarium doceant.

II. In eodem Intimato ordinatur, ut "praedicto Mandato contravenientes *actione fiscali* conveniantur". Hic

 poe-

poenam arbitrarie statui, in aperto est. Neque enim casus ille interdicti *veteris Calendarii*, pro quo per Legislativam potestatem 1000 *Florenorum* mulcta in specie dictata fuit, isthic applicari, & exemplo servire ullatenus potest; etiamsi interpretationem legum soli Regi non competere, in penultimis quoque Comitiis declaratum haud esset. Ast, quod plus,

III. nec in toto juris nostri corpore, uspiam vel vestigium reperire est, quod unquam *Typographiam sine privilegio* possidere, privatorum cuiquam interdictum fuisset. Quidquid autem lege non vetatur, id in qualibet bene constituta civitate licere ac liberum esse, nostrum cuique perspectum est. Imo nonnullas ejusmodi Typographias, citra ullum privilegium erectas, hodiedum in patria nostra existere & florere, relatum habemus.

Quod porro *elusionem Censurae* attinet, de hac sequentia adferre constituimus.

*Primum*: omnes ii, qui rem typographicam commerciumque literarium tantisper norunt, ejusdem sunt sententiae, abusui typorum similibus mediis nequaquam consuli. Libri enim vel perniciosissimi, in privilegiatis non minus quam privatis Typographiis, occulte excudi possunt, & omnem cuiuscunque vigilantiam effugiunt. Vt adeo non tam eo adnitendum esse censeatur publicae auctoritati, vt ipsam librorum impressionem antevertere velit (quod alioquin, teste longissima temporum & populorum experientia, nunquam obtinebit), quam vt clam impressorum, si publicae tranquillitati *omnino* periculosi forent, distractionem propagationemque modis *congruis* impedire, & malesanos eorundem autores cognoscere, ac dictatae talibus per legem poenae subiicere possit.

*Dein*: infinitis, iisve quotidianis exemplis, probatum est, eo plura vehementiorique calamo conscripta, vbique locorum in lucem prodire opera anonyma, quo libro-

librorum *censura* rigida magis est & indiscreta. Hinc fit, vt non pauci scriptorum, celato nomine, tales tamque acerbos saepe in lucem protrudant exasperati animi sui foetus, quales certe, si iisdem aperta, etiamsi fortasse liberiori fronte, in publicum prodire licuisset, nunquam fuissent edituri. Non id quidem bene: sed quia homines sunt, humana faciunt debilitate; cuius utique Legislatorem nunquam oblivisci, sed eidem sapientibus mediis occurrere, oportet. In caussas, in originem morbi, inquirere opus est, ne medela non bene allata, ipso evadat morbo funestior.

*Denique*, quod in hocce Intimato silentio praeterire non possumus, est novum illud periculum, quod *libertati preli* imminere videmus. Haec nobis (prout jam sub 10 *Jan.* a. c. vberius remonstravimus) summopere cordi est. Hanc nos, cum *nobiliori longeque maxima* Nationis nostrae parte, vti & tota, qua late patet, cultiori Europa, velut civilis & politicae libertatis *palladium* veneramur. Et quantopere eadem in regno hoc, penes innatam etiam Constitutioni nostrae *publicitatem*, necessaria sit, id ipsum novo ac manifesto esse debet argumento, quod, licet Status & Ordines iam ante integrum fere triennium, annuente Rege, *Deputationem* regnicolarem, systema generalium principiorum nationalis educationis & *libertatis preli* elaboraturam, denominaverint, tamen hodiedum, & quidem sub ipsum adhuc XVIII^vi saeculi exitum! nostra etiam *defensione* egere videatur. Quae quidem longe facillima foret; sed hoc Dicasterium ea opus non habet. Optime Eidem nota sunt omnia illa, quae hanc in rem adferri possent. Sane si quis reipsa ignoraret, si quis nosse cuperet, quid arti typographicae, quid libertati preli debeat genus humanum; eum non nisi circumspicere oporteret, & quid nationes hodiernae fuerint olim, quid nunc sint, videre ac judicare. Si *Anglia* adhuc libertate sua gloriari potest; si *Dania* cum

Sue-

Suecia reviviscit, & ad summam civilem beatitatem admirandis imitandisque gressibus properat; si *Germania*, veneranda Philosophiae aliarumque scientiarum ac omnigenarum artium mater effecta est, & praeprimis Saxonia inter tantas vtrinque procellas alma pace fruitur & floret; si *septemtrionalis Americae* Status iam nunc vivum quoddam felicitatis civilis exemplar & speculum praebent; si denique *orientales* vicini nostri adhucdum in tristi, hominibusque adeo indigna barbarie gemunt, & maximorum perfectae civitatis commodorum expertes, sub vilissimo despotismo prostrati iacent: *illi* suam fortunam salutari huic humanae mentis & industriae invento, eiusque vsui prudenti ac libero, *hi* contra infelicitatem suam eiusdem defectui, adscribendam habent.

Non immerito igitur Nos sollicitudinem nostram nuper huic Consilio remonstravimus: non immerito nunc quoque ob intentatum tanto bono periculum anxii sumus.

Dignabatur quidem idem Dicasterium sub 2 praet. mensis *Jul.*, Nos de eo securos reddere velle, quod *activitas Censorum congruis limitibus circumscripta* sit, nullumque libertati preli per eos inferri possit periculum. At nos inde ab eo etiam tempore de novis eorundem arbitrariae manipulationis exemplis ~~edocti sumus~~. Non sine resensu vidimus nuperrime, ipsam etiam Vniversitatis huius circularem de erigendo *nationali theatro* determinationem, in *Nouis Vngricis* mancam, & per Censorem obtruncatam, in publicum prodiisse. Non sine resensu vidimus & hodie, in conspectum nostrum produci originales ipsius *Budensis* librorum Revisoris literas, quibus idem disertis verbis fatetur, se orationem vnius ex praestantissimis patriae nostrae civibus & Literatis, "ob vnum alterumve episodion, quo in *patriam laudesque* Josefi *Imperatoris* * digreditur Orator", *Suae Maj*[ti] sub-

* Vergl. oben, Heft 71, S. 378.

submisisse. Quasi in laudes patriae & principis excurrere piaculum foret!

Ex his igitur pervidere dignabitur hoc Dicasterium, quantopere necessarium sit, vt hominibus his, quibus cura revidendorum librorum, adeoque (prout iam nuper dixeramus) ipsa *clauis culturae Nationis*, concredita est, magis etiam invigiletur; & quantopere denique intersit reipublicae, vt efficacissimum isthoc communis felicitatis adminiculum, intactum servetur, ac omni quo fieri potest meliori modo custodiatur.

In reliquo Benignitati . . . . /.

[Die Unterschriften völlig so, wie oben Heft 71, S. 373].

| | |
|---|---|
| Ex generali Congregatione nostra, *Cassoviae* d. 12 *Aug.* 1793 celebrata. | Vniversitas Comitatus *Abaújvdriensis*. |

---

II. GroßWardein, 12 Novemb. 1793.

Daß vernünftige Aufklärung unter Völkern nur durch PreßFreiheit verbreitet, und nur durch sie wieder die Sprache der Völker laut werden könne, darf man keinem Denker sagen . . .

Die Ungrischen ReichsStände äußerten auf dem ReichsTag im J. 1790—1791 den Wunsch, jenen HauptGrundsatz in Ansehung des Stats für war zu halten, und die Giltigkeit desselben durch ein eigenes darüber abzufassendes Gesetz allgemein zu machen. Zeit und Umstände machten, daß die Ausfürung dieses, namentlich für die Ungrische Menschheit, wichtigen Unternemens, einer eigenen zu dem Ende ausgeschriebenen Deputation anvertraut ward, damit die gute Sache auf dem nächst abzuhaltenden ReichsTage einen desto bessern Ausgang gewönne. Da indeß seit dem leztern ReichsTage, one den folgenden ReichsTag, dem darüber gefaßten Entschluß gemäß, abzuwarten, verschiedene königl. Befele bereits erschienen sind,

deren KraftSprache und Absicht ist, der PreßFreiheit ser enge Gränzen zu sezen: so beschäftigte dieser Schritt in diesem Jar die Aufmerksamkeit mererer Comitate, und sie sandten darüber an den königl. StattbaltereiRat Vorstellungen, welche vielleicht dem Geiste der Zeiten so wol, als dem Geiste der Nation, aus so mancher Rücksicht, Ehre machen.

Von dieser Art sind insonderheit die Vorstellungen des *Abaújer*, *Zempliner*, und *Biharer* Comitats. Doch da die Stände des lezteren so eben kürzlich alles das gesagt zu haben scheinen, was über diesen Gegenstand selbst aus der LandesConstitution gesagt werden darf: so will es der Mühe lonen, diese leztere Vorstellung (gedruckt auf 3 Fol. Seiten), in den StatsAnzeigen abdrucken zu lassen.

*R* . . .

E generali Congregatione nostra
in oppido *Diószegh*, d. 30 *Septembr.* 1793 celebrata.

*Serenissime regie* . . . . *colendissimi* [wie oben, Heft 71, S. 370]. Diversa inde ab aliquo tempore ad Nos pertigerunt *Celsitudinis Vestrae regiae* & Consilii Locumtenentialis regii Intimata, quae *libertatem preli* feriunt: signanter d. d. 19 *Febr.* a. c., 9 *Mart.*, 12 *Apr.* aeque a. c., quibus *historia vniversalis* authore Abbate *Millot* edita, & in linguam Vngricam transversa, *Dissertatio* item de *regiae potestatis in Vngria limitibus*, & alia de *Comitiis regni Vngriae* deque *organisatione* eorundem, [oben, Heft 71, S. 374], ad classem *prohibitorum* relatae esse significantur.

Pertigit porro nunc recenter aliud etiam, sub d. 25 *Jan.* a. c., circa tollendas *privatas* & privilegio haud provisas *Typographias*, circulariter expeditum Intimatum.

Quae omnia cum ad restringendam *preli libertatem* tendant, in proponendis eatenus nostris reflexionibus coniungenda esse censuimus.

Quan-

Quantum itaque Resolutiones illas attinet, quibus Dissertationes superius provocatae, de *regiae* scilicet *potestatis limitibus*, atque de *Comitiis regni Vngriae*, tractantes, interdicuntur; non ea est intentio nostra, vt opiniones & principia in his libris pertractata defendamus, vel auctores eorum excusatum ire velimus, quum tenor librorum horum nobis incognitus sit, & nec principia in his assumta examinare velimus. Verum id nos praecipue attentos reddit, quod in his libris, prout ex titulo operis collimare possumus, materiae ad regnicolares Deputationes relegatae pertractentur, de quibus *Artic.* LXVIImus A. 1791 disponit, vt eatenus sensa sua etiam *privati* Regnicolae exprimere valeant, & quod de potestate Legislativa, de obiectis statum regni publicum concernentibus, differentes libelli prohibeantur, quasi de his obiectis scribere periculosum & piaculum esset; quum tamen *adnitendum potius* eo *fore censeamus*, vt *per libros pro & contra scribendos*, *Regnicolae ius publicum & Constitutionem regni adaequate elucubratam habeant.*

Sollicitos praeterea reddidit nos haec prohibitio etiam ideo, ne sequela similium prohibitionum *votorum Diaetalium* restrictio sit. Quodsi enim de his in Comitiis libere *loqui* licet: non pervidemus, qua ratione possit quis prohiberi, ne sensa sua *scripto* etiam publica reddere possit *? aut si *scribere* quis inhiberi possit, quare etiam *loqui* inhiberi nequeat? Atque adeo, quum per Resolutiones superius provocatas, scripta de *potestate regis* & de *Comitiis regni* prohibita fuerint: veremur, ne libertas etiam votorum, dum in Comitiis obiecta haec agitata fuerint, eadem ratione impediatur.

Prae-

---

* Stimmfreiheit auf Reichs- und LandTägen, ist dem Despotismus lange nicht so gefärlich, und für Freiheit wirksam, wie PreßFreiheit. Sogar ist jene one diese, d. i. one Publicität, beinahe unnütz.

Praecipuam vero Regnicolarum attentionem meretur, quod quum per has Resolutiones quaedam circa libertatem preli statuantur, *Conclusa diaetalia praeoccupari* certum sit, & per manifestationem mentis regiae, libertas votorum in affuturis Comitiis, si non penitus impeditur, ad minus in plena libertate non relinquitur.

Postquam obiectum libertatis preli, per *Articulum* LXVII, 1791, ad futura regni Comitia relegatum est; de huius restrictione eo minus potuisset quidquam intermedio tempore statui, quod per similes Resolutiones in obversum *Articuli* XII, 1791, Resolutionibus regeremur: & etiamsi quidpiam ordinari posset, non in restrictionem, sed in libertatem preli, deberet ordinari, quia lex de libertate, non autem restrictione, loquitur. Nam etiamsi certum sit, malitiosos quosdam libertate preli abuti: sed prout medicina, sanitati hominum proficua, ideo quod quis ea abuti potest, rejici vsusque eius prohiberi non debet; ita neque libertatem preli, propterea quod quis ea abutatur, in obversum legis restringere oportet, verum malitiosi hi auctores, perniciosorumque librorum Impressores, in personis debent puniri, & quidem in *via juris*, & per *ordinarios* regni *judices*. Nam "*Censores* librorum legibus regni prorsus incogniti sunt; activitasque eorum in legibus radicari nullatenus potest. Atque adeo ipsa *Celsitudo Vestra regia*, & Consilium Locumtenentiale, perspicere dignabuntur, quod Censores legalem activitatem non habeant, aliquem civium ex scriptis ejusdem judicandi, & pro pernicioso cive declarandi. Et certe, etiam si Censura locum habere deberet, illius tamen activitas, non ad *opinionum* censuram extendi, sed unice ad *morum* & *publicae tranquillitatis* conservationem restringi debeat; quia opinionum libertas, cum libertate conscientiae, & votorum libertate, indissolubili nexu junctae sunt, salvaque fundamentali nostra in libero hoc regno praerogativa, nullis limitibus circumscribi potest.

Calum-

Calumniatores nationis nostrae nos *Barbaros* esse publicarunt, & hodiedum clamant. Si arbitraria modernorum Censorum activitas ultro quoque admittetur; veremur, ne horum culpa merito pro talibus reputemur. Nam annon defectum culturae redolet librorum etiam philosophicorum censura, librorum, qui in ditionibus *Suae Maj*[tis] aliis publice & libere venduntur? *Certe dolere debet sortem sanae philosophiae eruditus orbis, quando versionem operis philosophici* Mendelssonii, *sub titulo* Phædon, *per censuram* Ungricam *revideri*, & *censurae subjici*, *imo* castigari *etiam* & truncari, *audit!* Nostra quidem opinione, relate ad opera philosophica, historica, & religionaria, Censores non sine correctionis & prohibitionis, sed *refutationis* *, constituendi forent, & his *injungendum* esse judicamus, *ut falsas scriptorum opiniones* (si tamen pro censura submitti debent) *indicare, simul tamen in adjiciendis notis refutare* *, *teneantur*.

Quod aliam *Regis*, de Typographiis *absque privilegio* haud admittendis, editam Resolutionem concernit, haec, ut candide fateamur, non minus praejudiciosa fore videtur. Nam tenore eius, dispositio circa Typographias *juris regalis* esse praetenditur, & contra eos, qui privatam Typographiam servare, vel in his libros edere praesumserint, arbitraria per solum *Regem*, inconsultis Statibus regni, poena statuitur.

Jam

---

* Der Einfall ist neu, aber ser ngiv: aus Censoren sollen öffentliche Recensenten, und auf die Art dem competirenden Publico eben so verantwortlich, werden, als die Auctoren. Aber da müßte der Censor wenigstens eben so viel, wie sein gerichteter Auctor, verstehen, welches bisher bekanntlich nicht immer der Fall war. Ehe sie dazu gebracht werden, spare man nur ihre Namen auf. Viele staunen über die libros *prohibitos* in Rom, Wien ꝛc.: sie würden weit mer über die *prohibitores* staunen, wenn sie sie kännten!

Jam vero Nobis quidem ignota est lex illa, quae jus circa admittendas vel non admittendas Typographias potestati regiae tribueret; & nullatenus pervidere possumus, quo pacto leges, in Intimato huius Dicasterii citatae, ad demonstrandum jus regium applicari queant; quum hic nonnisi de prohibitione *veteris Calendarii*, communi Legislativae, id est Statuum & Ordinum regni ac regiae potestatis, consensu determinata, agatur. Et non modo nullum in legibus regni vestigium apparet, quod jus, de Typographiis aliquid statuendi, ad jus regium pertinuerit; quin potius *Art.* XXIVtus, 1553, clare ostendit, quod *Rex ad Status regni recurrerit, & ab iis petierit, promiscuae librorum impressioni limites poni, & quod Status regni in exercita preli libertate permanserint.*

Secundum quod attinet ordinationem nempe illam, ut mandato huic regio contravenientes, *actione fiscali* conveniantur, dum per Resolutionem hanc, poena arbitraria, inconsultis Statibus regni, statuatur: per hoc praejudicium legibus inferri evidens est. Certe per huiusmodi Resolutiones, earum & huius Dicasterii auctoritas compromittuntur. Nam si res ad casum veniret, nulla lege existente: non possumus perspicere, qua ratione posset aliquis *Nobilium* legitime convinci, seu ideo, quod privatam Typographiam habuerit, & illa vsus sit, seu ideo, quod libros per Censores prohibitos emerit, legerit, vel vendiderit. Ipsa enim natura *regni liberi* exigit, ut ea, quae diserta lege non prohibentur, libera sint.

Hae sunt nostrae reflexiones, quas ex studio, quo erga conservationem legum ducimur, depromsimus, & quas eo cum petito *Celsitudini V. R.* & Consilio Locumtenentiali remonstramus, ut eas *Regi* substernere exoperarique dignetur, ne *usus preli*, lege pro libero declaratus, per resolutiones regias quacunque ratione restringatur.

Cete-

Ceterum Benignitati altisque Gratiis devoti persistimus

*Celsitudinis V. R.* & . . Consilii Locumtenentialis . . .

E generali &c. wie oben. humillimi servi

Vniversitas Comitatus *Bibar*iensis.

---

## 61.

### Rechte des gesamten deutschen Adels, gegründet auf dessen Pflichten.

Aus: Verbindlichkeit der Vasallen und Untertanen, zum Beitrag des Reichs- und KreisContingents, besonders nach Meklenburgschen LandesGesetzen und archivalischen Nachrichten; von D. Joh. Jac. *Prehn*, JustizRat bei der JustizCanzlei zu Schwerin:

Schwerin, verlegt vom HofBuchdrucker *Bärensprung*, 4, 106 S. dem Herzog dedicirt.
(Hier nur im Auszug, mit einigen Veränderungen).

Aus S. 2 — 15. §. 2. Die Verbindlichkeit zu KriegsDiensten ist allgemein. §. 3. Sie war in den ältesten Zeiten blos persönlich. §. 4. Besonders waren GüterBesitzer zum KriegsDienst verpflichtet. §. 5. Vorzüglich die Vasallen. §. 6. Folgen der veränderten KriegsVerfassung, §. 7. seitdem man geworbne Soldaten gebraucht.

§. 2. Wenn das Vaterland in Gefar ist; so muß ein jedes Mitglied des Stats solches nach seinem äußersten Vermögen zu verteidigen helfen. Kan diese Gefar nicht anders, als mit den Waffen in der Faust, abgewandt werden; so ist ein jeder in diesem NotFalle solche zu ergreifen verpflichtet, so bald der es befielt, der das Recht Krieg zu füren hat. Ja es ist der Herrscher befugt, die Untertanen selbst wider ihren Willen dazu zu zwingen: jedoch muß die Not den Stat selbst treffen, dessen Untertanen mit Gewalt zum KriegsDienst angehalten werden sollen;

 denn

denn nur dieser einzige Fall kan eine gewaltsame Werbung rechtfertigen. Die Richtigkeit dieses im allgem. Stats-Rechte gegründeten Satzes, bestätigt die Geschichte fast aller Länder, und Frankreich liefert hievon den neuesten Beweis.

Unsre deutsche Vorfaren waren in den ältesten Zeiten geborne Soldaten, und ihre ganze Erziehung war kriegerisch. Sie wurden von Jugend auf in den Waffen geübt, die sie sogar bei ihren jugendlichen Spielen (wovon uns *Tacitus* de M. G. c. 24, den SchwerdtTanz anfürt), mit großer Geschicklichkeit zu gebrauchen wußten. — §. 3. Sobald einer Mitglied des Stats ward, worzu nur freie Männer (*Nobiles*, *Ingenui*) gelangen konnten: so wurde er vorher feierlich wehrhaft gemacht (welches noch an einigen Höfen bei den Pagen üblich ist), und erhielt nun erst das Recht, die Waffen zu füren, Tacit. c. 3. Hiemit übernam er aber zugleich die Verbindlichkeit, sein Vaterland mit dem Degen in der Hand zu verteidigen.

Der Dienst zu Pferd wurde vorgezogen; aber doch war der zu Fus nichts weniger als verächtlich. Erstere hießen *milites*, dienten aber selbst im NotFall zu Fus; und wurden hauptsächlich bei den Einfällen der Araber, Slaven, und Ungern, wichtig. Schon Tacit. c. 6, rümt die außerordentliche Geschicklichkeit und Tapferkeit des bei einer SchlachtOrdnung so sorgfältig mit der Reiterei vermischten FusVolks. Nach Ebendems. c. 25, waren nur Freigelassene und Knechte vom KriegsDienst ausgeschlossen, und wurden nur zu geringern Diensten im Felde, beim Troß und bei der Bagage, gebraucht.

§. 4. Jeder war, als Mitglied des Stats, one auf den Besitz der Güter Rücksicht zu nemen, zum KriegsDienst verpflichtet: nur Alter und Krankheit befreite davon. Doch nachher wurden die GüterBesitzer hiezu besonders verpflichtet. Dies geschah vorzüglich zu der Zeit, als man anfing, in den eroberten Ländern einzelne Güter unter die Soldaten zu verteilen (*sortes* Gothorum, Vandalorum,

Re-

Romanae ac Burgundicae). Diese Güter wurden von allen andern Abgaben und Contributionen befreit (PROCOP. de B. *Vandal.* L. I, c. 5), und keine andre Last ruhte darauf, als die Verbindlichkeit zum KriegsDienst.

Von diesen Zeiten läßt sich schon der erste Ursprung des FeudalSystems, welches in der Folge auf die Verfassung aller europäischen Staten so großen Einfluß bekommen hat, herleiten. Ursprünglich verlezte es die natürliche *liberté & égalité* auf keine Weise. Schon *Karl* der Große (*Capitular.* 807), machte die Verordnung, daß jeder LehnMann und AllodialBesitzer, wenn er nur 3, 4, oder 5 Hufen Landes[1] eigen hatte, sich selbst auf eigne Kosten zum Kriege rüsten, und ins Feld ziehen solle. Hatten 2 Besitzer jeder nur 2 Hufen, oder der eine 2, und der andre 1: so sollte der, der den wirklichen Dienst im Kriege versähe, von dem andern mit Waffen und Unterhalt versorgt werden, u. s. w.

Dieser Dienst mußte damals beschwerlich seyn: denn jeder mußte, auf seine eigne Kosten, nicht nur Kleidung und Waffen anschaffen, sondern sich auch mit LebensMitteln auf 3 Monate versorgen; und zwar lezteres nicht von der Zeit des Abzugs von Haus, sondern von der Ankunft an dem bestimmten SammelPlatze (Capitul. *Caroli M.* §. 12, c. 8). Wer einen FeldZug mitgemacht, konnte das folgende Jar zur Besorgung seiner häuslichen Geschäfte zu Hause bleiben. Wer keine Güter besaß, war zwar vom persönlichen Dienst befreit, mußte aber dafür einen Beitrag zu den KriegsKosten bezalen.

§. 5. Da der LehnMann sein Lehn a. nicht nur unter der Bedingung der davon zu leistenden KriegsDienste von seinem LehnHerrn empfing, b. sondern sich auch



1. In der Ordnung des Regiments zu Augsburg vom J. 1500 wird gleichmäßig bestimmt, daß 400 Einwoner in einer Pfarre, allemal Einen Söldner halten sollen u. s. w.

noch zur besondern Treue für die Person desselben eidlich verpflichtet: so hatten die Vasallen gewiß eine ungleich stärkere Verbindlichkeit zum KriegsDienst, als die Besitzer freier Güter. Sie mußten sogleich aufsitzen, als der Kaiser durch ein allgemeines Aufgebot, oder ihr LehnHerr durch eine besondre Auffoderung, ihre Dienste begerte.

Der Regel nach war der Vasall schuldig, in Person zu kommen, und sein Lehn zu verdienen, zu vermannen, "mit eurem eignen Leib", wie es in den LehnBriefen heißt. Mit Erlaubnis des Herrn aber, oder wenn es vorher ausbedungen war, oder er sonst rechtmäßige Verhinterungen hatte, konnte er entweder einen andern an seiner Stelle schicken, oder er mußte auch, mit Verlust der Hälfte oder des 3ten Teils der Einkünfte seines LehnGuts, den FeldZug abkaufen (II. F. 40 & 55), welches die FahrtLösung genannt ward.

Es wurden jedoch nicht immer alle, sondern oft nur diejenigen aufgeboten, welche dem Feind am nächsten waren. Bei einem allgemeinen Aufgebote aber mußten die Vasallen, nicht nur in eigner Person, mit Pferden, Waffen, und allem, was zum Kriege gehört, völlig gerüstet erscheinen; sondern auch zugleich alle ihre AfterVasallen mitbringen, und wenn es erfodert war, auch ihre Hintersassen [2] stellen.

Wenn also der Kaiser ein solches allgemeines Aufgebot erlies: so verstand es sich von selbst, daß die Vasallen der ReichsStände den Zug auch außerhalb Landes mitzumachen, sich nicht entziehen konnten (*Jus feud. Alemann.* c. 8, §. 3). Denn wenn eines jeden Reichs-Stan-

2. Ein Modell eines solchen AufbotsBriefs eines von *Dorsb* an seinen LehnMann, Bürger im Cölnischen, liefert *Hofmann* vom vormaligen und heutigen KriegsStat, Th. I, S. 42).

Standes Untertanen und Vasallen nur in ihrem eigenen Lande hätten dienen wollen: so würde der Kaiser von einem solchem Dienst nicht den geringsten Nutzen gehabt haben.

Dieser persönliche KriegsDienst war allerdings für die GüterBesitzer ser beschwerlich und kostbar (s. oben): und es war billig, daß ihre Güter, in dieser Rücksicht, von allen andern Abgaben befreit wurden; denn sie hatten daran, daß sie "die KriegsDienste auf ihre eigne Kosten leisten mußten", für sich und ihre Güter Last genug zu tragen (PÜTTER auserlesene RechtsFälle, B. I, Th. III, S. 562).

Nicht kan, nach der mit den LehnDiensten vorgegangenen großen Veränderung, noch jetzt dem Adel die völlige SteuerFreiheit deswegen zugestanden werden, weil selbige "vorzüglich in der alten deutschen Freiheit gegründet sei, die auch noch jetzt keinen Abfall leide". Denn notorisch hat eines der wichtigsten Stücke der deutschen Freiheit darinn bestanden, daß man von keinen andern Abgaben etwas gewußt, als welche dem Bauer als Leibeigenen, den Juden, und den überwundnen Völkern, auferlegt worden: wogegen jeder freie Mann seiner Obliegenheit gegen den Stat auf andre Weise ein Genüge getan, indem er sich zu KriegsDiensten fürs Vaterland bereit gehalten, "one dafür weitern Sold, als den freien Besitz seiner Güter, zu genießen" [3].

 Hat

3. Vergl. die Ehre des deutschen Bürgers, aus den deutschen ReichsGesetzen erwiesen (Wien, 1791, vom ReichsReferendar, Freihrn. von *Horix*). Hier ist zugleich aus Urkunden und gleichzeitigen Schriftstellern erwiesen, daß jeder Deutsche, vermöge seiner Freigeborenheit, zu allen und jeden Aemtern, Pfründen, und EhrenStellen im ganzen Reiche, berechtiget, und daß des Adels ausschlies-

Hat dies seine Richtigkeit, und waren nur Leibeigene, Juden, und überwundne Völker, Steuerpflichtig, alle freie Männer hingegen Steuerfrei: so kan ja der Adel diese SteuerFreiheit sich nicht als einen besondern Vorzug anmaßen; sondern es würde auch jeder freie Bürger darauf Anspruch machen können. Da dies aber niemand behaupten wird; so hat das aus der alten deutschen Freiheit entlehnte Argument, offenbar den Feler, daß es mer beweist, als es beweisen soll. Dieses Argument hat STRUBE, der große Verfechter adlicher Vorzüge, in seinen Neben-Stunden (Th. IV, S. 413), und vor ihm schon Jo. Dav. KÖLER (Diss. de origine &c. jurium &c. *nobilitatis Meklenburg.* §. 15), gebraucht. Doch sezt lezterer ausdrücklich (p. 32) die SteuerFreiheit nicht sowol in der alten deutschen Freiheit, als in dem Besiz der mit RitterDiensten beschwerten Güter.

§. 6. So lang der Adel und alle GüterBesitzer noch mit großen Kosten, die Last des persönlichen KriegsDienstes allein tragen mußten: so war es recht und billig, daß sie mit weitern Abgaben für ihre Personen verschont blieben. Ob sie aber, unter ganz veränderten Umständen, auch noch heutiges Tags, sich diese Freiheit anmaßen können? ist eine andere Frage, die selbst STRUBE (*loc. cit.* S. 393) in Ansehung des Landsässigen Adels verneint. Denn gibt es gleich einige Fälle, wo die erste ursprüngliche Veranlassung eines Gesezes oder Instituts, eine Veränderung leiden kan, one daß deshalb das Gesez oder Institut ganz und gar übern Haufen fallen darf: so muß doch notwendig das Gesez oder Institut seine Anwendung völlig verlieren, sobald der HauptGrund und die wesentliche Ur-

---

schliesliches Recht auf Dom- und HochStifter, ungegründet und nur erschlichen sei.

Ursache aufhört. Dies lert schon die bekannte Regel, *cessante* ratione *legis*, *cessat eius* dispositio, und

CESSANTE CAUSA, CESSAT EFFECTUS.

Wenn es also nicht zu läugnen ist, daß bei der mit dem KriegsWesen vorgegangnen großen Veränderung, der wesentliche Grund und der HauptZweck längst aufgehört, weshalb dem Adel die SteuerFreiheit zugebilligt war: so folgt, daß derselbe sich jezt hierauf nicht weiter berufen könne. Er würde sonst jezt unstreitig besser daran seyn, als vorzeiten, wenn er nun seine Güter ganz umsonst besitzen, für den Schutz des Stats nichts bezalen, alle Lasten allein auf seine Mitbürger wälzen, und blos in stolzer Ruhe die Einkünfte seiner Güter verzeren könnte [4].

Mm 5 Denn

4. *Eberhard* Beiträge zur Erläuterung der deutschen Rechte, Th. I, S. 40. "Da die Lehne ursprünglich um der Dienste willen, die zur selbigen Zeit annemlich und nützlich waren [NB. nicht als Belonungen schon geleisteter, sondern als Sold für immerfort zu leistende Dienste], gegeben sind; da sie verdient werden sollten; da im Gegenteil die notwendigen Umstände, welche zu einer solchen DienstLeistung erfodert wurden, aufhören; da der HauptZweck, um welcher willen man Vasallen angenommen hat, aufhört: so müßten diese ihr Leben entweder zurückgeben, oder die Dienste auf andre Weise vergüten". *Moser* von der LandesHoheit in SteuerSachen, Cap. IV, §. 14, S. 462: "mit der angeblichen SteuerFreiheit der Adlichen, sei es, bei der veränderten MilitärVerfassung, ser mißlich; und die andre Classe der LandStände könne dagegen mit Recht anfüren, daß, da die von Adel nun weder selbst mer dienen, noch RitterPferde stellen, es die größte Unbilligkeit sei, wenn sie zwar den Nutzen mit genießen, hingegen unter allen Untertanen allein, von der zur Erhaltung des gemeinen Wesens nötigen Last, befreit seyn sollten. . . . An den meisten Orten waren diese ehemaligen Streitigkeiten durch Vergleiche gütlich, oder durch Processe rechtlich, beendiget worden. Sollte aber doch noch ein solcher Fall vorkommen, und (wenigstens in Possessorio) nicht

Denn der persönliche Dienst, welchen sonst der LehnMann auf seine eigne Kosten ⁵ leisten mußte, ist durch die ganz veränderte KriegsVerfassung längst unnüz gemacht. In den meresten Ländern hat man dies eingesehen, und deshalb statt der Lehn- und RitterPferde, eine gewisse järliche GeldAbgabe * eingefürt; durch welches Surrogat der Vasall sich um so weniger beschwert achten kan, da er nun keine Kosten mer auf den persönlichen Dienst, wofür er doch

nicht aus dem LocalHerkommen zu entscheiden seyn, sondern darinn aus allgemeinen Gründen gesprochen werden müssen: so halte er, Moser, dem jetzigen Reichs-Herkommen gemäß zu seyn, daß die von Adel schuldig seien, für ihre Personen, und wenigstens von ihren eigentümlichen Gütern, eben sowol Reichs- Kreis- und Land-Steuern zu bezalen, als andre Untertanen".

5. "*mit sin selber kost*", Schwäbisches LehnRecht c. 7, §. 2: "*mit siner selbes kost*", Sächsisches LehnRecht c. 4. Noch im Anschlag der ReichsStände zum Hussiten-Krieg 1427, "*menielich soll ziehen* af sein selbs koste vnd zerung *andern leuten on schaden*".

* Dieses Surrogat ist in manchen Ländern viel zu klein: oben Heft 71, S. 302, Z. 12. — Und würde man dem Adel, bei der jetzo veränderten KriegsVerfassung, die Kosten auflegen, auf die sich seine hypothetische Rechte gründen: so würde er diesen Rechten lieber entsagen, um nur mit seinen Mitbürgern al pari behandelt zu werden. Denn, ein RitterPferd (verschieden vom LehnPferd) sezt ein RitterGut voraus, von welchem der Vasall, zum Dienst des LehnHerrn, mit den darauf haftenden, und in Bereitschaft zu haltenden Pferden, die RitterDienste zu leisten hat. Nach der vormaligen Verfassung des KriegsWesens, mußte nicht nur jeder Vasall selbst aufsitzen, sondern auch seine Knechte bei sich füren. Unter 3, 4, Pferden konnte er nicht ins Feld ziehen; sonst wäre er als ein Einspänniger oder reissiger Knecht angesehen worden, welches einem Ritter unanständig war". (S. 104, aus *Hofmann*).

doch nur eigentlich die Einkünfte des Lehns genoß, verwenden darf [6].

§. 7. Weil aber die Vasallen fast bei jedem Aufgebot Schwierigkeiten zu machen pflegten, und fast immer erst durch widerholte ernstliche Vorstellungen an ihre Schuldigkeit erinnert werden mußten, indem sie es zu vergessen schienen, daß sie, nur allein wegen der zu leistenden KriegsDienste, ihre Lehne besäßen, und sie derselben sonst nach bekannten LehnsGesetzen verlustig seyn würden: so hatten die LehnHerren von dieser aufgebotenen Mannschaft lange nicht den Vorteil, den sie billig sonst davon erwarten durften. Folglich wurden die Aufgebote seltener, als man anfing, sich der geworbenen Soldaten [7] zu bedienen. Dergleichen brauchten die Kaiser selbst in ReichsKriegen, die sie aus den ReichsDomainen, und als diese Quelle vertrocknet war, aus den Einkünften ihrer Erbländer, besoldeten.

Weil diese aber nicht zureichten, und auch dem Kaiser nicht zugemutet werden konnte, daß er zum Besten des Reichs, auf seine alleinige Kosten, einen Krieg fürte: so mußte er in solchen Fällen die ReichsStände ansprechen, welche ihm, zur Beschützung des Reichs, ihren Beistand [8] nicht versagen konnten. Diese Hilfe ward auf ReichsTägen, gewönlich nach dem Masstab des vorzeiten üblichen RömerZugs, bewilliget; woraus nachher die Benennung der RömerMonate entstanden ist. Indessen blieb es anfangs,

6. Die HauptDeduction ist von *Ludwig*, in der vollständ. Erläuterung der Goldenen Bulle, Th. I, S. 996.

7. Ob *Henrich* I zuerst Soldaten für Geld geworben?

8. Zu dem Ende ward eine Steuer bewilligt, genannt der gemeine Pfennig. Im Anschlag von 1427 zum Hussiten-Krieg hies es: jedes mensche, das XV Jar alt oder darüber ist, es sy Manns oder wiplich bild, solle geben ein *blapbert* oder 6 Strasborger Pf. dafür u. s. w.

fangs, in Gemäsheit des *Jur. feud. Aleman*, c. 8, §. 3, den ReichsStänden überlassen, ob sie Geld oder Mannschaft geben wollten. Im HussitenKrieg findet sich die erste Spur von einer sogenannten ReichsMatrikel. Unter Ks. *Karl* V im J. 1521 kam diejenige Matrikel zu Stande, wornach sich noch bis auf den heutigen Tag alle ReichsStände richten: monatlich ward für den Reiter 12 fl, und für den FusKnecht 4 fl, gerechnet. Allein hiemit hatte man immer noch keine stehende ReichsArmee. Diese kam erst unter *Leopold* I A. 1681, im damaligen Kriege mit Frankreich, zu Stande. Immer sollten 12000 zu Pferd, und 28000 zu Fus, unterhalten, und von nun an die Mannschaft in *natura* gestellt, nicht das obbemeldte Geld dafür entrichtet werden.

Resultate daraus, für den Meklenburgschen Adel besonders, und für den deutschen Adel überhaupt. S. 102—106. §. 60. Besondre Verbindlichkeit der GüterBesitzer §. 61. zum persönlichen Dienst. §. 62. Wie derselbe am vorteilhaftesten einzurichten.

§. 60. Auf alle Fälle ist also der Landes- und LehnHerr berechtiget, die GüterBesitzer zum persönlichen Dienst aufzufodern. Die Verbindlichkeit derselben an sich, ist unbestritten (§. 4—6); und in Meklenburg haben, schon in den ältesten Zeiten, besonders die Vasallen, auf ihre eigne Kosten, bei einem ReichsKrieg aufsitzen, und das ReichsContingent aus ihren eignen Mitteln stellen müssen [9].

Nie-

9. Zum TürkenKrieg 1532 stellte der Adel das ganze Meklenburgsche ReichsContingent zu Pferde (40 Reiter). Im Ausschreiben des Herzogs steht: . . . so denne alle christliche kriegsleute, *vnd sonderlich die von Adel*, der got lob wir viel dartzu wolgeschicht in vnserm Fürstenthumb

Niemals sind sie von dieser, allen Vasallen obliegenden Pflicht, ausdrücklich befreit; sondern vielmer haben die Meklenburgischen GutsBesitzer, nach dem LandTags-Vergleich, eine ungleich stärkere Verbindlichkeit zum persönlichen Dienst, weil gerade wegen dieser Lehn- und MannDienste, die Hälfte der ritterschaftlichen Hufen von der LandesContribution ganz befreit ist; und weil sie sich haben die Versicherung erteilen lassen, daß hiefür niemals einige GeldSchatzung gefodert werden soll. Wenn also die Lehn- und MannDienste, nicht blos dem Namen nach, nur im LandesVergleich, so wie in allen Lehn- und AllodialBriefen, stehen, sondern noch irgend einen Nutzen und Anwendung haben sollen: so ist dies unstreitig der Fall bei einem ReichsKriege; und es ist kein rechtlicher Grund oder Vorwand denkbar, unter welchem sich die Meklenburgschen GutsBesitzer ihrer Verbindlichkeit entziehen könnten, wenn sie hiezu von ihrem LandesHerrn aufgefodert würden. Denn es soll die Hälfte der Hufen nur "gegen Leistung der in allen Lehn- und AllodialBriefen vorbehaltenen Ritter- und MannDienste", von der LandesContribution befreit, und solchergestalt für *immun* zu ewigen Zeiten gehalten werden.

Dies ist also die Bedingung, unter welcher die GutsBesitzer nur allein die Immunität der Hälfte ihrer Hufe haben sollen, und von deren Erfüllung der Genuß dieser SteuerFreiheit lediglich abhängt. Die Vasallen würden auch, offenbar, one allen rechtlichen Grund, sine

---

thumb vnd landt haben, sich dartzu gebrauchen zu lassen *schuldich*. . . . In den Acten findet sich keine Spur, daß sie sich dessen derzeit geweigert haben. Den Unterhalt aber, 12 fl. für jedes gerüstete Pferd rc., trug das ganze Land (S. 17 und 18, S. 31—34).

*fine causa* †, ihre Lehen besitzen, wenn sie nicht davon die schon nach den LehnBriefen ihnen obliegenden, und im LandesVergleich noch dazu ausdrücklich ausbedungenen Lehn- und MannDienste, *servitia militaria*, leisten wollten. Und da in Meklenburg den AllodialBesitzern, die Immunität der Hälfte ihrer Hufen ebenfalls nur unter der angegebenen Bedingung erteilt ist: so sind auch diese zu gleicher Dienstleistung verbunden. Eine Weigerung derselben würde daher, in Ansehung der Vasallen, als eine "Felonie" anzusehen seyn, und wo nicht den Verlust des Lehns, doch wenigstens der SteuerFreiheit, zur Folge haben müssen.

§. 61. Nicht aber blos zu KriegsZeiten, sondern auch in andern Fällen, so oft der Lehn- und LandesHerr es zum Besten des Landes nötig hält (z. Ex. um Bettler und Vagabunden von der Gränze abzuhalten), kan er diese ausdrücklich ausbedungenen Lehn- und MannDienste begeren. Zu dem Ende heißt es im LandesVergleich §. 469:

Wegen der Lehn- oder RitterPferde und LandesFolge, wollen Wir auf dem, nach vollendetem HufenMessungsWerk, nächstbevorstehenden LandTage, wegen ordentlicher Regulirung und Richtigstellung der LehnPferde, auch deren Gebrauchs und Aufgebots, den Antrag tun, und uns darüber eines beständigen Regulativs mit unsrer Ritterschaft vergleichen.

Damit aber kein andrer als persönlicher Dienst gefodert werden möge, wird unmittelbar darauf §. 470 hinzugesetzt:

Je-

† In Kurland, Liwland rc., las und hörte man sonst oft: "unsre Vorfaren (deren Enkel wir zum Teil sind, meist aber nur, durch Kauf, ihre Nachfolger im Besitz geworden sind) haben das Land mit Leib- und LebensGefar (quo jure?) erobert". Es scheint, der Hr. Verf. hält diesen weiland HauptGrund, für albern, weil er ihm nicht einmal die Ehre einer Widerlegung gönnt. S.

Jedoch geben wir denselben hiemit, für uns und unsre Nachkommen, die Versicherung, daß keinem unsrer Vasallen für die RitterPferde jemals einige GeldSchatzung auferlegt werden, mithin niemals einige Erlegnisse unter dem Namen von RoßDienstGeldern, oder unter andern Prätexten, gefodert, weniger beigetrieben werden sollen.

Da nun nach dieser lehnherrlichen Versicherung, für den persönlichen Dienst nie eine Bezalung an Geld begert werden soll: so kan der vom LandesFürsten sich vorbehaltene Antrag, wegen des Gebrauchs und Aufgebots, und der wegen eines beständigen Regulativs mit der Ritterschaft zu treffende Vergleich, nur allein auf den persönlichen Dienst abzwecken; damit hiedurch ausgemittelt werde, wie dieser Dienst am vorteilhaftesten und nützlichsten, zum Besten des Landes eingerichtet werden könne.

Bisher ist eine solche nützliche Einrichtung, und beständiges DienstRegulativ, noch nicht gemacht. Vielmer hat der Adel, nun beinahe volle 40 Jare, die SteuerFreiheit und Immunität der Hälfte seiner Hufen genossen, one auch nur irgend einige Dienste, außer bei den wenigen Ehren- und TrauerFällen, noch weniger aber einen einzigen Heller zum Besten des Landes, dafür geleistet zu haben! Unmöglich kan seine Absicht seyn, die Hälfte seiner Güter ganz umsonst zu besitzen, one auch dafür dem State etwas beizutragen. Zu wünschen ist es daher, daß diese Sache endlich einmal regulirt werden, und das Land doch aus der, im LandesVergleich vorbehaltenen Dienstleistung, einen wirklichen Nutzen haben möge.

---

62.

## 62.

**Notte à S. A. M. le Prince de KAUNITZ-Ritberg Chancelier de Cour & d'Etat, concernant le *Departement des Provinces Belgiques.***

**Aus einer "untrüglichen Quelle" erhaltene Berichtigung von oben, StatsAnz. Heft 62, S. 314.**

Ce ne feroit point repondre duément à la confiance dont *Votre Altesse* m'honore dans sa notte du 6 *Decembre* que d'hesiter à Lui exposer avec la plus grande verité mes observations sur les deux depeches du Ministre Plenipotentiaire en datte du 2 & 23 *Novembre*, relatives au projet de reforme de la Comptabilité de Bruxelles, que l'on a minuté ici par ordre exprès de *Sa Majesté*.

Le gouvernement en prenant le parti de vouloir mettre en pratique la nouvelle methode dès le commencement de la présente année militaire 1783, paroit avoir pour but de prevenir l'envoy d'un ou deux Individus d'ici que j'avois proposé pour monter la nouvelle Comptabilité à établir au centre de Bruxelles.

Le Conseil des finances & la Chambre des Comptes demandent par le canal du ministre plenipotentiaire qu'aux 4 Officiaux du bureau de Comptabilité soyent ajoutés 3 nouveaux avec une augmentation annuelle de depenses de *fl.* 1700 de Brabant.

Cependant le modelle joint à la lettre du 2 *Novembre* ne prouve point qu'on ait bien saisi à Bruxelles l'esprit de la nouvelle Comptabilité: & comme on ne sauroit ici se charger de repondre du mauvais succès que peut avoir un plan entrepris sans les connoissances requises, que d'ailleurs les recherches faites ici depuis 20 ans en matiere de Comptabilité des finances, ont produit des methodes qui par leur clarté & leur brievté sont infiniment superieures à tout ce que la *Comptabilité mercantile* auroit de plus parfait, & que cette derniere paroit être

être la seule qui soit connue à Bruxelles; on se croit obligé d' insister de nouveau sur l'envoy de 2 Employés d' ici parfaitement instruits de la Comptabilité au Centre, & capables par consequent de l'introduire au bureau central de Bruxelles pendant l'espace de 3 ou 4 mois. Ces Employés seront en etat de juger, si l' arrangement des finances Belgiques permet qu'on puisse comme dans ces pays-ci commencer par la Comptabilité du centre ou du revenu *net*, & ne passer que successivement à la reforme des comptes du revenu *brut*, ou des bureaux de la perception; ou bien s'il faut necessairement que la reforme marche de pair & se fasse à la fois au centre & à la peripherie. Dans ce dernier cas l'ouvrage exige beaucoup plus de tems.

La proposition d'augmenter le nombre des Comptables au centre paroît encore indiquer que le veritable esprit de la nouvelle Comptabilité n'a point été saisi à Bruxelles. On n'est nullement convaincu que cette methode puisse exiger une augmentation constante d'ouvriers; son but est la precision, la netteté, la brieveté. Il est possible que le premier arrangement requiere quelques ouvriers de plus seulement pour un tems; mais les établir pour toujours, ce seroit jetter injustement de l'odieux sur la nouvelle Comptabilité qui tend à abreger l'ouvrage, à le repartir egalement sur toute l'année & non à multiplier les ecritures.

D'ailleurs il paroit que le gouvernement ne propose une augmentation du nombre des Employés que principalement pour le Greffe du conseil des Domaines & finances.

Toute la comptabilité des deux Chambres des Comptes de Flandres & de Brabant ne sauroit être mise au parallele qu'avec la besogne d'un seul des differens bureaux qui composent la CameralHauptBuchhalterei de Vienne; & cette derniere n' est-elle même qu'une des 4 ou 5 Buchhaltereien ou Chambres des Comptes subordonnées au

Contrôle general. Encore ne sauroit-on accorder le nom de Buchhalterei à un bureau de Comptabilité qui ne tient point de grand livre, où se transportent par rubriques les resultats de comptes clos, si non pour le revenu brut, au moins pour le revenu net.

Cependant la Chambre des Comptes de *Bruxelles* est composée d'un President, de 10 Conseillers maitres, de 10 Auditeurs, de 24 Officiaux & de 2 Greffiers, ensemble de 47 Individus.

Il est vrai que la methode de couler les comptes, qui est en usage dans les provinces Belgiques, devroit dans un seul tems de l'année surcharger de travail tout ce grand nombre d'Employés, & les laisser presque desoeuvrés pour tout le reste de l'année; mais l'expedient des lettres d'interpretation, que les comptables doivent attendre pour presenter leurs comptes, repare ce defaut en quelque façon, & contribue à repartir la besogne plus egalement sur toute l'année.

Le coulement des Comptes ou Journaux de la Caisse generale de Vienne qui renferment plus de 40800 articles par an, & les livres de Concentration qu'on tient pour cet effet, n'occupent en tout que 5 personnes qui sont: un Auditeur, 2 Officiaux, & 2 Copistes. Encore ces 5 Individus s'employent-ils de plus à rediger des raports, des memoires & tableaux en reponse à des eclaircissemens qu'on leur demande.

Notre idée n'étoit point d'étendre d'abord la reforme de la Comptabilité dans les provinces Belgiques au revenu brut; on a crû pouvoir ne s'occuper d'abord que du revenu net qui se verse à la recette generale. Les articles de recette & de depense de ce compte ne sauroient aller au delà de 5000 par an, par consequent il n'y auroit pas de quoi occuper 7 personnes.

La methode proposée d'ici ne suppose nullement, que chaque partie individuelle de pensions &c. &c. doive

être

être transportée separement dans le *grand livre*; elle renvoye tous ces details aux *livres auxiliaires* & n'en forme chaque mois qu'une seule partie pour le *grand livre*. Cependant quand même on voudroit à Bruxelles inserer tous ces details dans le grand livre, la personne chargée de ce travail ne sauroit y employer au delà de 4 jours par mois; & si absolument elle voudroit s'en occuper tous les jours, ce seroient 17 parties à transporter par jour, ce qui peut faire à peu près le travail d'une heure.

L'espece de Commis qu'on appelle **Concipist** *, n'est point d'usage dans les bureaux de comptabilité de Vienne. S'il est question de minuter des nottes, des raports, des memoires, on en charge les Employés même de la Comptabilité, puisque ce sont eux qui possedent les connoissances requises pour cette sorte d'ouvrages.

La Chambre des Comptes devant servir de contrôle au Conseil des finances, il n'est pas naturel que ce soit elle qui fasse minuter & mettre au net les ordonnances de recette & de depense à l'execution desquelles elle doit veiller en coulant les Comptes.

Le memoire joint au P. S. du 23 *Novembre* paroît indiquer que l'intention du Conseil des finances seroit de

 créer

* Aus einem Schreiben aus Wien, vom 15 Jan. 1793. "Se Maj. will nicht, daß in Zukunft gut gebildete Jünglinge, als sogenannte CanzleiPracticanten, die Zeit zubringen sollen; sondern hat weislich verordnet, sie sofort den Hrn. Referenten zuzugesellen, unter deren Anleitung sie sich zu Concipisten qualificiren können. Zu blosen Abschreibern aber (ungrische Noblesse, Heft... S...) sollen Invaliden (Nobiles *inculti*) abgerichtet werden. — Heil uns, meine junge Mitbürger aus der ganzen großen östreichischen Monarchie, von welcher Ungern bei weitem der HauptBestand Teil ist, daß wir unsre LaufBan unter einem solchen Fürsten antreten sollen"! S.

créer tout de suite autant de grands livres subalternes, qu'il y a de branches principales de revenu dans les provinces Belgiques, celui des *Domaines* à la Chambre des Comptes, celui des *aydes* & *subsides* à la jointe des administrations, celui des *douanes* au bureau de regie.

Ce seroit là en effet etendre tout de suite la nouvelle Comptabilité au revenu brut, entreprise qui est un peu difficile pour un debut qui si elle ne s'accorde pas parfaitement avec les rubriques du grand livre au Centre de toute la monarchie, ne feroit que jetter la Comptabilité des provinces Belgiques dans une nouvelle confusion.

Il y a sans doute à *Bruxelles* des personnes initiées dans la *Comptabilité mercantile*; mais il paroit à n'én pouvoir douter, par les memoires qui accompagnent la notte de la Chancellerie de cour & d'état, que l'on n'y a pas la moindre connoissance des progrès que la Comptabilité des finances a faite à *Vienne* depuis 20 ans, & que l'on ignore à Bruxelles, combien on a reussi à perfectionner & à surpasser en simplicité la comptabilité des negocians.

Ce ne sera qu'à l'arrivée du raport ulterieur de Mr. de *Müllendorf* que l'on pourra juger avec connoissance de cause du Modelle joint au P. S. du 2 *Novembre*. En attendant il ne paroit pas, qu'on ait bien saisi les rubriques: car elles sont differentes de celles que l'on avoit determinées ici. Malgré la colonne separée pour le revenu brut, les impôts de consommation ne se trouvent point separés de l'impôt territorial à l'article *subsides*. On ne demêle point dans la Categorie des Domaines; si les moyens courans dans la Flandre occidentale sont un droit regalien, ou si elles se perçoivent à titre de droits Seigneuriaux? si la fabrication & le debit des liqueurs s'exercent par acte de Souveraineté, ou si c'est une industrie de particuliers proprietaires?

Les remboursemens des dettes actives sont confondus avec les clôtures actives des comptes; deux rubriques

qui

qui n'ayant aucune liaison, doivent necessairement rester separées.

Les revenus des biens des ci-devant *Jesuites* paroissent entierement incorporés aux autres revenus Domainiaux. Dans le reste de la Monarchie les Caisses des finances quoique chargées de la gestion de ce revenu, en rendent compte par des registres Journaux separés. Il paroit que la même chose devroit s'observer dans les provinces Belgiques, à moins que *Sa Majesté* en ait expressement ordonné autrement.

Ce que le memoire separé annonce concernant le *Seixantième* de *Namur*, est entierement conforme aux ordres de *Sa Majesté*.

Quoique l'administration de la *Lotterie Genoise* soit independante du Conseil des Domaines & finances, le produit net annuel de cette branche de revenu n'en devroit pas moins paroitre dans les tableaux du Centre de Comptabilité qui va être formé à Bruxelles. Les operations de ce jeu sont ici comme dans les provinces Belgiques un mistere pour tous les Employés à l'exception de ceux qui dirigent le *Castelletto*. Cependant cette operation secrette même est examinée annuellement par 2 Officiaux de Comptabilité, & ce n'est qu'après cet examen que s'expedient les lettres de decharge aux Comptables.

S'il est vrai que le tresor royal est comme dans ce pays-ci garant de toute l'opération, les residus de Caisse, deduction faite de toutes les charges inherentes sans exception devroient être versés en entier dans le tresor, & l'on ne sauroit imaginer de bonne raison pourquoi l'on doit accumuler & augmenter chaque année un depôt separé, dont il ne resulte aucun benefice pour l'état.

Les fermiers de la *Lotterie Genoise* dans cette partie de la monarchie payent au tresor au delà du montant de leur bail les quatre cinquièmes du profit annuel. Leur benefice se reduit à un *cinquième*, & ils sont chargés des

frais de regie & de comptabilité. En donnant en ferme cette branche de revenus dans les provinces Belgiques, on en retireroit peut-être les mêmes avantages sans être obligé de toucher à l'arrangement present des primes. Il paroit que dans la comptabilité de la Lotterie Genoise on est trop attaché à Bruxelles aux registres journaux en parties doubles selon la methode des negocians, & qu'on n'y connoit point la methode à la fois plus claire & plus facile de la Comptabilité des finances, motif qui rend d'autant plus necessaire la mission d'un ou 2 Employés d'ici versés dans cette methode.

Quant aux rubriques de depense, on demande si *les frais de l'entretien de la Cour de* LL. *AA. RR., les Serenissimes Gouverneurs Généraux*, ne doivent point trouver une place dans les Sommaires annuels, egalement parmi les revenus comme dans la depense, d'autant plus que les tableaux des finances Belgiques des années passées contenoient cet article.

On a separé à dessein les frais pour *l'entretien des Gardes* des appointemens des Employés aux Consaux en Dicasteres.

Les *clotûres passives* des *Comptes* doivent former une rubrique separée & ne sont point à comprendre parmi les depenses extraordinaires.

Les Employés à la recette génerale à Bruxelles étant en petit nombre, & liés par la foi du serment, on ne voit pas de raison pourquoi il faudroit leur faire un secret du *million* de florins d'Allemagne que les finances Belgiques fournissent annuellement, pour contingent à la decharge des finances allemandes. Ce même *million* étant chaque année porté en recette dans les comptes de la Caisse generale des dettes ici à Vienne, il faut que le sommaire des Depenses des finances Belgiques contienne la partie correspondante à notre recette. Cette depense qui diminue en effet les residus de Caisse de Bruxelles, y doit figurer successivement dans les extraits de chaque Trimestre, &

si

si absolument on veut voiler la destination de cette depense, il n'y a qu' à la ranger sous la rubrique des depenses secrettes.

Il suffit d'envoyer une fois ponr toutes, ici l'*apperçû eventuel préliminaire de recette & de depense*, avec le detail dans lequel on est entré jusqu'ici; à l'avenir on n' aura besoin que des *Sommaires annuels de cet apperçû*, pourvû qu'on y ajoute en marge les causes connues d'augmentation ou de diminution de chaque branche de revenu & de depense. Les *états de Caisse Trimestre* n'exigeront jamais au delà d'une feuille de papier à 2 colonnes, l'une pour l'argent de Brabant, l'autre pour l'argent d'Allemagne: mais la clotûre annuelle du grand livre devra immanquablement annoncer les arrerages de chaque rubrique de recette & de depense qui existoient à la fin de l'année.

J'attens au reste des bontés de *V. A.* la communication de l'ouvrage ulterieur que le Gouvernement general a promis de remettre sur l'objet de la reforme de la Comptabilité.

*Vienne*, ce 15 *Janvier* 1783.

---

## 63.

### Dispüten in Meklenburg über das ReichsContingent.

Zu oben S. 436.

#### I. Schwerin, 15 Nov. 1793.

Der Einsender (von dem citirten Aufsatze) hat allerdings darinn Recht, daß unsre diesjärigen Beiträge zu den Kosten des ReichsKriegs, mit ser ungleicher Wage abgemessen, und besonders für den gelerten Stand drückender sind, als für manche andre. Wie konnte auch in der kurzen Zeit eines LandTags (von kaum 8 Tagen), eine von allen Ungleichheiten und anscheinenden Ungerechtigkeiten entfernte Verteilung, deren Maßstab so unvorbereitet als ungewont war,

war, erwartet werden [1]? Einen grossen Teil ihrer Mängel hat das LandesFürstl. Einfoderungs-Edict schon unvermerkt verbessert, merere aber freilich künftigen änlichen Repartitionen (woran es, wills Gott! sobald nicht felen wird), und SpecialResolutionen, zu verbessern überlassen: welches um so unbedenklicher geschehen dürfte, da im Ganzen der Beitrag ser leidlich und wenig fülbar ist.

Allein darinn hat Ihr Hr. Einsender unrecht, wenn er dem Adel eine ungebürliche Entziehung von der gemeinen Last vorrückt. Denn

I. ist das *Principium* unrichtig [2], daß "derjenige, den eventualiter die grössere Gefar treffen würde, auch zu deren Abwendung mer Kräfte aufbieten müsse". Abgerech-

---

1. Sollten LandStände — VolksVormünder — sich zu so wichtigen Geschäften nicht mer Zeit nemen? S.

2. Unrichtig ist das *Principium*, wo es auf Leib und Leben geht, und die Gefar nur durch persönliche Dienste abgewendet werden kan. Da dem Tagelöner und RatsHerrn sein Leben so teuer, wie dem GutsHerrn, ist: so müssen alle 3, einer wie der andre, aufsitzen oder ausrücken, wenn die Not an Mann geht; es wäre dann, wie wirklich der Fall mit dem Adel in Deutschland ist, daß Eine Classe von Mitbürgern, die Pflicht, miles perpetuus zu seyn, d. i. ihre Köpfe darzustrecken, um die Köpfe der übrigen zu decken, (mit den dafür accordirten Woltaten, Rechten, oder Befreiungen, beiden erblich) übernommen hätte. Aber ser richtig ist das *Principium*, wo es hauptsächlich auf Vermögen geht, und die Gefar durch GeldDienste abzuwenden ist. Zalt der, der ein Haus von 20000 Rthlr. besitzt, nicht 10mal mer in die BrandCasse, als sein Nachbar, dessen Haus nur 2000 Rthlr. werth ist? Und soll der, welcher ein 5000 Rthlr. rentirendes Eigentum besitzt, das er beim Flüchten nicht mitnemen kan, nicht mer contribuiren, als der Pastor, der höchstens eine Besoldung von 500 Rthlr. risquirt? So läßt sich in den meisten Fällen, die eventuelle Gefar gar wol berechnen. S.

rechnet, daß *eventuelle* Gefar in manchen Fällen schwer zu berechnen seyn würde (wie denn in substrato, nicht leicht ein Stand für die französische UmstürzungsSucht gesichert bleiben dürfte, z. Ex. die Geistlichkeit, die Kaufmannschaft, die Magistrate ꝛc.): so würde auch jener Masstab oft auf Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten füren, wenn z. E. der Bedrohteste gerade der Schwächere wäre. II. ist von dem Adel wirklich, nach unsrer bestehenden, u. doch (wegen einer blos möglichen Erschütterung) noch nicht aufzuhebenden LandesVerfassung, nicht mer als ein $\frac{1}{3}$ der gemeinschaftlichen Last und Kosten gefodert worden. Auch hat derselbe, III. ehe ihm noch einmal der eigentliche Umfang dieses baren Surrogats bekannt war, zu mererem sich erboten, und noch ein weit mereres, als wozu er selbst sich erboten hatte, IV. wirklich zusammengebracht. Ich berufe mich deshalb auf das (oben S. 475 vollständig citirte) "Meklenburgsche ReichsContingent ꝛc, St. VI. S. 79, 80; vergl. mit St. VIII, S. 111, g).

Der eigentliche *Status controversiæ* hingegen, "ob nämlich die LandStände **schuldig** sind, die ContingentsKosten mit $\frac{1}{3}$ für den Adel, und $\frac{1}{3}$ für die Städte zu übernemen? oder ob diese Kosten mit unter ReichsSteuern begriffen sind, welche dem LandesFürsten bis an den Betrag von 200 und 300 RömerMonaten, gesetzlich **allein** zur Last fallen"? ist eben daselbst in St. XII, S. 137, vorgezeichnet. Die vermeintlichen Gründe für die LandStände, finden Sie in St. V, und die für den LandesFürsten, sind in St. IV vorbereitet, und in St. VII angewendet.

II. "Verbindlichkeit der Vasallen ꝛc. (oben S. 531).

Der Verf. dieser wichtigen DruckSchrift, Hr. JustizRat *Prehn*, hatte durch Zufall einen CorrecturBogen von obigem Aufsatze (S. 436—447) in die Hände bekommen, und fürt dagegen, in der Vorrede zu seiner Schrift S. X—XII, folgendes im Wesentlichen an.

"Der Einsender beschuldigt die LandStände, daß besonders die GüterBesitzer, Pächter, u. Magistrate, von ihnen zu glimpflich taxirt worden. Aber wer je in dem Fall gewesen ist, ein Contributions- und SteuerEdict zu entwerfen: der wird es nicht läugnen können, daß es äußerst schwer, wo nicht unmöglich sei, eine solche Art der Steuer ausfindig zu machen, wodurch schlechterdings keiner [2] sich gravirt achten kan.

Gewiß verdient der Adel den Vorwurf nicht, daß er, aus eigennütziger Eigenliebe, sich so gemächlich auf Kosten andrer Stände angesetzt habe. Denn der Adel, als Adel [3], hat bei dieser KriegsSteuer, gar keinen Vorzug; sondern der adliche GutsBesitzer gibt eben so viel, als der bürgerliche GutsBesitzer: und es kan nach unsrer LandesVerfassung hiebei kein Unterscheid statt finden. Folglich genießt der bürgerliche GutsBesitzer dieselbigen Vorteile, welche der adliche nach dem Edict angeblich haben soll.

Ferner beschwert sich der Einsender S. 443, daß man bei der Repartition der KriegsSteuer nicht auf die älteren Meklenburgschen KriegsSteuerEdicte Rücksicht genommen. Hätte derselbe diese ältere Edicte etwas genauer geprüft: so würde er notwendig die Vorzüge des diesjärigen vor den älteren haben bemerken müssen. Denn jenes befreit die Frauen, mit allen bei den Eltern sich befindenden Kindern, und was das vorzüglichste ist, alle

2. Auch am Ende der Vorrede sagt der Hr. JustizRat: "welche menschliche Einrichtung ist denn so ganz vollkommen"! Sätze von der Art, so ganz allgemein aufgestellt, sind zur Anwendung nicht wol brauchbar. Gewiß brauchte auch der Abbé *Terray* solche GemeinOerter, wenn ihn ein Economiste über seine FinanzTyranneien zur Rede stellte. Die Rede ist vom mer oder weniger gleich machen.

3. Gewiß geschicht dem Hrn. Einsender hier unrecht. Adel und GutsBesitzer S. 439 ist ihm offenbar eins; völlig nach dem Geiste der in diesem Stück vortrefflichen Meklenburgschen StatsVerfassung. / S.

alle Dienstboten und Gesinde ons alle Ausname, alle Deputatisten, Einlieger, Dröscher, Hirten, und andre zum Gut gehörige, untertänige sowol als freie Leute, mithin gerade die ärmere Classe der Einwoner, von allem Beitrag. Dahingegen nach den älteren Edicten, mußten diese arme Leute nicht nur für sich, ihre Frauen, und Kinder über 14 Jaren, steuren, sondern auch noch dazu den ViehSchatz erlegen, und besonders die Dienstboten von jedem ₰ ihres Lons 6 ₰ geben, auch wenn ihnen Korn gesäet wurde, von jedem Scheffel ein gewisses bezalen: welches für diese Art Leute gewiß keine geringe Last war.

Auch darüber darf man sich nicht beschweren, daß die Magistrate zu gering angesetzt wären; denn bekanntlich haben, leider! die MagistratsPersonen in den kleinen Städten so geringe Besoldungen, daß ihnen warlich nicht gut eine größere Abgabe auferlegt werden konnte.

Eben so wenig kan man es blose Willkür nennen wenn in Ansehung der verschiedenen Collegien ein Unterschied gemacht worden; u. meines Wissens hat noch keiner der Herzogl. Bedienten dieses unrecht gefunden. Der Hr. Einsender muß das Verhältnis und die Einkünfte der bei den verschiedenen Collegien angestellten Personen, ser wenig kennen, wenn er diese Einteilung tadeln will. Z. E. ein Rat bei der JustizCanzlei hat nicht 800, sondern nur 600 ₰, ein Secretär aber nicht 3 bis 400, sondern nur 84 ₰, Gehalt; und bei diesem Unterschied ist auf die ungleich grössere Sporteln, welche bei der Regirung und Cammer vorfallen, Rücksicht genommen worden. Folglich fallen die S. 442 aufgeworfenen Fragen weg.

Daß übrigens TitulärRäte, welche größtenteils solchen Titel nur auf ihr Ansuchen erhalten haben, für diese Eitelkeit etwas mer bezalen müssen, scheint nicht unbillig zu seyn.

In Ansehung der Advocaten hingegen fällt es allerdings auf, daß ein Anfänger, der wenig oder gar nichts ver-

verdient, eben so viel entrichten soll, als einer, der eine starke Praxis hat.

III. Errata, eben,

S. 439, Z. 12—16, lies: b. daß die Hälfte der zu den adlichen Gütern gehörigen Hufen, gegen Leistung der vorbehaltenen Ritter- und MannDienste, Steuerfrei ist, u. von der andern Hälfte järlich 9 ₰ N $\frac{2}{3}$ contribuirt werden.

S. 445, allerlezte Zeile, seze hinzu: Dieses Benemen der Stände erscheint in einem desto nachteiligeren Lichte, da nach dem §. 110 des LandsVergleichs, der Beitrag der Herzogl. Dienerschaft, den Ständen mit $\frac{2}{3}$ des Beitrags auf ihre Quoten zu gute kömmt.

---

## 64.

## Verschiedene Anzeigen.

I. Berlin, 21 Decbr. 1793, an die ReichsStadt Frankfurt am Main.

Besonders gedruckt in 4.

Der König hat mit besonderm Vergnügen vernommen, daß die Einwoner der dortigen ReichsStadt, auf eine ausgezeichnete, edle, und Menschenfreundliche Art bemüht sind, die im Felde stehende königl. Truppen durch ansehnliche, freiwillige Beiträge zu unterstüzen. Wir sind ausdrücklich befehliget, den Herren und der dortigen Bürgerschaft im Namen Sr Majt zu bezeugen, daß Derselbe diese tätigen Beweise ihrer guten und Reichspatriotischen Gesinnungen mit der grössten Danknemigkeit erkenne, und in immerwärendem gnädigen Andenken behalten, auch sich ein Vergnügen machen werde, den Herren und den dortigen wolgesinnten Einwonern, in vorkommenden Fällen überzeugende Merkmale seines Schuzes und seines gnädigen Wolwollens zu geben.

In

Indem wir uns hiedurch des uns gewordenen höchsten Auftrages gegen die Herren entledigen, ersuchen wir dieselbe annoch dienstlich, die in dem gegenwärtigen Schreiben ausgedruckten Gesinnungen des Königs, zur Kenntnis der dasigen guten Bürgerschaft zu bringen, und verbleiben dagegen Denenselben zur Erweisung angenemer Gefälligkeiten stets bereit.

Berlin, wie oben. Königl. Preußische verordnete wirkliche Geheime EtatsRäte
Alvensleben. Haugwiz.

---

II. Verordnung, Hannover, 19 Decbr. 1793.
Gedr. auf einer Fol. Seite.

"GEORG III . . . Die immer mer zunemende Anzal der sogenannten Leih- oder LeseBibliotheken und LeseGesellschaften macht es erfoderlich *, daß dergleichen Institute einer genaueren PolizeiAufsicht unterworfen werden. In dieser Absicht finden Wir uns bewogen, hiemit folgendes festzusetzen".

I. Alle Antiquarii und sonstige Personen, welche dergleichen LeihBibliotheken für Geld halten, sollen sofort nach Publication dieser Verordnung, ein vollständiges Verzeichnis aller und jeder in ihrer LeseBibliothek vorhandenen Bücher und Brochüren, an die PolizeiObrigkeit ihres Orts einliefern; auch künftig von allen weiter von ihnen angeschafft werdenden Büchern und Brochüren, bevor sie selbige ausleihen, jedesmal ein solches Verzeichnis einreichen.

Wer

---

* Unschuldig, unschädlich nicht nur, sondern wirklich heilsam, und ware Aufklärung befördernd, waren diese Institute ursprünglich: in der Folge, wie sie in unrechte Hände kamen, wurden sie "moralische GiftBuden" — richtiger Ausdruck eines MenschenKenners in der Gothaischen Gel. Zeitung. Ich setze hinzu, "mit unter auch politische GiftBuden". Doch kenne ich große und kleine deutsche Städte, wo die LeseGesellschaften schon wieder zu bloßen ärmlichen SpielGesellschaften herabgesunken sind. S.

Wer dieses versäumt, oder etwas ausleiht, das nicht im Verzeichnis aufgefürt ist, wird zum 1sten mal mit einer GeldBuse von 10 ℛ, zum 2ten mal aber mit der doppelten Strafe, und dem gänzlichen Verbot der weiteren BücherVerleihung, angesehen. Die Hälfte der zu erlegenden StrafGelder fällt dem Denuncianten zu.

II. Alle Unternemer von LeseGesellschaften sollen gleichfalls der PolizeiObrigkeit ihres Orts, one Ausname und one Beziehung auf einen privilegirten GerichtsStand, sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung, ein vollständiges Verzeichnis der in ihrer LeseGesellschaft circulirenden, und künftig in Circulation zu bringenden Bücher und Brochüren, einliefern. Wer sich hierunter einer Versäumnis oder eines Mangels schuldig macht, wird one Ansehen der Person in eine GeldBuse von 20 ℛ genommen. Die Hälfte davon fällt dem Denuncianten zu.

Von den eingereicht werdenden Verzeichnissen, soll jedesmal eine Abschrift an die LandesRegirung eingesandt — die in den Verzeichnissen aufgefürte, als gefärlich bekannte, oder wol gar verbotenen Bücher, sogleich in Beschlag genommen — in zweifelhaften Fällen aber an die LandesRegirung zu weiterer Verfügung berichtet werden.

Ad mandatum Regis & Electoris speciale.

---

III. Aus Holstein, 19 Dec. 1793.

... Jedesmal freu ich mich, wenn ich seichte Urteile deutscher JuristenFacultäten und SchöppenStüle, nach Gebür beleuchtet sehe; und herzlich wünsche ich, daß dieses recht oft geschehen möge, um dem großen Haufen deutscher UrtelsVerfasser, die durch ihre Arbeiten oft so vielen Schaden anrichten, wo nicht Gewissenhaftigkeit, doch wenigstens Achtung für ihren und ihrer Collegen guten Namen einzuprägen. ...

An

... An dem Rostoker Urtel (StatsAnz. H. 71, S. 315), welches der SchöppenStul in Jena beleuchtet hat, hat Hr. Prof. *Weber* keinen Anteil. Vielmer gab dieser sein Votum dahin ab, daß der Burgemeister L— nichts Strafbares begangen, folglich die ganze Sache sich durchaus nicht zu einer fiscalischen Rüge, noch zu einer Criminal-Untersuchung, qualificire, und daher der Burgemeister B— völlig zu absolviren, auch mit Erstattung der Kosten zu verschonen sei ...

---

65.

Detmold, im Decemb. 1793.

Am diesjärigen, in diesem Monat gehaltenen LandTage, hat der Fürstl. Lippische Adel sich, was den Beitrag zu den gegenwärtigen ReichsKriegsKosten für die Grafschaft Lippe-Detmold betrifft, freiwillig dahin erklärt, am Mittragen dieser allgemeinen Last den tätigsten Anteil pflichtmäßig übernemen zu wollen. Er übernimmt daher, statt der vorhin ein für allemal anerbotenen Summe von 500 rL, eine seinem Vermögen und den Bedürfnissen angemessene Summe, wärend der Dauer dieses ReichsKriegs, beizutragen, welche im Verhältnis mit der, von den übrigen MitUntertanen zu zalenden Summe, mer beträgt, wie von Ihm verlangt werden kan. Ein Entschluß, der nicht nur die übrigen MitUntertanen, onrücksichtlich auf deren Würde und Freiheit von gewönlichen Abgaben, zu gleichem Mittragen dieser allgemeinen Last verbindet und aufregt, sondern auch, als patriotische Gesinnung, dem ganzen deutschen Vaterlande bekannt gemacht zu werden, verdient.

Einsender, Verfasser, und Herausgeber obiger (in diesem 72sten Hefte) schon vor ein par Monaten abgedruckten Aufsätze und Nachrichten aus Detmold, wünschen aufrichtig, daß sie den jetzigen höchsterwünschten Ausgang einer

da-

damaligen Dispüte, die dem Lande allgemein für einen schweren Proceß bei den ReichsGerichten bange machte, nur hätten ahnden können: denn so wären jene Aufsätze und Nachrichten natürlich ungedruckt geblieben.

Jetzo eilen dieselben, dem Lippischen Adel eben so aufrichtig, für den freiwillig genommenen Entschluß, ihre Hochachtung öffentlich zu bezeugen. Dieser Entschluß, dieser Vorgang des Lippischen:, so wie der des Hildesheimschen (oben S. 424) Adels, — *ibit in annales* —, und wird, wills Gott! die ganze übrige Million deutschen Adels zur schuldigen Nachfolge bewegen: wozu zugleich die bündige *Prehn*sche Deduction (oben S. 531) kräftig mitwirken wird und muß.

Somit wird dem deutschen SchwindelKopfe Ein HauptGrund seines Hasses gegen alles, was GeburtsAdel heißt, benommen. So, oder doch zum Teil so, gab auch der *französi*sche Adel, nicht lange vor dem 12 Jul. 1789, nach: aber damals war es schon zu spät. Himmel, wie büßet er nun für seine Verspätung!

Es sei mir erlaubt, hier mit einer Stelle aus meinem allgem. StatsRechte S. 162 folgg. (mit einigen Veränderungen) zu schließen:

Reformen brauchen wir Deutsche; unmöglich kans immer beim Alten (das meist nicht einmal Alt, sondern *Medium Aevums*Wust, ist) bleiben: aber vor Revolutionen bewar uns, lieber Herre Gott! Die brauchen wir auch nicht, die dürfen wir nicht fürchten: alles was geschehen muß, läßt sich, über kurz oder über lang, von sachten und sanften Abänderungen sicher erwarten. Denn — wo ist ein Land in allen 5 ErdTeilen, wo wäre Aufklärung höher gestiegen, und vorzüglich unter Herrschern, und Edlen, allgemeiner verbreitet wäre, als in Deutschland?

Am letzten Tag des GräuelJars 1793.

S.

---

Inhalt.

# Band XVI.

## Heft LXI. (April 1791).

---

## Heft LXII. (Jun. 1791).

---

## Heft LXIII. (August 1791).

100.

---

## Band XVII.

### Heft LXV. (Decemb. 1791).



2.

## Heft LXVI. (März 1792).

---

## Heft LXVII. (Jun. 1792).

## Heft LXVIII. (Septemb. 1792).



* Auffallend viel Aenliches mit der Pisonischen Verschwörung (nur daß hier kein Nero war), beim TACIT. *Annal.* XV. 48—73.

# Band XVIII.

## Heft LXIX. (Decemb. 1792).



Be-

16

---

## Heft LXX. (April 1793).



---

Heft

## Heft LXXI. (Jul. 1793).

---

## Heft LXXII. (Decemb. 1793.)



53.

Anhang



Anzeige.

Der, am Ende des 63sten Heftes getanen Aeusserung (wiederholt hier oben S. 565), gemäß, fürt das nächstfolgende Heft 73 die Aufschrift und Numer,

Neue Göttingsche StatsAnzeigen
von A. L. Schlözer, Istes Stück.

Im Wesentlichen bleibt der Plan dieser Neuen Stats-Anzeigen völlig unverändert. Auch der bisherige Preis bleibt. Nur wird die debitirende Buchhandlung, für weisseres Papir, einen besseren Druck, und vielleicht auch einen eleganteren Umschlag, Contractmäßig sorgen.

A. L. S.



Schlözer's
# Stats-Anzeigen.
Heft 72.
nebst einem Anhang.

XVIII. Band.

Göttingen
bei Ruprecht
1793.

December.

# Inhalt.

## Heft LXXII, samt dem Anhang.

### S. in diesem 72sten Heft S. 575 folg.

---



Gotha,

Gotha, bei *Ettinger*. Tägliches TaschenBuch für alle Stände, für das J. 1794. 8. Ueberaus bequem zum Hausgebrauch; besonders auch für die, so auf Reisen oder ins Feld gehen, um tägliche Vorfallenheiten, auch Einnamen und Ausgaben, einzuschreiben.

Berlin, in der akadem. Kunst- und Buchhandlung, 1793. Ueber die RegirungsVerfassung des Cantons Bern: aus dem Französischen, mit Zusätzen. 8, 300 S.

Ebendas. Hrn. Prof. *Brunns* Magazin zur nähern Kenntnis des physischen und politischen Zustandes von Europa und dessen auswärtigen Colonien. gr. 8, 1792 und 1793. Ister und IIter Band, jeder von 3 Stücken, das Stück von 12 Bogen. IIIter Band, 2 Stücke, jedes von 6 Bogen.

Ebendas. *Italien* und *Deutschland*, in Rücksicht auf Sitten, Gebräuche, Litteratur und Kunst: herausgegeben von *Moritz* und Hirt, 1779—1793. Ister Band, 4 Stükke, jedes von 6 Bogen. IIter Band, istes Stück, von *Moritz* allein, und nach dessen Tode von Ungenannten fortgesetzt.

Altona, bei *Hammerich*, 1793. Andenken an Oeder (mit dessen Bildnis) von *Halem*. kl. 8, 168 S.

Hamburg, bei *Treder*, 1792. Ueber die der Stadt Hamburg in jetzigen ZeitUmständen notwendig werdende Erweiterung; von Hrn. Prof. *Büsch*. 8, 31 S.

Leipzig, bei *Weidmann*, 1793. Hrn. Meusels *Bibliotheca historica*, Vol. VI, P. II. 366 S. Anfang der französischen Historiographie.

1793. Etwas über Verbrechen und Strafen derjenigen, welche wärend der Anwesenheit der Franzosen, in den von ihnen eroberten Ländern, Anteil an ihren Grundsätzen und Einrichtungen namen. 2te Auflage, 8, 29 S.

Frankfurt, bei *Macklot*, 1794. Versuch einer Apologie der deutschen Bürger und LandLeute, welche nach der Franzosen Verlangen, und gezwungen, den FreiheitsEid geleistet haben: von Isaac *Maus*, Bauersmann in Bodenheim. Dem MarkGrafen zu Baden dedicirt. 8, 27 S.

Germanien, 1793. Ein Wort an Deutschland, von *Philopatris*. 8, 28 S. — Frankfurt, bei *Keßler*, 1794. Ueber die HandelsBilanz zwischen Deutschland und Frankreich. 8, 44 S. — 1794. Ueber die Aufhebung alles Land- und SeeHandels mit Frankreich, und über die daraus für die übrigen Staten, besonders für Deutschland, entspringende ser heilsame Folgen. 4, 20 S.

Lon-